AMTSBLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU ERFURT: 1842

Erfurt (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37
4° 31/1842

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1842.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Erfurt,
gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Bayerische
Staatsbibliothek
München
Digitized by Google

Bay. Landes-
Staats-
bibliothek
München

Digitized by Google

Staats-
Bibliothek
München

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1.

Erfurt, den 1sten Januar 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 20sten d. M. ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 1.

Nro. 2207. die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee, vom 21sten October 1841.

Nro. 2208. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten December 1841, betreffend die Kompetenz-Verhältnisse zwischen den Senaten des Kammergerichts und bei den Ober-Gerichten der Provinz Preußen, in Untersuchungen wegen Diebstahls und Raubes.

Nro. 2209. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten December 1841, die Aufhebung der Lohnfuhr-Abgabe betreffend.

Das am 21sten d. M. ausgegebene 23ste Stück enthält unter

Nro. 2210. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, vom 18ten October 1841.

Nro. 2211. den Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der Besteuerung inneter Erzeugnisse im Fürstenthum Lippe, vom 18ten October 1841.

Nro. 2212. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, den erneuerten Anschluß der Fürstlich Lippischen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das Preußische Zoll- und indirecte Steuersystem betreffend, vom 18ten October 1841.

Digitized by Google

Nro. 2213. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten, vom 19ten October 1841.

Nro. 2214. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, vom 19ten October 1841.

Nro. 2215. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in dem Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, so wie in dem Amte Calvörde, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Herzoglichen Landestheilen, vom 19ten October 1841.

Nro. 2216. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen, vom 19ten October 1841.

Erfurt, den 28sten December 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 2. Chaussee-Freikarten. 1723. C.

Die Inhaber von solchen Chaussee-Freikarten, welche nicht bereits für 1842 und 1843 ausgestellt, sondern nur für das Jahr 1841 gültig sind, werden aufgefordert, dieselben ohne Verzug abzuliefern.

Erfurt, den 20sten December 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 3. Offene Medicinal-Stelle. 4989. A. 1.

Es wird die Niederlassung eines Wundarztes zu Goldlauter, Kreis Schleusingen, gewünscht. Demselben wird für die nächsten drei Jahre eine Remuneration von jährlich 100 Thlr. zugesichert, für welche er die notorisch Armen seines Wohnorts und der benachbarten Ortschaften zu behandeln sich verpflichten muß. Qualificirte Individuen werden aufgefordert, sich innerhalb der nächsten 8 Wochen unter Einreichung ihrer Legitimations-Papiere bei uns zu melden.

Erfurt, den 21sten December 1841.

Königl. Preuß. Regierung.

Die

Digitized by Google

Nro. 4. Aushändigung von Definitivquittungen. 5176. B. 2.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartal vom 1sten Juli bis Ende September d. J. zur Ablösung von Domanial-Prästationen ꝛc. eingegangenen Kapitalien, sind nach vorschriftsmäßiger Bescheinigung durch die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Letzteren haben sich daher bei den erwähnten Special-Kassen zur Empfangnahme dieser Quittungen zu melden, und dabei die über die fraglichen Zahlungen ertheilten Interims-Quittungen zurückzugeben.

Erfurt, den 18ten December 1841.

Königlich Preuß. Regierung.

Nro 5. Empfehlung einer Schrift. 5502. A. 3.

Die in Breslau bei August Schulz und Compagnie 1841 unter dem Titel: Gesundheit und Geld gewonnen durch richtige Luftbenutzung in Gebäuden, ein Beitrag zur Baukunst von Herrmann Baron von Lyncker mit 16 Tafeln zur Erläuterung ꝛc.

erschienene Schrift, ist von Seiten der Königl. Ober-Bau-Deputation und der Königl. technischen Gewerbe-Deputation durchaus günstig beurtheilt worden. Höherer Anordnung zufolge wird daher auf dieselbe hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß man darin nützliche Belehrung über die Anlage von Schornsteinen, Stuben- und Kochöfen, über Ventilation in Zimmern, Arbeits- und Krankensälen, und Abtritten, sowie Angaben findet, die Feuchtigkeit der Wände, Schwamm- und Mauerfraß zu verhüten und zu vertilgen; daß auch die dem Werke beigegebenen Abbildungen deutlich und einige derselben doppelt geliefert sind, damit man aus einem Exemplare nach einer besonders gegebenen Anleitung, Modellbilder zur Veranschaulichung der Konstruktion der Oefen machen kann, wodurch der Werth des Buches noch erhöhet wird.

Erfurt, den 21sten December 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 6.

Nach einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 29sten October c. soll bei Anträgen auf Ablösung des Erbschaftsstempels durch ein Aversum stets angezeigt werden, ob der jedesmalige Erblasser mit Hinterlassung eines Testamentes oder einer solchen letztwilligen Disposition verstorben ist, und dasselbe zu treffenden Falls in. cop. vidim. dem Antrage beigefügt werden.

Solches

Digitized by Google

Solches wird den Untergerichten unseres Departements, denen die Bearbeitung des Erbschaftsstempelwesens obliegt, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 11ten December 1841.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Nro. 7. Nachweise über die Arbeiten der Schiedsmänner.

Die im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen resp. Magistrats-Behörden die Nachweise ihrer Arbeiten durch Einreichung von Uebersichten, welche mit folgenden Rubriken versehen sein müssen, zu liefern:

1) im Jahre 1840 sind unbeendigt geblieben:
2) im Jahre 1841 sind anhängig geworden:
3) Hauptsumme.
4) davon sind abgemacht:
   a. durch Vergleich,
   b. durch Zurücknahme der Klage,
   c. durch Verweisung an den Richter.
5) Am Schlusse des Jahres 1841 sind anhängig geblieben:

Die betreffenden landräthlichen und Magistratsbehörden werden aufgefordert: diese Nachweisungen mit gutachtlichen Berichten über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner spätestens bis zum 15ten Januar 1842 einzureichen.

Halberstadt, den 15ten December 1841.

Königliches Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 8.

Dem Predigtamtscandidaten Carl Eduard Franz Nitzsche aus Annaburg ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Der invalide Gefreite Friedrich Jentsch ist zum Regierungs-Kanzleidiener ernannt worden.

Dem bisherigen katholischen Schullehrer zu Struth, Wilhelm Blank ist die Schullehrer-, Küster- und Organisten-Stelle zu Zella, im Kreise Mühlhausen, übertragen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 1sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 1sten Januar 1842.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Einbruch. In der Nacht zum 14ten d. M. ist bei der Wittwe des Notarius Rosenthal hier mittelst Aufschrauben des Fensterladens und Zerdrücken der Fensterscheibe, sowie Erbrechung eines Schranks ein Diebstahl verübt und 6 Stück silberne Eßlöffel, gezeichnet J. R. 1820., 18 Loth schwer, entwendet worden.

Wir bringen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung des Gestohlenen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 18. December 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(2.) Diebstahl. Nach uns unlängst zugegangenen Anzeigen sind:

1) dem Mühlenpächter Heinrich Tolle zu Stöckey am 2ten Pfingsttage d. J. mittelst Einsteigens und Eröffnung eines Schranks durch einen Dietrich oder Nachschlüssel: a) ein hannoverscher Doppel-Louisd'or, b) zwei preußische Thalerstücke, c) ein altes Guldenstück, auf welchem sich ein Wappen mit zwei Pauken befand, und d) ein von kleinen Perlen gestrickter Geldbeutel mit H. Tolle 1832. bezeichnet;

2) dem Hintersattler Christoph Holzapfel daselbst am 10. September d. J., ebenfalls mittelst Oeffnung einer verschlossenen Thür, 50 Thlr. in ½ Stücken entwendet worden.

Indem wir diese Diebstähle zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir Behufs Entdeckung der bis jetzt unbekannten Thäter mitzuwirken.

Nordhausen, den 18. December 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(3.) Diebstahl. Laut unlängst uns gewordener Anzeige sind der Wittwe Schlesinger zu Bleicherode zur Zeit des am 6ten d. M. dort stattgehabten Jahrmarkts aus der Bude 2 Stücke Tuch, als:

1) 30½ Ellen von silbergrauer Farbe, auf der Kante mit „Fein" in weißen lateinischen Buchstaben

Digitized by Google

und mit einem Papierstreifen 34½ Elle bezeichnet, versehen, 2) 20 Ellen schwarzes Tuch, mit einer silbernen aufgedrückten (nicht anzugebenden) Nummer gezeichnet,

gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung der Diebe und Wiederherbeischaffung des Gestohlenen zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 21. December 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(4.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zur August Fleckschen Concursmasse gehörende, vor dem Vogel Nro. 1082. zu Nordhausen belegene und zu 12,907 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Zubehör soll

am 4ten März 1842 Vormittags 11 Uhr

im Gerichtslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(5.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Das allhier am Neuenwege sub Nro. 903. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, namentlich eine Stückgerechtigkeit und Wasserfälle, des Lohgerbers Wilhelm Friedrich Kracke jun. taxirt auf 680 Thlr., soll in dem

auf den 18ten März 1842 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrathe Willing angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument können in der Registratur eingesehen werden.

(6.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Heiligenstadt, den 14ten December 1841. Das dem Franz Vogt zu Lengenfeld gehörende, auf 210 Thlr. taxirte Haus nebst Zubehör zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 9ten April 1842 Morgens 11 Uhr

an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(7.) Nothwendiger Verkauf. Lands und Stadtgericht zu Worbis. Das dem Handelsmanne Jacob Rogge zugehörige, zu Birkungen sub Nro. 80. belegene Einmiethlingshaus nebst Zubehör, und ¼ Hufe dazu gehöriges Bergland, zusammen abgeschätzt zu 215 Thlr., laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 16ten April 1842 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Birkungen subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine, bei Vermeidung der Präclusion, vorgeladen.

Roth-

Digitized by Google

(8) Nothwendiger Verkauf. Folgende, der Johanne Rosine verehelichten Kleinschmidt gebornen Jung zu Schleusingen gehörige, in Schleusinger Stadtflur belegene Grundstücke:

1) ein Garten am weißen Berge, gleich am Schießplatze, von ohngefähr 1½ Morgen, auf 250 Thlr.,
2) 1 Acker Artland an den 2 Bäumen, von 3 Achtel Aussaat, auf 50 Thlr.,
3) 2 Acker Artland an den 2 Bäumen im Mittelfelde, auf 90 Thlr.,
4) ein Gärtchen in der Zeile, auf 8 Thlr.,
5) ein Stückchen Wiese am Häfnersberge beim Steg, auf 60 Thlr. taxirt,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 22sten März 1842 Vorm. 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichts-Stelle subhastirt werden.

Schleusingen, den 7ten December 1841.

Das Königliche Land- und Stadtgericht.

(9.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 15ten October 1841. Folgende zur Liquidations-Prozeß-Masse des Fruchttreibers Johann Leonhard Heym in Dillstädt gehörende Immobilien:

1) Das Wohnhaus Nro. 12. zu Dillstädt, taxirt auf 270 Thlr.,
2) $\frac{1}{12}$ Bleichhufe in Dillstädter-Flur, taxirt auf 190 Thlr.,
3) $\frac{1}{16}$ Volkmhufe, taxirt auf 140 Thlr.,
4) ½ Acker Krautland, taxirt auf 25 Thlr.,
5) ½ von 5½ Acker Land im Siehles, taxirt auf 10 Thlr.,
6) 2½ Acker Land daselbst, taxirt auf 12 Thlr., ad 2 bis 6 Dillstädter Flur,

sollen im Termine

den 5ten Februar 1842 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindewirthshause zu Dillstädt subhastirt werden.

Hypothekenschein, Real-Attest und Taxe können täglich im III. Bureau eingesehen werden.

Alle etwanige unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(10.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 3ten December 1841. Folgende Immobilien der Wittwe Heydenbluth, Johanne Friederike gebornen Schuch in Heinrichs, nemlich der fünfte Theil von

1) der Hälfte des Wohnhauses Nro. 104. in Heinrichs nebst Zubehör, taxirt auf 140 Thlr. Preuß. Cour.,
2) folgenden Grundstücken:

a. ½ von $\frac{1}{16}$ an 1 Acker Wiese auf der untern Aue, taxirt auf 15 Thlr.,

b. ½ von

Digitized by Google

b. ½ von 2 Ackern 24 Gert. Land hinter der Kirche, taxirt auf 55 Thlr.,
c. 1 Stück Land am Lautenberge neben der untern Höhle, taxirt auf 50 Thlr.,
d. ¼ Acker 24 Gert. Land am Lautenberg,
e. ¼ Acker 21 Gert. Land allda,
f. 1 Stück Land allda,
ad d. bis f. ein Ganzes bildend, taxirt auf 33 Thlr.,

sollen im Termine

den 21sten März 1842 Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause zu Heinrichs subhastirt werden.

Die Taxen und Real-Atteſt können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(11.) Subhastations-Patent. Das im Dorfe Altengottern gelegene, der Marthe Dorothee Kleinschmidt, verwittwet gewesenen Schneemann gehörige Wohnhaus nebst Hofraum, Stallgebäude und Garten, abgeschätzt zu 200 Thlr. und 13⅝ Acker dem Wagnermeister Johann Gottfried Kleinschmidt und seiner Ehefrau Marthe Dorothee verwittwet gewesenen Schneemann gehöriges, in hiesiger Flur gelegenes, in 42 Parzellen bestehendes, im Hypothekenbuche Nro. 124 und 165. eingetragenes Land und Wiese, abgeschätzt zu 274 Thlr. sollen auf

den 18ten März 1842 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenscheine können schon vor dem Termine in unserm Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Altengottern, den 19ten November 1841.

Adelich Marschallsches Patrimonialgericht.

(12.) Versteigerung. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf mehrerer Tische, Spiegel, Bettstellen, Schränke und ein Schreibepult steht Termin im neuen Gerichtslokal am

3ten Januar 1842 früh 9 Uhr

an, wozu ich Kauflustige einlade.

Mühlhausen, den 22sten December 1841.

Bernigau, Gerichts-Secretair.
vigore commiss.

(13.) Der Kaufmann Christoph Kirchner zu Heiligenstadt ist als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2.

Erfurt, den 8ten Januar 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 27sten December 1841 ausgegebene 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 9.

Nro. 2217. das Patent über die Publikation des Bundestags-Beschlusses vom 22sten April 1841 wegen des den Verfassern musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes. D. d. den 6ten November 1841.

Nro. 2218. den Vertrag zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betr., vom 13ten November 1841.

Erfurt, den 1sten Januar 1842.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 10.

Wiederholung der minist. Bekanntmachung, die preuß. Strafgesetze gegen den Kindermord betr.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Aeltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die

Digitized by Google

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4) Vorsetzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Aeltern, Vormünder, oder Dienstherrschaften, ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister.
von Kircheisen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro 11.

Die von approbirten Bauhandwerkern zu ertheilenden Arbeitsatteste.

4271. A. 1.

Da die in unserm Amtsblatte pro 1836 Seite 246 bekannt gemachte Verordnung vom 30sten September 1836, die den nicht approbirten Bauhandwerkern von den geprüften Meistern auszustellenden Arbeits-Atteste betreffend, in ihrer Anwendung Zweifel erregt hat, so bestimmen wir hiermit, daß die dort vorgeschriebenen Arbeits-Atteste zu einer jeden Handwerks-Verrichtung ohne Ausnahme, welche ein Meister durch Gesellen außerhalb seines Wohnortes ausführen läßt, bei Vermeidung der im gedachten Publikando angedroheten Strafe, erforderlich sind.

Erfurt, den 23sten December 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 12.

In Folge des Beitritts der Herzoglich Braunschweigischen Hauptlande zum Zollvereine treten mit dem ersten dieses Monats die

bezüglich der Zurückführung aus dem Zollvereins-Gebiete zu den Messen in Braunschweig eingeführter Waaren in dasselbe durch die Käufer der Waaren bisher giltig gewesenen Bestimmungen, als entbehrlich außer Kraft, wogegen dieselben Bestimmungen rücksichtlich der in Lüneburg statt findenden Messen fernerhin Anwendung finden und zwar mit der Maaßgabe, daß der steuerfreie Eingang solcher Waaren in das Zoll-Vereins-Gebiet auch über das Haupt-Zoll-Amt zu Braunschweig zulässig ist.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 1sten Januar 1842.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.
(gez.) Landmann.

Nro. 13.

Stationsorte zur Aufstellung der Landbeschäler.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für die Stationen

Höngeda, Straußfurth, Reisenstein und Nohra

bestimmten Königlichen Beschäler Sächsischen Landgestüts wiederum, wie in den frühern Jahren, den 20sten Januar, wenn anders die Witterung dem Transporte selbst nicht hindernd in den Weg tritt, aus dem hiesigen Marstalle abgehen und in den ersten Tagen des Monats Juny ihren Rückmarsch von den Stationen antreten.

Die Bedeckung wird, wie gewöhnlich, zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsörtern beginnen.

Hauptgestüt Graditz, den 2ten Januar 1842.

Der Königliche Landstallmeister.
von Thielau.

Perso-

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 14. Dem katholischen Schullehrer zu Neuendorf, Joseph Ellendt, ist die Schullehrer- und Küsterstelle zu Berntrode, im Kreise Worbis, verliehen worden.

Dem provisorischen katholischen zweiten Schullehrer zu Wachstedt, Adam Weidemann, ist die Schullehrerstelle zu Faulungen, im Kreise Mühlhausen, verliehen worden.

Der provisorische Lehrer Heinrich Beberstedt ist als Lehrer an den evangelischen Schulen zu Erfurt angestellt worden.

Der bisherige katholische Schullehrer zu Faulungen, Georg Günther, ist als Schullehrer- und Küster-Substitut zu Neuendorf, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der Candidat des Predigtamts und Rector, Gottfried August Nebelung zu Ellrich, im Kreise Nordhausen, ist zum geistlichen Collaborator daselbst ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 2ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 8ten Januar 1842.

Sicherheits-Polizei.

(14.) Steckbrief. Der beim hiesigen Hauderer Bösenroth als Kutscher in Diensten gestandene August Knüppel aus Gladebeck, welcher 26 Jahr alt, unverheirathet und von mittler Statur ist und blondes Haar hat, hat am 6ten August d. J. den Bösenrothschen Dienst nach Verübung einer Veruntreuung verlassen.

Da sein Aufenthalt bis jetzt nicht hat ermittelt werden können, so werden die respectiven Polizeibehörden hierdurch ersucht, auf den Knüppel vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Nordhausen, den 22sten December 1841.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(15.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Kaufmann Christian Wilhelm Heinrich und dessen Ehefrau Susanne Rebecca geb. Reichert auch Rappe genannt resp. deren Erben gehörigen Grundstücke:

a) des hier im 4ten Bezirke unter Nro. 705. gelegenen Hauses nebst Hintergebäude, Ställen und Zubehör,

b) des Gartens im 4ten Bezirke unter Nro. 747. nebst Zubehör,

c) der 2 Acker im Krämpferfelde unter Nro. 460. und

d) 1½ Acker in Ilversgehöfer Flur unter Nro. 177.,

ad a. auf 1227 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf., ad b. auf 614 Thlr., ad c. auf 170 Thlr., ad d. auf 60 Thlr.

gerichtlich taxirt, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 15ten Februar 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Digitized by Google

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(16.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Morgenrothschen Erben gehörende, zu Nordhausen vor dem Vogel Nro. 1089. belegene, und zu 1323 Thlr. 15 Sgr. geschätzte Haus nebst Zubehör soll

am 14ten März 1842 Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslocale im Rathhause daselbst, öffentlich meistbietend verkauft, und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(17.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 28sten October 1841. Das dem Gerber Johann Severin Francke gehörige dahier am Felchtaer Thore unter Nro. 681. belegene Wohnhaus nebst Zubehör und einer Gerbereiwerkstatt überhaupt taxirt zu 2650 Thlr. soll in dem auf

den 1sten März 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Da sich ergeben, daß der dermalige Aufenthaltsort des als hypothekarischen Gläubigers eingetragenen Oeconomen und Lieutenants a. D. Herr Georg Andreas Francke, — früher zu Loswig bei Torgau wohnhaft — unbekannt ist, so wird derselbe Behufs Wahrnehmung seiner Gerechtsame zu dem obigen Termine hiermit vorgeladen.

(18.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 17ten December 1841. Das dem Handarbeiter Christian Werner gehörige, zu Bollstedt unter Nro. 185. belegene Wohnhaus nebst Zubehör taxirt zu 160 Thlr., soll in dem auf den

8ten April 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termin subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(19.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Mühlhausen, den 2ten November 1841. Das vorher dem Sattler Friedrich Brüningk und dessen Ehefrau, jetzt dem Gerber Severin Christoph Berges gehörige, dahier unter Nro. 957. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 1050 Thlr. soll in dem auf

den 2ten März 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Noth-

Digitized by Google

(20.) **Nothwendige Subhastation.** Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 17ten December 1841. Das Miteigenthum des Leinewebers Johann Heinrich Zwinkmann hier an dem in der hiesigen Vorstadt St. Petri belegenen, im Ganzen zu 1255 Thlr. abgeschätzten Wohnhause Nro. 61. soll in dem auf

den 9ten April 1842 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(21.) **Nothwendiger Verkauf.** Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 1sten Dezember 1841. Das zum Nachlaß des Peter Hohenstein zu Freienhagen gehörende einschließlich eines Gartens und der Gemeindegerechtigkeit auf 208 Thlr. taxirte Haus zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 12ten März 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(22.) **Nothwendiger Verkauf.** Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Das im Dorfe Besser, Kreis Schleusingen, belegene, dem Johann Georg Höfling zu Suhl und Georg Daniel Schilling zu Besser in ungetheilter Gemeinschaft zugehörige Wohnhaus Nro. 13. nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1400 Thlr. Preuß. Cour., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24sten März 1842 Vormittags 11½ Uhr

im Wirthshause zu Besser subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(23.) **Nothwendiger Verkauf.** Königl. Land- und Stadtgericht zu Langensalza. Das zu Langensalza sub Nro. 742. belegene Wohnhaus nebst Garten, der verehelichten Dorothee Henriette Werner, gebornen Walter, abgeschätzt auf 765 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am

6ten April 1842 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(24.) **Nothwendiger Verkauf.** von Hanstein'sches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das dem Johannes Rheinländer gehörige, zu Röhrig sub Nro. 22. zwischen Christoph Hartleib und dem Gemeinde-Wege gelegene, geschlossene, aus Haus, Hof, Scheuer, Stallung, Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit und 63 Acker Landes bestehende Gut, auf 2235 Thlr. und 4 Acker Land und Wiesen auf 110 Thlr. gewürdigt, sollen

den

den 22sten März 1842 Morgens 10 Uhr im Wirthshause zu Röhrig subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(25.) Nothwendige Subhastation. Patrimonialgericht Freyenbessingen. Das dem Einwohner Johann Friedrich Zopf gehörige, hier belegene sub Nro. 27. catastrirte Wohnhaus nebst Stall und Garten sammt dazu gehörigen Gemeinde-Lande, abgeschätzt zusammen auf 180 Thlr. soll ausgeklagter Forderungen halber auf den 31sten März 1842 Vormittags von 11 Uhr bis Abends 6 Uhr meistbietend verkauft werden; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Taxe und Hypothekenschein können bei dem Justitiar Weber in Gebesee jederzeit eingesehen werden.

(26.) Mühlenveränderung. Mit Bezugnahme auf die im 48sten Stück des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Regierungs-Amtsblatt enthaltene Bekanntmachung in Betreff der Mühlenveränderung des ꝛc. Leeg zu Großkamsdorf wird gedachte Bekanntmachung dahin abgeändert, daß der ꝛc. Leeg statt seiner früheren Bockwindmühle mit einem Mahlgange eine Holländische Windmühle mit zwei Mahlgängen erbauen will.

Bodelwitz, den 13ten December 1841.

Der Königliche Landrath
v. Flotow.

(27.) Verlorenes Wanderbuch. Der Schuhmachergeselle Joseph Franz Dahl aus Stockholm, hat sein Wanderbuch d. d. Wismar den 7ten März 1840 auf dem Wege von hier nach Gotha verloren.

Dies hiermit bekannt machend, setzen wir gedachtes Wanderbuch hiermit außer Giltigkeit.

Erfurt, den 30sten December 1841

Der Magistrat; Polizei-Verwaltung.

Anzeigen.

(28.) Anerbieten. Für alle Herren **Bäcker** und **Branntweinbrenner** unbedingt höchst wichtige, neu erfundene, nur $\frac{1}{20}$ aller übrigen kostende, schnell, rund, weiß, kräftig, schön, sogar vorzügl., im Winter, in eiskalten Backstuben gährende **Hefe** oder **Gährungsart**, die ohne alle kostspielige Vorrichtung oder etwanige Abänderung der vorhandnen Brennerei-Einrichtungen überall, von jedem selbst, leicht zu machen, 4 — 6 Monath haltbar, letztern durchschnittlich 600 bis 625 ℔ Alkohol, pro Scheff. Kartoff. garantirt, ist nur allein zu 5 Rthlr. franco zu bekommen in Strohdeich bei Danzig beim Oberbäcker: J. S. Siegert sen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3.

Erfurt, den 15ten Januar 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 27sten December 1841 ausgegebene 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 15.

Nro. 2220. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, der Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. Vom 11ten December 1841;

Nro. 2221. den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthum Pyrmont. Vom 11ten December 1841.

Das am 31sten December v. J. ausgegebene 26ste Stück enthält unter

Nro. 2222. Das Regulativ wegen Unterhaltung der durch die Staatswaldungen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege, mit Ausschluß der ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen. Vom 17ten November 1841;

Nro. 2223. die Berichtigung eines Druckfehlers bezüglich auf die unter Nro. 468. (Seite 20. Jahrgang 1818) abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 16ten März 1818. D. d. den 30sten November 1841;

Nro. 2224. den Vertrag zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins — und Braunschweig einerseits und Hanno-

Digitized by Google

ver und Oldenburg andererseits, betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigscher Landestheile. Vom 16ten December 1841;

Nro. 2225. den Vertrag zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins — Hannover, Oldenburg und Braunschweig, betreffend die Erneuerung des unter dem 1sten November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. Vom 17ten December 1841.

Nro. 2226. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Erneuerung der Uebereinkunft vom 1sten November 1837 wegen der gleichen Besteuerung inneter Erzeugnisse in den dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme verbundenen Staaten angeschlossenen Hannoverischen Landestheilen. Vom 17ten December 1841.

Erfurt, den 12ten Januar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 16.

Immatriculations-Verfahren auf Universitäten.

10551. A. 2.

Der durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 5ten December 1835 publicirte Bundes-Beschluß vom 14ten November 1834, die deutschen Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten betreffend, enthält in Beziehung auf die, die Immatrikulation bedingenden Zeugnisse folgende Bestimmungen:

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten

Digitized by Google

setzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel 2.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

Diese Zeugnisse sind von der Immatriculations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel 4.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Artikel 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

 Erfolgt

Digitized by Google

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. 2.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Indem wir zufolge höherer Vorschrift die Eingesessenen des Regierungsbezirks auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam machen, haben wir zugleich zu bemerken, daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der akademischen Lehranstalt zu Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorlesungen des Winter-Semesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehr-Anstalt in Münster am ersten Montage

Digitized by Google

tage nach dem 18ten October eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Erfurt, den 3ten Januar 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro 17. Einreichung der Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung pro 1842.

Die Veranlagung der Klassensteuer für das laufende Jahr ist beendigt und die Erhebungslisten sind den Herrn Landräthen zugefertigt worden, um deren Bekanntmachung in den Gemeinden in gewöhnlicher Art zu bewirken.

Wir setzen das klassensteuerpflichtige Publikum hiervon in Kenntniß und bemerken, daß alle etwaige Reclamationen von den Betheiligten spätestens bis zum 15ten März d. J. bei dem betreffenden Kreislandrathe eingereicht sein müssen, auf später eingehende Reclamationen aber keine Rücksicht genommen werden kann.

29. B. 1.

Erfurt, den 3ten Januar 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 18.

Die nachfolgende Bekanntmachung der Herzöglich Braunschweig-Lüneburgischen Zoll- und Steuer-Direction vom 1sten d. Mts., wegen Schärfung der Zoll-Kontrole im Binnenlande, während der ersten Hälfte des Jahres 1842:

Zur Verhinderung der Defraude mit der Nachsteuer unterworfenen Waaren ist bestimmt worden, daß die Zoll-Kontrole im Binnenlande (§. 92 bis 98. der Zoll-Ordnung vom 21sten v. M.) vom 1sten Januar bis zum 30sten Juni d. J. in folgender Art geschärft werde, weshalb Wir Nachstehendes unter Autorisation des Herzoglichen Staats-Ministeriums hiermit verfügen.

1) Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als:
   a. Baumwollene und dergleichen, mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge;
   b. Zucker aller Art;
   c. Kaffee;
   d. Tabacks-Fabrikate;
   e. Wein, und
   f. Branntwein aller Art;

versen-

Digitized by Google

versendet, muß solche, wenn deren Menge 25 Pfund Zollgewicht Netto übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen. Die hiervon nicht abweichenden Bestimmungen der Zoll-Ordnung §. 93 bis 97. finden auch auf diese Frachtbriefe und auf den Transport der vorgedachten Waaren-Artikel in Mengen unter einem halben, beziehungsweise einem ganzen Zentner jedoch über 25 Pfund Zollgewicht Netto Anwendung.

2) Die Vorschriften der Zoll-Ordnung §. 92 bis 98. über die Kontrole im Binnenlande und die vorstehende Bestimmung finden auch auf die Versendungen mit den Fahrposten Anwendung.

3) Wer im Binnenlande Baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge in Mengen über 25 Pfund Zollgewicht Netto versendet, muß solche in dem oben unter Nro. 1 erwähnten Frachtbriefe mit einer speziellen Angabe der Art der Waaren nach deren gewerblichen — handelsgebräuchlichen — Waarenbezeichnung versehen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich Alle, die es angeht, bei Vermeidung der im Zoll-Strafgesetze §. 18. angedroheten Ordnungsstrafe zu achten.

Braunschweig, den 1sten Januar 1842.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuer-Direction.

wird in Folge Erlasses des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 4ten d. M. III. 29,931. und unter Bezugnahme auf den §. 98. der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838 mit dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß auf die aus dem Herzogthume Braunschweig nach Preußen übergehenden, nach Inhalt obiger Bekanntmachung der Kontrole im Binnenlande unterworfenen Waaren auch diesseits die Vorschriften der Zoll-Ordnung in den §. §. 94 bis einschließlich 97. zur Anwendung kommen sollen.

Magdeburg, den 7ten Januar 1842.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Geheime-Regierungs-Rath.
Göring.

Nach

Digitized by Google

Nro. 19.

Beschreibung der Binnenlinie in den Haupt-Zoll-Amts-Bezirken Halberstadt u. Salzwedel.

Nach dem im 23sten Stücke der diesjährigen Gesetz-Sammlung publizirten, zwischen den Regierungen von Preußen und Braunschweig unterm 19ten Oktober 1841 abgeschlossenen Staats-Vertrage, ist der Zutritt des östlichen Theils des Herzogthums Braunschweig zum deutschen Zoll-Vereine mit dem 1sten Januar 1842 erfolgt. Derselbe hat es zulässig gemacht, daß die Binnenlinie in den Bezirken der Haupt-Zoll-Aemter zu Halberstadt und Salzwedel theilweise anderweit und namentlich dahin bestimmt werde, daß

1) im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Halberstadt

die Binnenlinie von Derenburg an, diesen Ort östlich einschließend fortläuft und dann auf der alten Poststraße über Dannstedt zwischen den Etablissements Oberzoll- und Vorwerk Sonnenburg durchgehet, Ersteres aus dem Grenzbezirke, Letzteres hingegen in demselben schließend, bis zu dem Punkte, wo diese Straße zwischen Athenstedt und Dardesheim in die Halberstadt-Braunschweigische Chaussee mündet, und von hier den Lauf dieser Chaussee verfolgend, über Dardesheim bis zu dem zwischen der Chaussee-Barriere und dem Braunschweigischen Vorwerke Hessen oder „Neubau" auf der Landesgrenze stehenden Preußischen Hoheits-Pfahle sich hinzieht; von dort in gerader Linie auf den in westlicher Richtung befindlichen Grenzstein, bis zu dem nach Zilly führenden Kommunikationswege, diesen südlich bis zum Grenzsteine folgend, fortläuft; dann in südwestlicher Richtung auf die Weiden-Allee und dieser auf der Amts-Schäfer-Wiese nördlich folgend, bis zum Graben geht; ferner in westlicher Richtung die Weiden-Allee weiter verfolgend, bis zum Auebache, welchem sie nördlich bis zur Einmündung des Grenz-Grabens folgt, und auf letzterem in westlicher Richtung nach dem Fallsteine bis zu dem dort befindlichen Grenzsteine läuft. Von hier ab zieht sie der in kurzen Entfernungen mit Grenzsteinen bezeichneten Landesgrenze in nordwestlicher Richtung in das Gehölz, circa eine Viertelstunde weit bis zum äußersten Grenzsteine und von hier in nördlicher Richtung den Grenzsteinen bis zum Hasenwinkel nach. Hierauf folgt sie östlich den Grenzsteinen bis zum Schmeiden-Anger und über denselben in östlicher Richtung neben der Veltheimer Feldmark bis zu dem von Hessen nach Veltheim führenden Kommunikationswege; dann auf diesem bis zum Dorfe Veltheim. Von hier folgt die Binnenlinie dem durch das Bruch ziehenden Wege bis zu dem über den Schiffgraben führenden Stege, überschreitet solchen, und folgt dem auf Roclum weiter gehenden Wege bis kurz vor diesem Orte, wo derselbe in die Halberstadt-Braunschweiger Chaussee beim Einviertelmeilensteine einmündet.

Von

Von hier ab bildet diese Chaussee, welche über Roclum in der Richtung auf Semmenstedt geht, bis zu dem zwischen beiden Orten befindlichen Preußischen Grenz-Pfahle die Binnenlinie, und tritt hier in das Braunschweigische Gebiet über.

2) Im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Salzwedel.

Die Binnenlinie, welche im Braunschweigischen über das Dorf Wahrstedt und das Rittergut Büstedt bis zur ersten Brücke über die Aller läuft, und von dort dem Laufe der Aller bis Göhrendorf folgt, verläßt bei Göhrendorf die Aller, und wird von dort durch den auf Rätzlingen führenden Kommunikationsweg gebildet, von wo ab sie den in nordöstlicher Richtung durch den Drömling führenden Damm auf Miesterhorst und von hier die große Frachtstraße nach Gardelegen bis Mieste folgt, von diesem Orte aber auf dem Wege fortläuft, welcher die Miestesche Windmühle hart links liegen läßt und in nördlicher Richtung über Jeggau und durch die Königliche Clötzer Forst bis Clötze führt.

Von der Stadt Clötze ab, — welche mit den oben genannten Orten Rätzlingen, Miesterhorst, Mieste und Jeggau im Grenzbezirke verbleibt — läuft die schon bestehende Binnenlinie in unveränderter Richtung nach Salzwedel bis zur Elbe fort.

Indem dieser Lauf der Binnenlinie hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, bemerke ich zugleich, daß durch den Eingangs erwähnten Staats-Vertrag auch die, durch Herzoglich Braunschweigischen Landestheile einklavirten Preußischen Ortschaften Wolfsburg, Heßlingen und Hehlingen, desgleichen der Preußische Ort Roclum zum deutschen Zollvereine — die drei erstgenannten unter Herzoglich Braunschweigischer Verwaltung — übergehen, und im Grenzbezirke liegen.

Magdeburg, den 7ten Januar 1842.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
der Geheime Regierungs-Rath.
Göring.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 3ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 15ten Januar 1842.

Sicherheits-Polizei.

(29.) Muthmaßlich gestohlne Sachen. Bei einem verdächtigen hiesigen Einwohner sind am 10ten December v. J. drei kleine zinnerne und vier andere Schnupftabacks-Dosen in Beschlag genommen.

Da solche höchst wahrscheinlich von einem verübten Diebstahle herrühren, so fordern wir den bestohlenen Eigenthümer hiermit auf, sich binnen vier Wochen zur Anerkennung der Dosen bei uns zu melden. Nordhausen, den 5ten Januar 1842.

Königlich Land- und Stadtgericht.

(30.) Diebstahl. In der Nacht vom 1sten zum 2ten d. M. sind zu Wolkramshausen mittelst Erbrechung eines Schaafstalles zwei Schaafe, welche entweder mit G in rother Farbe, oder mit einer Gabel im linken Ohr bezeichnet sind, gestohlen worden.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung der Diebe mit der Aufforderung bekannt, wenn Schaaffelle mit angegebener Bezeichnung zum Verkauf kommen, den Inhaber der nächsten Polizeibehörde vorzuführen. Nordhausen, den 5ten Januar 1842.

Königlich Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(31.) Maaßregeln gegen Debitirung Frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst, auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben wer-

den, und die Post-Anstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

(32.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das der verehelichten Christiane Herz geb. Rothhardt gehörige hier unter Nro. 661a. in der Johannis-Vorstadt gelegene Haus nebst Garten und Zubehör gerichtlich auf 367 Thlr. 15 Sgr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15ten April 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(33.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein in der Wildenbach sub Nro. 58. belegene, dem Spornschmidt Friedrich Ziegler gehörige Wohnhaus nebst Schmiede und Garten, nach den mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 856 Thlr. abgeschätzt, soll

den 30sten April 1842 Vormittags 11 Uhr

vor der königl. Gerichts-Commission zu Benneckenstein subhastirt werden.

(34.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 25sten November 1841. Das Wohnhaus Nro. 160. und 161. im III. Stadt-Distrikt hier nebst Zubehör der Gebrüder Johann Daniel und Johann Wilhelm Fischer, abgeschätzt auf 770 Thlr. Preuß. Cour., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termin

den 22sten März 1842 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(35.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Weißensee. Das dem Buhnenmeister Johann Ludwig Carl zu Riethgen gehörige hierselbst sub Nro. 81. in der Langengasse belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 680 Thlr. — zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 25sten April 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Roth-

Digitized by Google

(36.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Weißensee. Das dem Johann Michael Weber zu Günstedt gehörige, daselbst sub Nro. 56. in der Mühlgasse belegene Wohnhaus auf 140 Thlr. abgeschätzt, und die seiner Frau Friederike Dorothee Weber geb. Knell gehörige in Günstedter Flur belegene Länderei als:

1) Nro. 831. $\frac{5}{8}$ Ar. im ersten Loche auf 30 Thlr.,
2) Nro. 1253. $\frac{1}{4}$ Ar. im Caingöhren auf 25 Thlr.,
3) Nro. 2705. $\frac{1}{4}$ Ar. auf der Tasche auf 30 Thlr.,
4) Nro. 3541. $\frac{1}{2}$ Ar. an der alten Helbe auf 48 Thlr.

abgeschätzt, zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 26sten April 1842 Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Günstedt subhastirt werden.

(37.) Aufgehobener Termin. Der zum Verkaufe des zu Friedrichslohra in der Colonie der 60 Häuser belegenen, dem Töpfer Gottfried Schmidt zugehörig gewesenen Colonistenhauses nebst Zubehör

auf den 8ten Februar 1842

angesetzte Termin wird hiermit aufgehoben.

Nordhausen, den 21sten December 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(38.) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt. In Gemäßheit des §. 47. der Statuten hat auch in diesem Jahre wiederum eine Auslooſung von zwei Mitgliedern des unterzeichneten Kuratoriums und von zwei Stellvertretern, welche zu Ende dieses Jahres ihre Funktion niederlegen, stattgefunden, und dabei das Loos zum Abgange getroffen von Ersteren:

den Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Paalzow und
den Banquier Herrn J. Mendelssohn,

und von Letzteren

den Kaufmann Herrn Junge und
den Kaufmann Herrn Dittmann,

und es sind in der am 22sten v. Mts. hier stattgehabten General-Versammlung der Interessenten der Anstalt zum Ersatz dieses Abganges und zur Theilnahme an der Verwaltung derselben nachbezeichnete Mitglieder der Gesellschaft respective wiedergewählt und gewählt worden, und haben dieselben die auf sie gefallene Wahl angenommen

a) zu Mitgliedern des Kuratoriums:

Herr J. Mendelssohn, Banquier, und
Herr Jung, Justizrath und Notar,

b) zu

Digitized by Google

b) zu Stellvertretern:

Herr Schulz, Geheimer Regierungs-Rath, Mitglied der General-Commission zur Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse für die Kurmark,

Herr J. A. Busse, Banquier.

In Gemäßheit des §. 44. der Statuten wird diese Veränderung hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit der Bemerkung, daß nunmehro eine Auslooſung der vorgedachten Art ferner nicht vorkommen, der Abgang an Mitgliedern des Kuratoriums und Stellvertretern vielmehr künftig durch das Dienstalter derselben bestimmt wird.

Auch in Ansehung der beiden Revisions-Commissarien und deren Stellvertreter hat nach §. 55. der Statuten und nach zweijähriger Funktion eine neue Wahl stattgefunden, und solche das Resultat gehabt, daß

Herr Schimmelfennig, Rechnungs-Rath und Direktor des Haupt-Stempel-Magazins,

Herr Metzke, Buchhalter bei der Königlichen Seehandlung,

zu Revisions-Commissarien, und

Herr Heegewaldt, Geheimer Hofrath und Rendant der Königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse,

zum Stellvertreter wieder erwählt worden, und die durch den Abgang des Herrn Rechnungs-Raths Weber sich erledigende Stellvertreterstelle durch den

Herrn Meroni, Buchhalter bei der Königlichen Seehandlung,

wiederum besetzt werden wird. Berlin, den 22sten Dezember 1841.

Das Kuratorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Anzeigen.

(39.) Patentertheilung. Dem Tischlermeister Ernst Ferdinand Schob in Berlin ist unter dem 29sten December 1841 ein Patent

auf eine durch Modell dargestellte neue Art eines Verschlusses für Fensterflügel

auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(40.) Patentertheilung. Dem E. C. Th. Hoppe in Berlin ist unter dem 27sten December 1841 ein sechs hinter einander folgende Jahre und für den Umfang des Staats giltiges Patent

auf eine für Locomotiven und Dampfmaschinen geeignete Expansions-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

ertheilt worden.

(41.) Bestätigung als Agent. Der Kaufmann Ludwig Herrmann Carl Wagner zu Heiligenstadt ist als Unteragent der Aachener-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4.

Erfurt, den 22sten Januar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 20. Ausschluß der Stadt Langensalza von den Vortheilen des Instituts der Schiedsmänner. 163. A. 8.

Am 26sten Januar v. J. stand in der Stadt Langensalza der Termin zur Wahl neuer Schiedsmänner für den Zeitraum von 1841 bis 1843 an.

Zu demselben hatten sich aus dem Marktbezirke von 267 stimmfähigen Bürgern nur 5 zur Wahl der drei Candidaten eingefunden, aus dem Jacobi-Bezirke war zu demselben Behufe nur Ein, aus dem Neustädter Bezirke dagegen gar kein Bürger erschienen, und die von der Stadtverordneten-Versammlung aus den im Marktbezirke gewählten Candidaten erwählten drei Schiedsmänner hatten die Uebernahme dieses Ehrenamts aus gesetzlich nicht zureichenden Gründen beharrlich verweigert. Ungeachtet der hierdurch Seitens der dortigen Bürgerschaft bezeigten geringen Theilnahme an dem Institute der Schiedsmänner wurde auf höhere Veranlassung eine anderweite Wahl in den genannten drei Stadtbezirken angeordnet, und den wahlberechtigten Bürgern unterm 28sten Juli v. J. in der Vorladung zu dem Wahltermine Seitens des Magistrats die Veranlassung zu dieser neuen Wahl unter dem Eröffnen bekannt gemacht, daß, wenn sich nicht mindestens drei Wähler aus jedem Bezirke in den Wahlterminen einfinden sollten, angenommen werden würde, daß die Stadtgemeinde überhaupt auf die Wahl von Schiedsmännern und auf die Vortheile, welche dieses Institut zu gewähren bestimmt ist, verzichte.

In den Wahlterminen am 6ten August v. J. haben sich demungeachtet aus dem Marktbezirke nur sieben wahlberechtigte Bürger, dagegen aus dem Jacobi-Bezirke nur Einer und aus dem Neustädter Bezirke wiederum keiner eingefunden.

Es wird daher nunmehr die ausgesprochene Verwarnung zur Ausführung gebracht, und die Stadtgemeinde zu Langensalza von dem Schiedsmänner-Institut, so lange bis dieselbe dessen Wiedereinführung selbst nachsucht, ausgeschlossen.

Erfurt, den 12ten Januar 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 21. Schiedsmänner im Kreise Heiligenstadt.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Zeit vom 1sten August 1841 bis ebendahin 1844 im Kreise Heiligenstadt

1) für den Bezirk Neustadt daselbst, der pensionirte Land- und Stadt-Gerichts-Secretair Fütterer,
2) für den Bezirk Altstadt daselbst, der Waisenvater Hübner,
3) für den Bezirk Gerbershausen der Schulze Westerberg zu Birkenfelde,
4) für den Bezirk Uder der Grundbesitzer Nicolaus Wehr zu Uder,
5) für den Bezirk Wahlhausen der Schulze Koch daselbst,
6) für den Bezirk Rüstungen der Schöppe Jung in Krombach,
7) für den Bezirk Ershausen der Rittergutsbesitzer Georg von Hanstein auf Unterhof-Ershausen,
8) für den Bezirk Lengenfeld der Rittergutsbesitzer Lorenz zu Geismar,
9) für den Bezirk Geisleden der Einwohner Johann Marx daselbst,
10) für den Bezirk Dingelstedt der Privatschreiber Bernhard Sander daselbst,

als Schiedsmänner theils neu, theils wieder gewählt, verpflichtet, und von uns bestätigt worden sind.

Halberstadt den 31sten Januar 1842.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nro. 22. Einsendung der Kosten und Gelder für das Oberlandesgericht.

Da unsere Bekanntmachung von 27sten Mai pr., wonach nicht bloß Kosten, sondern alle Gelder, welche nicht zum Depositum, sondern zur Salarien-Kasse gehören, wie namentlich Kriminal-Verläge, Arbeitsverdienst der Gefangenen, Werthstempel-Tantiemen, Abzüge zum Pensions-Fond, reservirtes Porto ꝛc. nicht unter der Adresse des Oberlandesgerichts, sondern unmittelbar an die Oberlandesgerichts-Salarien-Kasse hieher einzusenden sind, nicht genug beachtet wird, so bringen wir solche in Erinnerung und wünschen, uns durch Nichtbeachtung nicht zu unangenehmen Verfügungen veranlaßt zu sehen.

Naumburg den 8ten Januar 1842.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Mit

Digitized by Google

Nro. 23. Chausseegeld-Erhebung.

Mit höherer Genehmigung und in Gemäßheit einer Vereinbarung mit der Fürstlich-Schwarzburgischen Regierung zu Sondershausen wird, vom 1sten Februar d. J. ab, für die neu erbaute Chausseestrecke, welche von der Magdeburg-Erfurter Kunststraße, von dem Dorfe Straußfurth ab, bis zur Schwarzburg-Sondershausischen Grenze führt, das Chausseegeld für 1/2 Meile in beiden Richtungen, nach dem Tarif vom 29sten Februar 1840, bei der Fürstlich-Sondershausischen Chausseegeld-Receptur in Greußen für preußische Rechnung erhoben werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg am 11ten Januar 1842.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
der Geheime Regierungs-Rath.
Göring.

Nro. 24.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß höherer Bestimmung zufolge, die in der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Exellenz vom 12ten December 1841 (Amtsblatt Nro. 52 pro 1841, Beilage) unter 2, 2 a. genannte Steuer-Stelle Buttlar, aus der Zahl derjenigen Aemter, welche zur Abfertigung von Branntwein befugt sind, der gegen Steuer-Vergütigung nach Vereinsstaaten übergeführt wird, ausscheiden soll, daß dagegen aber über die Steuer-Stellen zu Geisa und Vacha, und zwar über erstere nach Bayern und Kurhessen, über letztere nach Kurhessen Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütigung ausgeführt werden darf.

Magdeburg, den 11ten Januar 1842.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Geheime-Regierungs-Rath.
Göring.

Nro. 25. 105tes Ausschreiben der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdebargischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 105te Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Societäts-Ausgaben seit dem 1sten Juli d. J. der Beitrag auf 5 Silbergroschen 8 Pfennige pro 100 Thlr. Versicherungssumme festgesetzt worden ist.

An Recepturgebühren werden wie gewöhnlich 4 Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst

 Recep-

Digitized by Google

Recepturgebühren wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der desfalsigen Bekanntmachung, an die Receptur-Kasse der Societät in jeder Special-Direktion, in Preußischen Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extract aus der Jahres-Rechnung der Societäts-Hauptkasse, welche ihnen wie bisher, nach deren Abnahme mitgetheilt werden wird, nachgewiesen werden.

Altenhausen den 31sten December 1841.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Nro 26.

Depositat-Geschäfte des Königl. Land- und Stadtgerichts in Suhl.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Depositat-Geschäfte des unterzeichneten Gerichts an jedem Sonnabend, von 9 Uhr Vormittags an, von der Depositalkommission bestehend aus dem

1) Land- und Stadtgerichts-Rath v. Branconi,
2) Actuar Gebhardt,
3) Rendanten Schmidt,

besorgt werden, und alle Einzahlungen solcher Gelder und Ablieferungen solcher Gegenstände, welche ad depositum genommen werden sollen, nur an diese drei Beamten zusammen gültigerweise gemacht werden können.

In der Regel müssen jene Gelder und Gegenstände zur Annahme ad depositum vor der Einzahlung und Einlieferung offerirt werden, damit den Depositarien das Annahme-Mandat ertheilt werden kann.

Depositat-Asservate finden nur in einigen vorschriftsmäßigen Fällen statt, und geschieht die Asservation von Depositalgegenständen in etwa eintretenden unzulässigen Fällen lediglich auf Gefahr des Deponenten.

Suhl, den 10ten Januar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Erledigte Stellen.

Nro. 27.

Die Diaconatstelle an der Bonifacii-Kirche zu Sömmerda, im Kreise Weißensee, Privat-Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberlandes-Gerichts-Assessor, Gerichts-Amtmann Bromme zu Herzberg ist den 1sten November pr. an das Ober-Appellations-Gericht zu Posen versetzt und dessen Stelle zu Herzberg den 12ten November pr. dem Land- und Stadtrichter Dyckerhoff in Bublitz verliehen. Nro. 23.

Dem Land- und Stadt-Gerichts Assessor Rothe zu Weißensee ist die Gerichts-Kommissarien-Stelle zu Bitterfeld, und die Stelle des Assessors Rothe zu Weißensee ist dagegen dem Oberlandes-Gerichts-Assessor Stecher, bisher in Cölleda, den 26sten November pr.,

die jüngste Assessor-Stelle bei dem Land-Gerichte zu Torgau ist dem Kammer-Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Henke, den 29sten November pr. übertragen.

Der Oberlandes-Gerichts-Assessor Friedrich Christoph Samuel Rittler in Naumburg ist den 22sten November pr. zum Justiz-Kommissarius für die Gerichts-Aemter und Patrimonial-Gerichte im Herzberger Kreise mit der Befugniß zur Praxis bei dem Land-Gericht zu Torgau in Angelegenheiten der Kreis-Eingesessenen, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Herzberg, und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandes-Gerichts ernannt.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Ferdinand Eduard Gröschner in Naumburg ist den 16ten December pr. zum Sekretair bei dem Land- und Stadt-Gerichte in Worbis ernannt.

Der Land-Gerichts-Sekretair Kretzschmar zu Torgau ist den 7ten November pr. gestorben, und der Sekretariats-Assistent Referendar Pechmann den 10ten December pr. zum Land-Gerichts-Sekretair daselbst ernannt.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Heinrich Theodor Breitenbach ist den 3ten December pr. von dem Oberlandes-Gerichte in Halberstadt wieder zu dem in Naumburg versetzt.

Dem Oberlandes-Gerichts-Referendarius Karl Matthias Schede in Naumburg ist die nachgesuchte Entlassung aus diesem seinem Justiz-Dienst Verhältnisse zum Behuf des Ueberganges zur Königlichen Regierung in Merseburg den 3ten December des vorigen Jahres ertheilt.

Der Auscultator Friedrich Christian Reisig ist den 4ten December pr. von dem Kammer-Gericht in Berlin zu dem Oberlandes-Gericht in Naumburg versetzt.

Der

Der Kanzlist bei der Gerichts-Kommission zu Zörbig, Johann Karl Wiebel ist den 9ten November pr. verstorben.

Der Hülfsbote, invalide Oberfeuerwerker Karl Weighardt ist den 13ten December pr. zum interimistischen Boten und Executor bei dem Gerichts-Amte zu Gräfenhainichen bestellt.

Die Registratoren Hundertmark und Borrmann sind zu Secretairen bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Quedlinburg ernannt.

Die Rechts-Candidaten Theodor Plate und August Ziegler zu Halberstadt sind zu Auscultatoren angenommen.

Die Auscultatoren Carl Hugo Wilhelm Christoph von Hagen und Otto Moritz Wettich sind an das Oberlandesgericht zu Halberstadt versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 29. Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat Dec. 1841.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Fünf Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; ein Selbstmord hat stattgefunden.

Feuersbrünste.

Zu Wandersleben im Kreise Erfurt kam am 4ten December in der Scheune des von Henningschen Gutes Feuer aus, wodurch dieselbe mit allen darin gelagerten Feldfrüchten ein Raub der Flammen, und ein daran grenzendes Nebengebäude beschädigt wurde.

Erfurt, den 2ten Januar 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 30. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat December 1841 sind folgende Collectengelder an uns abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Universität Halle:

1) von der Königl. Superintendentur				Kirchheilingen	-	Thlr.	22	Sgr. - Pf.
2) — — —			—	Nordhausen	3	—	26	— - —
3) — — —			—	Mühlhausen	3	—	24	— 2 —

4) von

4) von dem bischöflich geistl. Gericht hier . . .	1 Thlr.	28 Sgr.	6 Pf.
5) — der Königl. Superintendentur in Heiligenstadt .	—	7 —	8 —
6) — — — — — Ziegenrück .	1	— 14 —	6 —
7) — — — — — Großbodungen	1	— 1 —	6 —
8) — dem evangelischen Ministerium und Königl. Superintendentur Erfurt	7	— 20 —	. —
9) — der Königl. Superintendentur in Weißensee .	2	— 2 —	. —

II. Zur Verbreitung der Bibel:

1) von der Königl. Superintendentur in Heiligenstadt	2 Thlr.	7 Sgr.	8 Pf.
2) — — — — — Ziegenrück .	3	— 24 —	1 —
3) — — — — — Großbodungen	1	— 12 —	3 —
4) — dem evangelischen Ministerium und Königl. Superintendentur in Erfurt	27	— 12 —	. —

III. Für die durch einen Orkan und Hagelschlag in Nothstand gerathenen Einwohner des Kreises Saarburg, im Landkreise Trier:

1) von der Königl. Kreis-Kasse in Worbis . .	18 Thlr.	29 Sgr.	4 Pf.
2) — — — — — — Erfurt . .	36	— 18 —	2 —
3) — — — — — — Nordhausen	50	— 19 —	9 —

IV. Für die Abgebrannten zu Ellrich:

1) von der Königl. Kreis-Kasse in Mühlhausen	155 Thlr.	12 Sgr.	1 Pf.
2) — — — — — — Worbis .	63	— 28 —	7 —
3) — — — — — — Ziegenrück .	12	— 22 —	2 —
4) — — — — — — Langensalza			
a. aus dem Kreise Weißensee	12	— 3 —	5 —
b. — — — — Langensalza	39	— 19 —	10 —
5) von der Königl. Kreis-Kasse in Erfurt . .	26	— 2 —	5 —

V. Zum Retablissement der eingeäscherten Kirche der größern evangelischen Gemeinde der Stadt Schwelm im Regierungsbezirk Arnsberg:

1) von der Königl. Superintendentur in Kirchheilingen	1 Thlr.	6 Sgr.	4 Pf.
2) — — — — — Mühlhausen	7	— 16 —	. —

3) von

Digitized by Google

3)	von der Königl Superintendentur in					Heiligenstadt	1	Thlr.	20	Sgr.	7	Pf.
4)	—	—	—	—	—	Langensalza	5	—	24	—	7	—
5)	—	—	—	—	—	Nordhausen	5	—	14	—	9	—
6)	—	—	—	—	—	Seebach .	3	—	4	—	9	—
7)	—	—	—	—	—	Ziegenrück .	2	—	27	—	.	—
8)	—	—	—	—	—	Weißensee .	3	—	9	—	3	—
9)	—	—	—	—	—	Großbodungen	1	—	2	—	6	—
10)	—	—	—	—	—	Bleicherode	2	—	9	—	10	—
11)	—	dem evangelischen Ministerium und Königl. Superintendentur in Erfurt					18	—	20	—	.	—
12)	—	dem Magistrat hier					15	—	13	—	7	—
13)	—	der Königl. Kreis-Kasse in Schleusingen					9	—	17	—	1	—
14)	—	—	—	—	—	— Worbis .	2	—	15	—	2	—
15)	—	—	—	—	—	— Ziegenrück .	4	—	2	—	1	—
16)	—	—	—	—	—	— Langensalza						
	a.	aus dem Kreise Weißensee					6	—	7	—	10	—
	b.	—	—	—	Langensalza		11	—	15	—	5	—
17)	von der Königl. Kreis-Kasse in Mühlhausen						12	—	25	—	10	—
18)	—	—	—	—	—	— Heiligenstadt	3	—	4	—	6	—
19)	—	—	—	—	—	— Nordhausen	10	—	22	—	3	—
20)	—	—	—	—	—	— Erfurt .	10	—	9	—	11	—

Erfurt, den 7ten Januar 1842.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger. — Zugleich wird mit diesem Stücke das Namen- und Sachregister des vorigen Jahrganges an die Besteller mit ausgegeben.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 4ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 22sten Januar 1842.

Sicherheits-Polizei.

(42.) Diebstahl. Von den auf der Lehmkuhle vor Weißenborn gestandenen Zwetschenbäumen sind zu Anfang v. Mts. 5 entwendet und 6 beschädigt worden.

Wir bitten daher die Gerichts- und Polizei-Behörden um ihre Mitwirkung zur Entdeckung des noch unbekannten Thäters und bemerken, daß die Gemeinde Weißenborn dem eine Belohnung von 2 Thlr. zusichert, welcher so viel anzeigt, daß der Thäter bestraft wird.

Worbis, den 10ten Januar 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(43.) Diebstahl. Am 8ten December v. J. sind einem Reisenden auf der von hier nach Kassel führenden Chaussee, vom Siechenthore ab bis in einer Entfernung von ½ Stunde Weges, vom Wagenverdeck mittelst Losschneidens drei Mäntel, als:

1) ein schon getragener grau melirter Tuchmantel mit roth und schwarz quarirtem Futter und braunem Pelzkragen, 2) ein neuer dunkelbrauner Tuchmantel mit schwarz quarirtem Lillafutter, 3) ein blau tuchener Damenmantel mit grünem schwarz quarirtem Futter, nebst 4) einem blau und weiß gestreiften Bettüberzuge, in welchem jene Mäntel eingeschlagen gewesen sind, gestohlen worden.

Wir bringen diesen uns jetzt zur Kenntniß gebrachten Diebstahl Behufs Entdeckung der Thäter und Herbeischaffung der gestohlenen Effecten zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 7ten Januar 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(44.) Diebstahl. Zwei Fuhrleuten aus Harzgerode und Quedlinburg sind im Dezember v. J. von ihren Wagen dahier in der Abendzeit mehrere Effecten entwendet worden, wovon ein Theil bei verdächtigen Menschen hier aufgefunden worden sind.

Es werden aber noch vermißt:

1) ein

Digitized by Google

1) eine dunkelblaue tuchene Jacke, durchaus mit Parchend gefüttert, mit gelbmetallenen Knöpfen, worauf Jagdstücke abgeprägt; sie hat zwei Taschen und eine Herztasche, 2) eine Fuhrmannshacke mit einem jungeichenen Stiel, an welchem ein durch das Oehr laufendes, vorn umgebogenes Eisen zum Verhindern des Ausfallens der Hacke sitzt.

Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, davon, wenn diese Gegenstände irgendwo zum Vorscheine kommen, sofort Anzeige zu erstatten.

Nordhausen, den 5ten Januar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(45.) Muthmaßlich gestohlne Sachen. Es sind hier

1) drei ganz neue Servietten, noch an einem Stück, 2) ein schwarz seidenes Tuch und 3) ein braungestreiftes seidenes Westenstück

verkauft, erstere beiden auch an uns abgeliefert.

Wir fordern, da diese Gegenstände wahrscheinlich gestohlen sind, diejenigen, welchen dergleichen Stücke entwendet worden sind, hierdurch auf, sich bei uns dieserhalb zu melden, widrigenfalls zu Gunsten der Käuferin darüber weiter verfügt werden wird.

Nordhausen, den 10ten Januar 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(46.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die der verehelichten Katharine Christine Gerstenhauer geborne Rötter zu Andisleben gehörigen Haus und Ackergrundstücke:

a. das Haus im Dorfe Andisleben unter Nro. 78. nebst Zubehör,

b. die in Andisleber Flur unter Nro. 98. 389. 376. 309. 81. 372. 292. 178. und 292. gelegenen Wandeläcker,

ad a. auf 350 Thlr.

ad b. auf 320 Thlr. gerichtlich taxirt,

zufolge der nebst Hypotheken-Schein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 23sten April 1842 Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Andisleben subhastirt werden.

(47.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Salza sub Nro. 5. belegene, den Georg Ernst Carl Weberschen Erben zugehörige Hintersättlerwerk,

Digitized by Google

lenwerk, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst Zubehör, Garten, Gemeindetheilen und 2½ Acker Land bestehend, abgeschätzt auf 1263 Thlr. 5 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 25sten April 1842 Vormittags 11 Uhr

in dem Probstschen Wirthshause zu Salza subhastirt werden.

(48.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Lohgerber Reuschelschen Erben gehörenden in und bei Bleicherode belegenen Grundstücke, als:

a) das Haus Nro. 94. im Kittel nebst Zubehör, geschätzt zu 1002 Thlr. 25 Sgr. 6⅓ Pf.,
b) der dahinter befindliche Knickgarten, geschätzt zu 256 Thlr. 23 Sgr. 1½ Pf,
c) die daran stoßende Scheune neben Conrad Becks Hofe nebst Zubehör, geschätzt zu 783 Thlr.,
d) der daran stoßende Garten und Knickgarten, geschätzt zu 127 Thlr. 11 Sgr. ⅞ Pf.,
e) das Haus Nro. 95. im Kittel nebst Zubehör, geschätzt zu 825 Thlr. 21 Sgr. 8⅓ Pf.,
f) das Haus Nro. 155. auf dem Plane nebst Zubehör, geschätzt zu 202 Thlr. 5 Sgr. 7½ Pf.,
g) das Haus Nro. 156. auf dem Plane nebst Zubehör, geschätzt zu 363 Thlr. 28 Sgr. 1½ Pf., und
h) der Berggarten vor den Stufen, geschätzt zu 44 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf.

sollen

am 22sten April 1842 Morgens 10 Uhr

im Locale der Königl. Gerichtskommission zu Bleicherode im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und die neusten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(49.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 7ten Januar 1842. Die den Geschwistern Johann Gottfried, Johann Christoph und Johann Jacob Bickel zu Lengefeld gehörigen Grundstücke, als:

1) das daselbst unter Nro. 40. belegene Wohnhaus taxirt zu 100 Thlr. mit $\frac{1}{16}$ Acker Krautland auf der Gemeinde, taxirt zu 8 Thlr.,
2) $\frac{3}{16}$ Acker Land vor dem Hasenberge, ein Anwender an Besitzern selbst, taxirt zu 4 Thlr.,
3) $\frac{3}{16}$ Acker Land daselbst, an vorigen und Christoph John, taxirt zu 4 Thlr.,

sollen in dem auf

den 30sten April d. J. früh 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein, sowie die Kaufbedingungen sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

 Noth-

Digitized by Google

(50.) **Nothwendige Subhastation.** Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 9ten December 1841. Die von dem Fuhrmann und Gastwirth Christian Wilhelm Peter hier nachgelassenen, jetzt dessen Witwe Maria Catharina geb. Wockerodt und dessen 7 Kindern gehörigen Grundstücke, bestehend in

1) einem unter Nro. 203 an der Wanfrieder Kunststraße vor hiesiger Stadt belegenen, zur Vorstadt Sct. Nicolai gehörigen Wohnhause nebst Scheuern, Stallung und dahinter befindlichen $\frac{3}{4}$ Acker Garten, der Peterhof genannt, taxirt zu 4165 Thlr.
2) 4 Acker Land vor dem Holze oder vor dem weißen Hause an Schmidt und Wender taxirt zu 100 Thlr.

3)	$1\frac{1}{4}$ Ar. 10 Ruthen Land auf dem Mittelberge an den Advokat Kleebergs Kindern und Bellstedts Erben	25 —
4)	$\frac{1}{2}$ Ar. L. zu Sammbach an Dietmar und Christian Kleeberg	30 —
5)	$\frac{7}{8}$ Ar. L. (nach dem Contracte 1 Acker) am Forstberge oder Forstwege an Diaconus Mehlbach und Christian Kleeberg	40 —
6)	$1\frac{5}{8}$ Ar. L. über Popperode an dem Gerber Christoph Becherer und dem Graben .	100 —
7)	$1\frac{1}{2}$ Ar. 10 Ruthen Land auf dem Mittelberge an Peter und Kleebergs Erben .	25 —
8)	$\frac{3}{8}$ Ar. $10\frac{2}{3}$ Ruthen Land auf dem kalten Hofe an Gottfried Fritschler und George Christoph Mier	2 —
9)	$\frac{1}{4}$ Ar. 6 Ruth. Land daselbst an ihm selbst und Christoph Luhns Erben . .	1 —
10)	$\frac{5}{16}$ Ar. Land von $\frac{5}{8}$ Ar. an dem Eigenrieder Berge an Hohmanns Holze an Gottfried Luhn und Daniel Meisters Ehefrau	1 —
11)	$\frac{3}{4}$ Ar. Land auf dem Seelwege an Just Luhns Erben und Jacob Fritschler . .	6 —
12)	15 Ruthen Land vor der Schneite an Johann Georg Luhn und Förster Luhn .	7 —
13)	$\frac{7}{8}$ Hufe Land im Nützigerode in der Mühlhäuser Flur	210 —
14)	$\frac{7}{8}$ Hufe Dreischland in Nützigerode in der Mühlhäuser Flur neben den Steingraben und Johann Lattermann auf Michael Meinberg stoßend	210 —
15)	$2\frac{1}{4}$ Ar. Land auf dem Löchensrasen bei Sammbach	60 —
		817 Thlr.

sollen in dem auf den

19ten März 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein in Betreff der unter 1 — 14. aufgeführten Realitäten sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Im Betreff der unter Nro. 15. aufgeführten $2\frac{1}{4}$ Acker Land am Löchensrasen bei Sammbach werden

Digitized by Google

werden zugleich alle unbekannten etwaigen Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion mit denselben, hierdurch vorgeladen.

(51.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 31sten October 1841. Das dem Lieutenant a. D. Stange adjudicirte Wohnhaus des Leinwebers Johann August Bernhardt unter Nro. 24. zu St. Nicolai hier, taxirt zu 643 Thlr. soll in dem auf

den 16ten Februar 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anderweit subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(52.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 9ten December 1841. Die dem Schöppen Christoph Aschoff zu Bischhagen gehörenden Feldgrundstücke, als:

1) Nro. 28. 2 Acker Land hinter den Höfen an Elisabeth Ludolph und Christoph Aschoff zu 88 Thlr.,
2) Nro. 29. 1 Acker auf dem Beberfelde neben Elisabeth Ludolph und Andreas Nolte zu 43 Thlr.,
3) Nro. 31. ½ Acker auf den Hoftheilen neben Caspar Ludolph beiderseits zu 23 Thlr.,
4) Nro. 32. 1 Acker am Barwischwege neben Elisabeth Ludolph und Johann Kahlmeyer zu 50 Thlr. 15 Sgr.,
5) Nro. 35. 1 Acker auf der Hufe neben Adam Winzenburg und Elisabeth Ludolph zu 44 Thlr.,
6) Nro. 36. ½ Acker Wiesen in der Domkwiese, an Johann Kahlmeyer und Elisabeth Ludolph zu 46 Thlr. 15 Sgr.,
7) Nro. 43. 1 Acker auf der Hufe an G. Wüstefeld und Georg Ludolph modo Christoph Aschoff zu 44 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 4ten April k. J. Mittags 12 Uhr

hier an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens im Termine zu melden.

(53.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 10ten December 1841. Nachstehende dem Schneider Caspar Döllemann und dessen Ehefrau hier gehörenden Grundstücke als:

1) Ein ganzes Gerechtigkeitshaus sub Nro. 51. belegen, abgeschätzt auf 1153 Thlr.
2) Ein Garten mit Häuschen im Huhngraben nebst ein Stück Land daran, abgeschätzt auf 185 Thlr.

3) Nro.

Digitized by Google

3) Nro. 8023. 1 Acker im Lamsrode an Johannes Fromms Erben auf 80 Thlr.
4) — 1499. 1½ Acker an der Leine unter dem Heidelberge an der Wiese 60 Thlr.
5) — 1504. 1 Acker im Bödichen an Zacharias Kobold auf 60 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am

9ten April 11 Uhr Vormittags

subhastirt werden.

(54.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 27sten December 1841. Die den Erben des Joseph Knieriem zu Bodenrode gehörenden Grundstücke, als

a) 1 Haus nebst Zubehör, Garten und Gemeinde-Gerechtigkeit, taxirt zu 596 Thlr.,
b) $5\frac{5}{12}$ Acker Landes taxirt zu 298 Thlr. 15 Sgr.,

zufolge der nebst Hypothenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 18ten April 1842 Mittags 12 Uhr

im Gemeindehause zu Bodenrode subhastirt werden.

(55.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 17ten December 1841. Folgende Immobilien der drei Geschwister Schön und fünf Geschwister Heßler hier, als:

1) das sub Nro. 111. im II. Stadtdistrikt gelegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 525 Thlr. Pr. Cour.,
2) das Schlosserfeuerrecht Nro. 97. allhier, taxirt auf 110 Thlr. Preuß. Cour.

sollen im Termine

den 16ten April 1842 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxen und Hypothekenscheine können täglich in unserm IIIten Büreau eingesehen werden.

(56.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 16ten December 1841. Folgende Immobilien der verehelichten Hoffmann, Johanne Charlotte gebornen Lützelberger in Dietzhausen:

1) das Wohnhaus Nro. 52. daselbst mit Zubehör, taxirt auf 250 Thlr. Preuß. Cour.,
2) $\frac{1}{6}$ Mäusers-Gut, bestehend aus:
   4 Acker Land und
   $\frac{3}{4}$ Acker Wiese, taxirt auf 150 Thlr. Preuß Cour.,
3) $\frac{1}{2}$ Acker $17\frac{1}{2}$ Ruthen Wiese, bei der Fuchswiese, taxirt auf 60 Thlr. Preuß. Cour.,
   ad 2 und 3 in Dietzhäuser Flur,

sollen im Termine

den 14ten April 1842, Vormittags 12 Uhr

im Wirthshause zu Dietzhausen subhastirt werden.

Taxe

Taxe, Hypothekenschein und Real-Attest können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle etwanige unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren etwanigen Ansprüchen spätestens im obigen Termine zu melden.

(57.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Bahren. Das im Dorfe Bahren sub Nro. 2. belegene, im Hypothekenbuch von Bahren sub Nro. 2. eingetragene Halbhufengut des Johann Gottfried Erfurt daselbst, bestehend aus Wohnhaus, Schuppen und Scheune 18⅙ Morgen Ackerland, 6¾ Morgen Wiesen, 11¾ Morgen Holzung und 2 Morgen Lehde, gerichtlich abgeschätzt auf 1527 Thlr. 1 Sgr. soll

am 27sten April cur. Vormittags 10 Uhr

zu Bahren in der dortigen Schulzenwohnung subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein kann in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

(58.) Subhastations-Patent. Das in der Kleinwelsbacher Flur gelegene, der Eva Christine Schröter geborne Dünnebeil gehörige halbe Viertel Land 3¾ Acker haltend, abgeschätzt zu 60 Thlr. soll auf

den 6ten Mai c. Vormittags 12 Uhr

anderweit an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypotheken-Attest können schon vor dem Termine in unserm Geschäftslokal zu Langensalza eingesehen werden.

Neunheilingen den 7ten Januar 1842.

Herrlich Limpertsches Patrimonialgericht.

(59.) Subhastations-Patent. Folgende, dem Einwohner Johann Friedrich Göbing zu Kleinuhrleben gehörige walzende Grundstücke in der Kleinuhrleber Flur:

1) Ein halbes Viertel Land an 5⅝ Acker, taxirt 175 Thlr.,

2) ¾ Acker einzelnes Land im Niederfelde auf den Egelsee stoßend, taxirt 12 Thlr.,

sollen auf

den 8ten März k. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können schon vor dem Termine in unserm Geschäftslokal zu Langensalza eingesehen werden.

Haus-Uhrleben, den 28sten October 1841.

Freiherrlich Berlepschisches Patrimonialgericht.

(60.) Freiwillige Subhastation. Das zu Hainrode in der Hofegasse zwischen Knoblauch und

und Koch Nro. 5. belegene, den Christoph Grimmschen Erben gehörige Hintersättlerhaus nebst Zubehörungen, laut der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu 530 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, soll Behufs Theilung, in freiwilliger Subhastation

den 19ten April 1842

Vormittags 11 Uhr in der Kellermannschen Gastwirthschaft zu Hainrode verkauft werden.

Bleicherode den 21sten November 1841.

Patrimonial-Kreis-Gericht daselbst.

(61.) Wiesen-Verpachtung. Auf den 10ten Februar h. J. soll auf dem Rathhause zu Gebesee, Vormittags 10 Uhr die Heu- und Grummet-Nutzung von circa 100 Ackern Wiesen im Bruche auctionsmäßig auf dieses Jahr verpachtet werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gebesee den 13ten Januar 1842.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(62.) Verpachtung eines Schützenhauses. Das hiesige, neuerbaute, zunächst am mühlhäuser Thore belegene Schützenhaus nebst dabei befindlichen Garten und Land, welches am 1sten Juni c. pachtlos wird, soll auf fernere drei und nach Befinden auf sechs Jahre meistbietend verpachtet werden und ist hierzu

der 1ste März c. Nachmittags 1 Uhr

als Bietungstermin anberaumt worden.

Pachtlustige werden daher ersucht, sich hierzu im hiesigen Schützenhause zu besagter Zeit einzufinden.

Die nähern Bedingungen des Pachtes sollen im Termine bekannt gemacht, können aber auch schon vorher bei dem Kirchner Belz hier eingesehen werden.

Langensalza, den 12ten Januar 1842.

Der Vorstand der Schützencompagnie.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5.

Erfurt, den 29sten Januar 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 15ten Januar c. ausgegebene 1ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 31.

Nro. 2227. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preußischen und Herzoglich Braunschweigischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege, vom $\frac{\text{4ten December}}{\text{9ten December}}$ 1841.

Nro. 2228. die Allerhöchste Order vom 11ten December 1841, betreffend den Zahlungs-Termin der Kaufgelder im Subhastations-Verfahren in der Rhein-Provinz.

Nro. 2229. die Verordnung wegen näherer Bestimmung der im §. 5. der Kreis-Ordnung für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen vom 17ten August 1825 enthaltenen Vorschriften über die Vertretungen im Stande der Ritterschaft, vom 13ten December 1841.

Nro. 2230. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten December 1841, betreffend die Auslegung der Declaration vom 6ten April 1839 in Ansehung der Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse über Bagatell-Objekte.

Erfurt, den 22sten Januar 1842.

Ministerielle Bekanntmachung.

Bei dem Kriegs-Ministerium gehen fortwährend so viele Gesuche von Kaufleuten, Handwerkern und Lieferanten um Ertheilung von Aufträgen zu Arbeiten und Lieferungen für die Armee ein, daß sich dasselbe veranlaßt findet, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß Aufträge gedachter Art von dem Kriegs- Nro. 32.

Digitized by Google

Ministerium in der Regel nicht ertheilt werden, vielmehr, soweit die Beschaffung der Bekleidungsgegenstände nicht den Truppen überlassen ist, von den Provinzial-Militair-Administrationsbehörden — den Intendanturen — ausgehen, welche die abzuhaltenden Submissions- und Licitations-Termine durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen, wodurch jeder, der an dergleichen Lieferungen Theil zu nehmen wünscht, Gelegenheit dazu erhält.

Die Lieferung des zur Bekleidung der Armee erforderlichen Tuches wird zwar von dem Militair-Oeconomie-Departement veranlaßt, es werden jedoch bereits so viele, seit langer Zeit als zuverlässig bekannte Fabriken in allen Provinzen hiermit beschäftigt, daß die Annahme noch mehrerer unzulässig ist.

Das gewerbtreibende Publikum wird hieraus entnehmen, daß es von keinem Erfolge sein kann, Gesuche der Art an das Kriegsministerium direct zu richten, daß es ihm vielmehr nur überlassen bleiben muß, sich mit seinen Anträgen an jene benannten Behörden oder Truppentheile zu wenden.

Berlin, den 16ten December 1842.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.
(gez.) von Cosel. von Döring.

Bekanntmachung.

Nro. 33. Die Censur der philosophischen und belletristischen Schriften ist nach dem erfolgten Tode des Stadtraths Gerloff dem bisherigen Stellvertreter desselben im Censor-Amte von Heydenreich, Lehrer an der höhern Gewerbs- und Handlungsschule hierselbst, provisorisch übertragen worden.

Es sind demnach die von dem ꝛc. Gerloff zeither censirten Schriften bis auf Weiteres an den ꝛc. von Heydenreich zur Censur einzusenden, wovon das betreffende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Magdeburg, den 18ten Januar 1842.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 34. Kündigung der in der 1sten Verloosung gezoge-

Unserer Bekanntmachung vom 30sten v. M. gemäß, sind die zur Tilgung für das erste Semester d. J bestimmten 66,950 Thlr. Kurmärksche Schuldverschreibungen, und 16,400 Thlr. Neumärksche Schuldverschreibungen in der am heutigen Tage stattgehabten 1sten Verloosung gezogen worden, und werden, in dem

dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1sten Mai, und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 1sten Juli d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Kontrole der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30., baar abzuheben.

nen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, namentlich der Kurmärkschen, vom 1sten Mai d. J. ab, und der Neumärkschen vom 1sten Juli d. J. ab, aufhört, indem nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820, (G. S. Nro. 577.) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen, so müssen mit ersteren die zu denselben gehörigen drei Zins-Coupons Ser. I. Nro. 6., 7 und 8., welche die Zinsen vom 1sten Mai 1842 bis 1sten November 1843, umfassen und mit letzteren die zu denselben gehörigen zwei Zins-Coupons Ser. I. Nro. 7 und 8. über die Zinsen vom 1sten Juli 1842 bis dahin 1843, unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt zu werden.

Ueber den Kapitalwerth der betreffenden Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen muß für jede dieser beiden Schuldengattungen auf einem besonderen Blatte quittirt werden und sind in die diesfälligen Quittungen die Schuldverschreibungen einzeln mit Litter, Nummer und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich einzuliefernden Zins-Coupons aufzunehmen.

Da übrigens wir so wenig, als die Kontrole der Staats-Papiere mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen, wegen Realisirung derselben, in Korrespondenz treten können, so müssen wir denselben überlassen, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrole der Staats-Papiere einzusenden. Berlin, den 6ten Januar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehendes Publikandum wird in Folge Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6ten d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und von dem in dem obigen Publikandum erwähnten Verzeichnisse der zur Auslooſung gekommenen und zur baaren Auszahlung resp. am 1sten Mai und 1sten Juli d. J. gekündigten Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen ein Exemplar beigefügt.

In

Digitized by Google

In Bezug auf den Inhalt des Publikandums, diejenigen der ausgelooſten Kur- und Neumärkſchen Schuldverſchreibungen, deren Inhaber außerhalb Berlin wohnen, betreffend, dient zur Nachricht, daß die Regierungs-Haupt-Kaſſe hier, zur Annahme u. Weiterbeförderung der ihr zugehenden Kur- u. Neumärkſchen Schuldverſchreibungen angewieſen iſt. Die Einſendung, welche portofrei erfolgen muß, geſchieht mittelſt ſpecieller, zweifach beizufügender, genau nach dem untenſtehenden Schema anzufertigender, ſowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgeſonderter Verzeichniſſe.

Ein Exemplar von jedem dieſer Verzeichniſſe wird den betreffenden Einſendern mit der Empfangsbeſcheinigung der Regierungs-Haupt-Kaſſe verſehen, wieder zugefertigt werden, welches demnächſt bei Empfangnahme der Zahlung, worüber noch eine weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt, außer der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vorgeſchriebenen Quittung der Regierungs-Hauptkaſſe wieder einzuliefern iſt. Erfurt, den 22. Januar 1842.

Königl. Preußiſche Regierung.

Verzeichniß

an Kurmärkſchen (Neumärkſchen) Schuldverſchreibungen, welche in der am 30. Decbr. 1841 ſtattgefundenen 1ſten Verlooſung zur Ziehung gekommen ſind, behufs Zahlung des Geldwerths nach dem Nennwerthe.

Laufende Nr.	Der Kurmärkſchen (Neumärk.) Schuldverſchreibungen			Der beigefügten / fehlenden Zinscoupons				Zahlbar zu machender Betrag.	Des Eigenthümers		
	Lit.	Nummer.	Geldbetrag. Thlr.	Anzahl.	Nummer.	Anzahl.	Nummer.		Name.	Stand.	Wohnort.
1	A.	194	1000	2	7. 8	1	6	An Kapital . . . 2150 Thl.	N.	N.	N.
2	B.	592	500	1	6	2	7. 8	Davon kommen für fehlende Zinscoupons in Abzug			
3	D.	430	300	3	6.7.8	—	—				
4	E	1161	200	—	—	3	6.7.8	1 Stck. à 17½ rl. — 17 rl. 15 ſg.			
5	F.	641	100	3	6.7.8	—	—	2 — à 8¾ rl. — 17 rl. 15 ſg.			
6	G.	3683	50	1	8	2	6.7	3 — à 5¼ rl. — 10 rl. 15 ſg.			
								2 — à ¾ rl. — 1 rl. 15 ſg.			
								47 Thl.			
								bleiben noch baar zu zahlen 2103 Thl.			

Ort, Datum und Unterſchrift des Eigenthümers.

Bemerkung. Die Kurmärkſchen Schuldverſchreibungen ſind nach den 6 Klaſſen von 1000 Thlr., 500 Thlr., 300 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. und die Neumärkſchen nach den 3 Klaſſen von 1000 Thlr., 500 Thlr. und 400 Thlr. abgeſondert ſodann nach der Reihefolge ihrer Nummern, dergeſtalt zu verzeichnen, daß die bei den

Kur-

Digitized by Google

Kurmärkischen Schuldverschreibungen zuerst die zu 1000 Thlr., dann die zu 500 Thlr., demnächst die zu 300 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und zuletzt die zu 50 Thlr. und bei den Neumärkschen zuerst die zu 1000 Thlr., dann die zu 500 Thlr. und zuletzt die zu 400 Thlr. aufgeführt werden.

Nro. 35. Schluß der niedern Jagd. 223. B. S.

Mit Sonnabend dem 5ten Februar c. Abends wird die niedere Jagd im hiesigen Regierungsbezirke hierdurch für geschlossen erklärt, welches zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Erfurt, den 25sten Januar 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 36. Ausschreiben der Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro II. Semester 1841.

Von dem unterzeichneten General-Director wird Behufs des Ausschreibens pro IItes Semester 1841 bekannt gemacht:

I. Stand der Versicherung im IIten Semester 1841.

Klasse.	Versicherungs-Summe im Isten Semester 1841. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im IIten Semester 1841. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe pro IItes Semester 1841. Thlr.
I.	1,231,280	5,320	—	1,236,600	618,300
II.	6,585,690	32,460	—	6,618,150	4,412,100
III.	15,385,656	44,544	—	15,430,200	12,858,500
IV.	10,964,540	—	6,160	10,958,380	10,958,380
Summa	34,167,166	82,324	6160	34,243,330	28,847,280
	Also:	76,164	—		

28,847,280 Thlr. reducirte Beitrags-Summe, davon ab
806,765 — Remiß auf die Kirchenbeitrags-Summen, mithin
28,040,515 Thlr. reine Beitrags-Summe pro IItes Semester 1841.

II. Brandschaden.

In der Zeit vom 1sten Juli bis ult. December 1841 sind 49 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

5 durch Blitz,
14 — muthmaaßliche Brandstiftung,
2 — fehlerhafte Bauart,
1 — ermittelte Verwahrlosung,
5 — muthmaaßliche Verwahrlosung,
1 — Zufall und
21 — unermittelte Ursachen.

Summa wie oben.

veran-

Digitized by Google

veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt:

	total	und	partiell
a. Wohnhäuser	42	—	41.
b. Ställe, Schuppen und Seitengebäude	94	—	17.
c. Scheunen	56	—	6.
d. Backhäuser	5	—	1.
e. Graupenmühlen	1	—	"
f. Schneidemühlen	1	—	"
g. Brau-, Malz- und Brennhäuser .	1	—	"

Summa 265 beschädigte Gebäude, welche 108 Grundbesitzern gehörig waren und an Brandvergütigungs-Geldern einen Aufwand von 54,677 Thlr. 3 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütigungs-Gelder im Laufe des 2ten Halbjahres 1841 angewiesen erhalten, wie folgt:

Name der Kreise.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der erhaltenen Brandvergütigungsgelder.		
	Thl.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bitterfeld .	—	—	—	445	20	5	132	—	—	—	—	—	577	20	5
Delitzsch . .	—	—	—	15	—	—	2840	12	—	1400	—	—	4255	12	—
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	—	—	—	588	20	—	588	20	—
Liebenwerda	—	—	—	—	—	—	261	—	—	1944	24	—	2205	24	—
Merseburg .	—	—	—	—	—	—	65	15	7	521	—	—	586	15	7
Querfurth .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	9	—	—
Sangerhausen	—	—	—	15	—	—	—	—	—	1345	25	—	1360	25	—
Schweinitz .	—	—	—	—	—	—	327	9	—	7750	—	—	8077	9	—
Torgau . .	—	—	—	4685	—	—	3470	—	—	1833	15	—	9988	15	—
Weißenfels .	—	—	—	24	—	—	—	—	—	409	6	—	433	6	—
Weißensee .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9340	—	—	9340	—	—
Wittenberg .	—	—	—	—	—	—	1740	—	—	1270	—	—	3010	—	—
Zeitz	—	—	—	2	7	6	8436	12	5	4794	26	10	13233	16	9
Ziegenrück .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	30	—	—
Hallescher Saalkreis	—	—	—	—	—	—	666	24	—	313	22	6	980	16	6
Summa	—	—	—	5186	27	11	17939	13	—	31550	19	4	54677	—	3

Ja

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Juli bis ultimo December 1841 und Beiträge:

54,677	Thlr.	=	Sgr.	3	Pf.	angewiesene Brandvergütigungsgelder,
1,605	—	=	—	=	—	Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hilfsarbeitern und der Kasse,
143	—	4	—	=	—	Büreauaufwand,
1,406	—	15	—	=	—	Gehalte der Kreis-Directoren,
236	—	16	—	3	—	Kosten bei Taxationen,
275	—	24	—	2	—	Feuerlösch-Geräthe-Schäden-Vergütungen und Prämien,
545	—	7	—	=	—	Tantieme-Anschlag,
183	—	14	—	8	—	Gratificationen, Remuneration und niedergeschlagene Reste ꝛc.,
5,261	—	26	—	2	—	zu noch nicht angemeldeten Ausgaben event. zum Reservefonds.

64,334 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. Summa.

Um diesen Aufwand zu bestreiten, ist, mit Hinzurechnung des Bestandes aus dem vorigen Semester, ein Beitrag von 5 Sgr. 10 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitrags-Summe nöthig, d. i.

in der ersten Klasse 7 Silberpfennige von 20 Thlr. Versicherungs-Summe,
— — zweiten — 7 — — 15 — — —
— — dritten — 7 — — 12 — — —
— — vierten — 7 — — 10 — — —

von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Schloß Bedra, den 7ten Januar 1842.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.
Helldorff.

Erledigte Stellen.

Die evangelische Pfarrstelle zu Freienbessingen in der Diöces Kirchheilingen, Privat-Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden. Nro. 37.

Ver-

Nro. 38.

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat December 1841.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																		
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffl.	2	1	1	2	3	11	2	10	5	1	28	7	2	17	5	2	6	3
Roggen	—	1	1	8	1	4	4	1	8	7	1	1	6	1	10	10	1	5	5
Gerste	—	—	21	11	—	24	8	—	23	5	—	23	9	—	28	5	—	24	5
Hafer	—	—	15	—	—	16	11	—	15	3	—	15	7	—	18	6	—	16	3
Erbsen	—	1	10	—	1	19	1	1	5	6	—	—	—	1	28	7	1	15	10
Linsen	—	1	25	—	1	21	1	1	12	6	—	—	—	1	28	9	1	21	10
Bohnen	—	1	10	—	1	6	—	—	27	6	—	—	—	—	—	—	1	4	6
Kartoffeln	—	—	10	—	—	10	3	—	7	6	—	15	—	—	10	—	—	10	7
Hirse	Pfund.	—	1	4	—	1	6	—	1	8	—	2	—	—	—	—	—	1	8
Rindfleisch	—	—	3	—	—	3	1	—	3	4	—	3	—	—	2	6	—	3	—
Kalbfleisch	—	—	1	8	—	1	8	—	1	8	—	1	6	—	1	5	—	1	7
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	3	—	2	6	—	2	6	—	2	1	—	2	4
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	2	11	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	1
Eier	Schock.	—	15	—	—	16	11	—	17	—	—	16	5	—	20	—	—	17	1
Butter	Pfund.	—	6	8	—	6	5	—	7	—	—	6	1	—	5	5	—	6	4
Oel	Quart.	—	9	10	—	11	9	—	10	6	—	12	9	—	12	—	—	11	4
Bier	—	—	—	10	—	—	11	—	—	9	—	—	10	—	—	10	—	—	10
Brantwein	—	—	4	—	—	4	3	—	5	—	—	4	8	—	5	—	—	4	7
Heu	Centner.	—	25	6	1	2	11	—	25	—	1	—	—	—	—	—	—	28	4
Stroh	Schock.	6	10	—	5	6	5	5	10	—	5	22	6	4	15	—	5	12	9

Erfurt, den 5ten Januar 1842.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 3ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 29sten Januar 1842.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(63.) Aufforderung zur Ableistung der Militairpflicht. Nachstehende Militairpflichtige des Kreises Erfurt

1) Christian Günther Böttcher aus Erfurt, geboren am 30sten Juni 1819,
2) Friedrich Joseph Robert Engelhardt desgl., geboren am 28sten März 1819,
3) Heinrich Albert Friedrich Carl Freyer desgl., geboren am 4ten März 1817,
4) Johann Franz Kaufhold desgl., geboren am 22sten April 1818,
5) Andreas Theodor Köhler desgl., geboren am 9ten März 1818,
6) Karl Friedrich Rhein desgl., geboren am 31sten Januar 1818,
7) Johann Wilhelm Voigt desgl., geboren am 20sten März 1819,

welche in den Ersatzterminen 1839, 1840 und 1841 nicht erschienen sind und von denen nicht bekannt ist, daß sie ihrer Militairpflicht irgendwo genügt haben, werden hiermit aufgefordert, sich sofort bei dem Landrathe des Kreises, oder spätestens in dem nächsten Ersatzaushebungstermin vor der Königl. Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 13ten Januar 1842.

Königl. Preußische Regierung.

(64.) Aufforderung zur Ableistung der Militairpflicht. Der Militairpflichtige Friedrich Gottfried Heyland aus Suhl im Kreise Schleusingen, geboren am 2ten Juni 1819, welcher sich in den Ersatzaushebungsterminen 1839, 1840 und 1841 nicht gestellt hat und von welchem nicht bekannt ist, daß er seiner Militairpflicht irgendwo genügt habe, wird hiermit aufgefordert, sich sofort bei dem Landrathe des Kreises, oder spätestens im nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Königl. Departements-

Digitized by Google

tements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen ihn als ungehorsam abwesenden Militairpflichtigen das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 18ten Januar 1842.

Königl. Preußische Regierung.

(65.) Kriegsrechtliches Erkenntniß. Der am 1sten August 1836 aus der hiesigen Strafabtheilung entwichene, aus Neumühl bei Ziesar Regierungs-Bezirk Magdeburg gebürtige Militair-Sträfling Christian Gottlieb Otto Gassang ist durch das von dem Königlichen Hohen General-Kommando 4ten Armee-Corps unterm 13ten Januar c. bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß d. d. Erfurt den 31sten December 1841 in contumaciam für einen Deserteur erklärt, sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen confiscirt und der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Magdeburg zugesprochen worden.

Erfurt, den 19ten Januar 1842.

Königliche Kommandantur.

(66.) Edictal-Citation. Bei dem unterzeichneten Gericht ist auf die Todeserklärung der nachgenannten seit längerer Zeit abwesenden Personen angetragen worden:

1) Johann Wilhelm Koch aus Bruchstedt, dessen Vermögen 16 Thlr. beträgt;
2) Apothekerlehrling Ludwig Ratz, aus Langensalza — Vermögen 773 Thlr.;
3) Tischlermeister Karl Adolph Jedicke aus Thamsbrück — Vermögen 45 Thlr.;
4) verehelichte Dorothee Charlotte Pflüger geborne Kaiser aus Langensalza — Vermögen 50 Thlr. — zu deren nächsten Erben ihr Ehemann, der Büchsenmacher Johann Michael Pflüger aus Meißen gehört, dessen Aufenthalt unbekannt ist;
5) Johann Georg Bergmann aus Thamsbrück — Vermögen 15 Thlr.;
6) Justin Christian Braun aus Tennstädt — Vermögen 20 Thlr.;
7) Fleischermeister Georg Heinrich Krause aus Langensalza;
8) Seidenwirkergesell Johann Christoph Wiegand aus Langensalza — Vermögen 40 Thlr.

Zugleich ist die öffentliche Vorladung der unbekannten Erben

9) des am 17ten November 1834, zu Langensalza ohne Testament verstorbenen Böttchergesellen Johann Heinrich Kraushaar, dessen Vermögen 52 Thaler beträgt, — sein nächster Erbe soll ein Halbbruder Victor Andreas Kraushaar sein, dessen Aufenthalt unbekannt ist, —

nachgesucht worden.

Die unter Num. 1. bis 8. genannten Abwesenden, die von ihnen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer, namentlich der bei Num. 4. genannte Büchsenmacher Pflüger, ferner die Erben des unter Num. 9. aufgeführten Böttchergesellen Kraushaar, insbesondere dessen Halbbruder Victor Andreas Kraushaar, werden deshalb hierdurch aufgefordert, schriftlich oder persönlich, spätestens aber in dem vor dem Deputirten Oberlandes-Gerichts-Assessor von Kampz auf

d.n

den 1sten October 1842 Vormittags 11 Uhr

im Instructionszimmer des unterzeichneten Gerichtes anberaumten Termin sich zu melden, widrigenfalls die Abwesenden werden für todt erklärt werden und ihr Vermögen sowie der Nachlaß des unter Num. 9 genannten Böttchergesellen Kraushaar den sich etwa legitimirenden Erben oder bei deren Mangel dem Fiskus als Eigenthum zufallen wird. Denjenigen, welche die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame einem Bevollmächtigten übertragen wollen, werden dazu die hier wohnenden Justiz-Commissare Bürger, Werner und Justiz-Rath Göschel in Vorschlag gebracht.

Langensalza, den 30sten November 1841.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(67.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das der verehel. Dennstedt geb. Braun zugehörige sub Nro. 2113. hier gelegene Haus nebst Garten, abgeschätzt auf 1940 Thlr. 10 Sgr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21sten April 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(68.) Nothwendige Subhastation. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 8ten Januar 1842. Das dem Kaufmann Karl Gottlob Wegerich gehörige, hier in der Felchtäerstraße unter Nro. 655. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 2900 Thlr., soll in dem auf

den 6ten Mai d. J. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(69.) Nothwendiger Verkauf. von Hanstein'sches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das dem Christoph Brandsdor und dessen Ehefrau, geb. Schlothauer zu Wahlhausen zugehörige, daselbst sub Nro. 34. zwischen dem Schäferhause und dem Pfarrgarten gelegene, aus Haus, Hof, Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit und ¼ Acker Landes bestehende Gut, auf 235 Thlr. abgeschätzt, soll den 12ten April 1842 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Anzeiger.

Digitized by Google

Anzeigen.

(70.) Patentertheilung. Dem Uhrmacher Karl Grawert zu Berlin ist unter dem 20sten Januar 1842 ein Patent

auf ein Echappement, so wie es durch Modell erläutert worden,

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(71.) Verkauf einer Orgel. Die Orgel in unserer Kirche, welche für eine kleine Kirche nach einer Reparatur noch brauchbar ist, unten 11½ Fuß preuß. (13′ leipz.), oben 13½ Fuß preuß. (15′ leipz. Maaß) breit, 12 Fuß preuß. (13′ 7″ leipz. M.) hoch, soll wegen Neubau der Kirche aus freier Hand verkauft werden.

Sie hat im Hauptwerke 10 Stimmen; eine zu 16 Fuß, vier zu 8 Fuß, eine zu 4 Fuß, eine zu 3, eine zu 2 Fuß, Mixtur 4fach und Cymbel 3fach.

Im Positiv: 5 Stimmen, nämlich zwei zu 8 Fuß, eine zu 4 Fuß, eine zu 2 Fuß und Sequialter 2fach. Im Pedal: Subbaß 16 Fuß, Octavenbaß 8 Fuß, Posaune 16 Fuß.

Bemerkt wird, daß das Positiv jetzt unbrauchbar ist, sich jedoch wieder herstellen läßt. Dagegen sind die Bälge und die drei Windladen noch vorzüglich gut, auch zeichnen sich die Bässe durch Kraft und Fülle aus.

Kauflieblaber wollen sich an unterzeichneten Schulzen brieflich oder mündlich wenden; die Briefe werden jedoch portofrei erbeten.

Langula, den 11ten Januar 1842.

Das Presbyterium. Der Ortsvorstand.
Andreas Siefarth. Jacob Schulz. Stallknecht, Schulze.
Der Schöppe Bang. Der Schöppe Weber.

(72.) Anerbieten. Für alle Herren **Bäcker** und **Branntweinbrenner** unbedingt höchst wichtige, neu erfundene, nur $\frac{1}{20}$ aller übrigen kostende, schnell, rund, weiß, kräftig, schön, sogar vorzügl., im Winter, in eiskalten Backstuben gährende **Hefe** oder **Gährungsart**, die ohne alle kostspielige Vorrichtung oder etwanige Abänderung der vorhandnen Brennerei-Einrichtungen überall, von jedem selbst, leicht zu machen, 4 — 6 Monath haltbar, letztern durchschnittlich 600 bis 625 % Alkohol, pro Scheff. Kartoff. garantirt, ist nur allein zu 5 Rthlr. franco zu bekommen in Strohdeich bei Danzig beim Oberbäcker: J. S. Siegert sen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6.

Erfurt, den 5ten Februar 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 18ten d. M. ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 39.

Nro. 2231. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten December 1841, die Gültigkeit und executorische Kraft der von den General-Commissionen und übrigen Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesse.

Nro. 2232. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten December 1841, den Tarif der am Rhein und an der Mosel zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben betreffend.

Nro. 2233. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Januar 1842, wegen Abänderung der in dem Zolltarif vom 24sten October 1839, zweite Abtheilung, Artikel 25. pos. X. vorgeschriebenen Zollsätze vom eingehenden Zucker.

Erfurt, den 31sten Januar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

In Folge höherer Anordnung wird hierdurch behufs Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Nro. 40.

Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens betr.

253. A. 1.

1) daß diejenigen Schankwirthe, welche einem von der Orts-Polizei-Behörde ihnen als Trunkenbold bezeichneten Individuo Branntwein zu verabreichen fortfahren, oder demselben auch nur den Aufenthalt in der Gaststube verstatten, in eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Thlr. genommen und bei wiederholt bewiesener Nachlässigkeit gegen die in dieser Beziehung auferlegten Pflichten mit Entziehung der Gewerbs-Concession bestraft werden sollen,

 2) daß

Digitized by Google

2) daß da, wo ein Bedürfniß guten Bieres bemerkbar wird und ein solches im Bereiche ist, den Schankwirthen von der Polizeibehörde die Verpflichtung auferlegt werden kann, solches jederzeit zum Ausschank bereit zu halten, widrigenfalls sie, wenn darüber, daß dies nicht geschehen, wiederholentlich Beschwerde geführt würde, die Versagung der Concessions-Verlängerung zu gewärtigen haben.

Erfurt, den 20sten Januar 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 41.

Verfahren bei Verheirathung militairpflichtiger Personen.

867. A. 8.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte vom Jahre 1833 Seite 34 abgedruckte Bekanntmachung vom 30sten Januar 1833, das Verfahren beim kirchlichen Aufgebot militairpflichtiger Personen betreffend, wird der Bestimmung in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4ten September 1831 zufolge, die bestehende Verordnung:

daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots seitens der Geistlichen darauf aufmerksam zu machen sind, wie sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden,

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den sämmtlichen Geistlichen des hiesigen Regierungsbezirks, deren genaue Beachtung mit dem Bemerken aufgegeben, daß die deshalb aufzunehmenden Verhandlungen keinem Stempel unterworfen sind.

Erfurt, den 24sten Januar 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 42.

Bestimmungen in Bezug auf die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste.

550. A. 8.

Nach den höhern Orts ertheilten Bestimmungen sollen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben glauben, sich dazu vor vollendetem 20sten Lebensjahre, und zwar vor dem 1sten August desjenigen Jahres, in welchem die Altersklasse, zu der sie gehören, zum ersten Male concurrirt, bei den betreffenden Departements-Prüfungs-Commissionen für einjährige Freiwillige melden, und sollen diejenigen, welche sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben und als zu der fraglichen Begünstigung berechtigt anerkannt worden, ihren Militairdienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienste anheim fallen.

In Beziehung auf diese Bestimmungen und unsere diesfälligen frühern Bekanntmachungen fordern wir die Herren Directoren der Gymnasien und übrigen

Digitized by Google

gen Bildungs-Anstalten hiermit auf die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen Militairdienste und des Antritts desselben vor vollendetem 23sten Lebensjahre, so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Die bei der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste der Departements-Prüfungs-Commission vorzulegenden Atteste bestehen vorschriftsmäßig in folgenden:

1) dem Geburtsscheine,
2) der Bescheinigung des Landraths, daß Anmelder der landräthlichen Behörde das Vorhaben, seiner Militairpflicht im stehenden Heere durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen, angezeigt habe, und daß solchem nichts entgegen stehe,
3) dem Zeugnisse des Gymnasiums oder sonstigen Lehranstalt über den wissenschaftlichen Unterricht und den dabei bewiesenen Fleiß, sowie über die sittliche Führung, und
4) dem Erlaubnißscheine der Eltern oder des Vormundes, verbunden mit der Erklärung über die eigene Equipirung und Selbstverpflegung während der einjährigen Dienstzeit.

Uebrigens bemerken wir noch, daß die diesjährigen Termine zur Prüfung der Ansprüche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes auf den

ersten Montag im Monat März (7ten März),
— — — — Juni (6ten Juni),
— — — — October (3ten October),
— — — — December (5ten December),

angesetzt worden sind, und daß diejenigen, welche zu einer dieser Prüfungen zugelassen zu werden wünschen, sich zeitig und mindestens vier Wochen vor Eintritt des Termins bei gedachter Commission zu melden oder zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren nicht zeitig genug eingehenden Gesuchen zu einem spätern Termine verwiesen werden. Erfurt, den 31sten Januar 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 45. Beschwerden der Stadtverordneten bei.

Nachstehende Cirkular-Verfügung des Königlich Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 10ten d. M. wörtlich also lautend:

In mehreren Fällen ist zeither bemerkt worden, daß die Stadtverordneten in Angelegenheiten, in welchen sie sich mit ihren Beschwerden und Anträ-

höhern Behörden.

616. A. 2.

Anträgen an den Magistrat hätten wenden sollen, sich an das Ministerium oder auch unmittelbar an Seine Majestät den König gewandt haben. Es ist daher nothwendig, sie über die Grenzen ihres Ressorts aufzuklären, welches die Königliche Regierung vermittelst der Bekanntmachung gegenwärtiger Cirkular-Verfügung durch Ihr Amtsblatt bewirken möge.

Nach den beiden Städte-Ordnungen ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde. Beschließen daher die Stadtverordneten irgend einen Gegenstand, welcher ihrer Wirksamkeit gesetzlich angehört, zum Gegenstande einer Beschwerde bei den Staatsbehörden und bei Seiner Majestät dem Könige allerhöchstselbst zu machen, so steht es ihnen nicht zu, diesen Beschluß selbst auszuführen, vielmehr müssen sie sich mit dem Antrage, sich des Interesses der Stadt anzunehmen, an den Magistrat wenden. Dieser hat sodann entweder ihrem Beschlusse, wenn er solchen wohlbegründet findet, Folge zu geben, oder sie motivirt zu bescheiden, aus welchen Gründen er ihren Antrag oder ihre Beschwerde höhern Orts nicht befürworten könne.

Es versteht sich von selbst, daß eine Ausnahme von dieser Regel dann stattfindet, wenn die Stadtverordneten sich über den Magistrat selbst zu beschweren haben, in welchem Falle die Verwendung an die höhere Behörde §. 188. der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 ausdrücklich nachgelassen ist, in Orten, wo die revidirte Städte-Ordnung gilt, aber der Natur der Sache nach eben so unbedenklich erfolgen kann.

Diese Verwendung ist daher auch dann zulässig, wenn der Magistrat einem von den Stadtverordneten im Interesse der Stadtgemeine gemachten Antrage Folge zu geben sich weigert.

Wenn in anderen Fällen die Stadtverordneten sich unmittelbar und mit Umgehung des Magistrats an die Königliche Regierung wenden, möge Dieselbe, wenn nicht etwa besondere Gründe ein schleuniges Einschreiten nothwendig machen, die Vorstellungen derselben lediglich an die Magistrate abgeben, und die Stadtverordneten durch Kanzlei-Notiz hiervon benachrichtigen. Berlin, den 10ten Januar 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei.

An die Königl. Regierung zu Erfurt. gez. v. Rochow.

2584. B.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 22sten Januar 1842.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 6ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 5ten Februar 1842.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(73.) Verlorner Reisepaß. Der Matrose Ferdinand Höpner aus Köpnitz bei Danzig, hat seinen Reisepaß, ausgestellt vom Königl. Preuß. Vice-Consulate zu Rochefort d. d. den 30sten Decbr. 1841 auf dem Wege von Eisenach nach Erfurt verloren.

Dies hiermit bekannt machend, setzen wir gedachten Reisepaß außer Giltigkeit.

Erfurt, den 21sten Januar 1842.

Der Magistrat; Polizei-Verwaltung.

(74.) Freiwilliger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das dem Friedrich Wilhelm Neumeyerschen Erben gehörige zu Trebra sub Nro. 47. belegene Hintersattlerwerk, welches auf 3392 Thlr. 11 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, bestehend aus

1) Haus, Hof, Nebengebäuden, Garten, 43⅞ Acker Land und Wiesen,
2) ¾ Acker ½ Ruthe, 1½ Fuß Land hinter dem Helmensberge,
3) 1 Acker Landes hinter am Hagenstege,

soll in dem auf

den 26sten Februar d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Trebra anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der neueste Hypothekenschein, das Taxationsinstrument und die Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

(75.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Das allhier am Neuenwege sub Nro. 903. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, namentlich eine Stückgerechtigkeit und Wasserfälle, des Lohgerbers Wilhelm Friedrich Kracke jun., taxirt auf 680 Thlr., soll in dem

Digitized by Google

auf den 18ten März 1842 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrathe Willing angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument können in der Registratur eingesehen werden.

(76.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zur August Fleckschen Concursmasse gehörende, vor dem Vogel Nro. 1082. zu Nordhausen belegene und zu 12,907 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Zubehör soll

am 4ten März 1842 Vormittags 11 Uhr

im Gerichtslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(77.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Zum Verkaufe des der verehelichten Friederike Marie Elisabeth Müller gehörigen, allhier am Frauenberge sub Nro. 1290. belegenen Wohnhauses nebst Stallung und Hofraume, welches zu 196 Thlr. gerichtlich abgeschätzt worden, steht ein Termin

auf den 23sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrathe Willing an; das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(78.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 74. belegene Wohnhaus nebst Stallung, Nagelschmiede und Garten und folgende in dortiger Flur belegene Feldgrundstücke, als:

1) ein halbes Tagewerk Land im kleinen Voigtsfelde,
2) ein und ein halbes Tagewerk Wiese in der Kälbertränke,
3) ein Viertel Tagewerk Land hinter dem kleinen Voigtsfelde,
4) ein halbes Tagewerk Wiese im Saustalle,
5) ein Viertel Tagewerk Land am Zollhäuser Wege,
6) das Erbpachtsrecht an drei Viertel Tagewerk Wiese in der Theilung,

den Erben des Nagelschmidtmeisters Philipp Liebetruth zugehörig,

wovon das Haus mit Zubehör zu 662, das Land und Wiese zu 185 Thlr. abgeschätzt ist besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine und den Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen sollen

den 23sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

(79.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Mühl-

Digitized by Google

Mühlhausen, den 2ten November 1841. Das vorher dem Sattler Friedrich Brüningk und dessen Ehefrau, jetzt dem Gerber Severin Christoph Berges gehörige, dahier unter Nro. 957. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 1050 Thlr. soll in dem auf

den 2ten März 1842 Vormittags 11 Uhr

am Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(80.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 28sten October 1841. Das dem Gerber Johann Severin Francke gehörige dahier am Felchtaer Thore unter Nro. 681. belegene Wohnhaus nebst Zubehör und einer Gerbereiwerkstatt überhaupt taxirt zu 2650 Thlr. soll in dem auf

den 1sten März 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Da sich ergeben, daß der dermalige Aufenthaltsort des als hypothekarischen Gläubigers eingetragenen Oeconomen und Lieutenants a. D. Herr Georg Andreas Francke, — früher zu Loswig bei Torgau wohnhaft — unbekannt ist, so wird derselbe Behufs Wahrnehmung seiner Gerechtsame zu dem obigen Termine hiermit vorgeladen.

(81.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 17ten December 1841. Das Miteigenthum des Leinewebers Johann Heinrich Zwinkmann hier an dem in der hiesigen Vorstadt St. Petri belegenen, im Ganzen zu 1255 Thlr. abgeschätzten Wohnhause Nro. 61. soll in dem auf

den 9ten April 1842 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(82.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 1sten Dezember 1841. Das zum Nachlaß des Peter Hohenstein zu Freienhagen gehörende einschließlich eines Gartens und der Gemeindegerechtigkeit auf 203 Thlr. taxirte Haus zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 12ten März 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(83.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt,

 den

Digitized by Google

den 18ten Januar 1842. Die dem Schöppen Christoph Aschoff zu Bischhagen gehörenden Feldgrundstücke, als:

1) Nro. 28. 2 Acker Land hinter den Höfen an Elisabeth Ludolph und Christoph Aschoff taxirt zu 88 Thlr.,
2) Nro. 29. 1 Acker auf dem Beberfelde neben Elisabeth Ludolph und Andreas Nolte taxirt zu 43 Thlr.,
3) — 31. ½ — auf den Hofstheilen neben Caspar Ludolph beiderseits taxirt zu 23 Thlr.,
4) — 32. 1 — am Berwisch-Wege neben Elisabeth Ludolph und Johann Kahlmeyer taxirt zu 50 Thlr. 15 Sgr.,
5) Nro. 35. 1 Acker auf der Hufe neben Adam Winzenberg und Elisabeth Ludolph taxirt zu 44 Thlr.,
6) — 36. ½ — Wiesen in der Dreckwiese an Johann Kahlmeyer und Elisabeth Ludolph taxirt zu 46 Thlr. 15 Sgr.,
7) Nro. 43. 1 Acker auf der Hufe an Georg Wüstefeld und Georg Ludolph modo Christoph Aschoff taxirt zu 44 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 30sten April c. Morgens 11 Uhr

hier an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

(84.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Das den Erben des Anton Gunkel zugehörige zu Breitenbach sub Nro. 23. gelegene Gerechtigkeits-Haus nebst Zubehör, taxirt zu 637 Thlr. laut der in unserer Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe soll Theilungshalber

den 11ten März 1842 Morgens 9 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenbach subhastirt werden.

(85.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Langensalza. Das zu Langensalza sub Nro. 742. belegene Wohnhaus nebst Garten, der verehelichten Dorothee Henriette Werner, gebornen Walter, abgeschätzt auf 765 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am

6ten April 1842 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(86.) Nothwendige Subhastation. Königl. Gerichts-Commission zu Dingelstädt, den 15ten Januar 1842. Nachstehende zum Nachlasse des Gastwirths Christoph Funke zu Kreuzeber gehörige, in und bei Kreuzeber belegene Grundstücke, als:

A. die Baustätte Nro. 145. an Anton Freund und Georg Kühn nebst halber Gemeindegerechtigkeit, taxirt zu 90 Thlr.,

B. das

Digitized by Google

B. das zweistöckige halbe Gerechtigkeitshaus Nro. 173. an Heinrich Reinhardt und der Chaussee, taxirt zu 850 Thlr.,

C. ½ Hufe Goddaus Lehn, bestehend aus

Nro. 5589. 1 Acker Land zur Quere an Liborius Jünemann und Joseph Funke,
— 5590. ½ — auf den Jaffenladen neben Michael Nachtwey,
— 5591. 1 — auf dem Angerberge neben Franz Münemann und ein Angewende,
— 5592. ½ — auf dem Rädchen neben Michael Meiningen,
— 5593. ½ — im weiten Felde an Franz Münemann und Georg Urlaub,
— 5594. ½ — auf dem Heidelborn neben Heinrich Jünemann und ein Angewende,
— 5595. ½ — auf dem Hasenborn neben dem Pfarrlande,
taxirt zu 56 Thlr. 15 Sgr.,

D. ½ Hufe herrschaftlich Lehnland, bestehend aus

Nro. 1733. 7½ Acker hinter dem Riemen neben Franz Kühn und ein Angewende,
— 1734. ½ — unter dem Rädchen neben Franz und Sebastian Kühn,
— 1735. ½ — ibidem neben Franz Kühn und Anton Franke,
— 1736. ½ — hinter dem Bockspiele neben Franz Kühn,
— 1737. ⅜ — auf dem Schlichriethe neben Franz Kühn und dem Pfarrlande,
— 1738. ½ — am Leinefelder-Wege neben Franz Kühn und Scharfensteiner Länderei,
— 1739. 2 — auf den Kopfen neben Franz Kühn beiderseits,
— 1740. 1 — auf den Riemen neben Franz Kühn,
— 1741. ½ — im Hockelwege neben Franz Kühn und Heinrich Jünemann,
— 1742. 1 — im Hockelwege an Georg Kühn und ein Anwendling,
— 1743. ½ — auf dem Angerberge neben Franz Kühn und Franz Nachtwey,
— 1744. ½ — bei der Höhe an Franz Kühn,
— 1745. 1 — am Kefferhäuser Wege an Rel. Franz Kraushar,
taxirt zu 156 Thlr. 15 Sgr.,

C. einzelne Grundstücke als:

1) ¼ Acker im Siechen Nro. 1732. taxirt zu 8 Thlr.,
2) 1 — in der Struth an Kaspar Urlaub Nro. 1731. taxirt zu 6 Thlr.,
3) ¾ — vor dem Mittelberge neben Heinrich Jünemann und Georg Schäfer Nro. 1739, taxirt zu 12 Thlr.,
4) 2 — hinter dem See neben Valentin Hey und Martin Börner Nro. 5596., taxirt zu 36 Thlr.,
5) 1 — daselbst neben Franz Münemann und Nikolaus Wolff Nro. 5599., taxirt zu 9 Thlr.,
6) 1 — daselbst an Johannes Diedrich und Heinrich Thriene Nro. 5597., taxirt zu 18 Thlr.,
7) ½ Ac-

Digitized by Google

7) $\frac{1}{4}$ Acker vor dem Mittelberge neben Franz Karl Rümenapp und Joh. Thriene Nro. 5598., taxirt zu 5 Thlr.

8) 1 — zur Spitze neben Franz Fromm und Franke Nro. 1780., taxirt zu 18 Thlr.,

9) $6\frac{1}{4}$ — vor dem Kefferhäuser Holze neben Nikolaus Funke und ein Anwendling Nro. 5600. Goddäus Lehn, taxirt zu 9 Thlr.,

F. Burgland:

1) 1 Acker hinterm Holze an Nikolaus Wolff und Heinrich Kellner Nro. 5601., taxirt zu 55 Thlr.,

2) $\frac{1}{4}$ — hinterm Holze an Georg Kühn und ihm selbst Nro. 5606., taxirt zu 4 Thlr.,

3) $\frac{3}{8}$ — auf den Lämmerläden an Stephan Steinmetz und Johann Heinrich Roggens Erben Nro. 5603., taxirt zu 5 Thlr. 15 Sgr.,

4) $\frac{3}{16}$ — auf den Lämmesläden an Joseph Freund und ihm selbst Nro. 5607., taxirt zu 2 Thlr. 15 Sgr.,

5) $\frac{3}{8}$ — hinterm Hockelrain an Michael Jünemann und ihm selbst Nro. 5609., taxirt zu 5 Thlr.,

6) $\frac{3}{16}$ — auf dem Steinbruche an Anton Franke und Valentin Hey Nro. 5610., taxirt zu 3 Thlr.,

7) 1 — zur Spitze an Liborius Kramer und Rel. Heinrich Schörner Nro. 5612., taxirt zu 20 Thlr.,

8) $\frac{3}{8}$ — hinterm Hockelrain an Christoph Funke Nro. 5613., taxirt zu 9 Thlr.,

9) $\frac{1}{4}$ — zur Lucken an Philipp Siebert Nro. 5604., taxirt zu 5 Thlr. 15 Sgr.,

10) $\frac{1}{4}$ — zur Spitze an Sebastian Thriene Nro. 5605., taxirt zu 5 Thlr.,

11) $\frac{1}{2}$ — hinter dem Holze an Clemens Freund Nro. 5608., taxirt zu 15 Thlr.,

12) $\frac{3}{16}$ — am Lichtebühl an Karl Rümenapp Nro. 5614., taxirt zu 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

13) $\frac{1}{4}$ — daselbst an Georg Kruse Nro. 5615., taxirt zu 4 Thlr.,

14) $\frac{3}{16}$ — auf dem Steinbruche an Franz Karl Conradi Nro. 5611., taxirt zu 2 Thlr.,

15) $\frac{1}{2}$ — hinterm Holze an Heinrich Grafs Erben und Karl Rümenapp Nro. 5602., taxirt zu 15 Thlr.,

G. $\frac{1}{2}$ Hufe von Bodungsches Lehn nämlich:

1) $1\frac{1}{4}$ Acker bei dem Fohkohle an Christoph Funke Nro. 5848., taxirt zu 15 Sgr.,

2) $\frac{3}{8}$ — daselbst, am Stadtworbiser Wege und Martin Kellner Nro. 5849., taxirt zu 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

3) $\frac{5}{8}$ — vor dem Winterberge an Franz Schmidt Nro. 5850., taxirt zu 4 Thlr.,

4) $\frac{1}{4}$ — daselbst an Christoph Funke Nro. 5851., taxirt zu 1 Thlr. 15 Sgr.,

5) $\frac{1}{2}$ Ak.

Digitized by Google

5) ¼ Acker hinter dem Schlichtriethe an Anton Kaufmann Nro. 5852., taxirt zu 8 Thlr. 15 Sgr.,
6) $\frac{3}{16}$ — am Holze an Hans Heinrich Großens Erben Nro. 5852., taxirt zu 4 Thlr. 15 Sgr.,
7) $\frac{3}{32}$ — im Thale an Franz Schmidt Nro. 5852 b., taxirt zu 1 Thlr.,

II. ½ Hufe von Bodungsches Lehn, nämlich:

1) 1 Acker vor dem Düne an Joh. Funke und Franz Joseph Kühn Nro. 3372., taxirt zu 14 Thlr. 15 Sgr.,
2) $\frac{4}{8}$ — hinter dem Schlichtriethe an Kaspar Rümenapp und Joh. Funke Nro. 3373., taxirt zu 7 Thlr. 15 Sgr.,
3) ½ — oben vor dem Winterberge an Johannes Lins und Heinrich Thriene Nro. 3374., taxirt zu 3 Thlr.,
4) 1½ — auf dem Flohkohle an Johannes Funke und Anselm Kellner Nro. 3375., taxirt zu 15 Thlr.,
5) $\frac{1}{8}$ — über dem Stadtworbiser Wege an Johannes Funke und Franz Jos. Kühn Nro. 3376., taxirt zu 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

sollen

den 7ten Mai Vormittags 10 Uhr

in der Christoph Funkeschen Schenke subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen können an jedem Wochentage in der Registratur eingesehen werden.

(87.) **Subhastations-Patent.** Das im Dorfe Altengottern gelegene, der Marthe Dorothee Kleinschmidt, verwittwet gewesenen Schneemann gehörige Wohnhaus nebst Hofraum, Stallgebäude und Garten, abgeschätzt zu 200 Thlr. und 13⅝ Acker dem Wagnermeister Johann Gottfried Kleinschmidt und seiner Ehefrau Marthe Dorothee verwittwet gewesenen Schneemann gehöriges, in hiesiger Flur gelegenes, in 42 Parzellen bestehendes, im Hypothekenbuche Nro. 124 und 165. eingetragenes Land und Wiese, abgeschätzt zu 274 Thlr. sollen auf

den 18ten März 1842 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenscheine können schon vor dem Termine in unserm Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Altengottern, den 19ten November 1841.

Adelich Marschallsches Patrimonialgericht.

(88.) **Nothwendiger Verkauf. von Hanstein'sches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen.** Das dem Johannes Rheinländer gehörige, zu Röhrig sub Nro. 22. zwischen

zwischen Christoph Hartleib und dem Gemeinde-Wege gelegene, geschlossene, aus Haus, Hof, Scheuer, Stallung, Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit und 68 Acker Landes bestehende Gut, auf 2235 Thlr. und 2½ Acker Land und Wiesen auf 110 Thlr. gewürdigt, sollen

den 22sten März 1842 Morgens 10 Uhr

im Wirthshause zu Röhrig subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenscheine können in unserer Registratur eingesehen werden.

(89.) Aufgehobener Termin. Der in der nothwendigen Subhastations-Sache verschiedener, dem Schöppen Christoph Aschoff zu Bischhagen, gehörenden Grundstücke auf den 4ten April c. angesetzte Termin ist, da er auf einen Feiertag fällt, aufgehoben und auf den 30sten April c. Morgens 11 Uhr verlegt worden.

Heiligenstadt, den 18ten Januar 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen.

(90.) Verkauf oder Verpachtung eines Wohn- und Gasthauses. Das zu Ammern im Oberdorfe Nro. 88. an der Chaussee von Heiligenstadt nach Mühlhausen belegene Wohn- und Gasthaus zum König von Preußen wird am 5. April d. J. pachtlos.

Der Eigenthümer beabsichtigt solches zu verkaufen oder anderweit zu verpachten.

Zu dem Ende habe ich einen Termin an Ort und Stelle auf den 22sten Februar d. J. Morgens 11 Uhr anberaumt.

Die nähern Bedingungen sind in meinem Geschäftslokal und beim Gastwirth Herz in Ammern einzusehen. Mühlhausen, den 26sten Januar 1842.

Der Kammergerichts-Assessor, Justiz-Commissar
Holthoff, Holzstraße Nro. 25.

(91.) Verpachtung eines Schützenhauses. Das hiesige, neuerbaute, zunächst am mühlhäuser Thore belegene Schützenhaus nebst dabei befindlichen Garten und Land, welches am 1sten Juni c. pachtlos wird, soll auf fernere drei und nach Befinden auf sechs Jahre meistbietend verpachtet werden und ist hierzu

der 1ste März c. Nachmittags 1 Uhr

als Bietungstermin anberaumt worden.

Pachtlustige werden daher ersucht, sich hierzu im hiesigen Schützenhause zu besagter Zeit einzufinden.

Die nähern Bedingungen des Pachtes sollen im Termine bekannt gemacht, können aber auch schon vorher bei dem Kirchner Beltz hier eingesehen werden.

Langensalza, den 12ten Januar 1842.

Der Vorstand der Schützencompagnie.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7.

Erfurt, den 12ten Februar 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 44.

Die Königl. Gewerbeschule in Erfurt. 521. A. 3.

Mit dem 1sten Mai jeden Jahres eröffnet die Königl. Gewerbeschule in Erfurt einen neuen Lehrcursus. Der Zweck dieser Anstalt ist der, den künftigen Gewerbetreibenden nach vollendeter Schulbildung eine ihrem Berufe besonders angemessene und unter den gegenwärtigen Verhältnissen nothwendige höhere Vorbildung zu gewähren. An Schulgeld sind vierteljährlich 15 Sgr. zu entrichten; armen Schülern wird dasselbe theilweise oder ganz erlassen.

Der Lehrcursus ist einjährig; Einzelnen wird nachgelassen, denselben auch im zweiten Male durchzumachen. Nur solche Individuen können aufgenommen werden, welche so viel Schulkenntnisse erworben haben, daß sie einem höher führenden Unterrichte zu folgen vermögen. Es wird insbesondere gefordert, daß der Aufzunehmende in der deutschen Sprache hinreichend geübt sey, um ohne Anstoß zu lesen, leserlich und orthographisch richtig zu schreiben und schriftlich seine Gedanken deutlich auszudrücken, daß er in den vier einfachen Rechnungsarten fertig sey, auch sich stets moralisch gut geführt und ein hervorstechendes Talent für das gewählte Gewerbe habe.

Eltern und Vormünder, welche ihren Söhnen und Pflegebefohlenen die Aufnahme in die Königl. Gewerbeschule sichern wollen, haben sich bis Ende März an das Curatorium der Anstalt schriftlich zu wenden, und

1) das Schulentlassungszeugniß, welches sich über den Bildungsstand und die Sitten des Schülers, so wie über das Alter desselben, und daß er bereits confirmirt ist, auszusprechen hat,

2) die Erklärung des Vaters oder Vormundes über die gewerbliche Bestim-

mung, welcher der Schüler folgen soll, und über die Zusage mindestens einjährigen ununterbrochenen Besuches der Gewerbeschule,

3) ist der Anzumeldende bereits in der Lehre gewesen, ein Zeugniß des Lehrherrn über sein bisheriges Betragen und über die von ihm erworbene Geschicklichkeit

einzureichen.

Das Anerkenntniß der Richtigkeit der vorstehend bezeichneten Papiere erfolgt, so fern sie durch ein öffentliches Siegel nicht anderweitig beglaubigt sind, Seitens der Ortspolizeibehörde.

Die Eingaben müssen postfrei an das Curatorium der Gewerbeschule gerichtet werden. Weitere Kosten sind damit nicht verbunden.

Erfurt, den 29sten Januar 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 45.

Verbot der Annahme fremder Gold-Münzen zu den gerichtlichen Depositorien.

Das Publikum, so wie sämmtliche uns untergeordnete Gerichte werden hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Bestimmung Sr. Majestät des Königs in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18ten December v. J. die im §. 33. Tit. 2. der Depositat-Ordnung erwähnten vollwichtigen Karls- und Louisd'or von der Annahme unter den zum Ausleihen bestimmten Geldern bei den Depositorien gänzlich ausgeschlossen sein sollen, und daß hiernach keine andern Goldmünzen, als preußische Friedrichsd'or bei den Depositorien, Behufs des Ausleihens, angenommen werden dürfen.

Naumburg, den 21sten Januar 1842.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Erledigte Stellen.

Nro. 46.

Die evangelische Pfarrstelle zu Heinrichs in der Ephorie Benshausen, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastor M. Fritzsche erledigt.

Die evangelische Pfarrstelle an der Prediger-Kirche zu Erfurt, Privat-Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 47.

Der Candidat des Predigtamts Franz Ferdinand Lange aus Nordhausen ist als evangelischer Pfarrer der Kirche B. M. Virg. in valle zu Nordhausen ernannt und bestätigt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem Predigtamts-Candidaten Ludwig Friedrich Schröpel aus Rudolstadt ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Der provisorische Lehrer Georg Heinrich Wilhelm Anger ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Zwinge, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der versorgungsberechtigte Unterofficier August Schulz vom Königl. 32sten Infanterie-Regimente ist zum Rentamtsdiener, Fruchtmesser und Exekutor bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Heiligenstadt ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Ferdinand Thilo ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Groß-Oschersleben und dem Oberlandesgerichts-Assessor Gustav Albert Eichel eine gleichfalls etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Osterwieck verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Heinrich Wilhelm Dietlein ist zum Referendarius ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Nro. 48. Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat Jan. 1842.

Sieben Personen haben durch Erfrieren im Schneegestöber das Leben eingebüßt.

Feuersbrünste.

In der Nacht vom 19ten zum 20sten Januar kam in der Stadt Weißensee in der Scheune des dasigen Zimmermeisters Koch Feuer aus, wodurch dieselbe und ein daran gebauter Stall theilweise ein Raub der Flammen geworden sind.

Eine zweite Feuersbrunst fand in der Stadt Nordhausen in der Nacht vom 5ten zum 6ten Januar statt; das Feuer wurde indessen durch die schnelle Hülfe der herbeigeeilten Lösch-Mannschaften bald wieder getilgt. Leider hat aber dieser an sich unbedeutende Brand ein Menschenleben gefordert, indem einer der Löschenden beim Herabfallen eines Balkens so unglücklich getroffen wurde, daß er kurz darauf starb.

Erfurt, den 1sten Februar 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Nach-

Digitized by Google

Nro. 49.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Januar 1842.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																	
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitte.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffl.	1	28	1	2	1	4	2	7	2	2	1	4	2	18	8	2	5	4
Roggen	—	1	2	6	1	4	6	1	8	5	1	2	7	1	9	8	1	5	6
Gerste	—	—	21	8	—	24	11	—	23	—	—	23	4	—	28	1	—	24	2
Hafer	—	—	14	10	—	17	8	—	15	6	—	15	7	—	18	3	—	16	4
Erbsen	—	1	10	—	1	20	5	1	4	—	—	—	—	1	18	2	1	13	2
Linsen	—	1	25	—	1	21	7	1	9	—	—	—	—	1	27	2	1	20	8
Bohnen	—	1	10	—	1	4	2	1	—	6	—	—	—	—	—	—	1	4	11
Kartoffeln	—	—	10	—	—	10	—	—	7	6	—	15	—	—	10	—	—	10	6
Hirse	Pfund.	—	1	4	—	1	6	—	1	8	—	2	—	—	—	—	—	1	8
Rindfleisch	—	—	3	—	—	3	3	—	3	4	—	3	—	—	2	6	—	3	—
Kalbfleisch	—	—	1	8	—	1	6	—	1	8	—	1	6	—	1	3	—	1	6
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	2	—	2	6	—	2	6	—	2	—	—	2	4
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	2	11	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	1
Eier	Schock.	—	14	3	—	17	3	—	17	—	—	15	7	—	20	—	—	16	10
Butter	Pfund.	—	4	9	—	6	5	—	6	—	—	5	5	—	5	3	—	5	4
Oel	Quart.	—	9	10	—	10	4	—	10	6	—	11	3	—	12	—	—	10	9
Bier	—	—	—	10	—	—	11	—	—	9	—	—	10	—	—	10	—	—	10
Branntwein	—	—	4	—	—	4	3	—	5	—	—	4	8	—	5	—	—	4	7
Heu	Centner.	—	27	6	1	3	3	—	25	—	—	28	9	—	—	—	—	28	3
Stroh	Schock.	6	10	—	5	6	11	5	15	—	5	21	3	4	15	—	5	13	7

Erfurt, den 4ten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 7ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 12ten Februar 1842.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(92.) Aufgehobener Termin. Daß der auf den 15ten April d. J. anstehende Licitations-Termin hinsichtlich des der verehel. Christiane Herz gehörigen Hauses zu Erfurt unter Nro. 661 a. aufgehoben worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht.

Erfurt, den 27sten Januar 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(93.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das Gottfried Wedlersche an der Kutteltreppe Nro. 953. zu Nordhausen belegene, zu 421 Thlr. geschätzte Haus nebst Zubehör soll

am 25sten Mai Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(94.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Salza sub Nro. 8. belegene, den Georg Ernst Carl Weberschen Erben zugehörige Hintersättlerwerk, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst Zubehör, Garten, Gemeindetheilen und 2½ Acker Land bestehend, abgeschätzt auf 1263 Thlr. 5 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 25sten April 1842 Vormittags 11 Uhr

in dem Probstschen Wirthshause zu Salza subhastirt werden.

(95.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Morgenrothschen Erben gehörende, zu Nordhausen vor dem Vogel Nro. 1089. belegene, und zu 1323 Thlr. 15 Sgr. geschätzte Haus nebst Zubehör soll

Digitized by Google

am 14ten März 1842 Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslocale im Rathhause daselbst, öffentlich meistbietend verkauft, und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(96.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Das im Dorfe Vesser, Kreis Schleusingen, belegene, dem Johann Georg Höfling zu Suhl und Georg Daniel Schilling zu Vesser in ungetheilter Gemeinschaft zugehörige Wohnhaus Nro. 13. nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1400 Thlr. Preuß. Cour., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24sten März 1842 Vormittags 11½ Uhr

im Wirthshause zu Vesser subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(97.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 25sten November 1841. Das Wohnhaus Nro. 160. und 161. im III. Stadt-Distrikt hier nebst Zubehör der Gebrüder Johann Daniel und Johann Wilhelm Fischer, abgeschätzt auf 770 Thlr. Preuß. Cour., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termin

den 22sten März 1842 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(98.) Nothwendige Subhastation. Patrimonialgericht Frevenbessingen. Das dem Einwohner Johann Friedrich Zepf gehörige, hier belegene sub Nro. 27. catastrirte Wohnhaus nebst Stall und Garten sammt dazu gehörigen Gemeinde-Lande, abgeschätzt zusammen auf 180 Thlr. soll ausgeklagter Forderungen halber auf den 31sten März 1842 Vormittags von 11 Uhr bis Abends 6 Uhr meistbietend verkauft werden; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Taxe und Hypothekenschein können bei dem Justitiar Weber in Gebesee jederzeit eingesehen werden.

(99.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Gesammt-Gericht Allerberg zu Bockelnhagen. Das zu Wettrode sub Nro. 15. belegene, dem Treiber Andreas Wilhelm Franke gehörige Lehn- und Diensthaus mit Ställen und dabei befindlichen Garten, abgeschätzt auf 664 Thlr. soll in dem

auf den 4ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Gerichtslocale anberaumten Termine subhastirt werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein sind in hiesiger Registratur einzusehen.

Bockelnhagen, den 24sten Januar 1842.

Reil

Digitized by Google

(100.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 28sten Januar 1842. Auf Antrag der Geschwister Meyer, Kinder des Tischlers Heinrich Christoph Meyer hier, sollen deren Grundstücke, als:

a. das hierselbst in der Linsenstraße unter Nro. 1031. belegene Wohnhaus, taxirt zu 1400 Thlr.,
b. das Wohnhaus in der Vorstadt St. Margarethen unter Nro. 42. nebst dazu gehörigen ¾ Acker 53 Ruthen Krautland, taxirt zu 500 Thlr.,
c. ½ Acker 13 Ruthen Garten vor dem Wagenstädter Thore, taxirt zu 108 Thlr. 15 Sgr.,
d. ¾ Acker Garten am Thonberge oder zu Dammerode oder zu St. Daniel, taxirt zu 108 Thlr. 15 Sgr.,
e. 1 Acker Land auf dem Böhnthale, taxirt zu 90 Thlr.,
f. ½ Acker Garten in Felchta an der Straße, taxirt zu 62 Thlr.,
g. ½ Acker Land im obern Oesterfelde, taxirt zu 45 Thlr.,

sollen in dem auf

den 30sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termin subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(101.) Verpachtung eines Ritterguts. Das Adel. Reinhardtsche Rittergut zu Großballhausen im Regierungs-Bezirk Erfurt, Kreis Weißensee — der rothe Hof genannt — soll, so wie es jetzt administrirt worden ist, mit den dazu gehörigen Zinsen, Frohnen und Triftgerechtigkeiten, mit Ausnahme der Jurisdictions-Nutzung und des Patrimonialrechts den

30sten März dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle daselbst, mit Auswahl unter den 3 Licitanten verpachtet werden.

Zu dem Gute gehören

943¾ Acker Ackerland,
21 Acker Krautgärten,
41 Acker zweischürige Wiesen,

sowie auch an separirten Wiesen und Riethern

81 Acker 8 Quadratruthen.

Die Schäferei hat bis jetzt aus 7 bis 800 Stück bestanden, zum Betrieb der Wirthschaft sind 10 bis 12 Pferde nothwendig und gehalten worden.

Nähere Auskunft und Punctation sind bei bei dem Herrn Rittergutsbesitzer Amtmann Wahsack zu Kutzleben bei Tennstedt sowie bei dem Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Franke in Langensalza gegen die Abschreibegebühr zu bekommen.

Großballhausen, am 27sten Januar 1842.

Der Justitiarius Franke.

Kurzer-

Anzeigen.

(102) Patentertheilung. Dem Gerber Julius Rocholl zu Kosbach, im Kreise Neuwied, Regierungs-Bezirk Koblenz, ist unter dem 23sten Januar 1842 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Zusatz zur Lohe beim Gerben des lohgaaren Leders

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(103.) Patentertheilung. Dem Kaufmann G. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 23sten Januar 1842 ein Patent

1) auf eine mechanische Vorrichtung zum Zertheilen von Flachs, Hanf und andern faserigen Materialien, so wie
2) auf eine mechanische Vorrichtung, um Baumwollengarn mit feinen Bändchen aus obigen Materialien zu überziehen

auf fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(104.) Patentertheilung. Dem Schlossermeister Steinbach zu Gladbach ist unter dem 27sten Januar 1842 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schnupftabacks-Rappier-Maschine

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(105.) Anzeige. Daß mein bisheriger Gehülfe Wilhelm Hesse aus Niederorschel von heute ab nicht mehr in meinen Diensten ist, und daß ich von heute ab Zahlungen, welche für mich an diesen geleistet, als nicht geleistet betrachten muß, zeige ich hiermit meinen Geschäftsfreunden, und denen, mit welchen ich in Geschäftsverbindung stehe, ergebenst an.

Heinrich Schwanstecher,
Kupferhändler aus Niederorschel.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8.

Erfurt, den 19ten Februar 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 4ten d. M. ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 50.

Nro. 2234. die Genehmigungs-Urkunde der Zusatz-Artikel XIV. und XV. zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31sten März 1831. D. d. den 8ten October 1841;

Nro. 2235. die Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städteordnung vom 19ten November 1808 beliehenen Städten der Provinz Preußen. D. d. den 18ten Dezember 1841;

Nro. 2236. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Januar 1842, die Erhöhung der Salzpreise in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück betreffend;

Nro. 2237. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Januar 1842, betreffend die Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung der älteren Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zinsscheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822.

Erfurt, den 11ten Februar 1842.

Ministerielle Bekanntmachung.

In Gemäßheit der in den Nummern 23, 24, 25 und 26. der vorjährigen Gesetzsammlung publicirten Staatsverträge vom 18ten und 19ten Oktober, 13ten November und 11ten, 16ten und 17ten Dezember v. J. sind vom 1sten d. Mts. ab Nro. 51.

1) das Herzogthum Braunschweig, jedoch vorerst mit Ausnahme des Harz- und Weserdistrikts, so wie einiger im Hannoverschen Gebiete belegenen Exklaven,

2) das

2) das Fürstenthum Lippe,
3) das Fürstenthum Pyrmont,
4) die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg, und
5) der südliche Theil des Königlich Hannoverschen Amtes Fallersleben

in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden und es tritt, nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in den gedachten Ländern und Gebietstheilen jetzt beendigt ist, der vertragsmäßige freie Verkehr mit denselben nunmehr in seinem ganzen Umfange ein.

Auch in Absicht der in Preußen einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Traubenmost und Wein und Taback) findet zwischen Preußen und den oben genannten Ländern und Gebietstheilen eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs, mit der alleinigen Ausnahme Statt, daß in Preußen von dem aus der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg eingehenden Bier eine Uebergangs-Abgabe von 7½ Sgr. für den Preußischen Zentner erhoben wird.

Gleichzeitig mit dem Anschlusse der vorerwähnten Länder und Gebietstheile an den Zollverein sind auch folgende von dem letztern bisher ausgeschlossen gewesene Preußische Gebietstheile, nämlich

1) die zum Regierungs-Bezirke Magdeburg gehörigen Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roclum und
2) das zum Regierungs-Bezirke Minden gehörige Amt Lügde

in den Zollverein aufgenommen worden und es tritt demnach zwischen diesen und den übrigen Theilen des Preußischen Staatsgebiets ein völlig freier Verkehr ein.

Die in der Bekanntmachung vom 25sten Januar 1838 näher bezeichneten, zum Regierungs-Bezirke Minden gehörigen Gebietstheile und Ortschaften bleiben in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 17ten December v. J. dem Hannover-Oldenburgschen Steuervereine angeschlossen und sind daher für die Dauer jenes Vertrages, in Bezug auf Zoll- und Verkehrsverhältnisse dem Auslande ferner gleich zu achten.

Berlin, den 29sten Januar 1842.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Graf von Alvensleben.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Nro. 52. Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822.

In Gemäßheit der, wegen Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung sämmtlicher ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822, an uns ergangenen, in der Gesetzsammlung unter Nro. 2237. abgedruckten, Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5ten Januar d. J. wird das Publikum hiermit benachrichtiget, daß mit dem 31sten August d. J. die Einlösung dieser Zins-Coupons und Zins-Scheine gänzlich geschlossen wird, und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos sein werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-Rückständen aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staatszeitung, und die beiden anderen hiesigen Zeitungen, sowie das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25sten Februar und 19ten Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822, herrührenden Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine vor Ablauf der Präclusiv-Frist, mithin bis spätestens am 31sten August d. J., nebst speciellen, nach den verschiedenen Gattungen sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30., in den Vormittagsstunden zur baaren Einlösuug einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hintereinander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine aufführen, und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 4ten Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Nro. 53.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß: daß die Königliche Schäfer-Unterrichts-Anstalt zu Frankenfelde in der bisherigen Art auch fernerhin fortbestehen und in der zweiten Hälfte des Monats Mai d. J. ein neuer Lehrcursus begin-

beginnen wird, zu welchem sich etwanige Competenten spätestens bis den 1sten April zur Annahme bei der Administration der Stammschäferei in Frankenfelde zu melden haben.

Magdeburg, den 7ten Februar 1842.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 54. Eröffnung eines neuen Cursus bei der Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerks-Schule. 304. A. 8.

Die Königl. Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt wird mit dem 1sten Mai d. J. einen neuen Lehr-Cursus beginnen.

Diejenigen Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer derselben, Bau-Conducteur Pabst (Fischersand Nro. 2220.) in der Vormittagsstunde von 11 bis 12 Uhr zu melden.

Bei Bestimmung der Tage und Stunden des Unterrichts ist auf die Arbeitszeit und das Bedürfniß in den Werkstätten Rücksicht genommen.

Erfurt, den 1sten Februar 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 55. Das Ablesen der Feldsteine von den Aeckern und deren Verwendung zu Wegebesserungen. 559. A. 8.

Nach den uns von den landräthlichen Behörden eingereichten Nachweisungen sind im verflossenen Jahre von den Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks 75,649 Fuder Steine von den Aeckern abgelesen und solche nebst einer bedeutenden Quantität Bruchsteine und Kies zur Verbesserung der Communications-Feld- und Dorfwege verwendet worden.

Hierbei haben sich nachbenannte Gemeinden ausgezeichnet:

1) Im Kreise Erfurt:

Alach, Bechstedtwagdt, Dachwig, Egstedt, Melchendorf, Mühlberg, Röhrensee, Wandersleben und Werningsleben, von denen Alach 605, Melchendorf 524, Mühlberg 908 und Wandersleben 898 theils ein-, theils zweispännige Fuder Steine von den Aeckern abgebracht und zu Wegebesserungen verwendet haben.

2) Im Kreise Worbis:

Die Gemeinden Bernterode, Beuern, Birkungen, Bischofferode, Breitenworbis, Deuna, Hainrode, Holungen, Hundeshagen, Kalmerode, Kirchworbis, Niederorschel und Steinbach. Bernterode hat 525 Fuder Lesesteine, Beuern

Digitized by Google

300 Fuder dergleichen, außerdem aber noch 300 Fuder Bruchsteine und 200 Fuder Kies, Birkungen 928 Fuder Bruch- und Lesesteine, Bischofferode 285 Fuder Lese- und 229 Fuder Sandsteine, Breitenworbis 868 Fuder theils Lese-, theils Bruchsteine, Deuna 680 Fuder Lese- und 180 Fuder Bruchsteine, Holungen 1168 Fuder Lesesteine, Hundeshagen 459 Fuder Lesesteine und 181 Fuder Kies, Kirchworbis 696 Fuder Lesesteine, Niederorschel 520 Fuder Lesesteine und 630 Fuder Kies, desgleichen Steinbach 1080 Fuder Lesesteine zur Wegebesserung verwendet.

3) Im Kreise Ziegenrück:

Die Gemeinden Altenbeuthen, Eßbach, die Stadt Gefell, Liebschütz, Paska, Wilhelmsdorf und Ziegenrück, von denen Eßbach 1500, Liebschütz 400, Wilhelmsdorf 420 und Ziegenrück 440 Fuder Lesesteine zur Wegebesserung verwendet haben.

4) Im Kreise Nordhausen:

Die Gemeinden Klein-Berndten und Obergebra, von denen die erstere 333 und die letztere 230 einspännige Fuder Lesesteine zur Wegebesserung verwendet hat.

5) Im Kreise Weißensee.

Die Gemeinden Frömmstedt, Grüningen, Oberbösa, Ottenhausen, Straußfurth und die Stadt Gebesee.

In Frömmstedt ist ein nach der Kirche führender Fußweg 36 Ruthen lang gepflastert, auch ein 40 Ruthen langer Ortsfahrweg gebessert und sind hierzu 125 zweispännige Fuder Lesesteine, außerdem aber 36 Fuder Bruchsteine und 72 Fuder Kies verwendet; in Grüningen sind 396 Fuder Lesesteine, in Oberbösa 119 Fuder dergleichen, außerdem aber 9 Ruthen Bruchsteine, in Ottenhausen 200 Fuder Lesesteine, in Straußfurt 252 Fuder Lesesteine, außerdem 61 Fuder Steinplatten, 35 Fuder Pflastersteine, 94 Fuder Kies und 22 Fuder Bruchsteine, desgleichen in der Stadt Gebesee 228 Fuder Lesesteine zur Verbesserung der Orts- resp. Communicationswege verwendet.

6) Im Kreise Langensalza:

Die Gemeinden Bruchstedt, welche 600, Kirchheilingen, welche 617, Marolterode, welche 450, Schönstedt, welche 508 und Weberstedt, welche 324 theils ein-, theils zweispännige Fuder Steine von den Aeckern abgelesen und damit die Wege gebessert haben.

7) Im Kreise Heiligenstadt:

Bernterode, Birkenfelde, Dingelstedt, Ershausen, Freienhagen, Fretterode, Geis-

Geisleden, Geismar, Gerbershausen, Großbartloff, Heuthen, Kalteneber, Kefferhausen, Kella, Kirchgandern, Kreuzeber, Krombach, Lengenfeld, Lenterode, Lutter, Mackenrode, Martinfeld, Mengelrode, Rengelrode, Reinholterode, Rüstungen, Rustenfelde, Schachtebich, Siemerode, Uder und Wüstheuterode, von denen Birkenfelde 504 Fuder Steine, Dingelstedt 618 dergleichen, Ershausen 749 Fuder Steine und 116 Fuder Kies, Freienhagen 456 Fuder Steine, Geisleden 470 dergleichen, Geismar 819 Fuder Steine und 602 Fuder Kies, Großbartloff 648 Fuder Steine, Heuthen 1349 dergleichen, Kalteneber 705, Kefferhausen 655, Kella 1054, Kreuzeber 465, Krombach 923 dergleichen, Lengenfeld 866 Fuder Steine und 71 Fuder Kies, Lenterode 1876 Fuder Steine, Lutter 960, Mackenrode 443, Martinfeld 648, Mengelrode 717 dergleichen, Rengelrode 458 Fuder Steine und 324 Fuder Kies, Reinholterode 578 Fuder Steine und 200 Fuder Kies, Rüstungen 415 Fuder Steine, Rustenfelde 796 dergleichen, Uder 900 Fuder Steine und Kies und Wüstheuterode 646 Fuder Steine zur Wegebesserung verwendet haben. Die verwendeten Steine sind theils von den Aeckern abgelesen, theils Bruch- und andere Feldsteine.

8) Im Kreise Mühlhausen:

Beberstedt, Bickenriede, Büttstedt, Effelder, Faulungen, Großgrabe, Horsmar, Küllstedt, Silberhausen und Windeberg, von denen Beberstedt 520, Bickenriede 1034, Büttstedt 463, Horsmar 540, Küllstedt 1157, Silberhausen 499 und Windeberg 400 zweispännige Fuder von den Aeckern abgelesene Steine zur Verbesserung der Communications- und Dorfwege verwendet haben.

9) Im Kreise Schleusingen:

Die Gemeinden Breitenbach, welche 330, Goldlauter, welche 568 und Steinbach, welche 240 Fuder Lesesteine zu gleichem Zwecke verwendet haben.

Wir haben es gerne gesehen, daß im verflossenen Jahre der Eifer, die Aecker von den Steinen zu befreien und die Dorf- und Communicationswege in einen bessern Stand zu setzen, in vielen Gemeinden gegen früher sich gesteigert hat und geben wir den betreffenden Ortsbehörden unsern Beifall hierüber zu erkennen. Zugleich erwarten wir, daß diejenigen Gemeinden, welche sich weniger thätig bewiesen haben, nicht unterlassen werden, dem guten Beispiele nachzufolgen und veranlassen die Herren Landräthe bei den Bereisungen der Kreise ihr Augenmerk mit darauf zu richten und dahin zu wirken, daß die Wegebesserungen zweckmäßig ausgeführt und die bereits gebesserten Wege auch ferner in gutem Stande erhalten werden. Erfurt, den 5ten Februar 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Wäh-

Digitized by Google

Nro. 56.

Die von Gemeinden und Privatpersonen im verflossenen Jahre gemachten Baumpflanzungen.

Während des verflossenen Jahres sind nach den uns von den landräthlichen Behörden gemachten Mittheilungen in unserm Verwaltungsbezirke sowohl von Gemeinden als von Privatpersonen wieder bedeutende Baumpflanzungen gemacht, und überhaupt

99,352 wilde Obstbaumstämme gepflanzt,
33,811 dergleichen durch Pfropfen, Oculiren ꝛc. veredelt,
51,386 schon veredelte Stämme verpflanzt und
743,287 Nutz- und Brennhölzer einschließlich 360 Maulbeerbäume gepflanzt,

außerdem aber eine nicht unbedeutende Fläche Forstgrund und anderer Boden mit Holzsamen besäet. 544. A. 3.

Folgende Gemeinden haben sich hierbei besonders ausgezeichnet:

1) Im Kreise Erfurt
Dachwig, Elxleben, Gispersleben-kiliani, Gispersleben-viti, Hochheim, Möbisburg, Mühlberg, Wandersleben und Witterda.

2) Im Kreise Weißensee
die Stadt Gebesee, Großballhausen, Günstedt, Henschleben, Herrnschwende, die Stadt Kindelbrück, Kutzleben, Nausitz, Ottenhausen, Rohrborn, die Stadt Sömmerda, Straußfurth, die Stadt Weißensee und Wenigensömmern.

3) Im Kreise Langensalza
die Stadt Tennstedt, Blankenburg, Bothenheilingen, Cammerforst, Clettstedt, Flarchheim, Großvargula, Großwelsbach, Grumbach, Kleinvargula, Klein-Uhrleben, Nägelstedt, Neunheilingen, Schönstedt und Zimmern.

4) Im Kreise Heiligenstadt
Birkenfelde, Dingelstedt, Ershausen, Geisleden, Gerbershausen, Glasehausen, die Stadt Heiligenstadt, Heuthen, Kella, Kreutzeber, Lenterode, Lutter, Reinholterode und Uder, so wie die Einwohner von Geismar, Lindewerra, Werleshausen und Wüstheuterode.

5) Im Kreise Worbis
Beuern, Bockelnhagen, Craja, Deuna, Epschenrode, Großbodungen, Hainrode, Kirchohmfeld, Tastungen, Weißenborn und Wingerode.

6) Im Kreise Nordhausen
die Stadt Bleicherode, Buhla, Clettenberg, die Stadt Ellrich mit Kleysingen, Gudersleben, Hainrode, Hesserode, Kleinfurra, Limlingerode, Lipprechtrode, die Stadt Nordhausen, Oberdorf, Obergebra, die Stadt Sachsa, Sollstedt und Wülfingerode und die Einwohner zu Pustleben.

7) Im

7) Im Kreise Schleusingen
Bischoffrodt, Christes, Dietzhausen, Dillstedt, Ebertshausen, Geisenhöhn, Gethles, Heinrichs, Hinternah, Rabendorf, Rohr, Viernau und Wiedersbach und die Einwohner der Stadt Suhl.

8) Im Kreise Ziegenrück
die Stadt Gefell, Goßwitz, Gräfendorf, Paska und die Stadt Ranis, so wie die Einwohner von Liebengrün, Mora und Wilhelmsdorf.

9) Im Kreise Mühlhausen
die Stadt Mühlhausen, Dachrieden, Dörna, Falken, Höngeda, Horsmar, Kleingrabe, Langula, Oberdorla, Reiser, Windeberg und Zella.

Es ist uns angenehm, daß die Baumanpflanzungen im verflossenen Jahre gegen die früheren Jahre sich vermehrt haben, und geben wir den Ortsbehörden, welche sich hierbei ausgezeichnet haben, unsern Beifall zu erkennen, erwarten aber auch, daß diejenigen Gemeinden, welche sich weniger eifrig bewiesen haben, das Versäumte, so weit es die Oertlichkeit zuläßt, nachholen werden.

Erfurt, den 1sten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 57. Auf Veranlassung einer Anzeige der Königl. Regierung zu Erfurt werden sämmtliche Untergerichte unseres Departements hierdurch angewiesen, zur Vermeidung von Mißbräuchen, die obervormundschaftliche Genehmigung zu Auswanderungen in vorkommenden Fällen so zu fassen, daß aus dem betreffenden Atteste noch die Nothwendigkeit der Ertheilung des Auswanderungs-Consenses Seitens der Provinzial-Polizeibehörde in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten September 1818 hervorgeht, indem es vollkommen dem Zwecke entspricht wenn darin gesagt ist, daß gegen die nach dem allegirten Gesetze der Provinzial-Regierung zustehende Ertheilnng eines Auswanderungs-Consenses von Obervormundschaftswegen nichts zu erinnern sei.

Naumburg, den 28sten Januar 1842.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nro 58. Erhöhung der Salzpreise in

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten Januar d. J. (Gesetzsammlung Seite 31 Nro. 2236.) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die dadurch bezüglich der zum thüring'schen Zoll- und Handels-

Oeffentlicher Anzeiger

zum 8ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 19ten Februar 1842.

Sicherheits-Polizei.

(106.) Landesverweisung. Der unten signalisirte August Allewelt aus Zorge im Herzogthum Braunschweig ist in diesem Monat Vagabondirens halber aus dem Kreise Nordhausen über die Landesgränze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 31sten Januar 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Personen-Beschreibung.

1) Vorname: August, 2) Zuname: Allewelt, 3) Geburtsort: Zorge, 4) Wohnort: desgleichen, 5) Religion: lutherisch, 6) Alter: 55 Jahr, 7) Größe: 5 Fuß 5 Zoll, 8) Haare: blond, 9) Stirn: bedeckt, 10) Augenbraunen: blond, 11) Augen: blau, 12) Nase: breit, 13) Mund: aufgeworfen, 14) Bart: blond, 15) Zähne: gelb, 16) Kinn: breit, 17) Gesichtsbildung: desgleichen, 18) Gesichtsfarbe: gesund, 19) Gestalt: gedrungen, 20) Sprache: platt-deutsch, 21) besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung.

Eine blaue Ginghams-Jacke, eine graue Leinwandhose, eine alte grüne Tuchmütze, ein Paar alte Schuhe und leinene Gamaschen.

(107.) Landesverweisung. Der unten signalisirte Handarbeiter Johann Christian Jäger aus Löbstedt im Großherzogthum Sachsen-Weimar Eisenach ist Vagabundirens halber am 13ten Januar c. aus der Stadt Erfurt über die Landesgrenze gebracht, und demselben die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 6ten Februar 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Personen-Beschreibung.

Vornamen: Johann Christian, Zuname: Jäger, Gewerbe: Handarbeiter, Geburts- und Wo ort: Löbstedt im Großherzogthum S. Weimar, Religion: evangelisch, Alter: 29 Jahre, Größe: 5 F 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: schmal, Augenbraunen: schwarz, Augen: blau, Nase: schief, Mun gewöhnlich, Bart: braun, wenig, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesu Gestalt: klein, Sprache: gewöhnlich.

(108.) Diebstahl. Am 31sten v. M. ist dem Gutspächter Friedrich Harzberg zu Zelle a einem unverschlossenen Gebäude ein 16 Eimer haltender Siedekessel gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankauf dieses Kessels warnen, fordern wir zur thätigen Mitwirkung z Entdeckung des Thäters hierdurch auf.

Mühlhausen, den 4ten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(109.) Diebstahl. Aus einem Kaufladen hier ist am 31sten v. M. Abends zwischen 7 und 8 U ein Packen graumelirtes Garn von beiläufig 2 bis 2½ Pfund an Gewicht entwendet worden.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung d Gestohlenen hiermit öffentlich bekannt.

Nordhausen den 4ten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(110.) Diebstahl. In der Nacht vom 12ten zum 13ten December 1841 sind dem Einwohn und Gerichtsschöppen Johann Christoph Stamm zu Blankenberg bei Gefell mittelst Einbruch in e Flügelfenster der untern Wohnstube circa 63 Thlr. Geld, bestehend in 1 Doppellouisdor, 1 einfach dergleichen, 7 ganzen und 2 halben Kronenthalern, 5 neuen Baierschen Gulden, einigen dergleich halben Guldenstücken, 4 Thlr. Preuß. Cour. und dem Uebrigen in ganzen und halben 24 Xrstück gestohlen worden. Es wird Jedermann ersucht, zur Habhaftwerdung des Diebes nach Kräften zu wirk

Ziegenrück, den 31sten Januar 1842.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(111.) Bekanntmachung. Die Nachlaß-Masse der hier am 10ten Dezember 1840 verst benen Wittwe Johanne Margarethe Fischer geb. Langbein soll unter die vorhandenen Gläubiger verth werden, was nach §. 7. Tit. 50. Thl. I. der Gerichts-Ordnung hiermit bekannt gemacht wird.

Suhl, den 29sten Januar 1842.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

Rod

Digitized by Google

(111.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Lohgerber Reuscheifschen Erben gehörenden in und bei Bleicherode belegenen Grundstücke, als:

a) das Haus Nro. 94. im Kittel nebst Zubehör, geschätzt zu 1002 Thlr. 25 Sgr. 6⅓ Pf.,

b) der dahinter befindliche Knickgarten, geschätzt zu 256 Thlr. 23 Sgr. 1⅓ Pf.,

c) die daran stoßende Scheune neben Conrad Becks Hofe nebst Zubehör, geschätzt zu 783 Thlr.,

d) der daran stoßende Garten und Knickgarten, geschätzt zu 127 Thlr. 11 Sgr. ⅞ Pf.,

e) das Haus Nro. 95. im Kittel nebst Zubehör, geschätzt zu 825 Thlr. 21 Sgr. 8⅓ Pf.,

f) das Haus Nro. 155. auf dem Plane nebst Zubehör, geschätzt zu 202 Thlr. 5 Sgr. 7⅓ Pf.,

g) das Haus Nro. 156. auf dem Plane nebst Zubehör, geschätzt zu 363 Thlr. 28 Sgr. 1⅓ Pf.,

und

h) der Berggarten vor den Stufen, geschätzt zu 44 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf.

sollen

am 22sten April 1842 Morgens 10 Uhr

im Locale der Königl. Gerichtskommission zu Bleicherode im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und die neusten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(113.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 27sten December 1841. Die den Erben des Joseph Knieriem zu Bodenrode gehörenden Grundstücke, als

a) 1 Haus nebst Zubehör, Garten und Gemeinde-Gerechtigkeit, taxirt zu 596 Thlr.,

b) 5½ Acker Landes taxirt zu 298 Thlr. 15 Sgr.,

zufolge der nebst Hypothenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 18ten April 1842 Mittags 12 Uhr

im Gemeindehause zu Bodenrode subhastirt werden.

(114.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 21sten Januar 1842. Das dem Handarbeiter Adolph Henning und dessen Ehefrau Maria geborne Kleinschmidt gehörige hier zu St. Georgii unter Nro. 35 a. belegene Wohnhaus taxirt zu 420 Thlr., soll in dem auf

den 21sten Mai d. J. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Registratur einzusehen.

(115.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 9ten December 1841. Die von dem Fuhrmann und Gastwirth Christian Wilhelm Pein hier nachgelassenen, jetzt dessen Witwe Maria Catharina geb. Wockerodt und dessen 7 Kindern gehörigen Grundstücke, bestehend in

1) einem

1) einem unter Nro. 203 an der Wanfrieder Kunststraße vor hiesiger Stadt belegenen, zur Vorstadt Sct. Nicolai gehörigen Wohnhause nebst Scheuern, Stallung und dahinter befindlichen ½ Acker Garten, der Peterhof genannt, taxirt zu 4165 Thlr.

2) 4 Acker Land vor dem Holze oder vor dem weißen Hause an Schmidt und Wender taxirt zu 100 Thlr.

3) 1¼ Ar. 10 Ruthen Land auf dem Mittelberge an den Advokat Kleebergs Kindern und Bellstedts Erben . . . . . 25 —

4) ½ Ar. L. zu Sammbach an Dietmar und Christian Kleeberg . . . . . 30 —

5) ⅞ Ar. L. (nach dem Contracte 1 Acker) am Forstberge oder Forstwege an Diaconus Mehlbach und Christian Kleeberg . . . . . 40 —

6) 1⅝ Ar. L. über Popperode an dem Gerber Christoph Becherer und dem Graben . 100 —

7) 1⅓ Ar. 10 Ruthen Land auf dem Mittelberge an Peter und Kleebergs Erben . 25 —

8) ⅜ Ar. 10⅔ Ruthen Land auf dem kalten Hofe an Gottfried Fritschler und George Christoph Mier . . . . . 2 —

9) ¼ Ar. 6 Ruth. Land daselbst an ihm selbst und Christoph Luhns Erben . . 1 —

10) ⅙ Ar. Land von ⅝ Ar. an dem Eigenrieder Berge an Hohmanns Holze an Gottfried Luhn und Daniel Meisters Ehefrau . . . . . 1 —

11) ¾ Ar. Land auf dem Seelwege an Just Luhns Erben und Jacob Fritschler . . 6 —

12) 15 Ruthen Land vor der Schneite an Johann Georg Luhn und Förster Luhn . 7 —

13) ⅞ Hufe Land im Nützigerode in der Mühlhäuser Flur . . . . . 210 —

14) ⅞ Hufe Dreischland in Nützigerode in der Mühlhäuser Flur neben den Steingraben und Johann Lattermann auf Michael Meinberg stoßend . . . . . 210 —

15) 2½ Ar. Land auf dem Löchensrasen bei Sammbach . . . . . 60 —

817 Thlr.

sollen in dem auf den

19ten März 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein in Betreff der unter 1 — 14. aufgeführten Realitäten sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Im Betreff der unter Nro. 15. aufgeführten 2½ Acker Land am Löchensrasen bei Sammbach werden zugleich alle unbekannten etwaigen Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion mit denselben, hierdurch vorgeladen.

(116.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 4ten Februar 1842. Folgende zur Kaufmann Ludwig Bochmannschen erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse von Heinrichs gehörige Immobilien:

1) 4 Tagewerk Wiese im Dreyßbache zur Suhlaer-Neundorfer Flur geschlagen,

2) ½ Tagewerk Wiese unter dem von Nordheimschen Stahlhammer zur Mäbendorfer Flur gehörig,

5) 2 Ak-

Digitized by Google

3) 1 Acker 29 Gerten Land auf der Heiligen Land,
4) 26 Gerten Land daselbst,
5) 1 Acker Land allda, über der Mauer,
6) ¼ Acker 25 Gerten Land eben daselbst,
7) 1 Stücklein Acker am Gänserasen,
8) 1 Acker auf der Heiligen Land,
9) 1½ Acker Wiese auf der untern Aue,
10) die Hälfte von 7 Stück Acker Landes, auf der Heiligen Land am Gänserasen,
11) 8½ Acker 12 Gerten Wiese auf der untern Aue bei den Teichen,
12) 1 Stück Land am Thor an der Heiligen Land,
13) 1 Stück Acker auf der Heiligen Land,
14) ½ Acker von 1 Acker Wiese im Müllersgrunde,
15) ½ Acker von 1 Acker Wiese eben daselbst,
16) 1 Acker Land im untern Grunde,
17) 1 Acker Wiese auf der Aue unter dem Rippergerschen alten Stahlhammer,
18) 1¾ Acker 30 Gerten Land am Hungerberge,
19) ¾ Acker 24 Gerten Land daselbst,
20) ½ Acker 32 Gerten Land daselbst,
21) ¼ Acker Land daselbst,
22) ½ Wiesenrain im Lautenbach,
23) ½ Acker Land am Hungerberge,
24) ⅕ von 3 Acker 20 Gerten Land ebendaselbst,
25) ⅖ von 3 Acker 20 Gerten Land daselbst,
26) ⅖ von 3 Acker 20 Gerten Land daselbst,
27) 1 Acker 2 Gerten Land an der Heiligen Land,
28) ¾ Acker Land am Suhlaer Wege,
29) ein Stück Acker von 2 Acker Land im Müllersgrunde,

sämmtliche Realitäten von Nro. 3. bis mit 29. in Heinrichser Flur gelegen,

30) die Wohnhäuser Nro. 29 und 30. nebst Zubehör, die Vicarey genannt, im Flecken Heinrichs,

worüber die Taxe und Realatteste in der gerichtlichen Registratur eingesehen werden können, sollen im Termine

den 26sten May d. J. Vormittags 11 Uhr

im Gasthofe zu Heinrichs verkauft werden.

Alle etwanigen unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren etwaigen Ansprüchen spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(117.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 17ten December 1841. Folgende Immobilien der drei Geschwister Schön und fünf Geschwister Heßler hier, als:

1) das sub Nro. 111. im II. Stadtdistrikt gelegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 525 Thlr. Pr. Cour.,

2) das Schlosserfeuerrecht Nro. 97. allhier, taxirt auf 110 Thlr. Preuß. Cour.

sollen im Termine

den 16ten April 1842 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxen und Hypothekenscheine können täglich in unserm IIten Büreau eingesehen werden.

Noth-

Digitized by Google

(118.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 1sten Februar 1842. Das dem Caspar Holland in Albrechts gehörige Grundstück an ¾ Acker 22 Gerten Land oder ¼ Acker Land am Mittelrain, dasiger Flur, soll im Termine

den 23sten Mai c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindewirthshause zu Albrechts verkauft werden.

Die Taxe und Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

(119.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 4ten Februar 1842. Das zum Zacharias Wendelschen Nachlasse von Suhlerneundorf gehörige, daselbst sub Nro. 21. belegene Erbehaus nebst Zubehör aus dem Webersgute, soll im Termine

den 18ten Mai cur. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindewirthshause zu Suhlerneundorf verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

(120.) Aufgehobener Termin. Der auf den 18ten März c. in der Kleinschmidtschen Subhastations-Sache angesetzte Licitationstermin wird hierdurch aufgehoben.

Altengottern, den 14ten Februar 1842.

Adelich Marschallsches Patrimonialgericht.

(121.) Licitation. Hoher Anordnung zufolge soll für hiesige Königl. Garnison-Anstalten die Lieferung von 184 Klftr. Weichholz aus fichtenem oder kiefernem Scheit-Holze bestehend, zu 108 Kubikfuß preuß. Maas pro Klftr. für den Winter pro 18⅔ dem Mindestfordernden übertragen werden. Lieferungsfähige werden ersucht, nicht nur ihre Forderungen in versiegelten Briefen an die unterzeichnete Verwaltung, Regierungsstraße Nro. 1710. mit der Bemerkung „Holzlieferungssachen" bis zum 11ten März d. J. abzugeben, sondern auch den darauf folgenden Tag, 12ten März, Vormittags 10 Uhr sich daselbst einzufinden, um bei Eröffnung der Briefe gegenwärtig zu sein und der darauf folgenden mündlichen Licitation beizuwohnen, bei welcher derjenige den Vorzug hat, der schriftlich das Mindestgebot gethan.

Die Bedingungen, unter welchen die Lieferung erfolgen soll, liegen bei gedachter Verwaltung zur Einsicht bereit und wird es nothwendig, daß solche vor Abgabe der Forderungen eingesehen werden.

Erfurt, den 12ten Februar 1842.

Königl. Preuß. Garnison-Verwaltung.

Anzeigen.

(122.) Verpachtung eines Schützenhauses. Das hiesige, neuerbaute, zunächst am mühlhäuser Thore belegene Schützenhaus nebst dabei befindlichen Garten und Land, welches am 1sten Juni c. pachtlos wird, soll auf fernere drei und nach Befinden auf sechs Jahre meistbietend verpachtet werden und ist hierzu

der 1ste März c. Nachmittags 1 Uhr

als Bietungstermin anberaumt worden.

Pachtlustige werden daher ersucht, sich hierzu im hiesigen Schützenhause zu besagter Zeit einzufinden.

Die nähern Bedingungen des Pachtes sollen im Termine bekannt gemacht, können aber auch schon vorher bei dem Kirchner Beltz hier eingesehen werden.

Langensalza, den 12ten Januar 1842.

Der Vorstand der Schützencompagnie.

Digitized by Google

Handelsvereine gehörigen landräthlichen Kreise Schleusingen und Ziegenrück befohlenen Erhöhung des Salzpreises von 10 auf 11 Thaler für die Tonne von 405 Pfund nunmehr eintritt, und daß der, bei dem Verkaufe des Salzes in Anwendung kommende Preistarif bei den verschiedenen Salzdebitsstellen und zwar den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück.

im Kreise Schleusingen:

bei den Salzniederlagen zu Schleusingen, Suhl und Bennshausen und

im Kreise Ziegenrück:

bei den Salzniederlagen zu Ziegenrück, Ranis und Gefell,

zur Einsicht der Salzentnehmer aushängt.

Erfurt, den 9ten Februar 1842.

Der Geheime Finanz-Rath.
von Brandt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 59.

Der bisherige Lehrer zu Kloster-Veßra, Jacob Wilhelm Bernhardi, ist als Lehrer an den evangelischen Schulen zu Erfurt angestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Fritze in Naumburg hat den 24sten December pr. den Auftrag erhalten, eine Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadt-Gericht in Tilsit zu verwalten.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Herrmann Wilhelm Gronau und Wilhelm Schulze I. sind resp. den 10ten und 8ten Januar c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren in Naumburg ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Referendar A. K. Friedrich Pieschel I. in Naumburg, ist die von ihm nachgesuchte Entlassung aus diesem seinem Justiz-Dienst-Verhältnisse, unter Vorbehalt des Charakters eines Referendars und des Rechts zum Wiedereintritte, den 31sten Januar c. bewilligt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Ludwig Gottfried Romeiß ist den 13ten Januar c. von dem Königl. Kammergerichte in Berlin zu dem Königl. Oberlandesgericht in Naumburg versetzt.

Die Auskultatoren Friedrich Adolph Hesse und Emil Theodor Glasewald in Naumburg sind den 30sten December pr. zu Oberlandesgerichts-Referendarien ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Otto Moritz Wettich ist den 10ten Januar c. von dem Landgericht in Torgau zu dem Oberlandesgericht in Halberstadt entlassen.

Dem Patrimonial-Richter von Stieglitz zu Mühlberg ist die Uebernahme

Digitized by Google

der Stelle des Untersuchungsrichters bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Mühlberg, den 18ten December pr. gestattet.

Dem Patrimonial-Landrichter Schreyer zu Belgern ist zugleich die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Schirmenitz und Dreikutten den 4ten Januar c. übertragen.

Der 1ste Land- und Stadt-Gerichts-Bote zu Erfurt, Botenmeister Martin Mook, ist den 9ten Januar c. gestorben.

Der Hülfsbote Christian Friedrich August Treiber zu Tennstädt ist zum Gerichtsboten und Executor bei der Gerichts-Kommission zu Tennstädt den 24sten December pr.,

der Hülfsbote und invalide Unteroffizier Johann Zander zum interimistischen Verwalter einer Boten- und Executor-Stelle bei dem Landgericht zu Torgau den 13ten December pr,

die interimistischen Landgerichts-Boten und invaliden Unteroffiziere Gottfried Köppe und Johann Zander sind den 8ten Januar c. zu Gerichts-Boten und Executoren bei dem Landgerichte zu Torgau,

die interimistischen Gerichts-Amts-Boten, der ehemalige freiwillige Jäger Friedrich Adolph Kretzschmar, der invalide Soldat Heinrich Gotthold Teichmann und der invalide Oberfeuerwerker Karl Weighardt sind den 8ten Januar resp. 14ten Januar c. zu Gerichtsboten und Executoren bei den Gerichts-Aemtern zu Dommitzsch, Mühlberg und resp. Gräfenhainchen, bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 60. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Januar a. c. sind folgende Kollectengelder an uns abgeliefert worden:

Für arme Studirende in Halle:

von der Königl. Superintendentur in Bleicherode 1 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf.

Erfurt, am 5ten Februar 1842.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9.

Erfurt, den 26sten Februar 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 11ten d. M. ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 61.

Nro. 2238. die Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Ober-Lausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 7ten Januar 1842;

Nro. 2239. die Ministerial-Erklärung wegen Erneuerung der mit der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung unterm $\frac{8}{20}$. October 1829 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention. D. d. den 10ten Januar 1842;

Nro. 2240. die Verordnung wegen Aufnahme des Ortes Neustadt im Kreise Gummersbach in den Stand der Städte. Vom 15ten Januar 1842.

Das zu Berlin am 18ten d. M. ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2241. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Januar 1842, die Anlage einer Eisenbahn von Magdeburg nach Halberstadt und nach Braunschweig betreffend;

Nro. 2242. den Staatsvertrag zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig, über die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg, Braunschweig, Hannover nach Minden. Vom 10ten April 1841;

Nro. 2243. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig über die Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Braunschweig. Vom 10ten April 1841;

Nro. 2244. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 14ten Januar 1842, für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, sowie des Statuts der letzteren vom 18ten September 1841;

Nro. 2245. die Verordnung, betreffend die im Herzogthum Berg vor dem Jahre 1810 entstandenen Pfandschaften. Vom 16ten Januar 1842.

Erfurt, den 23sten Februar 1842.

 Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nro. 62.

Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822.

In Gemäßheit der, wegen Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung sämmtlicher ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822, an uns ergangenen, in der Gesetzsammlung unter Nro. 2237. abgedruckten, Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5ten Januar d. J. wird das Publikum hiermit benachrichtiget, daß mit dem 31sten August d. J. die Einlösung dieser Zins-Coupons und Zins-Scheine gänzlich geschlossen wird, und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos sein werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-Rückständen aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staatszeitung, und die beiden anderen hiesigen Zeitungen, sowie das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25sten Februar und 19ten Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822, herrührenden Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine vor Ablauf der Präclusiv-Frist, mithin bis spätestens am 31sten August d. J., nebst speciellen, nach den verschiedenen Gattungen sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30., in den Vormittagsstunden zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hintereinander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine aufführen, und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 4ten Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. Dretz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 63.

Allgemeine evangelische

Des Königs Majestät haben die Gelegenheit Allerhöchst Ihrer Theilnahme an der Erhaltung des Friedens im Orient benutzt, um der evangelischen Kirche für

Digitized by Google

für alle künftige Zeiten dieselbe gesetzliche Anerkennung in der Türkei zu verschaffen, deren sich die griechische und lateinische Kirche in jenen Gegenden längst zu erfreuen haben. Da mit einer solchen Anerkennung kirchlicher Selbstständigkeit die wichtigsten politischen Rechte verbunden sind, deren Mangel die evangelischen Christen bisher einer drückenden Willkühr Seitens der Türkischen Local-Behörden preis gab, so ist die Wohlthat, welche des Königs Majestät den evangelischen Glaubensgenossen durch Ihren mächtigen Einfluß zu verschaffen gesucht haben, um so größer, als, abgesehen von den vermehrten Antrieben wissenschaftlicher Forschung und kirchlicher Interessen, der zunehmende Verkehr der Nationen im Ganzen künftig evangelische Christen in größerer Anzahl als bisher, in jene Gegenden führen und wegen des erlangten Genusses politischer Rechte vielleicht auch bedeutende Ansiedelungen daselbst veranlassen wird.

Kirchencollecte Behufs Errichtung eines Hospitals u. einer Schule zu Jerusalem. 9383. A. 2.

Im Hinblick auf diese Entwickelung und Ausdehnung des Verkehrs, wie auf die Erleichterung der Ansiedelung, haben des Königs Majestät in Verbindung mit der Krone Großbrittannien bedeutende Opfer aus Allerhöchst Ihrer Dispositions-Kasse nicht gescheut, um der evangelischen Kirche deutscher Nation, als der Mutter aller evangelischen Bekenntnisse, auf dem Boden des Ursprungs der Christenheit eine ihrer Würde und ihrer Größe angemessene Berechtigung neben der lateinischen und griechischen Kirche für alle Zeiten zu sichern. Schon in der nächsten Zukunft wird sich in Jerusalem auch für die deutschen Protestanten eine Kirche erheben und ihrem Gottesdienste nach ihrer Confession und Liturgie sich aufthun.

Es bleibt aber, um diese neue Pflanzung gehörig zu pflegen und zu sichern, ein wesentliches Bedürfniß übrig, nämlich die Errichtung eines Hospitals für hülfsbedürftige evangelische Reisende, welche wissenschaftliche Forschung, Trieb christlicher Erbauung oder auch andere Zwecke nach Jerusalem führen, ferner die Errichtung einer Schule. In welchem innigen Zusammenhange diese Institute mit der kirchlichen Wirksamkeit stehen, bedarf keiner Auseinandersetzung.

Des Königs Majestät haben daher zu bestimmen geruht, daß zur Einrichtung und Erhaltung derselben eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen der Preußischen Monarchie angeordnet werde.

Den Epharalbehörden ist bereits durch das Königliche Provinzial-Consistorium die Bestimmung zugegangen, daß die Einsammlung dieser Collecte am Charfreitage und am ersten Ostertage d. J. von den Kanzeln abgekündigt und an dem darauf folgenden zweiten Ostertage veranstaltet werden soll.

Wir

Wir fordern demgemäß die Herren Superintendenten auf, das Abhalten dieser Collecte zu veranlassen, die eingegangenen Gelder im Monat April d. J. an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, das Verzeichniß derselben nach Gemeinden aber an uns einzusenden.

Erfurt, den 19ten Februar 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 64. Einziehung resp. Herabsetzung der Königl. Sächsischen $1/2$ Thalerstücke.

Nach einer Verordnung des Königl. Sächsischen Finanz-Ministerii d. d. Dresden den 22sten December 1841 sollen die dortländischen Conventions-Einzwölftel-Thalerstücke gänzlich eingezogen werden, und ist eine Frist vom 1sten bis mit 31sten März 1842 dazu bestimmt, um diese Münzsorte gegen Courantgeld im 14 Thalerfuße nebst dem gesetzlichen Agio von $2\,7/9$ pro Cent einzuwechseln. Die sämmtlichen landesherrlichen Kassen im Königreiche Sachsen, so wie die Auswechslungs-Kassen zu Dresden und Leipzig sind beauftragt, sich diesem Eintausche zu unterziehen.

224. C.

Die bis mit 31sten März 1842 nicht zur Einwechselung gelangten Conventions $1/12$ Thalerstücke sollen dagegen vom 1sten April 1842 ab im gemeinen Verkehr lediglich als Scheidemünze à 25 Neupfennigen gültig bleiben, bei Zahlungen an Staats-Kassen jedoch nach dem nemlichen Werthe, auch in unbeschränkten Beträgen zugelassen werden.

Die Eingesessenen des hiesigen Regierungsbezirks werden auf diese gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht, um sich durch rechtzeitigen Umtausch der betroffenen Geldstücke vor Verlusten zu bewahren.

Erfurt, den 15ten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 65. Die erledigte Stelle des Kassirer der Regierungs-Haupt-Kasse ist dem bisherigen ersten Buchhalter Wagner, die Stelle des ersten Buchhalters bei derselben dem Buchhalter Rödiger, die Stelle des zweiten Buchhalters dem bisherigen ersten Kassenschreiber Wienrich übertragen, und der in diese letztere Stelle beförderte Kassenschreiber Märtens zum Inspector der Regierungs-Kanzlei, der bisherige Rendant der Spar- und Leih-Anstalt dahier Schultze aber zum ersten Kassenschreiber und der bisherige Forstkassen-Rendant Kachel zu Benneckenstein zum zweiten Kassenschreiber bei der Regierungs-Haupt-Kasse ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 9ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 26sten Februar 1842.

Sicherheits-Polizei.

(123.) Landesverweisung. Die unten signalisirten Personen

1) Glasergeselle Friedrich Wilhelm Reuschel aus Altenburg und

2) Gerbergeselle Christian Weithase aus Pösneck

sind im Monate Januar c. Vagabundirens halber aus dem Kreise Ziegenrück über die Landesgrenze gebracht und ist denselben die Rückkehr in die Königlich Preuß. Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 17ten Februar 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Signalement des ꝛc. Reuschel.

1) Stand: Glaser, 2) Wohn- und 3) Geburtsort: Altenburg, 4) Religion: evangelisch, 5) Alter: 25 Jahr, 6) Größe: 5 Fuß 5 Zoll, 7) Haare: braun, 8) Stirn: frei, 9) Augenbraunen: braun, 10) Augen: graubraun, 11) Nase: schmal, gebogen, 12) Mund: schmale Lippen, 13) Bart: etwas fuchsig, 14) Kinn: rund, 15) Gesicht: oval, 16) Gesichtsfarbe: blaß, 17) Statur: schlank, 18) Besondere Kennzeichen: Zucken und Dehnen in den Gliedern, schiefe Haltung des Körpers in den Hüften.

Signalement des ꝛc. Weithase.

1) Stand: Gerber, 2) Wohn- und 3) Geburtsort: Pösneck, 4) Religion: evangelisch, 5) Alter: 30 Jahr, 6) Größe: 5 Fuß 6 Zoll, 7) Haare: braun, 8) Stirn: frei, 9) Augenbraunen: braun, 10) Augen: blaugrau, 11) Nase: spitz, etwas gebogen, 12) Mund: gewöhnlich, 13) Bart: schwarz, 14) Kinn: rund, 15) Gesicht: oval, 16) Gesichtsfarbe: blaß, 17) Statur: schlank.

(124.) Steckbrief. Der Maurer Georg Bonß aus Benshausen hat sich der Publikation und eventuellen Vollstreckung des in einer Untersuchungssache wegen vierten Holzdiebstahls gegen ihn ergan-

Digitized by Google

genen Erkenntnisses dadurch entzogen, daß er sich mit einem vom hiesigen Magistrate zu einer Reise nach Sandau bei Magdeburg ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Reisepasse, bereits zu Anfange des Jahres 1840 von seinem Wohnorte entfernt hat, aber nicht nach Sandau gekommen und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen ist.

Es wird daher dienstergebenst ersucht, auf den unten, so viel als möglich signalisirten ꝛc. Bonß invigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Suhl, den 9ten Februar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Namen: Georg Bonß, Geburts- und bisheriger Aufenthaltsort: Benshausen, Religion: evangelisch, Alter: 35 Jahre, Gewerbe: Maurer, Größe: 5 Fuß 2 bis 3 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: hoch, Nase: stark, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollzählig, Barthaar: schwarz, Kinn: oval, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt.

(125.) Diebstahl. In der Nacht vom 29sten zum 30sten Januar d. J. ist dem Raschmacher Johannes Oberthür zu Hildebrandshausen ein Stück altes Bauholz aus der Scheuer und dem Schäfer Müller daselbst früh während des Gottesdienstes eine Seite Speck von circa 12 Pfund aus der Hausflur gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankauf dieser gestohlnen Gegenstände warnen, fordern wir dazu auf, zur Entdeckung der Thäter mitzuwirken.

Mühlhausen, den 10ten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(126.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das der verehel. Dennstedt geb. Braun zugehörige sub Nro. 2113. hier gelegene Haus nebst Garten, abgeschätzt auf 1940 Thlr. 10 Sgr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21sten April 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(127.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Da sich in dem am 4ten d. Mts. angestandenen Termine zum Verkaufe der in Benneckensteiner Flur belegenen, dem Schuhmachermeister Christian Sander zugehörig gewesenen und von dem Hüttenmüller

Richter

Digitized by Google

Richter früher erstandenen Grundstücke kein annehmlicher Bieter gefunden, so wird zu diesem Verkaufe ein anderweitiger Termin

auf den 1sten April d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein anberaumt.

(128.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 8ten Februar 1842. Das dem Kutscher Ernst Gottfried Thomas gehörende hier zu St. Petri unter Nro. 26 belegene Wohnhaus, taxirt zu 360 Thlr. soll in dem auf den

21sten May c. früh 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(129.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 10ten December 1841. Nachstehende dem Schneider Caspar Döllemann und dessen Ehefrau hier gehörenden Grundstücke als:

1) Ein ganzes Gerechtigkeitshaus sub Nro. 51. belegen, abgeschätzt auf 1153 Thlr.
2) Ein Gärten mit Häuschen im Huhngraben nebst ein Stück Land daran, abgeschätzt auf 185 Thlr.
3) Nro. 3023. 1 Acker im Lamsrode an Johannes Fromms Erben auf 30 Thlr.
4) — 1499. 1½ Acker an der Leine unter dem Heldelberge an der Wiese 60 Thlr.
5) — 1504. 1 Acker im Bödichen an Zacharias Kobold auf 60 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am

9ten April 11 Uhr Vormittags

subhastirt werden.

(130.) Nothwendige Subhastation. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 8ten Januar 1842. Das dem Kaufmann Karl Gottlob Wegerich gehörige, hier in der Feichtaerstraße unter Nro. 655. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 2900 Thlr., soll in dem auf

den 6ten Mai d. J. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(131.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 10ten Februar 1842. Das den Ignatz Lurchschen Erben gehörige, sub Nro. 425. dahier belegene Rothhaus, taxirt auf 416 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., ferner die denselben gehörigen Feldgrundstücke, als:

1) 1 Acker hinterm Knille am Rengelroder Wege, taxirt auf 36 Thlr.,

2) ½ Ac-

2) ½ Acker Berggarten am Iberge über der Trift, taxirt auf 12 Thlr.,

3) 1 Berggarten am Lutterſtiege an Marcus Petri, taxirt auf 4 Thlr. und

4) 1 Acker im Dünbache an Heinrich Osburg und Heinrich Arand, taxirt auf 40 Thlr.,

zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen am

2ten Juni c. Morgens 11 Uhr

an hieſiger Gerichtsſtelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Großhof ſubhaſtirt werden.

(182.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleuſingen. Folgende, dem Michael Sorg zu Erlau zugehörige, in Schleuſinger-Neuendorfer Flur gelegenen Grundſtücks-Antheile:

1) die Hälfte von dem in 3 Stücken, nämlich

a. ⅔ von 6 Acker 1½ Viertel,
b. ¾ Acker, und
c. 1 Acker oder ½ Tagwerk,

} in der Hinternah beſchriebenen Wiesrod, wovon 60 □Ruthen zur Chauſſee verwendet worden ſind,

auf 110 Thlr., und

2) ⅓ von 2 Acker Wiesrod im Metzenbach, auf 50 Thlr. taxirt,

zufolge der nebſt Hypothekenſcheine und Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 2ten Juny cur. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

(133) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 11ten Februar 1842. Folgende den drei Kindern der Margarethe Eliſabeth Lotz verehelichte Joachim gehörende Immobilien:

1) die Hälfte des Wohnhauſes Nro. 35. in Mäbendorf, taxirt auf 105 Thlr.,

2) die Hälfte von einem Stück Wieſe im Kirchthale aus dem Reinhardtsgut,

3) die Hälfte von einem Acker Land im Kirchthale aus dem Reinhardtsgut, Mäbendorfer Flur, Nro. 2 und 3. zuſammen auf 130 Thlr. taxirt,

die ganzen Grundſtücke ad 2 und 3. auch als

1 Acker Land und ½ Acker Wieſe im Kirchthale,

1 Acker Reinhardtsgut im Gerod, und

1 Stück Wieſe im Kirchthale beſchrieben,

ſollen im Termine

den 30ſten März c. Vormittags 12 Uhr

im Gemeinde-Wirthshauſe zu Mäbendorf ſubhaſtirt werden.

Noth-

Digitized by Google

(134.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Weißensee. Das dem Buhnenmeister Johann Ludwig Carl zu Riethgen gehörige hierselbst sub Nro. 81. in der Langengasse belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 680 Thlr. — zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 25sten April 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(135.) Freiwillige Subhastation. Das zu Hainrode in der Hofegasse zwischen Knoblauch und Koch Nro. 5. belegene, den Christoph Grimmschen Erben gehörige Hintersättlerhaus nebst Zubehörungen, laut der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu 630 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, soll Behufs Theilung, in freiwilliger Subhastation

den 19ten April 1842

Vormittags 11 Uhr in der Kellermannschen Gastwirthschaft zu Hainrode verkauft werden.

Bleicherode den 21sten November 1841.

Patrimonial-Kreis-Gericht daselbst.

(136.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Bahren. Das im Dorfe Bahren sub Nro. 2. belegene, im Hypothekenbuch von Bahren sub Nro. 2. eingetragene Halbhufengut des Johann Gottfried Erfurt daselbst, bestehend aus Wohnhaus, Schuppen und Scheune 18½ Morgen Ackerland, 6¾ Morgen Wiesen, 11¾ Morgen Holzung und 2 Morgen Lehde, gerichtlich abgeschätzt auf 1527 Thlr. 1 Sgr. soll

am 27sten April cur. Vormittags 10 Uhr

zu Bahren in der dortigen Schulzenwohnung subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein kann in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

(137.) Subhastations-Patent. Das in der Kleinwelsbacher Flur gelegene, der Eva Christine Schröter geborne Dünnebeil gehörige halbe Viertel Land 8¾ Acker haltend, abgeschätzt zu 60 Thlr. soll auf

den 6ten Mai c. Vormittags 12 Uhr

anderweit an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypotheken-Attest können schon vor dem Termine in unserm Geschäftslokal zu Langensalza eingesehen werden.

Neunheilingen den 7ten Januar 1842.

Herrlich Limpertsches Patrimonialgericht.

(138.) Subhastations-Patent. Folgende zum Nachlasse des verstorbenen Oeconomen Friedrich Christoph Arnold gehörige walzende Grundstücke in der Klein-Uhrleber Flur, als:

½ Acker

½ Acker Weiden vor dem Dorfe an der langen Wiese, abgeschätzt zu 26 Thlr.,
½ Acker Garten hinter dem Backhause auf das Wasser stoßend, abgeschätzt zu 48 Thlr.,
sollen auf

den 17ten Juni c. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können schon vor dem Termine in unserm Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Haus Uhrleben, den 18ten Februar 1842.

Freiherrlich Berlepschisches Patrimonial-Gericht.

(139.) Terminsaufhebung. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 12ten Februar 1842. Der zum Verkauf des dem Gerber Johann Severin Franke hier gehörigen Wohnhauses Nro. 681. auf

den 1sten März d. J.

anberaumte Termin wird, nach erfolgter Zurücknahme des Antrags auf Subhastation, hiermit wieder aufgehoben.

(140.) Verpachtung der Rathskellerwirthschaft zu Gebesee. Auf den 29sten März d. J. Vormittags 10 Uhr soll hier auf dem Rathhaus die hiesige Rathskellerwirthschaft, sammt den dazu gehörigen 24 Ackern arthbaren Landes, auf die Zeit von Michaeli 1842 bis dahin 1845 unter den täglich auf der Expedition des unterzeichneten Magistrats, in den Stunden von 9 bis 11 Uhr Vormittags einzusehenden Bedingungen verpachtet werden.

Diejenigen Pachtlustigen, welche sich in Gemäßheit der über den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaften bestehenden polizeilichen Gesetzen, als zur Betreibung dieser Wirthschaft qualificirt legitimiren können, fordern wir auf, sich 8 Tage vor dem Verpachtungs-Termin — als den 22sten März c. — hier einzufinden und ihre Legitimations-Papiere darüber uns vorzulegen, unter welchen sodann dem Höchstbietenden die Pachtung zugeschlagen werden soll.

Gebesee, den 14ten Februar 1842.

Der Magistrat.

(141.) Licitation. Hoher Anordnung zufolge soll für hiesige Königl. Garnison-Anstalten die Lieferung von 184 Klftr. Weichholz aus fichtenem oder kiefernem Scheit-Holze bestehend, zu 108 Kubikfuß preuß. Maas pro Klftr. für den Winter pro 18[illegible] dem Mindestfordernden übertragen werden. Lieferungsfähige werden ersucht, nicht nur ihre Forderungen in versiegelten Briefen an die unterzeichnete Verwaltung, Regierungsstraße Nro. 1710. mit der Bemerkung „Holzlieferungssachen" bis zum 11ten März d. J. abzugeben, sondern auch den darauf folgenden Tag, 12ten März, Vormittags 10 Uhr sich daselbst einzufinden, um bei

Eröff-

Digitized by Google

Eröffnung der Briefe gegenwärtig zu sein und der darauf folgenden mündlichen Licitation beizuwohnen, bei welcher derjenige den Vorzug hat, der schriftlich das Mindestgebot gethan.

Die Bedingungen, unter welchen die Lieferung erfolgen soll, liegen bei gedachter Verwaltung zur Einsicht bereit und wird es nothwendig, daß solche vor Abgabe der Forderungen eingesehen werden.

Erfurt, den 12ten Februar 1842.

Königl. Preuß. Garnison-Verwaltung.

(142.) Verpachtung eines Ritterguts. Das Adel. Reinhardtsche Rittergut zu Großballhausen im Regierungs-Bezirk Erfurt, Kreis Weißensee — der rothe Hof genannt — soll, so wie es jetzt administrirt worden ist, mit den dazu gehörigen Zinsen, Frohnen und Triftgerechtigkeiten, mit Ausnahme der Jurisdictions-Nutzung und des Patrimonialrechts den

30sten März dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle daselbst, mit Auswahl unter den 3 Licitanten verpachtet werden.

Zu dem Gute gehören

943½ Acker Arthland,
21 Acker Krautgärten,
41 Acker zweischürige Wiesen,

sowie auch an separirten Wiesen und Riethern

81 Acker 8 Quadratruthen.

Die Schäferei hat bis jetzt aus 7 bis 800 Stück bestanden, zum Betrieb der Wirthschaft sind 10 bis 12 Pferde nothwendig und gehalten worden.

Nähere Auskunft und Punctation sind bei dem Herrn Rittergutsbesitzer Amtmann Wadsack zu Kutzleben bei Tennstedt sowie bei dem Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Francke in Langensalza gegen die Abschreibegebühr zu bekommen.

Großballhausen, am 27sten Januar 1842.

Der Justitiarius Francke.

(143.) Mühlenveränderung. Der Müller Johann Andreas Thomas zu Görmar beabsichtigt, seiner, an der Unstrut belegenen und bereits mit zwei unterschlächtigen Mahlgängen versehenen Mühle, anstatt des vor vielen Jahren verfallenen dritten Mahlganges einen Oelgang mit 6 Stampfen und einer Presse mittelst eines besondern Rades und Gerinnes hinzuzufügen.

Indem ich dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, damit die benachbarten Grundbesitzer und alle diejenigen, welche sich dadurch beeinträchtigt fühlen möchten, ihre Rechte durch Anmeldung ihres Widerspruchs geltend machen können, bemerke ich dabei zugleich: daß, wenn nach Ablauf

Digitized by Google

Lauf einer von heute ab anhebenden 8wöchentlichen Frist keine desfallsigen Anmeldungen hier eingegangen sind, der erforderliche Consens zu dieser Veränderung höhern Orts beantragt werden wird.

Mühlhausen, den 10ten Februar 1842.

Der Königliche Landrath.
von Wintzingeroda-Knorr.

Anzeigen.

(144.) Patentertheilung. Dem Fabrikbesitzer F. A. Offermann zu Beckermühl bei Sorau ist unter dem 13ten Februar 1842 ein Patent

auf Verbesserung der Streichmaschinen zur Gewinnung von Locken ohne Ende in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, insoweit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(145.) Patentertheilung. Dem Maschinen- und Metall-Arbeiter W. A. Steiger zu Köln ist unter dem 17ten Februar 1842 ein Patent

auf einen durch Modell dargestellten für neu und eigenthümlich erachteten mechanischen Lesekamm (Oeffner) für die Weberei

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10.

Erfurt, den 5ten März 1842.

Bekanntmachung.

Nro. 66. Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822.

In Gemäßheit der, wegen Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung sämmtlicher ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822, an uns ergangenen, in der Gesetzsammlung unter Nro. 2237. abgedruckten, Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5ten Januar d. J. wird das Publikum hiermit benachrichtiget, daß mit dem 31sten August d. J. die Einlösung dieser Zins-Coupons und Zins-Scheine gänzlich geschlossen wird, und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos sein werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-Rückständen aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staatszeitung, und die beiden anderen hiesigen Zeitungen, sowie das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25sten Februar und 19ten Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822, herrührenden Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine vor Ablauf der Präclusiv-Frist, mithin bis spätestens am 31sten August d. J., nebst speciellen, nach den verschiedenen Gattungen sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30., in den Vormittagsstunden zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hintereinander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine aufführen, und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der

Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 4ten Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 67.

Klassensteuer-Freiheit der Geistlichen u. Schullehrer.

178. B. 1.

Nachstehende Verordnung der Königl. hohen Ministerien der Finanzen und der geistlichen Angelegenheiten:

Es sind Zweifel darüber erhoben worden, ob und in welchem Maaße die ihres persönlichen Standes wegen von der Klassensteuer befreieten Geistlichen und Schullehrer, wenn sie außer dem Einkommen aus ihren geistlichen und Schul-Aemtern, sonstiges Einkommen beziehen, zu dieser Steuer heranzuziehen sind.

Wir sehen uns veranlaßt, der Königlichen Regierung dieserhalb Folgendes zu eröffnen:

1) Der Bestimmung des §. 2 d. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 analog wird die Befreiung von der Klassensteuer der ihres persönlichen Standes wegen dieser Steuer nicht unterliegenden Geistlichen und Schullehrer nur dann aufgehoben, wenn sie selbst oder die in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen, auf anderen als den Dotal-Grundstükken, Landwirthschaft oder aber Gewerbe betreiben.

2) Der Besitz von Häusern und Gärten außer den Dienst-Grundstücken, von Kapital- und beweglichen Vermögen, der Genuß von Renten, Geld und Natural-Prästationen, von Einkommen aus anderen Aemtern, verpflichtet Geistliche und Schullehrer nicht zur Klassensteuer.

3) Der Besitz von Grundstücken (ohne Rücksicht auf deren Größe), welche von den Geistlichen und Schullehrern oder von den in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen nicht selbst bewirthschaftet, also z. B. durch Zeitverpachtung benutzt werden, hebt die Klassensteuer-Freiheit gleichfalls nicht auf.

4) Die Steuerpflichtigkeit tritt auch dann nicht ein, wenn die selbst bewirthschafteten Grundstücke unerheblich oder deren Benutzung von der Art ist, daß der Begriff einer selbstständigen Landwirthschaft darauf nicht Anwendung findet. Ob eine selbstständige Landwirthschaft vorhanden ist, muß in den einzelnen vorkommenden Fällen, wo darüber Zweifel Statt finden, nach

Digitized by Google

nach den obwaltenden Verhältnissen von den Veranlagungs-Behörden beziehungsweise der Königlichen Regierung näher geprüft und festgestellt werden.

5) Als Gewerbe, deren Betrieb Geistlichen und Schullehrern die Klassensteuer-Freiheit entzieht, sind nur diejenigen anzusehen, von welchen Gewerbesteuer zu entrichten ist.

6) Steht hiernach die Klassensteuerpflichtigkeit eines Geistlichen und Schullehrers fest, so bestimmt sich das Maaß der Steuer nach den allgemeinen gesetzlichen Veranlagungs-Grundsätzen. Unvereinbar hiermit würde es sein, wenn bei der Bemessung des Klassen-Steuersatzes steuerpflichtiger Geistlichen und Schullehrer das Einkommen aus dem geistlichen oder Schul-Amte bei der Besteuerung unberücksichtigt bliebe.

Berlin, den 30sten December 1841.

(gez.) Alvensleben. Eichhorn.

Finanz-Ministerium.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.

An die Königl. Regierung zu Erfurt.

III. 29488. F. M.

Nro. 23834. M. d. g. A.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den betreffenden Ortsbehörden bei der Veranlagung zur Klassensteuer zur Nachachtung empfohlen.

Erfurt, den 22sten Februar 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 68. Empfehlung einer Schrift.

Um einem schon seit längerer Zeit gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, hat auf Veranlassung der Königl. Regierung zu Magdeburg der Hofrath Hermes daselbst es unternommen, ein

neues historisch-geographisch-statistisch-topographisches Handbuch vom Regierungsbezirke Magdeburg

herauszugeben und ist gegenwärtig mit dieser Arbeit, wobei größtentheils amtliche Quellen benutzt sind, so weit vorgeschritten, daß der Druck beginnen kann. Das ganze Werk wird in zwei Theilen in Groß-Quart erscheinen, wovon der erste in etwa 40 Druckbogen die geographisch-statistische Beschreibung des ganzen Regierungsbezirks mit einer geschichtlichen Einleitung hinsichts der einzelnen Landestheile, woraus derselbe gegenwärtig besteht und eine historische Entwickelung einzelner Staatseinrichtungen; der zweite aber in etwa 65 Druckbogen die Beschreibung der einzelnen Kreise und die Topographie der einzelnen Städte und Ortschaften mit einem alphabetischen Ortschafts-Verzeichnisse enthalten wird. Da sich indeß

 das

das Bedürfniß einer neuen topographischen Ortschaftsbeschreibung nach der jetzigen Begrenzung der landräthlichen Kreise geordnet am fühlbarsten herausstellt, so wird der zweite oder specielle Theil zunächst im Druck erscheinen und der erste oder allgemeine Theil später nachfolgen. Damit der Herausgeber wegen der mit diesem Unternehmen verbundenen sehr bedeutenden Kosten einigermaaßen sicher gestellt werde, hat derselbe den Weg der Subscription eingeschlagen und sind etwanige Subscriptionen an den ꝛc. Hermes selbst zu richten, da bis jetzt noch kein Verleger gefunden ist. Der Königlichen Regierung zu Magdeburg ist die Beschreibung mehrerer einzelner Kreise zur Einsicht vorgelegt und zeichnet sich nach dem hierauf gegründeten Urtheil dieser Behörde das Werk durch eine zweckmäßige Anordnung, durch Vollständigkeit und Genauigkeit aus und eignet sich daher ganz besonders zum praktischen Gebrauch, dürfte aber auch bei der Reichhaltigkeit des Stoffes ein allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen. Die Königliche Regierung zu Magdeburg hat dasselbe deshalb allen Behörden, Beamten und Geschäftsmännern, so wie allen denjenigen, welche den vaterländischen Verhältnissen eine nähere Theilnahme widmen, empfohlen, und den Wunsch ausgesprochen, daß die eingeleitete Subscription einen guten Erfolg haben möge.

Erfurt, den 18ten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 69.

Die Nothwendigkeit von Pässen für Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher im Herzogthum Sachsen Coburg-Gotha.

Die Herzogliche Sächsische Landes-Regierung zu Gotha hat die nachstehende Bekanntmachung erlassen, wonach die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher jederzeit mit Pässen versehen seyn müssen. Wir bringen solche mit Bezug auf die im 50sten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1841, Seite 271 und 272. abgedruckte gleichartige Verordnung der Großherzogl. Sächsischen Landes-Direction zu Weimar vom 17ten August 1841 zur Kenntniß der diesseitigen Einwohner.

Erfurt, den 26sten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung.

922. A. 1.

Im Namen Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs Ernst, Herzogs zu Sachsen Coburg und Gotha ꝛc.

Um die Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher, welche ohne eigene Legitimation und nur unter Bürgschaft ihrer Dienstherren zu reisen pflegen, einer sorgfältigeren polizeilichen Beaufsichtigung, als bisher zu unterwerfen und das Fortkommen flüchtiger Verbrecher oder sonst verdächtiger Personen, die sich häufig an Frachtfuhrleute anschließen, möglichst zu erschweren, wird höchster Anordnung zufolge und in Uebereinstimmung mit mehreren andern benachbarten Regierungen hierdurch verordnet:

1) die

1) die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher haben sich in Zukunft, wenn sie das hiesige Herzogthum betreten, durch Reisepässe, oder durch, von ihrer Heimathsbehörde ausgestellte Dienstbücher gehörig zu legitimiren, widrigenfalls sie, wenn sonst kein Verdacht gegen sie vorliegt, das hiesige Land sofort wieder verlassen müssen;
2) sämmtliche Polizeibehörden und Sicherheitsbeamten des Herzogthums werden angewiesen, die einpassirenden Knechte auswärtiger Frachtfuhrleute und Lohnkutscher ꝛc. einer Beaufsichtigung in der angedeuteten Beziehung zu unterwerfen, ihnen die Reiselegitimation abzufordern und dieselben, wenn sie letztere nicht in genügender Art besitzen, über die Landesgrenze zurückzuweisen oder sonst nach Befinden der Umstände polizeilich gegen solche einzuschreiten;
3) damit jedoch die auswärtigen Fuhrleute und Lohnkutscher Zeit und Gelegenheit erhalten, sich mit gegenwärtiger Verordnung bekannt zu machen und sich vor Schaden zu hüten, soll dieselbe erst vom 1sten Juli d. J. in Kraft treten.

Gotha, den 18ten Februar 1842.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.
(gez.) Szymborski.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Im Laufe des IVten Quartals v. J. sind von uns nachfolgende Candidaten des Predigtamts: Nro. 70.

1) Carl Herrmann Hildebrandt aus Eilsdorf,
2) August Ferdinand Kläber aus Bochow,
3) Albrecht Moritz Gustav Rienäcker aus Halle,
4) Carl Wilhelm Georg Sadewasser aus Salzwedel,
5) Gustav Wilhelm Scheele aus Magdeburg,
6) Adolph Wilhelm Ferdinand Schmidt aus Berlin,
7) Christian Wilhelm Siebold aus Ober-Wiederstedt,
8) Friedrich Wilhelm Sonderhoff aus Groß-Werther,
9) Friedrich Wilhelm Braun aus Groß-Oschersleben,
10) Herrmann Franz Theodor Burkhart aus Groß-Korbethe,
11) Johann Christoph Eyle aus Mühlhausen,
12) Friedrich August Ferdinand Gerlach aus Niemberg,
13) Carl Gustav Wilhelm Hofmann aus Magdeburg,
14) Rudolph Julius Märker aus Wurzen im Königreich Sachsen,
15) Carl Friedrich Gabriel Weise aus Wofffleben,

16) Bern-

Digitized by Google

16) Bernhard Leopold Friedrich Ludwig Wöpke aus Dessau,
17) Franz Wilhelm Göttschke aus Eisleben,
18) Friedrich Wilhelm Haase aus Halle,
19) Hugo Kämmerer aus Hohlstedt,
20) Johann Christian Carl Knappe aus Wettin,
21) Franz Wilhelm Liebe aus Wildenau,
22) Ernst Albert Julius Mellin aus Magdeburg,
23) Carl Heinrich Müller aus Welsleben,
24) Friedrich Carl Voigt aus Eisleben,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Magdeburg, den 4ten Februar 1842.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Des Königs Majestät haben dem Pachter des Fürstlich Schwarzburgschen Kammergutes zu Groß-Bodungen Mehler die Erlaubniß zu ertheilen geruhet, den ihm von des Herrn Fürsten von Schwarzburg Sondershausen Durchlaucht beigelegten Titel eines Fürstlich Schwarzburgschen Amtsraths auch in den diesseitigen Landen führen zu dürfen.

Die evangelische Pfarrstelle zu Sparnberg mit Blankenberg, im Kreise Ziegenrück, ist dem zweiten Pfarrer zu Berg, Andreas Luther, verliehen worden.

Der Elementar-Schulamts-Candidat Johann Friedrich Tinius Vollbracht ist als Hilfslehrer an der Knaben-Bürgerschule zu Mühlhausen angestellt worden.

Es sind die Oeconomen

1) Rittergutsbesitzer Friedrich Wilhelm Schneitler zu Pützlingen,
2) Rittergutspächter William Bliedung zu Silkerode,
3) Ephraim Gottfried Kippe zu Günstedt,

zu Kreis-Boniteurs bestellt und als solche generaliter vereidigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 10ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 5ten März 1842.

Sicherheits-Polizei.

(146.) Steckbrief. Aus dem hiesigen Polizei-Gefängniß ist der nachstehend bezeichnete Handarbeiter und Strohdeckenflechter Johann Friedrich Rahaus, welcher wegen Mangel an Arbeitslust, Neigung zum Stehlen und Trunk in Haft gewesen, mit dem durch Steckbrief vom heutigen Tage ebenfalls verfolgten Schuhmachergesellen Georg Friedrich Körper am 23sten Februar c. gewaltsam entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns nach Tennstädt abliefern zu lassen.

Tennstädt, den 23sten Februar 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort: Großenehrig, Vaterland: Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt: Tennstädt, Religion: evangelisch, Stand, Gewerbe: Tagelöhner, Alter: 61 Jahr, Größe: 5 Fuß 8 Zoll, Haar: schwarz, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: etwas gebogen, Mund: gewöhnlich, Zähne: defect, Bart: grau, Kinn: breit, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: länglich, Statur: schlank, Sprache: deutsch.

Bekleidung.

Rock: kurzer blautuchener, einen alten grauen Soldatenmantel, Weste: schwarze von Tuch, Hose: grautuchene, geflickt, Schuhe: von Rindleder mit Riemen, Mütze: grüne Tuchmütze mit Schirm.

(147.) Steckbrief. Aus dem hiesigen Polizei-Gewahrsam ist der nachstehend bezeichnete Vagabund und Schumachergeselle Georg Friedrich Körper, welcher wegen Arbeitsscheu, Betteln und Trunk in Verhaft gewesen, in Gemeinschaft mit dem gleichzeitig verfolgten rc. Rahaus am 23sten d. M. gewaltsam entsprungen.

Digitized by Google

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und an den unterzeichneten Magistrat abliefern zu lassen.

Tennstedt, den 23sten Februar 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort: Tennstädt, Vaterland: Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt: Tennstädt, Religion: evangelisch, Stand, Gewerbe: Schumacher, Alter: 49 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haar: schwarzbraun, Stirn: halbbedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Nase: lang spitz, Mund: klein, Zähne: gut, Bart: braun, Kinn: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: länglich, Statur: schwach. Sprache: deutsch.

Bekleidung.

Rock: bräunlicher Oberrock, Weste: von braunem Sommerzeug, Hosen: von verschossenem Sommerzeug, Mütze: runde alte Tuchmütze mit Barsche.

(148.) Einbruch. In der Nacht vom 17ten zum 18ten d. Mts. ist bei dem Fabrikanten Beltz hieselbst durch Zerbrechung der Fensterscheiben, Einsteigen und Erbrechung eines Pultes ein Diebstahl verübt und

1) 1 Thlr. Kupfermünze in 2 Rollen 4 Pfennigstücken, 2) 10 Sgr. dergleichen in 2 Rollen 1 Pfennigstücken, 3) 2 Thlr. 20 Sgr. dergleichen in 8 Rollen 3 Pfennigstücken, 4) ein 5 Centimenstück, 5) ein 2 Centimenstück, 6) beiläufig 2½ Thlr. in polnischen $\frac{1}{6}$ und größtentheils preußischen alten $\frac{1}{3}$ Stücken; eine der dabei befindlichen Münzen ist mit XII Mariengroschen, eine andere mit 8 Groschen ausgeprägt, 7) beiläufig 18 — 20 gGr. in blinden $\frac{1}{24}$ Stücken, 8) ein $\frac{1}{3}$ Stück, falsch, aus Messing, hessischen Gepräges, 9) ein kleines Geldkörbchen, 10) mehrere Schlüssel, wovon 3 am Kamme beinahe 3 Zoll enthalten und einen Einschnitt haben,

entwendet worden.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Thäters bekannt.

Nordhausen, den 23sten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(149.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Der vor Nohra sub Nro. 55. belegene Gasthof, der Hühnenstein genannt, mit Hofe, Scheuer, Ställen und Garten, ingleichen drei Acker Landes der verehelichten Henning, Friederike geb. Petri gehörig, zu 1279 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll in dem auf

den

Digitized by Google

den 8ten Junius Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle vor dem Herrn Gerichts-Rath Willing anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(150.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 74. belegene Wohnhaus nebst Stallung, Nagelschmiede und Garten und folgende in dortiger Flur belegene Feldgrundstücke, als:

1) ein halbes Tagewerk Land im kleinen Voigtsfelde,
2) ein und ein halbes Tagewerk Wiese in der Kälbertränke,
3) ein Viertel Tagewerk Land hinter dem kleinen Voigtsfelde,
4) ein halbes Tagewerk Wiese im Saustalle,
5) ein Viertel Tagewerk Land am Zollhäuser Wege,
6) das Erbpachtsrecht an drei Viertel Tagewerk Wiese in der Theilung,

den Erben des Nagelschmidtmeisters Philipp Liebetruth zugehörig,

wovon das Haus mit Zubehör zu 662, das Land und Wiese zu 185 Thlr. abgeschätzt ist besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine und den Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen sollen

den 23sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

(151.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 17ten December 1841. Das Miteigenthum des Leinewebers Johann Heinrich Zwinkmann hier an dem in der hiesigen Vorstadt St. Petri belegenen, im Ganzen zu 1255 Thlr. abgeschätzten Wohnhause Nro. 61. soll in dem auf

den 9ten April 1842 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(152.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Langensalza. Das zu Langensalza sub Nro. 742. belegene Wohnhaus nebst Garten, der verehelichten Dorothee Henriette Werner, gebornen Walter, abgeschätzt auf 765 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am

6ten April 1842 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Noth-

(153.) Nothwendige Subhastation. Königl. Gerichts-Commission zu Dingelstädt, den 15ten Januar 1842. Nachstehende zum Nachlasse des Gastwirths Christoph Funke zu Kreuzeber gehörige, in und bei Kreuzeber belegene Grundstücke, als:

A. die Baustätte Nro. 145. an Anton Freund und Georg Kühn nebst halber Gemeindegerechtigkeit, taxirt zu 90 Thlr.,

B. das zweistöckige halbe Gerechtigkeitshaus Nro. 173. an Heinrich Reinhardt und der Chaussee, taxirt zu 850 Thlr.,

C. ½ Hufe Goddäus Lehn, bestehend aus

Nro. 5589. 1 Acker Land zur Quere an Liborius Jünemann und Joseph Funke,
— 5590. ½ — auf den Jaffenladen neben Michael Nachtwey,
— 5591. 1 — auf dem Angerberge neben Franz Münemann und ein Angewende,
— 5592. ½ — auf dem Rädchen neben Michael Meiningen,
— 5593. ½ — im weiten Felde an Franz Münemann und Georg Urlaub,
— 5594. ½ — auf dem Heidelborn neben Heinrich Jünemann und ein Angewende,
— 5595. ¼ — auf dem Hasenborn neben dem Pfarrlande,
taxirt zu 56 Thlr. 15 Sgr.,

D. ½ Hufe herrschaftlich Lehnland, bestehend aus

Nro. 1733. 7½ Acker hinter dem Riemen neben Franz Kühn und ein Angewende,
— 1734. ½ — unter dem Rädchen neben Franz und Sebastian Kühn,
— 1735. ½ — ibidem neben Franz Kühn und Anton Franke,
— 1736. ½ — hinter dem Bockspiele neben Franz Kühn,
— 1737. ⅜ — auf dem Schlichriethe neben Franz Kühn und dem Pfarrlande,
— 1738. ½ — am Leinefelder-Wege neben Franz Kühn und Scharfensteiner Länderei,
— 1739. 2 — auf den Kopfen neben Franz Kühn beiderseits,
— 1740. 1 — auf den Riemen neben Franz Kühn,
— 1741. ½ — im Hockelwege neben Franz Kühn und Heinrich Jünemann,
— 1742. 1 — im Hockelwege an Georg Kühn und ein Anwendling,
— 1743. ½ — auf dem Angerberge neben Franz Kühn und Franz Nachtwey,
— 1744. ½ — bei der Höhe an Franz Kühn,
— 1745. 1 — am Kefferhäuser Wege an Rel. Franz Kraushar,
taxirt zu 156 Thlr. 15 Sgr.,

E. einzelne Grundstücke als:

1) ¼ Acker im Siechen Nro. 1732. taxirt zu 8 Thlr.,

2) 1 — in der Struth an Kaspar Urlaub Nro. 1731. taxirt zu 6 Thlr.,

3) ¾ A.

3) ¾ Acker vor dem Mittelberge neben Heinrich Jümemann und Georg Schäfer Nro. 1739, taxirt zu 12 Thlr.,

4) 2 — hinter dem See neben Valentin Hey und Martin Börner Nro. 5596., taxirt zu 36 Thlr.,

5) 1 — daselbst neben Franz Münemann und Nikolaus Wolff Nro. 5599., taxirt zu 9 Thlr.,

6) 1 — daselbst an Johannes Diedrich und Heinrich Thriene Nro. 5597., taxirt zu 18 Thlr.,

7) ½ — vor dem Mittelberge neben Franz Karl Rümenapp und Joh. Thriene Nro. 5598., taxirt zu 5 Thlr.

8) 1 — zur Spitze neben Franz Fromm und Franke Nro. 1730., taxirt zu 18 Thlr.,

9) 3¾ — vor dem Kefferhäuser Holze neben Nikolaus Funke und ein Anwendling Nro. 5600. Goddäus Lehn, taxirt zu 9 Thlr.,

F. Burgland:

1) 1 Acker hinterm Holze an Nikolaus Wolff und Heinrich Kellner Nro. 5601., taxirt zu 35 Thlr.,

2) ¼ — hinterm Holze an Georg Kühn und ihm selbst Nro. 5606., taxirt zu 4 Thlr.,

3) ⅜ — auf den Lämmerläden an Stephan Steinmetz und Johann Heinrich Roggens Erben Nro. 5603., taxirt zu 5 Thlr. 15 Sgr.,

4) 3/16 — auf den Lämmerläden an Joseph Freund und ihm selbst Nro. 5607., taxirt zu 2 Thlr. 15 Sgr.,

5) ⅜ — hinterm Hockelrain an Michael Jümemann und ihm selbst Nro. 5609., taxirt zu 5 Thlr.,

6) 3/16 — auf dem Steinbruche an Anton Franke und Valentin Hey Nro. 5610., taxirt zu 3 Thlr.,

7) 1 — zur Spitze an Liborius Kramer und Rel. Heinrich Schörner Nro. 5612., taxirt zu 20 Thlr.,

8) ⅜ — hinterm Hockelrain an Christoph Funke Nro. 5613., taxirt zu 9 Thlr.,

9) ½ — zur Lucken an Philipp Siebert Nro. 5604., taxirt zu 5 Thlr. 15 Sgr.,

10) ¼ — zur Spitze an Sebastian Thriene Nro. 5605., taxirt zu 5 Thlr.,

11) ½ — hinter dem Holze an Clemens Freund Nro. 5608., taxirt zu 15 Thlr.,

12) 3/16 — am Lichtebüht an Karl Rümenapp Nro. 5614., taxirt zu 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

13) ¼ — daselbst an Georg Kruse Nro. 5615., taxirt zu 4 Thlr.,

14) 3/16 — auf dem Steinbruche an Franz Karl Conradi Nro. 5611., taxirt zu 2 Thlr.,

15) ½ — hinterm Holze an Heinrich Grafs Erben und Karl Rümenapp Nro. 5602., taxirt zu 15 Thlr.,

G. ½ Hufe

C. $\frac{1}{8}$ Hufe von Bodungsches Lehn nämlich:

1) $1\frac{1}{4}$ Acker bei dem Flohkohle an Christoph Funke Nro. 5848., taxirt zu 15 Thlr.,
2) $\frac{3}{8}$ — daselbst, am Stadtworbiser Wege und Martin Kellner Nro. 5849., taxirt zu 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,
3) $\frac{5}{8}$ — vor dem Winterberge an Franz Schmidt Nro. 5850., taxirt zu 4 Thlr.,
4) $\frac{1}{4}$ — daselbst an Christoph Funke Nro. 5851., taxirt zu 1 Thlr. 15 Sgr.,
5) $\frac{1}{2}$ — hinter dem Schlichtriethe an Anton Kaufmann Nro. 5852., taxirt zu 3 Thlr. 15 Sgr.,
6) $\frac{3}{16}$ — am Holze an Hans Heinrich Großens Erben Nro. 5852., taxirt zu 4 Thlr. 15 Sgr.,
7) $\frac{3}{32}$ — im Thale an Franz Schmidt Nro. 5852 b., taxirt zu 1 Thlr.,

II. $\frac{1}{8}$ Hufe von Bodungsches Lehn, nämlich:

1) 1 Acker vor dem Düne an Joh. Funke und Franz Joseph Kühn Nro. 3372., taxirt zu 14 Thlr. 15 Sgr.,
2) $\frac{7}{8}$ — hinter dem Schlichtriethe an Kaspar Rümenapp und Joh. Funke Nro. 3373., taxirt zu 7 Thlr. 15 Sgr.,
3) $\frac{1}{2}$ — oben vor dem Winterberge an Johannes Kins und Heinrich Thriene Nro. 3374., taxirt zu 3 Thlr.,
4) $1\frac{1}{4}$ — auf dem Flohkohle an Johannes Funke und Anselm Kellner Nro. 3375., taxirt zu 15 Thlr.,
5) $\frac{3}{8}$ — über dem Stadtworbiser Wege an Johannes Funke und Franz Jos. Kühn Nro. 3376., taxirt zu 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

sollen

den 7ten Mai Vormittags 10 Uhr

in der Christoph Funkeschen Schenke subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen können an jedem Wochentage in der Registratur eingesehen werden.

(154.) Nothwendige Subhastation. Patrimonialgericht Frevenbessingen. Das dem Einwohner Johann Friedrich Zopf gehörige, hier belegene sub Nro. 27. catastrirte Wohnhaus nebst Stall und Garten sammt dazu gehörigen Gemeinde-Lande, abgeschätzt zusammen auf 180 Thlr. soll ausgeklagter Forderungen halber auf den 31sten März 1842 Vormittags von 11 Uhr bis Abends 6 Uhr meistbietend verkauft werden; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Taxe und Hypothekenschein können bei dem Justitiar Weber in Gebesee jederzeit eingesehen werden.

(155.) Nothwendiger Verkauf von Hansteinsches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das dem Johannes Rheinländer gehörige, zu Röhrig sub Nro. 22. zwischen Christoph Hartleib und dem Gemeinde-Wege gelegene, geschlossene, aus Haus, Hof, Scheuer, Stallung

Digitized by Google

Stallung, Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit und 63 Acker Landes bestehende Gut, auf 2235 Thlr. und 2½ Acker Land und Wiesen auf 110 Thlr. gewürdigt, sollen

den 22sten März 1842 Morgens 10 Uhr

im Wirthshause zu Röhrig subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenscheine können in unserer Registratur eingesehen werden.

(156.) Freiwillige Subhastation. Es soll das den Geschwistern Schröter hier zuständige, sub Nro. 61. catastrirte Wohnhaus sammt Zubehör, 150 Thlr. taxirt, an Gerichtsstelle hier auf

den 23sten März c. Vormittag 11 Uhr

freiwillig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind stets bei dem unterzeichneten Justitiar in Straußfurth einzusehen.

Niedertopfstedt, am 19ten Februar 1842.

Das Nobbesche Patrimonial-Gericht.
Blochmann, Just.

(157.) Verpachtung der Rathskellerwirthschaft zu Gebesee. Auf den 29sten März d. J. Vormittags 10 Uhr soll hier auf dem Rathhaus die hiesige Rathskellerwirthschaft, sammt den dazu gehörigen 24 Ackern arthbaren Landes, auf die Zeit von Michaeli 1842 bis dahin 1845 unter den täglich auf der Expedition des unterzeichneten Magistrats, in den Stunden von 9 bis 11 Uhr Vormittags einzusehenden Bedingungen verpachtet werden.

Diejenigen Pachtlustigen, welche sich in Gemäßheit der über den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaften bestehenden polizeilichen Gesetzen, als zur Betreibung dieser Wirthschaft qualificirt legitimiren können, fordern wir auf, sich 8 Tage vor dem Verpachtungs-Termin — als den 22sten März c. — hier einzufinden und ihre Legitimations-Papiere darüber uns vorzulegen, unter welchen sodann dem Höchstbietenden die Pachtung zugeschlagen werden soll.

Gebesee, den 14ten Februar 1842.

Der Magistrat.

(158.) Oeffentliche Bekanntmachung. Die Gemeinheits-Theilungs-Sache von Rürleben-Walkramshausen, bei welcher interessiren:

a) der Königliche Kreis-Landrath Karl Friedrich Joseph Ferdinand von Byla hierselbst, als Besitzer des zu Wolkramshausen gelegenen Ritter- und Mannlehn-Gutes nebst Zubehörungen,

b) der Baron Hans Ludwig Friedrich Karl von Rürleben hierselbst, als Besitzer eines zu Rürleben belegenen Lehn-Rittergut nebst Zubehörungen,

c) der Oeconom August Böttcher, als Besitzer eines zu Rürleben belegenen Allodial-Rittergut,

d) die

d) die sämmtlichen Gemeindemitglieder zu Rürleben,

e) die geistlichen Institute daselbst,

wird hiermit in Folge der Bestimmungen §. §. 11. 12 und 14. des Ausführungs-Gesetzes vom 7ten Juny 1821 und des §. 24. der Verordnung vom 30sten Juny 1834 öffentlich bekannt gemacht und allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich spätestens bis zu dem

auf den 16ten April d. J. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäfts-Lokale hierselbst

vor mir angesetzten Termine zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Nordhausen den 15ten Februar 1842.

Der Oeconomie-Commissarius Kohler,
als Special-Commissarius.

(159.) Mühlenveränderung. Der Müller Johann Andreas Thomas zu Görmar beabsichtigt, seiner, an der Unstrut belegenen und bereits mit zwei unterschlächtigen Mahlgängen versehenen Mühle, anstatt des vor vielen Jahren verfallenen dritten Mahlganges einen Oelgang mit 6 Stampfen und einer Presse mittelst eines besondern Rades und Gerinnes hinzuzufügen.

Indem ich dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, damit die benachbarten Grundbesitzer und alle diejenigen, welche sich dadurch beeinträchtigt fühlen möchten, ihre Rechte durch Anmeldung ihres Widerspruchs geltend machen können, bemerke ich dabei zugleich: daß, wenn nach Ablauf einer von heute ab anhebenden 8wöchentlichen Frist keine desfallsigen Anmeldungen hier eingegangen sind, der erforderliche Consens zu dieser Veränderung höhern Orts beantragt werden wird.

Mühlhausen, den 10ten Februar 1842.

Der Königliche Landrath.
von Wintzingerode-Knorr.

Anzeigen.

(160.) Aufgehobenes Patent. Das dem George Preston zu Aachen unter dem 21sten März 1841 ertheilte Patent

auf eine Druckmaschine mit mehreren Farben für Kattun, Papier ꝛc. in den durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen und Zusammensetzungen

ist, da die Ausführung in der bestimmten Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

(161.) Berichtigung. Im öffentlichen Anzeiger zum 8ten Stück Seite 40 Zeile 32 ist statt Bochmannschen zu lesen: Bachmannschen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11.

Erfurt, den 12ten März 1842.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 71.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Conrad Ständer ist eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Worbis verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Gustav Adolph Stubenrauch ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt, und

der Rechts-Candidat Ernst Albrecht Adolph Carl von Schütz ist zum Auscultator angenommen.

Dem Predigtamtscandidaten Reinhold Leopold Themar aus Nordhofen, im Herzogthum Sachsen-Gotha, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Nro. 72.

Fünf Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; ein Selbstmord hat stattgefunden.

Feuersbrunst.

Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat Februar 1842.

Zu Tennstedt im Kreise Langensalza brannten am 17ten Februar c. in den Abendstunden zwei resp. dem Leineweber Hofmann und dem Taglöhner Hartmann zugehörige, am äußersten Ende der östlichen Vorstadt isolirt gelegene kleine Wohnhäuser, nebst einem dahinter befindlichen kleinen Stalle total ab. Den Löschanstalten gelang es, weiterem Schaden vorzubeugen.

Erfurt, den 2ten März 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 73.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel auf den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Februar 1842.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.				
Weitzen .	Scheffl.	2	—	11	2	3	9	2	6	—	2	1	6	2	21	—	2	6	8				
Roggen .	—	1	3	1	1	5	8	1	8	2	1	3	4	1	10	—	1	6	1				
Gerste . .	—	—	22	—	—	24	11	—	23	2	—	23	4	—	27	6	—	24	2				
Hafer . .	—	—	14	11	—	17	10	—	16	8	—	16	2	—	18	5	—	16	9				
Erbsen . .	—	1	10	—	1	19	11	1	5	—	—	—	—	1	16	—	1	12	9				
Linsen . .	—	2	—	—	1	21	11	1	9	—	—	—	—	1	27	2	1	22	—				
Bohnen .	—	1	10	—	1	8	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	4	8				
Kartoffeln .	—	—	10	—	—	9	9	—	7	6	—	15	—	—	10	—	—	10	5				
Hirse . .	Pfund.	—	1	4	—	1	6	—	1	8	—	2	—	—	—	—	—	1	8				
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	1	—	3	4	—	3	—	—	2	6	—	3	—				
Kalbfleisch .	—	—	1	8	—	1	6	—	1	8	—	1	6	—	1	3	—	1	6				
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	3	—	2	6	—	2	6	—	2	4	—	2	5				
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	2	11	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	1				
Eier . .	Schock.	—	10	9	—	14	8	—	14	—	—	13	—	—	18	2	—	14	1				
Butter . .	Pfund.	—	5	—	—	5	—	—	5	6	—	4	10	—	4	10	—	5	—				
Oel . . .	Quart.	—	9	10	—	11	1	—	9	9	—	10	6	—	12	—	—	10	8				
Bier . .	—	—	—	10	—	—	11	—	—	9	—	—	10	—	—	10	—	—	10				
Brantwein	—	—	4	—	—	4	3	—	5	—	—	4	8	—	5	—	—	4	7				
Heu . .	Centner.	—	27	6	—	29	1	—	25	—	—	28	9	—	—	—	—	27	7				
Stroh . .	Schock.	6	10	—	4	11	9	6	10	—	6	21	3	6	—	—	6	16	7				

Erfurt, den 5ten März 1842.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 11ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 12ten März 1842.

Sicherheits-Polizei.

(162.) Diebstahl. Am 13ten d. Mts. sind einem Bürger zu Bleicherode mittelst Einbruchs über 130 Thlr., welche in 114 Einthalerstücken und in $\frac{1}{2}$tel, $\frac{1}{6}$tel und $\frac{1}{12}$tel Stücken bestanden und sich in einem leinenen Beutel befunden haben, gestohlen worden.

Wir machen diesen Diebstahl behufs Entdeckung des Thäters hiermit bekannt.

Nordhausen, den 24sten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(163.) Diebstahl. Aus dem Spritzenhause zu Niederdorla sind vor Kurzem vier kupferne Spritzen-Eimer, an welche der Name des Orts mit weißer Farbe geschrieben, entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Eimer warnen, fordern wir zur thätigen Mitwirkung zur Entdeckung des Thäters hierdurch auf.

Mühlhausen, den 27sten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(164.) Aufforderung zur Ableistung der Militairpflicht. Nachstehend genannte Militairpflichtige des Kreises Mühlhausen:

1) der Metzgergesell Carl Christoph Auener aus Mühlhausen, geboren am 18ten Juli 1819,
2) der Metzgergesell Adolph Gottfried Sangerhauß aus Mühlhausen, geboren am 5ten October 1819, und
3) Johann Christian Schmidt aus Mühlhausen, geboren am 6ten Mai 1819,

welche in den Ersatzaushebungsterminen 1839, 1840 und 1841 nicht erschienen sind und von denen nicht bekannt ist, daß sie ihrer Militairpflicht irgendwo genügt haben, werden hiermit aufgefordert, sich

Digitized by Google

sofort bei dem Landrathe des Kreises oder spätestens im nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Königl. Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 25sten Februar 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

(165.) Aufforderung zur Ableistung der Militairpflicht. Folgende Militairpflichtige des Kreises Worbis:

1) Friedrich Wilhelm Keck aus Gerterode, geboren den 21sten September 1819,
2) Bernhard August Glaser aus Rüdigershagen, geboren den 9ten April 1819, und
3) Michael Christian Clapprodt aus Wallrode, geboren den 24sten Januar 1819,

welche in den Ersatzaushebungs-Terminen 1839, 1840 und 1841 nicht erschienen sind und von denen nicht bekannt ist, daß sie ihrer Militairpflicht irgendwo im Inlande genügt haben, werden hiermit aufgefordert, sich sofort bei dem Landrathe des Kreises oder spätestens in dem nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Königl. Departements-Ersatzcommission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 27sten Februar 1842.

Königl. Preußische Regierung.

(166.) Edictal-Citation. Bei dem unterzeichneten Gericht ist auf die Todeserklärung der nachgenannten seit längerer Zeit abwesenden Personen angetragen worden:

1) Johann Wilhelm Koch aus Bruchstedt, dessen Vermögen 16 Thlr. beträgt;
2) Apothekerlehrling Ludwig Ratz, aus Langensalza — Vermögen 773 Thlr.;
3) Tischlermeister Karl Adolph Jedicke aus Thamsbrück — Vermögen 45 Thlr.;
4) verehelichte Dorothee Charlotte Pflüger geborne Kaiser aus Langensalza — Vermögen 50 Thlr. — zu deren nächsten Erben ihr Ehemann, der Büchsenmacher Johann Michael Pflüger aus Meißen gehört, dessen Aufenthalt unbekannt ist;
5) Johann Georg Bergmann aus Thamsbrück — Vermögen 15 Thlr.;
6) Justin Christian Braun aus Tennstädt — Vermögen 20 Thlr.;
7) Fleischermeister Georg Heinrich Krause aus Langensalza;
8) Seidenwirkergesell Johann Christoph Wiegand aus Langensalza — Vermögen 40 Thlr.

Zugleich ist die öffentliche Vorladung der unbekannten Erben

9) des am 17ten November 1834, zu Langensalza ohne Testament verstorbenen Böttchergesellen Johann Heinrich Kraushaar, dessen Vermögen 52 Thaler beträgt, — sein nächster Erbe soll ein Halbbruder Victor Andreas Kraushaar sein, dessen Aufenthalt unbekannt ist, —

nachgesucht worden.

Die

Digitized by Google

Die unter Num. 1. bis 8. genannten Abwesenden, die von ihnen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer, namentlich der bei Num. 4. genannte Büchsenmacher Pflüger, ferner die Erben des unter Num. 9. aufgeführten Böttchergesellen Kraushaar, insbesondere dessen Halbbruder Victor Andreas Kraushaar, werden deshalb hierdurch aufgefordert, schriftlich oder persönlich, spätestens aber in dem vor dem Deputirten Oberlandes-Gerichts-Assessor von Kamptz auf

den 1sten October 1842 Vormittags 11 Uhr

im Instructionszimmer des unterzeichneten Gerichtes anberaumten Termin sich zu melden, widrigenfalls die Abwesenden werden für todt erklärt werden und ihr Vermögen sowie der Nachlaß des unter Num. 9. genannten Böttchergesellen Kraushaar den sich etwa legitimirenden Erben oder bei deren Mangel dem Fiskus als Eigenthum zufallen wird. Denjenigen, welche die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame einem Bevollmächtigten übertragen wollen, werden dazu die hier wohnenden Justiz-Commissare Bürger, Werner und Justiz-Rath Göschel in Vorschlag gebracht.

Langensalza, den 30sten November 1841.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(167.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Salza sub Nro. 8. belegene, den Georg Ernst Carl Weberschen Erben zugehörige Hintersättlerwerk, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst Zubehör, Garten, Gemeindetheilen und 2½ Acker Land bestehend, abgeschätzt auf 1263 Thlr. 5 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 25sten April 1842 Vormittags 11 Uhr

in dem Probstschen Wirthshause zu Salza subhastirt werden.

(168.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 28sten Januar 1842. Auf Antrag der Geschwister Meyer, Kinder des Tischlers Heinrich Christoph Meyer hier, sollen deren Grundstücke, als:

a. das hierselbst in der Linsenstraße unter Nro. 1031. belegene Wohnhaus, taxirt zu 1400 Thlr.,
b. das Wohnhaus in der Vorstadt St. Margarethen unter Nro. 42. nebst dazu gehörigen $\frac{7}{8}$ Acker 8⅔ Ruthen Krautland, taxirt zu 500 Thlr.,
c. ¼ Acker 13 Ruthen Garten vor dem Wagenstädter Thore, taxirt zu 108 Thlr. 15 Sgr.,
d. ¼ Acker Garten am Thonberge oder zu Dammerode oder zu St. Daniel, taxirt zu 108 Thlr. 15 Sgr.,
e. 1 Acker Land auf dem Böhnthale, taxirt zu 90 Thlr.,
f. ½ Acker Garten in Felchta an der Straße, taxirt zu 62 Thlr.,
g. ½ Acker Land im obern Oesterfelde, taxirt zu 45 Thlr.,

sollen in dem auf

 den

den 30sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termin subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(169.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 27sten December 1841. Die den Erben des Joseph Knieriem zu Bodenrode gehörenden Grundstücke, als

a) 1 Haus nebst Zubehör, Garten und Gemeinde-Gerechtigkeit, taxirt zu 596 Thlr.,

b) $5\frac{5}{12}$ Acker Landes taxirt zu 298 Thlr. 15 Sgr.,

zufolge der nebst Hypothenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 18ten April 1842 Mittags 12 Uhr

im Gemeindehause zu Bodenrode subhastirt werden.

(170.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 17ten December 1841. Folgende Immobilien der drei Geschwister Schön und fünf Geschwister Heßler hier, als:

1) das sub Nro. 111. im II. Stadtdistrikt gelegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 525 Thlr. Pr. Cour.,

2) das Schlosserfeuerrecht Nro. 97. allhier, taxirt auf 110 Thlr. Preuß. Cour.

sollen im Termine

den 16ten April 1842 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxen und Hypothekenscheine können täglich in unserm IIIten Büreau eingesehen werden.

(171.) Freiwillige Subhastation. Das zu Hainrode in der Hofegasse zwischen Knoblauch und Koch Nro. 5. belegene, den Christoph Grimmschen Erben gehörige Hintersättlerhaus nebst Zubehörungen, laut der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu 530 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, soll Behufs Theilung, in freiwilliger Subhastation

den 19ten April 1842

Vormittags 11 Uhr in der Kellermannschen Gastwirthschaft zu Hainrode verkauft werden.

Bleicherode den 21sten November 1841.

Patrimonial-Kreis-Gericht daselbst.

(172.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Gesammt-Gericht Allerberg zu Bockelnhagen. Das zu Weitrode sub Nro. 15. belegene, dem Treiber Andreas Wilhelm Franke gehörige Lehn- und Diensthaus mit Ställen und dabei befindlichen Garten, abgeschätzt auf 664 Thlr. soll in dem

auf den 4ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

im

Digitized by Google

im hiesigen Gerichtslocale anberaumten Termine subhastirt werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein sind in hiesiger Registratur einzusehen.

Bockelnhagen, den 24sten Januar 1842.

(173.) Verpachtung der Rathskellerwirthschaft zu Gebesee. Auf den 29sten März d. J. Vormittags 10 Uhr soll hier auf dem Rathhaus die hiesige Rathskellerwirthschaft, sammt den dazu gehörigen 24 Ackern arthbaren Landes, auf die Zeit von Michaeli 1842 bis dahin 1845 unter den täglich auf der Expedition des unterzeichneten Magistrats, in den Stunden von 9 bis 11 Uhr Vormittags einzusehenden Bedingungen verpachtet werden.

Diejenigen Pachtlustigen, welche sich in Gemäßheit der über den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaften bestehenden polizeilichen Gesetzen, als zur Betreibung dieser Wirthschaft qualificirt legitimiren können, fordern wir auf, sich 8 Tage vor dem Verpachtungs-Termin — als den 22sten März c. — hier einzufinden und ihre Legitimations-Papiere darüber uns vorzulegen, unter welchen sodann dem Höchstbietenden die Pachtung zugeschlagen werden soll.

Gebesee, den 14ten Februar 1842.

Der Magistrat.

(174.) Wiesenverpachtung. Auf den 31sten März d. J. soll auf dem Rathhause zu Gebesee Vormittags 10 Uhr die Heu- und Grummet-Nutzung von circa 60 Ackern Wiesen im Bruche auctionsmäßig auf dieses Jahr verpachtet werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gebesee, den 7ten März 1842.

Der Magistrat.

(175.) Verpachtung eines Ritterguts. Das Adel. Reinhardtsche Rittergut zu Großballhausen im Regierungs-Bezirk Erfurt, Kreis Weißensee — der rothe Hof genannt — soll, so wie es jetzt administrirt worden ist, mit den dazu gehörigen Zinsen, Frohnen und Triftgerechtigkeiten, mit Ausnahme der Jurisdictions-Nutzung und des Patrimonialrechts den

30sten März dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle daselbst, mit Auswahl unter den 3 Bestbietenden verpachtet werden.

Zu dem Gute gehören

943½ Acker Arthland,
21 Acker Krautgärten,
41 Acker zweischürige Wiesen,

sowie auch an separirten Wiesen und Riethern

81 Acker 8 Quadratruthen.

Die Schäferei hat bis jetzt aus 7 bis 800 Stück bestanden, zum Betrieb der Wirthschaft sind 10 bis 12 Pferde nothwendig und gehalten worden.

Nähere

Nähere Auskunft und Punctation sind bei dem Herrn Rittergutsbesitzer Amtmann Wadsack zu Kutzleben bei Tennstedt sowie bei dem Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Francke in Langensalza gegen die Abschreibegebühr zu bekommen.

Großballhausen, am 27sten Januar 1842.

Der Justitiarius Francke.

(176.) Mühlenveränderung. Der Müller Johann Andreas Thomas zu Görmar beabsichtigt, seiner, an der Unstrut belegenen und bereits mit zwei unterschlächtigen Mahlgängen versehenen Mühle, anstatt des vor vielen Jahren verfallenen dritten Mahlganges einen Oelgang mit 6 Stampfen und einer Presse mittelst eines besondern Rades und Getriebes hinzuzufügen.

Indem ich dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, damit die benachbarten Grundbesitzer und alle diejenigen, welche sich dadurch beeinträchtigt fühlen möchten, ihre Rechte durch Anmeldung ihres Widerspruchs geltend machen können, bemerke ich dabei zugleich: daß, wenn nach Ablauf einer von heute ab anhebenden 8wöchentlichen Frist keine desfallsigen Anmeldungen hier eingegangen sind, der erforderliche Consens zu dieser Veränderung höhern Orts beantragt werden wird.

Mühlhausen, den 10ten Februar 1842.

Der Königliche Landrath.
von Wintzingeroda-Knorr.

Anzeigen.

(177.) Bücheranzeige. Durch L. Hilfenberg in Erfurt, Anger neben der Post, wie durch alle übrigen Buchhandlungen ist zu beziehen:

A. Rebenstein, über das Circular an die königl. Ober-Präsidien, die **Handhabung der Censur** betreffend. Nebst einem Abdruck dieses Circulars. Preis 5 Sgr.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12.

Erfurt, den 19ten März 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 7ten d. M. ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 74.

Nro. 2246. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Januar 1842, die Aufhebung des unbedingten Verbots des Besuchs der Universitäten Zürich und Bern betreffend;

Nro. 2247. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 18ten Februar 1842 nebst dem dazu gehörigen zweiten Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von 500,000 Thlr. Prioritäts-Actien.

Das am 9ten d. M. ausgegebene 7te Stück enthält unter

Nro. 2248. den Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft nebst Genehmigungs-Urkunde, vom 26sten Februar 1842;

Nro. 2249. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Februar 1842, wegen Ernennung des Geheimen Ober-Revisionsraths Dr. von Savigny zum Staats- und Justizminister.

Erfurt, den 14ten März 1842.

Bekanntmachung.

Nro. 75.

Beförderung der Estafetten-Depeschen auf den Eisenbahnen.

Im Interesse der Absender und Empfänger von Estafetten, ist die Anordnung getroffen worden, daß, insofern der Absender nicht ausdrücklich das Gegentheil verlangt hat, die Estafetten-Depeschen in dem Falle auf den Eisenbahnen befördert werden sollen, wenn dadurch eine Beschleunigung zu erreichen ist.

Das

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß für dergleichen Estafetten-Sendungen, außer der reglementsmäßigen Expeditions-Gebühr und dem Bestellgelde, nur das tarifmäßige Porto für recommandirte Briefe, nach Maaßgabe des Gewichts und mit Berücksichtigung des declarirten Inhalts, für die Strecke, auf welcher die Eisenbahn benutzt wird, zu entrichten ist.

Uebrigens behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Berlin, den 28sten Februar 1842.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 76.

Eröffnung eines neuen Cursus bei der Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerks-Schule.

304. A. 3.

Die Königl. Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt wird mit dem 1sten Mai d. J. einen neuen Lehr-Cursus beginnen.

Diejenigen Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer derselben, Bau-Conducteur Pabst (Fischersand Nro. 2220.), in der Vormittagsstunde von 11 bis 12 Uhr zu melden.

Bei Bestimmung der Tage und Stunden des Unterrichts ist auf die Arbeitszeit und das Bedürfniß in den Werkstätten Rücksicht genommen.

Erfurt, den 1sten Februar 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 77.

Das bei Besetzung der 50 Thlr. und weniger einbringenden städtischen Unterbeamten-Stellen zu beobachtende Verfahren.

1977. A. 2.

Um die Schwierigkeiten zu vermindern, welche sich bei Besetzung der gering dotirten städtischen Unterbeamten-Stellen durch Militair-Invaliden ergeben haben, ist von den Königl. hohen Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei auf unseren desfallsigen Antrag mittelst Rescripts vom 26sten v. M. für unseren Verwaltungsbezirk ausnahmsweise genehmigt worden, daß künftig bei Besetzung aller Stellen dieser Art, welche jährlich 50 Thlr. und weniger einbringen, folgendes Verfahren beobachtet werde. Wenn bei entstandener Vacanz einer an Besoldung und Emolumenten nur 50 Thlr. oder weniger eintragenden städtischen Unterbeamten-Stelle, welche mit einem Versorgungsberechtigten besetzt werden muß, sich nicht von selbst qualificirte Bewerber finden, von welchen Einem nach dem Ermessen des Magistrats die Stelle übertragen werden kann, so ist letzterer verpflichtet, die Vacanz durch den öffentlichen Anzeiger unseres Amtsblatts bekannt zu machen und dabei anzugeben, welche Dienste von den Kandidaten verlangt werden und welche Remunerationen an festem Gehalte und Emolumente damit verbun-

Digitized by Google

verbunden sind. Diese Bekanntmachung wird in den öffentlichen Anzeiger unseres Amtsblatts unentgeldlich eingerückt und soll eben so auch in die Kreisblätter, insofern die Redactionen amtliche Anzeigen unentgeldlich aufzunehmen verpflichtet sind, aufgenommen werden, daher der Magistrat dieß gleichzeitig zu veranlassen hat.

Hierauf haben diejenigen Versorgungsberechtigten, welche die Stelle zu erlangen wünschen, sich unmittelbar an den betreffenden Magistrat zu wenden, ihren Civil-Versorgungsschein und die sonstigen zum Beweise ihrer Qualification dienenden Papiere demselben zu überreichen und sich, wenn es verlangt wird, zur Prüfung und zum Probedienst bei demselben persönlich zu stellen.

Findet der Magistrat binnen drei Monaten nach der Publikation der Aufforderung keine qualificirten Bewerber, welchen er die Stelle übertragen zu können glaubt, so hat derselbe unter Aufführung der verschiedenen Bewerber und mit Angabe der Gründe, aus welchen er keinen derselben für befähigt hält, so wie unter Einsendung der Acten an uns zu berichten.

Wir werden, insofern wir die Gründe des Magistrats nicht für triftig erkennen, dann selbst die Anstellung eines der Bewerber auf Probe anordnen, wenn wir uns aber von der Unmöglichkeit, einen qualificirten Versorgungsberechtigten für die Stelle zu finden überzeugt haben, dem Magistrate die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten anheim geben.

Wir fordern die Magistrate auf, diesen Bestimmungen genau nachzukommen und bemerken nur noch, daß es bei der Besetzung von Stellen, mit welchen ein höheres Einkommen als jährlich 50 Thlr. verbunden ist, bei den früheren desfalsigen Bestimmungen sein Bewenden behält.

Erfurt, den 9ten März 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 78. Kündigung von 974000 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1842.

Bei der unserer Bekanntmachung vom 4ten d. M. gemäß, heute stattgehabten 18ten Verlooſung, sind die in dem beigefügten Verzeichnisse, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine gezogen worden. Diese werden daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalbetrag derselben am 1sten Juli d. J. bei der Controlle der Staats-Papiere hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben, da von dem eben gedachten 1sten Juli d. J. ab, die weitere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine aufhört, und die fernern Zinsen nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (G. S. Nro. 577.) dem Tilgungs-Fonds zufallen.

Es

Es muß demnach mit den Staatsschuldscheinen auch ihr letzter Coupon Ser. VIII. Nro. 8. über die Zinsen vom 1sten Juli bis zum letzten December 1842 unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für diesen fehlenden Coupon der Betrag von der Capital-Valuta abgezogen werden wird, um für den spätern Präsentanten desselben reservirt zu werden.

In der über den Capitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag, sowie mit der Stückzahl des unentgeldlich eingelieferten Zinscoupons aufzunehmen.

Da übrigens weder wir, noch die Controlle der Staatspapiere mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern, solcher am 1sten Juli d. J. zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine, wegen Realisirung derselben, in Correspondenz treten können; so muß denselben überlassen werden, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse, zur weitern Beförderung an die Controlle der Staatspapiere einzusenden.

Berlin, den 15ten Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehendes Publikandum wird in Folge Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15ten v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und von dem in dem Publikandum erwähnten Verzeichnisse der zur Ausloosung gekommenen und zur baaren Auszahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Staatsschuldscheine ein Exemplar hier beigefügt.

In Bezug auf den Inhalt des Publicandums, diejenigen der ausgeloos'ten Staatsschuldscheine, deren Inhaber außerhalb Berlin wohnen, betreffend, dient zur Nachricht, daß die Regierungs-Haupt-Kasse hier zur Annahme und Weiterbeförderung der ihr zugehenden Staatsschuldscheine angewiesen ist. Diese Einsendung, welche portofrei erfolgen muß, geschieht mittelst eines zweifach beizufügenden, genau nach dem untenstehenden Schema anzufertigenden Verzeichnisses.

Ein Exemplar dieses Verzeichnisses wird den betreffenden Einsendern mit der Empfangsbescheinigung der Regierungs-Haupt-Kasse versehen, wieder zugefertigt werden, welches demnächst bei Empfangnahme der Zahlung, worüber noch eine weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt, außer der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorgeschriebenen Quittung, der Regierungs-Haupt-Kasse wieder einzuliefern ist.

Erfurt, den 8ten März 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Ver-

Digitized by Google

Verzeichniß

von Staatsschuldscheinen, welche in der am 15ten Februar 1842 stattgefundenen 18ten Verloosung zur Ziehung gekommen sind, behufs Zahlung des Geldwerths nach dem Nennwerthe.

Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine: Nummer.	Lit.	Geldbetrag. Thlr.	Der beigefügten fehlenden Zinscoupons: Anzahl.	Nummer.	Anzahl.	Nummer.	Zahlbar zu machender Betrag.	Des Eigenthümers: Name.	Stand.	Wohnort.
1	22674	A.	1000	1	8	—	—	An Kapital . . . 2550 Thl.	N.	N.	N.
2	14602	D.	500	—	—	1	8	Davon kommen für fehlende Zinscoupons in Abzug			
3	13504	B.	400	—	—	1	8				
4	13309	C.	300	1	8	—	—	1 Stck. à 10 Thl. — 10 Thl.			
5	21494	C.	200	1	8	—	—	1 — à 8 Thl. — 8 Thl.			
6	92256	G.	100	—	—	1	8	1 — à 2 Thl. — 2 Thl.			
7	18904	C.	50	—	—	1	8	1 — à 1 Thl. — 1 Thl.			
								21 Thl.			
								bleiben noch baar zu zahlen 2529 Thl.			

Ort, Datum und Unterschrift des Eigenthümers.

Bemerkung. Die Staatsschuldscheine sind nach den sieben Klassen von 1000 Thlr., 500 Thlr., 400 Thlr., 300 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. abgesondert, sodann nach der Reihefolge ihrer Nummern, und falls unter derselben Nummer mehrere Staatsschuldscheine vorkommen, diese nach der Reihefolge ihrer Buchstaben, dergestalt zu verzeichnen, daß zuerst die Staatsschuldscheine zu 1000 Thlr., dann die zu 500 Thlr., demnächst die zu 400 Thlr., 300 Thlr., 200 Thlr., und 100 Thlr. und zuletzt die über 50 Thlr. aufgeführt werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 79. Belobung der Thätigkeit einiger Schiedsmänner im Jahre 1841.

Im Jahre 1841 haben von den im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts angestellten Schiedsmännern, die Herren

Walther in Aschersleben 131.
Märker — — 120.
Pflaume — — 188.
Blume in Beneckenstein 94.
Polstorf in Wolkramshausen 245.
Brecht in Gröningen 109.

von

von den bei ihnen angebrachten Streitigkeiten durch Vergleich beseitigt, welches als Anerkenntniß ihrer erfolgreichen Thätigkeit hierdurch belobend bekannt gemacht wird.

Halberstadt, den 6ten März 1842.

Königliches Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 80. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Februar a. c. sind folgende Kollectengelder an uns abgeliefert worden:

Für arme Studirende auf der Universität Halle:

1)	von der Königl. Superintendentur in				Seebach . .	1	Thlr.	13	Sgr. 9 Pf.
2)	—	—	—	—	— Langensalza .	2	—	13	— 3 —
3)	—	—	—	—	— Kirchheilingen	=	—	20	— 10 —
4)	—	—	—	—	— Heiligenstadt .	=	—	10	— 3 —
5)	—	—	—	—	— Mühlhausen .	3	—	19	— 3 —
6)	—	—	—	—	— Ziegenrück . .	1	—	10	— = —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 7ten März 1842.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 12ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 19ten März 1842.

Sicherheits-Polizei.

(178.) Landesverweisung. Der unten signalisirte Dienstknecht Friedrich Trautwein aus Näherstille, im Kurfürstlich Hessischen Kreisamte Schmalkalden, ist am 25sten Februar c. Vagabundirens halber von Erfurt aus über die Landesgrenze gebracht und demselben die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 8ten März 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Personen-Beschreibung.

Vorname: Friedrich, Zuname: Trautwein, Gewerbe: Weber, jetzt Dienstknecht, Geburtsort: Rosdorf, Wohnort: Näherstille, Religion: evangelisch, Alter: 54 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: einige Backenzähne fehlen, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittler, Sprache: deutsch, besondere Kennzeichen: der kleine Finger an der linken Hand ist krumm gewachsen.

(179.) Muthmaßlich gestohlene Sachen. Bei Gelegenheit einer in der Wohnung einer berüchtigten Marktdiebin zu Gebesee stattgefundenen Haussuchung sind die nachbenannten Effecten, als:

1) 6½ Ellen gelbroth, blau und schwarzcarrirter Gingham in 4 Stücken, 2) 3⅜ Ellen Gingham auf braunem Grund weiß, blau und roth carrirt, 3) ¾ Ellen Gingham, gelb, braun, weiß und blau carrirt, 4) 4 Ellen Bettzeug, weiß mit rothen Streifen in 2 Stücken, und 5) 11⅜ Ellen aschgrauer Futterkattun in 2 Stücken,

vorgefunden worden, über deren rechtlichen Erwerb die Besitzerin sich nicht zu legitimiren vermag.

Es ist dringend zu vermuthen, daß diese Gegenstände und zwar wahrscheinlich in dem Zeitraume von Michaelis bis Ende October vorigen Jahres irgendwo gestohlen worden, und fordern wir daher

her die unbekannten Eigenthümer auf, sich bei uns zu melden. Kosten werden denselben dadurch nicht verursacht.

Weißensee, den 3ten März 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(180.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Lohgerber Reuschelschen Erben gehörenden in und bei Bleicherode belegenen Grundstücke, als:

a) das Haus Nro. 94. im Kittel nebst Zubehör, geschätzt zu 1002 Thlr. 25 Sgr. 6⅔ Pf.,
b) der dahinter befindliche Knickgarten, geschätzt zu 256 Thlr. 23 Sgr. 1⅓ Pf.,
c) die daran stoßende Scheune neben Conrad Becks Hofe nebst Zubehör, geschätzt zu 783 Thlr.,
d) der daran stoßende Garten und Knickgarten, geschätzt zu 127 Thlr. 11 Sgr. ⅔ Pf.,
e) das Haus Nro. 95. im Kittel nebst Zubehör, geschätzt zu 825 Thlr. 21 Sgr. 8⅓ Pf.,
f) das Haus Nro. 155. auf dem Plane nebst Zubehör, geschätzt zu 202 Thlr. 5 Sgr. 7½ Pf.,
g) das Haus Nro. 156. auf dem Plane nebst Zubehör, geschätzt zu 363 Thlr. 28 Sgr. 1⅓ Pf.,

und

h) der Berggarten vor den Stufen, geschätzt zu 44 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf.

sollen

am 22sten April 1842 Morgens 10 Uhr

im Locale der Königl. Gerichtskommission zu Bleicherode im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und die neusten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(181.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das allhier am Frauenberge in der Hütergasse sub Nro. 1215. belegene, den Heinrich Stahrenbergschen Eheleuten gehörige und zu 568 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Hof und Garten soll in dem auf

den 23sten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nordhausen, den 15ten Februar 1842.

(182.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 4ten Februar 1842. Folgende zur Kaufmann Ludwig Bachmannschen erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse von Heinrichs gehörige Immobilien:

1) 4 Ta-

Digitized by Google

1) 4 Tagewerk Wiese im Dreyßbache zur Suhlaer-Neundorfer Flur geschlagen,
2) ½ Tagewerk Wiese unter dem von Nordheimschen Stahlhammer zur Mäbendorfer Flur gehörig,
3) 1 Acker 29 Gerten Land auf der Heiligen Land,
4) 26 Gerten Land daselbst,
5) 1 Acker Land allda, über der Mauer,
6) ¼ Acker 25 Gerten Land eben daselbst,
7) 1 Stücklein Acker am Gänserasen,
8) 1 Acker auf der Heiligen Land,
9) 1½ Acker Wiese auf der untern Aue,
10) die Hälfte von 7 Stück Acker Landes, auf der Heiligen Land am Gänserasen,
11) 3½ Acker 12 Gerten Wiese auf der untern Aue bei den Teichen,
12) 1 Stück Land am Thor an der Heiligen Land,
13) 1 Stück Acker auf der Heiligen Land,
14) ½ Acker von 1 Acker Wiese im Müllersgrunde,
15) ½ Acker von 1 Acker Wiese eben daselbst,
16) 1 Acker Land im untern Grunde,
17) 1 Acker Wiese auf der Aue unter dem Rippergerschen alten Stahlhammer,
18) 1¾ Acker 30 Gerten Land am Hungerberge,
19) ¾ Acker 24 Gerten Land daselbst,
20) ½ Acker 32 Gerten Land daselbst,
21) ½ Acker Land daselbst,
22) ½ Wiesenrain im Lautenbach,
23) ½ Acker Land am Hungerberge,
24) ½ von 3 Acker 20 Gerten Land ebendaselbst,
25) ⅖ von 3 Acker 20 Gerten Land daselbst,
26) ⅖ von 3 Acker 20 Gerten Land daselbst,
27) 1 Acker 2 Gerten Land an der Heiligen Land,
28) ¼ Acker Land am Suhlaer Wege,
29) ein Stück Acker von 2 Acker Land im Müllersgrunde,

sämmtliche Realitäten von Nro. 3. bis mit 29. in Heinrichser Flur gelegen,

30) die Wohnhäuser Nro. 29 und 30. nebst Zubehör, die Vicarey genannt, im Flecken Heinrichs, worüber die Taxe und Realatteste in der gerichtlichen Registratur eingesehen werden können, sollen im Termine

den 26sten May d. J. Vormittags 11 Uhr

im Gasthofe zu Heinrichs verkauft werden.

 Alle

Alle etwanigen unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren etwaigen Ansprüchen spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(183.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Die zu Falken gelegene Werramühle, bestehend aus

a) einer Oel- und einer Schneidemühle mit einem Gange,
b) einer Mahlmühle mit drei Gängen,
c) ohngefähr 73 Ackern Waldung,
d) 10 Ackern Land und Driesch,
e) ohngefähr 5½ Ackern Wiesen,
f) dem Rechte, von jeder auf der Werra herabkommenden Baumflöße 1 Sgr. 3 Pf. und von einer jeden Dielenflöße eine sogenannte Sechziger-Diele zu erheben,
g) der Fischereigerechtigkeit im Mühlgraben,

Alles zusammen abgeschätzt auf 7432 Thlr.,

soll in einem auf den 13ten September d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Gemeinehause zu Falken anstehenden Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

(184.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Weißensee. Das dem Schuhmachermeister Johann Heinrich Andreas Schmidt hierselbst in der Langengasse sub Nro. 382. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 225 Thlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(185.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Weißensee. Das dem Buhnenmeister Johann Ludwig Carl zu Riethgen gehörige hierselbst sub Nro. 81. in der Langengasse belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 680 Thlr. — zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 25sten April 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(186.) Nothwendiger Verkauf von Hansteinsches Patrimonial-Ges.-Gericht zu Wahlhausen. Das dem Phlipp Gremmler zu Schachtebich zugehörige, daselbst sub Nro. 3. zwischen Johannes Caspari und der Baumschule gelegene, geschlossene, aus Haus, Hof, Scheuer, Garten und ganzer Gemeinde-Gerechtigkeit bestehende, auf 228 Thlr. abgeschätzte Gut, soll

am 11ten Juni 1842 Vormittags 11 Uhr

im Riethmüllerschen Wirthshause zu Schachtebich subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Noth-

Digitized by Google

(187.) **Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Bahren.** Das im Dorfe Bahren sub Nro. 2. belegene, im Hypothekenbuch von Bahren sub Nro. 2. eingetragene Halbhufengut des Johann Gottfried Erfurt daselbst, bestehend aus Wohnhaus, Schuppen und Scheune 18½ Morgen Ackerland, 6½ Morgen Wiesen, 11½ Morgen Holzung und 2 Morgen Lehde, gerichtlich abgeschätzt auf 1527 Thlr. 1 Sgr. soll

am 27sten April cur. Vormittags 10 Uhr

zu Bahren in der dortigen Schulzenwohnung subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein kann in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

(188.) **Subhastations-Patent.** Das in der Kleinwelsbacher Flur gelegene, der Eva Christine Schröter geborne Dünnebeil gehörige halbe Viertel Land 3½ Acker haltend, abgeschätzt zu 60 Thlr. soll auf

den 6ten Mai c. Vormittags 12 Uhr

anderweit an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypotheken-Attest können schon vor dem Termine in unserm Geschäftslokal zu Langensalza eingesehen werden.

Neunheilingen den 7ten Januar 1842.

Herrlich Limpertsches Patrimonialgericht.

Anzeigen.

(189.) **Gleichenthaler Torfgräberei.** Dem verehrten Publikum erlauben wir uns ergebenst anzuzeigen, daß wir der gesteigerten Holzpreise ungeachtet, für dieses Jahr die Preise des Torfs im einzelnen Verkauf nicht erhöhen werden. Wir liefern

1) vom Platze

das Tausend schweren Torf zu 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,
halbschweren 1 — 3 — 9 —
leichten 1 — „ — „ —
Flammendorf „ — 25 — „ —

2) aus den Magazinen

schweren zu 1 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.
halbschweren 1 — 7 — 6 —
leichten 1 — 3 — 9 —
Flammendorf „ — 27 — 6 —

Nur bei der Abfuhre vom Platze können wir den Abnehmern von größeren, im Voraus festbestellten

bestellten Quantitäten von mindestens 75,000 Stück eine Ermäßigung von 2 Sgr. 6 Pf. auf das Tausend gewähren; bei den Verkäufen aus den Magazinen dagegen findet eine Preisermäßigung nicht statt.

Bei dem fortwährend zunehmenden Absatze des Torfes erlauben wir uns, namentlich die Abnehmer größerer Quantitäten, durch die Erfahrung geleitet, darauf ganz ergebenst aufmerksam zu machen, daß sie nur dann mit voller Sicherheit auf vollständige Gewährung ihres Bedarfes rechnen können, wenn die Bestellungen (welche entweder in Arnstadt bei Herrn Gustav Möhring oder in Erfurt bei dem Möbelhändler Herrn Grenzdörfer abgegeben werden können) vor dem 1sten Juni bei uns eingegangen sind.

Auch sind wir, wenn es bei den schriftlich einzugebenden Bestellungen gewünscht wird, bereit, den Torf durch sichere Geschirre, gegen möglichst billiges Fuhrlohn den geehrten Consumenten zuzusenden, um dadurch dieselben vor manchen Misbräuchen und Verlusten zu bewahren, welche dadurch öfters zum großen Nachtheil derselben entstanden sind, daß der Torf durch die Vermittlung unzuverlässiger Zwischenpersonen bezogen wurde.

Gleichenthal, den 1sten März 1842.

Saling's Torfstich-Expedition.

(190.) Schafvieh-Verkauf. Wegen Aufgabe der Pachtung sind auf dem Gute Sambach bei Mühlhausen

168 Stück alte Hammel,
65 — Zeit-Hammel,
131 — Mutter-Schafe,
64 — Zeit-Schafe und
48 — Jährlings-Schafe,

sofort aus freier Hand zu verkaufen. Auf Verlangen kann das erkaufte Vieh bis Ende Mai d. J. daselbst auf der Fettweide stehen bleiben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13.

Erfurt, den 26sten März 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 13ten d. M. ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 81.

Nro. 2250. die Deklaration, die erfolgte Aufhebung der Bestimmungen im Theil II. Buch 4. Titel 5. Artikel 9. §§. 4 und 5. des Preußischen Landrechts von 1721 betreffend. Vom 11ten December 1841.

Nro. 2251. die Verordnung, wegen Abänderung der Vorschriften der Kabinetsorders vom 6ten März 1821 und vom 2ten August 1834 über die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und der Beamten, im Bezirk des Appellationshofes zu Köln. Vom 18ten Februar 1842.

Erfurt, den 21sten März 1842.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 82.

Remonte-Ankauf pro 1842.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Erfurt und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar

den 20. Juli in Sangerhausen,
— 21. — — Heldrungen,
— 23. — — Mühlhausen.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hin-

Digitized by Google

länglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird indeß wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 1. März 1842.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Stein. Mentzel. v. Schlemüller.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 83. Holzflöße. 670. B. 3.

Von der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Floßverwaltung wird binnen Kurzem wieder eine bedeutende Quantität Brennholz auf der Apfelstedt und Gera nach hiesiger Stadt geflößt werden. Wir bringen daher die gesetzliche Bestimmung hierdurch in Erinnerung, wonach bei einer unerläßlichen Strafe von 5 Fl. für jedes entwendete Scheit Niemand sich dergleichen Holz aneignen darf, und bei entstehendem begründeten Verdachte selbst Haussuchungen eintreten sollen.

Die betreffenden Ortsbehörden haben diese Bestimmungen in ihren Gemeinden noch besonders bekannt zu machen, auf deren Befolgung strenge zu halten und etwaige Uebertreter sofort zur Anzeige zu bringen.

Erfurt, den 22sten März 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 84. Belobung der Thätigkeit einiger Schiedsmänner im Jahre 1841.

Während des Jahres 1841 sind durch die Schiedsmänner unseres Departements von den bei ihnen aus dem vorigen Jahre unerledigt gebliebenen 273 und neu angebrachten 7736, mithin zusammen 8009 Sachen, 6315 durch Vergleich, 547 durch Entsagung und 1002 durch Ueberweisung an den Richter, also überhaupt 7864 abgemacht, und es sind nur 145 unbeendigt geblieben.

Hierbei haben sich unter den Schiedsmännern des Regierungs-Bezirks Erfurt:

1) der Ortsrichter Schulze zu Nottleben,
2) der Lieutenant a. D. von Clemens-Millwitz zu Melchendorf,

3) der

3) der Einnehmer Künzner zu Schallenburg,
4) der Rendant Neunes zu Tennstädt,
5) der Schullehrer Steinbrecher zu Schönstädt,
6) der Schulze Wehel zu Neunheilingen, und
7) der Schulze Hofmann zu Haussömmern,

durch Thätigkeit und die Anzahl der vermittelnden Vergleiche besonders ausgezeichnet, welches hierdurch belobend anerkannt wird.

Naumburg, den 1sten März 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Erledigte Stellen.

Die evangelische Pfarrstelle zu Oppershausen in der Ephorie Seebach, Nro. 85.
Privat Patronats, ist erledigt worden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Gangloffsömmern mit Schilfa im Kreise Nro. 86.
Weißensee, ist dem bisherigen Pfarrer zu Oppershausen, Carl Christian Gottlob Rottrodt, verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor und Gerichts-Commissarius August Knorr zu Lützen ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 15. Januar c. zum Land- und Stadtgerichtsrath ernannt.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor in Halle, Eduard Ehrhardt ist den 24. Januar c. als Actuar mit Richter-Qualität bei der Gerichts-Commission zu Lützen angestellt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Christoph August Adolph Ilberg in Naumburg, ist eine Hülfsrichterstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Grätz, im Departement des Oberlandesgerichts zu Posen, den 14ten Januar c. übertragen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Carl Bertram ist mittelst der, am 14. Januar c. Allerhöchst bestätigten Bestallung vom 2. April pr. zum Kanzley-Rath bei der gräfl. Justizkanzley und dem Consistorium in Stolberg,

der Oberlandesgerichts-Referendar Bodo Richard Freiherr v. Rochow zu Hamm, ist den 5. Februar c. zum Oberlandesgerichts-Assessor in Naumburg,

der bisherige Oberlandesgerichts-Referendar Carl Adolph Ludwig du Bois ist den 17. Januar c. zum Land- und Stadtgerichts-Sekretair in Suhl ernannt.

Der

Der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Wilhelm Herrmann Müller in Naumburg, ist den 11. Februar c. an das Königl. Kammergericht in Berlin versetzt.

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Friedrich Wilhelm Löbnitz und Franz Ludwig Bernhard v. Könneritz, in Naumburg, sind den 4. Februar c. zu Referendarien ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Johann Gottfried Baumgarten, in Naumburg, ist den 12. Februar c. an das Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg entlassen.

Das Patrimonialgericht Langendorf, Teuritzer Antheils, ist mit dem Patrimonialgericht Falkenhain vereinigt und die Verwaltung dieses vereinigten Gerichts dem Patrimonialrichter Friedrich August Constantin in Zeitz den 14. Januar c. mit übertragen.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Kloster-Güldenstern mit Wendisch-Barschütz, ist den 4. Februar c. dem Patrimonialrichter v. Stieglitz mit übertragen.

Der Land- und Stadtgerichts-Secretair Bolze zu Sangerhausen ist den 31. Januar c.,

der Gerichts-Amtsbote Schöl zu Jessen ist den 1. Januar c. verstorben.

Der bisherige Botengehülfe, invalide Unteroffizier Friedrich König, ist zum Gerichtsboten und Gefangenwärter bei dem Land- und Stadtgerichte zu Querfurt, den 11. December pr. und

der invalide Gefreite Ludwig Schulz den 16. Februar c. an der Stelle des, seines Amts entsetzten, Zimmermann zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte zu Kemberg,

der vormalige freiwillige Jäger Friedrich Wiebecke ist den 17. December pr. zum Gerichtsboten und Executor bei dem Land- und Stadtgerichte in Halle,

der Botengehülfe invalide Unteroffizier Johann Georg Gottlieb Marpert ist, nach dem Tode des ꝛc. Dietrich, zum Land- und Stadtgerichtsboten und Exekutor in Halle den 8. Februar c., und

der Kriminalbote Heinrich Fettke zu Liebenwerda ist zum Gefangen-Aufseher bei dem Inquisitoriat daselbst an des pensionirten Scharfich Stelle den 8. Februar c., bestellt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 13ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 26sten März 1842.

Sicherheits-Polizei.

(191.) Erledigte Steckbriefe. Die von uns unterm 23sten Februar c. steckbrieflich verfolgten beiden Subjecte, Vagabond Schumachergeselle Georg Friedrich Körper und Taglöhner Johann Friedrich Rahaus von hier, sind ergriffen und uns wieder zugeführt worden.

Tennstädt, den 16ten März 1842.

Der Magistrat.

(192.) Muthmaßlich gestohlne Sachen. Bei der Blankschmiede zu Sorge sind im Teiche 2 Stücke Stabeisen am 8ten April v. J. aufgefunden worden.

Da solche wahrscheinlich gestohlen sind, so wird der bis jetzt unbekannte Eigenthümer hiemit aufgefordert, seine Ansprüche daran binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls darüber verfügt werden wird.

Nordhausen, den 8ten März 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(193.) Aufgefundener männlicher Leichnam in dem Gerafluß bei Gebesee. Am 9ten März d. J. wurde in dem Gerafluß ohnweit Gebesee ein männlicher Leichnam aufgefunden, welcher bereits so sehr in Verwesung übergegangen war, daß die Gesichtszüge nicht mehr kenntlich, und nur noch Ueberreste von einigen Kleidungsstücken vorhanden waren. Spuren von Verletzungen oder Gewaltthätigkeiten sind nicht wahrgenommen worden.

Gebesee, den 10ten März 1842.

Die Amts-Gerichte.

Beschreibung:

Größe: 6 Fuß 11 Zoll. Von den Kleidungsstücken waren nur noch vorhanden: eine defecte schwarze Tuchweste, ein blau cattunenes defectes Halstuch, ein alter wollener Strumpf. Die Fußbekleidung bestand in zweinähtigen Stiefeln, die Absätze mit Eisen beschlagen.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(194.) Oeffentliche Bekanntmachung. Die Gemeinheits-Theilungs-Sache von Rürleben-Walkramshausen, bei welcher intereſſiren:

a) der Königliche Kreis-Landrath Karl Friedrich Joſeph Ferdinand von Byla hierſelbſt, als Beſitzer des zu Wolkramshauſen gelegenen Ritter- und Mannlehn-Gutes nebſt Zubehörungen,

b) der Baron Hans Ludwig Friedrich Karl von Rürleben hierſelbſt, als Beſitzer eines zu Rürleben belegenen Lehn-Ritterguts nebſt Zubehörungen,

c) der Oeconom Auguſt Böttcher, als Beſitzer eines zu Rürleben belegenen Allodial-Ritterguts,

d) die ſämmtlichen Gemeindemitglieder zu Rürleben,

e) die geiſtlichen Inſtitute daſelbſt,

wird hiermit in Folge der Beſtimmungen §. §. 11. 12 und 14. des Ausführungs-Geſetzes vom 7ten Juny 1821 und des §. 24. der Verordnung vom 30ſten Juny 1834 öffentlich bekannt gemacht und allen denjenigen, welche dabei ein Intereſſe zu haben vermeinen, überlaſſen, ſich ſpäteſtens bis zu dem

auf den 16ten April d. J. Vormittags 10 Uhr in meinem Geſchäfts-Lokale hierſelbſt

vor mir angeſetzten Termine zu melden, widrigenfalls ſie die Auseinanderſetzung, ſelbſt im Fall einer Verletzung gegen ſich gelten laſſen müſſen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Nordhauſen den 15ten Februar 1842.

Der Oeconomie-Commiſſarius Kohler,
als Special-Commiſſarius.

(195.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das der verehel. Dennſtedt geb. Braun zugehörige sub Nro. 2113. hier gelegene Haus nebſt Garten, abgeſchätzt auf 1940 Thlr. 10 Sgr. zu Folge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 21ſten April 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

(196.) Nothwendige Subhaſtation. Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen. Auf den Antrag der Prinzhauſenſchen Erben ſollen die denſelben gehörigen Grundſtücke, nämlich: ein zu Salza sub Nro. 57. belegenes Wohnhaus nebſt Schmiede, Hofe, Scheuer, Stallung, Garten drei Landmaaßen und den Gemeindetheilen, welche auf 1077 Thlr. gerichtlich abgeſchätzt ſind, in dem auf

den 22ten Juni Vormittags 11 Uhr

in der Probſtiſchen Schenke zu Salza anberaumten Termine öffentlich meiſtbietend verkauft werden.

Das Taxations-Inſtrument und der neueſte Hypothekenſchein können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Noth-

Digitized by Google

(197.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 11ten März 1842. Das der unverehelichten Maria Schnell zu Reiser und der Ehefrau des Valentin Spindler, Sophia geborne Schnell zu Lengefeld gehörige, zu Reiser unter Nro. 4. belegene Wohnhaus nebst 1½ Acker Garten und einer Gemeindegerechtigkeit, überhaupt zu 470 Thlr. taxirt, soll in dem auf

den 8ten Juli d. J. früh 11 Uhr

hier an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(198.) Nothwendige Subhastation. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 8ten Januar 1842. Das dem Kaufmann Karl Gottlob Wegerich gehörige, hier in der Felchtaerstraße unter Nro. 655. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 2900 Thlr., soll in dem auf

den 6ten Mai d. J. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(199.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 10ten Februar 1842. Das den Ignatz Lurchschen Erben gehörige, sub Nro. 425. dahier belegene Rothhaus, taxirt auf 416 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., ferner die denselben gehörigen Feldgrundstücke, als:

1) 1 Acker hinterm Knille am Rengelroder Wege, taxirt auf 36 Thlr.,
2) ¼ Acker Berggarten am Iberge über der Trift, taxirt auf 12 Thlr.,
3) 1 Berggarten am Lutterstiege an Marcus Petri, taxirt auf 4 Thlr. und
4) 1 Acker im Dünbache an Heinrich Osburg und Heinrich Arand, taxirt auf 40 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

2ten Juni c. Morgens 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Großhof subhastirt werden.

(200.) Subhastations-Patent. Folgende zum Nachlasse des verstorbenen Oeconomen Friedrich Christoph Arnold gehörige walzende Grundstücke in der Klein-Ubeleber Flur, als:

¼ Acker Weiden vor dem Dorfe an der langen Wiese, abgeschätzt zu 26 Thlr.,
½ Acker Garten hinter dem Backhause auf das Wasser stoßend, abgeschätzt zu 48 Thlr.,

sollen auf

den 17ten Juni c. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe

Digitized by Google

Taxe und Hypothekenschein können schon vor dem Termine in unserm Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Haus Uhrleben, den 13ten Februar 1842.

Freiherrlich Berlepschisches Patrimonial-Gericht.

(201.) Hausverkauf in Heiligenstadt. Das aus dem Nachlasse der Catharine Große auf den Königlichen Fiskus übergegangene, in Heiligenstadt an der Wilhelmsstraße und Schlaggassen-Ecke, neben dem Tischler Arand (vormals Martin Busch) belegene sub Nro. 303. des Hypothekenbuchs eingetragene Wohnhaus mit Nebengebäuden, Stallung, Scheune und Hofraum, nebst ganzer Gerechtigkeit, welches bisher an den Gastwirth Franz Biel vermiethet gewesen und zum Betriebe der Oeconomie geeignet ist, und wovon drei Gebäude für 2,650 Thlr. in der Städte-Feuer-Societät versichert sind, soll in öffentlicher Subhastation meistbietend verkauft werden.

Zur Abgabe desfallsiger Gebote wird ein Termin auf den 2ten Mai Vormittags 10 Uhr vor dem Königl. Domainen-Rentmeister Herrn Ziebarth in Heiligenstadt in dessen Geschäftslokale angesetzt, in welchem auch eben so wie in den landräthlichen Büreaux in Mühlhausen und Worbis die Kauf-Bedingungen eingesehen werden können.

Erfurt, den 17ten März 1842.

Königliche Regierung.

(202.) Aufgehobener Termin. Eingetretener Hindernisse halber wird der auf den 30sten dieses Monats zur Verpachtung des von Reinhardtschen Ritterguts hieselbst angesetzte Termin hiermit aufgehoben, und dies den Pachtlustigen bekannt gemacht.

Großballhausen, den 21sten März 1842.

Der Justitiar Francke.

Anzeigen.

(203.) Gutsverpachtung. Die Bedingungen über die Verpachtung des bei Mühlhausen in Thüringen belegenen, Michaelis 1843 pachtlos werdenden Guts Höngeda, 548¼ Magdeburger Morgen groß, können in Mühlhausen bei dem Herrn Justizrath Danner, in Kassel bei dem Herrn Obergerichts-Anwalt, Assessor Schwarzenberg eingesehen werden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14.

Erfurt, den 2ten April 1842.

Bekanntmachung.

Nro. 87. Einrichtung eines Landes-Oeconomie-Collegii.

Mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 16ten Januar d. J. haben des Königs Majestät die bereits in dem jüngsten Landtagsabschiede für hiesige Provinz zugesicherte landwirthschaftliche Centralbehörde unter dem Namen des

Landes-Oeconomie-Collegii

zu errichten geruht.

Dies Collegium steht unter dem Herrn Minister des Innern und der Polizei und wird bestehen aus

einem Director,
einigen Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören,
einem Mitgliede des statistischen Büreaus,
einem, in den Naturwissenschaften u. in der Gewerbskunde wohlbewanderten Gelehrten,
mehreren erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe aus der Nähe von Berlin, als eigentlichen Technikern,
einem Generalsekretair,
einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Mitglieder aus den Provinzen.

Das Landes-Oeconomie-Collegium ist berufen, um die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern, und ihre Verbindung unter einander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln; dasselbe wird dem vorgeordneten Ministerium theils als technische Deputation, theils als Organ zur Ausführung der ihr zu ertheilenden Aufträge dienen, und seine Wirksamkeit nach Außen hin, auf eine nähere Verbindung mit den bestehenden und resp. zu errichtenden landwirthschaftlichen Vereinen richten. Magdeburg, den 22sten März 1842.

Der Wirkliche Geh. Rath u. Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Flottwell.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 88.

Zulassung jüdischer Handwerksgesellen aus Dänemark.

1230. A. 3.

Da nach Ihrem Bericht vom 30sten v. M. in keinem Theile des Königreichs Dänemark fremde Handwerksgesellen aus dem Grunde, weil sie Juden sind, gesetzlich gehindert sind, in Arbeit zu treten, so will Ich nach Ihrem Antrage genehmigen, daß auch den jüdischen Handwerksgesellen aus Dänemark unter den in der Ordre vom 14ten Oktober 1838 festgesetzten Bedingungen gestattet werde, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten. Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19ten Februar 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Rochow und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch unter Hinweisung auf die ministerielle Bekanntmachung vom 28sten December 1838 (Amtsblatt pro 1839 Stück 5. S. 35. ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 22sten März 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 89.

Empfehlung einer Schrift.

957. A. 3. Pl.

Mit allerhöchster Genehmigung wird im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei von dem Geheimen Regierungs-Rath Dönniges zu Berlin ein mit Benutzung amtlicher Quellen entworfenes Werk unter dem Titel:

die Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens, eine Zusammenstellung und Erläuterung der seit dem 9ten October 1807 ergangenen Gesetze über den Grundbesitz, in besonderer Beziehung auf die Beförderung der Bodencultur, auf die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, auf Ablösung von Reallasten und auf Gemeinheitstheilung

binnen Kurzem herausgegeben werden.

Dasselbe erscheint in 6 zwangslosen Heften von je etwa 20 Bogen und ist der Subscriptionspreis des ganzen Werks (ohne Register) auf 3 Thlr. festgestellt, welcher bei Ablieferung jedes erscheinenden Heftes mit 15 Sgr. zu erlegen ist.

Indem wir auf dieses Werk aufmerksam machen, bemerken wir, daß mit der Annahme von Subscriptionen auf dasselbe der Regierungs-Secretair Parrhysius hier, desgleichen sämmtliche Special-Commissarien der Königl. General-Commission der Provinz Sachsen, sowie sämmtliche Kreis-Sekretaire unseres Verwaltungsbezirks beauftragt, auch den Kreislandräthen besondere Ankündigungen über den Inhalt des gedachten Werkes zugefertigt worden sind, bei welchen solche eingesehen werden können. Erfurt, den 13ten März 1842.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 14ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 2ten April 1842.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(204.) Kriegsrechtliches Erkenntniß. Durch kriegsgerichtliches, von Seiten des Königlichen General-Commandos 4ten Armee-Corps bestätigtes Erkenntniß vom 26sten Januar 1842 ist der Mousquetier Joseph Spring des 26sten Infanterie-Regiments, aus Arenshausen, im Kreise Heiligenstadt gebürtig, der Desertion in contumaciam für überführt erachtet, sein gesammtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen confiscirt und der Regierungs-Haupt-Casse zugesprochen.

Magdeburg, den 16ten März 1842.

Königl. Pr. Divisions-Gericht.

(205.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Der der Ehefrau des Gastwirths Johann Friedrich Wilhelm Wäldner, Johanne Wilhelmine geb. Fest gehörende Gasthof zum Fürstenhofe sub Nro. 85 a. bei Friensted nebst Zubehör, auf 9541 Thlr. gerichtlich taxirt, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5ten October 1842 Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle subhastirt werden.

(206.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Johann Ernst Hugke und dessen Ehefrau Maria Henriette geb. Lundershausen gehörige in Walschleben unter Nro. 202. gelegene auf 350 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25sten Juni 1842 von Vormittags 11 bis Abends 6 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Walschleben subhastirt werden.

(207.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im X. Bezirk unter Nro. 2083. in der Brühler-Vorstadt gelegene, dem Handarbeiter Hög und Conf. gehörig gewesene, und der Ehefrau des Fuhrmann Koschwitz besage des am

Digitized by Google

21sten October 1840 publicirten Zuschlagsbescheids für 351 Thlr. adjudicirte Wohnhaus, abgeschätzt auf 318 Thlr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2ten Juli 1842 von Vormittags 11 bis Abends 6 Uhr

anderweit an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(208.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein in der Burggasse sub Nro. 95. belegene, dem Nagelschmidt Sebastian Schröder und dessen Ehefrau geb. Anders modo der letztern Erben zugehörige Wohnhaus, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 281 Thlr. 20 Sgr., soll

den 30sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

(209.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Auf Antrag der Heinrich Knabeschen Erben sollen die denselben gehörigen Grundstücke, nemlich ein zu Kleinwechsungen sub Nro. 9. belegenes Hintersattlerwerk, bestehend aus einem Wohnhause, Scheuer, Stallung, Backhause, Garten, vier Acker Landes und einem Wiesenflecke, zu 672 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt, in dem auf

den 29sten Juni Morgens 11 Uhr

in der Schenke zu Kleinwechsungen anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(210.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Der vor Nohra sub Nro. 55. belegene Gasthof, der Hühnenstein genannt, mit Hofe, Scheuer, Ställen und Garten, ingleichen drei Acker Landes der verehelichten Henning, Friedericke geb. Petri gehörig, zu 1279 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll in dem auf

den 8ten Junius Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle vor dem Herrn Gerichts-Rath Willing anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(211.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 74. belegene Wohnhaus nebst Stallung, Nagelschmiede und Garten und folgende in dortiger Flur belegene Feldgrundstücke, als:

1) ein

Digitized by Google

1) ein halbes Tagewerk Land im kleinen Voigtsfelde,
2) ein und ein halbes Tagewerk Wiese in der Kälbertränke,
3) ein Viertel Tagewerk Land hinter dem kleinen Voigtsfelde,
4) ein halbes Tagewerk Wiese im Saustalle,
5) ein Viertel Tagewerk Land am Zollhäuser Wege,
6) das Erbpachtsrecht an drei Viertel Tagewerk Wiese in der Theilung,

den Erben des Nagelschmidtmeisters Philipp Liebetruth zugehörig,

wovon das Haus mit Zubehör zu 662, das Land und Wiese zu 185 Thlr. abgeschätzt ist besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine und den Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen sollen

den 23sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

(212.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 13ten März 1842. Das zum Nachlasse des Fabrikarbeiters Johann Christian Grabe und dessen Ehefrau, Maria Katharina geborne Kolpe gehörige, hier sub Nro. 461. zu St. Kiliani belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 270 Thlr., soll in dem auf

den 7ten Juli d. J. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(213.) Subhastations-Patent. Die dem Joseph Hackethalschen Erben zu Westhausen gehörenden Grundstücke, als:

1) pos. 142. ½ Herrentheil, taxirt zu 100 Thlr.,
2) pos. 143. ½ desgl., taxirt zu 83 Thlr.,
3) 7 Kemmnotsplätze, taxirt zu 26 Thlr.,
4) 1 Kohltheil, taxirt zu 20 Thlr.,
5) ½ Acker Wiesen im Teiche, taxirt zu 60 Thlr.,
6) ⅛ Hufe ⅝ Acker Landes, taxirt zu 120 Thlr.,
7) $1\frac{5}{15}$ Acker Landes in Lamsrode, taxirt zu 10 Thlr.,
8) ½ Aue Platz, taxirt zu 15 Thlr.,
9) ein Platz Wiesen, taxirt zu 15 Sgr.,
10) 2 Kohltheile, taxirt zu 60 Thlr.,
11) $2\frac{1}{2}$ Acker Landes auf dem kleinen Heidelberge, taxirt zu 100 Thlr.,
12) 1 Acker daselbst, taxirt zu 45 Thlr.,
13) $1\frac{1}{2}$ Acker Landes über Fluckens Hölzchen, taxirt zu 75 Thlr.,

sollen

Digitized by Google

sollen im Wege freiwilliger Subhastation verkauft werden, und ist dazu ein Termin auf

Dienstag den 26sten April cr. Morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Balcke im Stiehschen Wirthshause zu Westhausen angesetzt.

Heiligenstadt, den 22sten März 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(214.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Die zum Nachlasse der Valentin Fischerschen Eheleute in Altendambach gehörenden Immobilien:

a) die Hälfte des Hauses Nro. 4. daselbst auf 95 Thlr.,

b) ein halber Grasgarten daselbst auf 15 Thlr. taxirt,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 29sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche eine Forderung an den Nachlaß der Valtin Fischerschen Eheleute zu haben vermeinen, aufgefordert, diese ihre Ansprüche im Termine anzumelden, widrigenfalls sie derselben in contumaciam für verlustig erklärt und ihnen damit ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

(215.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht Suhl, den 24sten Februar 1842. Der dem Tischler Georg Ferdinand Gerngroß, jetzt in Bensberg ohnweit Cöln am Rhein, gehörige siebente Antheil an folgenden, in hiesiger Flur belegenen Grundstücken, als:

1) 1¼ Acker 16 Gertl. und ¾ Acker 29 Gertl. } Land, am Lautenberg,

2) ¼ Acker 14 Gertl. } an 1¾ Acker 10 Gertl. } Land, nebst Gartenhaus im Neuethal,

¾ Acker 5 Gertl.

3) ⅓ an 4¼ Acker 3 Gertl. Land am Windewege,

4) ½ Acker 30 Gertl. Land am Windewege,

5) 12¾ Acker 8 Gertl. Wässerwiese, 2½ Acker 30 Gertl. Teiche und ½ Acker Teich, } in der Struth,

soll im Termine

den 29sten Juni cur. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle, Gerichtszimmer Nro. 1. subhastirt werden.

Taxe

Taxe und Realatteſt können in unſerer Regiſtratur täglich eingeſehen werden.

Alle etwanigen unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ſich mit ihren Anſprüchen ſpäteſtens im Termine bei Vermeidung der Präcluſion zu melden.

(216.) Nothwendiger Verkauf. Das der Eva Catharine verehelichten Schreiber verwittweten Müller geborne Doppleb und deren Kinder Geſchwiſter Müller gehörige, in Thamsbrück sub Nro. 184. belegene Wohnhaus ſammt Zubehör, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden.

Es iſt dazu ein Termin auf

den 30ſten Juni cur. Vormittags 11 Uhr,

im Rathhauſe zu Thamsbrück vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor von Kamtz anberaumt worden, und werden Kaufluſtige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe und der neueſte Hypotheken-Schein täglich in unſerer Regiſtratur, während der Dienſtſtunden, eingeſehen werden können.

Langenſalza, den 8ten März 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(217.) Nothwendige Subhaſtation. Königl. Gerichts-Commiſſion zu Dingelſtädt, den 15ten Januar 1842. Nachſtehende zum Nachlaſſe des Gaſtwirths Chriſtoph Funke zu Kreuzeber gehörige, in und bei Kreuzeber belegene Grundſtücke, als:

A. die Bauſtätte Nro. 145. an Anton Freund und Georg Kühn nebſt halber Gemeindegerechtigkeit, taxirt zu 90 Thlr.,

B. das zweiſtöckige halbe Gerechtigkeitshaus Nro. 178. an Heinrich Reinhardt und der Chauſſee, taxirt zu 850 Thlr.,

C. ½ Hufe Goddäus Lehn, beſtehend aus

Nro. 5589. 1 Acker Land zur Quere an Liborius Jünemann und Joſeph Funke,
— 5590. ½ — auf den Jaffenladen neben Michael Nachtwey,
— 5591. 1 — auf dem Angerberge neben Franz Münemann und ein Angewende,
— 5592. ½ — auf dem Rädchen neben Michael Meiningen,
— 5593. ½ — im weiten Felde an Franz Münemann und Georg Urlaub,
— 5594. ½ — auf dem Heidelborn neben Heinrich Jünemann und ein Angewende,
— 5595. ¼ — auf dem Haſenborn neben dem Pfarrlande,

taxirt zu 56 Thlr. 15 Sgr.,

D. ½ Hufe herrſchaftlich Lehnland, beſtehend aus

Nro. 1733. 7½ Acker hinter dem Riemen neben Franz Kühn und ein Angewende,
— 1734. ½ — unter dem Rädchen neben Franz und Sebaſtian Kühn,
— 1735. ½ — ibidem neben Franz Kühn und Anton Franke,

Nro.

Digitized by Google

Nro. 1736. ½ Acker hinter dem Bockspiele neben Franz Kühn,
— 1737. ⅜ — auf dem Schlichriethe neben Franz Kühn und dem Pfarrlande,
— 1738. ½ — am Leinefelder-Wege neben Franz Kühn und Scharfensteiner Länderei,
— 1739. 2 — auf den Kopfen neben Franz Kühn beiderseits,
— 1740. 1 — auf den Riemen neben Franz Kühn,
— 1741. ½ — im Hockelwege neben Franz Kühn und Heinrich Jünemann,
— 1742. 1 — im Hockelwege an Georg Kühn und ein Anwendling,
— 1743. ½ — auf dem Angerberge neben Franz Kühn und Franz Nachtwey,
— 1744. ½ — bei der Höhe an Franz Kühn,
— 1745. 1 — am Kefferhäuser Wege an Rel. Franz Kraushar,
taxirt zu 156 Thlr. 15 Sgr.,

E. einzelne Grundstücke als:
1) ¼ Acker im Siechen Nro. 1732. taxirt zu 8 Thlr.,
2) 1 — in der Struth an Kaspar Urlaub Nro. 1731. taxirt zu 6 Thlr.,
3) ¾ — vor dem Mittelberge neben Heinrich Jünemann und Georg Schäfer Nro. 1739, taxirt zu 12 Thlr.,
4) 2 — hinter dem See neben Valentin Hey und Martin Börner Nro. 5596., taxirt zu 36 Thlr.,
5) 1 — daselbst neben Franz Münemann und Nikolaus Wolff Nro. 5599., taxirt zu 9 Thlr.,
6) 1 — daselbst an Johannes Diedrich und Heinrich Thriene Nro. 5597., taxirt zu 18 Thlr.,
7) ⅓ — vor dem Mittelberge neben Franz Karl Rümenapp und Joh. Thriene Nro. 5598., taxirt zu 5 Thlr.
8) 1 — zur Spitze neben Franz Fromm und Franke Nro. 1730., taxirt zu 18 Thlr.,
9) 3½ — vor dem Kefferhäuser Holze neben Nikolaus Funke und ein Anwendling Nro. 5600. Goddäus Lehn, taxirt zu 9 Thlr.,

F. Burgland:
1) 1 Acker hinterm Holze an Nikolaus Wolff und Heinrich Kellner Nro. 5601., taxirt zu 35 Thlr.,
2) ¼ — hinterm Holze an Georg Kühn und ihm selbst Nro. 5606., taxirt zu 4 Thlr.,
3) ⅜ — auf den Lämmerläden an Stephan Steinmetz und Johann Heinrich Roggens Erben Nro. 5603., taxirt zu 5 Thlr. 15 Sgr.,
4) 3/16 — auf den Lämmerläden an Joseph Freund und ihm selbst Nro. 5607., taxirt zu 2 Thlr. 15 Sgr.,
5) ⅛ — hinterm Heckelrain an Michael Jünemann und ihm selbst Nro. 5609., taxirt zu 5 Thlr.,

6) 3/16

6) $\frac{3}{16}$ Acker auf dem Steinbruche an Anton Franke und Valentin Hey Nro. 5610., taxirt zu 3 Thlr.,

7) 1 — zur Spitze an Liborius Kramer und Rel. Heinrich Schörner Nro. 5612., taxirt zu 20 Thlr.,

8) $\frac{3}{8}$ — hinterm Hockelrain an Christoph Funke Nro. 5613., taxirt zu 9 Thlr.,

9) $\frac{1}{2}$ — zur Lucken an Philipp Siebert Nro. 5604., taxirt zu 5 Thlr. 15 Sgr.,

10) $\frac{1}{4}$ — zur Spitze an Sebastian Thriene Nro. 5605., taxirt zu 5 Thlr.,

11) $\frac{1}{2}$ — hinter dem Holze an Clemens Freund Nro. 5608., taxirt zu 15 Thlr.,

12) $\frac{3}{16}$ — am Lichtebühl an Karl Rümenapp Nro. 5614., taxirt zu 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

13) $\frac{1}{4}$ — daselbst an Georg Kruse Nro. 5615., taxirt zu 4 Thlr.,

14) $\frac{3}{16}$ — auf dem Steinbruche an Franz Karl Conradi Nro. 5611., taxirt zu 2 Thlr.,

15) $\frac{1}{2}$ — hinterm Holze an Heinrich Grafs Erben und Karl Rümenapp Nro. 5602., taxirt zu 15 Thlr.,

G. $\frac{1}{8}$ Hufe von Bodungsches Lehn nämlich:

1) $1\frac{1}{4}$ Acker bei dem Flohkohle an Christoph Funke Nro. 5848., taxirt zu 15 Thlr.,

2) $\frac{3}{8}$ — daselbst, am Stadtworbiser Wege und Martin Kellner Nro. 5849., taxirt zu 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

3) $\frac{5}{6}$ — vor dem Winterberge an Franz Schmidt Nro. 5850., taxirt zu 4 Thlr.,

4) $\frac{1}{4}$ — daselbst an Christoph Funke Nro. 5851., taxirt zu 1 Thlr. 15 Sgr.,

5) $\frac{1}{8}$ — hinter dem Schlichtriethe an Anton Kaufmann Nro. 5852., taxirt zu 3 Thlr. 15 Sgr.,

6) $\frac{3}{16}$ — am Holze an Hans Heinrich Großens Erben Nro. 5852., taxirt zu 4 Thlr. 15 Sgr.,

7) $\frac{3}{32}$ — im Thale an Franz Schmidt Nro. 5852 b., taxirt zu 1 Thlr.,

II. $\frac{1}{8}$ Hufe von Bodungsches Lehn, nämlich:

1) 1 Acker vor dem Dime an Joh. Funke und Franz Joseph Kühn Nro. 3372., taxirt zu 14 Thlr. 15 Sgr.,

2) $\frac{5}{8}$ — hinter dem Schlichtriethe an Kaspar Rümenapp und Joh. Funke Nro. 3373., taxirt zu 7 Thlr. 15 Sgr.,

3) $\frac{1}{2}$ — oben vor dem Winterberge an Johannes Lins und Heinrich Thriene Nro. 3374., taxirt zu 3 Thlr.,

4) $1\frac{1}{2}$ — auf dem Flohkohle an Johannes Funke und Anselm Kellner Nro. 3375., taxirt zu 15 Thlr.,

5) $\frac{3}{8}$ — über dem Stadtworbiser Wege an Johannes Funke und Franz Jos. Kühn Nro. 3376., taxirt zu 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

sollen den 7ten Mai Vormittags 10 Uhr

in der Christoph Funkeschen Schenke subhastirt werden.

Taxe,

Digitized by Google

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen können an jedem Wochentage in der Registratur eingesehen werden.

(218.) Nothwendiger Verkauf. Gerichts-Commission Gefell. Das am Bache sub Nro. 96. zu Gefell belegene Wohnhaus des Fleischermeisters Johann Gottfried Roßbach nebst Stall, Scheune, Hofraum und Platz hinter dem Hause, geschätzt zu 365 Thlr. und folgende in Gefeller Flur belegene Grundstücke desselben

a) 3 Berliner Scheffel Wiese und 5 Berliner Scheffel Ackerland am Blintendörfer Steig, geschätzt zu 225 Thlr.,

b) 2½ Berliner Scheffel Ackerland am Mohnsweglein, geschätzt zu 90 Thlr.,

c) 3 Berliner Scheffel Ackerland in der Schiefergrube, geschätzt zu 75 Thlr.,

d) 4 Berliner Scheffel Ackerland und 2 Tagwerk Holzung im Reuthpöhl zu 110 Thlr.,

e) 2 Tagwerk Holzung am Tännersteig zu 80 Thlr.,

f) ein Morgen Wiese im Ehrlich, zu 60 Thlr. taxirt,

sollen

am 12ten July dieses Jahres Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, nebst Hypothekenschein kann in der Registratur eingesehen werden.

(219.) Mühlenveränderung. Der Müller Brechel zu Sollstedt beabsichtigt, bei seiner Mühle daselbst, welche bereits mit 2 Mahlgängen und 1 Oelgange versehen, noch einen Schneidegang anzulegen, ohne jedoch dabei eine Veränderung des jetzigen Wasserstandes vorzunehmen.

Ich bringe das Vorhaben des ꝛc. Brechel zur öffentlichen Kenntniß und fordere diejenigen, welche ein Widerspruchs-Recht gegen die fragliche Anlage zu haben vermeinen, hierdurch auf, solches binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden und gehörig auszuführen.

Nordhausen, den 14ten März 1842.

Königl. Preuß. Landrath.
v. Byla.

Anzeigen.

(220.) Verzeichniß

der Vorlesungen an der Königlichen medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg im Sommer-Semester 1842.

Herr Regierungs-Medizinal-Rath Dr. Andreä wird Montags und Donnerstags von 10 — 11 Uhr

Uhr und Sonnabends von 3 — 5 Uhr die allgemeine Pathologie und Semiotik, Dienstags von 4 — 6 und Freitags von 4 — 5 Uhr die gerichtliche Medizin vortragen, außerdem praktischen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

Herr Dr. Beulke wird Mittwochs und Freitags von 7 — 8 Uhr die pathologische Anatomie und Dienstags von 9 — 10 Uhr und Sonnabends von 8 — 9 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Medicinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 — 4 Uhr den zweiten Theil der speziellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr klinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Regiments-Arzt Dr. Elsholz wird Montags und Sonnabends von 5 — 7 Uhr Anleitung im chirurgischen Verbande geben, Freitags von 5 — 7 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen, und außerdem die Uebungen in der Verrichtung chirurgischer Operationen am Kadaver leiten.

Herr Dr. Faber wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 7 — 8 Uhr über allgemeine Pathologie und Mittwochs und Freitags von 7 — 8 Uhr über Naturwissenschaften Repetitionen halten.

Herr Medicinalrath Dr. Fritze wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags früh von 6 — 7 Uhr über Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten, und Sonnabends von 6 — 7 Uhr die wichtigsten Lehren der Diätetik vortragen.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Dienstags und Mittwochs von 11 — 12 Uhr und Donnerstags von 3 — 4 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Kersten wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 4 — 5 Uhr den zweiten Theil der speciellen Therapie und Freitags von 4 — 5 Uhr die Lehre von den Kinderkrankheiten vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 — 12 Uhr, die medicinisch-klinischen Uebungen leiten.

Herr Dr. Keßler wird Mittwochs und Donnerstags von 5 — 6 Uhr die Materia medica, Montags und Donnerstags früh von 7 — 8 Uhr die specielle Therapie und Dienstags und Freitags von 3 — 4 Uhr die gerichtliche Medicin repetiren.

Herr Medicinalrath Michaelis wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 — 9 Uhr in dem Vortrage über Encyclopädie der Naturwissenschaften fortfahren.

Herr Medicinal-Assessor Dr. Schultze wird Montags und Donnerstags von 8 — 9 Uhr die pathologische Anatomie und an denselben Tagen von 4 — 5 Uhr die Osteologie vortragen.

Herr Medicinal-Assessor Varges wird Montags, Mittwochs und Freitags früh von 6 — 7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends von 6 — 8 Uhr die Bandagenlehre, an demselben Tage von 8 — 9 Uhr die Lehre von Knochenbrüchen und Verrenkungen und Dienstags und Donnerstags von 6 — 7 Uhr die Geburtshülfe repetiren.

Digitized by Google

Herr Kreis-Physikus Dr. Voigtel wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags v
7 — 8 Uhr die Geburtshülfe theoretisch und practisch lehren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweit bereits erlangten medicinisch-chir
gischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich, n
dem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 8ten April d. J. bei dem Regierung
Medicinalrath Dr. Andreä zu melden.

Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginnn eines neuen Cursus im bevo
stehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen für das Sommerhalbjahr nehmen mit dem 11ten April dieses Jahr
ihren Anfang.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15.

Erfurt, den 9ten April 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 29sten März c. ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 90.

Nro. 2252. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten Januar 1842 in Betreff der Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr;

Nro. 2253. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, der zu dem Thüringer Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. D. d. Haag, den 8ten Februar 1842;

Nro. 2254. die Ministerial-Erklärung über die mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der Freizügigkeit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, d. d. den 8ten März, bekannt gemacht den 19ten März 1842.

Erfurt, den 4ten April 1842.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nro. 91. Das General-Kommando des vierten Armee-Corps, hat in seinem Berichte über die vorjährigen Herbstübungen der beiden Divisionen desselben Mir Anzeige von der guten Aufnahme gemacht, welche den Truppen der siebenten Division in den Kreisen Wolmirstedt, Oschersleben und Neuhaldensleben, und denen der 8ten Division im Sangerhäuser, Mansfelder-Gebirgs- und See-, Querfurter und Eckartsberger Kreise zu Theil geworden ist. Ich trage Ihnen auf, den betheiligten Einwohnern jener Kreise dieserhalb Mein Wohlgefallen zu erkennen zu geben.

Berlin, den 10ten März 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Rochow.

Vorstehende mir durch des Herrn Ministers des Innern und der Polizei mitgetheilte Allerhöchste Kabinets-Ordre bringe ich mit der freudigsten Theilnahme zur Kenntniß der Kreis-Einzesessenen.

Magdeburg, den 29sten März 1842.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 92. Mit dem 1sten Oktober d. J. beginnt bei dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin ein neuer Lehrcursus, wovon wir das Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß zur Theilnahme an diesem Unterricht nur solche Individuen zugelassen werden können, welche

Lehr-Cursus im Königl. Gewerb-Institut zu Berlin.

1209. A. 3. 1) das achtzehnte Jahr bereits erreicht, und im Fall sie ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben und dienstpflichtig sind, sich in einem Alter befinden, welches ihnen gestattet den 2½jährigen Cursus der Anstalt zu beendigen, ohne ver-

Digitized by Google

verpflichtet zu sein, denselben durch Ableistung des Militairdienstes zu unterbrechen;

2) soviel Schulkenntnisse erworben haben, daß sie einem höher führenden Unterricht mit Nutzen zu folgen vermögen;

3) sich stets moralisch gut geführt haben, und

4) ein hervorstechendes Talent zur Erlernung des gewählten Gewerbes, als Weber, Schreiner, Metallarbeiter, Bauhandwerker ꝛc. besitzen, sich auch bereits praktisch darin versucht haben.

Diejenigen, welche auf den Genuß des bei dieser Anstalt bestehenden Stipendiums Anspruch zu machen beabsichtigen, haben sich längstens zum 1sten Juni d. J. bei uns schriftlich zu melden und ihrer Eingabe Zeugnisse über ihre erlangten Schulkenntnisse, über ihre Befähigung zu dem gewählten Gewerbe und über ihre moralische Führung, so wie eine selbst verfaßte und eigenhändig geschriebene Uebersicht ihres Lebenslaufs beizufügen, damit Behufs der nach Umständen erforderlichen Prüfung der sich Anmeldenden das Nöthige angeordnet werden kann.

Ueberdies hat sich jeder Candidat bei seiner Anmeldung über seine Militairverhältnisse genau und bestimmt unter Vorlegung der darüber sprechenden Zeugnisse auszuweisen.

Die Herren Landräthe werden veranlaßt, für eine dem Zweck entsprechende Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Erfurt, den 19ten März 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die vacante Oberförsterstelle zu Schleusinger-Neundorf ist dem interimistischen Verwalter derselben, bisherigen Feldjäger im reitenden Corps Adolph Werneburg, vom 1sten April c. ab, definitiv übertragen worden. Nro. 93.

Der provisorische katholische Schullehrer und Küster zu Berntrode im Kreise Heiligenstadt, Lorenz Weidemann, ist als solcher definitiv bestätigt worden.

Dem

Dem Predigtamts-Candidaten Carl Wilhelm Penzler aus Schaafstedt ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Der Candidat des Predigtamts, Wilhelm Eduard Obermann aus Stöckey ist ohne Berechtigung zur Nachfolge im Amte zum Pfarradjunct in den evangelischen Gemeinden zu Großwenden und Friedrichslohra im Kreise Nordhausen ernannt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer in Vesser, Christoph Traugott Wilhelm Armann, ist als Lehrer an den Stadtschulen in Suhl angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 94. Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat März 1842.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Sechs Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt. Fünf Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Drei Feuersbrünste haben stattgefunden,

1) am 2ten und wiederholt am 9ten März zu Tennstedt im Kreise Langensalza, und
2) am 8ten März zu Falken im Kreise Mühlhausen.

Zu Tennstedt wurden bei diesen Bränden drei Wohnhäuser total eingeäschert und einige Nachbarhäuser, so wie mehrere Wirthschaftsgebäude theilweise beschädigt. Zu Falken wurde das Wohnhaus, worin das Feuer auskam, nebst einer dazu gehörenden Scheune ein Raub der Flammen.

Erfurt, den 31sten März 1842.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 15ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 9ten April 1842.

Sicherheits-Polizei.

(221.) Diebstahl. In der Nacht vom 9ten zum 10ten Januar d. J. ist dem Forstläufer Jacob Dölle in Rimbach ein kupferner Siedekessel, etwa 7 Eimer haltend, welcher im Boden einen Flicken, mit 16 Nägeln befestigt, hatte, gestohlen. Wir fordern das Publikum auf, zu dessen Wiedererlangung und Entdeckung des Diebes möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 26sten März 1842.

Königl. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(222.) Maaßregeln gegen Debitirung Frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Post-Anstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Digitized by Google

(223.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen am Frauenberge sub Nro. 1251. belegene, dem Maurer Carl Friedrich Hesse zugehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxations-Verhandlung auf 273 Thlr. soll

den 7ten Juli c. Mittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(224.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 28sten Januar 1842. Auf Antrag der Geschwister Meyer, Kinder des Tischlers Heinrich Christoph Meyer hier, sollen deren Grundstücke, als:

a. das hierselbst in der Linsenstraße unter Nro. 1031. belegene Wohnhaus, taxirt zu 1400 Thlr.,
b. das Wohnhaus in der Vorstadt St. Margarethen unter Nro. 42. nebst dazu gehörigen ½ Acker 8½ Ruthen Krautland, taxirt zu 500 Thlr.,
c. ¼ Acker 13 Ruthen Garten vor dem Wagenstädter Thore, taxirt zu 108 Thlr. 15 Sgr.,
d. ¼ Acker Garten am Thonberge oder zu Dammerode oder zu St. Daniel, taxirt zu 108 Thlr. 15 Sgr.,
e. 1 Acker Land auf dem Böhnthale, taxirt zu 90 Thlr.,
f. ½ Acker Garten in Felchta an der Straße, taxirt zu 62 Thlr.,
g. ½ Acker Land im obern Oesterfelde, taxirt zu 45 Thlr.,

sollen in dem auf

den 30sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termin subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(225.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 7ten März 1842. Das der Wittwe und den beiden Kindern des Johann Heinrich Wagner gehörige, unter Nro. 31. zu Eigenrieden belegene Wohnhaus, taxirt zu 450 Thlr. soll in dem auf

den 4ten Juli d. J. Vormitt. 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine meistbietend verkauft werden.

Etwaige besondere Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Der neueste Hypotheken-Schein kann in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(226.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende, den Geschwistern Häuser, Johann Georg und Cons. zu Frauenwald zugehörige, in dortiger Flur belegene Immobilien:

1) das Wohnhaus Nro. 66. in Frauenwald, auf 80 Thlr. und

2) die

Digitized by Google

2) die Hälfte von 2 Acker 8 Gertlein Wiesrod auf dem obern Absatz daselbst, auf 60 Thlr. taxirt, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

am 14ten Juli c. Vorm. 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(227.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Gesammt-Gericht Allerberg zu Bockelnhagen. Das zu Weitrode sub Nro. 15. belegene, dem Treiber Andreas Wilhelm Franke gehörige Lehn- und Diensthaus mit Ställen und dabei befindlichen Garten, abgeschätzt auf 664 Thlr. soll in dem

auf den 4ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Gerichtslocale anberaumten Termine subhastirt werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein sind in hiesiger Registratur einzusehen.

Bockelnhagen, den 24sten Januar 1842.

(228.) Hausverkauf in Heiligenstadt. Das aus dem Nachlasse der Catharine Große auf den Königlichen Fiskus übergegangene, in Heiligenstadt an der Wilhelmsstraße und Schlaggassen-Ecke, neben dem Tischler Arand (vormals Martin Busch) belegene sub Nro. 303. des Hypothekenbuchs eingetragene Wohnhaus mit Nebengebäuden, Stallung, Scheune und Hofraum, nebst ganzer Gerechtigkeit, welches bisher an den Gastwirth Franz Biel vermiethet gewesen und zum Betriebe der Oeconomie geeignet ist, und wovon drei Gebäude für 2,650 Thlr. in der Städte-Feuer-Societät versichert sind, soll in öffentlicher Subhastation meistbietend verkauft werden.

Zur Abgabe desfalsiger Gebote wird ein Termin auf den 2ten Mai Vormittags 10 Uhr vor dem Königl. Domainen-Rentmeister Herrn Ziebarth in Heiligenstadt in dessen Geschäftslokale angesetzt, in welchem auch eben so wie in den landräthlichen Büreaux in Mühlhausen und Worbis die Kauf-Bedingungen eingesehen werden können.

Erfurt, den 17ten März 1842.

Königliche Regierung.

Anzeigen.

(229.) Patentertheilung. Dem Mechanikus Ferdinand Hamann zu Berlin ist unter dem 26sten März 1842 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zum Zeichnen von Ellipsen

auf acht Jahre von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

 Patent-

Digitized by Google

(230.) Patentertheilung. Dem Lieutenant Siemens zu Wittenberg ist unter dem 29sten März 1842 ein Patent

auf ein Verfahren, Gold Behufs der Vergoldung auf nassem Wege aufzulösen, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist

auf den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(231.) Aufgehobenes Patent. Das dem George Preston zu Aachen unter dem 19ten Februar 1841 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode Stärkemehl aus Reis darzustellen

ist, da die practische Anwendung in der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

(232.) Patentertheilung. Dem John March zu Aachen ist unter dem 25sten März 1842 ein Patent

auf einen Dampfschieber für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(233.) Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt. Mit Bezug auf die allgemeine Bestimmung vom 8ten April 1840 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1841 erfolgten und bei uns gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen aller bestehenden Jahres-Gesellschaften, in unserm Büreau sowohl als bei den sämmtlichen Agenturen vom 15ten April d. J. ab, auf 4 Wochen ausliegen wird.

Jedem, der im Jahr 1841 hier oder bei den Agenturen Nachtrags-Zahlungen auf unvollständige Einlagen geleistet hat, bleibt es überlassen, sich aus jener Nachweisung zu überzeugen, ob die darin bei seinen Nummern aufgeführten Nachtrags-Zahlungen mit den Quittungen auf den Interimsscheinen übereinstimmen und jede bemerkte Abweichung innerhalb 4 Wochen, nach Auslegung der Liste uns unmittelbar zu melden, indem die Anstalt, falls eine solche Meldung unterbleibt, nur für die in der Nachweisung aufgeführten Nachtrags-Zahlungen verhaftet ist.

Berlin den 14ten März 1842.

Direction der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

(234.) Gutsverpachtung. Die Bedingungen über die Verpachtung des bei Mühlhausen in Thüringen belegenen, Michaelis 1843 pachtlos werdenden Guts Höngeda, 548½ Magdeburger Morgen groß, können in Mühlhausen bei dem Herrn Justizrath Danner, in Kassel bei dem Herrn Obergerichts-Anwalt, Assessor Schwarzenberg eingesehen werden.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16.

Erfurt, den 16ten April 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 1sten d. M. ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 95.

Nro. 2255. die Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ Prozent, vom 27sten März 1842.

Das zu Berlin am 4ten d. M. ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2256. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten März 1842 wegen Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths und Gesandten Freiherrn von Bülow zum Staats- und Kabinetsminister.

Erfurt, den 11ten April 1842.

Bekanntmachung.

Nro. 96.

Auszahlung der zum 1sten Mai 1842 gekündigten 66,950 Thlr. Kurmärkische Schuld-Verschreibungen.

Die Einlösung der in der 1sten Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 6ten Januar d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Mai d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 66,950 Thlr. wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen am 1sten Mai d. J. fällig werdenden Zins-Coupons Serie I. Nro. 5. schon vom 1sten k. Mts. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen, erfolgen.

Digitized by Google

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt indessen überlassen, diese sofort an die Ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1sten Mai d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab, die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 29sten März 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Berger. Natan. Tettenborn.

Nro. 97.

Auszahlung der zum 1sten Juli 1842 gekündigten 16,400 Thlr. Neumärkschen Schuld-Verschreibungen.

Die Einlösung der in der 1sten Verloosung gezogenen, und durch das Publicandum vom 6ten Januar d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 16,400 Thlr. wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1sten Juli d. J. fällig werdenden Zins-Coupons, Serie I. Nro. 6. schon vom 1sten Juni d. J. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen, erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1sten Juni d. J. an die Ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Neumärkschen Schuld-Verschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1sten Juli d. J. bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab, die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 29sten März 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Berger. Natan. Tettenborn.

Nro. 98.

Auszahlung der zum 1sten Juli 1842

Die Einlösung der in der 18ten Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 15ten Februar d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli c. gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 974,000 Thlr. wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1sten Juli d. J. fällig werdenden Cou-

Digitized by Google

Coupons, schon vom 1sten Juni c. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30.) in den Vormittags-Stunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen. gekündigten 974000 Thl. Staatsschuldscheine.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatsschuldscheine überlassen, diese schon vor dem 1sten Juni d. J. an die Ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen, aufgeführt sind, portofrei zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, damit sie den baaren Betrag bis zum 1sten Juli c. in Empfang nehmen können, von welchem Tage ab, die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 6ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 99.

Die von der Aachner-Münchner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aus der Gewinnhälfte pro 1841 zu gemeinnützigen Zwecken ausgesetzte Summe.

Von der Aachner-Münchner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist, den Statuten derselben gemäß aus der zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Gewinnhälfte des vergangenen Jahres für den Regierungsbezirk Erfurt die Summe von 367 Thlr. 14 Sgr. ausgesetzt und von der Direction der Anstalt im Einverständnisse mit uns der Beschluß gefaßt worden,

150 Thlr. dem Landrathe von Byla zu Nordhausen als Besitzer eines Rittergutes zu Wolkramshausen durch Uebereignung einer zu diesem Preise anzuschaffenden daselbst aufzustellenden Spritze,

50 Thlr. dem Rettungsvereine zu Nordhausen als Beitrag zur Förderung der Zwecke des Vereins, und

67 Thlr. 14 Sgr. dem landwirthschaftlichen Vereine der Provinz Sachsen zu gleichem Behufe,

überhaupt 267 Thlr. 14 Sgr. zu überweisen. Die statutenmäßige Vertheilung der noch übrigen 100 Thlr. hat sich der Vorstand der Gesellschaft vorbehalten.

Erfurt, den 6ten April 1842.

Königl. Preußische Regierung.

 Die

Nro. 100. Die nachfolgende Liste wird im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 11. April 1842.

Königliche Regierung.

Liste

der aufgerufenen und der königlichen Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1841 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Lit.	Geldsorte.	Betrag. Thlr.		Nro.	Lit	Geldsorte.	Betrag. Thlr.	
I. Staats-Schuld-Scheine.									
1172	B.	Cour.	500	vom 29. October 1840.	57282	K.	Cour.	50	vom 3. December 1840.
68241	D.	—	100		46380	U.	—	25	
37527	A.	—	1000	vom 27. August 1840.	53555	B.	—	500	vom 11. März 1841.
38498	A.	—	1000		20366	E.	—	100	
44451	A.	—	1000		96385	D.	—	100	
106691	A.	—	1000		59397	M.	—	50	
120379	A.	—	1000		56012	E.	—	50	vom 24. Febr. 1840.
29282	A.	—	1000	vom 7. Decbr. 1840.	32052	D.	—	100	vom 9. September 1841.
8700	B.	—	300		45536	E.	—	25	
32842	O.	—	100	vom 3. Decbr. 1840.	75845	G.	—	25	
62630	C.	—	100		131716	U.	—	25	

II. Kurmärkische Obligationen.

16672	Q.	Cour.	425	vom 24. Aug. 1840.

III. Kurmärkische Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor und bis zum 1. Mai 1818 von der Obligation No. 4263. Litt. E. über 660 Thlr.

Special-Nro.	Stck.	à rl.	sgr.	Betrag. rl.	sgr.	
3 bis 6	4	14	25	59	10	vom 28. Nov. 1840.
8 — 10	3	13	5	39	15	
11 u. 12	2	66	—	132	—	

Berlin, den 11ten März 1842.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Indem

Digitized by Google

Nro. 101.

Innehalten der Polizeistunden in den Wirthshäusern ꝛc.

985. A. 1.

Indem wir unter Bezugnahme auf unser Publicandum vom 10ten Juli 1839 (Amtsblatt von 1839 S. 229.) das Verbot hiermit in Erinnerung bringen, wonach das Gästesetzen und sonstige Zusammenkünfte in den gewöhnlichen Wirthshäusern, Schenken und Krügen nicht über 10 Uhr Abends statt finden dürfen, bestimmen wir zur Erläuterung dieser Bekanntmachung worin die Strafe für den ersten Uebertretungsfall nicht ausgedrückt ist, daß Wirthe, welche jener Vorschrift zum ersten Male zuwider handeln eine nach Befinden der Umstände auf 1 bis 5 Thlr. festzusetzende Geldstrafe oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt haben, im Wiederholungsfalle aber außer der dieserhalb verwirkten Geldstrafe zu erwarten haben, daß ihnen am Schluß des laufenden Jahres die Erlaubniß zum ferneren Gewerbebetrieb nicht wieder ertheilt werden wird.

Erfurt, den 5ten April 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 102.

Schiedsmänner im Kreise Ziegenrück.

Es sind als Schiedsmänner im Ziegenrücker Kreise und zwar:

1) für den ersten Wahlbezirk, die Stadt Gefell, der Bürgermeister Degen daselbst,
2) für den zweiten Bezirk, Stadt Ranis, der Bürgermeister Franke daselbst,
3) für den dritten Bezirk Ziegenrück u. s. w., der Gerichtsdiener Kleemann in Ziegenrück,
4) für den vierten Bezirk, Göß itz ꝛc. der Schulze Kachold in Drogniß,
5) für den fünften Bezirk, Rockendorf ꝛc. der Schulze Strümpfel in Gräfendorf und
6) für den sechsten Bezirk, Sparnberg ꝛc. der Rittergutsbesitzer Zürner in Blankenberg,

erwählt und verpflichtet worden.

Naumburg, am 26sten März 1842.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 103.

Des Königs Majestät haben geruht den bisherigen Regierungs- und Forstrath von Brixen zu Cöslin als Oberforstmeister zur hiesigen Königlichen Regierung an die Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Frankfurt an der Oder berufenen Oberforstmeisters von Schönfeldt zu versetzen.

Dem

Dem bisherigen Pfarrer zu Benneckenstein, Gottfried Heinrich Holzhausen, ist die evangelische Pfarrstelle zu Sachsa, im Kreise Nordhausen, conferirt worden.

Dem Candidaten des Predigtamts, Dr. Friedrich August Franke aus Gehofen im Kreise Sangerhausen, ist die evangelische Pfarrsubstitutenstelle zu Ottenhausen, im Kreise Weißensee, verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Richter zu Halle ist den 17ten März c. zum Oberlandesgerichts-Rath in Cöslin,

der Kammergerichts-Assessor Flaminius bei dem Land- und Stadtgericht zu Eisleben ist den 15ten Februar c. zum Stadtrichter in Angermünde ernannt und dem Gerichtsamtmann Oberlandesgerichts-Assessor Slevogt in Schmiedeberg dagegen den 7ten März c. die jüngste Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Eisleben übertragen.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor August Heinrich Eduard Gentzsch ist den 14ten Februar c. die jüngste Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht in Merseburg verliehen.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Wilhelm Ludwig Julius Bindewald, Friedrich August Grüner und Karl Friedrich Junghanns in Naumburg sind den 19ten, 23sten und 27sten Februar c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Johann Karl August Lerche, Herrmann Wilhelm Heinrich von Du Plessis, Friedrich Leopold Franz Fischer, Franz Karl Pieschel II. und Wilhelm August Lipke in Naumburg sind den 1sten und resp. 4ten und 10ten März c. zu Referendarien ernannt.

Der Kammergerichts-Auscultator Leopold d'Orville von Löwenclau ist den 10ten März c. zum Referendar ernannt und zum Oberlandesgericht in Naumburg versetzt.

Der Auscultator Johann Philipp Otto Gericke ist den 26sten März c. von dem Königl. Kammergericht in Berlin zu dem Oberlandesgericht in Naumburg versetzt.

Die Land- und Stadtgerichts-Sekretair-Stelle zu Sangerhausen ist den 11sten März c. dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair König in Memel,

die bei dem Land- und Stadtgericht zu Weißenfels durch des Sekretair Mühle Tod erledigte jüngste Sekretair-Stelle ist den 7ten März c. dem Actuar Thiele zu Hohenmölsen verliehen.

Der

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichtsbote Barge ist den 14ten Februar c. verstorben und der Land- und Stadtgerichtsbote Friedrich August Klingelstein ist den 18ten Februar c. zum letzten Oberlandesgerichtsboten in Naumburg bestellt.

Der bisherige Botengehülfe invalide Unteroffizier Friedrich August Trepte ist zum Land- und Stadtgerichts-Boten und Executor in Erfurt den 18ten Februar c.,

der Botengehülfe und vormalige Freiwillige Friedrich Ellger zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte zu Jessen den 8ten März c.,

der Botengehülfe invalide Unteroffizier Heinrich Otto zum Land- und Stadtgerichtsboten und Exekutor zu Naumburg den 18ten März c. bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 104. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat März a. c. sind folgende Kollectengelder an uns abgeliefert worden:

Für arme Studirende auf der Universität Halle:

1) von der Königl. Superintendentur in Welßensee . .	2 Thlr.	7 Sgr.	1 Pf.
2) — — — — — Beunshausen .	1 —	— —	2 —
3) — — — — — Salza . . .	— —	15 —	— —
4) — — — — — Bleicherode . .	2 —	2 —	4 —
5) — — — — — Nordhausen .	4 —	— —	3 —
6) — — — — — Großbodungen	— —	23 —	— —
7) vom evangelischen Ministerio und der Königlichen Superintendentur in Erfurt	10 —	20 —	— —
8) von dem bischöflich geistlichen Gericht in Erfurt	2 —	1 —	9 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 6ten April 1842.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Nach-

Digitized by Google

Nro. 105.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel auf den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat März 1842.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thlr. sgr. pf.	Mühlhausen. Thlr. sgr. pf.	Nordhausen. Thlr. sgr. pf.	Langensalza. Thlr. sgr. pf.	Schleusingen. Thlr. sgr. pf.	Im Durchschnitt. Thlr. sgr. pf.
Weitzen .	Scheffl.	2 6 7	2 4 10	2 8 7	2 3 4	2 23 7	2 9 5
Roggen .	—	1 4 —	1 6 7	1 9 —	1 4 2	1 12 2	1 7 2
Gerste . .	—	— 22 4	— 25 11	— 24 6	— 24 2	— 28 9	— 25 2
Hafer . .	—	— 16 2	— 19 3	— 17 6	— 17 4	— 22 2	— 18 6
Erbsen . .	—	1 10 —	1 20 5	1 4 —	— — —	1 15 1	1 12 5
Linsen . .	—	2 — —	1 21 11	1 10 6	— — —	1 28 8	1 22 9
Bohnen .	—	1 10 —	1 2 6	— 29 —	— — —	— — —	1 3 10
Kartoffeln .	—	— 10 —	— 9 1	— 7 6	— 15 —	— 10 —	— 10 4
Hirse . .	Pfund.	— 1 4	— 1 6	— 1 8	— 2 —	— — —	— 1 8
Rindfleisch .	—	— 3 —	— 3 1	— 3 4	— 3 —	— 2 6	— 3 —
Kalbfleisch .	—	— 1 8	— 1 9	— 1 8	— 1 6	— 1 3	— 1 7
Hammelfleisch	—	— 2 6	— 2 3	— 2 6	— 2 6	— 2 4	— 2 5
Schweinefleisch	—	— 3 6	— 2 11	— 3 —	— 3 —	— 3 —	— 3 1
Eier . .	Schock.	— 10 —	— 10 3	— 12 —	— 10 3	— 15 —	— 11 6
Butter . .	Pfund.	— 5 1	— 4 7	— 5 6	— 4 10	— 4 8	— 4 11
Oel . . .	Quart.	— 9 10	— 11 1	— 9 9	— 10 6	— 12 —	— 10 8
Bier . .	—	— — 10	— — 11	— — 9	— — 10	— — 10	— — 10
Brantwein	—	— 4 —	— 4 4	— 5 —	— 4 8	— 5 —	— 4 7
Heu . .	Centner.	— 27 6	— 25 5	— 25 —	1 — —	— — —	— 27 —
Stroh . .	Schock.	6 8 —	4 10 —	6 10 —	5 22 6	5 — —	5 16 1

Erfurt, den 4ten April 1842.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 16ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 16ten April 1842.

Sicherheits-Polizei.

(235.) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Landwehrsträfling Martin Böring, ist am 9ten April c. Nachmittags zwischen 4 und ½ 5 Uhr vom Arbeitsposten der Cyriaxburg hierselbst entwichen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf denselben genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Erfurt, den 12ten April 1842.

Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement.

Vor- und Zuname: Martin Böring, Geburtsort: Cösleda, Kreis: Eckartsberga, Regierungs-Bezirk: Merseburg, Religion: evangelisch, Profession: Müller, Alter: 29 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: dunkelbraun, Augen: dunkelbraun, Nase: spitz, Mund: klein, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn: spitz, mit Grübchen, Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch (Mannsfelder Dialekt).

Bekleidung des ꝛc. Böring bei der Entweichung.

Blaue Tuchmütze mit Schirm, graue Tuchhose, wollene Strümpfe, ein Paar gute Schuhe, braunes Taschentuch, blaubuntes Halstuch, neues Hemd, gez. Nro. 5., blaugraue Weste, Sträflings-Jacke von blauem Tuch mit rothem Kragen und dergleichen Achselklappen.

(236.) Steckbrief. Der unten näher signalisirte, hier in Untersuchung befindliche, Johann Heinrich Kräuter, aus Großballhausen, ein gefährliches Subject, ist am 4ten April d. J. Abends barfuß und ohne Jacke aus dem Gefängnisse hier entsprungen.

Wir bitten die betreffenden Wohllöblichen Justiz- und Polizei-Behörden, denselben arretiren, und uns zuführen zu lassen.

Straußfurth, am 6ten April 1842.

von Münchhausensches Patrimonialgericht.

Digitized by Google

Personen-Beschreibung:

Johann Heinrich Kräuter, Taglöhner aus Großballhausen, evangel. Confession, 41 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, dergl. Augenbraunen, bedeckte Stirn, hellbraune Augen, stumpfe Nase, breiten Mund, rundes Kinn, bräunliche Gesichtsfarbe, ist etwas pockennarbig. Bei der Entweichung trug er schmutzige leinene Hosen, eine gestreifte Sommerweste, Halstuch, und Mütze von blauem Tuch mit schwarzen roth paspelirten Tuchstreifen unten herum.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(237.) Aufforderung zur Ableistung der Militairpflicht. Folgende Militairpflichtige des Kreises Nordhausen,

1) Friedrich August Ferdinand Seidenstücker aus Kleinwerther geb. den 30. December 1819,
2) Michael Christian Klapproth aus Großwenden geb. den 24. Januar 1819,
3) Günther August Knopf aus Wollersleben geb. den 5. Februar 1819,
4) Ernst Becker aus Haferungen geb. den 30. April 1819,
5) Gottfried Röver geb. den 10. April 1819,
6) Friedrich Wilhelm Ebenrodt geb. den 5. März 1819, } aus Bleicherode,
7) August Carl Wege geb. den 17. October 1819,
8) Carl Wilhelm Bauer geb. den 16. Juli 1819,
9) Johann Gottlieb Friedrich Gerecke geb. den 17. Januar 1819,
10) Friedrich Oberthür geb. den 9. Mai 1819,
11) Friedrich Pfeffer geb. den 31. März 1819,
12) Friedrich Ludwig Heinrich Ernst Leuthardt geb. den 17. Mai 1819,
13) Johann Carl Martin Batterodt geb. den 30. März 1819,
14) Johann Christian Friedrich Leibling geb. den 25. December 1818, } aus Nordhausen,
15) Carl Heinrich Steinbach aus Friedrichslohra geb. den 21. Mai 1819,
16) Andreas Carl Kämmerer aus Kleinberndten geb. den 24. März 1819,
17) Heinrich Christian Volkmann aus Gratzungen geb. den 31. März 1819,
18) Johann Christian Trütschler aus Hesserode geb. den 3. Januar 1819,

welche in den Ersatzaushebungs-Terminen 1839, 1840 und 1841 nicht erschienen sind und von denen nicht bekannt ist, daß sie ihrer Militairpflicht irgendwo im Inlande genügt haben, werden hiermit aufgefordert, sich sofort bei dem Landrathe des Kreises, spätestens in dem nächsten Ersatzaushebungs-Termine vor der Königl. Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 7ten April 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

Auf-

Digitized by Google

(238.) Aufforderung zur Ableistung der Militairpflicht. Folgende Militairpflichtige des Kreises Heiligenstadt:

1) Johann Friedrich Heinichen aus Dingelstedt, geboren den 19ten December 1818,

2) Johannes Fütterer aus Bischhagen, geboren den 16ten Mai 1818,

3) Georg Heinrich Wilhelm Spangenberg aus Werleshausen, geboren den 17ten September 1819,

welche in den Ersatzaushebungs-Terminen 1839, 1840 und 1841 nicht erschienen sind und von denen nicht bekannt ist, daß sie ihrer Militairpflicht irgendwo im Inlande genügt haben, werden hiermit aufgefordert, sich sofort bei dem Landrathe des Kreises oder spätestens in dem nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Königlichen Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 4ten April 1842.

Königl. Preußische Regierung.

(239.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier sub Nro. 1010. gelegene, den Topfbinder Wächterschen Eheleuten gehörige Wohnhaus abgeschätzt auf 333 Thlr. 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 30sten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(240.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier unter Nro. 971. in der Johannisstraße gelegene der Ehefrau des Maurer Anton Sophie geb. Kellner gehörige Wohnhaus abgeschätzt auf 444 Thlr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 14ten Juli 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(241.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Johann Friedrich Gerstenhauer zu Andisleben gehörigen, in dasiger Flur unter Nro. 41. 512. 175. 496. 366. 68. 383. 362. 126. 69. 187. 20. 168. 167. 27. 57. 57. gelegenen Ackergrundstücke, abgeschätzt auf 746 Thlr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 9ten Juli d. J. von Vormittags 11 bis Abends 6 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Andisleben subhastirt werden.

(242.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das allhier am Frauenberge in der Hütergasse sub Nro. 1215. belegene, den Heinrich Stahrenberg-

schen

schen Eheleuten gehörige und zu 568 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Hof und Garten soll in dem auf

den 23sten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nordhausen, den 15ten Februar 1842.

(243.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Ellrich an der Zorge sub Nro. 346. belegene Wohnhaus nebst Garten und Zubehör des Maurermeisters Ernst Eder taxirt zu 677 Thlr. 15 Sgr. soll in dem auf

den 19ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

vor der Königl. Gerichts Commission zu Ellrich anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(244.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das dem Kaufmann Hankel gehörende, zu 1528 Thlr. abgeschätzte, Nro. 1113. vor dem Vogel zu Nordhausen belegene Haus nebst Zubehör soll

am 4ten Juli c. Mittags 11 Uhr

im Gerichtslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(245.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 18ten März 1842. Nachstehende, dem Ackermann Johann Georg Richardt zu Struth zugehörende Grundstücke, als:

A. das zu Struth sub Nro. 24. an der langen Straße an dem Raschmacher Christoph Ruhland und Ackermann Valentin Richardt belegene Wohnhaus mit Zubehör, ½ Acker Garten und ganzer Gemeindegerechtigkeit zu 500 Thlr., zur Hälfte, sowie

B. folgende Feldgrundstücke:

3) 1¼ Acker Land auf dem Rode an Johannes und Valentin Richardt zu 17 Thlr.,
4) 1½ Acker Land daselbst an Franz Döring und Hahn zu 13 Thlr.,
5) 1 Acker Land am Seelengrethswege an Heinrich Goldmann und Valentin Richardt zu 2⅓ Thlr.,
6) ½ Acker Land daselbst an Jacob Schmerbauch und Jacob Richardt zu 15 Sgr.,
7) 1¼ Acker Land am Pfaffenfleck an Jacob Vandram und Valtin Richardt zu 4 Thlr. 15 Sgr.,
8) ⅝ Acker Land daselbst an Georg Adam Sander und Anton Richardt zu 8 Thlr. 5 Sgr.,
9) ¾ Acker Land daselbst an Johannes Köthe und Johannes Richardt zu 5 Thlr.,

10) 1¼

Digitized by Google

10) 1¼ Acker Land vorm Seelengreth an Johannes und Jacob Richardt zu 20 Thlr.,
12) ¾ Acker Land auf dem Buchborn an dieselben zu 6 Thlr.,
14) 1½ Acker Land auf dem Steinerwalde neben Valentin Richardt und Joseph Dasch zu 5½ Thlr.,
15) 1¼ Acker Land in dem Mülzen an Johannes Köthe und Martin Kieler zu 5 Thlr.,
16) 1 Acker Land über dem Rhode an Johannes Richardt und dem Ohnraine zu 2 Thlr.,
17) 1¼ Acker Land bei dem breiten Ohnraine an Georg Schmerbauch zu 5 Thlr.,
18) 1½ Acker Land auf dem Steinerwalde an Valentin Richardt und Carl Schmerbauch zu 4 Thlr.,
20) 2½ Acker Land auf der Tenne an Johannes und Jacob Richardt zu 7 Thlr. 15 Sgr.,

sollen in dem auf

den 25sten July c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Struth anberaumten Termine meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen, die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(246.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 1sten April 1842. Die zum Nachlasse des Fuhrmanns und Gastwirths Christian Wilhelm Peter hier gehörigen Grundstücke, als

1) das unter Nro. 203. an der Wanfrieder Kunststraße belegene Wohnhaus nebst Scheuern, Stallungen und dahinter befindlichen ¾ Acker Garten, der Peterhof genannt, taxirt zu 4165 Thlr.;
2) ⅞ Hufen Land in Nützigerode in der Mühlhäuser Flur, taxirt zu 210 Thlr.;
3) ⅞ Hufen Dreischland in Nützigerode in der Mühlhäuser Flur am Steingraben und Johann Lattermann, auf Michael Meinberg stoßend, taxirt zu 210 Thlr.,

sollen, insgesammt oder einzeln, in dem auf

den 23sten Mai d. J. früh 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(247.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 4ten Februar 1842. Folgende zur Kaufmann Ludwig Bachmannschen erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse von Heinrichs gehörige Immobilien:

1) 4 Tagewerk Wiese im Dreyßbache zur Suhlaer-Neundorfer Flur geschlagen,
2) ½ Tagewerk Wiese unter dem von Nordheimschen Stahlhammer zur Mäbendorfer Flur gehörig,
3) 1 Acker 29 Gerten Land auf der Heiligen Land,
4) 26 Gerten Land daselbst,
5) ½ Acker Land allda, über der Mauer,

6) ½ Acker

6) ¼ Acker 25 Gerten Land eben daſelbſt,
7) 1 Stücklein Acker am Gänſerasen,
8) 1 Acker auf der Heiligen Land,
9) 1½ Acker Wieſe auf der untern Aue,
10) die Hälfte von 7 Stück Acker Landes, auf der Heiligen Land am Gänſerasen,
11) 3½ Acker 12 Gerten Wieſe auf der untern Aue bei den Teichen,
12) 1 Stück Land am Thor an der Heiligen Land,
13) 1 Stück Acker auf der Heiligen Land,
14) ⅓ Acker von 1 Acker Wieſe im Müllersgrunde,
15) ⅓ Acker von 1 Acker Wieſe eben daſelbſt,
16) 1 Acker Land im untern Grunde,
17) 1 Acker Wieſe auf der Aue unter dem Rippergerſchen alten Stahlhammer,
18) 1¾ Acker 30 Gerten Land am Hungerberge,
19) ¾ Acker 24 Gerten Land daſelbſt,
20) ½ Acker 32 Gerten Land daſelbſt,
21) ¼ Acker Land daſelbſt,
22) ½ Wieſenrain im Lautenbach,
23) ½ Acker Land am Hungerberge,
24) ⅕ von 3 Acker 20 Gerten Land ebendaſelbſt,
25) ⅖ von 3 Acker 20 Gerten Land daſelbſt,
26) ⅖ von 3 Acker 20 Gerten Land daſelbſt,
27) 1 Acker 2 Gerten Land an der Heiligen Land,
28) ¾ Acker Land am Suhlaer Wege,
29) ein Stück Acker von 2 Acker Land im Müllersgrunde

ſämmtliche Realitäten von Nro. 3. bis mit 29. in Heinrichſer Flur gelegen,

30) die Wohnhäuſer Nro. 29 und 30. nebſt Zubehör, die Vicarey genannt, im Flecken Heinrichs, worüber die Taxe und Realatteſte in der gerichtlichen Regiſtratur eingeſehen werden können, ſollen im Termine

den 26ſten May d. J. Vormittags 11 Uhr

im Gaſthofe zu Heinrichs verkauft werden.

Alle etwanigen unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ſich mit ihren etwaigen Anſprüchen ſpäteſtens im obigen Termine bei Vermeidung der Präcluſion zu melden.

(248.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Die zu Falken gelegene Werramühle, beſtehend aus

a) einer Oel- und einer Schneidemühle mit einem Gange,

b) einer

Digitized by Google

b) einer Mahlmühle mit drei Gängen,
c) ohngefähr 73 Ackern Waldung,
d) 10 Ackern Land und Driesch,
e) ohngefähr 5½ Ackern Wiesen,
f) dem Rechte, von jeder auf der Werra herabkommenden Baumflöße 1 Sgr. 3 Pf. und von einer jeden Dielenflöße eine sogenannte Sechziger-Diele zu erheben,
g) der Fischereigerechtigkeit im Mühlgraben,

Alles zusammen abgeschätzt auf 7432 Thlr.,

soll in einem auf den 13ten September d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Gemeinehause zu Falken anstehenden Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

(249.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende, dem Bäckermeister Friedrich Amberg zugehörigen Grundstücke in hiesiger Stadtflur, als:

a) der Garten in der Zeile, circa 1½ Morgen Grasland und Obstpflanzung, auf 650 Thlr.,
b) der Garten am Wassergraben von 2 Acker Land, auf 170 Thlr.,
c) 2½ Acker Wiese bei der Haynmühle, auf 550 Thlr.,
d) ein Wiesfleck hinter dem Jägerhause von circa 36 QR., von der Chaussee durchschnitten, auf 82 Thlr.,
e) der Garten vor dem Pförtchen und die Wiese bei dem ehemaligen Zeughause, jetzt zusammen ein von der Chaussee durchschnittenes Ganze von 1½ Acker theils Garten theils Wiese, auf 300 Thlr.,
f) 4 Acker 22 Ruthen Land hinter dem Gottesacker, auf 315 Thlr. abgeschätzt,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 25sten Juli 1842, Vorm. 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichts-Stelle subhastirt werden.

(250.) Verkauf alter Acten. Montags, den 25sten April c. Vorm. 10 Uhr sollen im Kornhof-Magazin am Andreasthore hierselbst, mehrere Centner alte Akten; theils im Ganzen unter dem Beding des Einstampfens; theils in Parthien als Maculatur; desgleichen eine Parthie alte Folio Pappdeckel meistbietend verkauft werden.

Die näheren Bedingungen dieser Verkäufe werden im Termine selbst bekannt gemacht.

Erfurt, den 8ten April 1842.

Königliches Proviant-Amt.

(251.) Verpachtung der Rathskellerwirthschaft zu Gebesee. Da in dem am 29sten März d. J. angestandenen Termin zur Verpachtung hiesiger Rathskellerwirthschaft, die Verpachtung

tung wegen Mangel an Lizitanten ausgesetzt werden mußte, so haben wir einen anderweitigen Termin auf den 17ten Mai d. J. angesetzt, in welchem dieselbe nebst den dazu gehörigen 24 Ackern arthbaren Lande, auf die Zeit von Michaeli 1842 bis dahin 1845 unter den täglich auf der Expedition des unterzeichneten Magistrats in den Stunden von 9 bis 11 Uhr einzusehenden Bedingungen verpachtet werden soll.

Diejenigen Pachtlustigen, welche sich in Gemäßheit der, über den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaften bestehenden polizeilichen Gesetze, als zur Betreibung dieser Wirthschaft qualificirt legitimiren können, fordern wir auf, sich 8 Tage vor dem Verpachtungs-Termin als den 9ten Mai c. hier einzufinden und ihre Legitimations-Papiere vorzulegen, unter welchen sodann dem Höchstbietenden die Pachtung zugeschlagen werden soll.

Gebesee, den 2ten April 1842.

Der Magistrat.

(252.) Verkauf von Grundstücken. Es sollen die in einem Hause und ½ Acker Land bestehenden Grundstücke des Johann Michael Weiland zu Hopfgarten im Werthe von 58 Thlr.

den 23sten Mai Vormitt. 10 Uhr

in dem dortigen Schenkhause meistbietend verkauft werden. Erwerb- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden hierdurch unter Hinweisung auf den Anschlag im Orte eingeladen.

Vieselbach, den 25sten März 1842.

Großherzog. Sächs. Justiz-Amt hierselbst.

Anzeigen.

(253.) Hammel-Versteigerung. Ein Hundert Stück fette Hammel sollen Donnerstags, den 21sten April d. J. von früh 8 Uhr an, auf dem Rittergute Weberstedt an den Meistbietenden verkauft werden, gegen sogleich baare Bezahlung.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17.

Erfurt, den 23sten April 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 106. Bildung von Vereinen ehemaliger Krieger zum militairischen Begräbniß verstorbener Kameraden. 1406. A. 3.

Es ist von ehemaligen Kriegern mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, daß es ihnen gestattet werden möge, unter sich Vereine zu bilden, um mit den üblichen militairischen Gebräuchen die Leichen ihrer verstorbenen Kameraden zur Gruft begleiten zu können.

Dieselbe Bitte ist Mir im vorigen Jahre von mehreren Einwohnern der Altmark vorgetragen und eine gleiche ehrenwerthe Ansicht hat sich auch bei der Leichenbestattung des Feldmarschalls Grafen v. Gneisenau durch die ansehnliche Vereinigung der Veteranen jener Gegend in rühmlicher Weise zu erkennen gegeben. Damit nun dieser schöne Sinn, der ebenso das Gefühl treuer Anhänglichkeit an die früheren Standesgenossen als auch die im Lande herrschende Achtung für kriegerisches Verdienst ausspricht, fortdauernd lebendig bleibe, will Ich, um die Bildung derartiger Vereine, wo sich die Neigung dazu findet, zu erleichtern, und ihnen die zu ihrem Bestehen nothwendige allgemeine gesetzliche Uebereinstimmung zu geben Folgendes bestimmen.

§. 1. Es wird gestattet, daß bei Leichenbegängnissen solcher in bürgerlichen Verhältnissen verstorbener Personen, welche früher im Heere und zwar im Kriege mit Ehren gedient haben, eine kriegerische Leichenfeier eintreten kann, wenn die früheren Kameraden dem Verstorbenen dadurch ein freiwilliges Zeichen der Achtung geben wollen.

§. 2. Es können sich demgemäß Vereine derjenigen Männer bilden, welche im Heere gedient haben, oder noch in der Landwehr dienen. Dieses ist ebensowohl auf dem Lande als in den Städten zulässig und wenn in den einzelnen

Digitized by Google

Dörfern sich keine genügende Anzahl ehemaliger Krieger oder noch im Dienst befindlicher Wehrmänner finden sollte, so können auch mehrere Ortschaften derartige Bezirks-Vereine bilden.

§. 3. Diese Vereine bestätigt die Ortspolizeibehörde, und auf dem platten Lande, insoweit sie den Bezirk eines Dominiums oder einer Bürgermeisterei nicht überschreiten, resp. das Dominium oder die Ortsobrigkeit, andern Falls die landräthliche Behörde.

§. 4. Die Ortsobrigkeiten, in deren Bezirke sich Vereine, die von ihnen bestätigt worden, gebildet haben, sind verpflichtet, davon den Landräthen Anzeige zu machen, und diese haben sowohl in diesen Fällen, als auch in denjenigen, wo dergleichen Vereine von ihnen selbst bestätigt worden sind, den Landwehr-Bataillons-Commandeuren davon Mittheilung zu machen.

§. 5. Durch die im §. 3. erwähnte Bestätigung erhält der Verein ein für alle Mal die Erlaubniß zur militairischen Begleitung der Leichen verstorbener Waffengefährten.

§. 6. Die Vereine haben sich einen Hauptmann oder Anführer zu wählen, der die Ordnung des Vereins so wie die Zusammenberufung desselben zu den Begräbnissen leitet. Derselbe hat jedoch jede Begräbnißfeier der Art vorher der Polizei-Obrigkeit zu melden, welche da, wo Garnison steht, hierüber auch dem im Orte kommandirenden Offizier Mittheilung macht.

§. 7. An Orten, wo Schützengilden, oder Bürgerwachen bestehen, können die zu ihnen gehörigen Mitglieder der Vereine in der üblichen Ausrüstung und Bewaffnung bei der Leichenfeier erscheinen.

§. 8. An andern Orten ist nur eine der Trauerfeier angemessene Kleidung nöthig, jedoch bleibt es überlassen, ob die Vereine sich mit Lanzen bewaffnen, oder durch Trauerstäbe mit schwarzem Trauerflor kenntlich machen wollen.

§. 9. Wie die Ehre eines kriegerischen Begräbnisses einen unbefleckten kriegerischen Ruf voraussetzt, so können auch nur Männer von solchem Rufe Mitglieder der Begräbnißvereine werden, und bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes haben die ältern darüber abzustimmen.

§. 10. Die Trauerparade marschirt vor dem Sarge in zwei Gliedern formirt.

§ 11. Sie besteht bei dem Begräbniß:

a) eines Gemeinen aus 20 Mann in einem Zuge formirt,
b) eines Feldwebels oder Unteroffiziers aus 30 Mann in einem Zuge;
c) eines Lieutenants oder Hauptmanns aus 40 Mann in zwei Zügen,
d) eines

Digitized by Google

d) eines Stabsoffiziers aus 60 Mann in drei Zügen,

e) eines Generals aus 80 Mann in vier Zügen,

wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß auch eine geringere Zahl von Mannschaften die kriegerische Begleitung solcher Leichenzüge bilden kann.

§. 12. Der Hauptmann des Vereins befehligt die Trauerparade und bestimmt die Personen zur Führung der Züge.

§. 13. Jedes dieser militairischen Begräbnisse kann von einem Musikchor begleitet werden.

§. 14. Für das Verhalten der Trauerparade sowie in Rücksicht der Orden und Ehrenzeichen der zu Bestattenden gelten die für militairische Begräbnisse gegebenen Bestimmungen.

Den Ministerien des Krieges und des Innern gebe Ich hiernach die Bekanntmachung und weitere Veranlassung in Ihren Ressorts anheim.

Berlin, den 22sten Februar 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Krieges und des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und erwartet, daß sämmtliche betreffende Polizei-Behörden sich nach deren Inhalt auf das Genaueste richten werden.

Erfurt, den 11ten April 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 107. Schutzpocken-Impfung im Jahre 1841. 1490. A. 1.

Auch im vergangenen Jahre hat die Schutzpocken-Impfung in dem diesseitigen Regierungsbezirke einen sehr erfreulichen Fortgang gehabt und die ganze Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit die volle Anerkennung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erhalten. Gern erfüllen wir deshalb den uns ertheilten Auftrag, diejenigen Impfärzte öffentlich lobend zu nennen, welche sich bei dem Geschäfte der Impfungen und Revaccinationen besonders hervorgethan haben und unter denen sich vorzüglich Medicinalpersonen finden, welche diese Anerkennung schon wiederholt erhielten.

Durch eine besonders lobenswerthe Geschäftsführung und Interesse an der Vaccination haben sich ausgezeichnet

die Kreisphysiker Dr. Wittke hierselbst,

Dr. Becker zu Mühlhausen,

Dr. Wenzel zu Weißensee, und

der interimistische Kreis-Physikus Dr. Heydloff zu Ziegenrück.

Den

Den beiden letzteren hat das Königl. Ministerium auf unsern Antrag die silberne Impfmedaille verliehen.

Durch zahlreiche und erfolgreiche Impfungen haben sich ausgezeichnet: Kreischirurgus Schmidt und Wundarzt Bicking hierselbst, Kreischirurgus Weber zu Weißensee, Wundarzt erster Klasse Scharf zu Gebesee, Dr. Frasch zu Langensalza, Wundarzt erster Klasse Riemann zu Großgottern, Dr. Reinhardt zu Mühlhausen, Kreischirurgus Grimm und Stadtchirurgus Fietkow daselbst, Dr. Geis zu Treffurt, Dr. v. Meyern zu Großbodungen, Wundarzt Hamel zu Tastungen, Wundarzt Brodmann zu Worbis, Wundarzt Kesting zu Beuern, Kreisphysikus Hofrath Dr. Wallroth zu Nordhausen, Kreischirurgus Müller daselbst, Wundarzt Goldhorn zu Bleicherode, Kreisphysikus Hofrath Dr. Strekker zu Dingelstedt, interimistischer Kreischirurgus Dr. Wunsch zu Heiligenstadt, Wundarzt erster Klasse Moneke zu Ershausen, Wundarzt Harnisch zu Schleusingen, die Wundärzte Jung und Adami zu Suhl.

Dreien dieser Impfärzte ist auf unsern Antrag vom Königlichen Ministerio eine Geldprämie ertheilt worden.

Wir dürfen hiernach mit Zuversicht auf den fortgesetzten und immer steigenden Eifer der sämmtlichen Impfärzte mit Zuversicht rechnen.

Erfurt, den 8ten April 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 108.

Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zur Unterstützung der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Prag, bei der Ausführung ihrer Schul- und Pfarrhaus-Bauten.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5ten März c. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Unterstützung der deutsch-evangelischen Gemeinde in Prag bei der Ausführung ihrer Schul- und Pfarrhaus-Bauten eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte gehalten werden dürfe.

Demgemäß fordern wir die betreffenden Herren Landräthe und Superintendenten auf, in den evangelischen Kirchen und Familien das Abhalten dieser Collecte im Laufe des Monats Mai c. zu veranlassen, die eingehenden Gelder an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, das Verzeichniß derselben nach Gemeinden aber an uns einzusenden.

Erfurt, den 16ten April 1842.

Königlich Preußische Regierung.

8075. A. 2.

Nro. 109.

Vermächtnisse und Schenkungen.

Im vergangenen Jahre 1841 sind im Regierungsbezirke Erfurt folgende Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen und milden Zwecken gemacht worden:

1) der

1) der Pastor M. Johann Georg Christoph Baumgärtel in Gößitz setzte testamentarisch aus: kungen zu milden Zwecken.

400 Thlr. der Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse der Diöcese Ziegenrück, 2984. A. 2.

400 Thlr. der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse der Diöcese Ziegenrück,

800 Thlr. dem Martinsstifte zu Erfurt zu Bestreitung der Kosten des Unterrichts und der Erziehung verwahrloster Kinder,

200 Thlr. zur Unterstützung notorisch Armer in der Kirchfahrt Gößitz und zur Bezahlung des Schulgeldes für dürftige Schulkinder, so wie zur Beschaffung der nöthigen Schulbücher für dieselben,

welche sämmtliche Legate nach dem Tode seiner Wittwe ausgezahlt werden sollen.

2) In der Gemeinde zu Gernrode sind 438 Thlr. zu Erbauung einer Orgel freiwillig aufgebracht worden.

3) Der Einwohner Johann Heinrich Straube in Stotternheim legirte der Gemeinde Ringleben drei Acker auf 270 Thlr. Werth abgeschätzte Wiesen mit der Bestimmung, daß der jährliche Ertrag den Ortsarmen und den Schulkindern in Ringleben zufallen solle.

4) Frau Margarethe verwittwete Kunkel geborene Nelz in Dingelstedt, schenkte von Todes wegen der dasigen Knaben- und Mädchenschule durch gerichtlichen Vertrag 200 Thaler zur Anschaffung von Schulbüchern und Schreibmaterialien für die bedürftigsten Schulkinder aus dem Ertrage der Zinsen des Kapitals und außerdem $^5/_8$ Acker Land zur Benutzung von den Schullehrern.

5) Der jüdische Handelsmann Heimann Baron in Heinrichs schenkte der dasigen Armenkasse die Summe von 225 Thalern.

6) Valentin Digmann in Heuthen machte der dasigen Kirche 220 Thaler zum Besten armer Schulkinder zum Geschenke.

7) Derselbe schenkte ferner derselben Kirche 140 Thlr. zur Abhaltung von 7 Todesangstbruderschaften in der Fasten und 40 Thlr. zur Abhaltung einer Procession am Tage Peter und Paul.

8) Abundantia Thor zu Zelle schenkte der Kirche zu Bickenriede 40 Thlr. zur Abhaltung eines Engelamts.

9) Marie Margarethe Montag zu Küllstedt schenkte der Aegidien-Kirche zu Heiligenstadt 150 Thlr. als Beitrag zur Unterhaltung eines Frühmessers.

10) Die

Digitized by Google

10) Die Wittwe Joseph Heiland zu Heiligenstadt schenkte derselben Kirche 80 Thlr. zur Haltung zweier Messen.

11) Eleonore Nolte zu Siemerode schenkte der dasigen Kirche 20 Thlr. zur Haltung einer Seelenmesse.

12) Vom Gerichts-Assessor Franz Wilhelm Moritz von Gudenus in Erfurt wurden der Kirche zu Wendehausen 162 Thlr. 10 Gr. zur Haltung von heiligen Messen und zum Besten der Armen geschenkt.

13) In der Gemeinde Tröchtelborn sind 204 Thlr. Kosten zur Verschönerung des Innern des dasigen Gotteshauses durch freiwillige Gaben aufgebracht, auch außerdem noch sehr werthvolle Geschenke an Altar-, Kanzel- und Kirchenschmuck gemacht worden.

14) Der Kirchvorsteher Jakob Andreas Stauch in Saalfeld spendete zum Bau einer Orgel in der dasigen Kirche die Summe von 100 Thlr.

15) Die Wittwe Eve Elisabeth Henneberg in Höngeda überwies der dasigen Schule eine Forderung von 50 Thlr., um von den Zinsen armen Schulkindern Schulbücher zu kaufen.

16) Der Ackermann Johann Christoph Janson zu Höngeda hat der dasigen Kirche den Betrag von 17 Thlr. zur Gründung einer Confirmanden-Kasse mit der Bestimmung geschenkt, die Zinsen davon einem armen Waisenkinde am Tage seiner Confirmation zu verabreichen.

17) Dem Fonds des städtischen Mädchenwaisenhauses zu Heiligenstadt sind aus dem Nachlasse einer daselbst Verstorbenen 10 Thlr. unter Verschweigung des Namens des Einzahlers überwiesen worden.

Erfurt, den 2ten April 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 110. Kündigung v. 1328200 thl. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1843.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 2ten d. M. angeordnete 19te Verlooſung von Staats-Schuldscheinen hat am 5ten d. M. Statt gefunden, und es sind hierbei die in dem beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geld-Beträgen angeführten Staats-Schuldscheine gezogen worden. Diese werden daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalbetrag derselben am 2ten Januar 1843 bei der Controlle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben, da von diesem Tage ab die weitere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine aufhört und die ferneren Zinsen, nach §. V. der Verordnung vom

501. C.

Digitized by Google

vom 17ten Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nro. 577.) dem Tilgungs-Fonds zufallen.

In der über den Capital-Werth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln mit Nummer, Litter und Geld-Betrag aufzunehmen.

Weder wir, noch die Controlle der Staats-Papiere, können mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 2ten Januar 1843 zur baaren Auszahlung kommenden Staats-Schuldscheine wegen Realisirung derselben in Correspondenz treten, müssen denselben vielmehr überlassen, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weitern Beförderung an die Controlle der Staatspapiere einzusenden.

Da übrigens die Anzahl der aus den frühern Verloosungen uneingelöst gebliebenen und noch im Umlauf befindlichen Staatsschuldscheine noch sehr bedeutend ist, so haben wir eine Uebersicht von allen Verloosungen, aus welchen unrealisirte Staatsschuldscheine circuliren, anfertigen lassen, und ist dieselbe diesem Publicandum besonders beigefügt.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehendes Publikandum wird in Folge Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 10ten d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sowohl von dem in dem Publikandum erwähnten Verzeichnisse der zur Ausloosung gekommenen und zur baaren Auszahlung am 2ten Januar k. J. gekündigten Staatsschuldscheine, als auch von der daselbst gleichfalls allegirten Uebersicht der aus sämmtlichen Verloosungen noch unrealisirten Staatsschuldscheine ein Exemplar hier beigefügt.

In Bezug auf den Inhalt des Publikandums, diejenigen der ausgelooften Staatsschuldscheine, deren Inhaber außerhalb Berlin wohnen, betreffend, dient zur Nachricht, daß die Regierungs-Haupt-Kasse hier zur Annahme und Weiterbeförderung der ihr zugehenden Staatsschuldscheine angewiesen ist. Diese Einsendung, welche portofrei erfolgen muß, geschieht mittelst eines zweifach beizufügenden, genau nach dem untenstehenden Schema anzufertigenden Verzeichnisses.

Ein Exemplar dieses Verzeichnisses wird den betreffenden Einsendern mit der Empfangsbescheinigung der Regierungs-Haupt-Kasse versehen, wieder zugefertigt werden, welches demnächst bei Empfangnahme der Zahlung, worüber noch eine weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt, außer der von der Königl. Haupt-

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorgeschriebenen Quittung, der Regierungs-Haupt-Kasse wieder einzuliefern ist.

Erfurt, den 15ten April 1842.

Königliche Regierung.

Verzeichniß

von Staatsschuldscheinen, welche in der am 5ten April 1842 stattgefundenen 19ten Verloosung zur Ziehung gekommen sind, Behufs Zahlung des Geldwerths nach dem Nennwerthe.

Laufende Nro.	Der Staatsschuldscheine			Zahlbar zu machender Betrag.		Des Eigenthümers		
	Nro.	Litr.	Geldbetrag. Thlr.		Thlr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1	22674	A.	1000	An Kapital .	2575	N.	N.	N.
2	14602	D.	500					
3	13504	B.	400					
4	13309	C.	300					
5	21610	C.	200					
6	92256	G.	100					
7	18904	C.	50					
8	17201	C.	25					

Ort, Datum und Unterschrift des Eigenthümers.

Bemerk. Die Staatsschuldscheine sind nach den acht Klassen von 1000 Thlr, 500 Thlr., 400 Thlr., 300 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr., 50 Thlr. und 25 Thlr. abgesondert, sodann nach der Reihefolge ihrer Nummern, und falls unter derselben Nummer mehrere Staatsschuldscheine vorkommen, diese nach der Reihefolge ihrer Buchstaben dergestalt zu verzeichnen, daß zuerst die Staatsschuldscheine zu 1000 Thlr., dann die zu 500 Thlr., demnächst die zu 400 Thlr., 300 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr., 50 Thlr. und zuletzt die von 25 Thlr. aufgeführt werden.

Ver-

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 17ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 23sten April 1842.

Sicherheits-Polizei.

(254.) Landesverweisung. Der unten signalisirte Johann Heinrich Christoph Thümmel aus Caulsdorf ist Vagabundirens und Bettelns halber aus dem Kreise Schleusingen über die diesseitige Landesgrenze gebracht und demselben die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 15ten April 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Signalement des Joh. Heinrich Christoph Thümmel.

Religion: evangelisch, Gewerbe: Knecht, Alter: 21 Jahr, Größe: 4 Fuß 7 Zoll, Haare: blond, Stirn: gewölbt, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: stumpf, Mund: klein, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: untersetzt, besondere Kennzeichen: Flechten am Bart und der Oberlippe.

(255.) Landesverweisung. Der unten signalisirte Handarbeiter Andreas Gropp aus Hohegeiß im Braunschweigschen ist Vagabundirens halber aus dem Kreise Nordhausen über die diesseitige Landesgrenze gebracht und demselben die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 15ten April 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Signalement.

1) Religion: evangelisch, 2) Alter: 26 Jahr, 3) Größe: 5 Fuß, 4) Haare: dunkelblond, struppig, 5) Stirn: frei, 6) Augenbraunen: blond, 7) Augen: blaugrau, 8) Nase: groß, spitz, 9) Mund: etwas aufgeworfen, 10) Zähne: schmutzig, auseinanderstehend, 11) Bart: im Entstehen, 12) Kinn: spitz, gegrübt, 13) Gesichtsbildung: länglich, 14) Gesichtsfarbe: gesund, 15) Gestalt: klein 16) Sprache: deutsch, 17) besondere Kennzeichen: starker Bruch.

Digitized by Google

(256.) Todtgefundener Leichnam. Am 8ten d. M. ist bei Obergebra im Wipperflusse eine unbekannte Weibsperson todt gefunden worden. Die gerichtsseitig vorgenommene Besichtigung der Leiche hat ergeben, daß das Gesicht schon so sehr aufgetrieben gewesen, daß die Gesichtszüge nicht mehr zu erkennen gewesen sind.

Die Kleidung der Leiche hat bestanden in

1) einem sehr schadhaften Hemde ohne Zeichen, 2) einem Rocke von blauen, wollenen und leinenen Zeuge mit rothen Streifen, 3) einem blaugefärbten leinenen Rocke, 4) einer blauen wollenen Jacke mit Knöpfen, welche mit Tuch überzogen sind, 5) alten weißen baumwollenen Strümpfen, 6) einem Paar ledernen Schnürschuhen, 7) einer Mütze mit langen schwarzen Bandschleifen nach Eichsfelder Art, unter welcher das Haupthaar in ein Nest zusammen gebunden gewesen.

Der Leiche, welche eine Länge von 4½ Fuß hat, haben die Zähne bis auf 2 im Ober- und 4 im Unterkiefer gefehlt; die Haare sind grau, die Farbe der Augen aber ist wegen Fäulniß nicht mehr zu erkennen gewesen.

Wir machen dieses Behufs Ausmittelung der Person hiermit öffentlich bekannt.

Nordhausen, den 14ten April 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(257.) Edictal-Citation. Auf dem Hypotheken-Folio des unter unserer Gerichtsbarkeit zu Wahlhausen gelegenen, den Gebrüdern Lieutenant und Kammerherrn Friedrich und Lieutenant Wilhelm von Hanstein gehörenden, in Rücksicht des Lehnsherrn allodificirten Rittergutes, der obere Hof genannt, steht rubr. II. Nro. 4. Litt. B. die Fideicommißqualität des großen Richterhauses zu Wahlhausen nebst Aperten 26¾ Acker Land und übrigen Zubehör eingetragen, und die Besitzer beabsichtigen diese Fideicommiß-Qualität durch Familienschluß aufzuheben und dieselbe im Hypothekenbuche löschen zu lassen. Es werden daher alle unbekannte Anwärter zu dem auf den

10ten August c. Vormitt. 11 Uhr

vor dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Fügemann in unserem Gerichts-Lokale anberaumten Termine mit der Aufforderung vorgeladen, vor oder in demselben ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses Termins der Ausgebliebene mit seinem Widerspruchsrechte wird präcludirt werden.

Halberstadt, den 31sten März 1842.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

(258.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 2ten April 1842.

Digitized by Google

1842. Das der Anne Catharine Kirchner zu Benshausen zugehörige Wohnhaus Nro. 147. daselbst, soll im Termine

den 18ten Juli cur. a. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindewirthshause zu Benshausen verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

(259.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Jacob Pichtschen Erben gehörenden Feldgrundstücke, als:

a) $\frac{3}{4}$ Acker 16½ Ruthe 3 Fuß Landes am Brockensberge,
b) $\frac{3}{8}$ Acker 8¼ Ruthe 2¾ Fuß desgleichen am Mörbacher Berge,
c) 1½ Acker 7¼ Ruthe 3¼ Fuß Land und Wiese im Mörsche,
d) ½ Acker 7¼ Ruthe 1 Fuß Landes auf dem Sumpfe,
e) 1⅛ Acker 10¾ Ruthe ½ Fuß desgleichen im Freienthale,
f) ½ Acker 13½ Ruthe ½ Fuß desgleichen auf dem Bache,
g) $\frac{5}{8}$ Acker 1$\frac{4}{12}$ Ruthe 6 Fuß desgleichen in der Fastnachten,
h) 5$\frac{1}{8}$ Acker Birkenholz vor der Horst, und
i) $\frac{5}{8}$ Acker 6 Ruthen 2 Fuß Freiland am Mörbacher Graben,

zu 423 Thlr. abgeschätzt, und in der Flur von Pustleben belegen, sollen

am 4ten August d. J. Nachmittags 3 Uhr

in dem Pichtschen Gasthause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(260.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Auf den Antrag der Prinzhausenschen Erben sollen die denselben gehörigen Grundstücke, nämlich: ein zu Salza sub Nro. 57. belegenes Wohnhaus nebst Schmiede, Hofe, Scheuer, Stallung, Garten drei Landmaaßen und den Gemeindetheilen, welche auf 1077 Thlr. gerichtlich abgeschätzt sind, in dem auf

den 22ten Juni Vormittags 11 Uhr

in der Probstschen Schenke zu Salza anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(261.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 10ten Februar 1842. Das den Ignatz Lurchschen Erben gehörige, sub Nro. 425. dahier belegene Rothhaus, taxirt auf 416 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., ferner die denselben gehörigen Feldgrundstücke, als:

1) 1 Acker hinterm Knille am Rengelroder Wege, taxirt auf 86 Thlr.,

2) ¼ Ac.

2) ¼ Acker Berggarten am Iberge über der Trift, taxirt auf 12 Thlr.;
3) 1 Berggarten am Lutterſtiege an Marcus Petri, taxirt auf 4 Thlr. und
4) 1 Acker im Dünbache an Heinrich Osburg und Heinrich Arand, taxirt auf 40 Thlr.,

zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen am

2ten Juni c. Morgens 11 Uhr

an hieſiger Gerichtsſtelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Großhof ſubhaſtirt werden.

(262.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commiſſion Tennſtädt. Die dem Schuhmachermeiſter Heinrich Chriſtian Hendrich und deſſen Ehefrau Johanne Eliſabeth Magdalene geb. Winzer hier gehörigen Grundſtücke, als:

1) das in hieſiger Stadt unter Nro. 298. in der Thurmgaſſe gelegene Wohnhaus, abgeſchätzt auf 133 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.
2) Ein Acker Feldes 3 Acker haltend.

Nach Herbsleben

1 Acker Söttl. am Vargulwege,

nach Bruchſtädt

1 Acker Söttl. am Mittelwege,

nach Kutzleben

1 Acker Söttl. am Hausſömmerſchen Wege,

3 Acker abgeſchätzt auf 118 Thlr.

3) Ein halb Viertel Land 4⅜ Acker haltend,

nach Herbsleben

1¼ Acker Gel. an der Kuhbrücke,
1 Acker Söttl. am Unterherbsleber Wege,

nach Bruchſtädt

1 Acker Strick nicht weit von der Gerichtsſtange,
½ Acker Söttl. am Nörderberge in den Oſterlangen,

nach Kutzleben

⅜ Acker Göm am Hausſömmerſchen Wege am Eſelswege auswärts,

4⅜ Acker abgeſchätzt auf 137 Thlr.,

ſollen auf

den 29ſten Juli c. Vormittags 11 Uhr

an hieſiger Gerichtsſtelle an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden.

Taxe

Taxe und Hypothekenschein können übrigens in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden.

Tennstädt, den 6ten April 1842.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission v. C.

(263.) Subhastations-Patent. Das dem Einwohner Georg Heinrich Dietrich zu Kleincamsdorf gehörige, in Großcamsdorfer Flur sub Nro. 427a. des Flurbuchs belegene Grundstück 1 Schffl. Holz am breiten Holze, taxirt 72 Thlr. 8 Sgr. 5⅗ Pf. dem Ritterguth Wöhlsdorf u. Th. lehnend, soll im Wege der nothwendigen Subhastation auf

den 10ten August d. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein sind in unserer Expedition einzusehen.

Ranis, den 11ten April 1842.

Das Patrimonialgericht Wöhlsdorf mit Ranis.

(264.) Subhastations-Patent. Folgende zum Nachlasse des verstorbenen Oeconomen Friedrich Christoph Arnold gehörige walzende Grundstücke in der Klein-Uhrleber Flur, als:

¼ Acker Weiden vor dem Dorfe an der langen Wiese, abgeschätzt zu 26 Thlr.,

½ Acker Garten hinter dem Backhause auf das Wasser stoßend, abgeschätzt zu 48 Thlr.,

sollen auf

den 17ten Juni c. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können schon vor dem Termine in unserm Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Haus-Uhrleben, den 13ten Februar 1842.

Freiherrlich Berlepschisches Patrimonial-Gericht.

(265.) Entreprise. Die baulichen Einrichtungen in den Gebäuden des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts sollen den 28sten d. Mts. Vormittags 9½ Uhr in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Baubeamten an den Mindestfordernden im Ganzen verdungen werden; und wird noch ausdrücklich bemerkt, daß nur vollständig geeignete Bauhandwerker, welche als Maurer- oder Zimmermeister die Staatsprüfung bestanden, und sich bisher als zuverlässig bewährt haben, zur Verdingung zugelassen werden können.

Erfurt, am 19ten April 1842.

Der Bau-Inspektor
Stelling.

Herab-

Digitized by Google

(266.) Herabgesetzter Preis des Sach- und Namen-Registers der Gesetzsammlung. Obgleich von Zeit zu Zeit die Benachrichtigung erneuert worden, daß zu der Gesetzsammlung für die Jahre 1806 bis 1830 einschließlich ein 43 Bogen starkes Sach- und Namen-Register herausgegeben ist; so scheint dennoch die Existenz dieses, dem Geschäftsmanne so unentbehrlichen Nachschlage-Mittels noch immer nicht bekannt genug zu sein; das unterzeichnete Komtoir glaubt daher die Interessenten auf diese Erscheinung wiederholentlich aufmerksam machen zu müssen und fügt gleichzeitig die Nachricht hinzu: daß von heute ab der Verkaufs-Preis für ein Exemplar Druck-Papier auf 10 Sgr. und der für ein Exemplar Schreib-Papier auf 15 Sgr. herabgesetzt worden, für welchen Betrag die sämmtlichen Post-Anstalten der Monarchie das Werk portofrei zu besorgen verpflichtet sind.

Berlin, den 8ten April 1842.

Königl. Debits-Komtoir der Gesetzsammlung.

Anzeigen.

(267.) Patentertheilung. Dem Maschinenbauer und Seiden-Fabrikanten Ferdinand Queva zu Berlin ist unter dem 12ten April 1842 ein Patent

auf verschiedene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtungen an Webemaschinen, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung dargestellt worden sind,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(268.) Gutsverpachtung. Die Bedingungen über die Verpachtung des bei Mühlhausen in Thüringen belegenen, Michaelis 1843 pachtlos werdenden Guts Höngeda, 648½ Magdeburger Morgen groß, können in Mühlhausen bei dem Herrn Justizrath Danner, in Kassel bei dem Herrn Obergerichts-Anwalt, Assessor Schwarzenberg eingesehen werden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 111. Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Mit Bezug auf die im 44sten Stücke des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Erfurt pro 1838 Seite 293/97. enthaltene Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 18ten Oktober 1838, die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend, mache ich das dabei betheiligte Publicum darauf aufmerksam,

daß diese Bekanntmachung lediglich auf den in Preußen, Sachsen und den Ländern des Thüringschen Zoll- und Handels-Vereins, so wie in den, mit diesen in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Gebieten, erzeugten Branntwein, Bezug hat und daß also auch nur für den, in jenen Ländern erzeugten Branntwein, bei dessen Ausfuhr die bewilligte Steuer-Vergütung zu gewähren ist, dagegen aber allen denjenigen versagt werden muß, welche Branntwein aus andern Staaten ankaufen.

Magdeburg, den 11ten April 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
Landmann.

Erledigte Stellen.

Nro. 112.

Die Diaconatstelle zu Bleicherode, im Kreise Nordhausen, Königlichen Patronats, verbunden mit dem Rectorate der dortigen Schule, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers beider Stellen erledigt worden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 113.

Der als Special-Commissarius der Königlichen General-Commission für die Provinz Sachsen zu Halberstadt stationirte Oberlandesgerichts-Assessor Schreyer ist zum Regierungs-Rath ernannt.

Den Justizcommissarien Heine zu Halberstadt, Schröder zu Bleicherode, und Maximilian zu Nordhausen ist der Character als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Digitized by Google

Der Referendarius Hermann Gustav Reinecke ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht in Halberstadt ernannt.

Der Bote und Executor Christian Sauer zu Worbis ist an das Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg und der Bote und Executor Christoph Arnold zu Quedlinburg an das Land- und Stadt-Gericht zu Worbis versetzt und der bisherige Hülfsbote, vormalige freiwillige Jäger David Schrecke zu Dingelstädt ist zum Boten und Executor bei der Gerichtscommission zu Benneckenstein und der bisherige Hülfsbote Gottfried Einecke ist zum Boten und Executor bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Nordhausen ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18.

Erfurt, den 25sten April 1842.

Bekanntmachung.

Nro. 114.

Von den Königlichen Ressort-Ministerien ist der Lehrer an der höheren Gewerbs- und Handlungsschule von Heidenreich zu Magdeburg als Censor der politischen und belletristischen Schriften an Stelle des verstorbenen Stadtraths Gerloff mittelst Rescripts vom 7ten März d. J. bestätigt worden, welches in Folge der Bekanntmachung vom 18ten Januar d. J. hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 15ten April 1842.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 115.

Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine.

512. C.

Zufolge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27ten v. Mts. betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf $3^1/_2$ Procent (Gesetz-Sammlung Nro. 2255.) sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staatsschuldscheine, soweit sie in den Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2ten Januar 1843 ab nur noch mit $3^1/_2$ Procent jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffne Staatsschuldscheine,

zum

zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Capital-Beträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30. in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten Septbr. d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2ten Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von $3^1/_2$ Procent jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf $3^1/_2$ Procent jährlich, vor dem 1sten Septbr. d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, insofern sie diese Erklärung: a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von zwei Thalern; b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) insofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler; auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Capitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird ihnen, in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27sten v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen $3^1/_2$ procentigen Staatsschuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten December 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßiger Weise gezogene Prämie bei der Auszahlung des Capital-Betrages der ausgelooseten Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und einhalb Procent verzinsliche Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Capital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeldlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reducirt auf $3^1/_2$ Procent vom 1sten Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staats-Schuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staatsschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Capital-Valuta zum 2ten Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer ihrer oben erwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapitalbeträge solcher Staatsschuldscheine, wird das weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten

der

Digitized by Google

der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „— Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „— Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine" enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß unsere Haupt-Kasse vom 3ten Mai d. J. an jeden Vormittag von 8 bis 11 Uhr, die Sonn- und Feiertage ausgenommen, zur Abfertigung der erscheinenden Interessenten bereit sein wird. Auswärts wohnende Inhaber nicht ausgelooster Staatsschuldscheine werden hiermit aufgefordert, zunächst, bei Abgabe ihrer Erklärung, ob sie die Kündigung annehmen, oder der Convertirung sich unterwerfen wollen, die erforderlichen Formulare von der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst sich zu erbitten, welche denselben sodann das weiter Erforderliche eröffnen wird. Die von der unterzeichneten Regierung nicht unmittelbar ressortirenden Institute und Kassen haben sich nach Vorstehendem gleichfalls zu achten, da die directen Verhandlungen derselben mit der Königlichen Controle der Staatspapiere bei der gegenwärtigen Veranlassung nicht nachgegeben ist.

Erfurt, den 19ten April 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 116. Dem Privatlehrer Wilhelm Schmidt aus Wenigensömmern ist die Erlaubniß zur Haltung einer, zunächst für evangelische Kinder bestimmten Privatschule in Worbis ertheilt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19.

Erfurt, den 30sten April 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 117. Anleitung für den Landmann zur Benutzung der Landbeschäler-Depots.

Nachstehende, von dem Königl. Landstallmeister Herrn von Thielau zu Graditz verfaßte Anleitung für den Landmann zur Benutzung der Landbeschäler-Depots und über das während der Beschälzeit, Tragezeit und nach erfolgter Abfohlung hinsichtlich der Mutterpferde und Fohlen zu beobachtende Verhalten wird höherer Anordnung gemäß hierdurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 22sten April 1842.

Königlich Preußische Regierung. 1694. A. 3.

Um die Pferdezucht in den Königlichen Preußischen Staaten zu verbessern, werden eine bedeutende Anzahl von Landbeschälern unterhalten, deren Zahl allerdings nicht hinreichend ist, sämmtliche Zuchtstuten in der ganzen Monarchie zu bedecken. Die Errichtung von Landbeschäler-Depots kann sich daher auch nur auf eine gewisse Zahl beschränken und hat die Absicht, dem Landmanne die Gelegenheit zu geben, sich bessere Mutterstuten heranzuziehen und so im Allgemeinen die Landes-Pferdezucht zu verbessern.

Um diesen Absichten zu genügen, mußten Seitens der höchsten Gestütbehörde Bestimmungen und Einrichtungen getroffen werden, welchen sich der wohldenkende und intelligente Landmann gern unterziehen wird, um den wahren Nutzen von den Königlichen Beschälern zu erlangen.

Da es nun nicht möglich ist, sämmtliche Landstuten mit Königlichen Beschälern zu decken; so kann dieser Vorzug auch nur den vorzüglicheren Landstuten

Digitized by Google

Theil werden, von denen mit einiger Zuversicht gut gebaute und kräftige Fohlen zu erwarten sind.

Die Herren Stations-Aufseher sind daher beauftragt, nur gute und fehlerfreie Stuten in der Bedeckzeit anzunehmen und die fehlerhaften dagegen von dieser Vergünstigung auszuschließen, indem bei den besten Eigenschaften der Landbeschäler, nur mangelhafte und zur weitern Fortpflanzung unbrauchbare Pferde gezogen werden können, sobald sie mit schlecht gebauten und mit Erbfehlern behafteten Stuten gepaart werden.

Die erste und nothwendigste Bedingung, um bei der Pferdezucht mit Sicherheit auf einen guten Erfolg rechnen zu können, besteht mithin in der zweckmäßigen Auswahl der Zuchtstuten und ist es ein Haupt-Erforderniß, daß jeder Pferdezüchter sich die nöthigen Kenntnisse erwerbe, um eine richtige Beurtheilung des Pferdes sich anzueignen. Zum größten Nachtheil, Zeit- und Geldverlust berücksichtigt ein großer Theil der kleinen Pferdezüchter der Provinz noch zu wenig seine Mutterstuten und lebt in dem Wahne, daß es nur eines großen, starken, wohlgebauten und kräftigen Beschälers bedürfe, um von jeder denselben zugeführten Stute ein ausgezeichnetes Fohlen zu erhalten, diese mag noch so unbedeutend, klein und mangelhaft gebaut, ja oft mit Erbfehlern behaftet sein. — Leider ist dieses den Gesetzen der Natur aber ganz zuwider, indem man, der Mehrzahl nach, von Gleichem nur Gleiches erzielen kann, und es im Gegentheil hauptsächlich auf die Größe, Knochenstärke und Tiefe (d. h. ein weit gewölbter und gerippter Leib) der Mutterstute ankommt, um große und starke Fohlen zu erziehen, als auf die Größe des Hengstes, da die Frucht den gehörigen Raum bedarf, um sich im Mutterleibe ausbilden zu können.

Man kann daher wohl von kleinern edlern und wohlgebauten Beschälern, mit starken Fundamente und innerer Energie, mit großen starken Mutterstuten wieder große und dabei edlere Fohlen als die Mutter, erziehen, nie aber im umgekehrten Verhältnisse, da im Gegentheil ein unangemessen großer und starker Beschäler auf kleinen feinen Stuten größtentheils nur Mißgestalten erzeugen wird, indem die Frucht in dem beschränkten Raume des Leibes der Mutter sich nicht gehörig ausbilden und auswachsen kann. Aus diesen angeführten Gründen hat der Landmann, welcher mit wahren Nutzen die Pferdezucht treiben will, sich zuvörderst und nach seinen Kräften mit großen starken in allen Theilen möglichst gut und regelmäßig gebauten, so wie gut fundamentirten Mutterstuten zu versehen und hauptsächlich darauf zu achten, daß diese frei von allen Erbfehlern als: Staar, Spatt,

Digitized by Google

Spatt, Hasenhacke, Schale und Dummkoller sind, da nichts so sehr als diese Krankheiten vererbt.

Ueberhaupt muß bei jeder Züchtung angenommen werden, daß sich die mangelhaften in bei weitem höhern Grade als die guten Eigenschaften fortpflanzen und wird jeder aufmerksame Pferdezüchter Gelegenheit finden, sich hierüber genügend zu belehren. Eine so gemeinnützige und wohlthätige Anstalt als die der Landgestüte, muß bestimmten Anordnungen unterworfen sein, sobald sie ganz den beabsichtigten Zweck erreichen, und als gemeinnützig und ohne alle und jede willkührliche Vergünstigung erscheinen soll. Die bestehenden Anordnungen sind von der Art, daß jeder Landmann, der seine Stuten durch Königl. Beschäler decken lassen will, sich mit Leichtigkeit und Freuden denselben unterziehen kann, sobald er den großen Nutzen vor Augen hat, der ihm durch die Benutzung besserer Hengste erwächst, und bestehen wie folgt:

§. 1.

Die Beschäler treffen in den ersten Monaten des Jahres auf den Stationen ein, woselbst nach einigen Ruhetagen die Bedeckung beginnt.

§. 2.

Von Erbfehlern freie Stuten — d. h. die nicht mit Staar, Spatt, Hasenhacken, Schale ꝛc. behaftet sind, sollen zur Bedeckung angenommen werden.

§. 3.

Nur ganz gesunde Stuten dürfen bedeckt werden, und ist der Landgestütknecht angewiesen, sich, vor der Bedeckung, von dem Zustande der Stuten zu überzeugen, und keine mit verhärteten Drüsen unter dem Kehlgange, sowie mit Ausfluß aus den Nasenlöchern und mit Wurmbeulen behaftete oder räudige zuzulassen.

§. 4.

Vor der ersten Bedeckung muß der auf der Station die Aufsicht führende die Sprungzettel ausstellen, worauf das Sprunggeld mit 20 Sgr. zu berichtigen ist und wonach die Stute erst bedeckt werden kann. Für die späterhin etwa noch erforderlichen Nachsprünge wird nichts gezahlt, und nur diese in der Liste und auf dem Sprungzettel bemerkt, daher derselbe auch jedesmal von den Stutenbesitzern wieder mitzubringen und vorzuzeigen ist.

§. 5.

Bevor die Stute von dem Hengste bedeckt werden kann, muß sie gehörig probirt werden: ob sie auch den Hengst ohne Zwang und gern annehmen will, um, sobald sie sich gehörig roßig zeigt, von selbigen gedeckt zu werden.

 §. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Die bedeckten Stuten müssen den 6ten, spätestens den 9ten Tag nach der Bedeckung wieder zum Hengste geführt, und versucht werden, damit sie einen Nachsprung erhalten können, sobald sie diesen noch annehmen, womit so lange fortgefahren wird, bis die Stute den Hengst abschlägt. Bei Stuten, welche ein Fohlen haben, ist es nothwendig und in den Gesetzen der Natur, sie möglichst den 9ten Tag nach der Abfohlung wieder zum Hengste zu lassen, indem sie dann am leichtesten und späterhin nur oft sehr schwer aufnehmen, sobald dieser Zeitpunkt vorüber ist.

§. 7.

Sehr oft rossen die sehr zeitig bedeckten Stuten wiederum, und müssen die Landleute daher stets aufmerksam auf ihre Mutterstuten sein, ob sie nicht etwa wieder zum Hengste gebracht werden müssen.

Leider wird durch Nachlässigkeit hierin sehr häufig gefehlt und dann den Beschälern die Schuld beigemessen, wo selbige nur in einer Unachtsamkeit und Geringschätzung der Naturgesetze zu suchen ist.

§. 8.

Da die Hengste zum allgemeinen Wohle nicht zu stark angegriffen werden können, und auch der Ruhe bedürfen, so muß eine bestimmte Ordnung in Hinsicht der Bedeckzeit statt finden, und ist diese in den Morgenstunden zwischen 7 und 9 Uhr und den Nachmittagsstunden zwischen 3 und 5 Uhr festgesetzt, wonach die Stutenbesitzer ihre Stuten auf die Station zu senden haben.

§. 9.

Da jeder Hengst täglich 2mal und nur ausnahmsweise höchstens 3mal decken und möglichst wöchentlich 1 Ruhetag haben soll, so ist es dringend nothwendig, daß die Stutenbesitzer pünktlich die Tage halten, an welchen ihre Stuten wieder zum Hengste gebracht werden müssen.

§. 10.

Stuten, die nicht aufnehmen wollen, und nachdem sie 3 Sprünge erhalten, stehen denjenigen nach, die noch nicht gedeckt sind und müssen zu einer Zeit wieder zum Hengste gebracht werden, wo diese nicht beschäftigt sind.

§. 11.

Eine Auswahl der Beschäler kann nicht stattfinden, sondern bleibt diese dem Stationsaufseher überlassen, und müssen die Hengste stets nach ihrer Reihe decken, damit keiner vor dem andern angegriffen wird.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Die durch die Königl. Landbeschäler erzeugten Fohlen, sind ein freies Eigenthum der Züchter, und werden selbige nur auf Wunsch der Besitzer auf den eigends dazu anberaumten Terminen, als eine Auszeichnug mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben S. gezeichnet, wofür durchaus nichts zu entrichten ist.

§. 13.

Um eine Uebersicht der Resultate der Abfohlung der, mit Königlichen Beschälern, bedeckten Landstuten zu erhalten, circuliren jährlich die Beschälllisten in den Ortschaften und ist es sehr wünschenswerth, daß die Pferdezüchter recht genau in diesen Listen, in den betreffenden Rubriken, nachweisen, ob die Stuten Fohlen erhalten und welchen Geschlechts, oder ob sie güst geblieben, verworfen, gestorben oder aber an einen Dritten verkauft worden sind? Hiernach allein läßt sich ermitteln, in welcher Art die Landbeschälung mit Erfolg betrieben wurde, und wird gewiß jeder gut gesinnte Landmann gern diese kleine Mühe übernehmen.

Nachdem durch die Königlichen Beschäler die Befruchtung der Stuten statt gefunden hat, ist es aber auch eine Pflicht der Landleute, die tragenden Stuten möglichst gut zu halten und sie nicht einer zu angestrengten und anhaltenden Arbeit zu unterziehen, durch welche nur diese zu leicht verwerfen können. Nie spanne man eine hochtragende Stute an die Stange, vor die Egge und in schweren Boden vor den Pflug, indem die Stute hierdurch Schlägen und Stößen ausgesetzt wird, die ihr höchst nachtheilig werden können. Eine mäßige Bewegung und Arbeit ist den tragenden Stuten zuträglich, wogegen eine angreifende leicht nachtheilig werden kann.

Sowohl einige Wochen vor der Abfohlung und sobald das Fohlen glücklich zur Welt befördert, gebe man der Stute wenigstens 14 Tage Ruhe und erhitze sie späterhin nicht, indem dies einen nachtheiligen Einfluß auf die Milch und so auf das Fohlen hat. Sollte man nicht umhin können, die Stute auf längerer Zeit bei der Arbeit von dem Fohlen zu entfernen, so milche man dieselbe zuvor ab, damit das Fohlen nicht zu heftig sauge und sich dadurch schade. Am besten ist es, wenn man die Stute nur sehr mäßig und langsam arbeiten, und das Fohlen dabei bei der Mutter läßt.

Sobald das Fohlen anfängt zu fressen, so gebe man demselben guten reinen Hafer, wodurch dasselbe schon zeitig, und noch bei der Mutter Milch, an Körner gewöhnt, sie gehörig verdauen und fressen lernt, und sobald es abgesetzt wird, nicht kümmert und zurückkommt. Hierdurch wird man kräftige, starke

und

Digitized by Google

und große Pferde erziehen und ist es nie wieder gut zu machen, wenn ein Foh'en in dem ersten Lebens Jahre kümmerlich und dürftig gehalten wurde.

Zuviel Heu ist dem Fohlen nachtheilig und nachdem es frühestens nach 4 Monaten, abgesetzt wurde, gebe man ihm Hafer und eine angemessene Ration gut gewonnenes altes Heu, doch nie grünes Futter, welches den Absatz-Fohlen schädlich ist.

Ist es dem Landmann möglich, die Fohlen in einem geräumigen losen Stalle aufzuerziehen, so ist dies den jungen Thieren am zuträglichsten, indem sie sich stets frei und ungehindert bewegen und dadurch ihre Kräfte gehörig üben können.

Nie halftere man ein junges Fohlen im Stalle an, indem dies den nachtheiligsten Einfluß auf ihren noch zarten Körperbau ausübt und die jungen Thiere hierdurch nur zu oft Knochenfehler erhalten und aus langer Weile sich Untugenden angewöhnen. Sehr dienlich und zweckmäßig ist es dagegen, die kleinen Fohlen schon frühzeitig, nachdem sie abgesetzt sind, an die Halfter und an die Führen zu gewöhnen und sie dabei so fromm zu machen, daß man ihnen ohne Mühe die Hufe ausgleichen und sie gut behandeln kann. Wenn es irgend thunlich, so spanne man die Fohlen vor den 3ten Jahre nicht an, und wird man noch besser thun, wenn es die Verhältnisse gestatten, die jungen Pferde nicht vor dem 4ten Jahre durch Arbeiten anzugreifen, in welchem Jahre es auch am rathsamsten ist, die jungen, zur Zucht bestimmten, Stuten zu dem Hengste zu lassen.

Werden die jungen Stuten zeitiger belegt, so schadet man ihnen nicht nur sehr hierdurch, sondern wird auch nur schwache und kümmerliche Fohlen erhalten, eben so ist es nicht gerathen, die jungen Zuchtstuten später, als mit dem 4ten Jahre zuzulassen, da sie alsdann schwerer beziehen.

Gradiz, am 4ten December 1837.

Der Königliche Landstallmeister.
von Thielau.

Nro. 118.

Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine.

Zufolge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27sten v. Mts., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf $3^1/_2$ Procent (Gesetz-Sammlung Nro. 2255.) sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staatsschuldscheine, soweit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2ten Januar 1843 ab, nur noch mit $3^1/_2$ Procent jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circu-

512. C.

lirende

lirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffne Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Capital-Beträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten Septbr. d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2ten Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von $3^1/_2$ Procent jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf $3^1/_2$ Procent jährlich, vor dem 1sten Septbr. d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, insofern sie diese Erklärung: a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) insofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Capitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird, in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27sten v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen $3^1/_2$procentigen Staatsschuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten December 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldscheine von den übrigen abzusondern haben —

indem

indem es wegen Realisirung der ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßiger Weise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Capital-Betrages der ausgelooseten Staats-Schuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Capital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeldlich zu haben sein werden, sind die Staats-Schuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reducirt auf $3^1/_2$ pCt. vom 1sten Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staats-Schuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staatsschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Capital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer oben erwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapitalbeträge solcher Staats-Schuldscheine, wird das Weitere

Digitized by Google

Schuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staatsschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Capital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer oben erwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapitalbeträge solcher Staats-Schuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „— Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine" enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß unsere Haupt-Kasse vom 3ten Mai d. J. an jeden Vormittag von 8 bis 11 Uhr, die Sonn- und Feiertage ausgenommen, zur Abfertigung der erscheinenden Interessenten bereit sein wird. Auswärts wohnende Inhaber nicht ausgelooster Staatsschuldscheine werden hiermit aufgefordert, zunächst, bei Abgabe ihrer Erklärung, ob sie die Kündigung annehmen, oder der Convertirung sich unterwerfen wollen, die erforderlichen Formulare von der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst sich zu erbitten, welche denselben sodann das weiter Erforderliche eröffnen wird. Die von der unterzeichneten Regierung nicht unmittelbar ressortirenden Institute und Kassen haben sich nach Vorstehendem gleichfalls zu achten, da die directen Verhandlungen derselben mit der Königlichen Controle der Staatspapiere bei der gegenwärtigen Veranlassung nicht nachgegeben ist.

Erfurt, den 19ten April 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 124.

Veränderungen der Arz-

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeän-

neitaxe pro 1842. abgeänderten, im Drucke erschienenen Tax-Bestimmungen treten mit dem 1sten Juny d. J. in Wirksamkeit.

1794. A. 1. Berlin, den 7ten April 1842.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Exemplar der Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1842 zu dem Preise von 1 Sgr. bei dem Hofrath Apell hier, in der Buchhandlung von H. Schultze in Berlin sowie in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu haben ist.

Erfurt, den 27sten April 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 125. Strafbarkeit der Theilnahme an Polizei-Contraventionen.

Des Königs Majestät haben über die Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. die Strafbarkeit der Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens betreffend, auf Polizei-Contravention, nehmlich:

§. 64.

Haben Mehrere an Ausführung eines Verbrechens unmittelbar Theil genommen: so trifft jeden von ihnen, als Urheber, die im Gesetze bestimmte Strafe.

§. 65.

Hat einer sich als Haupturheber ausgezeichnet, und die Uebrigen zum Verbrechen verleitet, so wird die ordentliche Strafe gegen ihn geschärft.

§. 66.

Verbrechen, zu deren Begehung sich Mehrere verbunden haben, müssen schärfer bestraft werden, als eben diese Verbrechen, wenn sie nur von einzelnen Personen begangen worden.

§. 67.

Wer sich eines Andern zu Ausführung eines Verbrechens bedient, wird eben so bestraft, wie derjenige, welcher ein solches Verbrechen selbst und unmittelbar begangen hat.

§. 68.

Steht er gegen den Thäter im Verhältnisse eines Vorgesetzten, oder einer Respects-

Respectsperson: so wird er als der Rädelsführer des veranstalteten Verbrechens angesehen.

§. 69.

Wegen dieses Verhältnisses des Thäters gegen seinen Obern kann die Strafe des Ersteren zwar gemindert, aber nicht erlassen werden.

§. 70.

Ist der, welcher den Auftrag gemacht, oder der, welcher ihn übernommen hat, dem Staate oder dem Beleidigten vorzüglich verpflichtet: so muß bei der Strafe auch auf dieses besondere Verhältniß Rücksicht genommen werden.

§. 71.

Hat Jemand zwar an der Ausführung eines Verbrechens nicht unmittelbar Theil genommen, aber doch dabei eine solche thätige Hülfe geleistet, daß ohne dieselbe das Verbrechen nicht hätte begangen werden können: so findet gegen ihn die ordentliche Strafe statt.

§. 72.

Ist der geleistete Beistand zur Ausführung des Verbrechens nicht nothwendig gewesen; so wird dieser Beistand dennoch nach dem Verhältnisse, wie er das Verbrechen erleichtert oder befördert hat, und nach Maaßgabe der Schwere des Verbrechens selbst, an dem Hülfsleistenden geahndet.

§. 73.

Wenn sich Mehrere zu einem gemeinschaftlichen auszuführenden Verbrechen verbunden haben: so muß Jeder von ihnen für sämmtliche verabredete Handlungen haften, wenn er auch nur zu Einer behülflich gewesen ist.

§. 74.

Wenn Jemand, auch ohne vorgängige Verabredung, zu der Zeit, da die That ausgeführt wird, durch Handreichung, Wache halten, oder sonst, Hülfe leistet: so wird er in Ansehung der That, bei welcher er wissentlich auch freiwillig hilft, als Miturheber angesehen.

§. 75.

Hat der Hülfsleistende das Verbrechen, welches begangen werden sollte, nicht gewußt: so wird seine Strafbarkeit nach seiner dabei gehabten Absicht beurtheilt.

§. 76.

Wer zu einem Verbrechen bestimmten Rath und Anleitung giebt, wird eben so bestraft, wie der, welcher dazu thätigen Beistand geleistet hat.

§. 77.

Ist der Rathgeber bei der Vollziehung der That gegenwärtig gewesen: so wird er zugleich als Urheber angesehen.

§. 78.

Digitized by Google

§. 78.

Wer einen Andern durch Trunk, oder sonst mit Vorsatz, in Umstände setzt, daß derselbe das Vermögen mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln verliert, der ist wegen des dadurch veranlaßten Verbrechens verantwortlich.

§. 79.

Die Absicht, welche der Verführer bei seinem Vornehmen gehabt hat, und die mehrere oder mindere Wahrscheinlichkeit des daraus zu besorgenden schädlichen Erfolgs, bestimmen die Art und den Grad der Strafe.

§. 80.

Wer von einem Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats, oder Leben, Gesundheit, Ehre oder Vermögen eines Menschen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt worden, vor dessen Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, dasselbe durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Benachrichtigung dessen, gegen welchen das Unternehmen gerichtet ist, zu verhindern.

§. 81.

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe, oder durch Benachrichtigung dessen, welcher dabei Gefahr läuft, zu hintertreiben: so muß er selbst, so weit es ohne seine eigne oder eines Dritten beträchtliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht sein.

§. 82.

Wer das Verbrechen auf die §. 80. 81. vorgeschriebene Art zu hindern unterläßt, ist, wenn er einer zuverlässigen Wissenschaft des vorhabenden Verbrechens überführt werden kann, nicht nur zum Schadensersatze verbunden; sondern er muß auch, nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit, bestraft werden.

§. 83.

Hat Jemand an den Vortheilen eines Verbrechens, nach dessen Ausführung, wissentlich und freiwillig Theil genommen: so trifft ihn eine solche Ahndung, die der ordentlichen Strafe desjenigen Verbrechens, von welchem er Nutzen gezogen hat, am nächsten kommt.

§. 84.

Wer Verbrecher, oder deren unrechtmäßigen Gewinn, zu verheimlichen sich zum Gewerbe macht, wird in der Regel eben so, wie die Verbrecher selbst, bestraft;

die nachstehende Allerhöchste Cabinetsorder unter dem 31sten October v. J. erlassen, welche wir hiermit zur Allgemeinen Kenntniß bringen.

Erfurt, den 23sten April 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Auf

Oeffentlicher Anzeiger

zum 20sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 7ten Mai 1842.

Sicherheits-Polizei.

(285.) Erledigter Steckbrief. Der wegen Johann Heinrich Kräuter unterm 6. d. M. erlassene Steckbrief ist durch die Arretirung des Kräuter in Erfurt erledigt.

Straußfurth, am 29sten April 1842.

von Münchhausensche Gerichte.

(286.) Aufgehobener Leichnam eines Kindes. Am 21sten April c. ist mittagswärts von Artern unter einer der Chaussee-Brücken in einem Tümpfel, das kleine Baderloch genannt, ein unbekanntes neugebornes Kind weiblichen Geschlechts aufgefunden und gerichtlich aufgehoben, auch heute secirt worden.

Das Kind, welches dem, an ihm entdeckten Grade der Fäulniß nach wohl 8 bis 14 Tage im Wasser gelegen haben mochte, war in eine Hülle, bestehend aus einem schwarzseidenen Halstuche und einer alten Männerweste von baumwollenem Stoffe, dunkeln Boden und lichten gelben Querstreifen, auf dessen rechter Westentasche ein Flicken von blumigen braunrothgrundigen Cattun gesetzt war, eingewickelt. Die Länge des Kindes war 20 Zoll und dessen Gewicht 8½ Pf. Es war solches ein völlig ausgetragenes Kind, dessen Nabelschnur jedoch nicht unterbunden und an welchem äußere Verletzungen nicht vorhanden waren. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dies Kind das Opfer des Verbrechens der Verheimlichung der Schwangerschaft, des heimlich Gebährens und höchst wahrscheinlich der Tödtung Seitens der Mutter und deren Schwängerers ist. Wir fordern daher Jedweden, namentlich alle Polizeibehörden und Offizianten, insonderheit die Gensd'armerie auf, ihre Mitwirkung zu Entdeckung der Verüber der angezeigten Verbrechen eintreten zu lassen, sich hervorthuende Spuren hierunter aber uns oder dem nächsten Gericht schleunigst anzuzeigen.

Wir bemerken, daß die Chaussee von Reinsdorf nach Artern stark von, nach Erfurt, Nordhausen und Magdeburg hin- und zurückfahrendem Geschirre passirt wird, und von einem dergleichen Geschirre

Digitized by Google

aus ohne große Schwierigkeit die Beförderung des obenbeschriebenen neugebornen Kindes in das stehende Gewässer unter der Brücke über dem kleinen Baderloche hat ausgeführt werden können.

Die Umhüllung des Kindes: das schwarzseidene Tuch und die alte Männerweste befinden sich in unserer Verwahrung zu Jedermanns Ansicht.

Kosten werden durch Anzeigen bei uns oder andern Gerichten, und eventuell bei dem Königl. Inquisitoriat zu Sangerhausen, wohin von hier aus die Acten abgegeben werden sollen, nicht verursacht.

Artern, den 22sten April 1842.

Die Königl. Gerichts-Commission.

(287.) Diebstahl. In der Nacht vom 19ten zum 20sten März dieses Jahres sind aus dem Gasthofe des Christian Jacob Schütze zu Lutzensömmern folgende Gegenstände:

1) eine eingehäusige englische, silberne Taschenuhr mit arabischen Ziffern auf weißem Zifferblatte, nebst Perlenband von meist weißen Perlen, 2) zwei Westen von wollenem Zeuge mit rothen und grünen Blumen auf weißlichem Grunde, 3) ein Paar kurze Mannsstrümpfe von weißer Wolle, 4) eine Frauentasche von Kattun, darin etwa 15 Sgr., 5) eine baumwollene Mannsjacke, blauen Grund, bunt gewürfelt und mit Leinwand gefüttert, sowie 6) vier Stück flächsenes Garn

entwendet worden. Wir fordern Jedermann auf, zur Entdeckung des noch unbekannten Diebes und zur Wiedererlangung jener Sachen mitzuwirken.

Weißensee, den 19ten April 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(288.) Oeffentliches Aufgebot. Der Ackermann Andreas Ständer und dessen Ehefrau Catharine geborne Mock aus Gerbershausen jetzt im Anker bei Geisleden wohnend, haben laut gerichtlicher Schuld- und Pfand-Verschreibung vom 31sten März 1837, ausgefertigt am 8ten April ej. anni von dem Tischler Johannes Gerstenberg zu Allendorf ein Darlehn von 240 Rthlr. erborgt, es ist jenes Schuld-Document verloren gegangen und dessen öffentliches Aufgebot verfügt. Es wird demnach der etwaige Inhaber dieses Schuld-Documents, dessen Erbe oder Cessionarien sowie überhaupt Jeder, welcher aus demselben insbesondere auf das darin zum Unterpfande eingesetzte zu Gerbershausen unter Nro. 45. belegene Ackergut Ansprüche zu haben vermeint, zu dem auf

den 5ten August c. Vormitt. 10 Uhr

an hiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß bei dem Nichterscheinen er mit allen Ansprüchen präcludirt, das bezeichnete Schuld-Document für amortisirt, und die daraus originirende Schuld-Post im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Wahlhausen, am 26sten April 1842.

von Hansteinsches Patrimonial-Gesammt-Gericht.

Noth-

Digitized by Google

(289.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Der der Ehefrau des Gastwirths Johann Friedrich Wilhelm Wäldner, Johanne Wilhelmine geb. Fest gehörende Gasthof zum Fürstenhofe sub Nro. 85 a. bei Frienstedt nebst Zubehör, auf 9541 Thlr. gerichtlich taxirt, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5ten October 1842 Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle subhastirt werden.

(290.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Auf Antrag der Heinrich Knabeschen Erben sollen die denselben gehörigen Grundstücke, nemlich ein zu Kleinwechsungen sub Nro. 9. belegenes Hintersattlerwerk, bestehend aus einem Wohnhause, Scheuer, Stallung, Backhause, Garten, vier Acker Landes und einem Wiesenflecke, zu 672 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt, in dem auf

den 29sten Juni Morgens 11 Uhr

in der Schenke zu Kleinwechsungen anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(291.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Der vor Nohra sub Nro. 55. belegene Gasthof, der Hühnenstein genannt, mit Hofe, Scheuer, Ställen und Garten, ingleichen drei Acker Landes der verehelichten Henning, Friederike geb. Petri gehörig, zu 1279 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll in dem auf

den 8ten Junius Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle vor dem Herrn Gerichts-Rath Willing anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(292.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 12ten März 1842. Die, den Paul und Kaspar Amberg'schen Erben gehörigen Grundstücke:

1) ein Haus Nro. 334. im IV. Stadtdistrikt, zu Suhl,

2) 100 QRuthen 64 QFuß Land am Hohenberge, Suhler Flur,

sollen im Termine,

den 3ten August cur. ai. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe und die Hypothekenscheine können täglich in unserem III. Büreau eingesehen werden.

 Noth-

Digitized by Google

(293.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 19ten April 1842. Folgende, dem Georg Ernst Daehn junior zu Mäbendorf zum 3ten Antheile gehörigen Grundstücke, als:

1) 1 Acker Wiese auf der Wässerung,
2) 1 Stück Acker am Todtenwege,
3) 1 Acker Land überm Dietzhäuser Wege,
4) die Hälfte von 1¼ Acker 20 Gertl. Wiese, die Salomonswiese,
5) ¾ Acker Wiese unter der Fahrt,
6) 1 Acker 14½ Gertl. Wiese auf der Oberau,
7) ½ an 2⅛ Acker 13⅛ Ruthen Wiese in der Oberau, aus dem Gute Siegritz,
8) ½ von 3⅜ Acker Land am Auberg, in zwei Stücken,
9) ½ von 10¼ Acker Land auf dem Haak,
10) ½ von 4½ Acker 13 11/12 Ruthen Land am obern Siegritz,
11) ½ an 1 Acker 14⅔ Ruthen Buschholz jetzo Land am obern Siegritz, sub Nro. 10 und 11. ein Stück,

die Grundstücke ad 1 bis mit 5., 8 und 9. in Mäbendorfer Flur,
die ad 6., 7., 10 und 11. in Dietzhäuser Flur,

12) ein Halber Stadel zu Mäbendorf,
13) Ein Wohnhaus Nro. 24. daselbst,
14) ⅓ Antheil an der Schneidemühle allda,

sollen im Termine

den 8ten August cur. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindewirthshause zu Mäbendorf verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

(294.) Nothwendiger Verkauf. Gerichts-Commission Gefell. Das am Bache sub Nro. 96. zu Gefell belegene Wohnhaus des Fleischermeisters Johann Gottfried Roßbach nebst Stall, Scheune, Hofraum und Platz hinter dem Hause, geschätzt zu 365 Thlr. und folgende in Gefeller Flur belegene Grundstücke desselben

a) 3 Berliner Scheffel Wiese und 5 Berliner Scheffel Ackerland am Blintendörfer Steig, geschätzt zu 225 Thlr.,
b) 2½ Berliner Scheffel Ackerland am Mohnsweglein, geschätzt zu 90 Thlr.,
c) 3 Berliner Scheffel Ackerland in der Schiefergrube, geschätzt zu 75 Thlr.,
d) 4 Berliner Scheffel Ackerland und 2 Tagwerk Holzung im Reuthpöhl zu 110 Thlr.,
e) 2 Tagwerk Holzung am Tännersteig zu 80 Thlr.,

f) ein

Digitized by Google

f) ein Morgen Wiese im Ehrlich, zu 60 Thlr. taxirt,

sollen

am 12ten July dieses Jahres Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, nebst Hypothekenschein kann in der Registratur eingesehen werden.

(295.) Freiwillige Subhastation. Amtsgericht Gebesee. Der, an der Magdeburg-Erfurter Chaussee ohnweit der hiesigen Stadt gelegene, den Erben des verstorbenen Ernst Friedrich Zizling gehörige Gasthof zum Ritter mit der darauf ruhenden Gastgerechtigkeit soll Erb-Entschichtigung halber auf

den 23sten Juli 1842 Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr meistbietend unter den, in dem Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen, welche nebst Taxe vorher bei den hiesigen Amtsgerichten eingesehen werden können, verkauft werden, wozu Besitz- und Zahlungsfähige hiermit eingeladen werden.

Beschreibung des Gasthofs.

1) par terre befinden sich 3 Stuben, 2 Kammern,
2) in der zweiten Etage ein geräumiger Saal, 2 Stuben und eine Kammer,
3) zwei Pferdeställe, welche 27 Pferde fassen. Ein dritter ist noch nicht ausgebauet,
4) ein Stück Land ohngefähr ½ Acker haltend, unmittelbar neben dem Gasthofe, welches zum Gemüsebau benutzt werden kann,
5) eine Scheuer,
6) außerdem gestattet die Umgebung die Anlegung und Erweiterung mehrerer Gebäude.

(296.) Aufgehobener Termin. Der auf den 14. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr zum öffentlichen Verkauf des der verehelichten Maurer Anton hier gehörigen Hauses Nro. 971. anberaumte Termin wird hiermit aufgehoben.

Erfurt, den 22. April 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(297.) Anlegung eines Messer-Schleifwerks. Der Messerschmidt Johann Jacob Klett allhier beabsichtiget in der sogenannten Ringbachs-Manghohle, oberhalb des Friedrich Jungschen Wohnhauses dem daselbst gelegenen Acker des Herrn Kreisphysikus Dr. Hoffmann gegenüber, ein Messer-Schleifwerk anzulegen.

Indem wir dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht gegen die fragliche Anlage zu haben vermeinen, hierdurch auf, solches binnen einer präclusi-

Digitized by Google

präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns anzumelden und gehörig auszuführen.

Suhl, den 16ten April 1842.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(298.) Patentertheilung. Dem Kaufmann Karl Treu in Berlin ist unter dem 17ten April 1842 ein Einführungs-Patent

auf eine Verbesserung der Brenner für Oel- und Thran-Lampen ohne Docht, in der für neu und eigenthümlich erachteten, durch ein Modell nachgewiesenen Construktion

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

(299.) Patentertheilung. Dem Fabrikanten Dr. W. E. Fuß zu Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 17ten April 1842 ein Patent

auf eine durch Beschreibung erläuterte Methode, Gläser nach Art der Venetianischen darzustellen, insoweit solche als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand zu behindern, dergleichen Gläser auf andere Weise zu fertigen,

auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(300.) Patentertheilung. Dem Instrumentenmacher Schleiden zu Aachen ist unter dem 24sten April 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung nachgewiesene veränderte Einrichtung der Tastatur des Forteplanos

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(301.) Mastviehversteigerung. Den 9ten Mai d. J. sollen auf dem Kammergute Dörnfeld an der Ilm 18 fette Ochsen, 2 Kühe und 8 Schweine bei annehmlichen Geboten verkauft werden.

Carl Schmidt.

(302.) Kaufgesuch eines Ritterguts. Ein Rittergut mittler Grösse, in einer fruchtbaren freundlichen Gegend, wird von einem soliden Käufer, ohne Einmischung eines Dritten zu kaufen gesucht. Anträge, Preis und Beschreibung desselben sind franco unter Adresse „Herrn Stadtrichter Thilo sen. auf dem Breitenwege Nro. 19. in Magdeburg“ abzugeben, oder auch das Nähere persönlich daselbst zu erfahren.

Digitized by Google

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15ten v. Mts. erkläre Ich Mich mit der darin entwickelten Ansicht einverstanden, daß die Bestimmungen im §. 64. ff. Tit. 20 Theil II. Allgemeinen Landrechts über die Strafbarkeit der Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens auch bei Polizei-Contraventionen zur Anwendung zu bringen sind, wobei es jedoch dem vernünftigen Ermessen der Polizei-Behörden überlassen bleiben muß, nach der Natur und dem Zwecke der Polizeistrafen nicht jede auch entferntere Theilnahme an einer Polizei-Contravention einer Rüge zu unterwerfen.

Sans-souci, den 31sten October 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Nro. 126. Preis der Blutegel vom 1sten Mai bis ult. Octbr. 1842. 1939. A. 1.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis der Blutegel vom 1sten Mai bis ultimo October d. J. auf 3 Sgr. p. Stück festgesetzt ist.

Erfurt, den 4ten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 127. Schiedsmänner in Suhl.

Es ist zum Schiedsmann
für den Suhler 1sten Stadtbezirk, der Hammerbesitzer Gottlieb Eckhardt daselbst,
für denselben 2ten Bezirk, der Senator Friedrich Klett allda und
für den 3ten gleichen Bezirk, der dasige Senator Johann Nikolaus Grüber,
erwählt und verpflichtet worden.

Naumburg, am 19ten April 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 128

Im Laufe des ersten Quartals d. J. sind von uns nachfolgende Candidaten des Predigt-Amts:

1) Rudolph Moritz Knauth aus dem rothen Hause bei Wittenberg,

2) Franz

Digitized by Google

2) Franz Robert Lindig aus Leipzig,
3) Friedrich Louis Marx aus Halle,
4) Ernst Philipp Ludwig Meyer aus Nordhausen,
5) Johann Gottfried Reinboth aus Gatterstedt,
6) Johann Friedrich Sommer aus Schwerstedt,
7) Friedrich Wilhelm Thiemann aus Schorstedt,
8) Karl Gottlieb Ernst Wagner aus Alt-Jessnitz,
9) Johann Wilhelm Otto Arndt aus Düben,
10) Wilhelm Friedrich Jedermann aus Eisleben,
11) Andreas Ludwig Reinhardt aus Vollstedt,
12) Ernst Samuel Salin aus Görlitz,
13) Johann Christian Schuchardt aus Mühlhausen,
14) Werner Friedrich Wilhelm Schumacher aus Dähre bei Salzwedel,
15) Karl Hermann Wagner aus Pösigk und
16) Johann Christian Heinrich Zeller aus Prettin,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Atteſten verſehen worden.

Magdeburg, den 23ſten April 1842.

Königliches Conſiſtorium der Provinz Sachſen.

Erledigte Stelle.

Nro. 129. Die privatpatronatliche Pfarrſtelle an der Frauenberger-Kirche zu Nordhauſen iſt durch das Ableben des Paſtor Sander erledigt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21.

Erfurt, den 14ten Mai 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 4ten d. M. zu Berlin ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 130.

Nro. 2257. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten Februar 1842, betreffend die Ausdehnung der Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht auf die von Königlichen Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Korpsjäger;

Nro. 2258. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten März 1842, betreffend die Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erledigte persönliche Konzession wieder verliehen wird, zur Uebernahme der Offizin-Einrichtung ihres Vorgängers;

Nro. 2259. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen, d. d. den 21sten März und bekannt gemacht den 19ten April 1842;

Nro. 2260. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten März 1842, betreffend die Entbindung des Staatsministers Grafen v. Alvensleben von der Leitung des Finanz-Ministeriums und die Ernennung des Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Raths von Bodelschwingh zum Staats- und Finanzminister;

Nro. 2261. die Verordnung über die Aufhebung der dem Gesetze vom 31sten März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, sowie den §§. 54 und 55. Tit. 6. Th. I. Allg. Landrechts und der Declaration vom 31sten März 1838 entgegenstehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen. Vom 15ten April 1842.

Erfurt, den 10ten Mai 1842.

Digitized by Google

Nro. 131.

Allgemeine Collecte bei den jüdischen Corporationen für die in Unruhstadt Regierungs-Bezirk Posen abgebrannten jüdischen Synagoge und übrigen Gebäude der dortigen Judenschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 16ten Januar d. J. eine allgemeine Collecte bei den jüdischen Corporationen für die in Unruhstadt, Regierungsbezirk Posen, abgebrannten jüdische Synagoge und übrigen Gebäude der dortigen Judenschaft zu bewilligen geruht.

Es wird den Bekennern des jüdischen Glaubens überlassen, die Sammlung durch eines ihrer Mitglieder zu veranstalten und den Ertrag dem jüdischen Corporations-Vorstande zu Unruhstadt zu übersenden.

Erfurt, den 27sten April 1842.

Königl. Preußische Regierung.

2839. A. 2.

Nro. 132.

Einwilligung des Fiskus zur Veräußerung der Königlichen Domainen-Erbpacht- u. Erbzinsgüter.

Durch das Rescript des hohen Ministerii des Königl. Hauses General-Verwaltung für Domainen und Forsten vom 12ten Novbr. 1841 (25291.) ist nachgelassen, daß die nach A. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 698. und Tit. 21. §. 202. erforderlichen Einwilligungen des Fiscus zur Veräußerung der, zum Ressort der mit unterzeichneten Königl. Regierung gehörigen Königl. Domainen-Erbpacht- und Erbzinsgüter, soweit der Zins davon nach den Etats an die Königl. Domainen-Rentämter entrichtet wird, künftig unmittelbar von dem betreffenden Königl. Rentamte ertheilt werden, und die Besitztitel-Berichtigung für den neuen Erbpächter oder Erbzinsmann auf den Grund des von letzterer Behörde ertheilten Veräußerungs-Consenses erfolgen könne. Es bleibt hiernach künftig nur da, wo der Zins nach dem Etat unmittelbar von der Regierungs-Haupt-Kasse zu Erfurt erhoben wird, die Einwilligung der unterzeichneten Königl. Regierung selbst zur Veräußerung erforderlich.

Die Königl. Untergerichte und Domainen-Rentämter im Regierungsbezirk Erfurt werden angewiesen für die Folge hiernach zu verfahren.

Halberstadt, den 4. Febr. 1842. Königl. Pr. Oberlandesgericht.

Erfurt, den 14. Jan. 1842. Königl. Pr. Regierung.

Naumburg, den 18. Febr. 1842. Königl. Pr. Oberlandesgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 133.

Verbot des Colligirens

Es ist zur Kenntniß des General-Post-Amts gekommen, daß, da das Gesetz vom 3. November 1838 (Ges. Samml. pro 1838 p. 505. ꝛc.) den Eisenbahn-Gesellschaften den Transport nichtpostzwangspflichtiger Güter gestattet und

Digitized by Google

und mehreren Frachtfuhr-Unternehmern Seitens des General-Post-Amts die Erlaubniß ertheilt worden ist, Güter von höherem Gewichte als einem Centner mit untergelegten Pferden fortzuschaffen, von Spediteuren mehrere, für verschiedene Empfänger bestimmte Packete von postzwangspflichtigem Gewichte colligirt und, wenn sie, zusammen genommen, jenes höhere Gewicht erreichen, unter einem Frachtbriefe, einem am Bestimmungsorte sich aufhaltenden Dritten zur Distribution an die eigentlichen Empfänger, auf gedachtem Wege übersendet werden. und der Vereinigung postzwangspflichtiger Sendungen.

Das General-Post-Amt sieht sich daher veranlaßt, das betheiligte Publikum und namentlich die Spediteure darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorschrift des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 15. §. 146., insofern sie einem solchen Verfahren entgegensteht, noch unverändert besteht und etwanige Contraventionen daher nach Vorschrift der Gesetze geahndet werden müssen.

Berlin, den 28sten April 1842.

General-Post-Amt.

Nro. 134.

Beschleunigung der Brief-Bestellung.

Die Post-Verwaltung hat zwar schon bisher darauf Bedacht genommen, der regelmäßigen Bestellung der Briefe durch die Stadt- und Landbriefträger jede mögliche Beschleunigung zu gewähren. Indessen wird dennoch häufig von den Absendern gewünscht, daß die Bestellung durch einen expressen Boten bewirkt werde, und diesen Wunsch durch eine Bemerkung auf der Adresse ausgedrückt. Wenngleich nun die Post-Verwaltung eine Verpflichtung hierzu nicht übernehmen kann, da die zu deren pünktlichen Erfüllung nöthigen Boten den Post-Anstalten nicht jederzeit zu Gebote stehen, so ist dieselbe doch geneigt, den Wünschen des Publicums unter nachstehenden Modalitäten zu entsprechen.

1) Die Bestellung durch besondere Boten findet nur dann statt, wenn auf der Adresse des betreffenden Briefes bemerkt ist: „durch Expressen zu bestellen!“ wogegen auf die bloße Bezeichnung: „cito, citissime, zur schleunigen Abgabe! u. s. w.“ keine Rücksicht genommen werden kann.
2) Für Briefe, welche nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine Post-Anstalt befindet, werden in solchem Falle, außer dem etwanigen Franco, ein Bestellgeld von 2½ Sgr., für Briefe aber nach Orten, wo sich keine Post-Anstalt befindet, 15 Sgr. als Botenlohn bei der Aufgabe erhoben.
3) Die Kosten für extraordinaire Bestellung eines Briefes nach einem dergleichen Orte sind mit 5 Sgr. pro Meile, bis zu einem Maximum von 15 Sgr. im Ganzen, angenommen worden.

Beträgt die Bestellgebühr nach Maßgabe der Entfernung weniger als

 15 Sgr.

15 Sgr., wovon die Post-Anstalt am Ankunftsorte des Briefes die absendende Post-Anstalt benachrichtigt, so wird dem Aufgeber des Briefes der zuviel eingezahlte Betrag restituirt. Es ist deshalb nöthig, daß der Aufgeber eines, zur extraordinairen Bestellung nach einem Orte, wo sich keine Post-Anstalt befindet, bestimmten Briefes seinen Namen, Stand und Wohnort genau angiebt. Wenn in einzelnen seltenen Fällen für den Preis von 5 Sgr. pro Meile, oder bei Entfernungen über 3 Meilen für 15 Sgr., kein Bote zu ermitteln ist, so unterbleibt die Bestellung per Expressen, und dieselbe erfolgt im gewöhnlichen Wege. Als Beweis für die Richtigkeit der aufgelaufenen Bestellungs-Kosten dient dem Brief-Aufgeber die ihm von der Post-Anstalt seines Orts auszuhändigende Quittung des Boten, welcher die Bestellung des Briefes übernommen hat, über das demselben gezahlte Lohn.

4) Briefe, welche sich im Briefkasten mit der Bezeichnung „per Expressen zu bestellen!" vorfinden, werden von der absendenden Post-Anstalt mit der Bemerkung: daß solche im Briefkasten vorgefunden, und die Bestellgebühr dafür nicht entrichtet sei, versehen, und demgemäß durch die gewöhnlichen Bestellungs-Mittel befördert. Die Annahme von Briefen, auf welchen sich das Verlangen der extraordinairen Bestellung ausgedrückt findet, ohne daß der Aufgeber die Bestellgebühr dafür entrichtet, wird dagegen ganz verweigert.

5) Derselbe Fall tritt ein, wenn die Bemerkung „per Expressen zu bestellen!" ausgestrichen oder ausradirt ist.

6) Auf Local-Correspondenz und Briefe für die umliegenden Ortschaften der Post-Anstalt des Aufgabeorts, welche durch den Landbriefträger und anderweitige übliche Gelegenheit besorgt werden, finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

Unterbleibt aus irgend einem Grunde die extraordinaire Bestellung, so wird dem Absender der dafür gezahlte Betrag zurückgegeben.

Berlin, den 23. April 1842.

General-Post-Amt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 135. Dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herrmann Bosse ist die Richterstelle bei dem Gerichts-Amte zu Schmiedeberg und dem Ober-Landes-Gerichts-Asses-

Assessor Friedrich Volland die jüngste etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Suhl den 14ten April c. übertragen; der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Grüner in Naumburg ist den 27sten März c. an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau, der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Bindewald in Naumburg ist den 16ten April c. an das Königl. Kammergericht versetzt; der Ober-Landes-Gerichts-Referendar August Gustav Petrillo in Naumburg ist den 9ten April c. zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor, die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren Bruno Wilhelm Julius Rockstroh und Johann August Albert Simon in Naumburg sind den 30sten März und 8ten April c. zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien ernannt; dem Ober-Landes-Gerichts-Referendar Wilhelm August Lipke in Naumburg ist die zum Uebergang zur Verwaltungs-Partie nachgesuchte Entlassung den 9ten April c. ertheilt; der Ober-Landes-Gerichts-Referendar Karl Friedrich Scharsich in Naumburg ist den 15ten April c. zum Gerichts-Aktuar bei der Gerichts-Kommission zu Hohenmölsen ernannt; der Hülfsbote und Unteroffizier Samuel Kürbitz ist am 15ten April c. zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Weißenfels und der interimistische Bote und Invalide Johann Friedrich Ritter den 16ten April c. zum Boten und Exekutor bei der Gerichts-Kommission zu Hohenmölsen bestellt; der Justiz-Kommissar Röser zu Mücheln ist den 4ten März c. zugleich zum Notar im Departement des Ober-Landes-Gerichts ernannt; es ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Nichtewitz den 27sten März c. dem Patrimonial-Richter v. Stieglitz zu Mühlberg, dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Johann Alexander Theophilus Wunderlich aber die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Ostramondra und Roldisleben den 6ten März c. und dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Ober-Landes-Gerichts-Referendar Karl Ludwig Adolph du Bois zu Suhl die Gerichtsschreiber- und Gerichts-Verwalter-Stelle in Heinrichs den 11ten März c. mit übertragen.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Nro. 136.

Drei Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; zehn Personen haben sich selbst entleibt.

Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat April 1842.

Feuersbrünste.

Vier Feuersbrünste haben stattgefunden:

a. am 1sten April zu Nohra im Kreise Nordhausen,

b. am 6ten April in der Schneidemühle bei Sillbach im Kreise Schleusingen,

c. am

c. am 10ten April zu Tennstedt im Kreise Langensalza, und
d. am 14ten April auf dem Erbpachtsgute Kinderode im Kreise Nordhausen.

Bei diesen Bränden wurden zu Rohra zwei Ackerhöfe, zwei Hintersättlerwerke und fast sämmtliche Wirthschaftsgebäude der dasigen Domaine; auf dem Erbpachtsgute Kinderode drei Scheuern, ein Schaafstall und ein Lämmerstall; zu Tennstedt ein Stallgebäude total und zu Sillbach ein Theil der Schneidemühle, worin das Feuer auskam, ein Raub der Flammen.

Außerdem wurden zu Kinderode mehrere andere Ställe und eine Scheuer stark beschädigt.

Erfurt, den 2ten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 137

Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat April d. J. sind folgende Kollectengelder an uns abgeliefert worden:

A. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1) vom bischöflich geistl. Commissariate in Heiligenstadt . . 27 Sgr. = Pf.
2) von der Königl. Superintendentur in Schleusingen . . 21 Sgr. = Pf.

B. Zur Errichtung eines Hospitals und einer Schule zu Jerusalem.

1)	von der Königl. Superintendentur in			Mühlhausen	144	Thlr	28	Sgr. 9 Pf.
2)	— — —	—	—	Langensalza	32	—	10	— 6 —
3)	— — —	—	—	Kirchheilingen	37	—	20	— 4 —
4)	— — —	—	—	Bennehausen	70	—	=	— = —
5)	— — —	—	—	Weißensee .	55	—	5	— = —
6)	— — —	—	—	Nordhausen	51	—	=	— = —
7)	— — —	—	—	Erfurt . .	155	—	27	— 6 —
8)	— — —	—	—	Erfurt . .	2	—	14	— 6 —
9)	— — —	—	—	Großbodungen	51	—	16	— 2 —
10)	— — —	—	—	Ziegenrück .	70	—	=	— = —
11)	— — —	—	—	Schleusingen	83	—	10	— 1 —
12)	— — —	—	—	Seebach . .	87	—	29	— 2 —
13)	— — —	—	—	Salza . .	44	—	5	— = —
14)	— — —	—	—	Bleicherode	40	—	=	— = —
15)	— — —	—	—	Heiligenstadt	92	—	21	— = —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 4ten Mai 1842.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 21sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 14ten Mai 1842.

Sicherheits-Polizei.

(303.) Diebstahl. In der Zeit vom 19ten bis 21sten März d. J. ist dem Inhaber des vormaligen Oestigerschen Gasthauses zu Wülfingerode aus dem Waschhause ein eingemauerter kupferner Waschkessel, etwa 12 Eimer haltend, entwendet worden.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Diebes, welcher den Kessel wahrscheinlich verkauft hat, bekannt, und fordern den Käufer bei Strafe der Diebeshehlerei auf, von dem Ankaufe Anzeige zu machen.

Nordhausen, den 2ten Mai 1842.

Königlich Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(304.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das allhier in der Ernstengasse sub Nro. 428. belegene Meyersche Haus abgeschätzt auf 182 Thlr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20sten August d. J. Vormittags 11 Uhr

an Land- und Stadtgerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(305.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das allhier auf der Wiedigsburg belegene Haus sub Nro. 797., den Johann Montagschen Eheleuten gehörig und auf 185 Thlr. abgeschätzt, soll in dem auf

den 25sten August d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Digitized by Google

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(306.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Ellrich an der Zorge sub Nro. 346. belegene Wohnhaus nebst Garten und Zubehör des Maurermeisters Ernst Eder taxirt zu 677 Thlr. 15 Sgr. soll in dem auf

den 19ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

vor der Königl. Gerichts Commission zu Ellrich anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(307.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das allhier am Frauenberge in der Hütergasse sub Nro. 1215. belegene, den Heinrich Stahrenbergschen Eheleuten gehörige und zu 568 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Hof und Garten soll in dem auf

den 23sten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nordhausen, den 15ten Februar 1842.

(308.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das dem Kaufmann Hankel gehörende, zu 1528 Thlr. abgeschätzte, Nro. 1113. vor dem Vogel zu Nordhausen belegene Haus nebst Zubehör soll

am 4ten Juli c. Mittags 11 Uhr

im Gerichtslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(309.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 18ten März 1842. Nachstehende, dem Ackermann Johann Georg Richardt zu Struth zugehörende Grundstücke, als:

A. das zu Struth sub Nro. 24. an der langen Straße an dem Raschmacher Christoph Ruhland und Ackermann Valentin Richardt belegene Wohnhaus mit Zubehör, ½ Acker Garten und ganzer Gemeindegerechtigkeit zu 500 Thlr., zur Hälfte, sowie

B. folgende Feldgrundstücke:

3) 1½ Acker Land auf dem Rode an Johannes und Valentin Richardt zu 17 Thlr.,

4) 1¼ Ac-

Digitized by Google

4) 1¼ Acker Land daselbst an Franz Döring und Hahn zu 13 Thlr.,
5) 1 Acker Land am Seelengrethswege an Heinrich Goldmann und Valentin Richardt zu 2⅓ Thlr.,
6) ½ Acker Land daselbst an Jacob Schmerbauch und Jacob Richardt zu 15 Sgr.,
7) 1¼ Acker Land am Pfaffenfleck an Jacob Vandram und Valtin Richardt zu 4 Thlr. 15 Sgr.,
8) ⅝ Acker Land daselbst an Georg Adam Sander und Anton Richardt zu 8 Thlr. 5 Sgr.,
9) ¾ Acker Land daselbst an Johannes Köthe und Johannes Richardt zu 5 Thlr.,
10) 1¼ Acker Land vorm Seelengreth an Johannes und Jacob Richardt zu 20 Thlr.,
12) ¾ Acker Land auf dem Buchborn an dieselben zu 6 Thlr.,
14) 1½ Acker Land auf dem Steinerwalde neben Valentin Richardt und Joseph Dasch zu 5½ Thlr.,
15) 1¼ Acker Land in dem Mülzen an Johannes Köthe und Martin Kieler zu 5 Thlr.,
16) 1 Acker Land über dem Rhode an Johannes Richardt und dem Ohnraine zu 2 Thlr.,
17) 1¼ Acker Land bei dem breiten Ohnraine an Georg Schmerbauch zu 5 Thlr.,
18) 1½ Acker Land auf dem Steinerwalde an Valentin Richardt und Carl Schmerbauch zu 4 Thlr.,
20) 2½ Acker Land auf der Tenne an Johannes und Jacob Richardt zu 7 Thlr. 15 Sgr.,

sollen in dem auf

den 25sten July c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Struth anberaumten Termine meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen, die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(310) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende, dem Bäckermeister Friedrich Amberg zugehörigen Grundstücke in hiesiger Stadtflur, als:

a) der Garten in der Zeile, circa 1¾ Morgen Grasland und Obstpflanzung, auf 650 Thlr.,
b) der Garten am Wassergraben von 2 Acker Land, auf 170 Thlr.,
c) 2½ Acker Wiese bei der Haynmühle, auf 55[illegible] Thlr.,
d) ein Wiesfleck hinter dem Jägerhause von circa 36 QR., von der Chaussee durchschnitten, auf 32 Thlr.,
e) der Garten vor dem Pförtchen und die Wiese bei dem ehemaligen Zeughause, jetzt zusammen ein von der Chaussee durchschnittenes Ganze von 1¾ Acker theils Garten theils Wiese, auf 800 Thlr.,
f) 4 Acker 22 Ruthen Land hinter dem Gottesacker, auf 315 Thlr. abgeschätzt,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 25sten Juli 1842, Vorm. 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichts-Stelle subhastirt werden.

Digitized by Google

(311.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Die zu Falken gelegene Werramühle, bestehend aus

a) einer Oel- und einer Schneidemühle mit einem Gange,
b) einer Mahlmühle mit drei Gängen,
c) ohngefähr 73 Ackern Waldung,
d) 10 Ackern Land und Driesch,
e) ohngefähr 5½ Ackern Wiesen,
f) dem Rechte, von jeder auf der Werra herabkommenden Baumflöße 1 Sgr. 3 Pf. und von einer jeden Dielenflöße eine sogenannte Sechziger-Diele zu erheben,
g) der Fischereigerechtigkeit im Mühlgraben,

Alles zusammen abgeschätzt auf 7432 Thlr.,

soll in einem auf den 13ten September d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Gemeinehause zu Falken anstehenden Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

(312.) Nothwendiger Verkauf. Das der Ehefrau des Hufschmidt Küstner Auguste Christiane geb. Itzerodt in Hornsömmern gehörige und daselbst sub Nro. 7. gelegene Wohnhaus nebst c. 2 Acker Garten und $\frac{3}{16}$ Acker Krautland, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 166 Thlr. 15 Sgr. soll auf

den 10ten August c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Tennstädt, den 26sten April 1842.

Königl. Gerichts-Commission in Auftr.

(313.) Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das den Kindern des verstorbenen Förster Heintze zugehörige, zu Rimbach sub Nro. 19. zwischen Wilhelm Spieß Erben und Ernst Apel gelegene geschlossene, aus Haus, Scheuer, Stallung, Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit und vier Acker Land bestehende Gut, soll

den 6ten August 1842 Morgens 10 Uhr

im Wirthshause zu Rimbach subhastirt werden.

Die Taxe, nach welcher das Gut auf 963 Thlr. abgeschätzt worden, und der Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(314.) Anlegung eines Messer-Schleifwerks. Der Messerschmidt Johann Jacob Klett allhier beabsichtiget in der sogenannten Ringbachs-Manghohle, oberhalb des Friedrich Jungschen Wohnhauses dem daselbst gelegenen Acker des Herrn Kreisphysikus Dr. Hoffmann gegenüber, ein Messer-Schleifwerk anzulegen.

Indem

Digitized by Google

Indem wir dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht gegen die fragliche Anlage zu haben vermeinen, hierdurch auf, solches binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns anzumelden und gehörig auszuführen.

Suhl, den 16ten April 1842.

Der Magistrat.

(315.) Mühlenveränderung. Der Mühlenbesitzer F. Hirschfeld zu Oberdorf beabsichtigt, seine daselbst an dem Wipperflusse belegene Oelmühle dahin zu verändern, daß das Gerinne derselben um 8 Zoll erweitert und das Wasserrad um 4 Fuß erhöhet werde, und daß in der Mühle, in welcher bisher sich 1 Presse befindet, 2 Pressen mit den dazu erforderlichen Stampfwerke angelegt werden sollen.

Indem ich das Vorhaben des ꝛc. Hirschfeld hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht hiergegen zu haben vermeinen, auf, dies bei einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden und gehörig auszuführen.

Nordhausen, den 25sten April 1842.

Königl. Preuß. Landrath.
v. Byla.

Anzeigen.

(316.) Patentertheilung. Dem Papier-Fabrikanten Oechelhäuser zu Siegen ist unter dem 28sten April 1842 ein Patent

auf eine Maschine zum gleichzeitigen Trocknen und Glätten des Papiers, die nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(317.) Patentertheilung. Dem C. G. Schulz zu Breslau ist unter dem 3ten Mai 1842 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um im luftverdünnten Raume zu sieden, so weit er als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von dem gedachten Termine an gerechnet und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Patent-

Digitized by Google

(318.) Patenttheilung. Dem John March zu Aachen ist unter dem 5ten Mai d. J. ein Patent

auf eine Steuerungs-Vorrichtung für die Maschine einer Locomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

(319.) Auktions-Anzeige. Auf dem Stadtgute Sambach bei Mühlhausen sollen:

12 Stück ganz gute Pferde, worunter 3 Paar egal sind, und zu Kutsch- und Reitpferden gebraucht werden können,

10 Stück Kühe,

3 ganz gute Wagen nebst Ketten,

11 Pflüge, 10 Eggen und 4 Walzen,

auf 24 Pferde complettes Geschirr,

7 ganz gute Futterbänke und sämmtliches Wirthschaftsgeräthe

meistbietend verkauft werden, wozu der 27ste und 28ste Mai dieses Jahres, von Vormittags 8 Uhr an, terminlich anberaumt ist.

Sambach, den 21sten April 1842.

Bernhard Müller.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22.

Erfurt, den 21sten Mai 1842.

Bekanntmachung.

Vertrag

Nro. 138.

zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar-Eisenach und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg und Gotha, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Cassel ꝛc. betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach und Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, von dem Wunsche beseelt, Allerhöchst und Höchst Ihren Unterthanen die Vortheile zuzuwenden, welche sich von einer Verbindung Höchst Ihrem Staatsgebiete vermittelst der Anlegung von Eisenbahnen für die Belebung und Beförderung des gegenseitigen Verkehrs erwarten lassen, haben Behufs einer Vereinigung über diesen Gegenstand und zum Zwecke der Feststellung der Verhältnisse, welche die Ausführung eines solchen Unternehmens nothwendig macht, Bevollmächtigte ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen,

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Adolph von Pommer-Esche, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse, Commandeur erster Klasse des Königlich Hannöverschen Guelphen-Ordens und Commandeur des Herzoglich-Anhaltischen Gesammt-Ordens, Albrecht des Bären, und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Legations-Rath Carl Ludwig Guſtav Borck, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife und des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Stanislaus-Ordens 2ter Klaſſe, Commandeur 1ſter Klaſſe des Königlich Hannöverſchen Guelphen-Ordens, Ritter des Königlich Franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion und des Türkiſchen Ordens Niſchan-Iſtihar in Brillanten;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen:

Höchſt Ihren Staatsrath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königlich Preußiſchen Hofe Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur 2ter Klaſſe des Kurheſſiſchen Hausordens vom goldnen Löwen, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe und des St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur 1ſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens und Comthur des Großherzoglich Sächſiſchen Ordens vom weißen Falken; und

Höchſt Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Director Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Commandeur 2ter Klaſſe des Kurheſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 2ter Klaſſe, Comthur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Sächſiſchen Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachſen-Weimar:

Höchſt Ihren Staatsrath und Geheimen Referendar Carl Thon, Ritter des Großherzoglichen Haus-Ordens vom weißen Falken, reſp. in deſſen Vertretung den Herzoglich Sachſen-Coburg und Gothaiſchen Geheimen Aſſiſtenz-Rath Carl Heß, und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog zu Sachſen-Coburg und Gotha:

Höchſt Ihren Miniſter Reſidenten am Königlich Preußiſchen Hofe den Obriſt-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Carl von Röder, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe, Comthur erſter Klaſſe des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens, Comthur des Herzoglich Braunſchweigiſchen Ordens Heinrich des Löwen und des Königlich Belgiſchen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich Bayerſchen Civil-Verdienſt-Ordens, und

Höchſt Ihren Geheimen Aſſiſtenz-Rath Carl Heß, Ritter des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens;

welche

Digitized by Google

welche nach vorhergegangener Verhandlung, unter dem Vorbehalte der Ratification, über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische, die Kurfürstlich Hessische, die Großherzoglich Sachsen-Weimarsche und die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaische Regierung erklären sich bereit, die Anlegung einer Eisenbahn von Halle in der Richtung auf Merseburg, Weißenfels und Naumburg hin und weiter über Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach, Rothenburg nach Cassel und von letzterem Orte zum Anschluß an die in der Vorbereitung begriffene Bahn von Minden nach Cöln innerhalb Ihrer Staatsgebiete zuzulassen und zu befördern. Die Königlich Preußische und die Kurfürstlich Hessische Regierung behalten sich vor, sich darüber näher zu verständigen, wie die Bahn von Cassel aus auf eine angemessene Weise mit der oben gedachten Bahn von Minden nach Cöln, oder mit einer andern nach dem Nieder-Rhein zu führende Eisenbahn in unmittelbare Verbindung gebracht werden soll.

Artikel 2.

Die vorstehend bezeichnete Eisenbahn soll in einer ununterbrochenen, so geraden Richtung geführt werden, als die Terrain- und Verkehrs-Verhältnisse solches zulassen.

Die Hohen contrahirenden Regierungen verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, daß die Spurweite für diese Bahn mit der auf den Preußischen Bahnen angenommenen Spurweite von 4 Fuß $8^1/_2$ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen in Uebereinstimmung gebracht und erhalten werde, so wie sie auch, soweit thunlich, auf übereinstimmende Constructions-Verhältnisse und gleichmäßige Länge der Stationen Bedacht nehmen werden.

Artikel 3.

Es bleibt einer jeden der Hohen contrahirenden Regierungen überlassen, innerhalb Ihres Gebiets die Ausführung der Bahn entweder selbst zu übernehmen oder Privatunternehmer dafür zu concessioniren.

Artikel 4.

Die Hohen contrahirenden Regierungen werden vor Ertheilung der Concessionen über den Inhalt derselben sich gegenseitig verständigen, damit solche möglichst in Uebereinstimmung gebracht werden.

Dabei sollen die Bestimmungen des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838 auch für die Bahnstrecken in dem Kurfürstlichen, Großherzoglichen und Herzoglichen Gebiete in soweit

 zum

Digitized by Google

zum Grunde gelegt werden, als nicht die Verschiedenheit der, in den einzelnen Staaten bestehenden Gesetzgebungen oder besondere Verhältnisse bei Aufbringung der Baufonds eine Abweichung davon nothwendig machen.

Artikel 5.

Die Großherzoglich Sachsen-Weimarsche und die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung erklären sich bereit, für ihre Lande gesetzliche Expropriations-Bestimmungen hinsichtlich der Erwerbung und Benutzung des für die Eisenbahn erforderlichen Grund und Bodens zu erlassen, wie solches Königlich Preußischer und Kurfürstlich Hessischer Seits bereits geschehen ist.

Artikel 6.

Um die zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bei dem Betriebe zu treffenden Vorkehrungen und Anordnungen in Uebereinstimmung zu bringen, werden die Hohen contrahirenden Regierungen eine gegenseitige Verständigung hierüber treffen, so wie überhaupt darauf Bedacht nehmen, für die Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung ein gemeinschaftliches Bahn-Polizei-Reglement einzuführen.

Artikel 7.

Damit eine dem Zwecke der Eisenbahn entsprechende Benutzung derselben gesichert werde, werden die hohen contrahirenden Regierungen dafür Sorge tragen, daß täglich wenigstens Einmal von jedem der Endpunkte der Bahn, also von Halle und von dem Anschlußpunkte an die Minden-Cölner Bahn, ohne Aufenthalt auf den Stationen, soweit solcher nicht durch die Natur des Betriebes bedingt wird, eine zusammenhängende Beförderung bis zum entgegengesetzten Endpunkte der Bahn Statt finde.

Sie ertheilen sich daher gegenseitig die Zusicherung, den Plan für die Fahrten auf der Bahn mit Rücksicht auf diesen Zweck nur nach vorhergegangener Verständigung festzusetzen, und werden demgemäß, sofern die Bahn durch Privatunternehmer ausgeführt wird, sich die entsprechende Einwirkung auf die Anordnung und Aenderung der Fahrten vorbehalten.

Artikel 8.

Zwischen den gegenseitigen Unterthanen soll sowohl bei Feststellung der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung, kein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staats übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Beförderungspreise, noch rücksichtlich der Abfertigung ungünstiger behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Arti-

Digitized by Google

Artikel 9.

Die Hohen contrahirenden Regierungen verpflichten sich, Anstalten zu treffen und die Eisenbahn-Unternehmer anzuhalten, daß für die auf der Eisenbahn von Halle nach Cassel und von dort weiter, sowie in entgegengesetzter Richtung, zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnissen, sowie von Militair-Effecten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten eingerichtet und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militair-Verwaltungen der Hohen contrahirenden Staaten wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen.

In solchen Fällen wird an die Eisenbahn-Unternehmer außer der Erstattung der Feuerungs-Kosten nur ein mäßiges Bahngeld gewährt. Findet daneben noch die Benutzung der Transportmittel der Eisenbahn-Unternehmung statt, so wird dieselbige nach billig mäßigen Sätzen besonders vergütet. Auch wollen die Hohen contrahirenden Regierungen darauf hinwirken, daß von den Eisenbahn-Unternehmern eine Anzahl von Transport-Fahrzeugen so eingerichtet werde, um nöthigenfalls auch zum Transporte von Pferden benutzt werden zu können, so wie dieselben ferner darauf Bedacht nehmen werden, daß von den Unternehmern eine Anzahl von Wagen in einer Länge von Zwölf Fuß, zum Gebrauche bei der Absendung der Militair-Effecten bereit gehalten werde. Rücksichtlich der Beförderungspreise für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnisse, so wie Militair-Effecten jeglicher Art, soll kein Unterschied zwischen den Militair-Verwaltungen der contrahirenden Staaten gemacht und von keiner derselben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen jede Regierung für Ihre eigenen Transporte der gedachten Art an die Unternehmer der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke zu entrichten hat.

Die Bestimmungen der bestehenden Etappen-Conventionen finden auch in allen denjenigen Fällen unverändert Anwendung, wo die Militair-Verwaltungen es für angemessen erachten, sich der Eisenbahn zur Beförderung von Truppen zu bedienen.

Artikel 10.

Die Hohen contrahirenden Regierungen erklären sich bereit, unbeschadet der zwischen dem Königlich Preußischen Post-Departement und der Fürstlich Thurn und Taxischen General-Post-Direction vertragsmäßig bestehenden gegenseitigen

seitigen Rechte und Verbindlichkeiten, die Unternehmer der in Ihren Gebieten belegenen Strecken der in Rede stehenden Bahn zu verpflichten:

1) den Betrieb, soweit die Natur desselben solches gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Post-Verwaltung zu bringen;

2) den Transport der Briefe, Gelder und Postgüter und der dazu etwa erforderlichen Postwagen, in soweit nicht in den einzelnen Staaten für deren eigene Posten den Unternehmern die unentgeldliche Beförderung obliegt, gegen Entrichtung der niedrigsten Frachtpreise zu übernehmen und dazu die nöthigen Einrichtungen zu treffen;

3) der Postverwaltung, um dieselbe in den Stand zu setzen, sich der Eisenbahn zur Briefbeförderung bei Tag und Nacht ununterbrochen bedienen zu können, die Befugniß einzuräumen, so weit dies in Betreff des Briefpostdienstes nöthig werden sollte, sich entweder der Betriebsmittel der Unternehmer, außer der gewöhnlichen Fahrzeit zur Postbeförderung auf der Eisenbahn gegen angemessene Entschädigung zu bedienen, oder die Bahn selbst mit eigenen Betriebsmitteln gegen Entrichtung eines, nach Maaßgabe der §. §. 29., 30 und 31. des Preußischen Eisenbahn-Gesetzes vom 3ten November 1838 zu berechnenden Bahngeldes und gegen Vergütung des durch Nachtfahrten etwa erwachsenden höheren Aufwandes zu benutzen. Die Feststellung der zur Erreichung des vorstehend bezeichneten Zweckes erforderlichen Einrichtungen und Bestimmungen zwischen den verschiedenen Postverwaltungen bleibt einer näheren Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 11.

Die Hohen contrahirenden Regierungen werden dahin wirken, daß von der im Artikel 1. bezeichneten Eisenbahn eine Eisenbahn-Verbindung durch den Eisenach'schen Kreis des Großherzogthums Sachsen-Weimar über Meiningen, Hildburghausen, Coburg, in der Richtung nach Bamberg hin hergestellt werde. Auch verpflichtet sich die Kurfürstlich Hessische Regierung bis zur Beendigung des Baues der Bahn von Coburg nach Cassel, von letzterem Orte aus eine Eisenbahn nach Carlshafen auszuführen.

Artikel 12.

Die Kurfürstlich Hessische Regierung ertheilt die Zusicherung, eine Eisenbahn von Cassel nach Frankfurt a. Main, und somit eine Verbindung der im Artikel 1. bezeichneten Bahn nach letztgedachtem Orte zu befördern.

Arti-

Digitized by Google

Artikel 13.

Für die Transporte der im Artikel 11 und 12. genannten Eisenbahnen, so wie anderer etwa künftig herzustellender Abzweigungen wird die Aufnahme und — soweit thunlich — ununterbrochene Beförderung auf der im Artikel 1. bezeichneten Bahn, unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit, hiermit zugesichert.

Artikel 14.

Die Hohen contrahirenden Regierungen verpflichten sich, darauf ein wachsames Auge zu haben, daß auf den Bahnhöfen oder in den zur Eisenbahn gehörigen Gebäuden weder Spielbanken angelegt, noch überhaupt daselbst Hazardspiele irgend einer Art geduldet werden.

Artikel 15.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifications-Urkunden sobald als möglich spätestens aber binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten vollzogen und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 20sten December 1841.

(gez.) Adolph v. Pommer-Esche. (L. S.) Carl Friedrich Wilkens Hohenau. (L. S.) Carl Heß. (L. S.) Otto Wilhelm Carl v. Röder. (L. S.)

Carl Ludwig Gustav Borck. (L. S.) Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.) Carl Heß. (L. S.)

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger Gottfried Ludwig Liebau ist als Hülfsaufseher zur Verstärkung des Forstschutzes in der Oberförsterei Erfurt interimistisch angenommen. Nro. 139.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Nro. 140.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel auf den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat April 1842.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.				
Weitzen .	Scheffl.	2	5	6	2	7	2	2	6	9	2	8	6	2	24	9	2	10	6				
Roggen .	—	1	3	7	1	5	9	1	7	1	1	3	8	1	11	2	1	6	3				
Gerste . .	—	—	22	6	—	25	11	—	23	9	—	23	11	—	29	7	—	25	2				
Hafer . .	—	—	16	9	—	20	3	—	18	—	—	18	2	—	23	10	—	19	5				
Erbsen . .	—	1	10	—	1	20	—	1	4	—	—	—	—	1	16	5	1	12	7				
Linsen . .	—	2	—	—	1	23	5	1	10	6	—	—	—	1	29	—	1	23	3				
Bohnen .	—	1	10	—	1	2	4	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	4	9				
Kartoffeln .	—	—	10	—	—	9	10	—	7	6	—	15	—	—	10	6	—	10	7				
Hirse . .	Pfund.	—	1	4	—	1	6	—	1	8	—	2	—	—	—	—	—	1	8				
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	1	—	3	4	—	3	—	—	2	6	—	3	—				
Kalbfleisch .	—	—	1	8	—	1	6	—	1	8	—	1	6	—	1	3	—	1	6				
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	5	—	2	6	—	2	6	—	2	4	—	2	5				
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	2	11	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	1				
Eier . .	Schock.	—	9	—	—	10	3	—	11	—	—	9	6	—	12	9	—	10	6				
Butter . .	Pfund.	—	4	8	—	4	11	—	5	6	—	4	8	—	4	2	—	4	9				
Oel . . .	Quart.	—	9	10	—	11	1	—	9	9	—	9	4	—	12	—	—	10	5				
Bier . .	—	—	—	10	—	—	11	—	—	9	—	—	10	—	—	10	—	—	10				
Brantwein	—	—	4	—	—	4	4	—	5	—	—	4	8	—	5	—	—	4	7				
Heu . .	Centner.	—	27	6	—	28	11	—	27	6	—	28	—	—	—	—	—	28	—				
Stroh . .	Schock.	6	5	—	4	12	3	6	10	—	5	22	6	5	8	7	5	17	8				

Erfurt, den 6ten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 22sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 21sten Mai 1842.

Sicherheits-Polizei.

(320.) Landesverweisung. Der unten signalisirte Taglöhner Johannes Wagner aus Altenburschla im Kurfürstenthum Hessen ist im Monate April d. J. Vagabundirens und Bettelns halber, von Mühlhausen aus über die Landesgrenze gebracht und demselben die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 12ten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Personen-Beschreibung.

Vornamen: Johannes, Zuname: Wagner, Gewerbe: Tagelöhner, Geburtsort: Wilhelmhausen, Wohnort: Altenburschla, beides in Kurhessen, Religion: evangelisch, Alter: 19 Jahre, Größe: 4 Fuß 8 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbraunen: dunkelbraun, Augen: braun, Nase: gerade, Mund: gewöhnlich, Bart: schwach, Zähne: gut, Kinn: breit, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein, Sprache: deutsch, (hessischer Dialekt.)

Bekleidung.

1) Graue abgetragene Jacke, 2) roth- und braungewürfeltes Halstuch, 3) gewürfelte baumwollene Weste, 4) alte leinene Hose, 5) Schuhe, 6) blaue Strumpfmütze.

(321.) Landesverweisung. Die unten signalisirten Personen:

1) Johann Wilhelm Kammerhof aus Clingen im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, und

2) Johanne Friederike Doll aus Seehausen im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt,

sind im Monate April c. Vagabundirens halber von Erfurt aus über die Landesgrenze gebracht, und ist denselben die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 9ten Mai 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Digitized by Google

Perſons-Beſchreibung.

Vornamen: Joh. Wilhelm, Zuname: Kammerhof, Gewerbe: Papiermachergeſelle, Geburtsort: Clingen, Wohnort: daſ., Religion: evangel., Alter: 48 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Naſe und Mund: mittler, Bart: braun, Zähne: gut, Kinn: rund, Geſichtsbildung: oval, Geſichtsfarbe: bleich, Geſtalt: mittler, Sprache: gewöhnlich. Beſondere Kennzeichen: das linke Bein iſt am Knie eingebogen.

Perſons-Beſchreibung:

Vornamen: Johanne Friedericke, Zuname: Doll, Gewerbe: Dienſtmagd, Geburts- und Wohnort: Seehauſen, Religion: evangel., Alter: 36 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blaue, Naſe: längl., Mund: mittler, Zähne: gut, Kinn und Geſichtsbildung: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: mittler, Sprache: deutſch.

(322.) Diebſtahl. Im Dorfe Esbach ſind am 8ten Mai cur. aus einem Bauerhauſe folgende Gegenſtände entwendet worden:

1) ein hellgrauer, mit ſchwarzbraunem Hundefelle beſetzter und am untern Ende des Kragens rothpaſſepolirter, guter ſogenannter Kutſchermantel von Tuch. Er iſt mit grün überzogenen Knöpfen beſetzt, hat ein weißes Metallſchloß, und auf jeder der innern Seite Taſchen. 2) Eine eingehäuſige ſilberne Kaſpel-Taſchenuhr mit gelben Zeigern, römiſchen Stunden- und deutſchen Minutenziffern. Das Spindelloch iſt mit Zinn ausgelegt, und iſt mit einer neuſilbernen Panzerkette zum Umhängen verſehen. 3) Eine ſchwarze Tuchmütze mit Schirm von demſelben Tuche, ſchwarzwollenen Umſchlage und ſchwarzen Sturmband. 4) Eine hellblaue Tuchmütze mit ledernem Schirme, einem Sturmbande von ſchwarzwollener Schnure und ein Inſeltfleck auf dem Deckel. 5) Ein Paar lange Waſſerſtiefeln, roth, von umgewendeten Rindleder, und mit Eiſen auf den Abſätzen.

Indem wir dieſes zur allgemeinen Kenntniß bringen, warnen wir vor dem Erwerbe dieſer Gegenſtände und fordern jedermann auf, zur Wiedererlangung derſelben und zur Entdeckung und Feſtnehmung des Diebes mitzuwirken.

Ziegenrück, den 12ten May 1842.

Königl. Preuß. Gerichts-Commiſſion.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(323.) Edictal-Citation. Auf dem Hypotheken-Folio des unter unſerer Gerichtsbarkeit zu Wahlhauſen gelegenen, den Gebrüdern Lieutenant und Kammerherrn Friedrich und Lieutenant Wilhelm von Hanſtein gehörenden, in Rückſicht des Lehnsherrn allodificirten Rittergutes, der obere Hof genannt,

Digitized by Google

genannt, steht rubr. II. Nro. 4. Litt. B. die Fideicommißqualität des großen Richterhauses zu Wahlhausen nebst Aperten, 26¼ Acker Land und übrigen Zubehör eingetragen, und die Besitzer beabsichtigen, diese Fideicommiß-Qualität durch Familienschluß aufzuheben und dieselbe im Hypothekenbuche löschen zu lassen. Es werden daher alle unbekannte Anwärter zu dem auf den

10ten August c. Vormitt. 11 Uhr

vor dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Fügemann in unserem Gerichts-Lokale anberaumten Termine mit der Aufforderung vorgeladen, vor oder in demselben ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses Termins der Ausgebliebene mit seinem Widerspruchsrechte wird präcludiet werden.

Halberstadt, den 31sten März 1842.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

(324.) Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Der ehemalige Obsthändler Caspar Ewald senior in Falken ist rechtskräftig für einen Verschwender erklärt, es ist ihm die Verfügungsfähigkeit über sein Vermögen genommen und er selbst unter Vormundschaft gestellt worden. Es wird daher Jedermann gewarnt, sich mit demselben, bei Vermeidung der durch die Gesetze begründeten Nachtheile in Verträge und Geschäfte einzulassen. Zugleich werden die noch unbekannten Gläubiger des Caspar Ewald aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen, spätestens aber in dem auf den 15ten August d. J. Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Gerichtshause angesetzten Termine mit ihren etwaigen Forderungen zu melden, widrigenfalls sie die Vermuthung wider sich haben, daß jene Schulden erst nach der Prodigalitätserklärung contrahirt, wenn gleich die darüber sprechenden Schuldscheine unter einem frühern Dato ausgestellt worden sind, und werden dann die Gläubiger, wenn sie nach Ablauf jenes Termins erst ihre Forderungen einklagen und das Gegentheil von obiger Vermuthung nicht streng nachweisen, mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

(325.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Auf den Antrag der Prinzhausenschen Erben sollen die denselben gehörigen Grundstücke, nämlich: ein zu Salza sub Nro. 57. belegenes Wohnhaus nebst Schmiede, Hofe, Scheuer, Stallung, Garten drei Landmaaßen und den Gemeindetheilen, welche auf 1077 Thlr. gerichtlich abgeschätzt sind, in dem auf

den 22ten Juni Vormittags 11 Uhr

in der Probstschen Schenke zu Salza anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(326.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die Grundstücke des für todterklärten Apothekers Georg Carl Puls, auch Michael genannt, nämlich:

1) ein

1) ein zu Sachsa auf der Marktstraße sub Nro. 47 belegenes Wohnhaus nebst Hofraum, Scheuer, Stallung und Garten,

2) 5¼ Acker 10 Ruthen Land und Wiesen auf dem Steinfelde,

3) eine unter dem Dorfwasser belegene Grummtwiese,

taxirt zu 1361 Thlr., sollen in dem

auf den 22sten August d. J. Vormittags 11 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Commission zu Sachsa anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden zu diesem Termine alle unbekannten Realprätendenten vorgeladen, welche Ansprüche an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, um solche anzumelden, unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen daran werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

(327.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 5ten Mai 1842. Die den Erben des Waldwärters Joseph Meyer zu Westhausen gehörenden Grundstücke als:

a) Ein Gerechtigkeitshaus Nro. 77. zu Westhausen incl. seiner Pertinenzien taxirt zu 455 Thlr.,

b) ½ Herrentheil taxirt zu 70 Thlr.,

c) ein Kohltheil taxirt zu 20 Thlr.,

d) 1 Acker Wiese im Teiche taxirt zu 120 Thlr.,

e) ½ Acker Wiese in der Lohwiese taxirt zu 55 Thlr.,

f) 1 Auetheil taxirt zu 30 Thlr.,

g) ½ Acker Wiese bei der Kalkhütte in der Bodenröder Flur taxirt zu 15 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 31sten August cr. Morgens 11 Uhr

an Gerichtsstätte subhastirt werden.

Rücksichtlich der sub g. gedachten Wiese in Bodenroder Flur werden alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(328.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 17ten April 1842. Das den Erben der Catharine Marie Kleinlein zu Heidersbach zugehörige Grundstück:

½ von 4 Acker Rod im Heitersbach, Suhlaer Flur,

soll

soll im Termine

den 18ten August cur. Vormittags 11 Uhr

im Gemeinde-Wirthshause zu Heidersbach verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im gedachten Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(329.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das den Geschwistern Pfändt zu Sömmerda gehörige, daselbst sub Nro. 219. in der neuen Thorgasse belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 395 Thlr. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24sten August c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtskommissionsstelle zu Sömmerda subhastirt werden.

(330.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Die dem Wartmann Heinrich Christoph Claus und dessen Ehefrau jetzt deren Erben zugehörigen, auf der Warte bei Zaunröden belegenen Grundstücke, als:

1) die sogenannte Warte, bestehend aus zwei Häusern nebst Zubehör,
2) 1½ Acker Garten,

laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 275 Thlr. 15 Sgr. geschätzt, sollen

auf den 6ten September 1842 Vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Zaunröden subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Strafe der Präclusion hierdurch mit vorgeladen.

(331.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Das den Ackermann Joseph Gilleschen Erben zugehörige, unter Nro. 9. zu Kleinbartloff in der Hintergasse belegene halbe Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, besage der in unserer Registratur einzusehenden Taxe geschätzt auf 500 Thlr., soll in dem

auf den 6ten September 1842 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Kleinbartloff anberaumten Termine subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine mit vorgeladen.

(332.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das zum Nachlasse des Leinewebers Franz Kachel gehörige, unter Nro. 88 b. zu Breitenworbis belegene Ein-

Digitized by Google

Einwohnerhaus nebst Zubehör, taxirt laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 195 Thlr. soll in dem

auf den 27. August 1842 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Daubert in der Gemeindeschenke zu Breitenworbis anberaumten Termine subhastirt werden. Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine mit vorgeladen.

(333.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht in Treffurt. Die dem Handelsmann Caspar Ewald senior in Falken gehörigen, daselbst und in dasiger Flur gelegenen Grundstücke, namentlich das Haus Nro. 14. daselbst geschätzt zu 350 Thlr. und 42 Stück Wandeläcker geschätzt zu 709 Thlr., sollen den 29sten August d. J. Vormittags 9 Uhr im Gemeinehause zu Falken verkauft werden. Die Taxationsverhandlungen liegen zur Einsicht bereit. Alle unbekannte Realprätendenten haben sich bei Vermeidung des Ausschlusses mit ihren Ansprüchen spätestens im obigen Termine zu melden.

(334.) Nothwendiger Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das dem Lorenz Ringleb zu Röhrig zugehörige, aus einer in der Feldflur von Röhrig gelegenen Hufe Landes bestehende Gut Nro. 26. auf 655 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, soll

den 23sten Juli 1842 Morgens 10 Uhr

in dem Wedekindschen Wirthshause zu Röhrig subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(335.) Haus-Verkauf. Es soll das Geibel-Töllnersche Wohnhaus zu Udestedt im Werthe von 40 Thlr.

den 20sten Juni c. Vormittags 10 Uhr

im dortigen Gasthofe meistbietend gerichtlich verkauft werden.

Kauf- und zahlungsfähige Liebhaber werden unter Hinweisung auf das zu Udestedt angeschlagene Patent hierzu eingeladen.

Vieselbach, am 21sten April 1842.

Großherzogl. Sächs. Justiz-Amt daselbst.

(336.) Verkauf und resp. Verpachtung. Die in hiesiger Flur belegenen mit dem 22sten Februar 1843 pachtlos werdenden 6 Acker s. g. Statthalterei-Landes sollen an den Meistbietenden verkauft, falls die Kaufgebote aber nicht annehmbar ausfallen sollten, auf 6 Jahre anderweit verpachtet werden.

Zur Abgabe desfallsiger Gebote sowohl auf Kauf, als auf Pacht ist ein Termin auf

Montag, den 13ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

in

Digitized by Google

in meinem Geschäftszimmer hierselbst angesetzt, in welchem auch vorher die Veräußerung- und Verpachtungsbedingungen eingesehen werden können.

Heiligenstadt, den 9ten Mai 1842.

Der Domainen-Rentmeister
(gez.) Ziebarth.

(337.) Verpachtung. Die der hiesigen Stadtkasse gehörigen Rumeröder Hufen mit Ru'nen und Gräben 715 Magdeburger Morgen 50 Ruthen enthaltend, und in Diedorfs-Flur gelegen, nebst der Triftgerechtigkeit auf selbigen, sollen Donnerstag den 30sten Juni c. Vormittags 10 Uhr auf der kleinen Rathsstube anderweit von Michaelis d. J. ab auf 6, 12 oder 18 Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige einladen.

Mühlhausen, den 6ten Mai 1842.

Der Magistrat.

(338.) Anlegung eines Messer-Schleifwerks. Der Messerschmidt Johann Jacob Klett allhier beabsichtiget in der sogenannten Ringbachs-Manghohle, oberhalb des Friedrich Jungschen Wohnhauses dem daselbst gelegenen Acker des Herrn Kreisphysikus Dr. Hoffmann gegenüber, ein Messer-Schleifwerk anzulegen.

Indem wir dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht gegen die fragliche Anlage zu haben vermeinen, hierdurch auf, solches binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns anzumelden und gehörig auszuführen.

Suhl, den 16ten April 1842.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(339.) Patentertheilung. Dem Hofrath Soltmann in Berlin ist unter dem 10ten Mai d. J. ein Einführungs-Patent

auf gewisse durch Zeichnungen und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an electrischen Telegraphen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden sind, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Vorrichtungen zu gleichen Zweck zu behindern

auf den Zeitraum von 8 Jahren von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Patents-

Digitized by Google

(340.) Patentertheilung. Dem Fabrik-Unternehmer Dobbs zu Hörde ist unter dem 14ten Mai 1842 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Formen von Schrauben für den Guß, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von dem gedachten Termine an, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

(341.) Aufgehobenes Patent. Das den Banquiers Breest, Gelpke und Ruckerling in Berlin unterm 9ten December 1840 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Setzmaschine für Buchdrucker

ist, da die Anwendung in der bestimmten Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

(342.) Wollmarkt. Der diesjährige hiesige Wollmarkt wird am 23sten, 24sten und 25sten Juni c., als am Donnerstag, Freitag und Sonnabend nach 4ten Trinitatis wie früher, auf unseren bequemen und schattigen Lindenwällen abgehalten. Indem wir versichern, daß für gute Lagerung der verkauften und unverkauften Wolle, für die Bequemlichkeit der Käufer und Verkäufer alle nöthigen Einrichtungen getroffen sein werden, laden wir zum Besuche des von jeder städtischen Abgabe befreiten Marktes hierdurch ein.

Mühlhausen, den 19ten April 1842.

Der Magistrat.

(343.) Auktions-Anzeige. Auf dem Stadtgute Sambach bei Mühlhausen sollen:

12 Stück ganz gute Pferde, worunter 3 Paar egal sind, und zu Kutsch- und Reitpferden gebraucht werden können,

10 Stück Kühe,

3 ganz gute Wagen nebst Ketten,

11 Pflüge, 10 Eggen und 4 Walzen,

auf 24 Pferde complettes Geschirr,

7 ganz gute Futterbänke und sämmtliches Wirthschaftsgeräthe

meistbietend verkauft werden, wozu der 27ste und 28ste Mai dieses Jahres, von Vormittags 8 Uhr an, terminlich anberaumt ist.

Sambach, den 21sten April 1842.

Bernhard Müller.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23.

Erfurt, den 28sten Mai 1842.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 141. Remonte-Ankauf pro 1842.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Erfurt und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar

den 20. Juli in Sangerhausen,
— 21. — — Heldrungen,
— 23. — — Mühlhausen.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird indeß wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 1. März 1842.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Stein. Mentzel. v. Schlemüller.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 142. Berliner allgemeine Witt-

Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 28sten August v. J. (Amtsblatt Stück 37 Seite 203), wonach denjenigen Civilbeamten, welche verpflichtet

Digitized by Google

wen-Pen-sions- und Un-terstützungs-Kasse.

575. C. Pl.

pflichtet sind, ihren Ehefrauen eine Wittwen-Pension zu versichern, der Einkauf in die Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse oder in die Königliche Wittwen-Verpflegungs-Anstalt freigestellt ist, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7ten Februar d. J. denjenigen Staats-Beamten, welche der Graf v. d. Schulenburgschen allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse zu Berlin beitreten für die von denselben beizubringenden Aufnahme-Atteste die Stempelfreiheit in eben der Art Allergnädigst zu bewilligen geruht haben, wie solche den Interessenten der Königlichen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach §. 15. ihres Reglements vom 28sten December 1775 zugestanden ist;

ferner daß von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 28sten Februar d. J. verfügt worden ist, daß auf die von dem zeitigen Director der gedachten Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, Grafen v. d. Schulenburg, mitzutheilende Nachweisung, der bei dieser Anstalt aufgenommenen Beamten unseres Verwaltungs-Bezirks die Beiträge in eben der Art eingezogen und abgeführt werden sollen, wie dies bei den der Königlichen Anstalt associirten Beamten geschieht.

Damit die Betheiligten Gelegenheit finden, sich mit den reglementsmäßigen Bestimmungen der mehrgedachten Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse näher bekannt zu machen, sind in unserm Verwaltungs-Bezirke:

1) der Magistrats-Registrator Heinemann hierselbst,
2) der Justizrath Schröder in Bleicherode und
3) der Oberlehrer Schultze in Mühlhausen,

zu Agenten der gedachten Anstalt bestellt, und sowohl mit der Aufnahme neuer Interessenten, als auch mit dem Debit von Reglements der Anstalt à 3 Sgr. pro Exemplar beauftragt worden.

Hinsichtlich der oben erwähnten Einziehung und Abführung der Beiträge muß den der genannten Anstalt bereits beigetretenen Königlichen, aus öffentlichen Kassen besoldeten Beamten überlassen bleiben, sich unter Vorzeigung ihres Receptionsscheines bei derjenigen Kasse, aus welcher sie ihr Gehalt beziehen, zu melden und darauf anzutragen, daß die Beiträge jedesmal zur Verfallzeit, nämlich den 1sten Januar und 1sten Juli vom Gehalte abgezogen und an die Kasse der gedachten Anstalt abgeliefert werden.

Erfurt, den 11ten Mai 1842.

Königliche Regierung.

Des

Nro. 143. Allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die Brandbeschädigten in Hamburg. 4214. A. 2.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9ten dieses Mts. zum Besten der Abgebrannten in Hamburg die Veranstaltung einer allgemeinen Kirchen- und Haus-Collecte zu befehlen geruht.

Die Herren Landräthe, der hiesige Magistrat sowie die evangelischen und katholischen geistlichen Behörden werden hierdurch aufgefordert, diese Collecte im Laufe des nächsten Monats in den Familien resp. in den Kirchen ihrer Bezirke abhalten zu lassen, und den Ertrag mittelst Sortenzettels an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, die nach Gemeinden aufgestellten Verzeichnisse aber gleichzeitig uns einzureichen.

Erfurt den 20sten Mai 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 144. Evangelische Kirchen-Collecte für die in Penzig, Kreises Görlitz, abgebrannten geistlichen Gebäude. 2415. A. 2.

Die Königl. hohen Ministerien des Innern und der Polizei und der geistlichen Angelegenheiten haben zur Herstellung der in Penzig, Kreises Görlitz, abgebrannnten Kirche, des Schulhauses und der Pfarrwirthschafts-Gebäude für die evangelische Gemeinde daselbst eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen der Provinz Sachsen bewilligt.

Die evangelischen geistlichen Behörden werden daher aufgefordert, im Laufe des Monats Juny c. diese Collecte in den Kirchen ihrer Bezirke abhalten zu lassen und den Ertrag mittelst Sortenzettels an die Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, die nach Gemeinden aufgestellten Verzeichnisse aber gleichzeitig uns einzureichen.

Erfurt, den 20sten May 1842.

Königlich Preuß. Regierung.

Nro. 145. Anordnungen behufs Handhabung der Baupolizei von den Polizeibehörden. 478. A. 2

Da bei Handhabung der Baupolizei von den Polizeibehörden bisher sehr verschiedene Grundsätze befolgt worden sind, so finden wir uns zur Beseitigung der hieraus hervorgehenden Uebelstände zu nachfolgenden Anordnungen veranlaßt.

§. 1. Jeder Bauherr muß sich zur Ausführung eines Neubaues oder einer Hauptreparatur qualificirter Werkmeister bedienen.

§. 2. Wer einen Neubau oder eine Hauptreparatur ausführen lassen will, ist verpflichtet vor dem Beginn des Baues zeitig unter Vorlegung eines Auf- und Grundrisses, ingleichen einer Profilzeichnung in zwei Exemplaren bei der Ortsbehörde Anzeige zu machen und um Ertheilung des Consenses nachzusuchen. Der Beurtheilung der Polizeibehörde bleibt es jedoch überlassen, wenn es nicht erforderlich erscheint, von der Einreichuug der vorgedachten Risse und Zeichnung zu dispensiren.

 §. 3.

Digitized by Google

§. 3. Zu den Hauptreparaturen werden folgende Veränderungen gerechnet:
der Abbruch einer schon vorhandenen oder die Aufführung einer neuen Etage;
die Erneuerung des Fundaments und die Verengung oder Erweiterung desselben;
die Anlegung eines neuen Kellers und die Verengung oder Erweiterung eines schon vorhandenen;
jede Veränderung im Innern des Gebäudes, welche mit den Feuerungs-Anlagen und Schornsteinen und den Balkenunterlagen resp. Trägern vorgenommen werden soll, sowie endlich jede Veränderung an der Bedachung eines Gebäudes.

§. 4. Der Bauconsens, welcher schriftlich auszufertigen ist, wird
a. in den unmittelbaren Städten von den Magistraten,
b. in den unmittelbaren Flecken und Dörfern von dem Kreislandrath,
c. in den mittelbaren Ortschaften von den gutsherrlichen Polizeiverwaltungen
ertheilt; jedoch haben die letzteren den Entwurf des Consenses dem betreffenden Kreislandrath mit den nöthigen Erläuterungen und Handzeichnungen vorzulegen und demnächst erst denselben nach Maaßgabe der etwaigen Erinnerungen auszufertigen.

§. 5. Vor Ertheilung des Bau-Consenses darf wie rücksichtlich der Neubauten und Anlegung und Veränderung schon vorhandener Feuerstellen bereits in unserm Publikando vom 4ten December 1830, bei welchem es übrigens überall sein Bewenden behält, verordnet war, auch mit den übrigen §. 3. erwähnten Bauten nicht begonnen, und bei der Ausführung desselben müssen die Bestimmungen des Consenses überall streng befolgt werden.

§. 6. Vor Beendigung des Baues hat der Bauherr binnen acht Tagen bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche sich sodann durch Revision des Baues zu überzeugen hat, ob derselbe dem ertheilten Consense gemäß ausgeführt worden ist.

§. 7. Bauherrn und Baumeister, welche gegen vorstehende Anordnungen verstoßen, haben eine nach Befinden der Umstände auf 15 Sgr. bis 10 Thlr. festzusetzende Geldstrafe verwirkt, selbst wenn der Bau an sich untadelhaft befunden werden sollte. Findet sich aber, daß der Bau gegen den Zweck der Festigkeit oder Feuersicherheit verstößt, oder zu einer groben Verunstaltung der äußern Ansicht Anlaß giebt, so muß derselbe auf Kosten des Bauenden abgeändert und insofern dies nicht stattfinden kann, wieder abgetragen werden.

Erfurt, den 2ten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Das

Digitized by Google

Nro. 146. Das Halten von Tanzbelustigungen in öffentlichen Localen. 2048. A. 1.

Das Königliche hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat in Betreff der Einholung der polizeilichen Erlaubniß zur Veranstaltung von Tanzbelustigungen in öffentlichen Localen, mittelst Rescripts vom 6ten gegenwärtigen Monats, verordnet, daß zu einer jeden Tanzbelustigung in einem Gasthofs- oder anderen öffentlichen Locale, dieselbe möge von dem Wirthe selbst oder von einer Privatgesellschaft unternommen werden, die polizeiliche Erlaubniß zuvor nachgesucht werden müsse.

Diese Modification des §. 9. des Publicandums vom 12ten December 1833 — Amtsblatt von demselben Jahre Seite 343 und 344 — bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Unterlassung des Einholens der polizeilichen Erlaubniß am Veranstalter der Tanz-Musik mit der in der gedachten Bekanntmachung ad 8 angedroheten Strafe von 1 — 5 Thalern beahndet werden wird und daß es auf den Umstand, ob die Gesellschaft eine geschlossene oder ungeschlossene ist, nicht weiter ankommt.

Erfurt, den 15ten May 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 147. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 1466. B. 2.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartal vom 1sten October bis Ende December v. J. zur Ablösung von Domanial-Prästationen ꝛc. eingegangenen Kapitalien sind nach vorschriftsmäßiger Bescheinigung durch die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Die Letzteren haben sich daher bei den erwähnten Special-Kassen zur Empfangnahme dieser Quittungen zu melden und dabei die über die fragl. Zahlungen ertheilten Interims-Quittungen zurückzugeben.

Erfurt, den 20sten May 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 148. Verfahren in Prozessen, in welchen Kirchen und die den Kirchen

Da die Bestimmungen des Ministerial-Rescripts vom 17ten September 1835 (v. Kamptz Jahrbücher Band 36 S. 110), wonach sämmtliche Gerichtsbehörden angewiesen sind, in allen Prozessen, in welchen Kirchen oder andere hinsichtlich ihrer Vermögens-Beaufsichtigung den Kirchen gleichstehende Stiftungen und Institute als Kläger oder Beklagte auftreten, der betreffenden Königlichen Regierung:

1) un-

Digitized by Google

gleichstehenden Stiftungen und Institute klagen oder verklagt werden.

1) unter Mittheilung einer Abschrift der Klage, den Klagebeantwortungstermin bekannt zu machen, und
2) bei der Mittheilung des Erkenntnisses an die Partheien zugleich eine vollständige Abschrift des Erkenntnisses zur Nachricht zu übersenden,

(für welche Bekanntmachungen der Kirche ꝛc., wenn ihr nicht die Sportelfreiheit zusteht, nur Copialien in Rechnung gestellt werden können) von den Gerichten wiederholt unbeachtet gelassen sind, so werden dieselben sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements hierdurch in Erinnerung gebracht.

Naumburg, den 2ten Mai 1842.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 149. Dem bisherigen Pfarrer zu Wiedersbach, Heinrich Christian Möbius, ist die evangelische Pfarrstelle zu Benneckenstein, im Kreise Nordhausen, verliehen worden.

Der bisherige Nachmittagsprediger an der Thomaskirche zu Erfurt, Johann Wilhelm Riedel, ist zum Diaconus an der Bonifacii-Kirche zu Sömmerda, im Kreise Weißensee, ernannt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Heinrichs, im Kreise Schleusingen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Albrechts, M. Johann Friedrich Blau conferirt worden.

Dem Candidaten der Philologie, Friedrich Wilhelm Orban aus Gerhardtsgereuth bei Schleusingen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Dem bisherigen Oberlandes-Gerichts-Deposital-Kassen-Rendanten Hintze zu Halberstadt ist der Karakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Dem Oberlandes-Gerichts-Referendarius Heinrich Friedrich Röl ist die Actuarienstelle bei der Gerichts-Commission zu Gröningen übertragen.

Die Rechts-Kandidaten Karl Franz Wilhelm Julius Ziepel, Wilhelm Adolph von Windheim, Heinrich Robert Rätzel sind zu Auskultatoren angenommen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 23sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 28sten Mai 1842.

Sicherheits-Polizei.

(344.) Steckbrief. Die beiden unten signalisirten Sträflinge Schmidt 35sten und Bartkowiak 38sten Infanterie-Regiments, welcher ersterer wegen zweiter Desertion und gewaltsamen Diebstahls, und letzterer wegen 2ter Desertion zu mehrjähriger Festungsstrafe verurtheilt waren, sind am 17ten d. M. von der Ehrenbreitsteiner Strafsection und zwar von ihrem Arbeitsposten entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Civil- und Militair-Behörden dienstergebenst ersucht, dieselben im Fall der Habhaftwerdung, dem unterzeichneten Gouvernement vorführen zu lassen.

Coblenz, den 18ten Mai 1842.

Das Festungs-Gouvernement.

Signalement des Militair-Sträflings Johann Heinrich Schmidt.

Geburtsort: Mühlhausen, Regierungs-Bezirk Erfurt; Religion: evangelisch; Alter: 22 Jahr; Größe: 1 Zoll; Haare: schwarz; Stirne: rund; Augenbraunen: schwarz; Augen: braun; Nase: dick; Mund: klein; Bart: schwarz; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesichtsbildung: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: untersetzt; Sprache: deutsch und polnisch; Profession: Seifensieder.

Signalement des Militair-Sträflings Michael Bartkowiak.

Geburtsort: Bokotniza, Regierungs-Bezirk Posen; Religion: katholisch; Alter; 26½ Jahr; Größe: 3 Zoll 2 Strich; Haare: schwarz; Stirne: frei; Augenbraunen: schwarz; Augen: blau; Nase: gewöhnlich; Mund: desgl.; Bart: schwarz; Zähne: vollständig; Kinn: rund; Gesichtsbildung: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: stark; Sprache: deutsch und polnisch; besondere Kennzeichen: über dem linken Auge eine Schramme.

(345.) Steckbrief. Christoph Heinrich Grimm von Altenbeuthen gebürtig, 27 Jahre alt, evangelischen Glaubens, 5 Fuß 6 Zoll lang, hat blonde Haare und Augenbraunen, große, etwas gebo-

Digitized by Google

gene Nase, blaue Augen und keinen militairischen Anstand, ist dringend verdächtig am 9ten May c. in einem Bauernhause zu Esbach, Kleider und eine silberne Kopfeluhr entwendet zu haben. Dieser, der öffentlichen Sicherheit nicht förderliche Mensch hat seiner Militairpflicht im 32sten Infanterie-Regiment genügt, in verschiedenen Gerichts-Expeditionen als Hülfsschreiber gearbeitet und wird über seine Qualification als solcher ein Zeugniß von unterzeichneter Behörde bei sich führen.

Es werden sämmtliche Behörden dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn festzunehmen und an uns abzuliefern, oder seiner Abholung wegen uns gefälligst Nachricht zu ertheilen.

Ziegenrück, den 15ten May 1842.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

(346.) Diebstahl. Aus einer Mühle an der Salza sind in der Nacht vom 6ten zum 7ten d. Mts. mittelst Einsteigens in die zweite Etage:

a) ein Sack mit 2 Scheffel Gerste, b) fünf leere Säcke, wovon drei mit „Christian Götting und Lange" bezeichnet gewesen, c) ein Säetuch

entwendet worden.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Thäters bekannt, und fordern Jedermann, dem Säcke bezeichneter Art zu Gesicht kommen, auf, solche in Beschlag zu nehmen und den Inhaber den nächsten Polizeibeamten zu sistiren.

Nordhausen, den 11ten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(347.) Aufforderung. Es ist eine Wagenwinde als angeblich vor mehrern Jahren entwendet dem Gerichte abgeliefert worden. Indem wir die Beschreibung derselben hierunter nachfolgen lassen, fordern wir den unbekannten Eigenthümer auf, sich dazu binnen 4 Wochen als Eigenthümer zu melden und das Weitere zu gewärtigen.

Nordhausen, den 10ten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Beschreibung:

Die Wagenwinde ist schon alt; der hölzerne Theil derselben von Büchenholz ist neben dem Krickel gesprungen, in der Mitte zur Seite ausgekehlt, der eiserne Beschlag ziemlich verrostet; der eiserne Stengel hat 13 Zähne und der Sperrkegel paßt nicht mehr richtig in die Kropfen der Sperrscheibe.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(348.) Oeffentliches Aufgebot. Der Ackermann Andreas Ständer und dessen Ehefrau Catharine geborne Mock aus Gerbershausen jetzt im Anker bei Geisleden wohnend, haben laut gerichtlicher Schuld- und Pfand-Verschreibung vom 31sten März 1837, ausgefertigt am 8ten April ej. anni von dem Tischler Johannes Gerstenberg zu Allendorf ein Darlehn von 240 Rthlr. erborgt, es ist jenes Schuld-Document verloren gegangen und dessen öffentliches Aufgebot verfügt. Es wird demnach der etwaige Inhaber dieses Schuld-Documents, dessen Erbe oder Cessionarien sowie überhaupt Jeder, welcher aus demselben insbesondere auf das darin zum Unterpfande eingesetzte zu Gerbershausen unter Nro. 45. belegene Ackergut Ansprüche zu haben vermeint, zu dem auf

den 5ten August c. Vormitt. 10 Uhr

an hiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß bei dem Nichterscheinen er mit allen Ansprüchen präcludirt, das bezeichnete Schuld-Document für amortisirt, und die daraus originirende Schuld-Post im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Wahlhausen, am 26sten April 1842.

von Hansteinsches Patrimonial-Gesammt-Gericht.

(349.) Aufgehobener Termin. Der zum Verkaufe des allhier am Frauenberge sub Nro. 1215. belegenen, den Heinrich Stahrenbergschen Eheleuten gehörigen Wohnhauses sammt Zubehör auf den 23sten Juni d. J. anstehende Termin wird aufgehoben.

Nordhausen, den 29sten April 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(350.) Aufgehobener Termin. Der am 4ten Juli d. J. zum Verkaufe des Hankelschen Hauses allhier Nro. 1113. anstehende Termin wird aufgehoben.

Nordhausen, den 17ten Mai 1842.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

(351.) Freiwilliger Verkauf. Zur Versteigerung der den Erben des Siemon Pudenz zu Wildich gehörenden Grundstücke als:

1) eines ganzen Gerechtigkeitshauses nebst Zubehör taxirt zu 320 Thlr.,
2) 8 Acker Landes taxirt zu 159 Thlr. 25 Sgr.,
3) 3½ Acker Landes taxirt zu 155 Thlr.,

ist ein Termin auf

den 24sten Juni c. Mittags 12 Uhr

vor

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Graßhof an Gerichtsstätte hier angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die Hypothekenscheine und die Torationsverhandlung können in unserer Registratur eingesehen werden. Heiligenstadt, den 26sten April 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(352.) Anlegung einer Bockwindmühle. Der Einwohner Wilhelm Christian Dille zu Kutzleben beabsichtigt auf einem der dasigen Kommune gehörigen Platze, dem sogenannten Windmühlenberge, eine Bockwindmühle zur Fabrikation von Mehl und Schrot, auf fremde Mahlgäste berechnet, zu erbauen.

Indem ich dieses Vorhaben den bestehenden Bestimmungen zu Folge, zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich diejenigen, die dagegen gesetzliche Einwendungen zu haben glauben, hiermit auf, binnen 8 Wochen von heute an gerechnet, also spätestens bis zum 13ten Juli d. J., solche bei mir schriftlich anzubringen, indem auf spätere Widersprüche keine Rücksicht genommen werden kann, vielmehr der zu dieser Anlage erforderliche Konsens höhern Orts von mir beantragt werden wird.

Weißensee, den 17ten Mai 1842.

Der Landrath des Weißenseeer Kreises.
v. Münchhausen.

Anzeigen.

(353.) Patentertheilung. Dem Juwelier C. Damme in Danzig ist unter dem 18ten Mai ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Auswalzen von Löffeln und Gabeln

auf den Zeitraum von fünf Jahren und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(354.) Patentertheilung. Den Posamentirern J. G. Buhlmann's Söhnen zu Krefeld ist unter dem 18ten Mai 1842 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Frangen-Maschine zum Einschießen des vorgedrehten Garns, und gleichzeitigen Drehen der Troddeln

auf einen Zeitraum von fünf Jahren von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24.

Erfurt, den 4ten Juni 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 150.

Das von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 15ten April d. J. bestätigte Regulativ für das neu errichtete Landes-Oeconomie-Collegium wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 18ten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Regulativ

für

das Landes-Oeconomie-Collegium.

Nachdem mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 16ten Januar d. J. die Errichtung eines Landes-Oeconomie-Collegii, als einer dem Ministerio des Innern untergeordneten Behörde, Allerhöchsten Ortes befohlen und die Bildung desselben demgemäß gegenwärtig bewirkt worden, wird für diese Behörde das nachstehende Regulativ erlassen.

§. 1.

Bestimmung des Collegiums.

Im Allgemeinen.

Das Collegium hat die Bestimmung:

1) dem vorgeordneten Ministerium zu dienen theils als technische Deputation in landwirthschaftlichen Angelegenheiten, theils als Organ zur Ausführung der ihm zu ertheilenden Aufträge;

2) die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen

Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung unter einander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln.

§. 2.

Im Besonderen. Als technische Deputation des Ministeriums hat das Collegium dem Ministerium in Beziehung auf landwirthschaftliche Angelegenheiten und Interessen überhaupt, und auf die landwirthschaftlichen Zustände der Provinzen insonderheit alle erforderliche Daten, Notizen, Materialien und sonstige Auskunft zu ertheilen, verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge zu machen zu Maßregeln, die im landwirthschaftlichen Interesse zu nehmen sein möchten.

§. 3.

Auftragsweise und nach besonderer Instruction hat das Collegium auszuführen, was ihm, sei es wegen Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, oder wegen erforderlicher Untersuchungen und Ermittelungen, oder wegen Vorbereitung, Einleitung und Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, oder auch wegen Ausarbeitung technischer Instructionen und Belehrungen vom Ministerium übertragen werden wird.

§. 4.

Ganz besonders soll das Collegium das Organ sein, dessen das Ministerium sich zu seiner näheren Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine bedient, um ihnen, und zwar zunächst in gewerblich technischer Beziehung, Anregung, Leitung und Richtung zu ertheilen.

§. 5.

Zu diesem Endzwecke wird das Collegium gleichsam den Mittelpunkt für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen, um die Resultate ihrer Bestrebungen und Thätigkeit in sich zu versammeln, zu ordnen und für das Ganze fruchtbar zu machen, ihnen durch Rath, Anleit und belehrende Mittheilungen nützlich zu werden, ihre Verbindung unter einander und die Uebereinstimmung ihrer Wirksamkeit zu vermitteln, sie in ihren billigen Wünschen und Ansprüchen, namentlich bei Unternehmungen gemeinnütziger Art, zu unterstützen und höheren Orts zu vertreten, und zu dem Ende in fortwährender specieller Communication mit ihnen zu bleiben.

§. 6.

Um diese seine Bestimmung zu erfüllen, hat endlich das Collegium sowohl in möglichst genauer Kenntniß der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände aller Landestheile, als auch in vollständiger Uebersicht aller Fortschritte und Richtungen,

Digitized by Google

gen, welche überhaupt die Landwirthschaft nach ihrem ganzen Umfange in Theorie und Praxis nimmt, sich fortwährend zu erhalten.

§. 7.

Das Collegium besteht aus:

Zusammensetzung.

1) einem Director,
2) einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
   a. mehren Ministerial-Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;
   b. einigen theils in den staatswirthschaftlichen Disciplinen und der Statistik, theils in den Naturwissenschaften und der Gewerbkunde wohlbewanderten Gelehrten;
   c. mehren erfahrenen practischen Landwirthen von anerkanntem Rufe aus der Nähe von Berlin, als eigentlichen Technikern;
   d. dem General-Secretair und
3) einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des Collegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen persönlich einberufen werden können, um an den Berathungen und Geschäften des Collegiums Theil zu nehmen, in welchem Falle sie für Reisekosten und Diäten angemessen werden entschädigt werden.

§. 8.

Außerdem sollen, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich sein wird, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

§. 9.

Amtliche Verhältnisse der einzelnen Mitglieder.

Der Director hat im Allgemeinen die Pflichten und Befugnisse, die dem Vorsitzenden eines Collegiums zukommen. Er erbricht alle eingehende Schreiben, führt den Vorsitz und die Leitung des Vortrages in allen Versammlungen, entscheidet bei Gleichheit der Stimmen durch die seinige, beruft, wenn es nöthig ist, außerordentliche Plenar- und Ausschuß-Versammlungen, bestimmt die Referenten, erledigt eiligere Angelegenheiten, zu denen es collegialischer Verhandlungen nicht bedarf, mit Zuziehung des General-Secretairs, ernennt Ausschüsse aus den Mitgliedern des Collegiums, sorgt für pünktliche Erstattung der nöthigen periodischen Berichte, bringt dem vorgeordneten Ministerium die etwa einzuberufenden außerordentlichen Mitglieder in Vorschlag, leitet vorzugsweise die Verhandlungen

 mit

Digitized by Google

mit den Provinzial-Vereinen und unterzeichnet die Erlasse an selbige unter der Firma des Collegii.

§. 10.

Die ordentlichen Mitglieder wohnen allen Plenar- und denjenigen Ausschuß-Versammlungen, zu denen sie berufen worden sind, regelmäßig bei, und haben den Vortrag über diejenigen Angelegenheiten, für welche sie entweder ein für allemal oder durch specielle Zuschrift zu Referenten bestimmt sind. Namentlich werden die Ministerialräthe alle diejenigen Sachen vorzutragen und zu bearbeiten haben, welche das Ressort oder das Interesse desjenigen Ministerii berühren, welchem sie angehören. Was aber in das Gebiet der landwirthschaftlichen Technik gehört, wird von den eigentlichen Praktikern bearbeitet werden, deren Jedem zu dem Ende ein bestimmtes Fach zugetheilt werden wird.

§. 11.

Der General-Secretair soll, eben so wie der Director, in der vollständigen Uebersicht aller Geschäfte und Verhandlungen des Collegiums sich erhalten, und ist zu dem Ende der ordentliche Correferent aller Vortrags-Gegenstände.

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

1) die Führung der Protokolle in den Versammlungen;
2) Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Correspondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung;
3) Die Zusammenstellung und Ordnung aller aus den Verhandlungen des Collegiums, aus den Reiseberichten der Mitglieder, aus den Mittheilungen der Vereine, aus den mancherlei literarischen Quellen und aus seiner eigenen Correspondenz zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind, um davon nach Gelegenheit und Umständen nützlichen Gebrauch zu machen; daher
4) die specielle Aufsicht und Leitung des Central-Büreaus, welches für die Sammlung, Zusammenstellung und Bewahrung jener Notizen und Materialien bestimmt ist, und in welchem zum Gebrauche des Collegiums alle diejenigen Informationsmittel sich finden, deren dasselbe bedarf, sowohl zur richtigen Beurtheilung der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände in der ganzen Monarchie, als auch zur fortwährenden Uebersicht über den jedesmaligen Standpunkt der Landwirthschaft in Theorie und Praxis, und aller ihrer Fortschritte, Erfahrungen und Richtungen;
5) die Sorge für die erforderlichen Sammlungen des Collegiums und für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung;

6) die

Digitized by Google

6) die Redaction der unter der Leitung des Directors herauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den Preußischen Staaten.

§. 12.

Außerordentliche Mitglieder sind theils die jedesmaligen Präsidenten oder Directoren der Central-Vereine in den Provinzen oder Regierungs-Bezirken, theils werden sie vom vorgeordneten Ministerium auf den Vorschlag des Directors alljährlich neu designirt und demgemäß zum Eintritte aufgefordert.

§. 13.

Geschäfts-Ordnung.

Das Collegium versammelt sich in ordentlichen Plenar-Versammlungen, die an bestimmten Tagen monatlich einmal gehalten werden, und in denjenigen außerordentlichen Plenar- und Ausschuß-Versammlungen, zu denen dasselbe vom Director berufen wird.

§. 14.

Ausschuß-Versammlungen finden in der Regel nur zur Berathung über rein technische Gegenstände Statt, und zwar entweder zu gegenseitiger Verständigung und vorläufiger Besprechung über die in Beziehung auf selbige etwa zu befolgenden Grundsätze und zu nehmenden Maaßregeln, ehe solche in den Plenar-Versammlungen zur Sprache gebracht werden, oder auch zur Berathung über den Inhalt der dem Collegium abgeforderten technischen Gutachten.

Nach Erforderniß können auch beständige Ausschüsse gebildet und regelmäßig versammelt werden.

§. 15.

Der Director sowohl, als der General-Secretair wohnen allen Versammlungen bei.

In Behinderungsfällen wird der Director durch den dem Collegio beigegebenen ältesten Rath des Ministerii des Innern vertreten.

§. 16.

Bei zu fassenden Beschlüssen gilt Mehrheit der Stimmen. Stimmenrecht hat jedes ordentliche Mitglied, der General-Secretair und die etwa einberufenen außerordentlichen Mitglieder.

§. 17.

In den an das vorgesetzte Ministerium zu erstattenden Berichten, sie mögen eine abgeforderte Auskunft oder ein abzugebendes Gutachten, oder eine zu entwerfende Instruction, oder auch einen vom Collegium gebildeten Antrag betreffen, ist ohne Ausnahme in allen Fällen, wo im Collegium selbst eine Verschiedenheit der Ansichten Statt gefunden hat, der Dissensus einzuberichten und die Meinung

Meinung auch der Minorität vollständig und von den Gründen der Dissentirenden begleitet vorzutragen.

§. 18.

Ueber alle wichtigeren Angelegenheiten, namentlich bei der Erstattung von technischen Gutachten, hat der Director zuvörderst entweder die schriftlichen Vota einzelner oder mehrerer Mitglieder zu veranlassen, oder die vorbereitende Bearbeitung einem besonderen Ausschusse zu übertragen.

§. 19.

Alle in den Ausschüssen berathenen Gegenstände, sofern sie nicht rein technischer Beschaffenheit sind, müssen dem Plenum zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

§. 20.

Kommt es auf Ermittelung örtlicher Verhältnisse an, die dem Collegium nicht hinlänglich bekannt sind, und bedarf es dazu der Information an Ort und Stelle, so werden die deshalb nöthigen Aufträge nur vom Ministerium, event. auf den Antrag des Directors ertheilt.

§. 21.

Das Collegium erstattet jährlich dem vorgesetzten Ministerium einen ausführlichen Bericht sowohl über seine Wirksamkeit und deren Erfolge, als über den Zustand der Landes-Cultur in der Monarchie, wie ihm solcher bekannt geworden, und knüpft daran seine Vorschläge und Anträge zu allgemeinen oder besonderen Maaßregeln, die im Interesse der landwirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen sein möchten.

§. 22.

Verhältniß zu den landwirthschaftlichen Vereinen.

Das Verhältniß des Collegiums zu den landwirthschaftlichen Vereinen in den Provinzen ist ein ganz freies, das sich in allen einzelnen Fällen aus der Wirksamkeit des Collegiums und aus dem Vertrauen der Vereine entwickeln muß.

§. 23.

Das Collegium hat jedoch zunächst dahin zu wirken, daß sich in denjenigen Gegenden, wo landwirthschaftliche Vereine noch gar nicht vorhanden sind, dergleichen bilden, und daß die vorhandenen Vereine, soweit dies noch nicht geschehen, sich nach Provinzen oder wenigstens nach ähnlichen größern Bezirken zu Central-Societäten organisiren, um auf diese Weise sowohl ihre Interessen, als ihre Wirksamkeit zu vereinigen.

§. 24.

Außer den Vereinen von allgemeiner landwirthschaftlicher Richtung, hat das

Digitized by Google

das Collegium auch seine Einwirkungen auf diejenigen Vereine zu erstrecken, welche einzelne Zweige der Landwirthschaft oder mit derselben in Verbindung stehende Gegenstände, wie Seidenbau, Obstzucht, Bienenzucht, Gartenbau und dergleichen zur Aufgabe ihrer Wirksamkeit sich gesetzt haben.

§. 25.

Die Verhandlungen mit den Distrikts- und Central-Vereinen, sofern sie rein technische Angelegenheiten, also die Mittheilung interessanter Notizen und Materialien, den Austausch von Erfahrungen und Beobachtungen, die Anstellung von Versuchen und deren Resultate, die Wahl von Preis-Aufgaben und Concurrenzen, die Zusendung von Schriften, Werkzeugen, Modellen, Sämereien und dergleichen betreffen, werden vorzugsweise vom Director geleitet, unter Mitwirkung des General-Secretairs und der betreffenden Ausschüsse.

§. 26.

Verhältniß zu den Provinzial-Behörden.

Das bisherige Verhältniß der landwirthschaftlichen Vereine zu den Provinzial-Behörden, also zu den Königlichen Ober-Präsidien und Regierungen, wird jedoch durch die Stellung des Collegiums in keiner Weise alterirt.

§. 27.

Ueberhaupt tritt das Collegium eben so wenig zu den genannten Provinzial-Behörden, wie zu den General-Commissionen in irgend eine amtliche Beziehung.

§. 28.

In sofern es sich daher um Beschaffung von amtlichen Nachweisen oder andern Auskunfts- und Informations-Mitteln handelt, welche das Collegium von den Provinzial-Behörden, oder umgekehrt, diese von jenem zu erhalten wünschen möchten, ist solche von beiden Seiten durch das vorgeordnete Ministerium zu erwirken, wodurch jedoch nicht verhindert werden soll, daß eine durch Umstände veranlaßte unmittelbare Correspondenz im Interesse der Vereine oder über rein technisch-landwirthschaftliche Gegenstände von beiden Seiten eingeleitet werden könne.

§. 29.

Hülfsmittel der Wirksamkeit.

1. Periodische Reisen.

Der Director wird regelmäßig alljährlich wenigstens zwei Provinzen bereisen, nicht blos um die landwirthschaftlichen Zustände und Bedürfnisse aus eigenem Augenschein kennen zu lernen, sondern auch um persönliche günstige Beziehungen zu Behörden, Vereinen und Privaten zu gründen oder zu unterhalten.

§. 30.

Auch dem General-Secretair soll periodisch Gelegenheit gegeben werden, den

Digitized by Google

den Zustand der Provinzen aus eigener Anschauung kennen zu lernen und im Interesse der gründlichsten Information persönliche Bekanntschaften zu machen.

§. 31.

Wenn es auf Ermittelung einzelner Verhältnisse und Zustände durch eigene Beobachtung oder auf Revision landwirthschaftlicher Institute, oder auf andere Recherchen ankommt, zu denen die persönliche Anwesenheit eines Commissarius erforderlich ist, so wird auch nach Umständen irgend ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied mit speciellen Aufträgen versehen werden.

§. 32.

2. Correspondenz. Die nicht amtliche Correspondenz im Interesse der Zwecke des Collegiums liegt nach §. 12. 2. vorzugsweise dem General-Secretair ob. Derselbe wird sich angelegen sein lassen, sie im Inn- und Auslande immermehr auszudehnen und so lehrreich und nützlich wie möglich zu machen.

§. 33.

Aber auch die ordentlichen technischen Mitglieder werden ihre Thätigkeit nicht blos auf Erledigung der ihnen zugetheilten einzelnen Geschäfte beschränken, sondern bemüht sein, durch Mittheilung eigener, oder aus ihrer Correspondenz gesammelter Erfahrungen, Beobachtungen und nützlicher Notizen das Informations-Material zu vermehren.

§. 34.

3. Central-Büreau. Das Central-Büreau, dessen Bestimmung schon im §. 12. unter 4. angegeben ist, bildet die Niederlage für dieses sämmtliche Material, und ist von dem General-Secretair so zu ordnen, daß daraus alle dem Collegium nöthige und nützliche Auskunft, nicht blos in technischer und wissenschaftlicher, sondern auch in statistischer, sowie in staatswirthschaftlicher und administrativer Beziehung mit Leichtigkeit und Sicherheit entnommen werden könne.

§. 35.

Die Controlle über das Central-Büreau führt außer dem Director auch das dem Collegium beigesellte Mitglied des statistischen Büreaus, welches vorzugsweise dahin sehen wird, daß die Anordnung des Materials mit beständiger Rücksicht auf die Zusammenstellung lehrreicher statistischer Uebersichten erfolge.

§. 36.

4. Sammlungen. Die Einrichtung und Vervollständigung der Sammlungen des Collegiums, über welche der General-Secretair nach §. 12. 5. ebenfalls die specielle Aufsicht führt, erfolgt nach dessen und der ordentlichen Mitglieder Vorschlägen unter Genehmigung des Directors.

§. 37.

Digitized by Google

§. 37.

Vorzugsweise ist dahin zu sehen, daß wichtigere Werke und lehrreiche Zeitschriften landwirthschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technologischen Inhalts angeschafft, und sowohl für die Zwecke des Central-Büreaus, als zum Gebrauch der Mitglieder benutzt werden.

§. 38.

5. Institute. Wiefern dem Collegium oder einzelnen Mitgliedern desselben in dieser ihrer Eigenschaft die Aufsicht und Leitung gewisser gemeinnütziger Institute, als da sind: Aufstellung von Stammheerden, Ackerwerkzeug-Fabriken, Lehranstalten für allgemeine oder specielle landwirthschaftliche Zwecke, Versuchs- und Uebungs-Wirthschaften und dergleichen mehr anvertraut werden möge, wird von der weiteren Entwickelung der Wirksamkeit des Collegiums, von dem sich zeigenden Bedürfnisse und von sonstiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse abhängen.

§. 39.

6. Annalen. Die herauszugebenden, von dem General-Secretair unter Leitung des Directors zu redigirenden Annalen sollen den Zweck haben:

1) eine fortlaufende Uebersicht zu liefern über den wirklichen Zustand der Land-Cultur in den Provinzen der Preußischen Monarchie und zwar mit sorgfältiger Berücksichtigung aller provinziellen Eigenthümlichkeiten, wie solche durch die natürlichen Zustände, durch die Eigenthums-Verhältnisse, durch die übliche Bewirthschaftungsweise, durch den Fleiß und die Betriebsamkeit der Landwirthe, durch die Beschaffenheit des Verkehrs und Handels, sowie der Communications- und Absatzwege und durch andere günstige oder ungünstige Umstände bedingt und mannichfaltig gestaltet werden;
2) Bericht zu erstatten über die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine und deren Erfolge;
3) Rechenschaft abzulegen von der Wirksamkeit des Collegiums;
4) überhaupt die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen von Staatswegen auf den Fortschritt der Bodencultur und landwirthschaftlichen Betriebsamkeit eingewirkt wird, die Zwecke darzulegen, die dadurch erreicht werden sollen, und die Maaßregeln zusammenzustellen, die zu dem Ende genommen werden;
5) fortwährende periodische Uebersichten zu geben über die gesammte landwirthschaftliche Literatur nach ihren bedeutenderen Leistungen, mit kurzer Hinweisung auf das Wichtigste und Bemerkenswertheste;
6) alljährlich einen gedrängten, aber möglichst vollständigen landwirthschaftlich-statistischen General-Bericht zusammenzustellen, mit Andeutung der daraus

Digitized by Google

zu ziehenden Schlüsse und darnach zu nehmenden Maßregeln, sowohl im staatsökonomischen als im privatwirthschaftlichen Interesse.

7) Endlich mannichfaltige einzelne Notizen zu enthalten, die auch für den einzelnen practischen Landwirth von Wichtigkeit sein können, jedoch mit strenger Auswahl des Gewissen, Bewährten und factisch Zuverlässigen.

§. 40.

7. Fonds. Dem Collegium werden demnächst diejenigen Fonds zu eigener Disposition überwiesen, welche zur Vervollständigung seiner Sammlungen ausgesetzt und deren principienmäßige Verwendung dem Director anvertraut werden wird.

§. 41.

Das Collegium führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: Landes-Oeconomie-Collegium.

§. 42.

8. Personal. Das Personal der Büreau- und Unterbeamten wird dem Collegium vom vorgesetzten Ministerium zugetheilt.

Berlin, den 25sten März 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Nro. 151. Verfahren bei Landrathswahlen.

Der wirkliche Geheimerath und Oberpräsident Herr Flottwell Excellenz hat die nachstehende Instruction über das Verfahren bei Landrathswahlen in der Provinz Sachsen erlassen, welche wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Erfurt, den 20sten Mai 1842.

2030. A. S. Pl.

Königliche Regierung.

Die den Königlichen Regierungen mitgetheilte Instruction über das Verfahren bei Landrathswahlen in der Provinz Sachsen vom 12ten Januar 1832 hat einige Abänderungen erlitten, und da sie ihrem Zwecke nach für einen großen Theil des Publikums von Interesse ist, so bringe ich dieselbe in deren jetziger Geltung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Instruc-

Digitized by Google

Instruction

über das Verfahren bei den Landrathswahlen in der Provinz Sachsen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Wahl der zu erledigten Landrathsstellen vorzuschlagenden Candidaten erfolgt nach §. 1. und 2. des Reglements vom 22sten August 1826

a) ausschließlich durch die Rittergutsbesitzer in den Kreisen Wanzleben, Calbe, Ir Jerichowscher Kreis, IIr Jerichowscher Kreis, Neuhaldensleben, Wolmirstedt, Stendal, Gardelegen, Salzwedel, Osterburg, Saal-Kreis, Mansfelder Gebirgskreis, Mansfelder Seekreis, Nordhausen.

b) Durch die Kreis-Versammlungen in den Kreisen: Halberstadt, Oschersleben, Aschersleben, Merseburg, Bitterfeld, Wittenberg, Schweinitz, Liebenwerda, Torgau, Delitzsch, Weißenfels, Zeitz, Naumburg, Eckardtsberga, Querfurt, Sangerhausen, Weißensee, Langensalza, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück.

§. 2. Bei der Wahl führt einer der Kreis-Deputirten, welchen die Regierung nach Gutbefinden bestimmt, den Vorsitz (§. 6. l. c. und Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30sten November 1827).

Sind keine Kreis-Deputirte vorhanden, oder dieselben erwiesenermaaßen verhindert, so ernennt die Regierung einen besonderen Wahl-Commissarius, und zwar am angemessensten aus ihrer Mitte oder in der Person eines benachbarten Landraths.

§. 3. Die Einberufung der Mitglieder der Kreis-Versammlung geschieht von dem zur Leitung des Wahlgeschäfts Berufenen, welcher sich hierbei der Hülfe des landräthlichen Büreaus bedienen kann. Zu diesem Behufe hat derselbe zuvor die sämmtlichen Mitglieder der Kreis-Versammlung genau zu ermitteln und nach Ordnung der verschiedenen Stände in eine Liste zu verzeichnen, wobei hinsichtlich

a) des ersten Standes §. 4. Litt. A. der Kreis-Ordnung vom 17ten May 1827,

b) des zweiten Standes die Matrikel der Ritterschaft,

c) des dritten und vierten Standes die Wahlverhandlungen der Kreistags-Abgeordneten und deren Stellvertreter

zum Anhalt dienen.

Zwei-

Zweifelhafte Fälle sind sofort der Regierung zur Entscheidung vorzutragen.

§. 4. Nach dieser Liste werden zur Wahlversammlung eingeladen:

a) die Mitglieder des ersten Standes mittelst besonderer, durch die Kreisboten zu insinuirender Schreiben. In Abwesenheit des Einzuladenden wird das Schreiben dem ersten seiner Beamten im Kreise mit dem Ersuchen um Beförderung zugefertigt und der Empfang von ihm bescheinigt.

b) Die Kreistags-Mitglieder der übrigen drei Stände durch eine oder nach Maaßgabe der Ortsverhältnisse durch mehrere von dem Kreisboten zu befördernde Currenden.

§. 5. In dem Einladungsschreiben und in der Currende ist ausdrücklich bekannt zu machen, daß eine Wahl von Landraths-Candidaten Statt finden solle (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten November 1827), auch ist die Auftrags-Verfügung der Regierung und Ort, Tag und Stunde der Versammlung zu bezeichnen.

§. 6. In der Currende sind sämmtliche Einzuladende einzeln zu benennen, auch den Namen der Abgeordneten vom dritten und vierten Stande die der Stellvertreter beizufügen, damit, wenn ein Abgeordneter — was von ihm auf der Currende selbst mit Angabe der Gründe bemerkt werden muß — am Erscheinen verhindert wäre, die Currende von dem insinuirenden Kreisboten sofort dem betreffenden Stellvertreter überbracht werden könne.

Würde ein Abgeordneter des dritten und vierten Standes später verhindert, so hat er solches dem Vorsitzenden der Wahlversammlung ohne Verzug anzuzeigen, und letzterer den Stellvertreter nachträglich einzuladen; im Fall keine Zeit zu verlieren sein sollte, hat der Verhinderte seinem Stellvertreter gleichzeitig Nachricht zu geben.

Die Abgeordneten sind hierauf in der Currende besonders aufmerksam zu machen. Nicht weniger ist in der Currende zu bemerken:

1) für den Fall, daß die Wahl lediglich durch die berechtigten Rittergutsbesitzer erfolgt,

a. daß die §. 4. B. a. der Kreisordnung bezeichneten Rittergutsbesitzer, sofern sie nicht persönlich erscheinen, befugt sind, entweder versiegelte Wahlzettel mittelst besondern Schreibens einzusenden, oder einen zum persönlichen Erscheinen qualificirten Rittergutsbesitzer zur Abgabe der Stimme zu bevollmächtigen.

b. Daß von den nach §. 5. a. b. der Kreisordnung ihre Ehefrauen, Kinder und

Digitized by Google

und Mündel vertretenden Ehemännern, Vätern und Vormündern, falls sie selbst zur Ritterschaft des preußischen Staats gehören, eben dasselbe gilt, was unter litt. a. bemerkt worden; wogegen solche Ehefrauen, minorenne Kinder und Mündel, deren Ehegatten, Väter und Vormünder nicht zur Ritterschaft des preußischen Staats gehören, nur durch Bevollmächtigte vertreten werden können. Die Vollmacht stellt, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, bei Unmündigen der Vater oder Vormund, bei Ehefrauen diese selbst, nach Vorschrift der Gesetze unter Beitritt des Ehegatten aus.

c. Daß die sub §. 5. litt. c. der Kreisordnung bezeichneten unverheiratheten Rittergutsbesitzerinnen, falls sie nicht ein für alle Mal einen qualificirten Rittergutsbesitzer zu ihrer Vertretung in Kreistags-Angelegenheiten ernannt haben, gleichfalls einen solchen zur Abgabe der Stimme bevollmächtigen müssen.

d. Daß Bevollmächtigten das Recht Wahlzettel einzusenden, nicht zustehe.

2) Für den Fall, daß die Wahl durch die Kreis-Versammlung erfolgt, findet blos in sofern eine Abweichung von den Bestimmungen unter 1 statt, als die Einsendung von Wahlzetteln überhaupt unzulässig ist.

§. 7. Der Kreisbote ist über die Art der Insinuation, wobei die Vorschriften der §§. 20. 22. 23. des Titels 7. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu beachten, gehörig zu belehren; auch anzuweisen, in Verhinderungsfällen eines Abgeordneten (6.) dessen Stellvertreter sofort einzuladen.

II. Eröffnung der Wahlversammlung.

§. 8. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung durch Vorlegung der Regierungs-Verfügung zur Abhaltung der Wahl, sowie

a) der Liste sämmtlicher Mitglieder der Kreis-Versammlung (§. 3.);

b) der Empfangs-Bescheinigungen derjenigen Mitglieder, an welche besondere Einladungsschreiben ergangen sind;

c) der mit den Insinuations-Vermerken versehenen Currende.

§. 9. Die Versammlung aus welcher dann in den §. 1. a. genannten Kreisen die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden ausscheiden; schreitet hierauf zur Prüfung:

a) der Vertretungs-Befugniß derjenigen Mitglieder, welche den Kreistag durch Bevollmächtigte oder Vertreter wahrnehmen, und der Qualification der letzteren

Digitized by Google

letzteren zur Vertretung nach den Bestimmungen der Kreisordnung §. 5. und dieser Instruktion §. 6. Der Vorsitzende bemerkt zugleich namentlich:

1. die anwesenden volljährigen Söhne von Rittergutsbesitzern, welche ihnen die Verwaltung des Guts übertragen und der eigenen Ausübung der Kreisstandschaft entsagt haben. (Kabinets-Ordre vom 21sten März 1831.)
2. diejenigen gegenwärtigen Ehemänner von Rittergutsbesitzerinnen, welche, ohne selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats zu gehören, ausnahmsweise vom Königlichen Ministerium des Innern die Vertretungs-Befugniß für ihre Ehefrauen erhalten haben. (Landtags-Abschied vom 24sten October 1828. Abschnitt A. 3.)

b) der beizubringenden Vollmachten von durch Bevollmächtigte vertretenen Mitgliedern des ersten Standes. (Kreis-Ordnung §. 4. A.)

In Kreisen, in welchen nach §. 1. a. die Wahl durch die berechtigten Rittergutsbesitzer allein erfolgt —

c) der von persönlich qualificirten nicht gegenwärtigen Rittergutsbesitzern für ihr Ausbleiben angegebenen Entschuldigungsgründe, und beurtheilt danach, ob die von ihnen eingesandten Wahlzettel anzunehmen sind.

§. 10. Der Vorsitzende faßt über diese Verhandlung das Protokoll, welches sonach die Namen der gegenwärtigen Stimmenden und die für zulässig erkannten Wahlzettel bestimmt enthalten muß, ab, verliesst und ergänzt dasselbe nach den etwanigen Erinnerungen der Versammlung, und legt es, unter Beifügung der Dokumente (4) unabgeschlossen einstweilen zurück.

III. Wahlgeschäft.

§. 11. Die Versammlung kann zu den Landrathsstellen nur Rittergutsbesitzer, welche zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen derjenigen Kreise, worin die Wahlen stattfinden, befähigt sind (§. 4. des Reglements vom 22sten August 1826 4. B. a. der Kreisordnung) wählen.

Wenn unter diesen keine Wahlfähige vorhanden sein sollten, so kann keine Wahl stattfinden, was eintretenden Falls im Protokolle bemerkt werden muß.

§. 12. Zu jeder erledigten Landrathsstelle sind drei Candidaten zu wählen. (Reglement vom 22sten August 1826 §. 5.)

§. 13. Zuerst stellt der Vorsitzende eine Liste der Wählbaren im Kreise auf. Jeder Wähler kann drei Wählbare auf die Liste bringen lassen. Die auf den

Digitized by Google

den eingeschickten für gültig erkannten Wahlzetteln Benannten werden durch den Vorsitzenden gleichfalls eingetragen.

Die Versammlung prüft dann die Wählbarkeit mit Rücksicht auf allgemeine Erfordernisse (§. 11.), einigt sich über zweifelhafte Fälle und schließt die Liste durch Unterschrift der Anwesenden ab, mit der Wirkung, daß nur die auf derselben stehenden Personen Stimmen erhalten können.

§. 14. Ueber jeden der drei zu präsentirenden Candidaten wird sodann einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name geschrieben werden darf, abgestimmt (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten März 1830).

Der Vorsitzende vertheilt daher zu jeder einzelnen Candidatenwahl die Stimmzettel, welche er für den ersten Wahlact mit Nro. 1., für den zweiten mit Nro. 2., und für den dritten mit Nro. 3. zu bezeichnen hat.

§. 15. Abwesende, welche ihre Wahlzettel einsenden wollen, sind verpflichtet, die Reihefolge unter den von ihnen gewählten drei Candidaten auf den Wahlzetteln ebenfalls mit Nro. 1., Nro. 2. und Nro. 3. auszudrücken (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten März 1830). Das in diesem Falle an den Vorsitzenden zu richtende Schreiben muß von einigen Mitgliedern der Wahlversammlung als durch den Wählenden unterzeichnet, anerkannt werden (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten November 1827). Kann ein dritter oder ein zweiter und dritter Candidat nicht benannt werden, so ist in den Wahlzetteln bestimmt auszusprechen, daß dies der Fall sei, weshalb nur ein erster und zweiter, oder nur ein Candidat vorgeschlagen werde.

§. 16. Der Vorsitzende sammelt darauf die Wahlzettel, ermittelt und protokollirt die Uebereinstimmung der Zahl derselben mit derjenigen der anwesenden Wahlberechtigten, eröffnet sie, verliefet den Inhalt und trägt die Namen der gewählten Candidaten in das früher (§. 10.) angefangene Protokoll ein. Dasselbe Verfahren wird nach Beendigung jedes einzelnen Wahlacts wiederholt.

§. 17. Bei jeder einzelnen Abstimmung eröffnet der Vorsitzende die eingesandten, darauf sprechenden Wahlzettel, nachdem solche geprüft und von der Versammlung als gültig anerkannt worden sind, verliefet sie und protokollirt das Ergebniß der für jeden einzelnen Wahlact auf den gültig erkannten Wahlzetteln abgegebenen Stimmen für jeden Candidat, summirt nach Ordnung der Stimmenmehrzahl.

§. 18. Als gewählter Candidat ist bei jeder einzelnen Abstimmung derjenige anzusehen, welcher bei diesem Wahlact die meisten Stimmen hat, und zugleich auf der §. 13. gedachten Wahlliste sich befindet.

§. 19.

Digitized by Google

§. 19. Findet rücksichtlich zweier oder auch mehrerer bei Einer Abstimmung erwählten Stimmengleichheit statt, so muß über diese Candidaten mit Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens von Neuem, jedoch nur durch die Anwesenden und ohne die durch Wahlzettel gegebenen Stimmen mitzuzählen, so lange abgestimmt werden, bis die Stimmenmehrheit sich für Einen entscheidet.

§. 20. Sind diejenigen, welche solchergestalt durch absolute oder relative Stimmenmehrheit zu Candidaten gewählt worden; in der Versammlung anwesend, so ist ihre Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Landrathsstelle und zum Nachweise der amtlichen Qualification durch die vorschriftsmäßige Prüfung zu erfordern, und sofort in das Protokoll aufzunehmen. Diese Erklärung ist bindend. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1sten December 1829.)

§. 21. Die Wahlverhandlung muß ohne Unterbrechung vorgenommen, und es darf den Mitgliedern der Versammlung ohne hinreichende Gründe nicht gestattet werden, sich vor dem Schlusse daraus zu entfernen.

§. 22. Das Protokoll wird nunmehr geschlossen; und nachdem die zur Justification desselben dienenden Beilagen, wozu auch die Wahlzettel gehören, in eine von dem Vorsitzenden zu beglaubigende Registratur verzeichnet worden, vorgelesen, und von allen anwesenden Mitgliedern der Versammlung durch Unterschrift vollzogen.

§. 23. Erfolgt die Wahl nach §. 1. des Reglements ausschließlich durch die Rittergutsbesitzer (§. 1.), so hat der Vorsitzende den zur Kreisversammlung deputirten Abgeordneten der Städte und Landgemeinden das Resultat der Wahl nach deren Beendigung sofort bekannt zu machen, und daß solches geschehen, nachträglich zum Protokoll zu vermerken. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten November 1827.) Die genannten Abgeordneten haben etwanige erhebliche Bedenken, welchen die Bestätigung der Erwählten unterliegen dürfte, oder daß dergleichen nicht vorhanden, der Regierung anzuzeigen. (§. 1. des Reglements vom 22sten August 1826.) Den Vorsitz in der Versammlung dieser Abgeordneten führt der Abgeordnete der Kreisstadt.

§. 24. Das Protokoll nebst Anlagen wird von dem Vorsitzenden an die Regierung eingesandt, nachdem die schriftliche Erklärung (§. 20.) erwählter nicht gegenwärtiger Candidaten in kürzester Frist von denselben durch den Vorsitzenden eingefordert und dem Protokolle beigefügt worden ist.

Zufolge

Digitized by Google

Nro. 152. Agenten der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versiche-rungs-Gesellschaft bedürfen der Bestätigung der betreffenden Regierung.

Zufolge Rescripts des Königl. Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 18ten d. Mts. bedürfen die Agenten der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft, da sich dieselbe auch mit der Versicherung gegen Feuers-Gefahr befassen will, der Bestätigung der betreffenden Regierung, indem eben dieses Umstandes wegen das Gesetz über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen vom 8ten Mai 1837 auf jene Gesellschaft Anwendung findet und sonach §. 7. desselben maaßgebend ist.

Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 27sten May 1842.

Königlich Preußische Regierung.

2203. A. 1.

Nro. 153.

Der Gutspächter Johann Georg Wilhelm Kircher zu Rumerode ist zum Kreistaxator an die Stelle des abgegangenen Oeconomen und Gutspächters Christoph Roselieb zu Unterstein ernannt, und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Erfurt, den 22sten May 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 154. Anmeldung der diesjährigen Tabacks-pflanzungen.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 — Gesetzsammlung pro 1828 Seite 39 — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von Sechs und mehr Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadrat-Ruthen genau und wahrhaft, gegen eine von dieser Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im Laufe dieses Jahres Tabacksbau betreiben, mache ich auf diese gesetzliche Verpflichtung, deren Erfüllung sie nur gegen die bekannten gesetzlichen Folgen der Anmeldungs-Versäumniß schützen kann, mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in solchen Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli bepflanzt werden sollen, die Declaration derselben bei Vermeidung der Defraudations-Strafe, jedenfalls früher erfolgen muß als mit der Anpflanzung vorgegangen wird.

Magdeburg, den 25sten Mai 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director

Landmann.

Nro. 155.

Bestimmung der Schlachtsteuer-Stücksätze für die Stadt Erfurt.

Zufolge einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 21sten April d. J. werden, vom 1sten Juli d. J. ab, in der Stadt Erfurt, anstatt der bisherigen, folgende Stücksätze bei der Erhebung der Schlachtsteuer in Anwendung kommen:

Stücksätze für				
Ochsen und Stiere.	Kühe und Ferfen.	Kälber.	Hammel, Schaafe u. Ziegen.	Schweine.
Centn.	Centn.	Centn.	Centn.	Centn.
6	$3\,^{8}/_{16}$	$^{6}/_{16}$	$^{6}/_{16}$	$1\,^{4}/_{16}$

Dem betheiligten Publicum wird dies hiermit bekannt gemacht.

Erfurt, den 27sten Mai 1842.

Der Geheime Finanz-Rath.
von Brandt.

Nro. 156.

Depositat-Geschäfte des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Nordhausen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Depositalgeschäfte des unterzeichneten Gerichts an einem jeden Mittwochen, von 9 Uhr Vormittags an, von der Depositat-Kommission, bestehend aus den Herrn

1) Kreis-Justizrath Saalfeld,
2) Land- und Stadtgerichtsrathe Herzog und
3) Rendanten Wettin,

besorgt werden, und alle Einzahlungen und Ablieferungen solcher Gegenstände, welche ad depositum genommen werden sollen, nur an jene drei Beamte zusammen giltigerweise gemacht werden können.

In der Regel müssen jene Gelder und Gegenstände dem Gerichte zur Annahme ad depositum vor der Einzahlung und Einlieferung offerirt werden, damit den Depositarien das Annahmemandat vorher ertheilt werden kann.

Depositat-Asservate finden nur in einigen vorschriftsmäßigen Fällen statt, und geschieht die Asservation von Depositalgegenständen in etwa eintretenden andern Fällen lediglich auf Gefahr des Deponenten.

Nordhausen, den 13ten Mai 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 24sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 4ten Juni 1842.

Sicherheits-Polizei.

(555.) Steckbrief. Die wegen mehrerer Diebstähle in Untersuchung befindlichen, unten signalisirten beiden Individuen sind in der vergangenen Nacht aus dem Gefängnisse gebrochen. Es wird ergebenst ersucht, dieselben im Betretungsfalle festnehmen und uns zuführen zu lassen.

Sangerhausen, am 25sten Mai 1842.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement des ꝛc. Großmann.

1) Familienname: Großmann, auch Grundmann, Eichhorn und Holzhausen genannt, 2) Vorname: Johann Gottlieb, 3) Geburtsort: Gutenberg bei Halle, 4) Aufenthaltsort: Langenbogen, 5) Religion: evangelisch, 6) Alter: 44 Jahre, 7) Größe: 5 Fuß 2 Zoll, 8) Haare: schwarzbraun, 9) Stirn: niedrig, 10) Augenbraunen: schwarzbraun, 11) Augen: braun, 12) Nase: spitz, 13) Mund: mittel, 14) Bart: schwarzbraun, 15) Zähne: defect, 16) Kinn: rund, 17) Gesichtsbildung: oval, 18) Gesichtsfarbe: gesund, 19) Gestalt: mittlere, 20) Sprache: deutsch, 21) besondere Kennzeichen: feine Blatternarben und an der rechten Wange eine Narbe.

Bekleidung.

Eine dunkelblaue Tuchjacke, eine Hose von Drell, ein Paar blaue wollene Strümpfe, ein Paar alte Stiefeln, eine dunkelblaue Tuchmütze.

Signalement des ꝛc. Reichmuth.

1) Familienname: Reichmuth, 2) Vorname: Johann August, 3) Geburtsort: Tuspet bei Königsberg, 4) Aufenthaltsort: Nebra, 5) Religion: evangelisch, 6) Alter: 17½ Jahre, 7) Größe: 5 Fuß 1 Zoll 8 Strich, 8) Haare: blond und lang, 9) Stirn: breit, 10) Augenbraunen: blond, 11) Augen: blau, 12) Nase: stumpf, 13) Mund: klein, starke Oberlippe, 14) Bart: fehlt, 15) Zähne: vollständig,

Digitized by Google

ständig, weiß, 16) Kinn: spitz, 17) Gesichtsbildung: breit, 18) Gesichtsfarbe: gesund, 19) Gestalt: mittlere, 20) Sprache: deutsch, besondere Kennzeichen: auf der linken Wange nahe an der Nase und auf der rechten Wange unweit des Mundes Zöberflecke.

Bekleidung.

Eine Jacke und eine Hose von Drell, ein Paar weiße wollene Strümpfe, ein Paar Pantoffeln und ein Hemde.

(356.) Steckbrief. Der unter polizeilicher Aufsicht stehende Carl Böttcher zu Seebach hiesigen Kreises hat sich ungehorsamer Weise aus seinem Orte entfernt.

Da anzunehmen, daß derselbe sich vagabondirend herumtreiben und das Publicum durch Betteln belästigen wird, so ersuche ich alle Polizeibehörden, auf diesen Menschen vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und sodann mittelst Zwangspasses an die Gutsherrschaft zu Seebach abliefern zu lassen.

Der ꝛc. Böttcher ist 53 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, von blonden Haaren, Augenbraunen und Bart, hat eine gedrückte Stirn, fleischige Nase und Mund, ovales Kinn und Angesicht; besondere Kennzeichen bestehen darin, daß das erste Glied am linken Zeigefinger fehlt und daß er mit der fixen Idee, einen Prozeß ungerechter Weise verloren zu haben, behaftet ist.

Bei seiner Entfernung war er bekleidet mit einem Paar alten zerrissenen Schnürschuhen, einer alten beschmutzten weißen Hose und einem sehr defecten blauen Fuhrmannskittel, Halstuch und Kopfbedeckung mangelten ihm.

Langensalza, den 21sten Mai 1842.

Der Königliche Landrath.
von Goldacker.

(357.) Diebstahl. In der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. sind einem hiesigen Gastwirthe mittelst Einbruchs

1) ½ Anker Rum gezeichnet Nro. 818., 2) 23½ Flaschen verschiedene Weine, versiegelt

und mit C. S. bezeichnet, 3) ein Topf mit 3 Scheiben Butter, 4) 1 Pfund Schweizerkäse, gestohlen worden.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung der Thäter bekannt und fordern zur Anzeige der gegen die Diebe sprechenden Verdachtsgründe hiemit auf.

Nordhausen, den 20sten Mai 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(358.) Diebstahl. Am 8ten d. M. sind zu Wernrode 45 Ellen etwas schon angebleichte Leine-

Digitized by Google

Leinewand, in 2 Stücken bestehend, wovon einiges hedenen Einschlag hat, von dem Bleichplatze über dem Dorfe entwendet worden.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Thäters und Beschlagnahme der Leinewand bekannt.

Nordhausen, den 17ten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(359.) Diebstahl. Eingegangener Nachricht zu Folge sind am 20sten d. Mts. aus einem Kaufmannsladen zu Duderstadt ein halbes Dutzend $\frac{8}{4}$ breite rothe baumwollene Tücher mit breiten geblümten Kanten, sogenannte Schweizertücher, noch in Einem Stücke und mit der auf weißem Papier geschriebenen Marke

D. G. d/s. Z.
K. 41. 518.
D. R. Z.
Bl. 22 gl.

versehen, gestohlen worden.

Der Verdacht der Entwendung fällt auf die hier in Diensten gestandene Sophie Schmalz aus Duderstadt und die verehelichte Thorhauer, Christiane geborne Rübsaamen von hier, welche sich damals gemeinschaftlich in jenem Laden unter dem Vorwande zu kaufen aufgehalten haben und sich am nämlichen Tage wieder von Duderstadt hieher zurück begeben haben.

Da die entwendeten Stücke in deren Besitz nicht vorgefunden worden, so fordern wir Jedermann, der über den Verbleib der Tücher Auskunft geben kann oder wer dergleichen von genannten Personen in Verwahrung oder käuflich bekommen hat, bei Strafe der Diebeshehlerei auf, davon unverzüglich seiner nächsten Obrigkeit Anzeige zu machen.

Nordhausen, den 25sten Mai 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

(360) Muthmaßlicher Diebstahl. In einer hiesigen Bürgerwohnung sind aus einem verschlossenen Koffer in der Zeit vom 13ten Februar bis 2ten April d. J. folgende Sachen, vermuthlich diebischer Weise, abhanden gekommen, und noch nicht wieder entdeckt worden:

1) eine etwa 2 Ellen lange Kette von Silber und vergoldet, 2) ein daran befindliches Kreuz von Gold, glatt gearbeitet, etwa 2 Zoll hoch und 3) zwei goldene Trauringe, glatt gearbeitet, außen mit kleinem Schilde, und darauf mit K., innen der eine mit S. M. K., der andere mit C. M. K. bezeichnet.

Wir

Wir warnen vor dem unvorsichtigen Ankaufe dieser Sachen, und ersuchen Jedermann, zu deren Wiedererlangung mitzuwirken.

Weißensee, am 14ten Mai 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(361.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Der der Ehefrau des Gastwirths Johann Friedrich Wilhelm Wäldner, Johanne Wilhelmine geb. Fest gehörende Gasthof zum Fürstenhofe sub Nro. 85 a. bei Frienstedt nebst Zubehör, auf 9541 Thlr. gerichtlich taxirt, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6ten October 1842 Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle subhastirt werden.

(362.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Auf Antrag der Heinrich Knabeschen Erben sollen die denselben gehörigen Grundstücke, nemlich ein zu Kleinwechsungen sub Nro. 9. belegenes Hintersattlerwerk, bestehend aus einem Wohnhause, Scheuer, Stallung, Backhause, Garten, vier Acker Landes und einem Wiesenflecke, zu 672 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt, in dem auf

den 29sten Juni Morgens 11 Uhr

in der Schenke zu Kleinwechsungen anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(363.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 6ten Mai 1842. Die nachbenannten Grundstücke der Erben der Joachim Schulzeschen Eheleute zu Görmar, als:

1) 1 Acker Land im Haaken oder Tügenicht im Ganzen oder in 3 Parcelen zu ¼ Acker 13½ Ruthen, im Ganzen taxirt zu 100 Thlr.,
2) 1¾ Acker Garten im Dorfe Görmar im Ganzen oder in 3 Parcelen zu ½ Acker 13½ Ruthen, im Ganzen taxirt zu 125 Thlr.,
3) zwei Antheile zu ½ Acker 10 Ruthen von 1½ Acker Land in der wenigen Aue, zusammen taxirt zu 60 Thlr.

sofern der Erlös hieraus zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreicht

4) ein Antheil der Wittwe Schulze geborne Albrecht zu ¼ Acker 13½ Ruthen von 1¼ Acker Land in der wenigen Aue, taxirt zu 30 Thlr.,
5) 1 Acker Land am Festwege taxirt zu 50 Thlr.,

sollen

Digitized by Google

sollen in dem auf

den 8ten September d. J. früh 11 Uhr

im B.rodt'schen Gasthause zu Görmar anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und die neuesten Hypothekenscheine sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

Zugleich werden die etwaigen unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben, vorgeladen.

(364.) Nothwendiger Verkauf. von Hanstein'sches Patrimonial-Ges.-Gericht zu Wahlhausen. Die zu dem Nachlasse des zu Lehne verstorbenen Philipp Keitel, in und vor Lehne gelegenen Grundstücke, als:

1) ein noch nicht ausgebautes Wohnhaus, abgeschätzt auf 100 Thlr.,

2) fünf Acker Land im Aschgraben zwischen dem Wege und v. Hanstein, abgeschätzt auf 130 Thlr.

sollen

den 27sten August 1842 Morgens 10 Uhr

im Döringschen Wirthshause zu Lehna subhastirt werden.

(365.) Nothwendiger Verkauf. Gerichts-Commission Gefell. Das am Bache sub Nro. 96. zu Gefell belegene Wohnhaus des Fleischermeisters Johann Gottfried Roßbach nebst Stall, Scheune, Hofraum und Platz hinter dem Hause, geschätzt zu 365 Thlr. und folgende in Gefeller Flur belegene Grundstücke desselben

a) 3 Berliner Scheffel Wiese und 5 Berliner Scheffel Ackerland am Blintendörfer Steig, geschätzt zu 225 Thlr.,

b) 2½ Berliner Scheffel Ackerland am Mohnsweglein, geschätzt zu 90 Thlr.,

c) 3 Berliner Scheffel Ackerland in der Schiefergrube, geschätzt zu 75 Thlr.,

d) 4 Berliner Scheffel Ackerland und 2 Tagwerk Holzung im Reuthpöhl zu 110 Thlr.,

e) 2 Tagwerk Holzung am Tännersteig zu 80 Thlr.,

f) ein Morgen Wiese im Ehrlich, zu 60 Thlr. taxirt,

sollen

am 12ten July dieses Jahres Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, nebst Hypothekenschein kann in der Registratur eingesehen werden.

(366.) Freiwillige Subhastation. Amtsgericht Gebesee. Der, an der Magdeburg-Erfurter Chaussee ohnweit der hiesigen Stadt gelegene, den Erben des verstorbenen Ernst Friedrich Zizling gehörige Gasthof zum Ritter mit der darauf ruhenden Gastgerechtigkeit soll Erb-Auseinandersetzung halber auf

den

den 23sten Juli 1842 Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr meistbietend unter den, in dem Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen, welche nebst Taxe vorher bei den hiesigen Amtsgerichten eingesehen werden können, verkauft werden, wozu Besitz- und Zahlungsfähige hiermit eingeladen werden.

Beschreibung des Gasthofs.

1) par terre befinden sich 3 Stuben, 2 Kammern,
2) in der zweiten Etage ein geräumiger Saal, 2 Stuben und eine Kammer,
3) zwei Pferdeställe, welche 27 Pferde fassen. Ein dritter ist noch nicht ausgebauet,
4) ein Stück Land ohngefähr ½ Acker haltend, unmittelbar neben dem Gasthofe, welches zum Gemüsebau benutzt werden kann,
5) eine Scheuer,
6) außerdem gestattet die Umgebung die Anlegung und Erweiterung mehrerer Gebäude.

(367.) Waaren- und Mobilien-Verkauf zu Gebesee. Auf den 13ten Juni Vormittags von 8 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr und die darauf folgenden Tage sollen verschiedene Eisen-, Stahl- und Materiai-Waaren-Vorräthe, sowie kurze Waaren und Handlungs-Utensilien, auch Meubles auf dem Schloßhof in Gebesee auctionsweise verkauft werden. Cataloge sind vom 28sten Mai ab in der Expedition des Weißensee Kreisblattes und auch bei den Amtsgerichten zu haben.

Gebesee, am 23sten Mai 1842.

Die Amts-Gerichte.

(368.) Verkauf und resp. Verpachtung. Die in hiesiger Flur belegenen mit dem 22sten Februar 1843 pachtlos werdenden 6 Acker s. g. Statthalterei-Landes sollen an den Meistbietenden verkauft, falls die Kaufgebote aber nicht annehmbar ausfallen sollten, auf 6 Jahre anderweit verpachtet werden.

Zu Abgabe desfallsiger Gebote sowohl auf Kauf, als auf Pacht ist ein Termin auf

Montag, den 13ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

in meinem Geschäftszimmer hierselbst angesetzt, in welchem auch vorher die Veräußerungs- und Verpachtungsbedingungen eingesehen werden können.

Heiligenstadt, den 9ten Mai 1842.

Der Domainen-Rentmeister
(gez.) Ziebarth.

(369.) Submission. Zu der Bereitung von Viehsalz auf den Niedersächsisch-Thüringschen Salinen sollen im laufenden Jahre 300 Centner Wermuthskrautpulver und zwar im Wege der Submission angekauft werden.

Indem

Digitized by Google

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und qualificirte Lieferungslustige zugleich auffordern, ihre auf Stempelpapiere zu schreibenden Submissionen, versiegelt und als solche bezeichnet, auch mit einer Probe von circa 6 Pfund der zu liefernden Waare begleitet, portofrei, spätestens bis zum 20sten Juni d. J. bei uns einzureichen und sich Tags darauf, als den 21sten Juni, Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäfts-Locale einzufinden, um der Eröffnung der eingegangenen Submissionen beizuwohnen, bemerken wir gleichzeitig, daß die Submissions-Anträge, nach dem Belieben der Submittenten, sowohl auf das ganze ausgebotene Quantum, als auch auf einzelne Partien desselben, jedoch nicht unter 100 Centner gestellt werden können, so wie, daß die Forderungen pro 1 Centner Wermuthskrautpulver incl. Faßtage, franco der hiesigen Saline, abzugeben sind, die Ablieferung der Waare aber spätestens bis zum Schluß des laufenden Jahres erfolgen muß.

Die nähern, der Lieferung zum Grunde gelegten Bedingungen werden in dem oben gedachten, auf den 21sten Juni d. J. anberaumten Termine bekannt gemacht werden, liegen aber auch von jetzt ab in unserer Registratur zur Einsicht bereit, und können auf Verlangen, gegen Entrichtung der Copialien, in Abschrift übersandt werden.

Schönebeck, den 23sten Mai 1842.

Königlich Preußisches Salz-Amt.

(370.) Anlegung eines Schmelzofens. Der Zimmermann Friedrich Spicher hierselbst beabsichtigt, auf der ihm erbpächtlich zustehenden, unterhalb der sogenannten Ziegenthalswiese an der herzoglich braunschweigschen Gränze belegenen Wiese einen Schmelzofen, Behufs des Gebläses aber ein oberschlächtiges Wasserrad anzulegen. Das dazu erforderliche Wasser will er aus dem sogenannten Wiedaer-Wasser entnehmen und zu diesem Behuf aus demselben einen Graben nach seinem Eigenthume und von da weiter bis zu dem Flußbette des Wiedaer Wassers führen.

Wir bringen dies Vorhaben des ꝛc. Spicher hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordern alle diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht gegen die fragliche Anlage zu haben vermeinen, hierdurch auf, solches binnen einer präklusivischen Frist von acht Wochen, von dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns anzumelden und gehörig auszuführen.

Sachsa, den 24sten Mai 1842.

Der Magistrat.

(371.) Anlegung einer Bockwindmühle. Der Einwohner Wilhelm Christian Dille zu Kutzleben beabsichtigt auf einem der dasigen Kommune gehörigen Platze, dem sogenannten Windmühlenberge, eine Bockwindmühle zur Fabrikation von Mehl und Schrot, auf fremde Mahlgäste berechnet, zu erbauen.

Indem ich dieses Vorhaben den bestehenden Bestimmungen zu Folge, zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich diejenigen, die dagegen gesetzliche Einwendungen zu haben glauben, hiermit

auf

Digitized by Google

auf, binnen 8 Wochen von heute an gerechnet, also spätestens bis zum 13ten Juli d. J., solche bei mir schriftlich anzubringen, indem auf spätere Widersprüche keine Rücksicht genommen werden kann, vielmehr der zu dieser Anlage erforderliche Konsens höhern Orts von mir beantragt werden wird.

Weißensee, den 17ten Mai 1842.

Der Landrath des Weißenseer Kreises.
v. Münchhausen.

(372.) Mühlenveränderung. Die Erben des verstorbenen Mühlenbesitzers Joh. Michael Frankenberger zu Gispersleben Viti beabsichtigen, ihre dortselbst an der schmalen Gera belegene, von Einem Wasserrade in Betrieb gesetzte Oel- und Graupenmühle abzureißen, und parallel mit dem gegenüber liegenden Mahl-Mühlengebäude, eine neue Oel-, Graupen- und Schneidemühle mit 2 Wasserrädern zu erbauen. Das hierin anzulegende Mühlenwerk soll zugleich außer den bisher bestandenen Werken noch einen Graupengang, eine Reißmühle und eine Schneidemühle erhalten.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei bemerkt, daß ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei dem hiesigen Königl. Landraths-Amte einzulegen hat.

Erfurt, den 19ten Mai 1842.

Königlicher Landrath.
Türk.

(373.) Verkauf von Feuerspritzen. Sechs große Feuerspritzen zum Gebrauch annoch geeignet, sollen den 18ten Juni d. J. früh 10 Uhr auf dem Rathshofe hier meistbietend verkauft werden. Hierzu laden wir Kauflustige hiermit ein.

Erfurt, den 27sten Mai 1842.

Der Magistrat.

(374.) Bestätigung als Agent. Der Kaufmann Aaron Ruben Blachstein zu Mühlhausen ist als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25.

Erfurt, den 11ten Juni 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 28sten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 157.

Nro. 2262. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten April 1842 durch welche des Königs Majestät die für die Provinz Preußen erlassene Verordnung vom 18ten Dezember 1841 in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städteordnung vom 19ten November 1808 bellehenen Städten, auch für die Stadt Breslau für gültig zu erklären geruhet haben;

Nro. 2263. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten April 1842, betreffend die Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte in Untersuchungen wegen Defraudation landes- und grundherrlicher Nutzungen, sowie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanz-Gesetze;

Nro. 2264. das Reglement für die Feuersocietät des gesammten platten Landes der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf. Vom 6ten Mai 1842;

Nro. 2265. das Reglement für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Schlesien mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 6ten Mai 1842;

Nro. 2266. die Verordnung wegen Auflösung der für das platte Land der Provinz Schlesien bestehenden Feuer-Societäten und wegen Ausführung des Feuer-Societäts-Reglements für das gesammte platte Land der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf. Vom 6ten Mai 1842;

Nro. 2267. die Verordnung wegen Auflösung der für die Städte in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz bestehenden

Digitized by Google

Feuer-Societäten und wegen Ausführung des Feuer-Societäts-Reglements für sämmtliche Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 6ten Mai 1842;

Nro. 2268. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Mai 1842, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinsteuer bei der bevorstehenden Vermählung der Prinzessin Marie, Königlichen Hoheit.

Das am 28sten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2269. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten März 1842, betreffend die Anwendung und Wirkung der bei Beamtenverbrechen im Allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen Strafe der Degradation;

Nro. 2270. die Verordnung über die Erweiterung des nach der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15ten Dezember 1821 bestehenden Posenschen landschaftlichen Kreditvereins. Vom 15ten April 1842.

Erfurt, den 7ten Juny 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 158.

Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine.

512. C.

Zufolge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27sten v. Mts., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf $3^1/_2$ Procent (Gesetz-Sammlung Nro. 2255.) sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staatsschuldscheine, soweit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2ten Januar 1843 ab, nur noch mit $3^1/_2$ Procent jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffne Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Capital-Beträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten Septbr. d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Von denjenigen

Digitized by Google

gen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2ten Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von $3^1/_2$ Procent jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf $3^1/_2$ Procent jährlich, vor dem 1sten Septbr. d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, insofern sie diese Erklärung: a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) insofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Capitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird, in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27sten v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen $3^1/_2$procentigen Staatsschuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten December 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßiger Weise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Capital-Betrages der ausgelooseten Staats-Schuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staats-

 Schuld-

Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche, Verbriefungen verstehen; haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Capital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeldlich zu haben sein werden, sind die Staats-Schuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reducirt auf $3^1/_2$ p Ct. vom 1sten Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staats-Schuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staatsschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Capital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer oben erwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapitalbeträge solcher Staats-Schuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „— Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine" enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Kettenborn.

Mit

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß unsere Haupt-Kasse vom 3ten Mai d. J. an jeden Vormittag von 8 bis 11 Uhr, die Sonn- und Feiertage ausgenommen, zur Abfertigung der erscheinenden Interessenten bereit sein wird. Auswärts wohnende Inhaber nicht ausgelooster Staatsschuldscheine werden hiermit aufgefordert, zunächst, bei Abgabe ihrer Erklärung, ob sie die Kündigung annehmen, oder der Convertirung sich unterwerfen wollen, die erforderlichen Formulare von der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst sich zu erbitten, welche denselben sodann das weiter Erforderliche eröffnen wird. Die von der unterzeichneten Regierung nicht unmittelbar ressortirenden Institute und Kassen haben sich nach Vorstehendem gleichfalls zu achten, da die directen Verhandlungen derselben mit der Königlichen Controle der Staatspapiere bei der gegenwärtigen Veranlassung nicht nachgegeben ist.

Erfurt, den 19ten April 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 159. Maturitäts-Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihre Schulbildung nicht in einer höhern Bürgerschule erlangt haben. 4291. A. 2.

Das Königl. hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat es in Uebereinstimmung mit den betreffenden hohen Ministerien unterm 7ten v. M. für zulässig erklärt, daß diejenigen jungen Leute, welche ihre Schulbildung nicht in einer Real- oder höheren Bürgerschule erlangt haben und die Reife eines Schülers solcher Lehranstalten darthun wollen, sich der Prüfung vor der Entlassungs-Prüfungs-Commission einer Real- oder höhern Bürgerschule unterwerfen. Die Entlassungs-Prüfungs-Commissionen der gedachten Lehr-Anstalten sind demgemäß ermächtigt, die Prüfung der erwähnten jungen Leute nach den Vorschriften des Reglements vom 8ten März 1832 vorzunehmen.

Erfurt, den 3ten Juni 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 160. Stempel- u. Gebühren-Freiheit der Kleinkinder-Bewahr-Anstalten. 4292. A. 2.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 28sten Februar c. zu bestimmen geruhet, daß allen bereits bestehenden und mit Genehmigung der Staatsbehörde noch zu errichtenden Kleinkinder-Bewahr-Anstalten neben der Stempelfreiheit auch die Gebühren-Freiheit in gleichem Umfange wie den öffentlichen Schulen zu Theil werde.

Erfurt, den 3ten Juni 1842.

Königliche Regierung.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 161. Während des großen Unglücks, wodurch diese Stadt heimgesucht worden ist, war die Hülfe fremder Arbeiter im höchsten Grade willkommen und nützlich, und haben die nachbarlichen Behörden, welche für solchen Beistand augenblicklich mit dem größten und liebevollsten Eifer gesorgt, sich auch dadurch Ansprüche auf die dauerndste und innigste Dankbarkeit dieser Stadt erworben. Da jedoch in dem gegenwärtigen Augenblicke eine Hülfe bei den gewöhnlichen Tagelöhner-Arbeiten kein Bedürfniß mehr ist, so wird dieses hierdurch bekannt gemacht, und werden die resp. auswärtigen Behörden freundlichst ersucht, ihre Angehörigen, welche die Absicht haben möchten, sich zu solchem Zwecke hieher zu begeben, bei etwanigen dazu sich zeigenden Veranlassungen, davon gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen, unter der Anzeige, daß solchen, ohne vorgängige Genehmigung der unterzeichneten Behörde hieher kommenden, Arbeitern die Weisung ertheilt werden wird, sich nach ihrer Heimath zurückzubegeben.

Hamburg, den 25sten May 1842.

Die Polizei-Behörde.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 162. Des Königes Majestät haben allergnädigst geruht, dem Dr. med. Christian Ferdinand Bernigau zu Mühlhausen den Charakter eines Königlichen Sanitäts-Rathes beizulegen.

Der bisherige Oberlandes-Gerichts-Auscultator Ernst Alexander Kräger ist zum Regierungs-Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Dem Bau-Conducteur Bäseler zu Crölpa ist die Wegebaumeisterstelle im Kreise Ziegenrück definitiv verliehen worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Oppershausen, im Kreise Langensalza, ist dem Candidaten des Predigtamts Andreas Ludwig Reinhardt aus Bollstedt, im Kreise Mühlhausen, verliehen worden.

Der bisherige Diaconus an der evangelischen Predigerkirche zu Erfurt, Carl Heinrich, ist zum Pfarrer genannter Kirche ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer Georg Eduard Zinck ist definitiv als Lehrer an den evangelischen Schulen zu Erfurt angestellt worden.

Der katholische provisorische Schullehrer, Küster und Organist Vitus Hesse

Hesse zu Lenterode, im Kreise Heiligenstadt, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Nro. 163.

Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat Mai 1842.

Vier Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt und vier Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Am 2ten Mai brach zu Brehme im Kreise Worbis Feuer aus, in Folge dessen die Bedachungen eines Wohnhauses und der daran gebaueten Wirthschaftsgebäude ein Raub der Flammen geworden sind. Die Gebäude selbst wurden durch die schnelle und besonders thätige Hülfe der Einwohnerschaft erhalten.

Am 8ten Mai Nachmittags gegen drei Uhr schlug der Blitz in den Glockenthurm zu Benneckenstein im Kreise Nordhausen und zündete den obern Theil des Thurms. Den sofort in Thätigkeit gesetzten Löschanstalten gelang es dem Brande in Zeit von einer Stunde Einhalt zu thun. Der entstandene Brandschaden ist verhältnißmäßig unbedeutend.

Erfurt, den 1sten Juni 1842.

Königlich Preuß. Regierung.

Nro. 164.

Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Mai d. J. sind folgende Kollectengelder an uns abgeliefert worden:

A. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1)	Von der Königl. Superintendentur zu	Seebach	1 Thlr.	7 Sgr.	7 Pf.
2)	— — — — —	Salza	= —	18 —	6 —
3)	— — — — —	Langensalza	3 —	2 —	7 —
4)	— — — — —	Kirchheilingen	= —	22 —	7 —
5)	— — — — —	Weißensee	2 —	21 —	= —
6)	— — — — —	Bennshausen	1 —	7 —	= —

B. Zur Errichtung eines Hospitals u. einer Schule zu Jerusalem.

1) Von der Königl. Superintendentur zu Bleicherode 1 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.

C. Zur Unterstützung der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Prag.

1) Vom Magistrate der Stadt Erfurt . . . . 15 Thlr. 7 Sgr. = Pf.

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 3. Juni 1842. Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Nach-

Nachweisung

Nro. 165. der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel auf den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Mai 1842.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																		
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen .	Scheffl.	2	7	5	2	8	—	2	7	10	2	7	8	2	20	10	2	10	4
Roggen .	—	1	7	2	1	8	3	1	8	8	1	5	3	1	11	4	1	8	2
Gerste . .	—	—	24	2	—	25	9	—	25	3	—	24	9	—	29	4	—	25	10
Hafer . .	—	—	18	1	—	21	6	—	18	10	—	19	—	—	25	4	—	20	7
Erbsen . .	—	1	11	6	1	18	—	1	4	—	—	—	—	1	16	6	1	12	6
Linsen . .	—	2	—	—	1	21	8	1	10	6	—	—	—	2	—	—	1	23	1
Bohnen .	—	1	10	—	1	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	5
Kartoffeln .	—	—	10	—	—	10	8	—	7	6	—	15	—	—	12	—	—	11	—
Hirse . .	Pfund.	—	1	3	—	1	6	—	1	8	—	2	—	—	—	—	—	1	7
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	1	—	3	4	—	3	—	—	2	6	—	3	—
Kalbfleisch .	—	—	1	8	—	1	6	—	1	8	—	1	6	—	1	3	—	1	6
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	5	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	2	11	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	1
Eier . .	Schock.	—	9	—	—	10	6	—	11	—	—	9	8	—	12	—	—	10	5
Butter . .	Pfund.	—	6	1	—	5	10	—	6	—	—	5	3	—	4	2	—	5	6
Oel . . .	Quart.	—	9	—	—	11	1	—	9	9	—	10	6	—	12	—	—	10	6
Bier . .	—	—	—	10	—	—	11	—	—	9	—	—	10	—	—	10	—	—	10
Brantwein	—	—	4	—	—	4	3	—	5	—	—	4	8	—	5	—	—	4	7
Heu . .	Centner.	—	27	6	1	—	—	—	27	6	1	—	—	—	—	—	—	28	9
Stroh . .	Schock.	6	5	—	4	23	5	6	15	—	6	2	6	5	18	9	5	24	11

Erfurt, den 5ten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 25sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 11ten Juni 1842.

Sicherheits-Polizei.

(375.) Diebstahl. In der Zeit vom 21sten zum 23sten l. M. ist aus einem hiesigen Kaufladen ein Stück schwarzes Futtertuch, 86 Ellen enthaltend, sogenannter Orlean gestohlen worden. Indem wir diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Thäters bekannt machen, fordern wir jedermann, welchem das Zeug zu Gesicht kommt, auf, davon Anzeige zu machen, warnen auch zugleich vor dem Ankaufe.

Nordhausen, den 30[illegible] Mai 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

(376.) Diebstahl. In der Nacht vom 5ten zum 6ten April d. J. ist zu Wernrode vom freien Platze unter der Linde eine Egge mit 36 Zinken, zwei neuen Balken und sonst noch ziemlich neu gestohlen worden. Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Thäters mit der Aufforderung bekannt, die zur Entdeckung des Diebes führenden Verdachtsgründe zur Anzeige zu bringen.

Nordhausen, den 30sten Mai 1842.

Das Königliche Land- und Stadtgericht.

(377.) Diebstahl. Nach heute gemachter Anzeige ist zu Wosleben durch Einsteigen Jemanden ein Tafeltuch von feiner Leinewand, 18 Ellen lang, 3 Bahnen enthaltend und mit M. L. mit blauem Garn oder Seide gezeichnet, entwendet worden. Wir fordern Jedermann, dem ein solches Tuch zu Gesicht kommt, hiermit bei Strafe der Diebeshehlerei auf, davon der nächsten Obrigkeit Anzeige zu machen.

Nordhausen, den 28sten Mai 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(378.) Badeanstalt zu Lauchstädt. Die Bade- und Trink-Anstalt zu Lauchstädt ist für die diesjährige Saison mit dem heutigen Tage eröffnet worden. Außer der höchst wirksamen Douche und den Bädern in dem eisenhaltigen Wasser der Lauchstädter Quelle selbst, welche auch mit gutem Erfolge getrunken wird, werden auf Verlangen Bäder von Dürrenberger Soole und künstliche Bäder aller Art, in dem dazu sehr zweckmäßig eingerichteten Badehause zubereitet, so wie auch die schon seit mehreren Jahren von dem verstorbenen Dr. Struve dort eingerichtete Trinkanstalt künstlicher Mineralwasser während der diesjährigen Badezeit von dem Herrn Apotheker Fischer zu Lauchstädt fortgesetzt wird.

Der Bade-Arzt, Herr Dr. Knoch, wird jede gewünschte ärztliche Hülfe zu leisten bereit sein.

In der Restauration der Bade-Anstalt, welche nach dem Ableben des Traiteurs Herrn Aeckerlein zu Leipzig dessen Sohn übernommen hat, wird für die Zubereitung der jeder Badekur entsprechenden Speisen gesorgt und zu billigen Preisen vorzüglich gut gespeiset.

Bei der Königlichen Bade-Direktion zu Lauchstädt kann mittelst portofreier Briefe die Bestellung von Wohnungen erfolgen.

Die Herzogliche Hofschauspieler-Gesellschaft aus Bernburg wird vom 20sten d. Mts. ab bis zum 7ten August d. Js. wöchentlich dreimal theatralische Vorstellungen geben.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur Kenntniß des dafür sich interessirenden Publikums.

Merseburg, den 1sten Juni 1842.

Königliche Regierung.

(379.) Aufforderung. In dem Depositorio des unterzeichneten Gerichts befindet sich eine in 28 Thlr. 23 Sgr. Courant bestehende Masse eines Andreas Tietzel aus Niedergebra, zu welcher sich bis jetzt noch kein legitimirter Empfänger gemeldet hat. Die Eigenthümer dieser Gelder oder deren Erben werden benachrichtigt, daß dieselben, wenn sie sich nicht binnen 4 Wochen melden, aus unserm Depositorio zur allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse werden abgeliefert werden, und die Eigenthümer oder deren Erben nur das Kapital ohne Zinsen zu verlangen befugt sind.

Bleicherode, den 12ten Mai 1842.

Patrimonial-Kreis-Gericht daselbst.

(380.) Edictal-Citation. Bei dem unterzeichneten Gericht ist auf die Todeserklärung der nachgenannten seit längerer Zeit abwesenden Personen angetragen worden:

1) Johann Wilhelm Koch aus Bruchstedt, dessen Vermögen 16 Thlr. beträgt;
2) Apothekerlehrling Ludwig Katz, aus Langensalza — Vermögen 773 Thlr.;
3) Tischlermeister Karl Adolph Jedicke aus Thamsbrück — Vermögen 45 Thlr.;
4) verehelichte Dorothee Charlotte Pflüger geborne Kaiser aus Langensalza — Vermögen 50 Thlr. —

zu

Digitized by Google

zu deren nächsten Erben ihr Ehemann, der Büchsenmacher Johann Michael Pflüger aus Meißen gehört, dessen Aufenthalt unbekannt ist;

5) Johann Georg Bergmann aus Thamsbrück — Vermögen 15 Thlr.;

6) Justin Christian Braun aus Tennstädt — Vermögen 20 Thlr.;

7) Fleischermeister Georg Heinrich Krause aus Langensalza;

8) Seidenwirkergesell Johann Christoph Wiegand aus Langensalza — Vermögen 40 Thlr.

Zugleich ist die öffentliche Vorladung der unbekannten Erben

9) des am 17ten November 1834, zu Langensalza ohne Testament verstorbenen Böttchergesellen Johann Heinrich Kraushaar, dessen Vermögen 52 Thaler beträgt, — sein nächster Erbe soll ein Halbbruder Victor Andreas Kraushaar sein, dessen Aufenthalt unbekannt ist, —

nachgesucht worden.

Die unter Num. 1. bis 8. genannten Abwesenden, die von ihnen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer, namentlich der bei Num. 4. genannte Büchsenmacher Pflüger, ferner die Erben des unter Num. 9. aufgeführten Böttchergesellen Kraushaar, insbesondere dessen Halbbruder Victor Andreas Kraushaar, werden deshalb hierdurch aufgefordert, schriftlich oder persönlich, spätestens aber in dem vor dem Deputirten Oberlandes-Gerichts-Assessor von Kamptz auf

den 1sten October 1842 Vormittags 11 Uhr

im Instructionszimmer des unterzeichneten Gerichtes anberaumten Termin sich zu melden, widrigenfalls die Abwesenden werden für todt erklärt werden und ihr Vermögen sowie der Nachlaß des unter Num. 9. genannten Böttchergesellen Kraushaar den sich etwa legitimirenden Erben oder bei deren Mangel dem Fiscus als Eigenthum zufallen wird. Denjenigen, welche die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame einem Bevollmächtigten übertragen wollen, werden dazu die hier wohnenden Justiz-Commissare Bürger, Werner und Justiz-Rath Göschel in Vorschlag gebracht.

Langensalza, den 30sten November 1841.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(381.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das allhier im VIII. Bezirk unter Nro. 1592. in der Weitergasse belegene Wohnhaus der Oeconom Ortleppschen Eheleute, abgeschätzt auf 920 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 16ten September c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(382.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das

zu

zu Ellrich an der Zorge sub Nro. 346. belegene Wohnhaus nebst Garten und Zubehör des Maurermeisters Ernst Eder taxirt zu 677 Thlr. 15 Sgr. soll in dem auf

den 19ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

vor der Königl. Gerichts Commission zu Ellrich anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(383.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 27sten Mai 1842. Das dem Tischler Friedrich Keßler hier gehörige in der Spiegelsgasse unter Nro. 795. belegene und zu 615 Thlr. taxirte Wohnhaus soll in dem auf

den 9ten August d. J. früh 11 Uhr,

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Prozeßregistratur einzusehen.

(384.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 18ten März 1842. Nachstehende, dem Ackermann Johann Georg Richardt zu Struth zugehörende Grundstücke, als:

A. das zu Struth sub Nro. 24. an der langen Straße an dem Raschmacher Christoph Ruhland und Ackermann Valentin Richardt belegene Wohnhaus mit Zubehör, ½ Acker Garten und ganzer Gemeindegerechtigkeit zu 500 Thlr., zur Hälfte, sowie

B. folgende Feldgrundstücke:

3) 1¼ Acker Land auf dem Rode an Johannes und Valentin Richardt zu 17 Thlr.,
4) 1¼ Acker Land daselbst an Franz Döring und Hahn zu 13 Thlr.,
5) 1 Acker Land am Seelengrethswege an Heinrich Goldmann und Valentin Richardt zu 2½ Thlr.,
6) ½ Acker Land daselbst an Jacob Schmerbauch und Jacob Richardt zu 15 Sgr.,
7) 1¼ Acker Land am Pfaffenfleck an Jacob Vandram und Valtin Richardt zu 4 Thlr. 15 Sgr.,
8) ⅝ Acker Land daselbst an Georg Adam Sander und Anton Richardt zu 8 Thlr. 5 Sgr.,
9) ¾ Acker Land daselbst an Johannes Köthe und Johannes Richardt zu 5 Thlr.,
10) 1¼ Acker Land vorm Seelengreth an Johannes und Jacob Richardt zu 20 Thlr.,
12) ¾ Acker Land auf dem Buchborn an dieselben zu 6 Thlr.,
14) 1½ Acker Land auf dem Steinerwalde neben Valentin Richardt und Joseph Dasch zu 5½ Thlr.,
15) 1¼ Acker Land in dem Mülzen an Johannes Köthe und Martin Kieler zu 5 Thlr.,
16) 1 Acker Land über dem Rhode an Johannes Richardt und dem Ohnraine zu 2 Thlr.,
17) 1¼ Acker Land bei dem breiten Ohnraine an Georg Schmerbauch zu 5 Thlr.,

18) 1½

Digitized by Google

18) 1½ Acker Land auf dem Steinerwalde an Valentin Richardt und Carl Schmerbauch zu 4 Thlr.,

20) 2½ Acker Land auf der Tenne an Johannes und Jacob Richardt zu 7 Thlr. 15 Sgr.,

sollen in dem auf

den 25sten July c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Struth anberaumten Termine meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen, die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(385.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende, dem Bäckermeister Friedrich Amberg zugehörigen Grundstücke in hiesiger Stadtflur, als:

a) der Garten in der Zeile, circa 1¼ Morgen Grasland und Obstpflanzung, auf 650 Thlr.,

b) der Garten am Wassergraben von 2 Acker Land, auf 170 Thlr.,

c) 2½ Acker Wiese bei der Haynmühle, auf 550 Thlr.,

d) ein Wiesfleck hinter dem Jägerhause von circa 36 QR., von der Chaussee durchschnitten, auf 32 Thlr.,

e) der Garten vor dem Pförtchen und die Wiese bei dem ehemaligen Zeughause, jetzt zusammen ein von der Chaussee durchschnittenes Ganze von 1¾ Acker theils Garten theils Wiese, auf 300 Thlr.,

f) 4 Acker 22 Ruthen Land hinter dem Gottesacker, auf 315 Thlr. abgeschätzt,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 25sten Juli 1842, Vorm. 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichts-Stelle subhastirt werden.

(386.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Die zu Falken gelegene Werramühle, bestehend aus

a) einer Oel- und einer Schneidemühle mit einem Gange,

b) einer Mahlmühle mit drei Gängen,

c) ohngefähr 73 Ackern Waldung,

d) 10 Ackern Land und Driesch,

e) ohngefähr 5½ Ackern Wiesen,

f) dem Rechte, von jeder auf der Werra herabkommenden Baumflöße 1 Sgr. 3 Pf. und von einer jeden Dielenflöße eine sogenannte Sechziger-Diele zu erheben,

g) der Fischereigerechtigkeit im Mühlgraben,

Alles zusammen abgeschätzt auf 7432 Thlr.,

soll

soll in einem auf den 13ten September d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Gemeinehause zu Falken anstehenden Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

(387.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode. Das den Ludwig Brodhuhnschen Erben gehörige zu Werningerode neben Carl König sub Nro. 28. belegene Hinterstättler-Haus nebst Zubehör, nach Abzug der Abgaben zu 269 Thlr. Courant gerichtlich abgeschätzt, soll

den 8ten Septbr. d. J.

Vormittags 11 Uhr in der Mietzeschen Schenke zu Werningerode öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(388.) Nothwendiger Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das dem Tischler Philipp Kliebe zu Werleshausen zugehörige, daselbst sub Nro. 6. zwischen Andreas Ebel und Nikolaus Ziegler gelegene, geschlossene, aus Haus, Hof, Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit und sechs Acker Landes bestehende Gut, auf 529 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, soll

den 8ten September 1842 Morgens 10 Uhr

im Roseliebschen Wirthshause zu Werleshausen subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(389.) Nothwendiger Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Ges.-Gericht zu Wahlhausen. Das dem Jacob Claus zu Thalwenden zugehörige, daselbst sub Nro. 42. gelegene, geschlossene, aus Haus, Hof, Garten und Gemeinde-Gerechtigkeit bestehende, auf 136 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Gut, soll den

5ten September 1842 Morgens 10 Uhr

im Wirthshause des Johannes Hünermund zu Thalwenden subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(390.) Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das den Kindern des verstorbenen Förster Heintze zugehörige, zu Rimbach sub Nro. 19. zwischen Wilhelm Spieß Erben und Ernst Apel gelegene geschlossene, aus Haus, Scheuer, Stallung, Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit und vier Acker Landes bestehende Gut, soll

den 6ten August 1842 Morgens 10 Uhr

im Wirthshause zu Rimbach subhastirt werden.

Die Taxe, nach welcher das Gut auf 963 Thlr. abgeschätzt worden, und der Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Mühlen-

Digitized by Google

(391.) Mühlenveränderung. Die Erben des verstorbenen Mühlenbesitzers Joh. Michael Frankenberger zu Gispersleben Viti beabsichtigen, ihre dortselbst an der schmalen Gera belegene, von Einem Wasserrade in Betrieb gesetzte Oel- und Graupenmühle abzureißen, und paralell mit dem gegenüber liegenden Mahl-Mühlengebäude, eine neue Oel-, Graupen- und Schneidemühle mit 2 Wasserrädern zu erbauen. Das hierin anzulegende Mühlenwerk soll zugleich außer den bisher bestandenen Werken noch einen Graupengang, eine Reißmühle und eine Schneidemühle erhalten.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei bemerkt, daß ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei dem hiesigen Königl. Landraths-Amte einzulegen hat.

Erfurt, den 19ten Mai 1842.

Königlicher Landrath.
Türk.

(392.) Anlegung einer Bockwindmühle. Der Einwohner Wilhelm Christian Dille zu Kutzleben beabsichtigt auf einem der dasigen Kommune gehörigen Platze, dem sogenannten Windmühlenberge, eine Bockwindmühle zur Fabrikation von Mehl und Schrot, auf fremde Mahlgäste berechnet, zu erbauen.

Indem ich dieses Vorhaben den bestehenden Bestimmungen zu Folge, zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich diejenigen, die dagegen gesetzliche Einwendungen zu haben glauben, hiermit auf, binnen 8 Wochen von heute an gerechnet, also spätestens bis zum 13ten Juli d. J., solche bei mir schriftlich anzubringen, indem auf spätere Widersprüche keine Rücksicht genommen werden kann, vielmehr der zu dieser Anlage erforderliche Konsens höhern Orts von mir beantragt werden wird.

Weißensee, den 17ten Mai 1842.

Der Landrath des Weißenseer Kreises.
v. Münchhausen.

(393.) Submission. Zu der Bereitung von Viehsalz auf den Niedersächsisch-Thüringschen Salinen sollen im laufenden Jahre 800 Centner Wermuthskrautpulver und zwar im Wege der Submission angekauft werden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und qualificirte Lieferungslustige zugleich auffordern, ihre auf Stempelpapiere zu schreibenden Submissionen, versiegelt und als solche bezeichnet, auch mit einer Probe von circa 6 Pfund der zu liefernden Waare begleitet, portofrei, spätestens bis zum 20sten Juni d. J. bei uns einzureichen und sich Tags darauf, als den 21sten Juni, Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäfts-Locale einzufinden, um der Eröffnung der eingegangenen Submissionen beizuwohnen, bemerken wir gleichzeitig, daß die Submissions-Anträge, nach dem Belieben der Submittenten, sowohl auf das ganze ausgebotene Quantum, als auch auf einzelne Partien desselben, jedoch

Digitized by Google

jedoch nicht unter 100 Centner gestellt werden können, so wie, daß die Forderungen pro 1 Centner Wermuthskrautpulver incl. Faßtage, franco der hiesigen Saline, abzugeben sind, die Ablieferung der Waare aber spätestens bis zum Schluß des laufenden Jahres erfolgen muß.

Die nähern, der Lieferung zum Grunde gelegten Bedingungen werden in dem oben gedachten, auf den 21sten Juni d. J. anberaumten Termine bekannt gemacht werden, liegen aber auch von jetzt ab in unserer Registratur zur Einsicht bereit, und können auf Verlangen, gegen Entrichtung der Copialien, in Abschrift übersandt werden.

Schönebeck, den 28sten Mai 1842.

Königlich Preußisches Salz-Amt.

Anzeigen.

(394.) Patentertheilung. Dem Mechaniker Adalbert Kunth zu Berlin ist unter dem 31sten Mai 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden der Korkpfropfen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(395.) Aufgehobenes Patent. Das dem Fabrikbesitzer Samuel Dobbs zu Hörde bei Dortmund unter den 21sten November v. J. ertheilte Patent

auf eine durch Elementarkräfte zu betreibende Strumpfmaschine nebst dazu gehörigen Vorrichtungen, ist, da die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26.

Erfurt, den 18ten Juni 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 166. Empfehlung einer Schrift. 1277. C. Pl.

Das landwirthschaftliche Publicum Deutschlands ist in neuerer Zeit in größeren Kreisen mit den Vortheilen der Bewässerungscultur bekannt geworden, welche zwar in einzelnen Gegenden, wie namentlich in dem zur Grafschaft Henneberg gehörigen Theile des Thüringer Waldes, schon seit längerer Zeit auf eine zweckmäßige und nachahmungswerthe Weise, durch Ueberrieselungen zur Anwendung gebracht ist, eine eigentliche technische und rechtswissenschaftliche Ausbildung aber bisher nur in Italien gefunden hat, wo einzelne Provinzen, wie die Lombardei, ihr vorzugsweise ihren ausgezeichneten Culturzustand verdanken. Da die überraschenden Resultate, welche durch Ueberrieselungen auch in unserm Clima gewährt werden, eine immer größere Ausdehnung dieser Culturmethode wünschenswerth machen, um zahlreiche, noch unwirthliche Strecken in tragbare zu verwandeln, eine Vervielfältigung der desfallsigen Anlagen aber mehrfach ganz neue Rechtsverhältnisse — in Beziehung auf das Gebrauchsrecht der Quellen der Wasserleitungen ꝛc. — bedingen, von denen das Fortschreiten dieser Cultur-Methode wesentlich abhängt, so ist es von Interesse, davon Kenntniß zu erhalten, auf welche Weise sich diese Verhältnisse in der Lombardei ausgebildet haben, um ein Urtheil darüber zu gewinnen, in welchem Maaße Einrichtungen dieses Landes auf deutsche Verhältnisse sich anwenden lassen.

Aus diesem Gesichtspuncte hat das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei eine Uebersetzung der Abhandlung des Mailänder Advocaten Romagnosi „vom Wasserleitungsrecht“ nebst „Fragmenten aus dessen Privatwasserrecht“ durch den Auscultator Marcus Niebuhr veranlaßt, welche im Verlag der

Lippertschen Buchhandlung in Halle im Jahre 1840 erschienen ist, und auf welche das dafür sich interessirende juristische und landwirthschaftliche Publicum hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Erfurt, den 10ten Juni 1842.

Königlich Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 167.

Kompetenz-Verhältnisse der Inquisitoriate und Untergerichte im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Halberstadt.

Die von uns unterm 23sten Mai 1840 über die Kompetenz-Verhältnisse unserer Inquisitoriate und Untergerichte in Strafsachen erlassene, im Justiz-Ministerialblatt von 1840 Nro. 28. Fol. 227. abgedruckte Bekanntmachung, welche dahin lautet:

„Um eine größere Gleichförmigkeit in den bisher sehr verschiedenen Kompetenz-Verhältnissen der Untergerichte unseres Departements in Strafsachen herbeizuführen, haben Seine Excellenz der Herr Justiz-Minister in dem nachfolgenden hohen Rescript vom 27sten April d. J. folgende Bestimmungen erlassen:

Der Justiz-Minister bestimmt auf den Bericht vom 7ten d. Mts. die Kompetenz der Untergerichte im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts in Strafsachen folgendermaßen:

I. Alle kollegialisch formirte Untergerichte führen die Untersuchung und erkennen

a) wegen derjenigen Verbrechen, deren gesetzliche Strafe neben den Ehrenstrafen, Geldbuße, körperliche Züchtigung, und dreijährige Freiheitsstrafe nicht übersteigt,

b) wegen ersten gewaltsamen, wegen ersten, zweiten und dritten gemeinen und unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls.

Sind die Angeschuldigten verhaftet, so bleibt den kollegialisch formirten Untergerichten für den Fall, daß ihre Gefängnisse nicht zureichen, freigestellt, die Untersuchung an die Inquisitoriate abzugeben. Alsdann erkennt der Kriminal-Senat in erster, sonst in zweiter Instanz.

In fiskalischen Untersuchungen wegen Vergehen gegen Finanz-Gesetze beschränkt sich die Kompetenz der kollegialischen Untergerichte zum Erkennen nach den Bestimmungen des §. 250. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung.

Fiskalische Untersuchungen gegen Eximirte gehören nicht vor ihr Forum. Nicht minder bleibt die Abfassung des Urtels in fiskalischen Untersuchungen gegen nicht

Digitized by Google

nicht eximirte Beamte wegen Dienstvergehen jederzeit dem Kriminal-Senate vorbehalten.

II. Das einzige nicht formirte Königliche Untergericht, das Land- und Stadtgericht zu Treffurt, so wie die Königlichen Gerichts-Kommissionen sind in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen innerhalb der Grenzen der §§. 19. und 20. der Kriminal-Ordnung zur Führung der Untersuchung kompetent, und erkennen auch über die Verbrechen, auf welche neben den Ehrenstrafen, eine Geldstrafe bis 50 Thlr., oder vierwöchentliches Gefängniß oder leichte körperliche Züchtigung gesetzlich angedroht ist.

Außerdem führen sie die Untersuchung und erkennen wegen Holzdiebstahls und Entwendung von Waldprodukten nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821 und der Allerh. Kabinets-Ordre vom 4ten Mai 1839, in Steuerdefraudations-Sachen unter der Beschränkung des allegirten §. 250. Anhangs zur Allg. Ger. Ordnung, jedoch mit Beachtung der Instruktion vom 28sten Juni 1839, betreffend das Verfahren gegen verhaftete, in die Gerichtsgefängnisse abgelieferte Steuer-Kontravenienten (Just. Min. Blatt S. 252).

In Betreff der fiskalischen Untersuchungen gegen Eximirte und wegen Dienstvergehen nicht eximirter Beamten gilt das zu I. Gesagte.

III. Die Kompetenz der Patrimonialgerichte beschränkt sich auf die im §. 20. der Kriminal-Ordnung angegebenen Verpflichtungen, auf die Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle und Entwendungen von Waldproducten nach dem Gesetz vom 7ten Juni 1821 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4ten Mai 1839, und auf die ihnen durch §. 3. Buchstabe c. des Gesetzes vom 31sten März 1833 (Ges. Samml. S. 611.) beigelegte Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit.

Indem wir dieses Reskript hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Untergerichte unseres Departements bringen, eröffnen wir denselben zugleich,

1) daß die zu I. festgestellte Kompetenz nach einem Reskript vom 4ten November 1837 auch die Befugniß zur Abfassung der Erkenntnisse in den in §. 16. der Kriminal-Ordnung bezeichneten Untersuchungen wegen thätlicher Widersetzlichkeit oder Realinjurien gegen Militairpersonen und nach einem Reskript vom 1sten November 1836 die Befugniß zur Festsetzung einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe in dem Falle, wenn diese nur bei dem Unvermögen des Verurtheilten der principaliter zur Anwendung kommenden Geldbuße zu substituiren ist, in sich schließt.
2) Die Kompetenz in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuerdefrauden erstreckt

 sich

Digitized by Google

sich unter der im §. 250. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Beschränkung hinsichtlich des Strafmaaßes nach §. 2. der Deklaration vom 20sten Januar 1820 (Ges. Samml. von 1820. S. 33.) auch auf diejenigen Fälle, in welchen die gesetzliche Strafe nicht in Geldbuße, sondern nur in Gefängniß besteht, und daher die Steuerbehörden zur Abfassung von Strafresoluten nicht berechtigt sind, und nach §. 33. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838. (Ges. Samml. von 1838. S. 86.) und dem Reskript vom 28sten Juni v. J. (Just. Min. Blatt S. 252.) auch auf den Fall, wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, oder mit der Steuerdefraude ein anderes Vergehen konkurrirt. Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten April v. J. (Ges. Samml. S. 158.) sind ferner die kollegialischen Gerichte unbedingt, die übrigen Königlichen Gerichte mit Beschränkung auf das in §. 250. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung bezeichnete Strafmaaß, befugt, die von den Steuerbehörden im Verwaltungswege wegen Steuerdefrauden erkannten Geldbußen in Freiheitsstrafen zu verwandeln.

3) Die Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen in dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Treffurt, so weit sie diesem nicht durch die Bestimmung unter II. des vorstehenden Reskripts überwiesen sind, jedoch zu den zu I. bezeichneten gehören, sind von dem Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen oder auf dessen Requisition von dem Land- und Stadtgericht zu Treffurt zu führen, und das erste hat darin auch die Erkenntnisse abzufassen.

4) In den Bezirken der Gerichts-Kommissionen gehören die zu I. des Reskripts bezeichneten Untersuchungen, soweit sie nicht nach der Bestimmung zu II. den Gerichts-Kommissionen überwiesen sind, zur Kompetenz der betreffenden Land- und Stadtgerichte, welche jedoch die Führung derselben den Gerichts-Kommissionen aufzutragen berechtigt sind.

5) Die schon früher stattgefundene Substitution der Königlichen Untergerichte für die Bearbeitung der Strafsachen in den Bezirken der ihnen zunächstliegenden Patrimonialgerichte wird auf die zu I. des Reskripts bezeichneten Untersuchungen ausgedehnt. Es haben daher diese Untersuchungen zu führen und darin die Erkenntnisse abzufassen:

a. das Land- und Stadtgericht zu Aschersleben für das Landgräflich Hessen-Homburgsche Patrimonialgericht Winningen und das Freiherrlich von der Asseburg'sche Patrimonialgericht zu Falkenstein-Meisdorf;

b. das

b. das Land- und Stadtgericht zu Groß-Oschersleben für das Gräflich von der Asseburg'sche Patrimonialgericht zu Neindorf;
c. das Land- und Stadtgericht zu Worbis für das von Minnigerodesche Patrimonialgericht Allerberg zu Bockelnhagen und das von Bültzingslöwensche Gericht zu Haynrode;
d. das Land und Stadtgericht zu Heiligenstadt für das von Hansteinsche Gericht zu Wahlhausen;
e. das Land und Stadtgericht zu Nordhausen für das Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode.

6) Wenn die Gefängnisse der Untergerichte nicht ausreichen sollten zur Vollziehung der von ihnen erkannten Gefängniß- oder Zuchthausstrafen bis zu sechs Monat, welche letztere jetzt wegen Mangels an Raum in der Strafanstalt zu Lichtenburg ebenfalls in den Gefängnissen verbüßt werden müssen, so haben sie die Verurtheilten, sofern diese mehr als eine vierzehntägige Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, an das nächste Inquisitoriat zur Vollstreckung der Strafe abzuliefern" —

wird mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß der Verwaltungs- und Polizeibehörden und des Publikums gebracht, daß durch die spätern Rescripte Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 19ten October 1840 und 11ten März d. J. die Führung sämmtlicher zur Kompetenz des hiesigen und resp. des Land- und Stadtgerichts zu Heiligenstadt gehörigen Kriminal- und polizeimäßigen oder summarischen Untersuchungen dem hiesigen und resp. dem Inquisitoriat zu Heiligenstadt übertragen ist, und hiernach den beiden genannten Land- und Stadtgerichten nur noch die Führung der fiskalischen Untersuchungen, soweit diese nicht nach der Cabinetsordre vom 24sten März v. J. summarisch zu verhandeln sind, so wie die Untersuchungen wegen einfacher Holzdiebstähle und Forstfrevel, so wie wegen Jagd- und Hütungscontraventionen verblieben ist; ihnen dagegen aber die Abfassung der Erkenntnisse in den zu ihrem Ressort und ihrer Kompetenz gehörigen von den beiden genannten Inquisitoriaten geführten Untersuchungen obliegt.

Halberstadt, den 28sten Mai 1842.

Königliches Oberlandesgericht.

Nro. 168.

Verfahren der Gerichts-Behörden bei Abschätzung verpachteter Landgüter.

Da es zu unserer Kenntniß gekommen ist, daß die Vorschriften der sowohl in den Jahrbüchern Band XL. Seite 186. abgedruckten, als auch durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Merseburg und Erfurt bekannt gemachten Verordnung der Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Justiz vom 16ten Juni 1832 das Verfahren bei Abschätzung verpachteter Landgüter

ter betreffend, nicht überall in Ausführung gebracht worden, so bringen wir den Gerichtsbehörden diese Verordnung und unsre sich darauf beziehende, den Regierungs-Amtsblättern ebenfalls inserirte Verfügung vom 11ten März 1834 hierdurch in Erinnerung, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Naumburg, den 3ten Juni 1842.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Nro. 169. Depositalgeschäfte des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Schleusingen.

Es wird zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen gebracht, daß bei uns ein für allemal „der Sonnabend" in den Stunden von 10 bis 12 Uhr zur Vornahme der Depositalgeschäfte bestimmt ist. Die zur Annahme bestimmten Gelder müssen vor der Einzahlung bei Gericht gehörig offerirt werden.

Die Namen der drei Depositarien, an welche die Zahlungen zu leisten, sind aus dem am schwarzen Brette in unserm Geschäftslokale befindlichen Aushange zu ersehen.

Schleusingen, den 7ten Juni 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 170. Dem Lehrer Seydewitz am Gymnasio zu Heiligenstadt ist durch ein Rescript des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 26sten Mai d. J. das Prädicat „Oberlehrer" verliehen worden.

Magdeburg, den 3ten Juni 1842.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Dem zeither interimistisch auf Probe auf der Försterstelle zu Wingerode in der Oberförsterei Reifenstein angestellten versorgungsberechtigten Feldwebel der 4ten Jäger-Abtheilung Friedrich Wilhelm Schmidt ist diese Stelle vom 1sten Mai c. ab definitiv verliehen worden.

Dem Predigtamtscandidaten Carl Heinrich Ludwig Becker aus Lüneburg ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Der provisorische Lehrer Christian Zacharias Pabst ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Suhlaerneundorf im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Der

Digitized by Google

Der bisherige Schullehrer in Wernburg, Heinrich Carl Trolle, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Goßwitz, im Kreise Ziegenrück angestellt worden.

An die Stelle des verstorbenen Kreis-Einnehmers Trümper zu Worbis ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der bisherige Kreiskassen-Controleur Schlitte zu Nordhausen zum Kreis-Einnehmer in Worbis ernannt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Nordhausen angestellte Justizcommissarius Schwalbe in Ellrich ist durch Ministerial-Bestallung zum Notar in dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Halberstadt ernannt.

Die Auscultatoren Leo Szumann, Joseph Wilhelm Menshausen sind zu Referendarien befördert.

Der Rechtscandidat Johann Philipp Strecker ist als Auscultator angenommen.

Dem bisherigen Bezirksfeldwebel Koch ist die Gefangnen-Inspector-Stelle bei dem Inquisitoriate in Halberstadt verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Heinrich Carl Wahn und der Oberlandesgerichts-Assessor Ernst Heinrich Rummel zu Halle sind mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallungen vom 4ten April c. zu Land- und Stadtgerichts-Räthen ernannt.

Dem Kammergerichts-Assessor Eberty zu Görlitz ist eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle den 21sten März c. verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Carl Wilhelm Ferdinand Dorn zu Naumburg ist den 24sten April c. zum Assessor ernannt und, wie der dasige Oberlandesgerichts-Assessor August Gustav Petrillo, den 9ten Mai c. an das Ober-Landes-Gericht zu Breslau versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich August Simon in Naumburg ist den 6ten Mai c.,

der Oberlandesgerichts-Referendar Franz August Freiherr von Ripperda ist den 20sten Mai c. zum Oberlandesgerichts-Assessor daselbst,

die dasigen Oberlandesgerichts-Auskultatoren Carl Hilmar Herzog, Robert Heinrich Herrmann von Sperling, Carl Florentin Eichapfel, Heinrich August Költz, Carl Otto Triebel II., Carl Rother, Rudolph Carl Cölestin Arends, Julius Püschel und William Adalbert von Spangenberg sind den 13ten, 23sten, 26sten,

Digitized by Google

26sten, 27sten, 29sten April, 3ten, 20sten und 21sten May c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien ernannt.

Der Kammergerichts-Referendar Wilhelm Wentzel ist den 17ten Mai c. zu dem Ober-Landes-Gericht in Naumburg,

der Oberlandesgerichts-Auscultator Ferdinand Nöldechen ist den 17ten Mai c. von dem Oberlandesgericht in Breslau zu dem in Naumburg versetzt.

Dem dasigen Oberlandesgerichts-Auscultator Ernst Alexander Kräger ist den 6ten Mai c. die zum Uebergang an die Königliche Regierung nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Die Kandidaten der Rechte Curt von Krosigk, Friedrich Wilhelm Starke und Vollrath von Krosigk sind den 30sten April und 6ten Mai c. zu Oberlandesgerichts-Auskultatoren in Naumburg angenommen.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Karl Friedrich Wilhelm Kobert zu Halle ist den 1sten April c. zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Delitzsch, und den Patrimonial-Gerichten in dessen Bezirke, und zugleich zum Notar im Departement des Ober-Landes-Gerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bitterfeld ernannt.

Der Kriminal-Kanzlist Moser zu Zeitz ist den 27sten April c. pensionirt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 26sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 18ten Juni 1842.

Sicherheits-Polizei.

(396.) Erledigter Steckbrief. Die von uns unterm 4ten December v. J. steckbrieflich verfolgte Johanne Rosine Einicke aus Klosterdonndorf ist ergriffen und eingeliefert worden.

Erfurt, am 10ten Juni 1842.

Königliches Inquisitoriat.

(397.) Diebstahl. Am 4ten d. M. wurden einigen Knechten zu Gleichenstein nachbezeichnete Kleidungsstücke:

1) ein ziemlich neuer blauer Tuchrock, gefüttert mit schwarzem Rasche, und blau überspannenen Knöpfen, 2) ein blauer dito mit Knöpfen von demselben Tuche, 3) eine Mancheſter Hose in die Stiefel, 4) eine Sommerhose mit blauen Streifen, 5) ein Paar neue Halbstiefel mit Hufeisen beschlagen, 6) ein Paar leinene kurze, schon gebrauchte Strümpfe, 7) ein noch guter blauer leinener Kittel und 8) ein halbes Brodt ungefähr 3½ bis 4 Pfd. schwer,

entwendet.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Sachen und fordern das Publikum auf, zu deren Wiedererlangung sowohl, als zur Entdeckung des Diebes möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 6ten Juni 1842.

Königl. Inquisitoriat.

(398) Diebstahl. In der Nacht vom 30sten zum 31sten v. M. ist, neben Verübung einer boshaften Verwüstung der Weinstöcke, Feigen- und Obstbäume ꝛc., in dem eingeschlossenen Garten des Herrn Stadtraths Förstemann hier, die Entwendung folgender Gegenstände, als:

1) drei Grabspaten, wovon einer kleiner als die andern beiden, 2) ein Harken mit eisernen Zinken, 3) zwei Hacken, eine mit grünem Stiele, die andere mit einer Gabel oben; in den Stielen vorgenann-

genannter Gegenstände sind Löcher eingebohrt, 4) eine Zaunscheere, 5) eine Baumsäge, 6) ein Gartenmesser mit Baumsäge, 7) zwei Zangen, 8) zwei Hammer, an dem schmalen Ende gespalten, 9) ein Centrumbohrer, 10) mehre Meißel und Bohrer, unter letztern einer mit eisernem Griffe, 11) ein kleiner Meißel mit gedrehtem rothem Stiele, 12) ein großer Stemmmeißel, 13) ein altes abgeschliffenes Beil, zum Hauen mit der linken Hand, 14) eine neue kleine scharfgeschliffene Barte mit neuem Stiele, 15) eine große alte stumpfe Barte mit Stiel, 16) eine alte Drahtzange mit kurzen runden Kneipern, 17) ein Schlüssel zu einer Geräthsschaftskammer

geschehen, und in derselben Nacht sind auch aus dem angrenzenden Garten des Particuliers Herrn Rosenthal nachbenannte Gegenstände:

1) der Ueberzug eines Sophas von baumwollenem Zeuge, welches braun, weiß und lilla großquarrirt, die einzelnen kleinen Quarrees aber mit grünen und gelben Streifchen durchzogen sind, welche wieder kleine, linienbreite Quarrees bilden, 2) die Gardinen von 2 Fenster von hochrothem baumwollenem Zeuge mit dergleichen Frangen mit Bällchen, 3) sieben längliche Fensterflügel, jeder mit nur einer Reihe Scheiben, 4) die Gardinen von 3 Fenstern aus weißem Gardinenzeuge mit weißen Frangen

entwendet worden.

Wir machen diese Diebstähle und Frevelthat Behufs Entdeckung des Thäters hiermit bekannt.

Nordhausen, den 7ten Juni 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(399.) Muthmaßlich gestohlene Gegenstände. Am 3ten d. M. sind in einem Roggenstücke in hiesiger Flur, nach Ballhausen zu, folgende wahrscheinlich gestohlene Gegenstände aufgefunden worden, als:

1) ein sogenannter erfurtischer Korb, 2) ein kupferner Topf, 3) drei Stücken Leinewand a 1 Mandel sächs. oder 12½ Ellen preuß. Maaß, 4) ein Stück Plantuch 9½ preuß. Ellen lang von der Bleiche abgenommen

und ersuchen wir die unbekannten Eigenthümer, sich bei uns zu melden.

Tennstedt, den 10ten Juni 1842.

Der Magistrat.

(400.) Aufforderung. Eingegangener Anzeige nach sind in der Nacht vom 26sten zum 27sten v. M. im Garten des Müllers Oehme hier zwei Mistbeetfenster zerschlagen, die Gurken aus dem Beete gerissen und in den Mühlgraben geworfen worden.

Wir machen diesen verübten boshaften Frevel Behufs Entdeckung der Thäter und Anzeige der

bekannt

bekannt werdenden Thatumstände, woraus auf die Thäterschaft geschlossen werden kann, hiermit bekannt.

Nordhausen, den 3ten Junius 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(401.) Oeffentliches Aufgebot. Der Ackermann Andreas Ständer und dessen Ehefrau Catharine geborne Mock aus Gerbershausen jetzt im Anker bei Gelsleben wohnend, haben laut gerichtlicher Schuld- und Pfand-Verschreibung vom 31sten März 1837, ausgefertigt am 8ten April ej. anni von dem Tischler Johannes Gerstenberg zu Allendorf ein Darlehn von 240 Rthlr. erborgt, es ist jenes Schuld-Document verloren gegangen und dessen öffentliches Aufgebot verfügt. Es wird demnach der etwaige Inhaber dieses Schuld-Documents, dessen Erbe oder Cessionarien sowie überhaupt Jeder, welcher aus demselben insbesondere auf das darin zum Unterpfande eingesetzte zu Gerbershausen unter Nro. 45. belegene Ackergut Ansprüche zu haben vermeint, zu dem auf

den 5ten August c. Vormitt. 10 Uhr

an hiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß bei dem Nichterscheinen er mit allen Ansprüchen präcludirt, das bezeichnete Schuld-Document für amortisirt, und die daraus originirende Schuld-Post im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Wahlhausen, am 26sten April 1842.

von Hanstein'sches Patrimonial-Gesammt-Gericht.

(402.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die Grundstücke des für todterklärten Apothekers Georg Carl Puls, auch Michael genannt, nämlich:

1) ein zu Sachsa auf der Marktstraße sub Nro. 47 belegenes Wohnhaus nebst Hofraum, Scheuer, Stallung und Garten,
2) 5¼ Acker 10 Ruthen Land und Wiesen auf dem Steinfelde,
3) eine unter dem Dorfwasser belegene Grummtwiese,

taxirt zu 1361 Thlr., sollen in dem

auf den 22sten August d. J. Vormittags 11 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Commission zu Sachsa anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

 Zugleich

Digitized by Google

Zugleich werden zu diesem Termine alle unbekannten Realprätendenten vorgeladen, welche Ansprüche an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, um solche anzumelden, unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen daran werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

(403.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 20sten Mai 1842. Nachstehende dem Einwohner Valentin Edelmann in Büttstedt gehörigen Grundbesitzungen, als:

1) das im Unterdorfe zu Büttstedt unter Nro. 67. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, einem einstöckigen Nebenhause und ganzer Gemeindegerechtigkeit, taxirt zu . . . . 375 Thlr.
2) ¼ Hufe Land auf Büttstedter Flur, Königl. Lehn, bestehend in
   a. ⅛ Acker Wiese auf den Grummtwiesen an Staufenbiel und Hartleb, taxirt zu . 10 —
   b. 1/16 Acker Wiese auf den Grummtwiesen an Anhalt Günther und Joseph Goldmann, taxirt . . . . . 5 —
   c. ½ Acker Land im Winkel an Joseph Köhler und Heinrich Wolf . . . . . 15 —
   d. 1 Acker Land auf der 6 Gärten an Bernhard Roth und Mathias Kobold Erben . 15 —
   e. 1 Acker Land auf der Kargskutten an Georg Franz Heukeroth und Maria Elisabeth Goldmann . . . . . 10 —
   f. 1 Acker Land auf dem Mittelberge an Bernhard Roth und Valentin Günther . . 12 —
   g. 1½ Acker Land über dem Ochsenkopfe an Barthel Joseph Schröter, Lorenz Köhler und Hans Georg Schneider . . . . . 20 —
   h. ½ Acker Land unterm Raine an Georg Franz Heukeroth und Georg Funke . . 4 —
   i. ¾ Acker Land an der Kindsburg an Joseph Heddergott und Joseph Schollmeyer . 6 —
   k. ½ Acker Land auf dem Stiege bei Mackgörgen Hofe an Heinrich Staufenbiel und Barthel Funke . . . . . 10 —
   l. ¼ Acker Land im Bödchen an Joseph Günther, Georgi und Rel. Marx Heddergott 6 —
   m. ¾ Acker Land am steinern Mann an Bernhard Roth und Barthel Günther . . 6 —
   n. ½ Acker Land auf dem Raine an Adam Funke und Valentin Töpfer Erben . . 8 —

in Summa 502 Thlr.

sollen in dem auf

den 7ten September d. J. früh 9 Uhr

im Gemeindehause zu Büttstedt anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

Roth-

Digitized by Google

(404.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 24sten Mai 1842. Nachbenannte dem Handelsmann Wilhelm Güntherodt in Reiser gehörigen Grundstücke, als:

1) das daselbst unter Nro. 22. belegene Wohnhaus nebst Zubehör und Gemeindegerechtigkeit, taxirt zu 400 Thlr.,
2) ½ Acker Land auf dem Lindenloh neben Ludwig Ullrich und Ludwig Grabe, taxirt zu 40 Thlr.,
3) ½ Acker Land unter dem Forstberge an Schrimpf und Weingart, taxirt zu 30 Thlr.,
4) ½ Acker 20 Ruthen Land auf dem Weinberge an Grabe und ꝛc. Koch, taxirt zu 12 Thlr. 15 Sgr.,
5) ½ Acker Land auf dem Thale an Ludwig Spindler und Schirmer, taxirt zu 20 Thlr.,
6) ¾ Acker Land auf dem Hegeholze an Küchler und Thomas, taxirt zu 9 Thlr.,
7) ½ Acker 20 Ruthen Land von 1¼ Acker auf dem Weinberge an Koch und Kaiser, taxirt zu 12 Thlr. 15 Sgr.,
8) 1½ Acker Land am Forstberge, taxirt zu 66 Thlr.,

sollen in dem auf

den 12ten September d. J. früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Reiser anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(405.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 6ten Mai 1842. Folgende, dem Johann Ludwig Jung zu Heinrichs gehörige, in Heinrichs und dasiger Flur belegene Grundstücke, als:

1) ein halbes Wohnhaus nebst Stadel und Garten Nro. 125.,
2) ¼ Acker Land am Lautenberge und
3) die Hälfte von 5 Acker Land am Themarer Berge,

sollen zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe

am 26sten September 1842, Vormittags 11 Uhr

im Gasthofe zu Heinrichs subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

(406.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht in Treffurt. Die dem Handelsmann Caspar Ewald senior in Falken gehörigen, daselbst und in dasiger Flur gelegenen Grundstücke, namentlich das Haus Nro. 14. daselbst geschätzt zu 350 Thlr. und 42 Stück Wandeläcker geschätzt zu 709 Thlr., sollen den 29sten August d. J. Vormittags 9 Uhr im Gemeinehause zu Falken verkauft werden. Die Taxationsverhandlungen liegen zur Einsicht bereit. Alle unbekannte Realprätendenten

Digitized by Google

denten haben sich bei Vermeidung des Ausschlusses mit ihren Ansprüchen spätestens im obigen Termine zu melden.

(407.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die dem Georg Friedrich Brauer zu Rohrborn gehörigen daselbst und in dasiger Flur gelegenen Immobilien als:

1) Nro. 48. Ein Wohnhaus zu Rohrborn taxirt auf 250 Thlr.,
2) Nro. 213. $\frac{3}{8}$ Acker in der Patsche im Kölledaeschen Felde taxirt auf 14 Thlr.,
3) Nro. 293. $\frac{3}{4}$ Acker über der Kölledaer Brücke daselbst taxirt auf 45 Thlr.,
4) Nro. 373. $\frac{1}{2}$ Acker über dem hohen Raine das. taxirt auf 27 Thlr. 15 Sgr.,
5) Nro. 334. $\frac{1}{4}$ Acker auf dem Fischersberge Rannstedter Feld taxirt auf 12 Thlr.,
6) Nro. 454. $\frac{3}{8}$ Acker über dem Kirchberge daselbst taxirt auf 12 Thlr. 15 Sgr.,
7) Nro. 327. $\frac{3}{4}$ Acker im Rannstedterfelde auf dem Tiefthalsberge taxirt auf 29 Thlr.,
8) Nro. 328. $\frac{1}{2}$ Acker daselbst taxirt auf 19 Thlr. 10 Sgr.,
9) Nro. 432. $\frac{3}{8}$ Acker im Weimarschen Felde über der Querre taxirt auf 40 Thlr.,
10) Nro. 4. $\frac{1}{24}$ Acker im Kölledaeschen Felde hinter den Gärten taxirt auf 3 Thlr.,

zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 17ten September c. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Rohrborn subhastirt werden.

(408.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Weißensee. Die von dem Oberkämmerer Johann Georg Gottfried Krey zu Weißensee hinterlassenen Wohnhäuser, als

1) Nro. 133. Ein Wohnhaus in der Fischersgasse, taxirt auf 1183 Thlr. 15 Sgr.,
2) Nro. 153. Ein Wohnhaus in der Unterburggasse, taxirt auf 287 Thlr. 20 Sgr.,

zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe sollen Behufs Auseinandersetzung der Erben und Miteigenthümer

am 28sten September d. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(409.) Nothwendiger Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das dem Lorenz Ringleb zu Röhrig zugehörige, aus einer in der Feldflur von Röhrig gelegenen Hufe Landes bestehende Gut Nro. 26. auf 655 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, soll

den 23sten Juli 1842 Morgens 10 Uhr

in dem Wedekindschen Wirthshause zu Röhrig subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Königl.

Digitized by Google

(410.) Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Der ehemalige Obsthändler Caspar Ewald senior in Falken ist rechtskräftig für einen Verschwender erklärt, es ist ihm die Verfügungsfähigkeit über sein Vermögen genommen und er selbst unter Vormundschaft gestellt worden. Es wird daher Jedermann gewarnt, sich mit demselben, bei Vermeidung der durch die Gesetze begründeten Nachtheile in Verträge und Geschäfte einzulassen. Zugleich werden die noch unbekannten Gläubiger des Caspar Ewald aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen, spätestens aber in dem auf den 15ten August d. J. Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Gerichtshause angesetzten Termine mit ihren etwaigen Forderungen zu melden, widrigenfalls sie die Vermuthung wider sich haben, daß jene Schulden erst nach der Prodigalitätserklärung contrahirt, wenn gleich die darüber sprechenden Schuldscheine unter einem frühern Dato ausgestellt worden sind, und werden dann die Gläubiger, wenn sie nach Ablauf jenes Termins erst ihre Forderungen einklagen und das Gegentheil von obiger Vermuthung nicht streng nachweisen, mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

(411.) Verpachtung von Fruchtzehnten. Höherer Bestimmung zu Folge soll der herrschaftliche Fruchtzehnten von 902¾ Acker 3¾ Ruthen Land in Mackenröder Flur für die diesjährige Erndte an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu ist Termin

auf den 29sten Juni dieses Jahres Morgens 10 Uhr in der Schenke zu Mackenrode

angesetzt, und werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen im Rentamts-Geschäftszimmer zur Einsicht bereit liegen, und im Termin bekannt gemacht werden.

Nordhausen, den 10ten Juni 1842.

Königliches Rent-Amt.

(412.) Mühlenveränderung. Die Erben des verstorbenen Mühlenbesitzers Joh. Michael Frankenberger zu Gispersleben Viti beabsichtigen, ihre dortselbst an der schmalen Gera belegene, von Einem Wasserrade in Betrieb gesetzte Oel- und Graupenmühle abzureißen, und parallel mit dem gegenüber liegenden Mahl-Mühlengebäude, eine neue Oel-, Graupen- und Schneidemühle mit 2 Wasserrädern zu erbauen. Das hierin anzulegende Mühlenwerk soll zugleich außer den bisher bestandenen Werken noch einen Graupengang, eine Reißmühle und eine Schneidemühle erhalten.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei bemerkt, daß ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei dem hiesigen Königl. Landraths-Amte einzulegen hat.

Erfurt, den 19ten Mai 1842.

Königlicher Landrath.
Türk.

Anzei-

Digitized by Google

Anzeigen.

(413.) Patentertheilung. Dem W. A. Brosowsky zu Neu-Ruppin ist unter dem 5ten Juni d. J. ein auf den Zeitraum von 5 Jahren von jenem Tage an giltiges Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Stechen des Torfs, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

für den Umfang des Staats ertheilt worden.

(414.) Patentertheilung. Dem Fabrikanten Joseph Weiß zu Ziegenhain bei Neisse ist unter dem 9ten Juni d. J. ein Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Zugutmachung von Kiefernnadeln, um solche zu Watten, Filztafeln und als Spinnmaterial zu verwenden,

auf sechs Jahre, von dem gedachten Termin an gerechnet, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27.

Erfurt, den 25sten Juni 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 11ten d. M. zu Berlin ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 171.

Nro. 2271. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten April 1842, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 21sten November 1829 auf die aus dem militairischen Dienstverhältniß gänzlich ausgeschiedenen Militairpersonen der Unteroffizier-Klasse;

Nro. 2272. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten April 1842, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Exin im Großherzogthum Posen betreffend;

Nro. 2273. das Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Vom 11ten Mai 1842;

Nro. 2274. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Juni 1842, betreffend die Ernennung des wirklichen Geheimen Raths Grafen zu Stolberg zum Staatsminister.

Erfurt, den 18ten Juni 1842.

Ministerielle Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 22sten November 1839, werden in dem anliegenden Nachtrage diejenigen Kunststraßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk bei Ladungen über Zwan- Nro. 172.

Digitized by Google

zig Zentner bei vierrädrigem, und über zehn Zentner bei zweirädrigen Fuhrwerke, vom 1sten October d. J. ab Anwendung findet.

Berlin, den 31sten Mai 1842.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Bodelschwingh.

Nachtrag

zu dem unterm 22sten November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17ten März 1839 den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk bei Ladungen über zwanzig Zentner resp. über zehn Zentner (bei vierrädrigem resp. zweirädrigem Fuhrwerke) verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats:

8) a. von Königsberg nach Bischofsburg über Bartenstein,
   b. von Bartenstein nach Rastenburg und nach Rössel,
49) a. von Zeitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Leipzig,
   b. von Zeitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Altenburg.

Im westlichen Theile des Staats:

61) a. von Haltern nach Kiewitzberg über Recklinghausen und Bochum,
70) a. von Neuß nach Rheydt,
   b. von Rheydt bis zur Königlich Niederländischen Grenze über Gladbach, Dülken, Boisheim, Breyell und Kaldenkirchen auf Vento,
   c. von Breyell nach Hüls über Lobberich, Grefrath und Kempen.
79) a. von Walthenthal nach Schleiden über Gemünd,
136) a. von Erndtebrück bis Laasphe über Saßmannshausen,
140) a. von Unna nach Menden über Langscheide,
149) a. von Brackel nach Warburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 173.

Erlaß der Lehnsbefolgung auf den Fall in manu dominante.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 14ten v. M. will Ich über die Lehnsveränderungen in Folge Meiner Thronbesteigung folgende Bestimmungen treffen:

1) In Ansehung der Thronlehne Oels, Sagan, Troppau und Jägerndorf, Krotoszyn und Wittgenstein soll die Lehnserneuerung und die Ausfertigung

gung neuer Lehnbriefe, der bestehenden Verfassung gemäß, erfolgen; Ich will jedoch allen Inhabern von Thronlehnen, welche die Belehnung durch einen Bevollmächtigten zu empfangen nachsuchen, die Dispensation vom persönlichen Erscheinen hiermit ertheilen.

2) Eben so haben alle Inhaber von Erbämterlehnen, auch wenn sie bloße Dignitätslehne ohne nutzbare Lehnrechte sind, sowie die Besitzer aller übrigen Meiner Oberlehnsherrlichkeit unterworfenen adlichen oder unadlichen, schrift- oder amtssässigen Lehne, die Erneuerung der Belehnung nachzusuchen und die dafür zu erlegenden Gebühren zu entrichten; neue Lehnbriefe sollen jedoch nur denen, welche ausdrücklich darauf antragen, ausgefertigt werden.

3) Den Mitbelehnten und Gesammthändern an den vorbezeichneten Lehnen, ferner den Besitzern der Ermländischen, der Schweidnitz-Jauerschen und der Niederlausitzschen Lehne, desgleichen den Besitzern solcher allodificirten Güter, bei deren Allodification die Beleihung von Fällen zu Fällen, oder die Konfirmation der Allodifications-Urkunden vorbehalten worden, will Ich die Lehnserneuerung und beziehungsweise die Beleihung oder die Konfirmation der Allodifications-Urkunden und die Erlegung der dafür zu entrichtenden Gebühren, sowie auch den Besitzern allodifizirter Lehne in Hinterpommern die zu entrichtenden Homagialgebühren theils nach hergebrachter Verfassung, theils aus Gnaden, jedoch ohne Präjudiz für künftige Fälle, erlassen.

4) Ich will allen Meinen Vasallen, den Lehnbesitzern, Mitbelehnten und Gesammthändern, die von ihnen bis zum heutigen Tage begangenen Lehnsfehler, welche nicht den Verlust des Lehns, sondern nur eine Lehnsemende nach sich ziehen, in Gnaden verzeihen, wenn sie binnen Jahresfrist der versäumten Lehnspflicht nachträglich genügen.

Hiernach haben Sie zur Ausführung vorstehender Bestimmungen Ihren Ressorts das Erforderliche zu verfügen.

Potsdam, den 22sten April 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Ober-Kammerherrn und Staats-Minister Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein, die Staats-Minister Mühler, von Rochow und von Ladenberg und den Wirklichen Geheimen Rath Grafen zu Stolberg.

wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums in unserm Departement gebracht. Naumburg, den 10ten Juni 1842.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Auf

Nro. 174. Kassen-Verwaltungswesen der Klosterschule Roßleben.

Auf den Antrag des interimistischen Administrators der Klosterschule Roßleben, Herrn Geheimen Regierungs-Raths von Witzleben zu Berlin, ist in dem Kassen-Verwaltungswesen der genannten Anstalt eine Abänderung dahin genehmigt worden, daß die gesammten Kassen-Geschäfte vom 1sten Juli d. J. gemeinschaftlich durch den Conrector Keßler, als Kassirer, und den Kloster-Sekretair Parian, als Buchhalter, besorgt werden, und hierbei eine Zuziehung der Wittwe des verstorbenen Erbadministrators, Geheimen Regierungs-Raths und Vice-Berghauptmanns von Witzleben, Frau von Witzleben in Roßleben, nicht weiter statt findet.

Indem wir solches im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 14ten October 1841 (pag. 248. Jahrgang 1841 dieses Blattes) hierdurch fernerweit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß hiernach vom 1sten Juli c. ab die Quittungen über an die Klosterschul-Kasse zu leistende Zahlungen bloß von dem ꝛc. Keßler und dem ꝛc. Parian zu vollziehen sind, und daß alle diejenigen, welche persönlich Einzahlungen an die Kasse leisten oder Empfangnahmen aus derselben bewirken wollen, sich zu diesem Behufe in dem auf der Klosterschule befindlichen betreffenden Geschäfts-Lokale zu melden haben, etwanige Geldbriefe und Pakete aber an

„die Rendantur der Klosterschule in Roßleben"

zu addressiren sind.

Magdeburg, den 7ten Juni 1842.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Erledigte Stelle.

Nro. 175.

Die evangelische Pfarrstelle zu Kühndorf im Kreise Schleusingen, Königlichen Patronats, mit dem Herzoglich Meiningschen Filialorte Utendorf, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 176.

Die evangelische Pfarrstelle zu Albrechts, Dietzhausen und Mäbendorf, im Kreise Schleusingen, ist dem bisherigen Diaconus zu Suhl, Heinrich Gottfried Bornmüller, verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 27sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 25sten Juni 1842.

Sicherheits-Polizei.

(415.) Erledigter Steckbrief. Der nach meiner Bekanntmachung vom 21sten v. Mts. sich heimlich aus dem Orte Seebach entfernte Karl Böttcher befindet sich nach eingegangener Benachrichtigung in Berlin in der Charitee, wodurch sich meine gedachte Bekanntmachung erledigt.

Langensalza, den 14ten Juni 1842.

Der Königliche Landrath.
von Goldacker.

(416.) Steckbrief. Die wegen Diebstahls, Betrügereien und liederlichen Umhertreibens unter polizeiliche Aufsicht strengen Grades gestellte unten näher signalisirte Johanne Marthe Elisabeth Adloff ist den 7ten d. M. der Polizei-Aufsicht abermals entsprungen.

Wir bitten daher die betreffenden Wohllöblichen Justiz- und Polizeibehörden dieselbe arretiren und uns zuführen zu lassen.

Großballhausen, den 19ten Juni 1842.

Die Polizei von Hausen.

Personen-Beschreibung.

Johanne Marthe Elisabeth Adloff, Dienstmagd aus Großballhausen, evangelischer Confession, 22 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, dergl. Augenbraunen, runde Stirn, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur und sommersprossig. — Bei der Entweichung trug sie ein klein quarrirtes Kleid mit dunkelbraunem Grund, ein dunkelblaues Kopftuch und röthliche Strümpfe.

(417.) Diebstahl. In der Nacht vom 27sten zum 28sten v. M. ist zu Wosleben einem Weber

1) ein alter baumwollener Mantel von dunkler Farbe mit Flanell gefuttert, 2) eine dunkelblaue Tuch-

Digitized by Google

jacke in den Aermeln mit Leinwand, im Leibe mit dunkelblauem Futterkattun gefuttert, 8) eine grüne Tuchmütze mit breitem Deckel,

bei unverschlossenen Thüren aus der Wohnstube entwendet worden.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Thäters bekannt.

Nordhausen, den 13ten Juni 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

(418.) Diebstahl. In der Nacht vom 1sten zum 2ten l. M. ist in der Pfarrwohnung zu Sachsa mittelst Einbruch ein Diebstahl verübt und

1) 20 Stück weiße feine leinene Taschentücher mit Drellkanten, 2) 26 Stück dergleichen mit Kanten von gezwirntem Garn, 3) 32 bis 33 Ellen gebleichter Handtuchdrell, mit dem sogenannten Raupenmuster, in jeder Raupe befinden sich im Aufzuge 20 Faden, 4) 30 Ellen und 20 Ellen gebleichte Leinwand mit Einschuß von baumwollenem Garn, 5) 7 Ellen grünes wollenes Rockzeug, 6) eine Parthie Flachs, 7) ein drellener Sack 2¼ Elle lang und ¾ Elle breit, mit M. M. gezeichnet,

entwendet worden.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Thäter bekannt und fordern Jedermann, dem die gestohlenen Sachen zum Gesichte kommen, auf, davon der nächsten Obrigkeit unverzügliche Anzeige zu machen.

Nordhausen, den 14ten Juni 1842.

Das Königliche Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(419.) Edictal-Citation. Auf dem Hypotheken-Folio des unter unserer Gerichtsbarkeit zu Wahlhausen gelegenen, den Gebrüdern Lieutenant und Kammerherrn Friedrich und Lieutenant Wilhelm von Hanstein gehörenden, in Rücksicht des Lehnsherrn allodificirten Rittergutes, der obere Hof genannt, steht rubr. II. Nro. 4. Litt. B. die Fideicommißqualität des großen Richterhauses zu Wahlhausen nebst Aperten, 26½ Acker Land und übrigen Zubehör eingetragen, und die Besitzer beabsichtigen, diese Fideicommiß-Qualität durch Familienschluß aufzuheben und dieselbe im Hypothekenbuche löschen zu lassen. Es werden daher alle unbekannte Anwärter zu dem auf den

10ten August c. Vormitt. 11 Uhr

vor dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Fügemann in unserem Gerichts-Lokale anberaumten Termine mit der Aufforderung vorgeladen, vor oder in demselben ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses Termins der Ausgebliebene mit seinem Widerspruchsrechte wird präcludirt werden.

Halberstadt, den 31sten März 1842. Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Auf-

Digitized by Google

(420.) Aufgehobener Termin. Die Subhastation des Keßler'schen Hauses Nro. 795. ist aufgehoben. Mühlhausen, den 16ten Juni 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(421.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 7ten Juni 1842. A. Die nachstehenden den Geschwistern Georg Bein, Philipp Bein, Johann Heinrich Bein und der Ehefrau Marcus Joseph Montag, Maria Barbara geborne Bein zu Küllstedt gehörigen Feldgrundstücke, als:

1) ¾ Acker Land am Oelstiege an Lins und Töpfer, taxirt zu 20 Thlr.,
2) ½ Acker Land auf den Pfaffenwinkel an Dobert und Günther, taxirt 8 Thlr.,
3) ½ Acker Land auf dem Bartraine an Simon Hucke und Johann Michael Schäfer, taxirt 10 Thlr.,
4) ½ Acker Land auf dem Spitzhofe an Joseph Buch und Wittwe Schmidt, taxirt 40 Thlr.,
5) ¾ Acker Land in der Mathe an Sander und Vogt, taxirt 30 Thlr.,
6) ⅞ Acker Land im Altermannssee an Löffelholz und Montag, taxirt 30 Thlr.,
7) ½ Acker Land am Oelstiege an Bein und Fromm, taxirt 12 Thlr.,
8) ½ Acker Land unterm Grieshagen an Ortmann und Hillmann, taxirt 20 Thlr.,
9) ½ Acker Land im Höbenthale an Franz Fromm und Richardts Erben, taxirt 8 Thlr.,
10) ½ Acker Land am Atheberge an Johann Heinrich Montag jun. und Simon Montag, taxirt 20 Thlr.,
11) ½ Acker Land am Hölzerberge oder Krummensee an Hupe und Mock, taxirt 12 Thlr.,
12) ¼ Acker Land am Effelderschen Stiege an Buch und Dobert, taxirt zu 3 Thlr.,

B. ingleichen die den Gebrüdern Philipp und Johann Heinrich Bein an dem ihnen und dem Georg Bein gemeinschaftlich gehörigen zu Küllstedt unter Nro. 25. belegenen Wohnhause nebst Zubehör und ganzer Gemeindegerechtigkeit zustehenden Antheile, im Ganzen taxirt zu 500 Thlr.

sollen in dem auf

den 28sten September d. J. früh 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe, die Kaufbedingungen und neueste Hypothekenscheine sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(422.) Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 20sten Mai 1842. Die zum Nachlasse der Wittwe des Bernhard Gottfried Franke, Anna Barbara, geborne Beyreiß dahier gehörigen Grundstücke als:

1) das zu St. Petri unter Nro. 16. belegene Wohnhaus nebst Zubehörungen taxirt zu 812 Thlr 15 Sgr.,
2) folgende Feldländereien:
   a. 1½ Acker 20 Ruthen Land am Kümmelgraben taxirt zu 41 Thlr. 7 Sgl. 6 Pf.,

b. ⅜ Ak-

b. ½ Acker Land vor dem kleinen Löcken taxirt zu 11 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

c. 1 Acker Land im Hausengrunde taxirt zu 110 Thlr.,

sollen Theilungshalber an hiesiger Gerichtsstelle

auf den 18ten Juli c. Vormittags 11 Uhr

subhastirt werden. Die Taxe und der neuste Hypotheken-Schein sind täglich in der Registratur einzusehen.

(423.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 17ten Juni 1842. Das dem Andreas Dauphin zugehörige, unter Nro. 44. zu Dörna belegene Wohnhaus nebst Zubehör, zusammen auf 109 Thlr. abgeschätzt, soll in dem auf

den 24sten September d. J. früh 11 Uhr

in dem Studeschen Gasthause zu Dörna anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(424.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 10ten Juni 1842. Das den Kindern und Erben des Tuchmachers Johann Andreas Ackermann und dessen Ehefrau Johanna Maria geborne Fleck hier gehörige in der Vorstadt St. Georgii hierselbst unter Nro. 12. belegene Wohnhaus, nebst Zubehör taxirt zu 490 Thlr. soll in dem auf

den 28sten September c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(425.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 10ten Juni 1842. Das dem Heinrich Anhalt und dessen Ehefrau, Katharina geborne Ohneforge zu Büttstedt gehörige daselbst unter Nro. 88. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 120 Thlr. soll in dem auf

den 13ten September d. J. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(426.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 6ten Juni 1842. Die den Christoph Mockschen Erben zu Bernterode gehörenden Grundstücke, als

1) ein Gemeindegerechtigkeits-Haus Nro. 21. taxirt zu 265 Thlr.,

2) 7¾ Ar. Landes taxirt zu 84 Thlr.,

sollen zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe am

19ten September c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Bernterode subhastirt werden.

Noth-

Digitized by Google

(427.) Nothwendiger Verkauf. Die den Handelsleuten Adam und Joseph Pfützenreuter zu Niederorschel zugehörigen Ackerstücke, als:

1) $\frac{1}{8}$ Hufe Schwarzburger Land aus $4\frac{1}{4}$ Acker Land bestehend, taxirt auf 183 Thlr.,
2) $\frac{1}{4}$ Hufe Schwarzburger Land $7\frac{1}{4}$ Acker haltend, taxirt auf 320 Thlr.,
3) $\frac{1}{8}$ Hufe Wintzingeröder Land aus $3\frac{3}{4}$ Acker bestehend, taxirt auf 223 Thlr.,

sollen auf den

24sten October 1842 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Niederorschel subhastirt werden.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Stadt-Worbis, den 5ten April 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(428.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 4ten Juni 1842. Das dem Büchsenmacher Johann Valentin Reitz und Consorten gehörige, sub Nro. 42. im IIIten Stadtdistrikte zu Suhl belegene Wohnhaus nebst Zubehör, soll im Termine

den 28sten September 1842 Vormittags 11 Uhr

öffentlich verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

(429.) Verpachtung. Die 3 bis 4 Stunden von den Städten Halle, Wettin, Löbejün und Zörbig und auf dem Berge gleichen Namens liegende Königl. Domaine Petersberg soll, höhern Bestimmungen zufolge, nebst der mit derselben verbundenen Brauerei und dem herrschaftlichen Steinbruche, so wie mit dem, aus den Dörfern Nehlitz, Frösnitz und Westewitz, resp. aus dem Dorfe Naundorf zu entrichtenden Natural-Garbenzehnt, bestehend in

10 Schock - Mandel $8\frac{1}{4}$ Garben Weitzen,
2 — 2 — - — Roggen, und
12 — 2 — $8\frac{1}{4}$ — Hafer,

und den aus dem Amtsbezirke Petersberg aufkommenden Natural-Getreide-Gefällen, bestehend in

54 Scheffel $1\frac{1}{16}$ Metzen Weitzen,
401 — $1\frac{3}{4}$ — Roggen,
26 — $2\frac{1}{2}$ — Gerste und
328 — 11 — Hafer

im Wege der öffentlichen Licitation, von Johannis 1843 ab, auf 24 nach einander folgende Jahre, also bis Johannis 1867 an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zu

Digitized by Google

Zu derselben gehören, außer den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden

a. an Gärten	2 Morgen	31,84	QRuth.	
b. — Ackerland	771	— 57	—	
c. — Wiesen	64	— 102	—	
d. — Graseland	23	— 90	—	und
e. — Hof- und Baustellen, Wegen und Gräben	6	— 42,235		
zusammen .	867 Morgen	143,075	QRuth.	

Das Minimum des Pachtzinses, mit Ausschluß des Pachtzinses für die Natural-Getraide-Gefälle, ist auf 2493 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf., einschließlich 782 Thlr. 15 Sgr. Gold festgesetzt.

Die speciellen Verpachtungsbedingungen nebst der Karte und den Vermessungs- und Bonitirungs-Registern, so wie die Haupt-Ertrags-Nachweisung der Domaine Petersberg können täglich, mit Ausschluß der Sonntage, in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Zur Licitation haben wir einen Termin auf Donnerstag

den 8ten September c. Vormittags 10 Uhr

in unserm Sessionssaale vor dem Departements-Rath, Herrn Regierungsrath v. Rode angesetzt.

Der Zuschlag bleibt jedoch der höheren Genehmigung mit dem Rechte der Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten.

Merseburg, den 13ten Juni 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(430.) Wiesen-Verpachtung. Auf den 14ten Juli d. J. soll auf dem Rathhause zu Gebesee, Vormittags 10 Uhr die diesjährige Heu-Nutzung von circa 65 Acker einschürige Wiesen auctionsmäßig verpachtet werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gebesee, den 14ten Juni 1842.

Der Magistrat.

(431.) Verpachtung von Fruchtzehnten. Höherer Bestimmung zu Folge soll der herrschaftliche Fruchtzehnten von 902¾ Acker 3¾ Ruthen Land in Mackenröder Flur für die diesjährige Erndte an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu ist Termin

auf den 29sten Juni dieses Jahres Morgens 10 Uhr in der Schenke zu Mackenrode

angesetzt, und werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen im Rentamts-Geschäftszimmer zur Einsicht bereit liegen, und im Termin bekannt gemacht werden.

Nordhausen, den 10ten Juni 1842.

Königliches Rent-Amt.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28.

Erfurt, den 2ten Juli 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 16ten d. M. zu Berlin ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 177.

Nro. 2275. die Urkunde über die Stiftung einer besondern Klasse des Ordens pour le mérite, für Wissenschaften und Künste. Vom 31sten Mai 1842.

Erfurt, den 24sten Juni 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 178. Empfehlung eines musikalischen Werks und einer musikalisch pädagogischen Zeitschrift.

Unter dem Titel: „Der Orgelfreund. Vor- und Nachspiele, figurirte Choräle, Trios, Fugen, Fantasien u. s. w. in allen Formen, zum Gebrauche beim öffentlichen Gottesdienste, wie auch bei dem Unterrichte und den Uebungen im Orgelspiele componirt von Becker, Böhner, Engel, Fischer, Gebhardi, Kühmstedt, Kühne, Liebau, Meister, Michel, Stolze, Theile, Töpfer, Volkmar, Wedemann ꝛc., so wie vom Herausgeber Gotth. Wilh. Körner, Verfasser des angehenden und des wohlgeübten Organisten — zweite Auflage — Erfurt, Verlag und Eigenthum der Wilhelm Körnerschen Kunst-, Musicalien-, Antiquar- und Instrumenten-Handlung. Subscriptionspreis 1 Thlr. = 1 Fl. 48 Xr. rheinl. beabsichtigt der Verleger die gediegensten Orgelcompositionen alter und neuer Zeit zu sammeln und in jährlich 6 Heften (à $^1/_6$ Thlr.) herauszugeben.

Wir machen auf dieses Werk, wie auch auf die ebendaselbst unter dem Titel „Euterpe, ein musikalisches Wochenblatt für Deutschlands Volksschullehrer, herausgegeben in Gemeinschaft mit Bogenhardt, Seminarlehrer in Hildburghausen,

Digitized by Google

Erk, desgleichen in Berlin, und Jacob, Cantor zu Conradsdorf in Schlesien, von Ernst Hentschel, Königlichem Musikdirector und Seminarlehrer in Weißenfels in jährlich 12 Nummern für den Pränumerationspreis von 1 Thlr.," erscheinende musikalisch-pädagogische Zeitschrift, als nach Inhalt und Composition zur Verbesserung des Kirchengesanges und des Orgelspiels sehr geeignet, hierdurch empfehlend aufmerksam.

Magdeburg, den 16ten Juni 1842.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 179. Der bisherige Feldmesser Christian Friedrich Horn zu Weißensee ist als Vermessungs-Revisor bestellt und verpflichtet worden.

Dem Candidaten des Predigtamts, Heinrich Georgi in Langensalza, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungs-Bezirke ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 28sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 2ten Juli 1842

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(432.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Der der Ehefrau des Gastwirths Johann Friedrich Wilhelm Wäldner, Johanne Wilhelmine geb. Fest gehörende Gasthof zum Fürstenhofe sub Nro. 85 a. bei Frienstedt nebst Zubehör, auf 9541 Thlr. gerichtlich taxirt, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6ten October 1842 Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle subhastirt werden.

(433.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier am Anger unter Nro. 1692. belegene, dem verstorbenen Königl. Regierungs-Chef-Präsidenten, Freiherrn vom Hagen zugehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 4220 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 7ten October d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(434.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Ellrich unter der Nro. 246. am kleinen Wehre belegene, dem Leineweber Friedrich Rudolph zugehörige Wohnhaus mit Garten und anderm Zubehör, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 114 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. soll

den 4ten October d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Ellrich subhastirt werden.

(435.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Kleinwechsungen sub Nro. 29. belegene, dem Tagelöhner Christian Friedrich Bock zugehörige Wohnhaus mit Hofe, Stallung und einem halben Acker Garten, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxations-Verhandlung auf 199 Thlr. 5 Sgr, soll

den 3ten October d. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Digitized by Google

(436.) Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 20sten Mai 1842. Die zum Nachlasse der Wittwe des Bernhard Gottfried Franke, Anna Barbara, geborne Beyreiß dahier gehörigen Grundstücke als:

1) das zu St. Petri unter Nro. 16. belegene Wohnhaus nebst Zubehörungen taxirt zu 812 Thlr 15 Sgr.,
2) folgende Feldländereien:
   a. 1½ Acker 20 Ruthen Land am Kümmelgraben taxirt zu 41 Thlr. 7 Sgl. 6 Pf.,
   b. ⅜ Acker Land vor dem kleinen Löchen taxirt zu 11 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,
   c. 1 Acker Land im Hausengrunde taxirt zu 110 Thlr.

sollen Theilungshalber an hiesiger Gerichtsstelle

auf den 18ten Juli c. Vormittags 11 Uhr

subhastirt werden. Die Taxe und der neuste Hypotheken-Schein sind täglich in der Registratur einzusehen.

(437.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Es sollen:

1) das dem Martin Henning zugehörige Einmiethlingshaus Nro. 26. zu Kallmerode, taxirt zu 40 Thlr.,
2) das den Gebrüdern Jacob und Alaunus Henning zugehörige Wohnhaus Nro. 47. nebst Zubehör daselbst, taxirt auf 150 Thlr.,

auf den 25sten October d. J. Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Kallmerode subhastirt werden.

Die Taxe liegt in unsrer Registratur zur Einsicht bereit.

Alle unbekannte Realberechtigte werden bei Vermeidung der Präklusion zu dem Termine vorgeladen.

(438.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadt-Gericht zu Weißensee. Die zum Nachlaß des verstorbenen Steuereinnehmers Johann Christoph Gottlieb Gerber zu Kindelbrück gehörigen, in dasiger Flur gelegenen Grundstücke als:

1) Nro. 1135. 2 Acker Erbland im Niederfelde am Wartraine taxirt auf 100 Thlr.,
2) Nro. 439 b. 1⅛ Acker von 2¼ Acker Zinsland am Dornberge am neuen Wege taxirt auf 80 Thlr.,
3) Nro. 1455. ⅛ Acker Erbland im Frömstedter Felde am Bornsgraben 12 Thlr.,

zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 1sten October c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichts-Kommissionsstelle zu Kindelbrück subhastirt werden.

(439.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die dem Oeconomen Johann Christian Benjamin Schenke allhier gehörige Länderei in hiesiger Flur als:

1) Nro.

Digitized by Google

1) Nro. 1709. ¼ Ar. über dem Hundewege auf 40 Thlr.,
2) — 4199. 2 — im langen Fachsfelde 80 Thlr.,
3) — 4975. 1 — in den Weinbergen 90 Thlr.,
4) — 3736. 1 — in den Oſtergelengen 40 Thlr.,
5) — 3202. 2 — über dem Mittelfelde 120 Thlr.,
6) — 1981. ¾ — in der Hunde 45 Thlr.,
7) — 4637. 1 — am Oberſee 40 Thlr.,
8) — 2368. ¾ — in Bärsdorf oder am Kirchhügel 37 Thlr. 15 Sgr.,
9) — 6197. ¾ — hinter Wertherweiden 75 Thlr.,
10) — 853 b. ¼ — in den Krautgärten 20 Thlr.,
11) — 4057. 1½ — im kurzen Fachsfelde 60 Thlr.,
12) — 1502. ½ — am Hundewege 30 Thlr.,
13) — 4076. ¾ — im kurzen Fachsfelde 30 Thlr.,
14) — 2357. 1 — in Bärsdorf oder am Kirchhügel 50 Thlr.,
15) — 3323. ⅞ — am Tunzenhäuſer Wege 37 Thlr.,
16) — 3976. 1¾ — an der alten Straße 70 Thlr.,
17) — 3203 1 — über dem Mittelfelde 60 Thlr.,
18) — 4679. 1⅛ — am Oberſee 45 Thlr.,
19) — 4895. ¾ — beim neuen Gerichte 50 Thlr.,
20) — 6216. 1⅛ — im Hinterrieth 112 Thlr.,
21) — 5765. 1 — Freiland auf der Helbe 80 Thlr.,
22) — 6822. ½ — am Erdfalle 40 Thlr.,
23) — 2576. 1 — auf dem Sammthale auf 20 Thlr.,
24) — 5854. ½ — auf der Helbe 35 Thlr.,
25) — 5957. ½ — im Knothrieth oder unter der Helbe 35 Thlr.,
26) — 5223. ½ — auf dem Obergebürge 20 Thlr.,
27) — 3735. 1 — in den Oſtergelengen 40 Thlr.,
28) — 1100. 1 — in den Krautgärten 90 Thlr.,
29) — 3201. 1 — über dem Mittelfelde 60 Thlr.,
30) — 3397. ¾ — beim alten Gerichte 27 Thlr.,
31) — 5737 a. ½ — auf der Helbe 35 Thlr.,
32) — 6475. ¼ — im Vorrieth 45 Thlr.,
33) — 3467. 2½ — auf der Tunzenhäuſer Höhe 90 Thlr.,
34) — 1102. 1 — vor den Krautgärten 90 Thlr.,

35) Nro.

Digitized by Google

35) Nro. 5220. 2½ Ar. auf dem Obergebürge 70 Thlr.,
36) — 3240. ⅞ — über der Andacht 52 Thlr. 15 Sgr.,
37) — 2703. 1 — in Bärsdorf 35 Thlr.,
38) — 1979. ¾ — in der Hunde 45 Thlr.,
39) — 1099. 1 — vor den Krautgärten 90 Thlr.,

abgeschätzt, zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 6ten October d. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(440.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende zum Nachlasse des zu Raasen verstorbenen Kaufmann Christian Rommel gehörige in Raasener resp. Schleußinger Flur belegene Immobilien:

1) das Wohnhaus und Zubehör Nro. 23. zu Raasen auf 1535 Thlr.,
2) der halbe Antheil an den in 3 Stücken als:
   a. 3 Morgen 53⅓ QR. Land zur ehemaligen Forstschreiberstelle gehörig,
   b. 5 Morgen 20⅔ QR. Land zur ehemaligen Försterstelle gehörig,
   c. 169⅓ QR. wüster Winkel in die Bürgergärten einspringend,

   beschriebenen sub Nro. 1243. des Schleusinger Flurbuchs eingetragenen 10½ Acker Land am Kohlberge an der Erlauer Straße, auf 222 Thlr.,
3) 111 Ruthen Rasen, nach dem Flurbuche Nro. 1174. ⅞ Acker Land an der Erlauer Straße und dem Wege nach der Schindgrube auf 120 Thlr.,
4) ein kleines Stück Rasen das. Nro. 1175. des Flurbuchs auf 20 Thlr. abgeschätzt

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 4ten October c. Vorm. 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(441.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Das im Dorfe Hirschbach belegene Wohnhaus Nro. 37., abgeschätzt auf 106 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6ten October 1842, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichts-Stelle subhastirt werden.

(442.) Freiwillige Subhastation. Amtsgericht Gebesee. Der, an der Magdeburg-Erfurter Chaussee ohnweit der hiesigen Stadt gelegene, den Erben des verstorbenen Ernst Friedrich Zizling gehörige Gasthof zum Ritter mit der darauf ruhenden Gastgerechtigkeit soll Erb-Entschichtigung halber auf

den

Digitized by Google

den 23sten Juli 1842 Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr meistbietend unter den, in dem Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen, welche nebst Taxe vorher bei den hiesigen Amtsgerichten eingesehen werden können, verkauft werden, wozu Besitz- und Zahlungsfähige hiermit eingeladen werden.

Beschreibung des Gasthofs.

1) par terre befinden sich 3 Stuben, 2 Kammern,
2) in der zweiten Etage ein geräumiger Saal, 2 Stuben und eine Kammer,
3) zwei Pferdeställe, welche 27 Pferde fassen. Ein dritter ist noch nicht ausgebauet,
4) ein Stück Land ohngefähr ½ Acker haltend, unmittelbar neben dem Gasthofe, welches zum Gemüsebau benutzt werden kann,
5) eine Scheuer,
6) außerdem gestattet die Umgebung die Anlegung und Erweiterung mehrerer Gebäude.

(443.) Verkauf von Hansteinsches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das den Kindern des verstorbenen Förster Heintze zugehörige, zu Rimbach sub Nro. 19. zwischen Wilhelm Spieß Erben und Ernst Apel gelegene geschlossene, aus Haus, Scheuer, Stallung, Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit und vier Acker Landes bestehende Gut, soll

den 6ten August 1842 Morgens 10 Uhr

im Wirthshause zu Rimbach subhastirt werden.

Die Taxe, nach welcher das Gut auf 963 Thlr. abgeschätzt worden, und der Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(444.) Aufgehobener Termin. Der auf den 18ten August dieses Jahres in Heidersbach anberaumte Verkaufstermin des Grundstücks der Erben der Katharine Marie Kleinlein fällt weg.

Suhl, den 6ten Juni 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(445) Erledigte Stellen. Zur bessern Beaufsichtigung der hiesigen Flur soll ein Ober-Flurdiener angestellt werden.

Derselbe hat die Verpflichtung, nicht nur die Aufsicht über die bereits angestellten drei Flurdiener zu übernehmen, sondern die Flur selbst täglich unausgesetzt, auch mitunter des Nachts zu begehen, für welche Dienstleistungen ein Gehalt von 64 Thlr. jährlich ausgesetzt worden ist. Außerdem hat derselbe Anspruch auf Denunciations-Gebühren.

Qualificirte versorgungsberechtigte Subjecte können sich bei uns melden.

Tennstädt, den 25sten Juni 1842.

Der Magistrat.

Mühlen.

Digitized by Google

(446.) Mühlen-Veränderung. Der Mühlenbesitzer Alois Büschleb zu Worbis beabsichtigt die jetzt in seiner vor einigen Jahren erneuerten, unterhalb Stadtworbis belegenen Oelmühle vorhandenen beiden Oelpressen und 8 Stampfen, welche durch ein Wasserrad in Betrieb gesetzt sind, eingehen zu lassen und an deren Stelle vier Pressen und sechzehn Stampfen anzulegen.

Indem ich dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß Veränderungen an den äußern Mühlenwerken so wie am Wasserlaufe nicht statt finden werden, fordere ich alle diejenigen, welche durch die fragliche Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten und ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hierdurch auf, dasselbe binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom heutigen Tage an gerechnet, bei mir anzumelden.

Haynrode, den 16ten Juni 1842.

Der Königliche Landrath des Kreises Worbis.
v. Bültzingslöwen.

Anzeigen.

(447.) Patententheilung. Dem Oberlehrer Dr. Garthe und dem Königl. Premierlieutenant a. D. Beyse zu Köln ist unter dem 14ten Juni 1842 ein Patent

auf zwei, durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete, mechanische Vorrichtungen zur Fortbewegung der Schiffe

auf zehn Jahre von dem gedachten Termine ab für den Umfang des Staats ertheilt worden.

(448.) Patententheilung. Dem Sammet-Fabrikanten Joseph Bel zu Köln ist unter dem 14ten Juni 1842 ein Patent

auf eine Schneide-Vorrichtung zum Trennen zweier zusammengewebten Sammetstücke, wie solche durch ein beigebrachtes Modell dargestellt worden,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(449.) Patententheilung. Dem Samuel Lilley zu Aachen ist unter dem 17ten Juni 1842 ein Patent

auf zwei, unter dem 28sten Mai 1841 patentirten Maschine zum Richten und Spitzen der Näh- und Stricknadeln angebrachten in Verbindung mit dieser Maschine für neu und eigenthümlich erachteten Vorrichtungen zum Führen und Glätten der Nadeln

auf die Dauer des Patents vom 28sten Mai 1841, mithin bis zum 28sten Mai 1847 und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29.

Erfurt, den 9ten Juli 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 24sten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 180.

Nro. 2276. das Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 558,800 Thlr. Vom 30sten April 1842;

Nro. 2277. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Mai 1842 über den Verkauf der Früchte auf dem Halme und den Verkauf des künftigen Zuwachses in der Provinz Westphalen;

Nro. 2278. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Mai 1842 betreffend die Publikation der seit länger als sechs und funfzig Jahren deponirten Testamente;

Nro. 2279. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Juni 1842 wegen Entbindung des Staats-Ministers von Rochow von der Verwaltung des Ministeriums des Innern und resp. Ernennung des Ober-Präsidenten Grafen von Arnim zum Staatsminister und Minister des Innern.

Erfurt, den 1sten Juli 1842.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 181. Remonte-Ankauf pro 1842.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Erfurt und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar

den 20. Juli in Sangerhausen,
— 21. — — Heldrungen,
— 23. — — Mühlhausen.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird indeß wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 1. März 1842.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Stein. Mentzel. v. Schlemüller.

Nro. 182.

Wiederholung der minist. Bekanntmachung vom 11. Jan. 1817 die preuß. Strafgesetze gegen den Kindermord betr.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Aeltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4) Vorsetzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Aeltern, Vormünder, oder Dienstherrschaften, ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

7) Unehe-

Digitized by Google

7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister.
von Kircheisen.

Bekanntmachung.

Nro. 183.

Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruhet: daß die bisherige Benennung des Ministerii des Innern „Ministerium des Innern und der Polizei" wegfallen und dagegen dasselbe in allen amtlichen Verhandlungen ohne Beisatz „Ministerium des Innern" genannt werden soll.

Ich bringe diese Allerhöchste Beschlußnahme hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 27sten Juni 1842.

Der Wirkliche Geh. Rath u. Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 184.

Stempelpflichtigkeit der in Gesindebücher eingeschriebenen Gesinde-Entlassungszeugnisse.

2443. A. 1.

In unserm Verwaltungsbezirke befinden sich viele Personen in Gesindedienſten, welche entweder weil sie Staaten angehören oder in Staaten früher gedient haben, worin Gesindebücher vorgeschrieben worden, mit dergleichen ausländischen Büchern versehen sind. Zur Warnung des betreffenden Publikums machen wir hierdurch aufmerksam, daß die Gesindeentlassungszeugnisse dadurch, daß dieselben in dergleichen Bücher geschrieben werden, keine Stempelfreiheit erlangen, sondern der vorgeschriebene Stempel dazu jedesmal ergänzt und dem Buche einverleibt werden muß, wenn es nicht vorgezogen wird, dem abziehenden Gesinde das Zeugniß auf das vorgeschriebene gestempelte Formular selbst zu schreiben und im Gesindebuche, an der Stelle des Attestes gleichzeitig zu bemerken, daß dem Inhaber ein besonderer Gesindeentlassungsschein ertheilt ist. Außerdem setzt sich der Aussteller eines in ein Gesindebuch geschriebenen Entlassungszeugnisses sowie die Ortsbehörden, welche solche beglaubigen, der Gefahr aus, in die gesetzliche Stempelstrafe genommen zu werden.

Erfurt, den 18ten Juni 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Auf

Digitized by Google

Nro. 185. Eintritt der Freiwilligen in das stehende Heer.

Auf höhere Veranlassung wird darauf aufmerksam gemacht, daß junge Leute, welche in das stehende Heer auf mehrjährige Dienstzeit freiwillig einzutreten beabsichtigen, dies vor erreichtem 20sten Lebensjahre zu thun verpflichtet sind. Wer nach seinem Alter bereits zur Loosung vor der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission herangezogen worden ist, dem wird die jedenfalls erforderliche Erlaubniß der landräthlichen Behörde zum freiwilligen Eintritt verweigert werden.

Erfurt, den 27sten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 186. Immatriculations-Verfahren auf Universitäten. 5374. A. 2.

Der durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 5ten December 1835 (Gesetzsammlung vom Jahre 1835 Nro. 28. Seite 287 und f.) publicirte Bundes-Beschluß vom 14ten November 1834, die deutschen Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten betreffend, enthält in Beziehung auf die, die Immatrikulation bedingenden Zeugnisse folgende Bestimmungen:

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel 2.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo

Digitized by Google

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Päße und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

Diese Zeugnisse sind von der Immatriculations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel 4.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Artikel 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. 2 und 3.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn

Digitized by Google

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Indem wir zufolge höherer Vorschrift die Eingesessenen des Regierungsbezirks auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam machen, haben wir zugleich zu bemerken, daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der akademischen Lehranstalt zu Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorlesungen des Winter-Semesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehr-Anstalt in Münster am ersten Montage nach dem 18ten October eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Erfurt, den 1sten Juli 1842. Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 187. Evangelische Kirchencollecte für die in Dombrowo, Regierungsbezirks Bromberg, eingeäscherte Kirche. 5216. A. L.

Des Königs Majestät haben zum Wiederaufbau der eingeäscherten evangelischen Kirche zu Dombrowo, Regierungs-Bezirks Bromberg, um die an den Kosten fehlenden Mittel zu decken, eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Monarchie, zur Unterstützung der armen Gemeinde allergnädigst zu bewilligen geruht. Die evangelischen geistlichen Behörden werden daher aufgefordert, im Laufe dieses Monats die Collecte in den Kirchen ihrer Sprengel abhalten zu lassen, und den Ertrag mittelst Sortenzettels an die Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, die nach Gemeinden aufgestellten Verzeichnisse aber gleichzeitig uns einzureichen.

Erfurt, den 4ten Juli 1842. Königl. Preuß. Regierung

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 29sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 9ten Juli 1842.

Sicherheits-Polizei.

(450.) Steckbriefs-Widerruf. Der am 9ten April c. entwichene, unterm 12ten ejsd. mens. steckbrieflich verfolgte Landwehrsträfling Martin Böring aus Cölleda ist wieder ergriffen und am 29sten v. Mts. an die unterzeichnete Kommandantur abgeliefert worden.

Erfurt, den 1sten Juli 1842.

Königlich Preußische Kommandantur.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(451.) Maaßregeln gegen Debitirung Frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Post-Anstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Digitized by Google

(452.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das allhier im VIII. Bezirk unter Nro. 1592. in der Weitergasse belegene Wohnhaus der Oeconom Ortleppschen Eheleute, abgeschätzt auf 920 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 16ten September c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(453.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 21sten Juni 1842. Das Miteigenthum der Erben des Leonhard Heukerode zu Büttstedt an dem daselbst unter Nro. 90. belegenen Wohnhause, welches im Ganzen zu 122 Thlr. taxirt ist, soll in dem auf

den 11ten October d. J. früh 10 Uhr

an Gerichtsstelle hier anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe ist täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

Zugleich werden die etwaigen unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben vorgeladen.

(454.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 25sten Juni 1842. Das dem Johann Christoph Michel zu Lengefeld zugehörige, daselbst sub Nro. 42a. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 150 Thlr., soll in dem auf

den 12ten October d. J. früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Lengefeld anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(455.) Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 20sten Mai 1842. Die zum Nachlasse der Wittwe des Bernhard Gottfried Franke, Anna Barbara, geborne Beyreiß dahier gehörigen Grundstücke als:

1) das zu St. Petri unter Nro. 16. belegene Wohnhaus nebst Zubehörungen taxirt zu 812 Thlr 15 Sgr.,

2) folgende Feldländereien:

a. 1¼ Acker 20 Ruthen Land am Kümmelgraben taxirt zu 41 Thlr. 7 Sgl. 6 Pf.,

b. ⅜ Acker Land vor dem kleinen Löchen taxirt zu 11 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

c. 1 Acker Land im Hausengrunde taxirt zu 110 Thlr.

sollen Theilungshalber an hiesiger Gerichtsstelle

auf den 18ten Juli c. Vormittags 11 Uhr

subha-

Digitized by Google

subhastirt werden. Die Taxe und der neuste Hypotheken-Schein sind täglich in der Registratur einzusehen.

(456.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das den Erben des Leinewebers Jacob Grimm zugehörige, unter Nro. 174. zu Niederorschel gelegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt auf 105 Thlr., soll der Theilung halber

den 31sten October 1842 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Niederorschel subhastirt werden.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Alle unbekannte Realberechtigte werden bei Vermeidung der Präklusion mit vorgeladen.

(457.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das der Ehefrau des Schäfers Anton Ismael adjudicirte sub Nro. 2. zu Bleckenrode belegene Einmiethlingshaus nebst Zubehör, laut der in unsrer Registratur einzusehenden Taxe auf 218 Thlr. 15 Sgr. geschätzt, soll

den 12ten October 1842 Nachmittags 3 Uhr

im Gemeindehause zu Bleckenrode anderweit subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

(458.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Die zu Falken gelegene Werramühle, bestehend aus

a) einer Oel- und einer Schneidemühle mit einem Gange,
b) einer Mahlmühle mit drei Gängen,
c) ohngefähr 73 Ackern Waldung,
d) 10 Ackern Land und Driesch,
e) ohngefähr 5½ Ackern Wiesen,
f) dem Rechte, von jeder auf der Werra herabkommenden Baumflöße 1 Sgr. 3 Pf. und von einer jeden Dielenflöße eine sogenannte Sechziger-Diele zu erheben,
g) der Fischereigerechtigkeit im Mühlgraben,

Alles zusammen abgeschätzt auf 7432 Thlr.,

soll in einem auf den 13ten September d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Gemeinehause zu Falken anstehenden Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hypothekenschein und Taxationsverhandlung liegen zur Einsicht in hiesiger Registratur bereit.

(459.) Nothwendiger Verkauf. von Hanstein'sches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das dem Tischler Philipp Kliebe zu Werlethausen zugehörige, daselbst

 sub

sub Nro. 6. zwischen Andreas Ebel und Nikolaus Ziegler gelegene, geschlossene, aus Haus, Hof, Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit und sechs Acker Landes bestehende Gut, auf 529 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, soll

den 8ten September 1842 Morgens 10 Uhr

im Roseliebschen Wirthshause zu Werleshausen subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(460.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode. Das den Ludwig Brodhuhnschen Erben gehörige zu Werningerode neben Carl König sub Nro. 28. belegene Hintersättler-Haus nebst Zubehör, nach Abzug der Abgaben zu 269 Thlr. Courant gerichtlich abgeschätzt, soll

den 8ten Septbr. d. J.

Vormittags 11 Uhr in der Mietzeschen Schenke zu Werningerode öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(461.) Freiwilliger Verkauf eines Backhauses. Amtsgericht Gebesee. Erb-Entschichtigung halber soll das, den Erben des verstorbenen Bäckermeisters Johann Heinrich Bennewitz gehörige, hier in Gebesee belegene Backhaus nebst Zubehör, welches die Heimbackgerechtigkeit und auch das Recht auf den Kauf zu backen hat, abgeschätzt zu 1488 Thlr. — auf

den 30sten September Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr

meistbietend an hiesiger Gerichtsstelle gegen baare Bezahlung verkauft werden; wozu Besitz- und Zahlungsfähige hiermit eingeladen werden.

(462.) Aufforderung. Der am 8ten Mai dieses Jahres zu Rustenfelde verstorbene Michael Spring und dessen daselbst noch lebende Ehefrau Regine geborne Degenhardt haben in ihrem am 5ten November 1830 errichteten wechselseitigen Testamente, publicirt den 9ten dieses Monats, ihrer Universalerbin der Ehefrau des Bernard Thüne, Regine geborne Degenhardt, Tochter des Lucas Degenhardt und resp. deren substituirten Kindern auferlegt, 8 Monate nach dem Ableben des letzten der Testatoren an ihre nächsten Verwandten 20 Thlr., und zwar an die männlicher Seits zehn Thaler und an die weiblicher Seits gleichfalls zehn Thaler auszuzahlen, was den letztern hierdurch bekannt gemacht wird.

Heiligenstadt, den 20sten Juni 1842.

Fiebeler, Oberlandesgerichts-Auscultator,
Officialmandatar der Legatarien der Michael Springschen Eheleute.

(463.) Mühlen-Veränderung. Der Mühlenbesitzer Alois Büschleb zu Worbis beabsichtigt die jetzt in seiner vor einigen Jahren erneuerten, unterhalb Stadtworbis belegenen Oelmühle vorhandenen beiden

Digitized by Google

selben Oelpressen und 8 Stampfen, welche durch ein Wasserrad in Betrieb gesetzt sind, eingehen zu lassen und an deren Stelle vier Pressen und sechzehn Stampfen anzulegen.

Indem ich dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß Veränderungen an den äußern Mühlenwerken so wie am Wasserlaufe nicht statt finden werden, fordere ich alle diejenigen, welche durch die fragliche Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten und ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hierdurch auf, dasselbe binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom heutigen Tage an gerechnet, bei mir anzumelden.

Haynrode, den 16ten Juni 1842.

Der Königliche Landrath des Kreises Worbis.
v. Bültzingslöwen.

Anzeigen.

(464.) Agentur. Der Wittwe Charlotte Weingärtner als Inhaberin der unter der Firma „August Weingärtner" hier bestehenden Speditionshandlung ist die Uebernahme der Agentur der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft gestattet worden.

(465.) Patentertheilung. Dem Kaufmann Peter Morbotter zu Blindinghausen im Kreise Lennep ist unter dem 23sten Juni 1842 ein Patent

auf die alleinige Anfertigung einer, durch Beschreibung und Modell dargestellten, mit einem für neu und eigenthümlich anerkannten Hieb versehenen Vorfeile

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(466.) Patentertheilung. Dem Fabrikanten S. Weigert zu Berlin ist unter dem 24sten Juni 1842 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Vorrichtung zur Eintragung der Ruthen in Velpel- und Plüsch-Gewebe

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(467.) Patentertheilung. Dem H. Schellhorn und Friedel zu Berlin ist unter dem 24sten Juni 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Fabrikation von Hufeisen

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(468.) Wichtige ganz neue Erfindung für Brauereibesitzer, Gastwirthe, Bierschänker u. s. w. Berlin. Das glücklich erfundene Mittel, das Sauerwerden der Biere zu verhü-

Digitized by Google

verhüten, trüb und ſchaal ſo wie ſauer gewordene wieder herzuſtellen, und Biere auf die vortheilhafteſte und billigſte Art weinklar zu machen, iſt gegen portofreie Einſendung von 2 Thlr. (vorbehaltlich der Geheimhaltung) allein bei dem unterzeichneten Erfinder zu haben. Dieſes bewährte koſtenloſe Verfahren iſt einzig und unübertrefflich in ſeinen Wirkungen; es verbeſſert den Geſchmack eines jeden Biers bedeutend, und läßt ſich daſſelbe Jahre lang, ohne ſauer zu werden oder zu verderben, aufbewahren. Zugleich ſind demſelben die Vorſchriften des, wegen ſeines lieblichen, aromatiſchen Geſchmacks und ſeiner vortrefflichen magenſtärkenden Wirkungen, jetzt ſo beliebten Engliſchen Kräuter- oder Magenbiers, des Baierſchen Lagerbiers, der Bereitung eines Biers ohne Malz, ſo wie des neu erfundenen Kartoffelbiers, Weinbiers und Champagnerbiers beigefügt, welche ohne koſtſpielige Geräthſchaften, in jedem Lokal und in jeder Quantität erſtaunt leicht und billig hergeſtellt werden können.

Schultz in Berlin, neue Friedrichsſtraße Nr. 3.
Apotheker, wirkliches Mitglied des Apothekervereins im nördlichen Deutſchland und ehemaliger Beſitzer einer Bierbrauerei.

(469.) Lebensverſicherungbank. Der dreizehnte Rechenſchaftsbericht der

Lebensverſicherungsbank f. D. in Gotha,

welcher die befriedigendſten Reſultate für die Theilhaber der Bank und einen neuen Beweis von den glücklichen Fortſchritten der Anſtalt liefert, kann bei den unterzeichneten Agenten in Empfang genommen werden. Der neue Zugang zur Bank zeigt ſich fortwährend ſehr lebhaft. In den erſten fünf Monaten von 1842 ſind derſelben wieder 459 Perſonen mit 716,000 Thlr. Verſicherungsſumme beigetreten und am 1ſten Juni war der Stand der Bank:

11,213 Verſicherte,
18,189,100 Thlr. Verſicherungsſumme,
3,100,000 Thlr. Bankfonds.

Die neue Einrichtung, welche älteren und neuen Verſicherten geſtattet, ſich durch Entrichtung jährlicher Zuſatzprämien die Zahlbarkeit der Verſicherungsſumme für ein beliebiges Alter bei Lebzeiten zu erkaufen, verdient empfohlen zu werden.

Karl Herrmann in Erfurt,
F. W. Seyfert in Langenſalza,
G. Danner in Mühlhauſen,
C. Böttcher in Nordhauſen,
G. M. Rupprecht in Sömmerda,
Stadtkämmerer Kettembeil in Tennſtedt.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30.

Erfurt, den 16ten Juli 1842

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 188. Versendung von Kassen-Anweisungen und courshabenden Papieren in recommandirten Briefen.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind zu anderweiter Erleichterung des Geldverkehrs, bei Versendung von Kassen-Anweisungen und courshabenden Papieren, nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

A. Kassen-Anweisungen und courshabende Papiere dürfen mit allen Gattungen von Posten in recommandirten Briefen gegen die für letztere ermäßigte Taxe, deklarirt oder undeklarirt, jedoch ohne Gewährleistung, versendet werden.

B. Die im Porto-Regulativ vom 18ten Dezember 1824 §. 20. sub 2. vorgeschriebene Erhebung des einfachen Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Bestellung rekommandirter Briefe, ingleichen

C. die im §. 68. sub 1. des Porto-Regulativs für Vorschuß-Briefe außer dem Brief-Porto und dem Pro Cura angeordnete Erhebung des Geld-Porto für den Betrag des Vorschusses, sind aufgehoben worden.

In Folge dessen treten vom 1sten August d. J. ab bis auf Weiteres nachstehende Bestimmungen in Kraft:

ad A.

I. Kassen-Anweisungen und courshabende Papiere können, vom obigen Termine ab, innerhalb des Preußischen Staates mit sämmtlichen Gattungen von Posten, unter folgenden Modificationen in recommandirten Briefen, entweder deklarirt, d. h. mit spezieller Angabe des Werth-Inhaltes auf der Adresse, oder undeklarirt, jedoch mit Bezeichnung des Inhaltes im Allgemeinen auf der Adresse, als:

„mit Kassen-Anweisungen,"

„mit

„mit Papiergeld" oder
„mit courshabenden Papieren"
versendet werden.

Wenn dieser Inhalt auf der Adresse ganz verschwiegen, auch der Brief nicht rekommandirt worden ist, so tritt das gesetzliche Verfahren wegen Versendung undeklarirter Kassen-Anweisungen ꝛc. ein.

II. Bei der Beförderung von Kassen-Anweisungen und courshabenden Papieren mit den Briefposten, nämlich mit den Courier-, Reit- und Schnellposten, muß die Versendung in rekommandirten Briefen erfolgen. Bei der Beförderung mit den übrigen Gattungen von Posten kann auch eine andere Art der Versendung stattfinden.

III. Erfolgt die Versendung in rekommandirten Briefen, so ist dafür, ohne Unterschied des Gewichtes, vom Absender zu entrichten:

1) das Porto für den Brief, nach Maßgabe des Gewichts und der Postengattung, mit welcher die Beförderung erfolgt, und zwar:
bei den Courier-, Reit- und Schnellposten, nach §§. 7 und 8. des Porto-Regulativs vom 18ten December 1824,
bei den Fahr-, Personen-, Kariol- und Botenposten, nach §. 11. desselben;
2) das Scheingeld mit 2 Sgr.

Ist vom Absender die Gattung der Post, mit welcher die Beförderung geschehen soll, auf dem Couvert nicht bemerkt, so erfolgt die Beförderung
bei Briefen bis $2^1/_2$ Loth incl. schwer
durch die Courier-, Reit- oder Schnellposten,
bei Briefen über $2^1/_2$ Loth schwer
durch die Fahr-, Personen-, Kariol- oder Botenposten.

IV. Für die in rekommandirten Briefen versendeten Kassen-Anweisungen und courshabenden Papiere wird, ohne Unterschied der Posten-Gattung, mit welcher die Beförderung erfolgt, keine Garantie geleistet.

V. Diese Sendungen dürfen nur in Briefform zur Post geliefert werden. Pakete mit besonderen Adressen unter Recommandation sind von der Beförderung ganz ausgeschlossen.

VI. Deklarirte Sendungen von Kassen-Anweisungen und courshabenden Papieren in anderer Form, als in rekommandirten Briefen, werden

Digitized by Google

werden nur mit den Fahr-, Personen-, Kariol- und Boten-Posten, gegen das gewöhnliche Porto (§. 37. des Porto-Regulativs) und gegen Garantie versendet.

ad B.

Für rekommandirte Briefe hat der Absender gleich bei der Aufgabe nur noch zu entrichten:

a. das Porto für den Brief nach Maßgabe des Gewichts und der Posten-Gattung, mit welcher die Beförderung erfolgt (confr. A. III.);

b. das Scheingeld mit 2 Sgr.

ad C.

Für Briefe mit Post-Vorschuß sind von dem Empfänger, außer dem Porto für den Brief ꝛc. nur noch die gesetzlichen Pro Cura-Gebühren, nach Maßgabe des §. 68. des Porto-Regulativs vom 18ten Dezember 1824, zu entrichten. Berlin, den 4ten Juli 1842.

Der Geheime Staats-Minister und General-Postmeister.
von Nagler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 189. Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine.

Zufolge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27sten v. Mts., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf $3^1/_2$ Procent (Gesetz-Sammlung Nro. 2255.) sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staatsschuldscheine, soweit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verlooſungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2ten Januar 1843 ab, nur noch mit $3^1/_2$ Procent jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verlooſungen nicht betroffne Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Capital-Beträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten Septbr. d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer

 Staats-

Digitized by Google

Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2ten Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von $3^1/_2$ Procent jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf $3^1/_2$ Procent jährlich, vor dem 1sten Septbr. d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, insofern sie diese Erklärung: a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) insofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Capitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird, in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27sten v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen $3^1/_2$procentigen Staatsschuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten December 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßiger Weise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Capital-Betrages der ausgelooseten Staats-Schuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfall-

sigen

sigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Capital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeldlich zu haben sein werden, sind die Staats-Schuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reducirt auf $3^1/_2$ pCt. vom 1sten Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staats-Schuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staatsschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Capital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer oben erwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapitalbeträge solcher Staats-Schuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „— Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine" enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß unsere Haupt-Kasse vom 3ten Mai d. J. an jeden Vormittag

von

von 8 bis 11 Uhr, die Sonn- und Feiertage ausgenommen, zur Abfertigung der erscheinenden Interessenten bereit sein wird. Auswärts wohnende Inhaber nicht ausgelooster Staatsschuldscheine werden hiermit aufgefordert, zunächst, bei Abgabe ihrer Erklärung, ob sie die Kündigung annehmen, oder der Convertirung sich unterwerfen wollen, die erforderlichen Formulare von der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst sich zu erbitten, welche denselben sodann das weiter Erforderliche eröffnen wird. Die von der unterzeichneten Regierung nicht unmittelbar ressortirenden Institute und Kassen haben sich nach Vorstehendem gleichfalls zu achten, da die directen Verhandlungen derselben mit der Königlichen Controle der Staatspapiere bei der gegenwärtigen Veranlassung nicht nachgegeben ist.

Erfurt, den 19ten April 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 190.

106tes Ausschreiben der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 106te Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Societäts-Ausgaben seit dem 1sten Januar d. J. der Beitrag *pro 100* Thlr. Assecuranzsumme auf 5 Silbergroschen festgesetzt worden ist.

Außerdem erlegen nach dem Reglement, die mit dem 1sten Januar d. J. der Societät beigetretenen neuen Interessenten, von jedem 100 Thlr. ihres Einsatz-Kapitals 2 Sgr. 6 Pf. Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande.

An Recepturgebühren werden wie gewöhnlich 4 Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst Recepturgebühren, wird durch die betr. Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der desfallsigen Bekanntmachung, an die Recepturkasse der Societät in jeder Specialdirection, in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extract aus der Jahres-Rechnung der Societäts-Hauptkasse, welche ihnen wie bisher nach deren Abnahme mitgetheilt werden wird — nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30sten Juni 1842.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Graf von der Schulenburg.

Den

Digitized by Google

Nro. 191. Fohlenbrenntermine im Bereiche des Königl. preuß. sächsischen Landgestüts.

Den Pferdezüchtern dient hiermit zur Nachricht, daß zum Einbrennen der mit Beschälern des Königl. Preuß. Sächsischen Landgestüts erzeugten, in diesem Jahre geborenen Fohlen, nachstehende Termine anberaumt sind, als:

1) für die Station Nohra, Montag den 1sten August c. in Nohra,
2) — — — Reisenstein, Dienstag den 2ten August c. in Reisenstein,
3) — — — Höngeda, Mittwoch den 3ten August c. in Höngeda,
4) — — — Straußfurth, Donnerstag den 4ten August c. in Straußfurth.

Diejenigen Pferdezüchter, welche gesonnen sind, ihre Saugfohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben S. bezeichnen zu lassen, haben solche an den vorgenannten Tagen und Orten pünktlich zu gestellen, woselbst allenthalben früh 8 Uhr das Brenngeschäft durch einen von mir beauftragten Königlichen Gestüt-Beamten erfolgen wird.

Hauptgestüt Graditz, den 2ten Juli 1842.

Der Königliche Landstallmeister.
von Thielau.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 192.

Der Rittergutspächter William Bliedung zu Silkerode im Kreise Worbis ist zum Kreistaxator ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Im Laufe des zweiten Quartals dieses Jahres sind von uns nachstehende Candidaten des Predigt-Amts:

1) Johann Christian Bähnecke aus Crottorf,
2) Carl Friedrich Franz Beschoven aus Rothenburg,
3) Carl Eduard Burchardi aus Nordhausen,
4) Dr. Carl Leopold Albert Kirchner aus Treplin,
5) Wilhelm Bernhard Schönburg aus Schafstädt,
6) Ernst Eduard Gottlob Schröter aus Ringleben,
7) Matthias Wilhelm Herrmann Schulze aus Quedlinburg,
8) Gottlieb Friedrich Steinert aus Ranis,
9) August Otto Gruber aus Halle,
10) Friedrich Wilhelm Gründler aus Groß-Oschersleben,
11) Carl Eduard Haßfurth aus Magdeburg,
12) Friedrich Ludwig Adolph Kämpfer aus Liebenwerda,
13) Carl Friedrich Wilhelm Jäckel aus Gatterstedt,

14) Wil-

Digitized by Google

14) Wilhelm Victor Gustav Schoch aus Oschersleben,
15) Ludwig Friedrich August Wagner aus Hornburg und
16) Johann Wilhelm Weise aus Zorbau,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Magdeburg, den 1sten Juli 1842.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 193. Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat Juni 1842.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Zehn Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt und Sieben Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Vier Feuersbrünste haben stattgefunden:

a. am 13ten Juni zu Benneckenstein im Kreise Nordhausen,
b. am 16ten Juni zu Friedrichsrode ebenfalls im Kreise Nordhausen,
c. am 8ten Juni in der Stadt Langensalza und
d. an demselben Tage zu Eßbach im Kreise Ziegenrück.

Bei diesen Bränden wurden zu Benneckenstein 12 Häuser nebst Hintergebäuden total eingeäschert und 5 Häuser durch die angewandten Löschversuche beschädigt. Zu Friedrichsrode brannten 5 Ackerhöfe und 7 Hintersättlerwerke fast gänzlich nieder. Zu Langensalza wurde eine Scheuer nebst einem daran gebauten Schoppen ganz, zu Eßbach aber nur die Bedachung eines Wohnhauses ein Raub der Flammen.

Erfurt, den 1sten Juli 1842.

Königliche Regierung.

Nro. 194. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Juni d. J. sind folgende Kollectengelder an uns abgeliefert worden:

A. Für arme Studirende auf der Universität Halle:

1) Von der Superintendentur in Nordhausen . . .	4 Thlr.	4 Sgr.	7 Pf.
2) — — — — Ziegenrück . . .	1 —	21 —	5 —
3) — — — — Mühlhausen . . .	3 —	22 —	11 —
4) — — — — Heiligenstadt . . .	—	12 —	6 —
5) — — — — Erfurt	8 —	19 —	6 —

6) von

6) Von der Superintendentur in Schleusingen . . .				=	Thlr.	20	Sgr.	1 Pf.
7) — — — — Großbodungen . .				1	—	5	—	9 —
8) — — — — Bleicherode . . .				1	—	17	—	= —
9) Vom bischöfl. geistl. Commissariate in Heiligenstadt				=	—	20	—	= —
10) — — — Gerichte zu Erfurt				1	—	25	—	5 —

B. Zur Unterstützung der deutsch evangelischen Gemeinde zu Prag:

1) Von der Superintendentur zu Erfurt				21	Thlr.	8	Sgr.	5 Pf.
2) — — — — Mühlhausen . . .				7	—	5	—	8 —
3) — — — — Seebach				3	—	13	—	5 —
4) — — — — Salza				2	—	5	—	= —
5) — — — — Weißensee				3	—	20	—	= —
6) — — — — Nordhausen . . .				6	—	18	—	4 —
7) — — — — Langensalza . . .				4	—	21	—	2 —
8) — — — — Heiligenstadt . . .				1	—	24	—	9 —
9) — — — — Kirchheilingen . .				1	—	8	—	10 —
10) — — — — Ziegenrück . . .				4	—	13	—	2 —
11) — — — — Großbodungen . .				1	—	=	—	8 —
12) — — — — Bleicherode . . .				3	—	25	—	3 —
13) — — — — Bennshausen . . .				4	—	5	—	7 —
14) Von der Königl. Kreiskasse zu Schleusingen . . .				10	—	27	—	2 —
15) — — — — — Ziegenrück . . .				4	—	7	—	1 —
16) — — — — — Erfurt				18	—	21	—	3 —
17) — — — — — Langensalza								
a. aus dem Kreise Langensalza . .				13	—	10	—	11 —
b. — — — Weißensee				6	—	27	—	8 —
18) Von der Königl. Kreiskasse zu Heiligenstadt . . .				2	—	14	—	= —
19) — — — — — Nordhausen . . .				5	—	8	—	3 —
20) — — — — — Worbis				4	—	18	—	7 —
21) Vom Magistrate in Treffurt				1	—	=	—	3 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 6ten Juli 1842.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Digitized by Google

Nachweisung

Nro. 195. der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel auf den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Junius 1842.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																		
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen .	Scheffl.	2	12	1	2	15	10	2	10	7	2	10	1	2	19	5	2	13	7
Roggen .	—	1	13	7	1	17	2	1	15	6	1	14	1	1	15	2	1	15	1
Gerste . .	—	1	—	5	—	29	4	1	—	8	1	2	2	1	3	3	1	1	2
Hafer . .	—	—	23	10	—	25	11	—	23	7	—	25	5	—	28	4	—	25	5
Erbsen . .	—	1	15	—	1	24	—	1	7	—	—	—	—	1	27	2	1	18	4
Linsen . .	—	2	—	—	1	22	—	—	—	—	—	—	—	2	2	10	1	28	3
Bohnen .	—	1	10	—	—	25	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—
Kartoffeln .	—	—	15	—	—	14	2	—	7	6	—	22	6	—	12	—	—	14	3
Hirse . .	Pfund.	—	1	3	—	1	4	—	1	8	—	2	—	—	—	—	—	1	7
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	1	—	3	4	—	3	—	—	2	6	—	3	—
Kalbfleisch .	—	—	1	8	—	1	9	—	1	8	—	1	6	—	1	8	—	1	7
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	5	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	2	11	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	1
Eier . .	Schock.	—	10	6	—	10	6	—	12	—	—	9	7	—	12	—	—	10	11
Butter . .	Pfund.	—	4	9	—	5	3	—	6	—	—	4	11	—	5	—	—	5	2
Oel . . .	Quart.	—	9	—	—	4	4	—	9	9	—	10	6	—	12	—	—	9	1
Bier . .	—	—	—	10	—	—	11	—	—	9	—	—	10	—	—	10	—	—	10
Brantwein	—	—	4	—	—	4	4	—	5	—	—	4	8	—	5	—	—	4	7
Heu . .	Centner.	1	1	3	1	2	4	1	7	6	1	3	9	—	—	—	1	3	9
Stroh . .	Schock.	6	5	—	6	3	11	6	15	—	6	3	9	5	28	11	6	5	4

Erfurt, den 6ten Julius 1842.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 30sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 16ten Juli 1842.

Sicherheits-Polizei.

(470.) Diebstahl. In der Nacht vom $\frac{22}{23}$sten Juni d. J. sind durch Einsteigen in die Mühle zu Bruchstädt nachstehende Effecten:

1) ein Sack gezeichnet H. B. mit 1 Scheffel Roggenmehl, 2) ein Sack mit 2 blauen und 2 schmalen Streifen, 3) ein rothbaumwollener Mantel mit weißbaumwollenem Futter, 4) ein leinener blauer Rock mit baumwollenem Streif besetzt, blauer Grund mit gelben Sternchen, 5) ein mit dem Rock festgenähetes Leibchen dunkelblau, mit lichtblauen Sternchen, 6) ein kattun Halstuch mit rothem Boden und gelb geblümt, 7) dergleichen baumwollenes Halstuch, braun und blauwürflicht mit Franzen, 8) zwei dergleichen mit gelben Pünktchen und Kante gelblich, 9) ein Weiberhemd, ein Kinderhemd, ein Mieder ohne Zeichen, 10) eine blaugedruckte Kinderschürze mit gelb und blauen Blümchen, 11) ein baumwollener Rock, brauner Boden, grün und blau gewürfelt, 12) ein leinener blaugefärbter Rock mit wollenen Streifen, 13) ein Halstuch, braunkattun mit blauer Kante, 14) ein dergl. baumwollen, grün und violett würflicht, 15) ein Strickbeutel mit zwei Strümpfen, wovon der eine noch nicht fertig, von blauflammiger Wolle, 16) 1 Viertel weißwollenes Garn, 17) $\frac{1}{2}$ Pfund wollenes Garn, blaugefärbt, 18) ein gewaschenes Weiberhemd, nicht ganz neu, ohne Zeichen, 19) ein blauer baumwollener Staubkittel mit zwei Taschen vorn an der Brust, 20) zwölf Stück Plätze, Handgroß, von Brodteig,

entwendet worden. Es wird nicht nur vor deren Ankauf gewarnt, sondern jedermann ersucht, sobald man dieser Sachen ansichtig würde, davon unter Angabe der nähern Umstände Anzeige an die nächste Behörde, oder anher zu machen.

Tennstädt, den 6ten Juli 1842.

Königl. Gerichts-Commission.

Digitized by Google

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(471.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das dem Leineweber Heinrich Burchardt zugehörige sub Nro. 47. zu Branderode belegene Wohnhaus nebst Zubehör und Garten, abgeschätzt auf 804 Thlr. soll

am 14ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Branderode subhastirt werden.

(472.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Das allhier vor dem Vogel sub Nro. 1084. belegene Wohnhaus sammt Stallung und Hofraum des Fleischermeisters Friedrich Barthel, taxirt zu 1130 Thlr. soll in dem auf

den 12ten October d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(473.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 28sten Juni 1842. Die nachbenannten in Büttstedter Flur belegenen Grundstücke

A. des Schenkwirths Johann Georg Günther zu Büttstedt, als:

a. ½ Hufe Land, Königl. Lehn, bestehend in

1) ½ Acker Land an der Kindsburg an Joseph Goldmann und ihm selbst, taxirt zu 5 Thlr.,
2) ¾ — — über den Möhrenländern an den Gemeindetheilen und Karl Joseph Staufenbiel, taxirt 15 Thlr.,
3) ¾ Acker Land an der obern Kindsburg an der küllstedter Flur und ihm selbst, taxirt 5 Thlr.,
4) 1¾ — — am hohen Berge an Mathias Kobold Erben und Philipp Heddergott, taxirt 15 Thlr.,
5) 1 Acker Land am steinernen Mann an Hans Valentin Staufenbiel und Georg Funke, taxirt 5 Thlr.,
6) ¼ Acker Land am Bartloffer Wege an Mathias Kobold Erben und Joseph Goldmann, taxirt 5 Thlr.,
7) 1 Acker Land auf dem Mittelberge am Kirchenlande und Valentin Günther, taxirt 12 Thlr.,
8) ¼ — — an der Langenmaße an Hans Georg Schneider und ihm selbst, taxirt 1 Thlr.,
9) 1¼ — — unterm Raine an Franz Günther Erben, Michael Montag, Rel. Joseph Günther und Leonhard Hanstein, taxirt 4 Thlr.,

10) ¾ Ac-

Digitized by Google

10) ⅜ Acker Land an der Winterlieten an Barthel Funke, George und Joseph Goldmann, taxirt 1 Thlr.,

11) 1½ Acker Land im Wistel an Georg Klaus und ihm selbst, taxirt 10 Thlr.,

12) ½ — — auf der Straße an Hans Valentin Töpfer Erben und Franz Günther, taxirt 6 Thlr.,

13) 1 Acker Land auf der Johanne an Joseph Keppler und Joseph Goldmann, taxirt 15 Thlr.,

14) 1 — — auf den 6 Gärten im Loche an Mathias Kobold Erben und ihm selbst, taxirt 4 Thlr.,

15) 1 Acker Land beim Wetterkreuze am Gemeinde-Wege, Adam Goldmann und ihm selbst, taxirt 8 Thlr.,

16) 1 Acker Land unterm Raine beim Massellerborn an Johannes Görke und ihm selbst, taxirt 4 Thlr.

B. Der Ehefrau des Johann Georg Günther, Elisabeth geborne Lins, als:

b. ¼ Hufe Land, Königl. Lehn, bestehend in

1) ¾ Acker Land an der Kindsburg an Barthel Günther und Hans Georg Schneider, taxirt zu 5 Thlr.,

2) ⅛ Acker Land im Böbchen an Johannes Anhalt und am Wege, taxirt 8 Thlr.,

3) ¼ — — am Hohenberge oder steinern Mann an Barthel Günther und Hans Heinrich Goldmann, taxirt 5 Thlr.,

4) 1 Acker Land über dem See an Karl Joseph Staufenbiel und Franz Schröter, taxirt 3 Thlr.,

5) 1 — — auf dem Mittelbog (nicht Wistelkopf) an Adam Funke und Georg Lange, taxirt 4 Thlr.,

6) ½ Acker Land daselbst an Joseph Staufenbiel und Joseph Goldmann, taxirt 4 Thlr.,

7) ⅝ — — im Wistel an Karl Joseph Staufenbiel und Barthel Goldmann, taxirt 8 Thlr.,

8) ½ — — unterm Raine an Barthel Funke und Johannes Anhalt, taxirt 1 Thlr.,

9) 1/16 — Wiese auf der Grummtwiese an Philipp Hartleb und Karl Joseph Staufenbiel, taxirt 8 Thlr.,

10) 1½ Acker Land auf der Hünengruben an Barthel Kaufhold und Adam Funke, taxirt 10 Thlr.,

11) ¾ — — im Hornthal an Hans Georg Anhalt und Barthel Schneider, taxirt 6 Thlr.,

c. ⅛ Hufe Land, Königl. Lehn, bestehend in

1) ⅛ Acker Land im Böttchen, an Valentin Günther, Valentini und Valentin Töpfer, taxirt 6 Thlr.,

2) 1 — — auf dem hohen Berge an Joseph Staufenbiel und Philipp Heddergott, taxirt 8 Thlr.,

3) 1⅛ — — beim See an Eleonora Günther und Valentin Töpfer, taxirt 10 Thlr.

4) 1½ — — beim Butterloche an Valentin Günther und Barthel Schneider, taxirt 12 Thlr.

C. Das

C. Das Miteigenthum des Schenkwirths Johann Georg Günther an nachstehenden ihm und seinem Sohne Barthel Günther gemeinschaftlich gehörigen Grundstücken:

d. ¼ Hufe Land, bestehend in

1) 1½ Acker Land im Wistel an Georg Funke und ihm selbst, taxirt 10 Thlr.,
2) ½ — — an der langen Maaße an vorigen, taxirt 1 Thlr.,
3) 1 — — unterm Raine an Joseph Staufenbiel und Joseph Günther (Georgi), taxirt 4 Thlr.,
4) 1 — — an der Trift beim Wetterkreuze an Joseph Goldmann und ihm selbst, taxirt 10 Thlr.,
5) 1 — — auf den 6 Gärten an Adam Goldmann und ihm selbst, taxirt 4 Thlr.,
6) 1 — — unterm Raine beim Massellerbrunnen an Georg Funke und ihm selbst, taxirt 4 Thlr.,
7) 1¾ — — am Hohenberge an Hans Valtin Töpfer Erben und Georg Lins, taxirt 16 Thlr.,
8) ¾ — — an der obern Kindsburg an Georg Lins und ihm selbst, taxirt 5 Thlr.,
9) 1 — — an der mittlern Kindsburg an Franz Günther (Valentini) und ihm selbst, taxirt 8 Thlr.,

e. ⅛ Hufe Land, bestehend in

1) 1½ Acker Land an der Langenmaße an Franz Staufenbiel modo Georg Schmidt und Hartleb, taxirt 9 Thlr.,
2) 1¼ Acker Land hinter den Höfen an Georg Funke und Franz Staufenbiel, modo Georg Schneider, taxirt 16 Thlr.,
3) 1 Acker Land in 3 Gärten an Hans Valentin Staufenbiel und Zyriax Schneider Erben, taxirt 8 Thlr.,
4) ½ Acker Land an der mittlern Kindsburg an Zyriax Schneider modo Franz Schröter und Hans Valentin Töpfer Erben, taxirt 2 Thlr.,

f. ¼ Hufe Land, bestehend in

1) ½ Acker Land bei Wistels Wiese an B. Bock modo Valentin Jacobi und M. B. Stöber modo Johannes Görke und Franz Staufenbiel, taxirt 8 Thlr.,
2) ¾ Acker Land an der obern Kindsburg an Joseph Schneider Erben modo Franz Staufenbiel und Marie Elisabeth Goldmann, taxirt 3 Thlr.,
3) ¾ Acker Land am steinern Mann an Valentin und Schulzen Hanstein, taxirt 3 Thlr.,
4) ½ — — auf dem Raine an Mathias Schollmeyer und Marie Elisabeth Goldmann, taxirt 6 Thlr.,
5) ⅞ Acker Land im Wistel an Georg Funke und Barthel Joseph Schröter, taxirt 10 Thlr.,
6) 1½ — — unterm Raine an Joseph Günther (Georgii) und C. Köhler modo Valentin Goldmann, taxirt 5 Thlr.,
7) ¼ Acker Land an der Winterliethen an Valentin Günther und Leonhard Hanstein, taxirt 1 Thlr.,

8) 1¼

Digitized by Google

8) 1¼ Acker Land über dem See an Maria Elisabeth Goldmann und Adam Goldmann, taxirt 16 Thlr.
9) 1¼ — — auf dem Erbenthale an Hans Valentin Töpfer Erben und Eleonora Günther, taxirt 10 Thlr.,

sollen in dem auf

den 10ten October d. J. früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Büttstedt anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und die neusten Hypothekenscheine sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(474.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 28sten Juni 1842. Das der Wittwe des Johann Heinrich Schreiber, Anna Barbara geborne Rohrbach und deren Kindern Martin Adam und Johann Adam Schreiber zu Oberdorla gehörigen daselbst unter Nro. 217. belegene Wohnhaus, taxirt zu 505 Thlr. soll in dem auf

den 10ten Oktober d. J. früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Oberdorla anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(475.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 1sten Juli 1842. Das dem Bierbrauer Johann Heinrich Heinze und dessen Ehefrau Eva Eleonore geb. Cramer gehörige in der Vorstadt St. Margarethen unter Nro. 22. belegene Wohnhaus, taxirt zu 778 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. soll in dem auf

den 13ten October c. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(476.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende, dem Johann Ernst Kilian Pfeuffer in Frauenwald zugehörigen Immobilien, als:

1) das Wohnhaus Nro. 21. daselbst, nebst Zubehör, auf 510 Thlr.,
2) die Hälfte von einem Stücklein Garten am Kellersheit, auf 25 Thlr.,
3) ⅓ von 3 Acker 6 Gerten Wiesrod am Riesenhaupt, jetzt Acker, auf 65 Thlr.,
4) ½ von 4 Acker 8 Ruthen Land am Riesenhaupt, auf 80 Thlr.,
5) 9½ Acker 12½ Gerten Wiesrod und Artfeld am Riesenhaupt, auf 200 Thlr.,
6) ½ Acker ½ Viertel Gerten Gartenland am Kellersheit, auf 20 Thlr.,
7) ½ von ½ Acker Gartenland am Kellersheit, auf 20 Thlr.,
8) 2½ Acker 10 Gerten Wiesrod an der bösen Schleuse, auf 100 Thlr.,
9) ½ von 1 Acker Krautland hinter dem alten Musenhause, auf 20 Thlr. geschätzt,

zufolge

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 27sten October 1842, Vormittags 11 Uhr

in der Gemeinde-Stube zu Frauenwald subhastirt werden.

(477.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Worbis. Die den Erben des Leinewebers Gerhardt Sinsel zugehörigen in der Flur von Breitenworbis belegenen Ackerstücke, bestehend in

1)	$5\frac{1}{2}$ Acker Land taxirt auf	234 Thlr.
2)	$\frac{3}{8}$ Acker Land taxirt	5 —
3)	ein Platz Land in der Knickwiese	7 —
		246 Thlr.

sollen Theilungs halber auf

den 22sten October d. J. Morgens 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Breitenworbis subhastirt werden.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Alle unbekannten Realberechtigten werden bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Stadt Worbis, den 4ten Juni 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(478.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Handelsmann Heinrich Kullmann zu Breitenholz zugehörigen Grundstücke, als:

1) das Gerechtigkeitshaus Nro. 15. zu Breitenholz nebst Zubehör, taxirt 650 Thlr.,

2) nachstehende Ackerstücke:

1) $1\frac{1}{4}$ Acker Land in der Breitenbacher Flur, taxirt 40 Thlr.,

2) 1 Acker Land in der Flur von Worbis, taxirt 35 Thlr.,

3) 1 Acker Land daselbst, 45 Thlr.,

4) 1 Acker Land in der Flur Breitenholz, 26 Thlr.,

sollen auf den

14ten October 1842 Vormittags 10 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Breitenholz subhastirt werden.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(479.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Worbis. Die dem Handelsmann Joseph Henkel und den Erben seiner Ehefrau Dorothea geborne Hüther gemeinschaftlich zugehörigen Grundstücke, als:

1) das

Digitized by Google

1) das Gerechtigkeitshaus Nro. 65. nebst Zubehör zu Birkungen taxirt auf 200 Thlr.,
2) 2 Acker Land auf dem Berge in Birkunger Flur an Franz Greinemann taxirt. auf 4 Thlr.,
3) 1½ Acker daselbst und an demselben taxirt auf 3 Thlr. 5 Sgr.,
4) ½ Acker daselbst an Heinrich Rogge 1 Thlr. 10 Sgr.,

sollen den 12ten November 1842 Vormittags 9 Uhr im Gemeindehause zu Birkungen subhastirt werden.

Die Taxe liegt zur Einsicht in unserer Registratur bereit.

Alle unbekannte Realberechtigte werden bei Vermeidung der Präklusion mit vorgeladen.

(480.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht in Treffurt. Die dem Handelsmann Caspar Ewald senior in Falken gehörigen, daselbst und in dasiger Flur gelegenen Grundstücke, namentlich das Haus Nro. 14. daselbst, geschätzt zu 350 Thlr. und 42 Stück Wandeläcker geschätzt zu 709 Thlr., sollen den 29sten August d. J. Vormittags 9 Uhr im Gemeinehause zu Falken verkauft werden. Die Taxationsverhandlungen liegen zur Einsicht bereit. Alle unbekannte Realprätendenten haben sich bei Vermeidung des Ausschlusses mit ihren Ansprüchen spätestens im obigen Termine zu melden.

(481.) Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Der ehemalige Obsthändler Caspar Ewald senior in Falken ist rechtskräftig für einen Verschwender erklärt, es ist ihm die Verfügungsfähigkeit über sein Vermögen genommen und er selbst unter Vormundschaft gestellt worden. Es wird daher Jedermann gewarnt, sich mit demselben, bei Vermeidung der durch die Gesetze begründeten Nachtheile in Verträge und Geschäfte einzulassen. Zugleich werden die noch unbekannten Gläubiger des Caspar Ewald aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen, spätestens aber in dem auf den 15ten August d. J. Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Gerichtshause angesetzten Termine mit ihren etwaigen Forderungen zu melden, widrigenfalls sie die Vermuthung wider sich haben, daß jene Schulden erst nach der Prodigalitätserklärung contrahirt, wenn gleich die darüber sprechenden Schuldscheine unter einem frühern Dato ausgestellt worden sind, und werden dann die Gläubiger, wenn sie nach Ablauf jenes Termins erst ihre Forderungen einklagen und das Gegentheil von obiger Vermuthung nicht streng nachweisen, mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

(482.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Weißensee. Die von dem Oberkämmerer Johann Georg Gottfried Krey zu Weißensee hinterlassenen Wohnhäuser, als

1) Nro. 133. Ein Wohnhaus in der Fischersgasse, taxirt auf 1183 Thlr. 15 Sgr.,
2) Nro. 153. Ein Wohnhaus in der Unterburggasse, taxirt auf 287 Thlr. 20 Sgr.,

zufolge

zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe sollen Behufs Auseinandersetzung der Erben und Miteigenthümer

am 28sten September d. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(483.) Freiwillige Subhastation. Patrimonial-Kreis-Gericht zu Bleicherode. Das den Erben des vormaligen Huissiers Heinrich Meißner gehörige, zu Niedergebra unter der Nummer 82. belegene Hintersättlerhaus nebst Hofraum, Scheune, Stallung, Garten, einem Nebengebäude und der Gemeindegerechtigkeit, auf 696 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll in dem auf

den 13ten Octbr. d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Niedergebra angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(484.) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt. Am 21sten d. Mts. hat die Revision des Abschlusses der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1841 und der Geld- und Dokumenten-Bestände Statt gefunden, und es sind die darüber aufgenommenen Verhandlungen dem Königlichen Hohen Ministerium des Innern eingereicht worden.

Der mit dem Revisions-Attest versehene Abschluß nebst Rechenschaftsbericht liegt abgedruckt bei der Direktion und den Haupt- und Spezial-Agenturen zur Einsicht.

Aus diesen Stücken wird das Wichtigste in Nachstehendem hierdurch zur Veröffentlichung gebracht.

A. Jahresgesellschaft 1839.

1) Abgang im Jahre 1841	213 Einlagen,				
2) darauf geleistete Rückgewährungen	8,146	Thlr.	10	Sgr.	- Pf.
3) Nachtragszahlungen, Rentengutschreibungen und Erbschaften .	69,808	—	16	—	4 —
4) aus den Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen hervorgegangener Ueberschuß für den Reservefonds	10,429	—	3	—	- —
5) Stand des Renten-Capitals am Schluß des Jahres 1841 .	891,815	—	29	—	10 —

B. Jahresgesellschaft 1840.

1) Abgang im Jahre 1841	253 Einlagen,				
2) darauf geleistete Rückgewährungen	7,741	Thlr.	-	Sgr.	- Pf.
3) Nachtragszahlungen, Rentengutschreibungen und Erbschaften .	109,873	—	14	—	7 —
4) aus den Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen hervorgegangener Ueberschuß für den Reservefonds	16,261	—	18	—	9 —
5) Stand des Renten-Capitals am Schluß des Jahres 1841 . .	984,566	—	15	—	10 —

C. Jah-

Digitized by Google

C. Jahresgesellschaft 1841.

1) Einlagen nach Abzug von 165 im Jahre 1841 wieder abgegangenen: vollständige . . . 4,340 unvollständige . . 57,747	42,087 Einlagen,				
2) Einlagen-Capital	970,705 Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
3) Renten-Capital nach Abzug der Rückgewähr für die 165 Einlagen ad 1.	845,421	—	5	—	—
4) bei der Bildung desselben, Ueberschuß für den Reservefonds	122,529	—	25	—	—
5) Eintritts- und Aufgeld, Intervallarzinsen und Zinsen des Reservefonds	43,681	—	26	—	—
6) extraordinaire Einnahmen	13	—	20	—	—
7) Zinsen der Renten-Capitalien der Jahresgesellschaften 1839 und 1840, und Verwendung derselben zu den Rentenzahlungen und Rentengutschreibungen für das Jahr 1841	69,785	—	26	—	5

D. Reserve- und Administrationskosten-Fonds.

Ausgaben bei diesem Fonds im Jahre 1841, einschließlich der im Jahre 1841 vorgekommenen, 2,407 Thlr. 9 Sgr. betragenden Rückgewährungen für die Jahresgesellschaften 1839 und 1840 . . . 49,657 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.

E. Bestände des Jahres 1841.

1) Renten-Capital der Jahresgesellschaft 1839	891,815 Thlr.	29	Sgr.	10	Pf.
2) — — — — 1840	984,566	—	15	—	10
3) — — — — 1841	845,421	—	5	—	—
4) Reserve- und Administrationskosten-Fonds, einschließlich des an den vorhandenen Staats-Schuldscheinen klebenden Aufgeldes	325,158	—	18	—	7
5) Depositen, an unabgehobenen Renten und Ueberschüssen von ergänzten Einlagen	3,561	—	8	—	6
Summa	3,050,523 Thlr.	17	Sgr.	9	Pf.

F. Rentensätze für das Jahr 1842.

Die in den Monaten Januar und Februar 1843 zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage zu 100 Thlr. erfolgen in nachstehenden Sätzen:

Digitized by Google

	Klasse I.			Klasse II.			Klasse III.			Klasse IV.			Klasse V.			Klasse VI.		
	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.
Jahresgesellschaft 1839	3	3	—	3	12	6	3	22	6	4	1	6	4	11	6	5	7	6
— 1840	3	2	—	3	12	—	3	22	—	4	1	6	4	11	6	5	7	—
— 1841	3	—	—	3	10	—	3	20	—	4	—	—	4	10	—	5	5	—

In demselben Verhältniß erfolgen für das Jahr 1842 die Rentengutschreibungen auf unvollständige Einlagen.

Berlin, den 24sten Juni 1842.

Das Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

(485.) Mühlen-Veränderung. Der Mühlenbesitzer Alois Büschleb zu Worbis beabsichtigt die jetzt in seiner vor einigen Jahren erneuerten, unterhalb Stadtworbis belegenen Oelmühle vorhandenen beiden Oelpressen und 8 Stampfen, welche durch ein Wasserrad in Betrieb gesetzt sind, eingehen zu lassen und an deren Stelle vier Pressen und sechzehn Stampfen anzulegen.

Indem ich dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß Veränderungen an den äußern Mühlenwerken so wie am Wasserlaufe nicht statt finden werden, fordere ich alle diejenigen, welche durch die fragliche Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten und ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hierdurch auf, dasselbe binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom heutigen Tage an gerechnet, bei mir anzumelden.

Haynrode, den 16ten Juni 1842.

Der Königliche Landrath des Kreises Worbis.
v. Bültzingslöwen.

Anzeigen.

(486.) Gesuchter Privatlehrer. In einer, zur Preußischen Rheinprovinz gehörigen, kleinen Stadt suchen mehre Familien einen gemeinschaftlichen Privat-Lehrer für ihre Kinder beiderlei Geschlechts.

Derselbe muß ein evangelischer Candidat der Theologie oder Philologie, der Preußischen Monarchie angehörig und bereits geprüft, auch im Stande sein, außer den gewöhnlichen Gegenständen, in der französischen Sprache, Musik und Gesang, so wie in der Mathematik, genügenden Unterricht zu ertheilen.

Hierauf Reflectirende wollen ihre Anerbietungen unter den Buchstaben U. V. B. portofrei an die Redaktion d. Blattes zur Besorgung gelangen lassen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31.

Erfurt, den 23sten Juli 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 196. Die in den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Erfurt und Heiligenstadt abzuhaltenden Wählbarkeits-Prüfungen. 5135. A. 2.

Die jährlich in den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Erfurt und Heiligenstadt abzuhaltenden Wählbarkeits-Prüfungen der resp. evangelischen und katholischen Seminaristen und Schulamts-Aspiranten, die Prüfung der Literaten pro schola. so wie die Prüfung Derjenigen, welche sich einer zweiten Prüfung zu unterwerfen haben, wird in diesem Jahre und zwar

zu Erfurt den 12ten September und
zu Heiligenstadt am 19ten ejd.

Morgens 8 Uhr beginnen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß über die Schulamts-Aspiranten, so wie über die revisorisch und pro schola zu Prüfenden von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb vier Wochen unter Einreichung der vorgeschriebenen Atteste zu berichten ist.

Erfurt, den 4ten Juli 1842.

Königlich Preuß. Regierung.

Nro. 197. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 2409. B. 2.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartal vom 1sten Januar bis Ende März d. J. zur Ablösung von Domanial-Prästationen ꝛc. eingegangenen Kapitalien sind nach vorschriftsmäßiger Bescheinigung durch die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Die Letzteren haben sich daher bei den erwähnten Special-Kassen zur Empfangnahme dieser Quittungen zu melden und dabei die über die fraglichen Zahlungen ertheilten Interims-Quittungen zurückzugeben.

Erfurt, den 13ten Juli 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 198. Erledigte Stelle. 2884. A. 1.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 20sten Februar und 15ten Mai v. J. (Amtsblatt Nro. 10. S. 63 und Nro. 22. S. 128) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf unsern Antrag das für einen anzustellenden Kreisthierarzt für den Kreis Schleusingen ausgeworfene Gehalt von Funfzig Thalern ausnahmsweise auf Einhundert Thaler erhöht hat. Qualificirte Thierärzte, welche die Stelle zu erhalten wünschen, haben sich deshalb innerhalb 6 Wochen, unter Einreichung ihrer Papiere, an uns zu wenden.

Erfurt, den 16ten Juli 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 199. Schiedsmann im 8ten Langensalzer Landbezirk.

Der Schullehrer Grüning in Urleben ist zum Schiedsmann für den 8ten Langensalzer Landbezirk erwählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 17ten Juni 1842.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 200.

Die evangelische Pfarrstelle zu Wiedersbach mit Gerhardtsgereuth und Neuendambach, im Kreise Schleusingen, ist dem Candidaten des Predigtamts, Ferdinand Ludwig Preuß aus Schmiedefeld, verliehen worden.

Die beiden Lehrer an den evangelischen städtischen Schulen zu Erfurt, Ernst Kallenberg und Christoph August Richter, sind als Lehrer an den städtischen Oberschulen daselbst angestellt worden.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Hermann Hugo Schlemm, Ernst Emil von Trotha sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren bei dem königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt ernannt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 31sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 23sten Juli 1842.

Sicherheits-Polizei.

(487.) Diebstahl. In der Zeit vom 6ten bis zum 31sten Mai d. J. sind aus der Schaafhürde vor Kleinberndten zwei Schaafe und zwei Lämmer, jene vor und diese nach der Wollschur, gestohlen worden. Sämmtliches Vieh ist mit einer Kimme im linken Ohr und mit einem rothen Firnißfleck auf dem Kreuz gezeichnet gewesen.

Wir machen diesen Diebstahl mit der Aufforderung öffentlich bekannt, von den zur Entdeckung des Thäters führenden Verdachtsgründen Anzeige zu machen.

Nordhausen, den 10ten Juli 1842.

Das Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(488.) Diebstahl. Dem vormaligen Bäcker Rimhold hier sind am 17ten v. Mts. von dessen auf seinem Gehöfte gelegenen Scheune zwei Ziehketten für Stangenpferde gestohlen worden.

Wir machen diesen Diebstahl mit der Aufforderung bekannt, den, welcher dergleichen Ketten zum Verkauf bringt oder schon gebracht hat, uns oder der Polizeibehörde zu melden und die Ketten abzuliefern.

Nordhausen, den 7ten Juli 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(489.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 8ten Juli 1842. Das dem Gerber Johann Philipp Verges gehörige, hier in der Judenstraße unter Nro. 856. belegene Wohnhaus mit Gerbereiwerkstatt, abgeschätzt zu 1905 Thlr. 15 Sgr., soll in dem auf den

Digitized by Google

22sten October c. früh 10 Uhr

an Gerichtsstelle hier anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(490.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht in Treffurt. Das den Christoph Hildebrechtschen Kindern und dem vormaligen Husaren George Hildebrecht gehörige, in Großenburschla sub Nro. 131. gelegene, auf 75 Thlr. geschätzte Haus nebst Zubehör soll den 21sten October d. J. Vormittags 11 Uhr in der dortigen Gemeineschenke verkauft werden. — Taxation und Hypothekenschein liegen zur Einsicht bereit.

(491.) Nothwendiger Verkauf. Folgende von dem Einwohner Georg Michael Ludwig zu Waldstedt in der Kruspe'schen Subhastation erstandene in dortiger Flur gelegene Grundstücke:

1) ½ Hufe Land, 4½ Acker haltend, als:
   a. 1 Acker Söttling in der obersten Queer,
   b. ½ — nahe dabei,
   c. 2 — ein Söttling im Unterfelde beim Rasenwege,
   d. ½ — am Marktwege über der Hohle,
   e. ½ — Strick am Altstedter Felde,

   4½ Acker, taxirt 168 Thlr.;

2) ½ Hufe Land 3½ Acker haltend, als:

   Winterfeld:

   a. 1 Acker ein Söttling, am Hühnerberge,

   Sommerfeld:

   b. 1 breiter Acker am Fuchsberge,

   Brachfeld:

   c. 1½ Acker ein Söttling im Unterfelde, unter dem Rasenwege,

   3½ Acker, taxirt 118 Thlr.,

sollen auf

den 5ten November c. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anderweit öffentlich verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein und die Taxe können in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle etwanigen unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung ihrer etwanigen Ansprüche auf die obigen Grundstücke in dem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß der Ausenbleibende damit präkludirt und ihm deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Langensalza, den 4ten Juli 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Roth-

Digitized by Google

(492.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 6ten Juli 1842. Die dem Tischlermeister Jacob August Weiß hier zugehörigen Immobilien, als:

a) das Wohnhaus Nro. 155. im Isten Stadtdistrikt hier, abgeschätzt auf 675 Thlr.,

b) die Hälfte eines halben Hofrechts in der Stadelgasse, abgeschätzt auf 130 Thlr.,

c) ½ Acker 14 Ruthen 28 Fuß, und

d) ½ Morgen 42 QRuthen am Döllberg, Nro. 895. des Flurbuchs von Suhl, jetzt ein Ganzes bildend und auf 125 Thlr. abgeschätzt,

sollen im Termine

den 26sten October cur. Vormittags 11 Uhr

im Gerichtslokale hieselbst verkauft werden.

Die Taxe und Hypothekenschein, ingleichen Real-Attest liegen täglich zur Ansicht in unserem IIIten Büreau vor.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(493.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 4ten Juni 1842. Das dem Büchsenmacher Johann Valentin Reitz und Consorten gehörige, sub Nro. 42. im IIIten Stadtdistrikte zu Suhl belegene Wohnhaus nebst Zubehör, soll im Termine

den 28sten September 1842 Vormittags 11 Uhr

öffentlich verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

(494.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Suhl, den 28sten Juni 1842. Das den Erben der Caroline Louise König gebornen Steigleder hier, zugehörige sub Nro. 61. im IIten Stadtdistrikt auf der Senfte belegene

Wohnhaus nebst Zubehör, namentlich Garten und Stadel,

soll im Termine

den 17ten October cur. a. Vormittags 11 Uhr

im Gerichtszimmer Nro. 7. hieselbst verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können täglich in unserem IIIten Büreau eingesehen werden.

(495.) Verpachtung. Die 3 bis 4 Stunden von den Städten Halle, Wettin, Löbejün und Zörbig und auf dem Berge gleichen Namens liegende Königl. Domaine Petersberg soll, höhern Bestimmungen zufolge, nebst der mit derselben verbundenen Brauerei und dem herrschaftlichen Steinbruche,

 so

so wie mit dem, aus den Dörfern Nehlitz, Frösnitz und Westewitz, resp. aus dem Dorfe Naundorf zu entrichtenden Natural-Garbenzehnt, bestehend in

10 Schock - Mandel $3\frac{3}{4}$ Garben Weitzen,
2 — 2 — - — Roggen, und
12 — 2 — $3\frac{3}{4}$ — Hafer,

und den aus dem Amtsbezirke Petersberg aufkommenden Natural-Getreide-Gefällen, bestehend in

54 Scheffel $1\frac{1}{16}$ Metzen Weitzen,
401 — $1\frac{3}{4}$ — Roggen,
26 — $2\frac{1}{2}$ — Gerste und
328 — 11 — Hafer

im Wege der öffentlichen Licitation, von Johannis 1843 ab, auf 24 nach einander folgende Jahre, also bis Johannis 1867 an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zu derselben gehören, außer den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden

a. an Gärten	2	Morgen	81,84	QRuth.	
b. — Ackerland	771	—	57	—	
c. — Wiesen	64	—	102	—	
d. — Grasland	23	—	90	—	und
e. — Hof- und Baustellen, Wegen und Gräben	6	—	42,235		
zusammen .	867	Morgen	143,075	QRuth.	

Das Minimum des Pachtzinses, mit Ausschluß des Pachtzinses für die Natural-Getraide-Gefälle, ist auf 2493 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf., einschließlich 782 Thlr. 15 Sgr. Gold festgesetzt.

Die speciellen Verpachtungsbedingungen nebst der Karte und den Vermessungs- und Bonitirungs-Registern, so wie die Haupt-Ertrags-Nachweisung der Domaine Petersberg können täglich, mit Ausschluß der Sonntage, in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Zur Licitation haben wir einen Termin auf Donnerstag

den 8ten September c. Vormittags 10 Uhr

in unserm Sessionssaale vor dem Departements-Rath, Herrn Regierungsrath v. Rode angesetzt.

Der Zuschlag bleibt jedoch der höheren Genehmigung mit dem Rechte der Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten.

Merseburg, den 13ten Juni 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(496.) Verkauf von Acten. Im hiesigen Gerichtsgebäude sollen auf den 9ten August Vormittags 9 Uhr

21 Cent-

Digitized by Google

21 Centner 12 Pfund kassirte Acten an den Meistbietenden, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Suhl, den 7ten Juli 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(497.) Wiesenverpachtung. Die in der Tröchtelborner Flur gelegenen, der hiesigen Stadt gehörigen 76½ Acker Wiesen, sollen vom 1sten Januar k. J. ab anderweit verpachtet werden. Wir haben dazu einen Bietungstermin auf den 11ten August d. J. Vormittags 9 Uhr in der Gemeindeschenke zu Tröchtelborn angesetzt, und laden Pachtlustige dazu ein.

Erfurt, den 12ten Juli 1842.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(498.) Patentertheilung. Dem Büchsenmacher Karl Güntermann zu Düsseldorf ist unter dem 9ten Juli 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene als neu und eigenthümlich anerkannte Sicherheits-Vorrichtung an Gewehrschlössern, zur Verhinderung des unwillkürlichen Losgehens der Gewehre,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(499.) Patentertheilung. Dem pensionirten Kammermusikus Sundelin in Berlin ist unter dem 4ten Juli 1842 ein Patent

auf die Darstellung künstlicher Marmorplatten, soweit dieselbe der eingereichten Beschreibung gemäß für neu und eigenthümlich erkannt worden ist

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(500.) Patentertheilung. Den Tuch-Fabrikanten Haseloff in Burg ist unter dem 4ten Juli 1842 ein Einführungspatent

auf eine mechanisch ausziehende Feinspinn-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(501.) Patent-Ertheilung. Dem Mechanikus C. Hummel zu Berlin ist unter dem 14ten Juli 1842 ein Patent

auf einen verbesserten Breithalter oder Ausstreicher für Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Wichtige

Digitized by Google

(502.) **Wichtige Erfindung für Essigfabrikanten.** Die Vortheile meiner neuen Erfindung, nach welcher man den stärksten Wein-Essigsprit auf eine höchst einfache Art aus demselben Material um den dritten Theil stärker und von einem schönern weinsauren Geschmack gewinnt, als es bis jetzt möglich war, wozu es einer Veränderung der bestehenden Apparate nicht bedarf, sind durch mehrere öffentliche Blätter wohl so hinreichend bekannt, als daß ich mich nicht aller weitern Erörterungen enthalten könnte. Ich habe daher, um meine Erfindung mehr noch gemeinnütziger zu machen, den Preis der gedruckten vollständigen Anweisung, welche unter völliger Garantie verfaßt, auf 2 Thlr. herabgesetzt, wofür solche gegen portofreie Einsendung (vorbehaltlich der Geheimhaltung) nur allein bei mir zu haben ist.

A. F. Schulz, in Berlin, Neue Friedrichstr. Nro. 3.,
Apotheker, wirkliches Mitglied des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland und ehemaliger praktischer Essigfabrikant.

(503.) **Schul-Anzeige.** In dem Königlichen Schullehrer-Seminarium hieselbst wird am 26sten September d. J. ein neuer Lehrcursus eröffnet werden.

Diejenigen, welche bereits ihr siebzehntes Lebensjahr zurückgelegt haben oder dasselbe doch im Laufe dieses Jahres vollenden werden und sich der vorschriftsmäßigen auf den 22sten und 23sten August d. J. anberaumten Aufnahme-Prüfung zu unterwerfen gedenken, haben sich vor dem 15ten August d. J. schriftlich bei dem Unterzeichneten unter Beibringung

1) ihres Taufscheins,
2) ihres von ihnen selbst verfaßten Lebenslaufes,
3) eines Entlassungszeugnisses der bis dahin besuchten Schule,
4) eines Zeugnisses der Ortsbehörde am Wohnorte der Eltern über zureichende Mittel, sich drei Jahre in der Anstalt zu erhalten,
5) eines den Gesundheitszustand betreffenden ärztlichen Zeugnisses,
6) eines Attestes über die mit Erfolg stattgehabte Revaccination,

zu melden.

Diejenigen, welche die hiesige Präparandenanstalt von demselben Termine an zu besuchen gedenken, haben sich bis zum 15ten September d. J. an die Seminarlehrer Bach oder Strübing unter Beibringung eines Schulzeugnisses schriftlich zu melden.

Erfurt, den 19ten Juli 1842.

Der Director des Königl. Schullehrer-Seminariums.
Thilo.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32.

Erfurt, den 30sten Juli 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 19ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 201.

Nro. 2280. die Polizei-Ordnung für die Häfen zu Colbergermünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde. Vom 29sten April 1842.

Nro. 2281. die Verordnung, betreffend die Auseinandersetzung zwischen den abgehenden katholischen Pfarrern u. s. w. und deren Amts-Nachfolgern in der bischöflichen Diöcese von Culm. Vom 3ten Juni 1842.

Nro. 2282. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Juni 1842, über den Zeitpunkt der Anwendung der neuen Landgemeinde-Ordnung für Westphalen, in den einzelnen Orten der Provinz und die Fortdauer der bisherigen Kommunal-Verfassung bis zur Einführung der neuen Kommunal-Behörden.

Nro. 2283. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Juni 1842, betreffend die Ermäßigung der von geflößtem Holze nach dem Tarif vom 16ten Januar 1841 für das Befahren des Bromberger Kanals zu erlegenden Abgabe.

Erfurt, den 26sten Juli 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 18ten d. Mts. sind die für das zweite Semester d. J., zur Tilgung bestimmten 68,500 Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen und 16,500 Thlr. Neumärkische Schuldverschreibungen, in Nro. 202. Kündigung der in der 2ten

 der

Digitized by Google

Verlooſung gezogenen Kur- und Neumärkſchen Schuldverſchreibungen.

der am heutigen Tage ſtattgefundenen 2ten Verlooſung zur Ziehung gekommen und werden, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichniſſe, nach ihren Litten, Nummern und Geldbeträgen geordnet, den Beſitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derſelben und zwar der Kurmärkſchen Schuldverſchreibungen am 1ſten November d. J. und der Neumärkſchen Schuldverſchreibungen am 2ten Januar 1843 in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin Taubenſtraße Nro. 30., baar abzuheben.

Da die weitere Verzinſung dieſer Schuldverſchreibungen, und zwar der Kurmärkſchen vom 1ſten November d. J. ab, und der Neumärkſchen vom 1ſten Januar 1843 ab, aufhört, indem die von dieſen Terminen an, laufenden fernern Zinſen der Beſtimmung im §. V. des Geſetzes vom 17ten Januar 1820 (G. S. Nro. 577.) gemäß, dem Tilgungs-Fonds zufallen; ſo müſſen mit erſtern die zu denſelben gehörigen beiden Zins-Coupons Ser. I. Nro. 7 und 8., welche die Zinſen vom 1ſten November 1842 bis 1ſten November 1843 umfaſſen, und mit letztern der zu denſelben gehörige Zins-Coupon Ser. I. Nro. 8. über die Zinſen vom 1ſten Januar bis 1ſten Juli 1843 unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls für jedes fehlende Exemplar dieſer Coupons der Betrag deſſelben von der Capitals-Valuta abgezogen werden wird, um für den ſpäter ſich meldenden Inhaber des Coupons reſervirt zu werden.

Die über den Capitalwerth der Kur- und Neumärkſchen Schuldverſchreibungen auszuſtellenden Quittungen müſſen für jede dieſer beiden Schulden-Gattungen auf einem beſondern Blatte ausgeſtellt und in denſelben auch die Schuldverſchreibungen einzeln mit Litter, Nummer und Geldbetrag verzeichnet, ſowie die unentgeldlich einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unſere frühere Bemerkung, daß wir ſo wenig als die Controle der Staats-Papiere uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Beſitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkſchen Schuldverſchreibungen, wegen Realiſirung derſelben in Correſpondenz einlaſſen können, denſelben vielmehr überlaſſen bleiben muß, dieſe Dokumente an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe zur weitern Beförderung an die Controle der Staats-Papiere einzuſenden.

Berlin, den 28ſten Juni 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Berger. Natan.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehendes Publikandum wird in Folge Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 28sten v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und von dem in dem Publikandum erwähnten Verzeichnisse der zur Ausloosung gekommenen und zur baaren Auszahlung resp. am 1sten November d. J. und 2ten Januar 1843 gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen ein Exemplar beigefügt.

In Bezug auf den Inhalt des Publikandums, diejenigen der ausgelooften Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen, deren Inhaber außerhalb Berlin wohnen, betreffend, dient zur Nachricht, daß die Regierungs-Haupt-Kasse hier, zur Annahme und Weiterbeförderung der ihr zugehenden Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen angewiesen ist.

Die Einsendung, welche portofrei erfolgen muß, geschieht mittelst specieller, zweifach beizufügender, genau nach dem untenstehenden Schema anzufertigender, sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderter Verzeichnisse.

Ein Exemplar von jedem dieser Verzeichnisse, wird den betreffenden Einsendern mit der Empfangsbescheinigung der Regierungs-Haupt-Kasse versehen, wieder zugefertigt werden, welches demnächst bei Empfangnahme der Zahlung, worüber noch eine weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt, außer der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorgeschriebenen Quittung der Regierungs-Haupt-Kasse wieder einzuliefern ist.

Erfurt, den 20sten Juli 1842.

Königlich Preuß. Regierung.

 Ver-

Digitized by Google

Verzeichniß

von Kurmärkschen (Neumärkschen) Schuldverschreibungen, welche in der am 28sten Juni d. J. stattgehabten 2ten Verloosung zur Ziehung gekommen sind, behufs Zahlung des Geldwerths nach dem Nennwerthe.

Laufende Nr.	Der Kurmärkschen (Neumärk.) Schuldverschreibungen: Lit.	Num- mer.	Geld- betrag. Thlr.	Der beigefügten / fehlenden Zinscoupons: An- zahl.	Num- mer.	An- zahl.	Num- mer.	Zahlbar zu machender Betrag.	Des Eigenthümers: Name.	Stand.	Wohnort.
1	A.	3663	1000	1	8	1	7	An Kapital . . . . 2200 thl.	N.	N.	N.
2	B.	2873	500	—	—	2	7 u. 8	Davon kommen für fehlende Zinscoupons in Abzug			
3	C.	80	400	2	7 u. 8	—	—	1 Stck. à 17½ thl. - 17 thl. 15 sg. - pf.			
4	E.	740	200	2	7 u. 8	—	—	2 — à 8¾ " - 17 " 15 " " "			
5	F.	1954	100	1	8	1	7	1 — à 1¾ " - 1 " 22 " 6 "			
			2200					36 thl. 22 sg. 6 pf.			
								bleiben noch baar zu zahlen . . 2163 thl. 7 sg. 6 pf.			

Ort, Datum und Unterschrift des Eigenthümers.

Bemerkung. Die Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen sind nach den 5 Klassen von 1000 Thlr., 500 Thlr., 400 Thlr., 200 Thlr. und 100 Thlr. und die Neumärkschen nach den 4 Klassen von 1000 Thlr., 500 Thlr., 300 Thlr. und 50 Thlr. abgesondert, sodann nach der Reihefolge ihrer Nummern, dergestalt zu verzeichnen, daß bei den Kurmärkschen Schuldverschreibungen zuerst die zu 1000 Thlr., dann die zu 500 Thlr., demnächst die zu 400 Thlr., 200 Thlr. und zuletzt die zu 100 Thlr., und bei den Neumärkschen zuerst die zu 1000 Thlr., dann die zu 500 Thlr., demnächst die zu 300 Thlr. und zuletzt die über 50 Thlr. aufgeführt werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 203. Ausschreiben der Land-

Von dem unterzeichneten General-Director wird behufs des Ausschreibens pro I. Semester 1842 bekannt gemacht:

I. Stand

I. Stand der Versicherung im I. Semester 1842.

Klasse.	Versicherungs-Summe im IIten Semester 1841. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im Isten Semester 1842. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe pro Istes Semester 1842. Thlr.
I.	1,236,600	43,700	—	1,280,300	640,150
II.	6,618,150	83,265	—	6,701,415	4,467,610
III.	15,430,200	188,628	—	15,618,828	13,015,690
IV.	10,958,380	—	80,670	10,877,710	10,877,710
	34,243,330	315,593	80,670	34,478,253	29,001,160
		234,923	—		

Also:

29,001,160 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab
806,045 " Remiß auf die Kirchenbeitragssummen, mithin
28,195,115 Thlr. reine Beitragssumme pro I. Semester 1842.

Bemerkung: In dieser Zusammenstellung ist derjenige nothwendige Abgang, im Betrage von 130,300 Thlrn. Versicherungssumme, welcher durch den Austritt der Stadt Uibigau wegen Verleihung der Städteordnung und bei den Vorstädten von Eilenburg wegen Anschlusses verschiedener Theile an die Stadt, herbeigeführt worden, bereits berechnet.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1sten Januar bis ult. Juni 1842 sind 16 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

2 durch Blitz,
7 " muthmaßliche Brandstiftung,
1 " ermittelte Verwahrlosung und
6 " unermittelte Ursachen,

Summa wie oben.

veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt:

	total	und partiell
a. Wohnhäuser	9	" 11
b. Ställe, Schuppen und Seitengebäude	19	" 10
c. Scheunen	20	" 5.

d. Mahl-

	total	und	particll
d. Mahlmühlen	2	=	— und
e. Schneidemühlen	2	=	—

Summa 78 beschädigte Gebäude,

welche 38 Grundbesitzern gehörig waren und an Brandvergütigungs-Geldern einen Aufwand von 12,030 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütigungsgelder im Laufe des 1sten Halbjahrs 1842 angewiesen erhalten, wie folgt:

Name der Kreise.	I. Klasse. Thl.	Sg.	Pf.	II. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	III. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf	IV. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa der erhaltenen Brandvergütigungsgelder. Thlr.	Sgr.	Pf.
Delitzsch .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1050	—	—	1050	—	—
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	399	4	2	455	3	10	854	8	—
Liebenwerda	—	—	—	—	—	—	916	4	2	1553	—	—	2469	4	2
Schweinitz	—	—	—	3254	—	—	—	—	—	—	—	—	3254	—	—
Torgau .	—	—	—	165	—	—	1656	—	—	—	—	—	1821	—	—
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	487	6	—	1084	—	—	1571	6	—
Wittenberg	—	—	—	—	—	—	338	28	9	660	—	—	998	28	9
Ziegenrück .	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	12	—	—
Summa	—	—	—	3419	—	—	3809	13	1	4802	3	10	12030	16	11

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1sten Januar bis ultimo Juni 1842 und Beiträge.

12,030	Thlr.	16	Sgr.	11 Pf. angewiesene Brandvergütigungsgelder,
1,605	=	—	=	— = Gehalt der Beamten der General-Direktion nebst Hilfsarbeitern und der Kasse,
177	=	15	=	— = Bureau-Aufwand,
1,399	=	15	=	— = Gehalte der Kreisdirectoren,
392	=	29	=	4 = Kosten bei Taxationen,
326	=	23	=	5 = Feuerlösch-Geräthe-Vergütungen u. Prämien,
156	=	19	=	2 = Tantieme-Anschlag,
54	=	8	=	1 = Insgemein,
4,823	=	9	=	4 = zu noch nicht angemeldeten Ausgaben event. zum Reservefonds.
20,966	Thlr.	16	Sgr.	3 Pf. Summa.

Um

Digitized by Google

Um diesen Aufwand zu bestreiten, ist, mit Hinzurechnung des Bestandes aus dem vorigen Semester, ein Beitrag von 1 Sgr. 8 Pf. pro reiner Beitragssumme nöthig, d. i.

in der I. Klasse 2 Silberpfennige von 20 Thlr. Versicherungs-Summe,
" " II. " 2 " " 15 " " "
" " III. " 2 " " 12 " " "
" " IV. " 2 " " 10 " " "

von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Schloß Bedra, den 18ten Juli 1842.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.
Helldorff.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Franz Ludwig Carl von Helmolt ist zum Referendarius am hiesigen Regierungs-Collegio ernannt worden. Nro. 204.

Dem ordinirten Collaborator bei der Stadtkirche und Rector zu Ellrich, im Kreise Nordhausen, Gottfried August Nebelung, ist die evangelische Diaconat- und zweite Predigerstelle daselbst übertragen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Karl Friedrich Junghanns zu Naumburg ist den 28sten Mai c. an das Königliche Kammergericht in Berlin,

der Oberlandesgerichts-Assessor Freiherr von Ripperda zu Naumburg ist den 11ten Juni c. an das Oberlandesgericht zu Glogau versetzt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Eduard Rudolph Parrisius und Louis Wilhelm Körbin I. zu Naumburg sind den 9ten und 2ten Juni c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren,

die dasigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Otto Ludwig Karl von Minnigerode und Karl Martin Gustav Lepsius sind den 27sten Mai und 20sten Juni c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien ernannt.

Der Auscultator Herrmann Friedrich Orlop zu Arnsberg ist den 9ten Juni c. zum Referendar ernannt und an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt.

Dem Oberlandesgerichts-Referendar Peter Reinhold Vogt ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste den 31sten Mai c. ertheilt.

Der Kandidat der Rechte Julius Philipp Maximilian Treuherz ist den 27sten Mai c. zum Oberlandesgerichts-Auscultator in Naumburg angenommen.

Der

Digitized by Google

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Heinrich Wilhelm Siemon zu Brandenburg ist zum Justiz-Kommissar bei dem Land- und Stadtgerichte Langensalza und den Patrimonialgerichten in dessen Bezirke mit dem Wohnsitze in Tennstädt, auch zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt.

Der Justiz-Kommissar Seeligmüller zu Cönnern ist in allen Angelegenheiten der Gerichts-Eingesessenen der Gerichts-Kommissionen zu Cönnern, Löbejün und Wettin zur Praxis bei dem Land- und Stadtgerichte in Halle den 20sten Mai c. verstattet.

Dem Justiz-Kommissar und Notar Sauerteig zu Ziegenrück ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Ziegenrück nach Wernburg den 13ten Mai c. gestattet.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 205.

Empfehlung einer Schrift.

Mit Bezugnahme auf unsere, im 24sten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1834 unter Nro. 152. abgedruckte Bekanntmachung vom 17ten Mai 1834 machen wir das Publicum darauf aufmerksam, daß gegenwärtig der 2te Theil der Farbenchemie des Professors Dr. Runge zu Oranienburg

„die Kunst zu drucken, gegründet auf das chemische Verhalten der Baumwollenfaser zu den Salzen und Säuren,

im Druck erschienen ist.

Erfurt, den 20sten Juli 1842.

Königl. Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 32sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 30sten Juli 1842.

Sicherheits-Polizei.

(504.) Landesverweisung. Die 24 Jahr alte unverehelichte Elisabeth Wiener aus Beinerstadt im Herzogthum Sachsen Meiningen, welche wegen mehrerer Diebstähle mit 5 Monaten Zuchthaus bestraft worden, ist unterm 4ten Juli dieses Jahres unter der Androhung einer zweijährigen Zuchthausstrafe für den Fall ihrer Rückkehr, über die diesseitige Landesgrenze gebracht worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Suhl, den 14ten Juli 1842.

Das Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(505.) Landesverweisung. Die unverehelichte Eva Margarethe Göck, 18 Jahr alt, aus Oberstadt im Herzogthum Sachsen Meiningen gebürtig, ist wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen mit vier Wochen Gefängniß bestraft und unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe für den Fall der Rückkehr, am 16ten März dieses Jahres über die diesseitige Landesgränze gebracht worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Suhl, den 29sten Juni 1842.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

(506.) Landesverweisung. Der unten signalisirte August Riese aus Arnstadt, ist wegen Theilnahme an Diebstählen mit 8 Wochen Gefängniß bestraft und unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe für den Fall der Rückkehr am 8ten März cur. über die diesseitige Landesgränze geschafft worden.

Suhl, den 29sten Juni 1842.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

Personen-Beschreibung.

Vorname: August Wilhelm, Zuname: Riese, Gewerbe: Spieler auf Jahrmärkten, Geburtsort: Arnstadt, Religion: evangelisch lutherisch, Alter: 17 Jahre, Größe: 5 Fuß, 4 bis 5 Zoll, Haare: blond,

 etwas

etwas gelockt, Stirn: niedrig, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: klein, Mund: proportionirt: Bart: fehlt, Zähne: gesund und vollzählig, Kinn: oval, Gesichtsbildung: oval, etwas schmal, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: deutsch, sächsische Mundart, besondere Kennzeichen sind nicht vorhanden.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(507.) Kriegsrechtliches Erkenntniß. Durch kriegsgerichtliches heute bestätigtes Erkenntniß ist der aus Erfurt gebürtige Tambour Franz Lauterbach vom 38sten Infanterie-Regiment für die von ihm im Jahre 1841 verübte Desertion zur Confiskation seines jetzigen und zukünftigen Vermögens verurtheilt worden.

Breslau, den 14ten Juli 1842.

Von Seiten des General-Commandos 6ten Armee-Corps.

Der Chef des Generalstabes.
v. Reitzenstein,
Oberstlieutenant.

(508.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Folgende, der verehel. Marie Friederike Albrecht geb. Möhle zu Ellrich zustehende, in dortiger Feldflur belegene Grundstücke:

1) ein halber Acker Land auf dem Auberge,
2) $\frac{8}{12}$ Acker Land bei der neuen Mühle,
3) ein vor dem Wernaischen Thore belegener Garten, abgeschätzt besage der mit den neuesten Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe zu 510 Thlr. Courant, sollen

den 2ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Ellrich subhastirt werden.

(509.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 1sten Juli 1842. Der dem Nicolaus Link an dem zu Wachstädt sub Nro. 69. belegenen, überhaupt auf 200 Thlr. taxirten halben Gerechtigkeits-Hause zustehende ideelle Antheil, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 9ten November c. Morgens 11 Uhr

an Gerichtsstätte vor der Königl. Gerichts-Commission zu Dingelstädt subhastirt werden.

(510.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht Schleusingen. Folgende, den 4 Stadtmusikus Neumeister'schen Kindern allhier zugehörigen Immobilien:

a) die

a) die Hälfte des Wohnhauses Nro. 27. in hiesiger Klostergasse, auf 1350 Thlr.,

b) ¼tel von einem Stadel bei der Haynmühle dahier, auf 35 Thlr., und

c) ein Acker Land von 6 Achtel Aussaat über der Haynmühle in hiesiger Stadtflur, auf 200 Thlr. geschätzt,

worüber Hypothekenschein und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

den 19ten November 1842, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(511.) Nothwendiger Verkauf behufs Auseinandersetzung. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das den Geschwistern Müller, Eve Catharine verehelichte Seifert und Anne Elisabeth verehelichte Tennemann gehörige zu Schwerstedt sub Nro. 24. in Kleingebesee belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 200 Thlr. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 18ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Dorfgerichtsstube zu Schwerstedt subhastirt werden.

(512.) Termins-Veränderung. Der zum Verkauf der den Joseph Meyer'schen Erben zu Westhausen gehörenden Grundstücke auf

den 31sten August d. J. Morgens 11 Uhr

an Gerichtsstätte angesetzte Termin soll, dem übereinstimmenden Antrage der Erben gemäß, in Westhausen abgehalten werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Heiligenstadt, den 12ten Juli 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(513.) Freiwilliger Verkauf eines Backhauses. Amtsgericht Gebesee. Erb-Entschichtigung halber soll das, den Erben des verstorbenen Bäckermeisters Johann Heinrich Bennewitz gehörige, hier in Gebesee belegene Backhaus nebst Zubehör, welches die Heimbackgerechtigkeit und auch das Recht auf den Kauf zu backen hat, abgeschätzt zu 1488 Thlr. — auf

den 30sten September Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr

meistbietend an hiesiger Gerichtsstelle gegen baare Bezahlung verkauft werden; wozu Besitz- und Zahlungsfähige hiermit eingeladen werden.

Anzeigen.

(514.) Patent-Ertheilung. Dem C. H. G. Märcker zu Berlin ist unter dem 5ten Juli 1842 ein Einführungs-Patent

auf zwei in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Construktion für neu und eigenthümlich

Digitized by Google

thümlich erachtete Maschinen zum Kämmen der Wolle, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(515.) Patent-Ertheilung. Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 19ten Juli 1842 ein Einführungs-Patent

auf verschiedene, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtungen in dem mechanischen Kunstwebestuhl

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(516.) Patent-Ertheilung. Dem Mechaniker und Maschinenbauer Neukrantz zu Berlin ist unter dem 21sten Juli 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Buchdruckerpresse zum gleichzeitigen Drucken mit zwei Typenformen, in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung anderer in Anwendung einzelner bekannter Theile derselben

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(517.) Patent-Ertheilung. Dem Wirthschafts-Direktor Kuntze zu Bobreck bei Neu-Berun in Ober-Schlesien ist unter dem 21sten Juli 1842 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, dem Torfe oder einem künstlichen Brennmaterial daraus eine fernere Zubereitung zu geben

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(518.) Agentur. Der Kaufmann Carl Heinrich Beyer zu Langensalza ist als Special-Agent der Rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf bestätigt worden.

(519.) Gesuchter Privatlehrer. In einer, zur Preußischen Rheinprovinz gehörigen, kleinen Stadt suchen mehre Familien einen gemeinschaftlichen Privat-Lehrer für ihre Kinder beiderlei Geschlechts.

Derselbe muß ein evangelischer Candidat der Theologie oder Philologie, der Preußischen Monarchie angehörig und bereits geprüft, auch im Stande sein, außer den gewöhnlichen Gegenständen, in der französischen Sprache, Musik und Gesang, so wie in der Mathematik, genügenden Unterricht zu ertheilen.

Hierauf Reflectirende wollen ihre Anerbietungen unter den Buchstaben U. V. B. portofrei an die Redaktion d. Blattes zur Besorgung gelangen lassen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33.

Erfurt, den 6ten August 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 206. Goldzahlungen an die landesherrlichen Kassen können auch in Silbergeld geleistet werden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7ten Februar d. J. zu genehmigen geruht, daß die Goldzahlungen an die landesherrlichen Kassen allgemein auch in Silbergeld mit 5 Thlr. 20 Sgr. für den Friedrichsd'or geleistet werden können.

Indem wir diese Allerhöchste Genehmigung zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir, daß die Kassen unseres Regierungs-Bezirks, weche dergleichen Goldeinnahmen einzuziehen haben, angewiesen worden sind, gegenwärtig nicht mehr auf Zahlung durch Friedrichsd'or in natura zu bestehen, sondern solche, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, in Silbergeld mit 5 Thlr. 20 Sgr. für den Friedrichsd'or anzunehmen.

950. C.

Erfurt, den 25sten Juli 1842.

Königliche Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 207.

Dem Candidaten der Theologie Julius Theodor Saalborn aus Hainrode, im Kreise Worbis, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Candidaten des Predigtamts Gustav Lindemann aus Wiegleben, im Herzogthum Coburg-Gotha, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Der provisorische Lehrer Friedrich Heinrich Lebrecht Schwenke ist als Organist und zweiter Knabenlehrer der evangelischen Gemeinde Benneckenstein, Kreises Nordhausen, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Christian Franz Bischof, ist als zweiter Mädchen-Schullehrer der evangelischen Gemeinde Benneckenstein, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

(540.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode. Das den Ludwig Brodhuhnschen Erben gehörige zu Werningerode neben Carl König sub Nro. 28. belegene Hintersättler-Haus nebst Zubehör, nach Abzug der Abgaben zu 269 Thlr. Courant gerichtlich abgeschätzt, soll

den 3ten Septbr. d. J.

Vormittags 11 Uhr in der Mietzeschen Schenke zu Werningerode öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(541.) Aufgehobener Termin. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Der durch die Verfügung vom 10ten März d. J. auf den 12ten October ej. a. zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des allhier vor dem Vogel sub Nro. 1084. belegenen, dem Fleischermeister Friedrich Barthel gehörigen Hauses sammt Stallung und Hofraume anberaumte Termin ist aufgehoben worden.

(542.) Schaafmarkt. Nachdem laut eingezogener Erkundigung die umliegenden Schäfereibesitzer viel fettes Schaafvieh stehen haben und bei dem geringen Stand des Sommerbaues eine desto reichlichere Gras-Weide in den Sommerstoppeln bevorsteht, sohin denselben ein Umsatz des fetten Viehes und Ankauf wieder von magerem Vieh wünschenswerth sein muß, so wird hiermit ausnahmsweise d. J.

Dienstag, den 16ten August d. J.

ein Schaafmarkt mit Genehmigung Herzogl. Landesregierung vor dem gewöhnlichen mittlerem Schaafmarkt im October ausgeschrieben und sowohl Käufer als Verkäufer dazu eingeladen mit dem Bemerken, daß zur Erleichterung des Verkehrs ein Geldwechsel-Bureau durch Umsatz von Papieren in baarem Geld vorhanden sein wird.

Der günstige Erfolg der früheren Schaafmärkte, wo zwischen 3—4000 Stück zu Markte kamen, berechtigt zur Hoffnung, daß auch dieser für Käufer und Verkäufer entsprechend ausfällt.

Römhild, den 29sten Juli 1842.

Herzogl. S. Verwaltungsamt.

(543.) Umänderung einer Papier-Fabrikanlage in eine Mahl- und Graupenmühle. Der Müller Friedrich Hieronimus Heinze hat die zu Gispersleben Kil. belegene vormals Tromsdorffsche Papierfabrik käuflich an sich gebracht, und beabsichtigt, die genannte Fabrikanlage zu einer Mahl- und Graupenmühle in der Art wieder einzurichten, wie solche vor ihrer Umänderung zur Papierfabrik bestanden hat, nämlich dergestalt, daß von 3 am rechten Ufer des Flusses belegenen Wasserrädern, 2 Mahlgänge und ein Graupengang getrieben werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich bemerkt, daß ein Jeder,

Digitized by Google

der durch die beabsichtigte Mühlen-Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei dem hiesigen Königl. Landraths-Amte einzulegen hat.

Erfurt, den 30sten Juli 1842.

Königlicher Landrath.
Türk.

Anzeigen.

(544.) Vogelschießen zu Gotha. Zu dem diesjährigen solennen Vogel- und Scheibenschießen, verbunden mit öffentlichem Pharaospiel, welches

den 28sten August beginnt und bis zum 4ten September incl. fortdauert,

laden wir einheimische und auswärtige Freunde des geselligen Vergnügens mit der Versicherung ein, daß alle Vorkehrungen getroffen sind, um die Theilnehmenden auf dem hiesigen Schützenhofe nicht blos freundlich zu empfangen und anständig zu bewirthen, sondern auch angenehm zu unterhalten.

Gotha, den 30sten Julius 1842.

Der Vorstand der Altschützengesellschaft.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 33sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 6ten August 1842.

Sicherheits-Polizei.

(520.) Steckbrief. Der Holzmacher Conrad Köllmann aus Christes, 39 Jahr alt, evangelischer Confession, welcher wegen wiederholten vierten Holzdiebstahls zu 3 Monat Gefängniß verurtheilt worden, hat sich der Verbüßung des Restes der Strafe von 2 Monaten 3 Tagen durch die Flucht entzogen.

Alle verehrlichen Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Köllmann invigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Suhl, den 27sten Juli 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(521.) Diebstahl. Am 7ten d. Monats sind zwei Paar Stiefeln mit langen Schäften, mit gelben Stiften in den Absätzen und mit Sporn von Neusilber, ingleichen eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit gelben metallnen Zeigern aus einem hiesigen Hause entwendet worden.

Wir fordern Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände Wissenschaft erlangen sollte, auf, uns davon unverzüglich Anzeige zu machen, warnen aber auch zugleich vor dem Ankauf oder Verheimlichung derselben.

Langensalza, den 26sten Juli 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(522.) Muthmaßlich gestohlne Sachen. Dem als Dieb berüchtigten Einwohner Georg Bernhardt Morgenstern aus Gebesee sind folgende Gegenstände hier fortgenommen worden, deren redlichen Erwerb er nicht nachzuweisen vermocht hat, als:

eine Sichel, neu, ein Stück blaugefärbtes baumwollenes Zeug, 5 Ellen, 4 Thlr. 10 Sgr. Geld, ein Sack.

Muthmaßlich sind diese Sachen gestohlen worden, wahrscheinlich auf dem vom 18ten bis 20sten d. M. in Mühlhausen Statt gehabten Jahrmarkte.

Digitized by Google

Die unbekannten Eigenthümer der entwendeten Gegenstände werden daher aufgefordert sich bei uns zu melden.

Tennstädt, den 24sten Juli 1842.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(523.) Oeffentliche Vorladung unbekannter Depositalgläubiger. Von nachstehenden in unserm Depositum vorhandenen Geldern, als:

a) 2 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. Special-Depositum des Dr. Louis Ernst Sachse im Kammerherr Otto Karl Franz von Eberstein'schen Konkurse,

b) 9 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. Special-Depositum des Gastwirths Franquet aus Meiningen in demselben Koncurse,

c) 8 Thlr. 14 Sgr. Special-Depositum der Dienstmagd Stendel aus Friesdorf im Seyffarth'schen erbschaftlichen Liquidations-Prozesse,

d) 5 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. Rest des Nachlasses des für todt erklärten Expedienten Friedrich Maximilian Sturm aus Wahrenbrück,

e) 6 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. Ueberschuß des in Sachen des Dr. Rosold ./. vormaligen Obereinnehmer und Lieut. a. D. Schunke zu Sangerhausen von Letztern exekutivisch eingezogenen Betrags,

f) 4 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. Rückstand aus dem Nachlasse des zu Erfurt verstorbenen Regierungsrath a. D. Wilhelm Riedel,

g) 4 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. Cour. und 477 Thlr. 15 Sgr. Gold Judizial-Depositum in Sachen des Rittergutsbesitzers von Sperling in Balgstedt ./. den Amtshauptmann von Tettenborn auf Zscheiplitz,

sind die Eigenthümer unbekannt geblieben und es werden dieselben oder deren Erben aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden und zur Empfangnahme der Gelder zu legitimiren, widrigenfalls Letztere an die allgemeine Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse in Berlin werden eingesendet werden.

Naumburg, den 15ten Juli 1842.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.

(524.) Edictal-Citation. Bei dem unterzeichneten Gericht ist auf die Todeserklärung der nachgenannten seit längerer Zeit abwesenden Personen angetragen worden:

1) Johann Wilhelm Koch aus Bruchstedt, dessen Vermögen 16 Thlr. beträgt;

2) Apothekerlehrling Ludwig Ratz, aus Langensalza — Vermögen 773 Thlr.;

3) Tisch-

3) Tischlermeister Karl Adolph Jedicke aus Thamsbrück — Vermögen 45 Thlr.;
4) verehelichte Dorothee Charlotte Pflüger geborne Kaiser aus Langensalza — Vermögen 50 Thlr. — zu deren nächsten Erben ihr Ehemann, der Büchsenmacher Johann Michael Pflüger aus Meißen gehört, dessen Aufenthalt unbekannt ist;
5) Johann Georg Bergmann aus Thamsbrück — Vermögen 15 Thlr.;
6) Justin Christian Braun aus Tennstädt — Vermögen 20 Thlr.;
7) Fleischermeister Georg Heinrich Krause aus Langensalza;
8) Seidenwirkergesell Johann Christoph Wiegand aus Langensalza — Vermögen 40 Thlr.

Zugleich ist die öffentliche Vorladung der unbekannten Erben

9) des am 17ten November 1834, zu Langensalza ohne Testament verstorbenen Böttchergesellen Johann Heinrich Kraushaar, dessen Vermögen 52 Thaler beträgt, — sein nächster Erbe soll ein Halbbruder Victor Andreas Kraushaar sein, dessen Aufenthalt unbekannt ist, —

nachgesucht worden.

Die unter Num. 1. bis 8. genannten Abwesenden, die von ihnen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer, namentlich der bei Num. 4. genannte Büchsenmacher Pflüger, ferner die Erben des unter Num. 9. aufgeführten Böttchergesellen Kraushaar, insbesondere dessen Halbbruder Victor Andreas Kraushaar, werden deshalb hierdurch aufgefordert, schriftlich oder persönlich, spätestens aber in dem vor dem Deputirten Oberlandes-Gerichts-Assessor von Kampß auf

den 1sten October 1842 Vormittags 11 Uhr

im Instructionszimmer des unterzeichneten Gerichtes anberaumten Termin sich zu melden, widrigenfalls die Abwesenden werden für todt erklärt werden und ihr Vermögen sowie der Nachlaß des unter Num. 9. genannten Böttchergesellen Kraushaar den sich etwa legitimirenden Erben oder bei deren Mangel dem Fiskus als Eigenthum zufallen wird. Denjenigen, welche die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame einem Bevollmächtigten übertragen wollen, werden dazu die hier wohnenden Justiz-Commissare Bürger, Werner und Justiz-Rath Göschel in Vorschlag gebracht.

Langensalza, den 30sten November 1841.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(525.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das allhier im VIII. Bezirk unter Nro. 1592. in der Weitergasse belegene Wohnhaus der Oeconom Ortleppschen Eheleute, abgeschätzt auf 920 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 16ten September c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

 Noth-

(526.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier am Anger unter Nro. 1692. belegene, dem verstorbenen Königl. Regierungs-Chef-Präsidenten, Freiherrn vom Hagen zugehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 4220 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 7ten October d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(527.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Der der Ehefrau des Gastwirths Johann Friedrich Wilhelm Wäldner, Johanne Wilhelmine geb. Fest gehörende Gasthof zum Fürstenhofe sub Nro. 85 a. bei Frienstedt nebst Zubehör, auf 9541 Thlr. gerichtlich taxirt, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5ten October 1842 Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle subhastirt werden.

(528.) Nothwendiger Verkauf. Die dem Nagelschmidtmeister Andreas Christian Meyer jun. zu Benneckenstein gehörigen Immobilien, als:

1) das zu Benneckenstein sub Nro. 178 e. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, incl. der dahinter befindlichen Schmiede, abgeschätzt zu . . . . . 556 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

2) folgende in Benneckensteiner Flur belegene Feldgrundstücke:

a. ¼ Tagewerk Acker hinter dem Schaafstalle zwischen Philipp Linde und Päz Erben, abgeschätzt zu . . . . . 50 — . — . —

b. ¼ Tagewerk Acker, ein Göhren zwischen Philipp Linde und Päz Erben, abgeschätzt zu . . . . . 12 — . — . —

c. ein Stück Kartoffelland im Pinkenthale nebst einem hinter dem Hause des Carl Hartung belegenen Garten, abgeschätzt zu . . 40 — . — . —

in Summa 658 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur der Gerichts-Commission zu Benneckenstein einzusehenden Taxe, sollen in dem auf

den 21sten November d. J. Vormittags 11 Uhr

im Gerichtslokale zu Benneckenstein vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Stubenrauch anberaumten Termine subhastirt werden.

Nordhausen, den 1sten Julius 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(529.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißen-

see.

Digitized by Google

see. Die dem Oeconomen Johann Christian Benjamin Schenke allhier gehörige Länderei in hiesiger Flur als:

1) Nro. 1709. ¾ Ar. über dem Hundewege auf 40 Thlr.,
2) — 4199. 2 — im langen Fachsfelde 80 Thlr.,
3) — 4975. 1 — in den Weinbergen 90 Thlr.,
4) — 3736. 1 — in den Ostergeirngen 40 Thlr.,
5) — 3202. 2 — über dem Mittelfelde 120 Thlr.,
6) — 1981. ¾ — in der Hunde 45 Thlr.,
7) — 4637. 1 — am Oberfee 40 Thlr.,
8) — 2368. ¾ — in Bärsdorf oder am Kirchhügel 37 Thlr. 15 Sgr.,
9) — 6197. ¾ — hinter Wertherweiden 75 Thlr.,
10) — 853 b. ¼ — in den Krautgärten 20 Thlr.,
11) — 4057. 1½ — im kurzen Fachsfelde 60 Thlr.,
12) — 1502. ½ — am Hundewege 30 Thlr.,
13) — 4076. ¾ — im kurzen Fachsfelde 30 Thlr.,
14) — 2357. 1 — in Bärsdorf oder am Kirchhügel 60 Thlr.,
15) — 3323. ⅞ — am Tunzenhäuser Wege 37 Thlr.,
16) — 3976. 1¾ — an der alten Straße 70 Thlr.,
17) — 3203 1 — über dem Mittelfelde 60 Thlr.,
18) — 4679. 1⅛ — am Oberfee 45 Thlr.,
19) — 4895. ¾ — beim neuen Gerichte 50 Thlr.,
20) — 6216. 1⅛ — im Hinterrieth 112 Thlr.,
21) — 5765. 1 — Freiland auf der Helbe 80 Thlr.,
22) — 6322. ½ — am Erdfalle 40 Thlr.,
23) — 2576. 1 — auf dem Sammthale auf 20 Thlr.,
24) — 5854. ½ — auf der Helbe 35 Thlr.,
25) — 5957. ½ — im Knothrieth oder unter der Helbe 35 Thlr.,
26) — 5223. ½ — auf dem Obergebürge 20 Thlr.,
27) — 3735. 1 — in den Ostergeirngen 40 Thlr.,
28) — 1100. 1 — in den Krautgärten 90 Thlr.,
29) — 3201. 1 — über dem Mittelfelde 60 Thlr.,
30) — 3397. ¾ — beim alten Gerichte 27 Thlr.,
31) — 5787 a. ½ — auf der Helbe 35 Thlr.,

32) Nro.

32) Nro. 6473. ¼ Ar. im Vorrieth 45 Thlr.,
33) — 8467. 2½ — auf der Tunzenhäuser Höhe 90 Thlr.,
34) — 1102. 1 — vor den Krautgärten 90 Thlr.,
35) — 5220. 2½ — auf dem Obergebürge 70 Thlr.
36) — 3240. ⅞ — über der Andacht 52 Thlr. 15 Sgr.,
37) — 2703. 1 — in Bärsdorf 35 Thlr.,
38) — 1979. ¾ — in der Hunde 45 Thlr.,
39) — 1099. 1 — vor den Krautgärten 90 Thlr.,

abgeschätzt, zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 6ten October d. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(530.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 28sten Juni 1842. Das der Wittwe des Johann Heinrich Schreiber, Anna Barbara geborne Rohrbach und deren Kindern Martin Adam und Johann Adam Schreiber zu Oberdorla gehörige daselbst unter Nro. 217. belegene Wohnhaus, taxirt zu 505 Thlr. soll in dem auf

den 10ten Oktober d. J. früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Oberdorla anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(531.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 1sten Juli 1842. Das dem Bierbrauer Johann Heinrich Heinze und dessen Ehefrau Eva Eleonore geb. Cramer gehörige in der Vorstadt St. Margarethen unter Nro. 22. belegene Wohnhaus, taxirt zu 778 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. soll in dem auf

den 13ten October c. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(532.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 25sten Juli 1842. Das den minorennen Geschwistern Martha Elisabeth, Anna Barbara und Katharina Elisabeth Stephan gehörige, zu Oberdorla unter Nro. 274. belegene Wohnhaus mit Zubehör und Gemeindeholzgerechtigkeit, taxirt zu 510 Thlr. soll in dem auf

den 4ten October d. J. früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Oberdorla anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

Noth-

Digitized by Google

(533.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende zum Nachlasse des zu Raasen verstorbenen Kaufmann Christian Rommel gehörige in Raasener resp. Schleusinger Flur belegene Immobilien:

1) das Wohnhaus und Zubehör Nro. 23. zu Raasen auf 1535 Thlr.,

2) der halbe Antheil an den in 3 Stücken als:

a. 3 Morgen 53½ QR. Land zur ehemaligen Forstschreiberstelle gehörig,

b. 5 Morgen 20$\frac{3}{4}$ QR. Land zur ehemaligen Försterstelle gehörig,

c. 169½ QR. wüster Winkel in die Bürgergärten einspringend,

beschriebenen sub Nro. 1243. des Schleusinger Flurbuchs eingetragenen 10½ Acker Land am Kohlberge an der Erlauer Straße, auf 222 Thlr.,

3) 111 Ruthen Rasen, nach dem Flurbuche Nro. 1174. $\frac{3}{16}$ Acker Land an der Erlauer Straße und dem Wege nach der Schindgrube auf 120 Thlr.,

4) ein kleines Stück Rasen das. Nro. 1175. des Flurbuchs auf 20 Thlr. abgeschätzt

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 4ten October c. Vorm. 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(534.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Das dem Georg Conrad Edelmann in Langebach zugehörige Wohnhaus Nro. 18. daselbst abgeschätzt auf 90 Thlr. zu Folge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26sten November 1842

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

(535.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Die dem Obsthändler Conrad Hortlach zu Falken gehörigen Grundstücke, nämlich das Nro. 149 daselbst gelegene Wohnhaus nebst Zubehör und 32 Stück in dasiger Flur gelegene Wandeläcker, auf 539 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt, sollen den 7ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr in der Gemeindeschenke zu Falken öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxationsverhandlung und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(536.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Das dem Schuhmacher Johannes Hunstock, Valentins Sohn, in Falken gehörige, daselbst sub

Nro

Nro. 52. gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, ingleichen 12 Stück Wandelacker, zusammen auf 282 Thlr. abgeschätzt, sollen den 19ten October d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Gemeinehause zu Falken öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hypothekenschein und Taxationsverhandlungen liegen zur Einsicht bereit.

(537.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Die zu Falken gelegene Werramühle, bestehend aus

a) einer Oel- und einer Schneidemühle mit einem Gange,
b) einer Mahlmühle mit drei Gängen,
c) ohngefähr 73 Ackern Waldung,
d) 10 Ackern Land und Driesch,
e) ohngefähr 5½ Ackern Wiesen,
f) dem Rechte, von jeder auf der Werra herabkommenden Baumflöße 1 Sgr. 3 Pf. und von einer jeden Dielenflöße eine sogenannte Sechziger-Diele zu erheben,
g) der Fischereigerechtigkeit im Mühlgraben,

Alles zusammen abgeschätzt auf 7432 Thlr.,

soll in einem auf den 13ten September d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Gemeinehause zu Falken anstehenden Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hypothekenschein und Taxationsverhandlung liegen zur Einsicht in hiesiger Registratur bereit.

(538.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission Tennstädt. Das dem abwesenden Handelsmann Johann Andreas Madlung gehörige und in hiesiger Stadt am Kornmarkte unter Nro. 219. gelegene brauberechtigte Wohnhaus, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 551 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf., soll auf

den 11ten November c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

(539.) Nothwendiger Verkauf. von Hanstein'sches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das dem Tischler Philipp Kliebe zu Werleshausen zugehörige, daselbst sub Nro. 6. zwischen Andreas Ebel und Nikolaus Ziegler gelegene, geschlossene, aus Haus, Hof, Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit und sechs Acker Landes bestehende Gut, auf 529 Thlr. 15 Sgr abgeschätzt, soll

den 8ten September 1842 Morgens 10 Uhr

im Roseliebschen Wirthshause zu Werleshausen subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Noth-

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34.

Erfurt, den 13ten August 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 208. Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloseten Staatsschuldscheine.

Zufolge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27sten v. Mts., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf $3^1/_2$ Procent (Gesetz-Sammlung Nro. 2255.) sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staatsschuldscheine, soweit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2ten Januar 1843 ab, nur noch mit $3^1/_2$ Procent jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffne Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Capital-Beträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten Septbr. d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2ten Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von $3^1/_2$ Procent jährlich fortbeziehen

 wollen.

Digitized by Google

wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf $3^1/_2$ Procent jährlich, vor dem 1sten Septbr. d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, insofern sie diese Erklärung: a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) insofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Capitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird, in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27sten v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen $3^1/_2$procentigen Staatsschuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten December 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßiger Weise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Capital-Betrages der ausgelooseten Staats-Schuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Capital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen

Digitized by Google

zureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeldlich zu haben sein werden, sind die Staats-Schuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reducirt auf $3^1/_2$ pCt. vom 1sten Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staats-Schuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staatsschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Capital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer oben erwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapitalbeträge solcher Staats-Schuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „— Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine" enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß unsere Haupt-Kasse vom 3ten Mai d. J. an jeden Vormittag von 8 bis 11 Uhr, die Sonn- und Feiertage ausgenommen, zur Abfertigung der erscheinenden Interessenten bereit sein wird. Auswärts wohnende Inhaber nicht ausgelooster Staatsschuldscheine werden hiermit aufgefordert, zunächst, bei Abgabe ihrer Erklärung, ob sie die Kündigung annehmen, oder der Convertirung sich

 unter-

unterwerfen wollen, die erforderlichen Formulare von der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst sich zu erbitten, welche denselben sodann das weiter Erforderliche eröffnen wird. Die von der unterzeichneten Regierung nicht unmittelbar ressortirenden Institute und Kassen haben sich nach Vorstehendem gleichfalls zu achten, da die directen Verhandlungen derselben mit der Königlichen Controle der Staatspapiere bei der gegenwärtigen Veranlassung nicht nachgegeben ist.

Erfurt, den 19ten April 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 209.

Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat Juli 1842.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Drei Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt, und eine Person hat sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Zwei Feuersbrünste haben stattgefunden:

a. am 2ten Juli zu Benneckenstein im Kreise Nordhausen und,

b. am 18ten Juli zu Großvargula im Kreise Langensalza.

Zu Benneckenstein wurden ein Wohnhaus, worin das Feuer auskam, und ein unmittelbar daran gebautes Stallgebäude total eingeäschert, nächst dem aber auch zwei Nachbarhäuser theilweise beschädigt. Zu Großvargula wurde nur ein Wohnhaus ein Raub der Flammen.

Erfurt, den 2ten August 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 210.

Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Juli d. J. sind folgende Kollectengelder an uns abgeliefert worden:

A. Zur Unterstützung der deutsch evangelischen Gemeinde zu Prag:

1) Von der Königl. Superintendentur in Schleusingen	1 Thlr.	29 Sgr.	1 Pf.
2) — — — Kreis-Kasse in Mühlhausen . .	12 —	15 —	1 —

B. Zur Herstellung abgebrannter Gebäude zu Penzig, im Kreise Görlitz:

1) Von der Königl. Superintendentur in Bennshausen	1 Thlr.	10 Sgr.	1 Pf.
2) — — — — — Seebach . . .	3 —	1 —	7 —
3) — — — — — Kirchheilingen .	1 —	1 —	8 —
4) — — — — — Langensalza . .	4 —	23 —	8 —

5) Von

5) Von der Königl. Superintendentur in Weißensee . . 2 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.
6) — — — — — Ziegenrück . . 4 — 8 — 4 —
7) — — — — — Großbodungen . 1 — . — . —

C. Für die Abgebrannten in der Stadt Neumark, im Kreise Löbau:
1) Von der Königl. Kreiskasse in Nordhausen 1 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.

D. Für die Abgebrannten zu Hamburg:
1) Von der Königl. Kreis-Kasse in Heiligenstadt . . 58 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.
. — 22 — 6 —
. — 8 — 7 —
2) — — — — — — Schleusingen . . 198 — 4 — 1 —
3) — — — — — — Ziegenrück . . 42 — 2 — . —
4) — — — — — — Erfurt . . . . 64 — 20 — 5 —
5) — — — — — — Langensalza
für den Kreis Langensalza . . 105 — 16 — 3 —
6) Von derselben für den Kreis Weißensee . . . 47 — 13 — 9 —
7) Von der Königl. Kreis-Kasse in Mühlhausen . . 302 — 22 — 11 —
8) — — — — — — Nordhausen . . 58 — 18 — 5 —
9) — — — — — — Worbis . . . 62 — 12 — 6 —
und angeblich 4 Mark Banko.
10) Von der Königl. Superintendentur in Ziegenrück . . 12 — 2 — 10 —
11) — — — — — Mühlhausen . 42 — 29 — 9 —
12) — — — — — Weißensee . . 20 — 21 — 5 —
13) — — — — — Kirchheilingen . 2 — 18 — 2 —
14) — — — — — Langensalza . 14 — 21 — 5 —
15) — — — — — Seebach . . 15 — 16 — 11 —
16) — — — — — Erfurt . . . 91 — 21 — . —
17) — — — — — Bennshausen . 8 — 16 — 6 —
18) — — — — — Nordhausen . 12 — 22 — . —
19) — — — — — Heiligenstadt . 8 — 12 — 10 —
20) — — — — — Salza . . . 4 — 25 — . —
21) — — — — — Großbodungen 12 — 10 — 8 —
22) — dem bischöfl. geistlichen Gericht zu Erfurt . . . 10 — 12 — 1 —
23) — — — — — — Heiligenstadt . 30 — 5 — 1 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 3ten August 1842.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Nach-

Nachweisung

Nro. 211. der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel auf den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Julius 1842.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																		
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen .	Scheffl.	2	13	10	2	16	10	2	8	1	2	13	5	2	14	10	2	13	5
Roggen .	—	1	18	9	1	21	10	1	17	2	1	19	10	1	17	8	1	19	1
Gerste . .	—	1	9	1	1	9	11	1	6	7	1	9	9	1	6	7	1	8	5
Hafer . .	—	—	29	11	1	1	6	—	29	—	1	—	3	1	4	10	1	1	1
Erbsen . .	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	4	1	21	8
Linsen . .	—	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8	—
Bohnen .	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—
Kartoffeln .	—	1	13	7	—	23	7	—	20	—	—	—	—	—	12	—	—	24	10
Hirse . .	Pfund.	—	1	4	—	1	4	—	1	8	—	2	—	—	—	—	—	1	7
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	2	3	—	3	4	—	3	—	—	2	6	—	2	10
Kalbfleisch .	—	—	1	8	—	1	9	—	1	8	—	1	6	—	1	3	—	1	7
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	5	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	2	11	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	1
Eier . .	Schock.	—	12	—	—	12	1	—	14	—	—	11	8	—	12	—	—	12	4
Butter . .	Pfund.	—	6	2	—	5	11	—	7	—	—	5	10	—	5	—	—	6	—
Oel . . .	Quart.	—	8	4	—	10	2	—	9	—	—	10	6	—	12	—	—	10	—
Bier . .	—	—	—	10	—	—	11	—	—	9	—	—	10	—	—	10	—	—	10
Brantwein	—	—	4	8	—	4	8	—	5	—	—	4	8	—	5	—	—	4	10
Heu . .	Centner.	1	5	—	1	4	8	1	12	6	1	6	3	—	—	—	1	7	1
Stroh . .	Schock.	6	15	—	6	28	8	7	—	—	6	12	6	5	19	—	6	15	—

Erfurt, den 6ten August 1842.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 34sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 13ten August 1842.

Sicherheits-Polizei.

(545.) Diebstahl. In der Nacht vom 12ten zum 13ten d. Mts. sind in Craja gewaltsamer Weise folgende Gegenstände, als:

1) 12 Stück Mannshemden, 2) 14 Stück Frauenhemden, beiderlei von flechsener Leinewand, 3) 3 Scheffel Roggen, 4) ¼ Scheffel Waitzen, 5) ¼ Scheffel Waitzenmehl in einem Beutel von Drillig, blaustreifig und mit den Buchstaben W. B. schwarz gezeichnet, 6) 2 Metzen Linsen, 7) 2 Metzen trockene Aepfelstücke, 8) ohngefähr ein Schock Käse, 9) ein neuer dunkelgrauer Tuchrock mit schwarzen Schnüren besetzt, die Aermel mit weißer Leinewand gefuttert, und inwendig mit blauem Futterkattun besetzt,

entwendet worden. Vor deren Ankaufe warnen wir, und bitten die resp. Behörden um Mitwirkung bei Entdeckung der unbekannten Thäter.

Worbis, den 20sten Juli 1842.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(546.) Abhanden gekommener Staatsschuldschein. In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819 §. 6. (Gesetz-Sammlung Nro. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Curatorio der Armen-Casse zu Pützlingen der Staatsschuldschein Nro. 94,850. Litt. E. über 100 Rthlr. angeblich abhanden gekommen ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem gedachten Curatorio anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 1sten August 1842.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

(547.) Verlorene Reise-Legitimation. Der Kutscher und Artillerist Johann Gella aus Schwarzau bei Neustadt in Westpreußen hat angeblich seine Reiselegitimation, nach seiner Aussage einen Reisepaß, nach seiner beigebrachten Bescheinigung der Großherzoglichen Polizei-Inspection zu Eisenach vom gestrigen Tage aber einen Urlaubs-Paß, d. d. Neustadt den 20sten März 1841, zwischen Eisenach und hier verloren, was zu Verhütung etwanigen Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht wird.

Langensalza, den 5ten August 1842.

Der Magistrat.

(548.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Das allhier vor dem Vogel sub Nro. 1084. belegene Wohnhaus sammt Stallung und Hofraum des Fleischermeisters Friedrich Barthel, taxirt zu 1130 Thlr. soll in dem auf

den 12ten October d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(549.) Nothwendige Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 2ten August 1842. Das den Geschwistern Johann Andreas und Eva Maria Eisenhardt gehörige, zu St. Martini unter Nro. 49. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 362 Thlr. soll in dem auf

den 9ten November d. J. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(550.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 22sten Juli 1842. Das den Johann Michael Buchartschen Erben zu Großbartloff gehörende sub Nro. 81. daselbst zwischen Georg Hahns Erben und Conrad Wehr belegene Gerechtigkeits-Haus nebst Zubehör, taxirt zu 867 Thlr. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 3ten November c. 11 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Graßhof an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(551.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Heiligenstadt, den 21sten Juli 1842. Die den Johann Georg Degenhardschen Erben zu Großbartloff gehörenden Grundstücke, als:

1) das Gerechtigkeitshaus Nro. 118. zwischen Georg Hillemann und Johann Bode belegen und taxirt zu 128 Thlr.,

2) 4½ M

2) 4½ Acker herschaftliches Lehn taxirt zu 71 Thlr.,
3) ½ Acker Kirchenland taxirt zu 10 Thlr.,
zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen
am 31sten October c. 11 Uhr
an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(552.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende, dem Johann Ernst Kilian Pfeuffer in Frauenwald zugehörigen Immobilien, als:
1) das Wohnhaus Nro. 21. daselbst, nebst Zubehör, auf 510 Thlr.,
2) die Hälfte von einem Stücklein Garten am Kellersheit, auf 25 Thlr.,
3) ⅓ von 3 Acker 6 Gerten Wiesrod am Riesenhaupt, jetzt Acker, auf 65 Thlr.,
4) ½ von 4 Acker 8 Ruthen Land am Riesenhaupt, auf 80 Thlr.,
5) 9½ Acker 12½ Gerten Wiesrod und Artfeld am Riesenhaupt, auf 200 Thlr.,
6) ½ Acker ½ Viertel Gerten Gartenland am Kellersheit, auf 20 Thlr.,
7) ½ von ½ Acker Gartenland am Kellersheit, auf 20 Thlr.,
8) 2½ Acker 10 Gerten Wiesrod an der bösen Schleuse, auf 100 Thlr.,
9) ½ von 1 Acker Krautland hinter dem alten Musenhause, auf 20 Thlr. geschätzt,
zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen
am 27sten October 1842, Vormittags 11 Uhr
in der Gemeinde-Stube zu Frauenwald subhastirt werden.

(553.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Die dem Gottfried Dötsch in Waldau zugehörige in Waldauer Flur gelegene Hälfte von einem Viertel aus dem Schmidts halben Guth, abgeschätzt auf 667 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am
21sten November c. Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(554.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Handelsmann Heinrich Kullmann zu Breitenholz zugehörigen Grundstücke, als:
1) das Gerechtigkeitshaus Nro. 15. zu Breitenholz nebst Zubehör, taxirt 650 Thlr.,
2) nachstehende Ackerstücke:

1) 1¼ Ac-

1) 1¼ Acker Land in der Breitenbacher Flur, taxirt 40 Thlr.,
2) 1 Acker Land in der Flur von Worbis, taxirt 35 Thlr.,
3) 1 Acker Land daselbst, 45 Thlr.,
4) 1 Acker Land in der Flur Breitenholz, 26 Thlr.,

sollen auf den

14ten October 1842 Vormittags 10 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Breitenholz subhastirt werden.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(555.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Weißensee. Die von dem Oberkämmerer Johann Georg Gottfried Krey zu Weißensee hinterlassenen Wohnhäuser, als

1) Nro. 133. Ein Wohnhaus in der Fischersgasse, taxirt auf 1183 Thlr. 15 Sgr.,
2) Nro. 153. Ein Wohnhaus in der Unterburggasse, taxirt auf 287 Thlr. 20 Sgr.,

zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe sollen Behufs Auseinandersetzung der Erben und Miteigenthümer

am 28sten September d. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(556.) Freiwillige Subhastation. Patrimonial-Kreis-Gericht zu Bleicherode. Das den Erben des vormaligen Huissiers Heinrich Meißner gehörige, zu Niedergebra unter der Nummer 82. belegene Hintersättlerhaus nebst Hofraum, Scheune, Stallung, Garten, einem Nebengebäude und der Gemeindegerechtigkeit, auf 696 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll in dem auf

den 13ten Octbr. d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Niedergebra angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(557.) Verpachtung. Die 3 bis 4 Stunden von den Städten Halle, Wettin, Löbejün und Zörbig und auf dem Berge gleichen Namens liegende Königl. Domaine Petersberg soll, höhern Bestimmungen zufolge, nebst der mit derselben verbundenen Brauerei und dem herrschaftlichen Steinbruche, so wie mit dem, aus den Dörfern Nehlitz, Frösnitz und Westewitz, resp. aus dem Dorfe Naundorf zu entrichtenden Natural-Garbenzehnt, bestehend in

10 Schock - Mandel 3½ Garben Weitzen,
2 — 2 — - — Roggen, und
12 — 2 — 8¼ — Hafer,

und

und den aus dem Amtsbezirke Petersberg aufkommenden Natural-Getreide-Gefällen, bestehend in

54 Scheffel $1\frac{1}{16}$ Metzen Weitzen,
401 — $1\frac{3}{4}$ — Roggen,
26 — $2\frac{1}{2}$ — Gerste und
828 — 11 — Hafer

im Wege der öffentlichen Licitation, von Johannis 1843 ab, auf 24 nach einander folgende Jahre, also bis Johannis 1867 an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zu derselben gehören, außer den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden

a. an Gärten	2	Morgen	31,84	QRuth.	
b. — Ackerland	771	—	57	—	
c. — Wiesen	64	—	102	—	
d. — Grasland	23	—	90	—	und
e. — Hof- und Baustellen, Wegen und Gräben	6	—	42,235		
zusammen .	867	Morgen	143,075	QRuth.	

Das Minimum des Pachtzinses, mit Ausschluß des Pachtzinses für die Natural-Getraide-Gefälle, ist auf 2493 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf., einschließlich 782 Thlr. 15 Sgr. Gold festgesetzt.

Die speciellen Verpachtungsbedingungen nebst der Karte und den Vermessungs- und Bonitirungs-Registern, so wie die Haupt-Ertrags-Nachweisung der Domaine Petersberg können täglich, mit Ausschluß der Sonntage, in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Zur Licitation haben wir einen Termin auf Donnerstag

den 8ten September c. Vormittags 10 Uhr

in unserm Sessionssaale vor dem Departements-Rath, Herrn Regierungsrath v. Rode angesetzt.

Der Zuschlag bleibt jedoch der höheren Genehmigung mit dem Rechte der Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten.

Merseburg, den 18ten Juni 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(558.) Verpachtung. Am 30sten September d. J., Vormittags 10 Uhr, steht Termin zur Verpachtung der hiesigen Rathskellerwirthschaft mit 18½ Ackern Länderei und der Braugerechtigkeit, vom 1sten Januar 1843 ab auf 6 Jahre. Die Pachtbedingungen können alltäglich bei uns eingesehen werden.

Rathhaus Kindelbrück, den 5ten August 1842.

Der Magistrat.

Ver-

Digitized by Google

(559.) Verkauf einer Ziegelhütte. Die mit Trinitatis d. J. pachtlos gewordene Ziegelhütte bei der Domaine Vessra, nebst den sämmtlichen Trockengerüsten, aber ohne Grund und Boden, soll, höhern Bestimmungen zufolge, auf Abbruch an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist Termin

auf den 24sten August d. J. Morgens 9 Uhr

im Rent-Amts-Geschäftszimmer hierselbst angesetzt und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Veräußerungsbedingungen zur Einsicht bereit liegen und im Termine bekannt gemacht werden.

Schleusingen, den 1sten August 1842.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Anzeigen.

(560.) Patentertheilung. Dem Premier-Lieutenant a. D. Beyse aus Köln ist unter dem 4ten August 1842 ein Patent

auf eine nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich anerkannte Torf- und Braunkohlen-Presse

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(561.) Gesuchter Privatlehrer. In einer, zur Preußischen Rheinprovinz gehörigen, kleinen Stadt suchen mehre Familien einen gemeinschaftlichen Privat-Lehrer für ihre Kinder beiderlei Geschlechts.

Derselbe muß ein evangelischer Candidat der Theologie oder Philologie, der Preußischen Monarchie angehörig und bereits geprüft, auch im Stande sein, außer den gewöhnlichen Gegenständen, in der französischen Sprache, Musik und Gesang, so wie in der Mathematik, genügenden Unterricht zu ertheilen.

Hierauf Reflectirende wollen ihre Anerbietungen unter den Buchstaben U. V. B. portofrei an die Redaktion d. Blattes zur Besorgung gelangen lassen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 35.

Erfurt, den 20sten August 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 212. Aufgang der niedern Jagd. 2214. B. 3.

Die niedere Jagd wird in diesem Jahre in den Kreisen:
Erfurt, Weißensee und Langensalza mit dem 24sten August
und für die Kreise:
Ziegenrück, Schleusingen, Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis und Nordhausen
mit dem 7ten September
eröffnet.

Den Magistraten bleibt es vorbehalten den Aufgang der städtischen Jagden besonders zu bestimmen.

Erfurt, den 11ten August 1842.

Königlich Preuß. Regierung.

Nro. 213 Verpflichtung der Geistlichen zur jährlichen Benachrichtigung der Landräthe resp. Magistrate von den an einem andern Orte vorgenommenen Parochialhandlungen. 5194. A. 2.

Es wird hierdurch bestimmt, daß in allen den Fällen, wo bei Einwohnern eines Ortes, für welche eine Kirche und ein Pfarrer ihrer Confession in ihrem Wohnorte nicht vorhanden ist, sondern welche zur Parochie eines andern Ortes eingepfarrt sind, Parochialhandlungen von dem Geistlichen ihrer Confession verrichtet worden, die Geistlichen einen Auszug der von ihnen vollzogenen Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsacte, am Schlusse eines jeden Jahres, sobald dieser Ort eine Stadt ist, dem Magistrate, sobald er aber zum platten Lande gehört, dem betreffenden Landrath zur Vervollständigung der Bevölkerungslisten mitzutheilen haben.

Erfurt, den 8ten August 1842.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 214.

Aufnahme-Prüfung für das königl. Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt.

Die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt findet den 23sten und 24sten September d. J. statt; es werden jedoch nur solche junge Leute zu derselben zugelassen, welche

1) durch ein Taufzeugniß nachweisen, daß sie das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) durch ärztliche Bescheinigung darthun, daß sie völlig gesund, vorzüglich nicht epileptisch, schwer hörend, oder auffallend kurzsichtig und mit anderen körperlichen Gebrechen behaftet sind, und daß ihnen in den letzten zwei Jahren nochmals die Schutzblattern eingeimpft worden,
3) eine von der resp. Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder vorlegen, daß sie den Seminaristen während seines Cursus ohne anderweitige Unterstützung aus eignen Mitteln unterhalten können und wollen und nach erlangter Wahlfähigkeit drei Jahre zur Disposition der betreffenden Königl. Regierung in so weit stellen, daß derselbe jede Stelle annimmt, welche ihm angewiesen wird, so bald er in ihr seinen nöthigen Unterhalt findet,
4) durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers und des Lehrers, dessen Unterricht sie genossen haben, sich darüber gehörig ausweisen, daß sie sich gründlich vorbereitet, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, einen christlich frommen Sinn und wahre Liebe für das Schulfach gezeigt haben.

Die Schul-Präparanden, welche wünschen in das genannte Seminar aufgenommen zu werden, haben sich daher mit den erwähnten Zeugnissen zu versehen und den 22sten September d. J. Nachmittags 1 Uhr sich bei dem Seminar-Vorsteher, Rector Kellner in Heiligenstadt zu melden.

Magdeburg, den 4ten August 1842.

Königliches Provinzial Schul-Collegium.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 215.

Dem Candidaten des Predigtamts Karl August Mebus aus Angelroda im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 35sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 20sten August 1842.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(562.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das der verehelichten Kunst- und Handelsgärtner Heß, Sabine geb. Werner gehörige, in der Futtergasse unter Nro. 1217. gelegene auf 4500 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus so wie das sub Nro. 2163. im 10ten Stadtbezirk gelegene Wirthschaftsgebäude nebst Garten, abgeschätzt auf 4367 bis 4467 Thlr. 15 Sgr. zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 26sten November d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(563.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 26sten Juli 1842. Die dem Ackermann Martin Köhler zu Kalteneber gehörenden Grundstücke, als

1) ein Gemeinde-Gerechtigkeits-Haus nebst Scheune und Stallung, taxirt zu 1220 Thlr.,
2) 25½ Acker Landes, taxirt zu 450 Thlr.,
3) 18 Acker Landes, taxirt zu 870 Thlr.,
4) 3 Acker Landes, taxirt zu 100 Thlr.,
5) 76½ Acker Landes, taxirt zu 1050 Thlr.,
6) 3½ Acker Landes, taxirt zu 100 Thlr.,
7) 19¾ Acker Landes, taxirt zu 380 Thlr.,
8) 16½ Acker Landes, taxirt zu 305 Thlr.,
9) 22 Acker Landes, taxirt zu 240 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 26sten November cr. Morgens 10 Uhr

im Gemeindehause zu Kalteneber subhastirt werden.

(564.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 8ten Juli 1842. Das dem Gerber Johann Philipp Berges gehörige, hier in

der Judenstraße unter Nro. 856. belegene Wohnhaus mit Gerbereiwerkstatt, abgeschätzt zu 1905 Thlr. 15 Sgr., soll in dem auf den

22sten October c. früh 10 Uhr

an Gerichtsstelle hier anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(565.) Nothwendige Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 29sten Juli 1842. Das Miteigenthum der geschiedenen Ehefrau Herz, Anne Margarethe geb. Breitlauch jetzt verehelichte Wicke zu Ammern an folgenden Feldgrundstücken als:

Nro. 2. 2 Acker Land im Sande, neben Martin Zirnberg auf beiden Seiten, taxirt zu 240 Thlr.,

Nro. 3. 1 Acker Land daselbst, in der Weißklingen neben Gottfried Krause und Christoph Führ, taxirt zu 130 Thlr.,

Nro. 4. 1½ Acker Land in Körrieden, neben Jacob Werners Kinder und Christian Mülverstedts Wittwe, taxirt zu 120 Thlr.,

Nro. 5. ⅜ Acker Land in Fladenäckern, neben Christoph Führ, und den Festge's Kindern, taxirt zu 26 Thlr.,

Nro. 6. ¾ Acker Land am Eisenberge, neben Martin Christoph Herz und Christoph Führ, (deutsch Bodenland) taxirt zu 80 Thlr.,

Nro. 7. ½ Acker Land in Körrieden ein Anwendling neben Caspar Breitlauch, taxirt zu 40 Thlr.,

Nro. 8. 1 Acker Land auf den steinernen Brücken, neben Christoph Mülverstedts Kinder und Christoph Schmidt, taxirt zu 20 Thlr.,

Nro. 9. ⅝ Acker Land in Haurieden, neben Christian Führs Wittwe und Christoph Führ, taxirt zu 70 Thlr.,

Nro. 10. 1 Acker Land in der krausen Aue neben Georg Schramm und der Wittwe Böttcher, taxirt zu 170 Thlr.,

Nro. 11. ½ Acker Land auf dem Goldborn, neben Martin Vockerodts Wittwe und Sebastian Andreas Hartung, taxirt zu 25 Thlr.,

Nro. 12. ¾ Acker 8 Ruthen Land im Steingraben neben dem Wasser und Caspar Breitlauch, taxirt zu 60 Thlr.,

Nro. 13. ½ Acker Land auf dem Steingraben, neben Christoph Koch und Caspar Breitlauch, taxirt zu 40 Thlr.,

Nro. 14. ¾ Acker Land in Körrieden, neben Gottfried Albrecht und Caspar Breitlauch, taxirt zu 68 Thlr.,

Nro. 15. 1½ Acker Land am Beyerberge, neben Caspar Breitlauch und Jacob Schuchardt, taxirt zu 77 Thlr.,

Nro.

Digitized by Google

Nro. 16. ½ Acker Land bei dem Weihersbrunnen neben dem Ammerschen Pfarrlande, und Christoph Mülverstedts Kindern, taxirt zu 40 Thlr.,

Nro. 17. ¾ Acker Land auf dem Böhnufer, neben Martin Zirnberg und Thomas, taxirt zu 98 Thlr.,

Nro. 18. 1 Acker von 2¾ Acker Land am Röttelseeufer, neben Christoph Führ und Christoph Herz, taxirt zu 84 Thlr.,

Nro. 19. 1 Acker Land auf dem Speckberge neben Christoph Führ und Christoph Herz, taxirt zu 125 Thlr.,

Nro. 20. 1 Acker Land am Beyerberge neben Christoph Hartung und Christoph Schwarzkopf, taxirt zu 35 Thlr.,

Nro. 21. ⅝ Acker Land am Hauriederberge, neben dem Graben und Adolph Höch, taxirt zu 38 Thlr.,

Nro. 22. ½ Acker Land am Lohnberge, neben Jacob Urbach und Christian Schramm, taxirt zu 35 Thlr.,

Nro. 23. ½ Acker Land am Eisenberge, neben George Christoph Bein und dem Amt Reisensteinschen Vorwerkslande, taxirt zu 46 Thlr.,

Nro. 24. ⅝ Acker 13 Ruthen Land im Sande, neben dem Brückenklosterlande, und Christoph Kleinschmidts Kinder, taxirt zu 82 Thlr. 15 Sgr.,

Nro. 25. 1 Acker Land auf dem Annerode neben George Christoph Bein, und Christoph Herz, taxirt zu 98 Thlr.,

Nro. 26. 1 Acker Land von 3 Acker auf der Bohlen, an zwei Stücken neben George Vogler, und Christoph Führ, taxirt zu 100 Thlr.,

Nro. 27. ¼ Acker Wiesenwachs im Meydelsee, (von ¾ Acker) neben dem Wege und Christoph Kleinschmidts Kinder, taxirt zu 25 Thlr.,

Nro. 28. ¼ Acker 6⅔ Ruthen Baumgarten von ⅞ Acker vor dem Lohnthore, die Lohnweiden genannt, neben dem Wasser und Christoph Kleinschmidts Kinder, taxirt zu 43 Thlr.,

Nro. 29. 1 Acker Land auf dem Weinberge, neben Gottfried Griesbachs Wittwe, ein Anwendling, taxirt zu 116 Thlr. 10 Sgr.,

Nro. 30. 1 Acker Land auf dem Rabenthurme, neben Rendant Becherer und Martin Zirnberg, taxirt zu 125 Thlr.,

Nro. 31. ¾ Acker Land vor dem Bohnthore, neben Caspar Bockerodt und Ernst Philipp Schmidt's Wittwe, taxirt zu 90 Thlr.,

Nro. 32. ¾ Acker Land zwischen Ammern, stößt auf die krause Aue, neben Martin Christoph Herz, und Mstr. Ellers Erben, taxirt zu 75 Thlr. 20 Sgr.,

Nro. 33. 1¼ Acker Land auf der Wolfszunge, neben Caspar Breitlauch, und Caspar Bockerodt, taxirt zu 125 Thlr.,

Nro. 34. ½ Acker Land auf dem Weinberge, ein Anwendling, neben Christoph Hartung, taxirt zu 42 Thlr.,

 Nro.

Digitized by Google

Nro. 35. ½ Acker Land daselbst neben Jacob John, und George Andreas Schwenke, taxirt zu 62 Thlr.,

Nro. 36. 1 Acker 27 Ruthen Land in der Füllscheuer, neben Martin Christoph Herz, und Christoph Führ, taxirt 132 Thlr. 15 Sgr.,

Nro. 37. ¾ Acker Land daselbst, neben Sebastian Andreas Grossens Wittwe und Gottfried Albrecht, taxirt zu 98 Thlr.,

Nro. 38. ⅞ Acker Land im Flusse neben Georg Helmbold und Martin Christoph Herz, taxirt zu 115 Thlr.,

Nro. 39. 1⅞ Acker Land über dem Knotholze, neben dem Schilbachs Wasser, und Adolph Höch, taxirt zu 128 Thlr.,

Nro. 40. ⅝ Acker Wiesenwachs von ¾ Acker beim Knothholze, neben Christoph Herz und Georg Andreas Meister gelegen, taxirt zu 40 Thlr.,

soll in dem auf den

8ten November c. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(566.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Mühlhausen, den 4ten August 1842. Das dem Metzger Gottfried Knittel zugehörige, dahier sub Nro. 56 b. zu St. Margarethen belegene Wohnhaus, taxirt zu 1264 Thlr. sowie folgende Feldgrundstücke desselben, als:

2) ⅝ Acker Land in Flarchheim, neben Christian Knittel und Weingart sen., taxirt zu 70 Thlr.,

3) ⅜ Acker Land im Haaken neben Assessor Hey und Johann Georg Herz, taxirt zu 40 Thlr.,

4) ⅞ Acker Land am Mönchssteige, neben Friedrich Grabe und Herrmann Schwarzburg, taxirt zu 100 Thlr.,

5) ¾ Acker Land in der wenigen Aue oder Görmar'scher Aue, neben Sylvester Knittel und Joachim Schulze, taxirt zu 97 Thlr. 15 Sgr.,

6) ¼ Acker Land in der wenigen Aue, neben Brauer Gottfried Wilhelm Röttig und Friedrich Albrecht, taxirt zu 32 Thlr. 15 Sgr.,

7) ⅝ Acker 5 Ruthen von 1¼ Acker 10 Ruthen Land am Kirchberge, neben Röttig, taxirt zu 60 Thlr.,

8) 1½ Acker 11 Ruth. Land zu St. Daniel, neben Schröters Witwe und Walch, taxirt zu 60 Thlr.,

sollen in dem auf

den 16ten November c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

Sub-

Digitized by Google

(567.) Subhastations-Patent. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Maurer Philipp Trunkhahn jetzt dessen Erben zugehörige ideelle Hälfte des Wohnhauses Nro. 56 b. nebst Hofraum und Garten zu Hausen, taxirt auf 250 Thlr., soll auf

den 24sten November 1842 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Hausen subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(568.) Subhastations-Patent. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Es sollen nachstehende, dem Tischler Franz Grimm in Breitenbach zugehörige Grundstücke, als:

1) die ideelle Hälfte an dem Gerechtigkeitshause Nro. 62. zu Breitenbach nebst Zubehör, taxirt auf 200 Thlr.,
2) die Ackerstücke in Breitenbacher Flur:
   Nro. 1126 a. circa ¾ Acker auf der Bruchwiese, taxirt 25 Thlr.,
   Nro. 1125 b. ¼ Acker daselbst, 10 Thlr.,
   Nro. 1155. ¾ Acker daselbst, 20 Thlr.,
   Nro. 1292. $1\frac{7}{8}$ Acker auf dem hohen Wege, 30 Thlr.,
   Nro. 1721. 1 Acker am Schaftümpel, 30 Thlr.,

auf den 6ten December 1842 Morgens 11 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenbach subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(569.) Subhastations-Patent. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Das den Erben des Holzaufsehers Gottfried Ständer zugehörige Gerechtigkeitshaus Nro. 30. zu Hauröden nebst Zubehör und die dazu gehörigen Theilstücke, taxirt auf 200 Thlr. 15 Sgr., sollen auf den

16ten December 1842 Vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Hauröden subhastirt werden.

Alle unbekannten Realberechtigten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(570.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 6ten Juli 1842. Die dem Tischlermeister Jacob August Weiß hier zugehörigen Immobilien, als:

a) das

a) das Wohnhaus Nro. 155. im Iſten Stadtdiſtrikt hier, abgeſchätzt auf 675 Thlr.,
b) die Hälfte eines halben Hofrechts in der Stadelgaſſe, abgeſchätzt auf 130 Thlr.,
c) ½ Acker 14 Ruthen 28 Fuß, und
d) ½ Morgen 42 □Ruthen am Döllberg, Nro. 895. des Flurbuchs von Suhl, jetzt ein Ganzes bildend und auf 125 Thlr. abgeſchätzt,

ſollen im Termine

den 26ſten October cur. Vormittags 11 Uhr

im Gerichtslokale hieſelbſt verkauft werden.

Die Taxe und Hypothekenſchein, ingleichen Real-Atteſt liegen täglich zur Anſicht in unſerem IIIten Büreau vor.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dieſem Termine bei Vermeidung der Präcluſion zu melden.

(571.) Freiwilliger Verkauf eines Backhauſes. Amtsgericht Gebeſee. Ech. Entſchichtigung halber ſoll das, den Erben des verſtorbenen Bäckermeiſters Johann Heinrich Bennewitz gehörige, hier in Gebeſee belegene Backhaus nebſt Zubehör, welches die Heimbackgerechtigkeit und auch das Recht auf den Kauf zu backen hat, abgeſchätzt zu 1488 Thlr. — auf

den 30ſten September Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr meiſtbietend an hieſiger Gerichtsſtelle gegen baare Bezahlung verkauft werden; wozu Beſitz- und Zahlungsfähige hiermit eingeladen werden.

(572.) Submiſſion. Auf hieſiger Königlicher Saline ſoll der Bedarf an Pfannen-, Röhr-, und ſchwachen Blech, ſowie auch an Stabeiſen, für die nächſten 3 Jahre ohngefähr jährlich: 200 Ctr. Suhler Bleche, 100 Ctr. Suhler Stabeiſen und 100 Ctr. Schleſiſches Stabeiſen, auf dem Wege der Submiſſion an die Mindeſtfordernden verdungen werden.

Die Gebote pro Centner frei bis zur Stelle ſind längſtens bis zum 24ſten September d. J. in verſiegelten portofreien Briefen mit der Bemerkung „Submiſſion wegen Blech- und Eiſenlieferung von ꝛc.“ dem unterzeichneten Königl. Salz-Amte einzuſenden.

Zur Eröffnung der Submiſſion iſt der Termin auf den 26ſten September d. J. Vormittags 11 Uhr anberaumt.

Der Zuſchlag wird 4 Wochen und die Auswahl unter den Submittenden vorbehalten, ſowie Nachgebote nicht angenommen.

Die nähern Bedingungen der Lieferung ſind für Suhl und Umgegend bei dortigem Wohllöblichen Magiſtrate, ſonſt in unſerer Regiſtratur einzuſehen, auch gegen Zahlung der Copialien in Abſchrift zu erhalten. Dürrenberg, am 10ten Auguſt 1842.

Königl. Preuß. Salz-Amt.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36.

Erfurt, den 27sten August 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 216. Empfehlung einer Schrift. 3166. A. 3.

Der Dr. Karl Schnabel, Oberlehrer an der höhern Bürger- und Realschule zu Siegen hat eine Schrift, betitelt: Die wichtigsten technisch-chemischen Prozesse, ein Hülfsbuch beim Studium und Unterricht, in zwei Theilen herausgegeben. Der Ladenpreis für beide Theile ist 1 Thlr. pro Exemplar.

Da diese Schrift bei deren Wohlfeilheit Vielen willkommen sein dürfte, um sich die chemischen Prozesse leicht ins Gedächtniß zu prägen, so machen wir auf dieselbe aufmerksam.

Erfurt, den 2ten August 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 217. Erledigte Stelle. 3341. A. 1.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die seit dem Jahre 1821 unbesetzt gebliebene Kreis-Chirurgen-Stelle für den Kreis Ziegenrück, welche mit 100 Thalern Gehalt dotirt ist, wiederum zu besetzen befohlen hat. Der Wohnort des Kreis-Chirurgus soll in der Stadt Gefell sein.

Qualificirte Wundärzte erster Klasse, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich deshalb innerhalb 6 Wochen, unter Einreichung ihrer Papiere, an uns zu wenden.

Erfurt, den 9ten August 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 218.

Aushändigung der Definitiv-Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien.

1458. B. 2.

Durch die Bekanntmachung vom 16ten November 1833 (Amtsblatt für das Jahr 1833 Nr. 44. Seite 281.) ist bestimmt, daß die den Einzahlern von Ablösungs-Kapitalien für Domanial-Verpflichtungen von den Königl. Kassen zu ertheilenden Interims-Quittungen nur für sechs Monate vom Datum der Quittung ab gültig, und die Interessenten gehalten seyn sollen, sich vor Ablauf dieses Zeitraums, zur Empfangnahme der von der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten und von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Definitiv-Quittungen, bei dem betreffenden Domainen-Rent-Amte zu melden.

Im weitern Verfolg dieser Bestimmung wird dieselbe, zufolge höherer Anordnung hierdurch noch dahin ergänzt, daß, sofern der Inhaber einer Interims-Quittung der durch das Amtsblatt erlassenen Aufforderung sich zur Empfangnahme der Definitiv-Quittungen gegen Rückgabe der Interims-Quittung zu melden, keine Folge leistet, und die sechs monatliche Frist verstreichen läßt, ohne die Aushändigung der Definitiv-Quittung nachzusuchen, und, wenn er sie von der Special-Kasse, an welche er das Ablösungs-Kapital entrichtet hat, nicht sollte erlangen können, sich sogleich an die unterzeichnete Regierung zu wenden, nach Ablauf jener Frist die Interims-Quittung nicht mehr als gültig anerkannt werden kann und der Inhaber der Interims-Quittung den für ihn daraus hervorgehenden Nachtheil demnächst lediglich sich selbst beizumessen hat.

Die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst und die Königl. Rent-Aemter unseres Bezirks sind angewiesen, die obige Ergänzung in die Interims-Quittungen, welche sie resp. ertheilen, wörtlich aufzunehmen, worauf wir die Interessenten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß die Königl. Rent-Aemter Ablösungs-Kapitalien über 500 Thlr. nicht annehmen, dergleichen Beträge vielmehr direct an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzuzahlen sind.

Erfurt, den 17ten August 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Nro. 219.

Bekanntmachung über die neuesten Einrichtungen und die Unterrichts-Gegen-

Der früher mehrfach veröffentlichte Lehrplan für die Academie Eldena ist in neuerer Zeit erweitert, auch sind die Hülfsmittel dieser Anstalt wesentlich vermehrt und vervollkommnet worden. Der Unterzeichnete hält deshalb eine öffentliche Bekanntmachung über die dermalige Einrichtung der Academie, dem großen Publicum gegenüber, welches bei dieser Anstalt interessirt ist, für angemessen.

Der Zweck derselben ist und bleibt, wie bisher, angehenden Landwirthen, nament-

Digitized by Google

namentlich künftigen größeren Gutsbesitzern, Pächtern und Wirthschaftsbeamten, so wie den Individuen, die sich dem Fache der Oeconomie-Commissarien widmen, die Hülfsmittel zu einer möglichst gründlichen wissenschaftlichen, so wie höhern technischen Bildung, sodann Studirenden der Cameral-Fächer die Gelegenheit zu einer zeit- und berufsgemäßen technischen Vorbildung zu bieten.

stände an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie Eldena bei Greifswald.

A. Die Lehrgegenstände sind:

I. * Einleitung in das academische Studium.

II. Staatswirthschaftliche: 1) Nationalöconomie; 2) Wirthschafts- (Gewerbe-) Polizei; 3) * Finanzwissenschaft; 4) Volks- und staatswirthschaftliche Statistik von Preußen; 5) * über den preußischen Behörden-Organismus; 6) * Conversatorium über National-Oeconomie; 7) * Entwickelung der bei Ausführung der preußischen Landes-Culturgesetze zur Anwendung kommenden öconomisch-technischen Grundsätze; 8) * Anleitung zum Geschäftsbetrieb der Oeconomie-Commissarien; 9) * Landwirthschafts-Recht.

III. Landwirthschaftliche: 1) * Agronomie; 2) * Agricultur; 3) * allgemeinen Pflanzenbau; 4) specieller Pflanzenbau, einschließlich des Wiesenbaues; 5) * allgemeine Hausthierzucht; 6) specielle Hausthierzucht, namentlich * Schafzucht, Rindviehzucht, Pferdezucht und Schweinezucht; 7) landwirthschaftliche Betriebslehre; 8) * landwirthschaftliche Buchführung; 9) Anleitung zum Bonitiren des Bodens; 10) Werthschätzung des Bodens und der Güter; 11) * Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen.

IV. Forstwissenschaftliche: 1) Waldbau; 2) * Forstbenutzung und Forsttaxation.

V. Technologische: 1) * landwirthschaftliche Technologie, insbesondere specielle Brandweinbrennerei, Bierbrauerei, Stärke-, Kartoffelmehl-, Syrup- und Zuckerfabrikation, Essigfabrikation ꝛc.; 2) * practische Demonstrationen über landwirthschaftlich-technische Gewerbe; 3) * Construction und Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude.

VI. Naturwissenschaftliche: 1) * Mineralogie und Geognosie; 2) * Zoologie, insbesondere land- und forstwissenschaftliche Entomologie; 3) Botanik; 4) Experimental- und Agricultur-Chemie; 5) analytische Chemie, zur Erläuterung der Boden- und Düngerlehre; 6) * organische Chemie, mit Beziehung auf landwirthschaftliche Production; 7) Physik und specielle Lehre von der Wärme und Climatik, von der Electricität und dem Magnetismus.

VII. Mathematische: 1) * höhere Arithmetik; 2) angewandte Geometrie und Stereometrie, insbesondere Feldmessen und Nivelliren; 3) * Mechanik und Maschinenlehre; 4) * Unterricht im Zeichnen.

Digitized by Google

VIII. Thierärztliche: 1) * Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 2) Diätetik der Hausthiere; 3) * innere und äußere Krankheitslehre; 4) Arzneimittellehre; 5) Geburtshülfe; 6) Exterieur und Hufbeschlag des Pferdes.

Außerdem wird Anleitung zu chemischen Analysen, so wie Anlaß zu Conversatorien über landwirthschaftliche, technologische, naturwissenschaftliche und thierärztliche Gegenstände gegeben, und deren Leitung von den betreffenden Lehrern übernommen; auch werden theils größere, theils kleinere naturwissenschaftliche und landwirthschaftliche Excursionen unternommen, so wie sich von selbst versteht, daß die wissenschaftlichen Vorträge überall, wo thunlich und nützlich, von practischen Demonstrationen begleitet sind.

Der vollständige Lehrcursus ist auf vier Semester berechnet; jedoch können gut vorgebildete Studirende bei geregeltem Fleiß und angestrengter Thätigkeit ihren Cursus auch in drei Semestern vollenden, indem sämmtliche Vorträge, namentlich die mathematischen und naturwissenschaftlichen, innerhal zwei Semestern vollständig gehalten werden. Es verpflichtet sich übrigens jeder Eintretende oder in ein folgendes Semester Uebertretende, stets nur auf ein Semester.

B. Als Lehrer sind in Wirksamkeit:

I. In Eldena wohnend:

1) Director Professor Dr. Pabst, als erster Lehrer der Landwirthschaft;
2) der Königliche Departements-Thierarzt Dr. Haubner für Thierarzneikunde und Pferdezucht;
3) der Professor Dr. Schulze für Chemie, Physik und Technologie;
4) der Dr. Grebe für Forstwissenschaft und landwirthschaftliche Naturgeschichte;
5) der Königliche Oeconomie-Commissarius Dr. Schilling, als 2ter Lehrer der Landwirthschaft und für die speciellen Lehrfächer für Oeconomie-Commissarien;
6) der Fabrik-Inspector Poirier für die technischen Demonstrationen und practischen Unterweisungen in den landwirthschaftlich-technischen Gewerben.

II. In Greifswald wohnend:

1) der Professor Dr. Baumstark für die oben genannten staatswirthschaftlichen Disciplinen 1 bis 6.;
2) der Professor Dr. Grunert für Mathematik;
3) der Geheime Justiz-Rath Professor Dr. Beseler für das Landwirthschafts-Recht;
4) der Universitäts-Bau-Inspektor Menzel für Baukunst und Zeichnen.

C. Als

C. Als Hülfsmittel des Unterrichts dienen insbesondere:

1) die mit der Academie verbundene Gutswirthschaft, zu welcher gegen 1800 Morgen Feld, Wiesen, Weiden und Gärten gehören;
2) die Versuchsfelder und der botanische Garten, nebst der darin befindlichen Baumschule;
3) die im Betriebe stehenden technischen Gewerbe, als Ziegelei, Bierbrauerei, Brandweinbrennerei und Essigfabrikation, nebst technischem Laboratorium zu andern technischen Versuchen;
4) eine demnächst in Betrieb zu setzende Ackerwerkzeug-Fabrik;
5) eine Bibliothek nebst Lesecabinet;
6) naturwissenschaftliche, landwirthschaftliche, technologische und thierärztliche Sammlungen;
7) die ganz nahe belegenen Universitätswaldungen.

Insbesondere bleibt hervorzuheben, daß in den letzten 3 Jahren die einzelnen Theile des Wirthschaftshofes, wie namentlich die Stallungen für jede Viehgattung, die Magazine nebst Molkerei- und Käserei-Einrichtung, das Maschinengebäude für Mühle, Dresch- und Häckselmaschine, die Düngstätten ꝛc. neu und musterhaft aufgebaut und resp. eingerichtet wurden, das Gebäude für die technische Fabrikation und dasjenige für die Werkzeugfabrik der Vollendung ganz nahe steht und in beiden in diesem Jahre noch der Betrieb beginnen wird. Daß mehrfache Fruchtfolgen mit verschiedenen Culturmethoden und unter Anwendung verbesserter Geräthe, sowie daß die Wiesenbau-Culturen thätig betrieben werden, darf als sich von selbst verstehend vorausgesetzt werden. Ferner sind mehrere Racen von Rindvieh, Schafen und Schweinen aufgestellt, so wie die Resultate gut eingerichteter Buchführung nicht fehlen.

D. Gelegenheit zum Unterricht im Reiten, Fechten, in neueren Sprachen, und andern Gegenständen bietet die nur $^1/_2$ Meile von Eldena belegene und durch eine Chaussee damit in Verbindung gesetzte Universitätsstadt Greifswald dar.

E. Die Frequenz ist seit 3 Jahren fortwährend gestiegen; im Sommer-Semester 1842 zählt die Academie 74 Studirende; von diesen widmen sich:

4 den Cameralwissenschaften,
7 dem Fache der Oeconomie-Commissarien,
63 der Landwirthschaft, unter denen sich 8 Ausländer befinden.

Der Eintritt in die hiesige Anstalt findet zu Anfang eines jeden Semesters Statt. Die nähern Bedingungen zur Aufnahme sind bei dem unterzeichneten Director zu jeder Zeit zu erfahren. Die Vorlesungen für das bevorstehende Winter-

Digitized by Google

Wintersemester beginnen mit dem 28sten October, und sind die in gedachtem Semester zu haltenden Vorlesungen in dem obigen Verzeichnisse der Unterrichtsgegenstände durch Sternchen (*) angedeutet. Eldena, im August 1842.

Der Director der Königl. staats- u. landwirthschaftlichen Academie.

Pabst.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 220. Des Königs Majestät haben den Hauptmann a. D. practischen Arzt Dr. Nagel zu Erfurt zum Sanitäts-Rath Allergnädigst zu ernennen geruht.

Die evangelische Diaconatstelle an der Hauptkirche zu Suhl im Kreise Schleusingen ist dem Candidaten des Predigtamts Johann Valentin Müller aus Waldau, verliehen worden.

Mittelst Allerhöchst vollzogener Patente vom 18ten Juni c., ist den Justizkommissarien und Notarien Schröter in Zörbig und Dietze in Torgau der Karakter als Justizrath, dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Franke zu Langensalza der als Land- und Stadtgerichtsrath, dem Kriminal-Richter Hucke zu Erfurt der als Kriminalrath und dem Land- und Stadtgerichts-Salarienkassen-Rendanten Mecke ebendaselbst, der als Rechnungs-Rath verliehen;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Otto Georg Oppenheim, Carl Friedrich Adolph v. Wilmowsky I., Karl Julius Lommatzsch und Karl Fürbringer zu Naumburg, sind den 25sten, 28sten Juny, 1sten und 12ten July c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Carl Wilhelm Häusler zu Nanmburg ist den 15ten July c. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt und an das Oberlandesgericht zu Posen versetzt;

die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Carl Bernhardt Küchler und Ernst Luther, Berthold Delbrück in Naumburg, sind den 24sten Juni und 16ten Juli c. zu Referendarien befördert;

der Auskultator Heinrich Dominicus Predari ist den 29sten Juny c. von dem Königl. Kammergerichte in Berlin zu dem Königl. Oberlandesgerichte in Naumburg versetzt;

der Kandidat der Rechte Carl Heinrich Alfred v. Berndt ist den 29sten Juny c. zum Oberlandesgerichts-Auskultator in Naumburg angenommen;

der invalide Unteroffizier Johann Horst ist den 20sten Juli c. zum Gerichtsboten und Executor bei dem Gerichtsamte zu Schmiedeberg an des entlassenen Steinemann Stelle ernannt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 36sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 27sten August 1842.

Sicherheits-Polizei.

(573.) Diebstahl. Am Sonntage, 7ten d. M. Morgens vor 5 Uhr wurden aus einer hiesigen Wohnung von einer unbekannten Frauensperson im Alter von 20 — 30 Jahren, von mittler Größe, nicht stark, und blaß von Gesichtsfarbe, bekleidet mit einem abgetragenen roth karrirten Rocke, grauer kattuner Jacke mit schwarzen Blümchen, einer Schürze mit blauem Grunde und bunten Blumen und ein weißes Tuch um den Kopf mit herunterhängenden Zipfeln:

1) ein baumwollener, gedruckter Mantel mit blauem Grunde, grünen und gelben Blumen, mit altem und neuem Flanell gefüttert, 2) eine seidene Frauenmütze mit schwarzbuntem, seidenem Bande, 3) ein weißmousselinenes gezacktes Frauenhalstuch mit schwarz eingenähetem Namen der Regina Schütze, 4) ein leinener Beutel, worin ein kleines mit rothwollenem Garne gestopftes Mäuseloch

entwendet. Behufs Ermittelung dieser Diebin und Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände bitten wir, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 15ten August 1842.

Königl. Inquisitoriat.

(574.) Diebstahl. In der Crölpaer Flur sind zwei Personen auf dem Felde des Guthsbesitzers Würzberger allda (Flurabtheilung zwischen Crölpa und Trannroda, auf dem s. g. Mühl,) betroffen worden, wo solche im Begriffe mit daselbst entwendetem Klee sich zu entfernen waren, haben dabei die Flucht ergriffen, und zwei schwarze gewöhnliche Tragkörbe mit Klee angefüllt, eine ziemlich abgetragene dunkelblaue Tuchmütze mit schwarzem Lederschirm, ein Paar zerrissene rindslederne Schuhe und einen Rechen zurückgelassen.

Alle Wohllöblichen Behörden und Privatpersonen werden resp. ergebenst ersucht, zur Entdeckung der unbekannten Diebe das Ihrige mitzuwirken.

Digitized by Google

Die Sachen können bei uns angesehen werden, wenn etwa solche Personen dieselben in Augenschein nehmen wollten, die Muthmaaßungen auf Personen haben, und denen ihre Sachen kennen.

Ziegenrück, den 8ten August 1842.

Fürstlich Hohenlohesches Patrimonialgericht Bodelwitz ꝛc.

(575.) Muthmaßlich gestohlene Sachen. Bei Gelegenheit einer stattgehabten Haussuchung sind in der Wohnung einer des Diebstahls verdächtigen Person zu Küllstedt folgende muthmaßlich gestohlene Sachen gefunden worden:

1) zwei Paar neue Schuhe, 2) ein neues Vorhängeschloß, 3) eine Zahl blau unterbundenes wollenes Strumpfgarn, 4) ein dergl. weißes, 5) zwei kleine Branntweinflaschen, 6) ein Kornsack gezeichnet F. Steuber.

Die unbekannten Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 14ten Tagen zu melden und ihr Eigenthumsrecht nachzuweisen.

Mühlhausen, den 17ten August 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(576.) Bekanntmachung. Der Barbier Lorenz Gremler in Kirchworbis hat unbefugter und ungeschickter Weise einen Menschen zur Ader gelassen, so daß sich ein ariurisma gebildet hatte und eine Arterie geplatzt war. Dadurch war selbst das Leben jenes Menschen in Gefahr gebracht, zu deren Abwendung eine gefährliche Operation vorgenommen werden mußte.

Der ꝛc. Gremler ist deshalb zur Untersuchung gezogen und wegen schwerer körperlicher Verletzung eines Menschen zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Worbis, den 17ten August 1842.

Das Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(577.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Folgende, der verehel. Marie Friederike Albrecht geb. Möhle zu Ellrich zustehende, in dortiger Feldflur belegene Grundstücke:

1) ein halber Acker Land auf dem Auberge,
2) $\frac{8}{12}$ Acker Land bei der neuen Mühle,
3) ein vor dem Wernaischen Thore belegener Garten, abgeschätzt besage der mit den neuesten Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe zu 510 Thlr. Courant, sollen

den 2ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Ellrich subhastirt werden.

Noth-

Digitized by Google

(578.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Andreas Niedschen Erben gehörende, zu 683 Thlr. 25 Sgr. geschätzte, zu Benneckenstein im Oberdorfe Nro. 12. belegene Haus nebst Zubehör soll

am 15ten December 1842

vor Königl. Gerichts-Commission daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(579.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Das der verehelichten Quaritsch geb. Albrecht gehörende, auf 317 Thlr. 15 Sgr. geschätzte, zu Ellrich Nro. 109. in der Marktstraße belegene Haus nebst Zubehör soll

am 3ten December d. J. Vormittags 11 Uhr

vor Königl. Gerichts-Kommission daselbst öffentlich meistbietend verkauft, und können die Taxationsverhandlungen und der neuste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(580.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 9ten August 1842. Folgende den Erben der I. Ehefrau des verstorbenen Schneiders Wilhelm Schmidt gehörende Grundstücke als:

1) das hier sub Nro. 199. belegene auf 601 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. taxirte Haus,

2) $1\frac{1}{2}$ Acker Berggarten im Gehrengrunde taxirt zu 16 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 28sten November cur. 11 Uhr

an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(581.) Aufgehobener Termin. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 12ten August 1842. Der auf den 8ten November c. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle zum Verkauf des Miteigenthums der geschiedenen Ehefrau Herz, Anna Margaretha geb. Breitlauch jetzt verehelichte Wicke zu Ammern an mehreren Feldgrundstücken anberaumte Termin wird hierdurch aufgehoben.

(582.) Nothwendige Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 16ten August 1842. Das dem Heinrich Höppner gehörige, zu Katharinenberg unter Nro. 17 b. belegene Wohnhaus nebst Zubehör und halber Gemeindegerechtigkeit, taxirt zu 180 Thlr. soll in dem auf

den 30sten November d. J. früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Katharinenberg anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

 Noth-

Digitized by Google

(583.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 4ten Juni 1842. Das dem Büchsenmacher Johann Valentin Reitz und Consorten gehörige, sub Nro. 42. im IIIten Stadtdistrikte zu Suhl belegene Wohnhaus nebst Zubehör, soll im Termine

den 28sten September 1842 Vormittags 11 Uhr

öffentlich verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

(584.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht Schleusingen. Folgende, den 4 Stadtmusikus Neumeister'schen Kindern allhier zugehörigen Immobilien:

a) die Hälfte des Wohnhauses Nro. 27. in hiesiger Klostergasse, auf 1350 Thlr.,

b) ¼tel von einem Stadel bei der Haynmühle dahier, auf 35 Thlr., und

c) ein Acker Land von 6 Achtel Aussaat über der Haynmühle in hiesiger Stadtflur, auf 200 Thlr. geschätzt,

worüber Hypothekenschein und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

den 19ten November 1842, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(585.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Treffurt. Das daselbst sub Nro. 246., gelegene auf 350 Thlr. geschätzte, den Bernhardt Frankeschen Erben gehörige Wohnhaus nebst Zubehör soll den 22sten October d. J. Vormittags 11 Uhr hier an Gerichtsstelle verkauft werden. Taxations-Instrument und Hypothekenschein liegen zur Einsicht bereit.

(586.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Langensalza, den 15ten August 1842. Das in hiesiger Stadt sub Nro. 441. in der Langgasse belegene Wohnhaus des Schuhmachermeister Karl Adolph Knöpfel, abgeschätzt auf:

896 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.

zufolge der, nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am

3ten December cur. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(587.) Freiwilliger Verkauf eines Gasthofs zu Gebesee. Der, an der Magdeburg-Erfurter Chaussee ohnweit der Stadt Gebesee gelegene Gasthof zum Ritter, auf welchem die Gastgerechtigkeit ruhet, soll Erbentschichtigung halber auf

den 24sten September Vormittags 10 Uhr

meistbietend an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Die

Digitized by Google

Die Bedingungen und Beschreibung des Gasthofs können täglich hier eingesehen werden. Auswärtige haben in dem Termine ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliches Zeugniß oder sonst glaubhafte Weise zu documentiren.

Gebesee, den 15ten August 1842.

Die Amts-Gerichte.

(588.) Nothwendiger Verkauf. Das zum Nachlasse des verstorbenen Schäfers Johann Sebastian Frank gehörige, allhier sub Nro. 61. gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 377 Thlr. soll in dem auf

den 5ten December 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anstehenden Licitationstermine öffentlich an den Meistbietenden subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Kleinballhausen, am 5ten August 1842.

Adelich von Zechsches Patrimonialgericht.

(589.) Verpachtung. Am 30sten September d. J., Vormittags 10 Uhr, steht Termin zur Verpachtung der hiesigen Rathskellerwirthschaft mit 18½ Ackern Länderei und der Braugerechtigkeit, vom 1sten Januar 1843 ab auf 6 Jahre. Die Pachtbedingungen können alltäglich bei uns eingesehen werden.

Rathhaus Kindelbrück, den 5ten August 1842.

Der Magistrat.

(590.) Submission. Auf hiesiger Königlicher Saline soll der Bedarf an Pfannen-, Röhr-, und schwachen Blech, sowie auch an Stabeisen, für die nächsten 3 Jahre ohngefähr jährlich: 200 Ctr. Suhler Bleche, 100 Ctr. Suhler Stabeisen und 100 Ctr. Schlesisches Stabeisen, auf dem Wege der Submission an die Mindestfordernden verdungen werden.

Die Gebote pro Centner frei bis zur Stelle sind längstens bis zum 24sten September d. J. in versiegelten portofreien Briefen mit der Bemerkung „Submission wegen Blech- und Eisenlieferung von ꝛc." dem unterzeichneten Königl. Salz-Amte einzusenden.

Zur Eröffnung der Submission ist der Termin auf den 26sten September d. J. Vormittags 11 Uhr anberaumt.

Der Zuschlag wird 4 Wochen und die Auswahl unter den Submittenden vorbehalten, sowie Nachgebote nicht angenommen.

Die nähern Bedingungen der Lieferung sind für Suhl und Umgegend bei dortigem Wohllöblichen Magistrate, sonst in unserer Registratur einzusehen, auch gegen Zahlung der Copialien in Abschrift zu erhalten. Dürrenberg, am 10ten August 1842.

Königl. Preuß. Salz-Amt.

Sub-

Digitized by Google

(591.) Submission. Für die Garnison-Anstalten unseres Geschäftsbereiches soll die bis Ende Juny k. J. zu bewirkende Lieferung von

1500 wollenen Decken,
60 feinen Deckenüberzügen,
60 dergl. Kopfkissenüberzügen,
60 dergl. Bettlaken,
120 dergl. Handtücher,
1500 ordinaire Deckenüberzügen,
1500 dergl. Kopfpolsterüberzügen,
1800 dergl. Bettdecken,
5000 dergl. Handtüchern,
500 Leibmatratzensäcken,
300 Kopfpolstersäcken,
500 Krankenröcken,
400 Krankenhosen,
400 Paar baumwollenen Strümpfen,
200 Paar wollenen dergl.

den Mindestfordernden übertragen werden. Die Lieferungs-Bedingungen, sowie die Proben, können in den Geschäfts-Localen der Königlichen Garnison-Verwaltungen zu Magdeburg, Erfurt, Torgau, Wittenberg und Berlin eingesehen werden. Geschäftsleute, welche geneigt sind, die sämmtlichen vorgedachten Gegenstände oder einzelne Artikel zu liefern, wollen ihre mit der Aufschrift:

„Wäsche-Lieferungs-Submission"

versehenen, versiegelten, schriftlichen Offerten bis zum 3ten October d. J. uns einsenden.

Die Eröffnung derselben erfolgt in unserem Geschäfts-Lokal, Trönsberg Nro. 52. u. 53. am 4ten October d. J. früh 10 Uhr, in Gegenwart der etwa anwesenden Submittenten oder deren legimitirten Stellvertreter.

Magdeburg, den 12ten August 1842.

Königliche Intendantur des vierten Armee Corps.

(592.) Agentur. Der Wittwe Plaut, Inhaberin der Wechselhandlung H. C. Plaut zu Nordhausen, ist die Uebernahme der Agentur für die Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft gestattet worden.

Erfurt, den 12ten August 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37.

Erfurt, den 3ten September 1842.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 221. Betheiligung der Bedürfenden mit Viehsalz.

Nach Vorschrift des §. 4. des, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Regulativs vom 29sten Juni 1838 haben diejenigen, welche Viehsalz zu erhalten wünschen, solches spätestens bis Ende October jeden Jahres der Salzverkaufsstelle, in deren Debitssprengel sie wohnen, mit Angabe des Jahresbedarfs anzumelden.

Von mehreren Seiten ist der Wunsch geäußert worden, daß eine Abänderung dieser Vorschrift eintreten möge, und es wird mit Rücksicht hierauf und in Gemäßheit der hiezu ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung nachgelassen:

daß fortan die Anträge auf Ueberlassung von Viehsalz vom Jahre 1843 ab zu jeder Zeit erfolgen, und den Bedarf für einen beliebigen Zeitraum umfassen können.

Dergleichen Anmeldungen sind unter Beobachtung der Vorschriften des Regulativs vom 29sten Juni 1838 von dem genannten Zeitpunkte ab bei dem Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amte anzubringen, in dessen Bezirk das zu bewilligende Viehsalz zur Verwendung gelangen soll; die Hauptämter werden den Anmeldenden demnächst die bewilligte Salzmenge und die Salzverkaufsstelle bekannt machen, bei welcher das Salz entweder sogleich, wenn die Vorräthe dazu ausreichen, oder nach erfolgter Anfuhr in Empfang genommen werden kann.

Da wegen Versorgung der einzelnen Salzverkaufsstellen mit Viehsalzvorräthen erst vom Jahre 1843 ab Vorkehrungen getroffen werden können, so bewendet es bis dahin bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 6ten August 1842.

Der Finanz-Minister
von Bodelschwingh.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 222.

Polizei-Obrigkeit und Orts-Polizei-Behörde.

8181. A. 1.

Wir haben die Bemerkung machen müssen, daß unter den Ausdrücken: „Polizeiobrigkeit des Orts," „Orts-Polizei-Behörde" hinsichtlich des platten Landes oft die Dorfgerichte verstanden werden.

Um den aus einem solchen Mißverständniß hervorgehenden Uebelständen zu begegnen, machen wir darauf aufmerksam, daß wenn in den Gesetzen oder Verordnungen jene Ausdrücke gebraucht werden, unter denselben

1) hinsichtlich der unmittelbaren Ortschaften
   a. und zwar in den Städten, die Magistrate, oder die etwa sonst mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden,
   b. in den Dörfern, die Kreislandräthe,
2) hinsichtlich der mittelbaren Ortschaften aber die gutsherrlichen Polizei-Verwaltungen

zu verstehen sind.

Erfurt, den 25sten August 1842.

Königliche Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 223.

Die durch den Tod des Försters Kötz erledigte Försterstelle in Benneckenstein, Oberförsterei Königshof, ist dem zeitherigen Förster Goldmann in Großbartloff, Oberförsterei Wachstedt, die Verwaltung der letztern Försterstelle aber dem zum Förster ernannten zeitherigen Hilfsaufseher Rose in Lutter, Oberförsterei Lengenberg, übertragen worden.

Die Waldwärterstelle zu Jützenbach, in der Oberförsterei Königsthal, ist dem auf Kriegsreserve entlassenen Corps-Jäger Albrecht vom 1sten August ab interimistisch übertragen worden.

Der provisorische Lehrer an den evangelischen Schulen und Cantor an der Thomas-Kirche zu Erfurt, Johann Christian Carl Wolff, ist definitiv bestätigt worden.

Dem Schullehrer der evangelischen Gemeinde Stützerbach, Kreises Schleusingen, Ephraim Alexander Walther ist die Stelle eines Küsters daselbst verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 37sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 3ten September 1842.

Sicherheits-Polizei.

(593.) Diebstahl. In der Nacht vom 11ten zum 12ten l. M. sind aus einer Wohnung zu Salza, wahrscheinlich durch eine fremde junge Weibsperson

1) ein baumwollener blaugedruckter Mantel mit kleinen gelben Blümchen und kleinen punktirten gelben Schnirkelchen, 2) ein baumwollener Mantel, ganz klein roth quarrirt, 3) ein Oberrock von dergleichen Zeuge, 4) ein blaugedruckter Leinewandsoberrock mit grünen eckigen Blättchen in Form ◇ 5) ein Frauenüberrock von grünem Flaus mit kleinem schwarzen Sammtkragen, 6) eine blaue Leinewandsschürze, 7) zwei neue Weiberhemden, 8) ein Paar dunkelblaue seidene Schuhe, 9) ein Paar neue kalblederne Schnürstiefel, und 10) ein Tragkorb

gestohlen worden.

Wir machen diesen Diebstahl zur Habhaftwerdung des Diebes bekannt und auf die junge Weibsperson, welche Tags zuvor sich zu Salza aufgehalten, sich Liebau genannt und hat vermiethen wollen, aufmerksam. Dieselbe ist etwa 22 Jahr alt, von mittler Größe, hat dunkelblondes Haar und braune Gesichtsfarbe, und spricht einen Eichsfelder Dialect.

Nordhausen, den 22sten August 1842. Das Königl. Land- und Stadtgericht.

(594.) Diebstahl. In der Nacht vom 16ten zum 17ten Juli d. J. sind zufolge jetzt uns gewordener Anzeige dem Schäferknechte Burgsdorf auf der Domainen-Schäferei-Wohnung zu Clettenberg aus einem verschlossenen Kleiderschranke ein gestrickter Perlbeutel mit 35 Einthalerstücken, einem preuß. ⅓ Stücke und mehreren andern geringern Münzen, ferner 7 Mannshemden und 6 Paar wollene Strümpfe und aus einem verschlossenen Brotschranke ein halbes Brot und etwas Butter, gestohlen worden.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Thäters und zur Anzeige der etwanigen Verdachtsgründe zur Ausmittelung des Diebes hiermit bekannt.

Nordhausen, den 20sten August 1842. Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(595.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das allhier am Fischersande unter Nro. 2204. belegene Wohnhaus und Zubehör des Gerber Friedrich König und dessen Ehefrau, geb. Zacharias, nach Abzug der Lasten abgeschätzt auf 2564 Thlr. 20 Sgr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3ten December 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(596.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hierselbst sub Nro. 1337. an dem Wenigenmarkte gelegene dem Kaufmann Sulzbach und dessen Ehefrau geb. Jünge gehörige Haus, nach Abzug der Lasten abgeschätzt auf 4104 Thlr. 5 Sgr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29sten November 1842 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(597.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Der der Ehefrau des Gastwirths Johann Friedrich Wilhelm Wäldner, Johanne Wilhelmine geb. Fest gehörende Gasthof zum Fürstenhofe sub Nro. 85 a. bei Frienstedt nebst Zubehör, auf 9541 Thlr. gerichtlich taxirt, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5ten October 1842 Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle subhastirt werden.

(598.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier am Anger unter Nro. 1692. belegene, dem verstorbenen Königl. Regierungs-Chef-Präsidenten, Freiherrn vom Hagen zugehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 4220 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 7ten October d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(599.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 1sten Juli 1842. Das dem Bierbrauer Johann Heinrich Heinze und dessen Ehefrau Eva Eleonore geb. Cramer gehörige in der Vorstadt St. Margarethen unter Nro. 22. belegene Wohnhaus, taxirt zu 778 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. soll in dem auf

den 13ten October c. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Noth-

Digitized by Google

(600.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 28sten Juni 1842. Das der Wittwe des Johann Heinrich Schreiber, Anna Barbara geborne Rohrbach und deren Kindern Martin Adam und Johann Adam Schreiber zu Oberdorla gehörige daselbst unter Nro. 217. belegene Wohnhaus, taxirt zu 505 Thlr. soll in dem auf

den 10ten Oktober d. J. früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Oberdorla anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(601.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 25sten Juli 1842. Das den minorennen Geschwistern Martha Elisabeth, Anna Barbara und Katharina Elisabeth Stephan gehörige, zu Oberdorla unter Nro. 274. belegene Wohnhaus mit Zubehör und Gemeindeholzgerechtigkeit, taxirt zu 510 Thlr. soll in dem auf

den 4ten October d. J. früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Oberdorla anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(602.) Nothwendiger Verkauf. Die dem Nagelschmidtmeister Andreas Christian Meyer jun. zu Benneckenstein gehörigen Immobilien, als:

1) das zu Benneckenstein sub Nro. 178 c. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, incl. der dahinter befindlichen Schmiede, abgeschätzt zu . . . . . 556 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

2) folgende in Benneckensteiner Flur belegene Feldgrundstücke:

a. ¾ Tagewerk Acker hinter dem Schaafstalle zwischen Philipp Linde und Pätz Erben, abgeschätzt zu . . . . . 50 — . — . —

b. ¾ Tagewerk Acker, ein Göhren zwischen Philipp Linde und Pätz Erben, abgeschätzt zu . . . . . 12 — . — . —

c. ein Stück Kartoffelland im Pinkenthale nebst einem hinter dem Hause des Carl Hartung belegenen Garten, abgeschätzt zu . . 40 — . — . —

in Summa 658 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur der Gerichts-Commission zu Benneckenstein einzusehenden Taxe, sollen in dem auf

den 21sten November d. J. Vormittags 11 Uhr

im Gerichtslokale zu Benneckenstein vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Stubenrauch anberaumten Termine subhastirt werden.

Nordhausen, den 1sten Julius 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

 Noth-

Digitized by Google

(603.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Heiligenstadt, den 15ten August 1842. Das den Erben Johannes Große gehörende zu Geißmar sub Nro. 8. belegene auf 405 Thlr. taxirte Gemeinde-Gerechtigkeits-Haus zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 28sten November cr. Morgens 11 Uhr

im Martin'schen Wirthshause zu Geismar subhastirt werden.

(604.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende zum Nachlasse des zu Raasen verstorbenen Kaufmann Christian Rommel gehörige in Raasener resp. Schleusinger Flur belegene Immobilien:

1) das Wohnhaus und Zubehör Nro. 23. zu Raasen auf 1535 Thlr.,

2) der halbe Antheil an den in 3 Stücken als:

a. 3 Morgen 53½ QR. Land zur ehemaligen Forstschreiberstelle gehörig,

b. 5 Morgen 20$\frac{3}{10}$ QR. Land zur ehemaligen Försterstelle gehörig,

c. 169½ QR. wüster Winkel in die Bürgergärten einspringend,

beschriebenen sub Nro. 1243. des Schleusinger Flurbuchs eingetragenen 10½ Acker Land am Kohlberge an der Erlauer Straße, auf 222 Thlr.,

3) 111 Ruthen Rasen, nach dem Flurbuche Nro. 1174. $\frac{3}{16}$ Acker Land an der Erlauer Straße und dem Wege nach der Schindgrube auf 120 Thlr.,

4) ein kleines Stück Rasen das. Nro. 1175. des Flurbuchs auf 20 Thlr. abgeschätzt

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 4ten October c. Vorm. 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(605.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Die dem Obsthändler Conrad Horrlach zu Falken gehörigen Grundstücke, nämlich das Nro. 149. daselbst gelegene Wohnhaus nebst Zubehör und 32 Stück in dasiger Flur gelegene Wandeläcker, auf 539 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt, sollen den 7ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr in der Gemeindeschenke zu Falken öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxationsverhandlung und Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden.

(606.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die dem Oeconomen Johann Christian Benjamin Schenke allhier gehörige Länderei in hiesiger Flur als:

1) Nro. 1709. ½ Ar. über dem Hundewege auf 40 Thlr.,

2) — 4199. 2 — im langen Fachsfelde 80 Thlr.,

3) Nro.

3) Nro. 4975. 1 Ar. in den Weinbergen 90 Thlr.,
4) — 3736. 1 — in den Oſtergelengen 40 Thlr.,
5) — 3202. 2 — über dem Mittelfelde 120 Thlr.,
6) — 1981. ¾ — in der Hunde 45 Thlr.,
7) — 4637. 1 — am Oberſee 40 Thlr.,
8) — 2368. ¾ — in Bärsdorf oder am Kirchhügel 37 Thlr. 15 Sgr.,
9) — 6197. ¾ — hinter Wertherweiden 75 Thlr.,
10) — 853b. ¼ — in den Krautgärten 20 Thlr.,
11) — 4057. 1½ — im kurzen Fachsfelde 60 Thlr.,
12) — 1502. ½ — am Hundewege 30 Thlr.,
13) — 4076. ¾ — im kurzen Fachsfelde 30 Thlr.,
14) — 2357. 1 — in Bärsdorf oder am Kirchhügel 50 Thlr.,
15) — 3323. ⅞ — am Tunzenhäuſer Wege 37 Thlr.,
16) — 3976. 1¾ — an der alten Straße 70 Thlr.,
17) — 3203. 1 — über dem Mittelfelde 60 Thlr.,
18) — 4679. 1⅛ — am Oberſee 45 Thlr.,
19) — 4895. ¾ — beim neuen Gerichte 50 Thlr.,
20) — 6216. 1⅛ — im Hinterrieth 112 Thlr.,
21) — 5765. 1 — Freiland auf der Helbe 80 Thlr.,
22) — 6822. ½ — am Erbfalle 40 Thlr.,
23) — 2576. 1 — auf dem Sammthale auf 20 Thlr.,
24) — 5854. ½ — auf der Helbe 35 Thlr.,
25) — 5957. ½ — im Knothrieth oder unter der Helbe 35 Thlr.,
26) — 5223. ½ — auf dem Obergebürge 20 Thlr.,
27) — 3735. 1 — in den Oſtergelengen 40 Thlr.,
28) — 1100. 1 — in den Krautgärten 90 Thlr.,
29) — 3201. 1 — über dem Mittelfelde 60 Thlr.,
30) — 3397. ¾ — beim alten Gerichte 27 Thlr.,
31) — 5737a. ½ — auf der Helbe 35 Thlr.,
32) — 6478. ½ — im Vorrieth 45 Thlr.,
33) — 3467. 2½ — auf der Tunzenhäuſer Höhe 90 Thlr.
34) — 1102. 1 — vor den Krautgärten 90 Thlr.,
35) — 5220. 2½ — auf dem Obergebürge 70 Thlr.,
36) — 3240. ⅞ — über der Andacht 52 Thlr. 15 Sgr.,

37) Nro.

Digitized by Google

37) Nro. 2703. 1 Ar. in Bärsdorf 35 Thlr.,
38) — 1979. ½ — in der Hunde 45 Thlr.,
39) — 1099. 1 — vor den Krautgärten 90 Thlr.,
abgeschätzt, zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe sollen
am 6ten October d. J. Vormittags 10 Uhr
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(607.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die der Wittwe Dorothee Magdalene Knoll zu Günstedt gehörige Länderei als:
1) Nro. 926. ¼ Acker am Thalborner Wege, auf 10 Thlr.,
2) Nro. 2967. ½ Acker auf dem Lehme, auf 36 Thlr.,
3) Nro. 4518, ½ Acker am Thalborne, auf 28 Thlr.,
abgeschätzt zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe soll
am 7ten December d. J. Vormittags 10 Uhr
in der Gemeindeschenke zu Günstedt subhastirt werden.

(608.) Verpachtung. Das zur hiesigen Kämmerei gehörige Vorwerk Ludersborn zwischen hier und Straußfurth an der Chaussee gelegen, soll
den 30sten September c. früh 10 Uhr
auf dem Rathhause hieselbst verpachtet werden.

Zu dem Vorwerke gehören
248½ Acker Land und
22¾ Acker Wiesen.

Die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen sind von jetzt ab in den Expeditionsstunden von früh 8 bis Abends 6 Uhr bei uns einzusehen.

Weißensee, den 16ten August 1842.

Der Magistrat.

(609.) Verpachtung. Am 30sten September d. J., Vormittags 10 Uhr, steht Termin zur Verpachtung der hiesigen Rathskellerwirthschaft mit 18½ Ackern Länderei und der Braugerechtigkeit, vom 1sten Januar 1843 ab auf 6 Jahre. Die Pachtbedingungen können alltäglich bei uns *einge*sehen werden.

Rathhaus Kindelbrück, den 5ten August 1842.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38.

Erfurt, den 10ten September 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 25sten Juli d. J. zu Berlin ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 224.

Nro. 2284. die Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Königreich Preußen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 22sten Juni 1842.

Nro. 2285. das Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen. Vom 22sten Juni 1842.

Das am 30sten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2286. die Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Königreichs Preußen. Vom 21sten Juni 1842.

Nro. 2287. die Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Kur- und Neumark, Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz. Vom 21sten Juni 1842.

Nro. 2288. die Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Pommern. Vom 21sten Juni 1842.

Nro. 2289. die Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz. Vom 21sten Juni 1842.

Nro. 2290. die Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Posen. Vom 21sten Juni 1842.

Nro. 2291. die Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Sachsen. Vom 21sten Juni 1842.

Digitized by Google

Nro. 2292. die Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Westphalen. Vom 21sten Juni 1842.

Nro. 2293. die Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Rheinprovinz. Vom 21sten Juni 1842.

Nro. 2294. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Juli 1842, betreffend die Suspension der Bestimmungen des §. 5. des Edicts vom 9ten October 1807, soweit durch dieselben den Lehns- oder Fideicommißbesitzern die Vererbpachtung des Vorwerkslandes oder einzelner Pertinenzien von Lehn- oder Fideicommißgütern ohne die Zustimmung des Lehn-Obereigenthümers, der Lehn- oder Fideicommißfolger gestattet ist.

Erfurt, den 6ten September 1842.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 225.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Ernst Constantin Pfotenhauer in Naumburg ist den 8ten August c. als Hülfsrichter bei dem Land- und Stadtgericht zu Minden angestellt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Paul Friedrich Döring und Christian August Reisland in Naumburg sind den 20sten Juli und 16ten August c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Referendar und Patrimonial-Richter Christoph Kröber ist die Verwaltung der Patrimonialgerichte zu Crossen, Coßweda und Groß-Helmsdorf den 12ten August c. übertragen.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Martin Gustav Lepsius in Naumburg ist den 29sten August c. seinem Gesuche gemäß, zur Regierung in Bromberg und der Auskultator Karl Adolph Kramer den 30sten August c. zum Verwaltungsfache auf sein Gesuch entlassen.

Der Auskultator Friedrich Wilhelm Richard Helmke ist den 27sten April c. von dem Oberlandesgericht in Halberstadt und der Referendar Bernhard Julius Otto Siebert den 20sten Juli c. von dem Kammergericht zu Berlin zu dem Oberlandesgericht in Naumburg versetzt.

Der Kandidat der Rechte Robert Oscar Spangenberg ist den 2ten August c. zum Oberlandesgerichts-Auskultator in Naumburg bestellt.

Der Botengehülfe invalide Unteroffizier Friedrich Kleine ist den 5ten August c. zum Land- und Stadtgerichts-Boten und Exekutor in Schleusingen angenommen.

Der Gerichtsbote und Exekutor bei dem Gerichts-Amte zu Schlieben Bang ist den 16ten Juli c. gestorben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 38sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 10ten September 1842.

Sicherheits-Polizei.

(610.) Landesverweisung. Der unten signalisirte Müllergeselle Johann Gottfried Tölle oder Dölle aus Hachelbich im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen ist am 7ten August c. Vagabondirens halber aus der Stadt Erfurt über die diesseitige Landesgrenze gebracht und demselben die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 3ten September 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

Personen-Beschreibung:

Vornamen: Johann Gottfried, Zuname: Tölle (auch Dölle genannt), Gewerbe: Müllergeselle, Geburts- und Wohnort: Hachelbich im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, Religion: evangelisch, Alter: 41 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Haare: schwarz, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: schwärzlich, Augen: grau, Nase: ziemlich klein und stumpf, Mund: etwas aufgeworfen, Bart: schwarz, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: ziemlich kräftig, Sprache: Thüringscher Dialekt.

(611.) Landesverweisung. Die bei uns in Untersuchung gewesenen, unten näher signalisirten Friedrich Rudloff aus Gleicherwiesen, und Marie Elisabeth Wendelschütz aus Schirmrod, sind wegen Diebstahls auf hiesigem Jahrmarkte durch das rechtskräftige Erkenntniß de publ. den 20sten Juni d. J. jedes zu achtwöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt, und nach verbüßter Strafe den 16ten d. Mts. über die Grenze gebracht, ihnen auch vorher die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Schleusingen, den 26sten August 1842.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

1) Personsbeschreibung des Friedrich Rudloff.

Vorname: Friedrich, Zuname: Rudloff, Gewerbe: Handarbeiter, Geburtsort: Gleicherwiese, Wohnort: vagirend, Religion: katholisch, Alter: 28 Jahre, Größe: 5 Schuh 4 Zoll 3 Striche, Haare: schwarz, Stirn: klein, Augenbraunen: schwarz, Augen: braun, Nase: klein, Mund, mittler, Bart: schwarz, Zähne: weiß, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: braun, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch.

2) Signalement der Wendelschütz.

Vornamen: Marie Elisabethe, Zuname: Wendelschütz, Geburtsort: Schirmrod, Wohnort: daselbst, Religion: lutherisch, Alter: 41 Jahre, Größe: 5 Schuhe, Haare: braun, Stirn: breit, Augenbraunen: braun, Augen: desgl., Nase: lang, Mund: groß, Zähne: weiß, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein, Sprache: deutsch, besondere Kennzeichen: befindet sich im 5ten Monate schwanger.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(612.) Aufforderung. In unserm Depositum befinden sich folgende Testamente:

1) der Anne Barbara Kämpf zu Gerhardtsgereuth-de an. 1782.,
2) der Anne Barbara, Kaspar Hartlebs Ehefrau zu Hinternah, de an. 1774.,
3) der Ursula Elisabethe Schmidt zu Fischbach, de an. 1786.

Die Interessenten werden zur Nachsuchung der Publikation hierdurch aufgefordert.

Schleusingen, den 26sten August 1842.

Das Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(613.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 25sten August 1842. Das Miteigenthum des Leinewebers Johann Heinrich Zwinckmann hier an dem in der hiesigen Vorstadt St. Petri belegenen, im Ganzen zu 1255 Thlr. abgeschätzten Wohnhause Nro. 61. soll in dem anderweit auf den

10ten December c. früh 10 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(614.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Das allhier vor dem Vogel sub Nro. 1084. belegene Wohnhaus sammt Stallung und Hofraum des Fleischermeisters Friedrich Barthel, taxirt zu 1130 Thlr. soll in dem auf

den 12ten October d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das

Digitized by Google

Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(615.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Heiligenstadt den 16ten August 1842. Die den Erben des Wilhelm Schmidt und dem Königl. Fiskus gehörenden Grundstücke in hiesiger Flur als:

a) ½ Acker Land im Ochsenkopfs-Grunde, taxirt zu 25 Thlr.,
b) ½ Acker am Rengelröder Wege, taxirt zu 30 Thlr.,
c) ½ Acker bei Diegmannswiese, taxirt zu 16 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 28sten November cr. 11 Uhr

an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(616.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Heiligenstadt, den 16ten August 1842. Die den Andreas Müllerschen Erben zu Steinbach gehörende in der dasigen Flur belegene auf 205 Thlr. taxirte ½ Hufe Landes, dann

a) ½ Acker Wiesen, taxirt zu 20 Thlr.,
b) ⅛ Acker Wiesen, taxirt zu 10 Thlr.,
c) $\frac{3}{16}$ Acker Wiesen, taxirt zu 20 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 28sten November cr. Morgens 10 Uhr

an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(617.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende, dem Johann Ernst Kilian Pfeuffer in Frauenwald zugehörigen Immobilien, als:

1) das Wohnhaus Nro. 21. daselbst, nebst Zubehör, auf 510 Thlr.,
2) die Hälfte von einem Stücklein Garten am Kellersheit, auf 25 Thlr.,
3) ⅓ von 3 Acker 6 Gerten Wiesrod am Riesenhaupt, jetzt Acker, auf 65 Thlr.,
4) ½ von 4 Acker 8 Ruthen Land am Riesenhaupt, auf 80 Thlr.,
5) 9½ Acker 12½ Gerten Wiesrod und Artfeld am Riesenhaupt, auf 200 Thlr.,
6) ½ Acker ½ Viertel Gerten Gartenland am Kellersheit, auf 20 Thlr.,
7) ½ von ½ Acker Gartenland am Kellersheit, auf 20 Thlr.,
8) 2½ Acker 10 Gerten Wiesrod an der bösen Schleuse, auf 100 Thlr.,
9) ½ von 1 Acker Krautland hinter dem alten Musenhause, auf 20 Thlr. geschätzt,

 zufolge

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 27sten October 1842, Vormittags 11 Uhr

in der Gemeinde-Stube zu Frauenwald subhastirt werden.

(618.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Die dem Gottfried Dötsch in Waldau zugehörige in Waldauer Flur gelegene Hälfte von einem Viertel aus dem Schmidts halben Guth, abgeschätzt auf 667 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am

21sten November c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(619.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 25sten August 1842. Folgende zur Kaufmann Ludwig Bachmannschen erbschaftlichen Liquidations-Prozeß-Masse von Heinrichs gehörige Immobilien:

1) das Wohnhaus Nro. 29 und 30. nebst Zubehör, die Vicarey genannt, im Flecken Heinrichs,

2) 3½ Acker 12 Gerten Wiese auf der untern Aue bei den Teichen,

3) ½ Acker 32 Gerten Land, und ¼ Acker Land am Hungerberge, Nro. 2 und 3 in Heinrichser Flur,

worüber die Taxe und Realatteste in der gerichtlichen Registratur eingesehen werden können, sollen im Termine

den 18ten October cur. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anderweit verkauft werden.

Alle etwanigen unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren etwanigen Ansprüchen spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präclusion, zu melden.

(620.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Händelsmann Heinrich Kullmann zu Breitenholz zugehörigen Grundstücke, als:

1) das Gerechtigkeitshaus Nro. 15. zu Breitenholz nebst Zubehör, taxirt 650 Thlr.,

2) nachstehende Ackerstücke:

1) 1½ Acker Land in der Breitenbacher Flur, taxirt 40 Thlr.,

2) 1 Acker Land in der Flur von Worbis, taxirt 35 Thlr.,

3) 1 Acker Land daselbst, 45 Thlr.,

4) 1 Acker Land in der Flur Breitenholz, 26 Thlr.,

sollen auf den

14ten October 1842 Vormittags 10 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Breitenholz subhastirt werden.

Die

Digitized by Google

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(621.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Langensalza.

Das im Dorfe Waldstedt sub Nro. 26. belegene Wohnhaus des Johann Jakob Emanuel Kruspe, abgeschätzt auf

500 Thlr. — Sgr. — Pf.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am

3ten December cur. Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Langensalza, den 8ten August 1842.

(622.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission Tennstädt.

Das dem abwesenden Handelsmann Johann Andreas Madlung gehörige und in hiesiger Stadt am Kornmarkte unter Nro. 219. gelegene brauberechtigte Wohnhaus, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 551 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf., soll auf

den 11ten November c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

(625.) Subhastations-Patent der Königl. Gerichts-Commission Ziegenrück.

Das unter dem Namen der Marie Elisabethe Voigt gebornen Wagner und sub Nro. 32. eingetragene Wohnhaus nebst Garten, taxirt 100 Thlr., soll auf

den 16ten December 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe liegt in unserer Registratur bereit.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit ihren etwanigen Ansprüchen sich zu melden vorgeladen.

(624.) Freiwillige Subhastation. Patrimonial-Kreis-Gericht zu Bleicherode.

Das den Erben des vormaligen Huissiers Heinrich Meißner gehörige, zu Niedergebra unter der Nummer 82. belegene Hintersättlerhaus nebst Hofraum, Scheune, Stallung, Garten, einem Nebengebäude und der Gemeindegerechtigkeit, auf 696 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll in dem auf

den 13ten Octbr. d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Niedergebra angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Noth-

Digitized by Google

(625.) Nothwendiger Verkauf. Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothasches Patrimonialgericht zu Wandersleben, den 29sten August 1842. Die der Ehefrau des Heinrich Friedrich Mäder, Catharine Elisabethe geb. Merkel gehörigen in der Wandersleber Flur belegenen nachbeschriebenen Grundstücke:

1) Fol. 507. $\frac{3}{8}$ Ar. Krautland vor dem Haine, taxirt zu 33 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
2) — 507. $\frac{3}{8}$ Ar. Krautland vor dem Haine, taxirt zu 33 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
3) Nro. 14. Fol. 249. Ein Nösel Land, nach dem Walde zu, enthält:

im Steinfelde:

a. $\frac{3}{4}$ Ar. Artl. bei der Kirschecke,

im Seebergerfelde:

b. $\frac{3}{8}$ Ar. Artl. bei dem Gerichte,

im Rothfelde:

c. $\frac{1}{2}$ Ar. Artl. über dem Pfaffenthale

$1\frac{9}{8}$ Ar. Summa, taxirt zu 68 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

4) Nro. 3. Fol. 535. Ein Nösel Land, enthält:

im Steinfelde:

a. $\frac{3}{4}$ Ar. Artl. unter dem breiten Rasewege,

im Seebergerfelde:

b. 1 Ar. Artl. im obern Theile des Döllfeldes,

im Rothfelde:

c. 1 Ar. Artl. am Lobstedter Felde

$2\frac{3}{4}$ Ar. Summa, taxirt zu 137 Thlr.

5) Nro. 55 b. Fol. 333. 1 Ar. Wiese in den Grummtwiesen, taxirt zu 250 Thlr.
6) — » — » $\frac{7}{8}$ Ar. Artland, das sogenannte Oelmüllersstück, taxirt zu 88 Thlr.
7) — 18. — 614. $\frac{1}{2}$ Ar. Artl. auf die Unterlache stoßend, taxirt zu 25 Thlr.
8) — » — » 1 Ar. Artl. unter dem Dorfe, taxirt zu 100 Thlr.
9) — 2. — 384. $1\frac{1}{2}$ Ar. Weinberg vor dem Holze, taxirt zu 125 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein bei uns einzusehenden Taxe, sollen

am 15ten Dezember 1842 Nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Wandersleben subhastirt werden.

(626.) Nothwendiger Verkauf. Folgende resp. dem Nagelschmiedemeister Just Gottfried Möller und dessen Ehefrau Susanne Christiane geb. Walther gehörige, hier und in hiesiger Flur gelegene Grundstücke, als:

a) das

Digitized by Google

a) das Wohnhaus Nro. 21. nebst Zubehör, abgeschätzt auf 135 Thlr.,

b) ½ Acker Artland am Ebertshäuser Wege, abgeschätzt auf 28 Thlr.,

c) die Hälfte von der Hälfte eines Ackers im Bubenthale, an Andreas Möllers Acker und die Hohle grenzend, abgeschätzt auf 18 Thlr.,

d) die Hälfte eines Ackers im obern oder Spitzengern, abgeschätzt auf 25 Thlr.,

sollen

den 12ten December 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Real-Attest, Taxe und Bedingungen können bei uns eingesehen werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schwarza, den 4ten August 1842.

Gräfl. Stolberg-Wernigerödsch. Justiz-Amt.

(627.) Subhastations-Patent. Das dem Johann George Schumann gehörige, im Dorfe Maroltcrode gelegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 43 Thlr. nebst 43 Q. Ruthen 24 Fuß Garten abgeschätzt zu 20 Thlr., einer Krautmaaße abgeschätzt zu 8 Thlr. 15 Sgr. und 1 Acker Lehdenland abgeschätzt zu 20 Thlr. soll auf

den 16ten December c. Vormittags 12 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können vor dem Termine in unserm Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Neunheilingen, den 19ten Juli 1842.

Herrlich Limpertsches Patrimonial-Gericht.

(628.) Mühlenveränderung. Der Müller Gottfried Rosenthal zu Ferna beabsichtigt in der ihm zugehörigen Mühle mittelst eines Vorgeleges neben dem bereits bestehenden durch ein Rad wechselweise getrieben werdenden Mahl- und Oelgange noch eine Papier-Stampfe anzulegen.

Indem ich dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß Veränderungen an den äußern Mühlenwerken so wie an dem Wasserlaufe nicht Statt finden werden, fordere ich alle diejenigen, welche durch die fragliche Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten und ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hierdurch auf, dasselbe binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom heutigen Tage angerechnet, bei mir anzumelden.

Haynrode, den 20sten August 1842.

Der Königliche Landrath des Kreises Worbis.

v. Bültzingslöwen.

Anzei-

Digitized by Google

Anzeigen.

(629.) **Holzauction.** Auf dem Oberspier'schen Forstreviere, im Forstort Kienbaum, oberhalb Westerengel belegen, sollen unter den im Verkaufstermine näher bekannt zu machenden Bedingungen

den elften October d. J.

früh 9 Uhr 500 Stück Kiefern und Fichten, Bauholzstämme und eine Parthie Nadelholzwellen, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Oberspier, den 4ten September 1842.

Der Revierförster Fr. Böttger.

(630.) **Unterdrückung des Schleichhandels.** Die unterzeichneten hiesigen Material- und Weinhändler haben, durch einen unter sich rechtsgültig geschlossenen Vertrag beschlossen, daß derjenige, welcher auf irgend eine Weise den Schleichhandel selbst betreibt, für sich durch andere betreiben läßt, oder auf irgend eine Weise begünstigt, und dessen auf administrativem oder gerichtlichem Wege überführt wird, gehalten sein soll, eine Konventional-Strafe von Einhundert Thalern Kourant, außer der gesetzlichen Defraudations-Strafe zu erlegen, welche halb dem Denuncianten und halb der Ortsarmenkasse, in sofern aber der Denunciant auf seinen Antheil verzichtet, oder ein Steuerbeamter sein sollte, ganz der Ortsarmenkasse zufließen soll.

Bleicherode, den 1sten September 1842.

gez. Merx, Kerst, Reinholds Wittwe, Wilh. Reinhold, Rübiger, Marschhause, Knauff, Fr. Rathsfeld, Heinrich Rathsfeld, Frankenheim, Fr. Herzog, Heinrich Herzog, C. Zimmer sen., C. Zimmer jun., Steinmetz, Pein, Pilgramm, Eisfelds Wittwe, Carl Reinhold.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39.

Erfurt, den 17ten September 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 226. Bedingungen von denen die Verbindlichkeit der Communen zur Remuneration für die ärztliche Dienstleistung bei der Kur erkrankter Armen abhängig ist.

Nachstehendes Rescript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und des Innern vom 10ten August c. betreffend die Bedingungen, von denen die Verbindlichkeit der Communen zur Remuneration für die ärztliche Dienstleistung bei der Kur erkrankter Armen abhängig ist, wird nebst der darin angezogenen Circular-Verfügung vom 10ten April 1821 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 7ten September 1842.

Königlich Preuß. Regierung.

Obwohl bereits in der Circular-Verfügung vom 10ten April 1821 die Bedingungen angedeutet worden sind, von denen die Verbindlichkeit der Communen zur Remuneration für die ärztliche Dienstleistung bei der Kur erkrankter Armen abhängig ist: so gehen doch noch öfters Beschwerden von Medizinalpersonen über Verweigerung ihrer Gebühr Seitens der Communen ein, bei deren näherer Prüfung sich ergiebt, daß die Beschwerdeführer nicht die erforderliche Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der obigen Bedingungen gewendet haben. Wir weisen deshalb die Königl. Regierung hierdurch an, den Medicinalpersonen Ihres Verwaltungsbezirks von neuem die Bestimmungen des obigen Circulars vom 10ten April 1821, durch eine diesfällige Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen. Insbesondere sind hierbei die Medicinalpersonen wiederholt darauf hinzuweisen, daß sie für ihre Dienstleistung bei armen Kranken einen Anspruch auf Remuneration an die betreffende Commune, der Regel nach, nur in dem Falle richten können, wo sie von Seiten der Communalbehörde durch ihre Anstellung für die Armen-Krankenpflege, bei welcher sich alsdann die Art und Höhe der Remuneration nach dem diesfälligen Uebereinkommen bestimmt, oder durch besonderen Auftrag für den betreffenden Kurfall ausdrück-

drücklich zur Behandlung des Kranken für Rechnung der Commune autorisirt worden sind. Außer solchem Falle kann die Commune wegen der ärztlichen Gebühr und Auslagen nur für die Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, denen sich die betreffende Medizinalperson bei einem armen Kranken, in Ermangelung eines angestellten Armenarztes oder bei augenblicklich nicht erreichbarer Hülfe desselben, unter solchen Umständen dringender Noth unterzogen hat, welche die vorgängige Einholung eines Auftrages der Communalbehörde nicht gestatteten. Auch in einem solchen Falle beschränkt sich aber der Anspruch an die Commune zunächst nur auf die Gebühr und Kosten-Auslagen des ersten ärztlichen Besuches oder der einmaligen Dienstleistung bei geburtshülflichen und sonstigen derartigen Fällen, welche dem Armen gewährt worden ist. Bedarf es hiernächst für denselben noch einer fortgesetzten Kurbehandlung, und ist diesem Erfordernisse nicht durch die eintretende Hilfe eines angestellten Armenarztes bereits vorgesehen, so hat der zugezogene Arzt eine sofortige Anzeige des Falles, nach der Vorschrift des Circulars vom 10ten April 1821, an die Communalbehörde zu erstatten, damit diese den Auftrag zur weiteren Kurbehandlung ihm selbst ertheile, oder die sonstigen geeigneten Veranstaltungen dazu treffe. Nur alsdann, wenn die Communalbehörde auf die ebengedachte Anzeige sich weder in einer noch der andern Weise ihrer Obliegenheit der Fürsorge für den kranken Armen annimmt und dadurch den Arzt in die Nothwendigkeit setzt, seiner Berufspflicht gemäß, sich auch der weiteren, noch nöthigen Kurbehandlung, ohne ihren Auftrag, zu unterziehen, steht ihm das Recht zu, für diese fortgesetzten Dienstleistungen seine Gebühr ebenfalls von der betreffenden Commune zu verlangen. Von derartigen Fällen, der Säumigkeit einer Commune in ihrer pflichtmäßigen Sorge für erkrankte Arme hat der betheiligte Arzt zugleich eine Anzeige an die vorgesetzte polizeiliche Behörde zu erstatten, von welcher, auf begründete Anzeigen solcher Art, die säumige Commune sofort und mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Obliegenheit anzuhalten ist. Letzteres gilt vornehmlich auch in Bezug auf die etwaige Säumigkeit in Beschaffung der nöthigen Transportmittel zur Herbeiholung ärztlicher Hülfe für einen Armen, wodurch, wenn solchergestalt die zeitige Gewährung dieser Hülfe vereitelt und dem Kranken ein erweislich verschuldeter Schaden an seiner nachmaligen Gesundheit oder seinem Leben verursacht wird, selbst eine criminalrechtliche Verantwortlichkeit für den wirklich Schuldigen entstehen kann.

Berlin, den 10ten August 1842.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) Eichhorn.

Der Minister des Innern.
von Arnim.

An
die Königliche Regierung zu Erfurt.
3158.

Ueber

Ueber die von der Königl. Regierung darüber erbetene Bestimmung, in welchen Fällen die Aerzte die Kur armer Kranken unentgeldlich verrichten und in welchen anderen Fällen die Gemeinen ihnen dafür Vergütung leisten müssen, haben die unterzeichneten Ministerien sich dahin geeinigt,

1) an solchen Orten, wo besoldete Armen-Aerzte von der Commune angestellt worden, ist jeder andere Arzt die zur unentgeldlichen Behandlung bei ihm sich meldenden Kranken dieser Commune in der Regel an den besoldeten Armenarzt zu verweisen befugt, mithin auch, wenn er sich freiwillig den Anforderungen der Menschlichkeit gemäß, der Kur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anspruche an die Commune nicht berechtigt,

2) hiervon ist jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hülfe ausgenommen. In diesem Falle, so wie

3) überall, wo ein besoldeter Armenarzt nicht existirt, liegt es in dem Berufe sowie in dem Doktoreide des Arztes, dem Kranken, der seine Hülfe anruft, dieselbe ohne Anstand zu gewähren, wenn er aber demnächst wegen seiner Remuneration Anspruch an die Commune machen will, so muß er

4) dieser sofort von dem Falle Anzeige machen, und ihr überlassen, ob und welche andere Vorkehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheimfallenden Armen treffen will, und nur in dem Falle, wenn die Gemeine von dem Arzte die Fortsezzung der Kur verlangt oder, in gefährlichen Fällen, keine anderweitige Anstalten dazu trifft und den Arzt also in die Nothwendigkeit setzt, mit seinen Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens und der Gesundheit des armen Kranken fortzufahren, ist derselbe von der betreffenden Gemeine die Bezahlung seines taxmäßigen Honorars zu fordern befugt.

5) Die Verpflichtungen der besoldeten Armen-Aerzte gegen die Communen, sowie überall, so insbesondere auch Rücksichts der Frage, in wiefern sie zur Behandlung solcher kranken Armen verpflichtet sind, die einer andern als derjenigen Ortsgemeine angehören, von welcher sie als Armen-Aerzte angenommen worden, sind zunächst und hauptsächlich nach dem Seitens der Commune mit ihnen abgeschlossenen Vertrage, oder der dessen Stelle vertretenden Instruction zu beurtheilen,

6) wo aber diese nicht entscheiden ist der besoldete Armenarzt verbunden, die ähnliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeldlich zu übernehmen, welchen sich anzunehmen die besoldende Gemeine gesetzlich verpflichtet ist, obgleich sie ihr nicht gehören und deshalb die besoldende Gemeine Ersatz ihrer Auslagen von einer andern Behörde zu fordern berechtigt ist. Berlin, den 10ten April 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 227.

Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere Schönstedt.

Vom 1sten October d. J. ab, wird die Chaussee-Geld-Hebestelle von Groß-Gottern nach Schönstedt in das dort erbaute Chaussee-Geld-Etablissement verlegt und daselbst das Chaussee-Geld für 2 Meilen erhoben werden, was ich hierdurch öffentlich bekannt mache.

Magdeburg, den 5ten September 1842.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Geheime-Regierungs-Rath.

Göring.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 228.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Carl Robert Struwy ist durch Ministerial-Verfügung vom 30sten Julius d. J. zum Assessor bei dem hiesigen Regierungs-Collegio ernannt worden.

Der bisherige Schullehrer in Wahlhausen, Johann Heinrich Burghardt, ist als Cantor und Knabenlehrer der evangelischen Gemeinde Oberdorla, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 229.

Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat August 1842.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Drei Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt und sechs Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrunst.

Am 14ten August, Nachmittags gegen 4 Uhr, brach zu Suhl, im Kreise Schleusingen, in einer enggebaueten Gasse Feuer aus, welches bei der großen Trockenheit schnell um sich griff und große Besorgniß erregte. 3 Wohnhäuser und 1 Scheuer brannten total nieder und ein 4tes Wohnhaus wurde bedeutend beschädigt. Der Thätigkeit der Einwohner zu Suhl und der rühmlichen Hülfe der benachbarten Ortschaften ist es zu danken, daß das Feuer binnen drei Stunden ganz gedämpft wurde und sich nicht weiter verbreitete.

Erfurt, den 2ten September 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Im

Digitized by Google

Nro. 230. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat August 1842 sind folgende Collectengelder an uns abgeliefert worden:

A. Für die Abgebrannten zu Hamburg:

1) Von der Superintendentur in Schleusingen	10	Thlr.	8	Sgr. 6 Pf.

B. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude zu Penzig, im Kreise Görlitz:

1) Von der Superintendentur in Erfurt	17	Thlr.	8	Sgr.	9	Pf.
2) — — — — Heiligenstadt	1	—	6	—	=	—
3) — — — — Salza	=	—	28	—	1	—
4) — — — — Bleicherode	2	—	8	—	4	—
5) — — — — Mühlhausen	5	—	13	—	3	—
6) — — — — Nordhausen	6	—	=	—	11	—
7) — — — — Schleusingen	1	—	12	—	8	—

C. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche zu Dombrowo, Regierungsbezirk Bromberg:

1) Von der Superintendentur in Langensalza	3	Thlr.	16	Sgr.	10	Pf.
2) — — — — Bennshausen	2	—	10	—	3	—
3) — — — — Nordhausen	5	—	20	—	1	—
4) — — — — Kirchheilingen	1	—	=	—	=	—
5) — — — — Salza	1	—	=	—	=	—
6) — — — — Schleusingen	1	—	11	—	9	—
7) — — — — Seebach	2	—	27	—	3	—
8) — — — — Weißensee	3	—	2	—	4	—

D. Für arme Studirende auf der Universität Halle:

1) Von der Superintendentur in Seebach	1	Thlr.	15	Sgr.	3	Pf.
2) — — — — Salza	=	—	14	—	=	—
3) — — — — Langensalza	3	—	13	—	7	—
4) Vom bischöflichen geistlichen Gerichte in Erfurt	1	—	14	—	3	—
5) Von der Superintendentur in Heiligenstadt	=	—	12	—	11	—
6) — — — — Bennshausen	1	—	3	—	4	—

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 5ten September 1842.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Nach-

Nachweisung

Nro. 231. der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel auf den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat August 1842.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																		
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen .	Scheffl.	2	2	10	2	12	3	1	25	6	2	10	9	2	15	—	2	7	3
Roggen .	—	1	20	3	1	22	8	1	15	7	1	19	7	1	23	7	1	20	4
Gerste . .	—	1	11	9	1	12	7	1	7	6	1	11	1	1	10	—	1	10	7
Haser . .	—	1	—	6	1	3	8	1	1	—	—	29	11	1	10	7	1	3	2
Erbsen . .	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	2	5	—
Linsen . .	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	2	20	—
Bohnen .	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—
Kartoffeln .	—	1	2	—	—	29	5	1	—	—	1	18	—	—	12	—	1	—	3
Hirse . .	Pfund.	—	1	6	—	1	8	—	1	10	—	2	—	—	—	—	—	1	9
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	2	3	—	3	4	—	3	—	—	2	6	—	2	10
Kalbfleisch .	—	—	1	8	—	1	9	—	1	10	—	1	6	—	1	3	—	1	7
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	3	—	2	6	—	2	6	—	2	2	—	2	5
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	3	1	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	1
Eier . .	Schock.	—	12	—	—	13	11	—	14	—	—	12	2	—	12	—	—	12	10
Butter . .	Pfund.	—	6	7	—	6	7	—	7	—	—	6	2	—	5	3	—	6	4
Oel . . .	Quart.	—	8	4	—	10	2	—	9	9	—	10	6	—	12	—	—	10	2
Bier . .	—	—	1	—	—	—	11	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	11
Brantwein	—	—	4	6	—	4	9	—	5	—	—	4	8	—	5	—	—	4	9
Heu . .	Centner.	1	12	6	1	6	3	1	20	—	1	12	6	—	—	—	1	12	10
Stroh . .	Schock.	6	26	3	8	—	—	7	10	—	7	15	—	6	9	3	7	6	1

Erfurt, den 5ten September 1842.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 39sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 17ten September 1842.

Sicherheits-Polizei.

(631.) Steckbrief. Die in beigefügten Signalements näher bezeichneten Verbrecher Ernst Gottfried Thomas und Christian Jagemann, von denen der Erstere wegen gewaltsamen Diebstahls, letzterer aber wegen attentirten Mordes bei uns verhaftet war, haben gestern Abend Gelegenheit gefunden, aus ihrem Gefängnisse und aus dem Gefangnenhause zu entweichen. Wir bitten, auf diese gefährlichen Verbrecher vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Heiligenstadt, den 8ten September 1842.

Königliches Inquisitoriat.

Personen-Beschreibung.

Vorname: Christian, Zuname: Jagemann, Gewerbe: Tagelöhner, Geburts- und Wohnort: Kirchgandern, Religion: katholisch, Alter: 22 Jahr, Größe: 5 Fuß 10 Zoll, Haare: hellblond, Stirn: rund, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: breit, Mund: weit, Bart: im Entstehen, Zähne: gut, Kinn: breit, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: schlank, Haltung: gerade: Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Verlust des Zeigefingers der linken Hand.

Bekleidung.

1) Blaue Tuchmütze mit Schirm, 2) blau und weiß streifige Drillich-Jacke, 3) dergl. Weste, 4) dergl. Hosen, 5) weiß wollne Halbstrümpfe, 6) bunt carirtes Halstuch, 7) Schuhe, 8) ein Hemd.

Personen-Beschreibung:

Vorname: Ernst Gottfried, Zuname: Thomas, Gewerbe: Kutscher, Geburts- und Wohnort: Mühlhausen, Religion: evangelisch, Alter: 1811 geboren, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: hellbraun, Stirn: rund, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: gebogen, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: gut, Kinn: breit, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Haltung:

gerade,

Digitized by Google

gerade, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Blatternarben im Gesicht und an der linken Seite des Kinns eine Warze.

Bekleidung:

1) Grüne Mütze mit Schirm, 2) blau und weiß streifige Drillich-Jacke, 3) dergl. Hose, 4) schwarz und weiß karrirte Weste, 5) roth wollenen Schwaal, 6) Halbstiefeln, 7) wollne Halbstrümpfe, 8) ein Hemd.

(632.) Diebstahl. Einem Gutsbesitzer zu Kleinwechsungen sind am 13ten v. M. spät Abends aus dem Pferdestalle folgende Bettstücken:

1) ein Oberbett, dessen Inlett aus Beiderwand, 2) ein Unterbett und 3) ein Pfühl von gleicher Inlett, 4) ein leinenes Betttuch, 5) die Ueberzüge des Oberbetts und Pfühls von blaugedrucktem Leinen mit weißen Blumen, wovon die Unterblätter aus weißer Leinwand bestanden,

entwendet worden.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Wiederherbeischaffung des Bettes und Entdeckung des Thäters mit der Aufforderung bekannt, etwanige Verdachtsgründe der dortigen Orts-Behörde oder uns unverzüglich anzuzeigen.

Nordhausen, den 3ten September 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(633.) Nothwendige Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das der verehelichten Kunst- und Handelsgärtner Heß, Sabine geb. Werner gehörige, in der Futtergasse unter Nro. 1217. gelegene auf 4500 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus so wie das sub Nro. 2163. im 10ten Stadtbezirk gelegene Wirthschaftsgebäude nebst Garten, abgeschätzt auf 4367 bis 4467 Thlr. 15 Sgr. zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 26sten November d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(634.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen den 31sten August 1842. Die dem Ackermann Johann Georg Richardt und dessen minorennen Kindern Magdalena, Marie Anna, Johann Michael und Johannes Geschwister Richardt, zu Struth gehörigen Grunddesitzungen als:

1) das zu Struth unter Nro. 24. belegene Wohnhaus mit Zubehör und ganzer Gemeindegerechtigkeit, taxirt zu 500 Thlr.,

2) eine

Digitized by Google

2) eine geschlossene Hufe Feldland, bestehend in 29¾ Acker, taxirt zusammen zu 418 Thlr.,

3) eine geschlossene Hufe Feldland, bestehend in 26¾ Acker, zusammen taxirt zu 442 Thlr.,

sollen in dem auf den

19ten December c. früh 11 Uhr

im Richterschen Gasthause zu Struth anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(635.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Mühlhausen, den 4ten August 1842. Das dem Metzger Gottfried Knittel zugehörige, dahier sub Nro. 56 b. zu St. Margarethen belegene Wohnhaus, taxirt zu 1264 Thlr. sowie folgende Feldgrundstücke desselben, als:

2) ⅝ Acker Land in Flarchheim, neben Christian Knittel und Weingart sen., taxirt zu 70 Thlr.,

3) ⅜ Acker Land im Haaken neben Assessor Hey und Johann Georg Herz, taxirt zu 40 Thlr.,

4) ⅞ Acker Land am Mönchssteige, neben Friedrich Grabe und Herrmann Schwarzburg, taxirt zu 100 Thlr.,

5) ¾ Acker Land in der wenigen Aue oder Görmar'scher Aue, neben Sylvester Knittel und Joachim Schulze, taxirt zu 97 Thlr. 15 Sgr.,

6) ¼ Acker Land in der wenigen Aue, neben Brauer Gottfried Wilhelm Röttig und Friedrich Albrecht, taxirt zu 32 Thlr. 15 Sgr.,

7) ⅝ Acker 5 Ruthen von 1⅝ Acker 10 Ruthen Land am Kirchberge, neben Röttig, taxirt zu 60 Thlr.,

8) 1⅛ Acker 11 Ruth. Land zu St. Daniel, neben Schröters Witwe und Walch, taxirt zu 60 Thlr.,

sollen in dem auf

den 16ten November c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(636.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 8ten Juli 1842. Das dem Gerber Johann Philipp Verges gehörige, hier in der Judenstraße unter Nro. 856. belegene Wohnhaus mit Gerbereiwerkstatt, abgeschätzt zu 1905 Thlr. 15 Sgr., soll in dem auf den

22sten October c. früh 10 Uhr

an Gerichtsstelle hier anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(637.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 26sten Juli 1842. Die dem Ackermann Martin Köhler zu Kaltenebor gehörenden Grundstücke, als

1) ein

1) ein Gemeinde-Gerechtigkeits-Haus nebst Scheune und Stallung, taxirt zu 1220 Thlr.,
2) 25½ Acker Landes, taxirt zu 450 Thlr.,
3) 18 Acker Landes, taxirt zu 370 Thlr.,
4) 3 Acker Landes, taxirt zu 100 Thlr.,
5) 76¼ Acker Landes, taxirt zu 1050 Thlr.,
6) 3½ Acker Landes, taxirt zu 100 Thlr.,
7) 19¾ Acker Landes, taxirt zu 380 Thlr.,
8) 16½ Acker Landes, taxirt zu 305 Thlr.,
9) 22 Acker Landes, taxirt zu 240 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 26sten November cr. Morgens 10 Uhr

im Gemeindehause zu Kalteneber subhastirt werden.

(638.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 6ten Juli 1842. Die dem Tischlermeister Jacob August Weiß hier zugehörigen Immobilien, als:

a) das Wohnhaus Nro. 155. im 1sten Stadtdistrikt hier, abgeschätzt auf 675 Thlr.,
b) die Hälfte eines halben Hofrechts in der Stadelgasse, abgeschätzt auf 130 Thlr.,
c) ½ Acker 14 Ruthen 28 Fuß, und
d) ½ Morgen 42 □Ruthen am Döllberg, Nro. 895. des Flurbuchs von Suhl, jetzt ein Ganzes bildend und auf 125 Thlr. abgeschätzt,

sollen im Termine

den 26sten October cur. Vormittags 11 Uhr

im Gerichtslokale hieselbst verkauft werden.

Die Taxe und Hypothekenschein, ingleichen Real-Attest liegen täglich zur Ansicht in unserem IIIten Büreau vor.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(639.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Das im Dorfe Ahlstädt sub Nro. 8. belegene, amtslehnbare Wohnhaus nebst Zubehör der Wittwe Catharine Sophie Hoffmann geb. Sorg daselbst gehörig, abgeschätzt auf 235 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am

16ten Dezember Vorm. 10 Uhr

zur Hälfte an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(640.) Nothwendiger Verkauf. Das zum Nachlasse des verstorbenen Schäfers Johann Seba-

Sebastian Frank gehörige, allhier sub Nro. 61. gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 377 Thlr., soll in dem auf

den 5ten December 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anstehenden Licitationstermine öffentlich an den Meistbietenden subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Kleinballhausen, am 5ten August 1842.

Adelich von Zechsches Patrimonialgericht.

(641.) Verpachtung. Das zur hiesigen Kämmerei gehörige Vorwerk Ludersborn zwischen hier und Straußfurth an der Chaussee gelegen, soll

den 30sten September c. früh 10 Uhr

auf dem Rathhause hieselbst verpachtet werden.

Zu dem Vorwerke gehören

248½ Acker Land und

22¾ Acker Wiesen.

Die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen sind von jetzt ab in den Expeditionsstunden von früh 8 bis Abends 6 Uhr bei uns einzusehen.

Weißensee, den 16ten August 1842.

Der Magistrat.

(642.) Submission. Für die Garnison-Anstalten unseres Geschäftsbereiches soll die bis Ende Juny k. J. zu bewirkende Lieferung von

1500 wollenen Decken,
60 feinen Deckenüberzügen,
60 dergl. Kopfkissenüberzügen,
60 dergl. Bettlaken,
120 dergl. Handtücher,
1500 ordinaire Deckenüberzüger,
1500 dergl. Kopfpolsterüberzüzen,
1800 dergl. Bettdecken,
5000 dergl. Handtüchern,
500 Leibmatratzensäcken,
300 Kopfpolstersäcken,
500 Krankenröcken,
400 Krankenhosen,
400 Paar baumwollenen Strümpfen,
200 Paar wollenen dergl.

den

den Mindestfordernden übertragen werden. Die Lieferungs-Bedingungen, sowie die Proben, können in den Geschäfts-Locales der Königlichen Garnison-Verwaltungen zu Magdeburg, Erfurt, Torgau, Wittenberg und Berlin eingesehen werden. Geschäftsleute, welche geneigt sind, die sämmtlichen vorgedachten Gegenstände oder einzelne Artikel zu liefern, wollen ihre mit der Aufschrift:

„Wäsche-Lieferungs-Submission"

versehenen, versiegelten, schriftlichen Offerten bis zum 3ten October d. J. uns einsenden.

Die Eröffnung derselben erfolgt in unserem Geschäfts-Lokal, Trönsberg Nro. 52. u. 53. am 4ten October d. J. früh 10 Uhr, in Gegenwart der etwa anwesenden Submittenten oder deren legimitirten Stellvertreter.

Magdeburg, den 12ten August 1842.

Königliche Intendantur des vierten Armee Corps.

(643.) Mühlenveränderung. Der Müller Gottfried Rosenthal zu Ferna beabsichtigt in der ihm zugehörigen Mühle mittelst eines Vorgeleges neben dem bereits bestehenden durch ein Rad wechselweise getrieben werdenden Mahl- und Oelgange noch eine Papier-Stampfe anzulegen.

Indem ich dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß Veränderungen an den äußern Mühlenwerken so wie an dem Wasserlaufe nicht Statt finden werden, fordere ich alle diejenigen, welche durch die fragliche Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten und ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hierdurch auf, dasselbe binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom heutigen Tage angerechnet, bei mir anzumelden.

Haynrode, den 20sten August 1842.

Der Königliche Landrath des Kreises Worbis.
v. Bültzingslöwen.

Anzeigen.

(644.) Verzeichniß

der Vorlesungen bei der medizinisch-chirurgischen Lehr Anstalt zu Magdeburg im Wintersemester 18$\frac{4}{3}$.

Herr Regierungs-Medizinal-Rath Dr. Andreä wird Dienstag und Donnerstag von 3 — 4 und Sonnabends von 2 — 4 Uhr Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen, und Montag und Freitag von 10 — 11 Uhr die allgemeine Therapie vortragen.

Herr Dr. Beulke wird Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2 — 3 Uhr die Anatomie, und Dienstag und Donnerstag von 2 — 3 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr

Digitized by Google

Herr Medizinal-Rath Dr. Dohlhoff wird Montag und Freitag von 3 — 4 Uhr, ingleichen Dienstag und Donnerstag von 4 — 5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speziellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr klinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Regimentsarzt Dr. Elsholz wird Dienstag und Donnerstag von 5 — 6, und Sonnabend von 4 — 6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Dr. Faber wird Montag und Donnerstag von 4 — 5 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften und Dienstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Augenheilkunde repetiren.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 5 — 6 Uhr in der lateinischen und deutschen Sprache unterrichten.

Herr Dr. Kersten wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags von 11 — 12 Uhr klinischen Unterricht in der Behandlung innerer Krankheiten ertheilen, außerdem Montag und Freitag von 4 — 5 und Mittwoch von 3 — 4 Uhr den ersten Theil der speziellen Therapie vortragen.

Herr Dr. Keßler wird Dienstag und Freitag von 10 — 11 Uhr die Physiologie und Montag und Donnerstag von 8 — 9 Uhr die Therapie repetiren.

Herr Medizinal-Rath Michaelis wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Medizinal-Assessor Dr. Schultze wird täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 9 — 10 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 3 — 4 Uhr Osteologie, und Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 — 4 Uhr die Physiologie vortragen.

Herr Medizinal-Assessor Varges wird Dienstag, Mittwoch und Freitag, Morgens von 7 — 8 Uhr die Chirurgie, und Montag und Donnerstag Morgens von 7 — 8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Unter Leitung des Herrn Medizinal-Assessors Dr. Schultze und des Herrn Prosectors Dr. Beutke finden täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9 — 12 Uhr Secir-Uebungen auf dem anatomischen Theater Statt.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen, behufs der Aufnahme neuer Zöglinge, werden am 27sten October und an den nächstfolgenden Tagen statt finden. Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, haben sich, mit einem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 26sten October bei dem Herrn Regierungs-Medizinal-Rath Dr. Andreä zu melden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 1sten November ihren Anfang.

(645.) **Patentertheilung.** Dem Bürger August Maaß in Berlin ist unter dem 6ten September 1842 ein Patent

auf

Digitized by Google

auf eine rotirende Feuerspritze in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(646.) Adolph Friedrich Magerstedt,

Pfarrer zu Großen-Ehrich,

Der praktische Bienenvater,

oder Anleitung

zur Kenntniß und Behandlung der Bienen, besonders in honigarmen Gegenden.

gr. 8. geh. Preis 20 gGr. — 25 Sgr.

Dieses Buch ist so vollständig, deutlich und zweckgemäß, und beruhet auf so vieljährigen Erfahrungen, daß es jedem Bienenwirth mit vollster Ueberzeugung empfohlen werden kann. — Es enthält einen wahren Schatz von nützlichen Mittheilungen. Niemand der es gelesen, wird es unbefriedigt aus der Hand legen.

Verlag von F. A. Eupel. Sondershausen.

Vorräthig in der Keyserschen Buchhandlung in Erfurt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40.

Erfurt, den 24sten September 1842.

Bekanntmachung.

Nro. 232. Auszahlung der zum 2ten Januar 1843 gekündigten 16,500 Thlr. Neumärkschen Schuld-Verschreibungen.

Die Einlösung der in der zweiten Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 28sten Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1843 gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 16,500 Thlr. wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 2ten Januar 1843 fälligen Zins-Coupons Serie I. Nro. 7. schon vom 1sten Dezember d. J. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30.) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1sten Dezember d. J. an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Neumärkschen Schuld-Verschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen, aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, und die Capital-Beträge bis zum 2ten Januar 1843 bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 10ten September 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan.

Nro. 233. Auszahlung der zum 1sten Novbr. 1842 gekündigten

Die Einlösung der in der zweiten Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 28sten Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten November d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 68,500 Thlr. wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1sten November d. J. fälligen

68,500 Thlr. Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen.

fälligen Zins-Coupons Serie I. Nro. 6. schon vom 1sten k. Mts. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, und die Capital-Beträge bis zum 1sten November d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 10ten September 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Berger. Natan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 234. Nachtrag zu dem Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838 die Communikations-Abgaben betreffend, Anwendung findet.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre, so wie das derselben beigefügte Nachtrags-Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838, die Communications-Abgaben betreffend, Anwendung findet, bringen wir hierdurch mit Bezug auf unsere im 9ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1841 enthaltene Bekanntmachung vom 18ten Februar v. J. zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 16ten September 1842.

Königlich Preußische Regierung.

3706. A. S.

In Folge Ihres Berichts vom 27sten Juni d. J. genehmige Ich den wieder beigefügten Nachtrag zu dem am 26sten Novbr. 1840 bestätigten Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838, wegen der Communications-Abgaben, Anwendung findet, und überlasse Ihnen die Bekanntmachung desselben durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen.

Am Bord des Bogatyr, den 16ten Juli 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Nach-

Digitized by Google

Nachtrag

zu dem Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838, die Communications-Abgaben betreffend, Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats.

33) a. Von Torgau bis zur Königl. Sächsischen Grenze auf Wurzen über Schildau,
b. — Eilenburg — — — — — bei Thallwitz auf Wurzen,
39) a. — Niekers — — — — — auf Bernstadt und Herrnhut,
b. — Muskau — — — — — auf Bautzen,
c. — Niesky — — — — — auf Gutta über Sproitz und Dauban,
63) a. — Wittenberg — — — — — auf Leipzig über Kemberg, Schmiedeberg, Düben, Lindenhayn,
b. — der Herzoglich Anhalt Köthenschen Grenze bei Zörbig bis zur Königl. Sächsischen Grenze auf Leipzig über Landsberg, Kölsa.
65) a. — Magdeburg bis zur Herzoglich Anhalt Dessauischen-Grenze auf Zerbst über Leitzkau und Gommern.
67) a. — Holzweißig bis zur Herzoglich Anhalt-Dessauischen Grenze bei Wulfen,
69) a. — Lützen bis zur Königl. Sächsischen Grenze auf Pegau über Gr. Görschen,
70) a. — der Straße von Dürrenberg nach Quesitz bis zur Königl. Sächsischen Grenze bei Skeitbar.
71) a. — Schleitz nach Hoff durch die Enclave Gefell.
77) a. — der Herzoglich Sachsen Meiningenschen Grenze bei Crölpa bis zu der Herzoglich Sachsen Meiningenschen Grenze bei Pösneck.
79) a. — Erfurt bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze auf Greußen.
81) a. — Langensalza bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze auf Ebeleben über Kirchheilingen.
89) a. — Nordhausen bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze auf Sondershausen über Sundhausen.
90) a. — Aschersleben bis zur Herzoglich Anhalt Bernburgschen Grenze auf Ballenstädt über Ermsleben.

B. Im westlichen Theile des Staats.

137) a. Von Altenkirchen bis zur Herzoglich Nassauischen Grenze auf Hachenburg.
142) a. — Düsseldorf nach Hamm am Rhein und weiter nach Neuß.
186) a. — Hallenberg bis zur Fürstlich Waldeckschen Grenze auf Corbach über Medebach.

Die

Digitized by Google

Nro. 235. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 3413. B. 2.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartal vom 1sten April bis Ende Juni d. J. zur Ablösung von Domanial-Prästationen ꝛc. eingegangenen Kapitalien sind nach vorschriftsmäßiger Bescheinigung durch die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Die letzteren haben sich daher bei den erwähnten Special-Kassen zur Empfangnahme dieser Quittungen baldigst zu melden und dabei die über die fraglichen Zahlungen ertheilten Interims-Quittungen zurück zu geben.

Erfurt, den 16ten September 1842.

Königlich Preuß. Regierung.

Nro. 236. Belobung. 2457. B.

Der Gastwirth Deterding auf dem Schützenhause bei Erfurt und der Chaussee-Geld-Erheber Krebs bei Egstedt haben sich beim Löschen der vor einiger Zeit in dem hiesigen Königl. Steigerforst Statt gefundenen Waldbrände thätig und umsichtig gezeigt, daß wir uns veranlaßt finden, denselben hierdurch unser belobendes Anerkenntniß ihrer Bemühungen zu ertheilen.

Erfurt, den 13ten September 1842.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 237.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß das Haupt-Zoll-Amt zu Halberstadt in Folge des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den deutschen Zoll-Verein in ein Haupt-Steuer-Amt umgewandelt, und Halberstadt ein Amt mit Niederlagerrecht ist.

Magdeburg, am 12ten September 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
Landmann.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 238.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Carl Christoph Klipstein ist als zweiter Hauptlehrer an der Knaben-Bürgerschule zu Mühlhausen angestellt worden.

Der Organist Friedrich Wilhelm Weißenborn zu Mühlhausen ist als Hülfslehrer an der Knabenbürgerschule daselbst angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 40sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 24sten September 1842.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(647.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Andreas Niedschen Erben gehörende, zu 683 Thlr. 25 Sgr. geschätzte, zu Benneckenstein im Oberdorfe Nro. 12. belegene Haus nebst Zubehör soll

am 15ten December 1842

vor Königl. Gerichts-Commission daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(648.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Zum öffentlichen meistbietenden nothwendigen Verkaufe folgender den Erben des Nagelschmidtmeisters Wilhelm Kahlenberg zugehörigen zu Benneckenstein und in dortiger Flur belegenen Grundstücks-Antheile:

A. eines Antheils an dem im Unterdorfe sub Nro. 201. belegenen Hause mit Zubehör, welches jetzt die Nro. 265. führt,

B. eines Antheils des Erbpachtsrechts an 2 Tagewerk Saatland in der Heringsbach,

C. eines Antheils des Erbpachtsrechts an 3½ Tagewerk Saatland in der Heringsbach,

wovon der Antheil ad A. besage der mit den neuesten Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe zu 264 Thlr. 14 Sgr., der Antheil von den Grundstücken ad B. und C. zu einem Achttheil auf 65 Thlr. abgeschätzt worden, steht Licitationstermin an Gerichtsstelle zu Benneckenstein

den 12ten Januar 1843

an.

(649.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Folgende, der verehel. Marie Friederike Albrecht geb. Möhle zu Ellrich zustehende, in dortiger Feldflur belegene Grundstücke:

1) ein halber Acker Land auf dem Auberge,

2) $\frac{3}{12}$ Acker Land bei der neuen Mühle,

3) ein

Digitized by Google

3) ein vor dem Wemaischen Thore belegener Garten, abgeschätzt besage der mit den neuesten Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe zu 510 Thlr. Courant, sollen

den 2ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Ellrich subhastirt werden.

(650.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 9ten August 1842. Folgende den Erben der I. Ehefrau des verstorbenen Schneiders Wilhelm Schmidt gehörende Grundstücke als:

1) das hier sub Nro. 199. belegene auf 601 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. taxirte Haus,

2) 1½ Acker Berggarten im Gehrengrunde taxirt zu 16 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 28sten November cur. 11 Uhr

an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(651.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Heiligenstadt, den 27sten August 1842. Die dem Fleischer Benedict Waldheim resp. dessen Frau Anne Dorothea geb. Kirchmeyer zu Dingelstädt gehörenden Grundstücke, als:

1) ein an der Straße daselbst sub Nro. 334. belegenes Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 1920 Thlr.,

2) ⅜ Hufe Landes, taxirt zu 276 Thlr.,

3) ½ Acker Freiland, taxirt zu 25 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 30sten December c. Morgens 10 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Commission zu Dingelstädt subhastirt werden.

(652.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Heiligenstadt, den 8ten September 1842. Die den Christoph Bergerschen Erben zu Wingerode gehörenden Grundstücke, als:

a) 4 Acker Landes, nämlich:

Nro. 2894. ¼ Acker auf dem Weimarskampfe an Heinrich Wehling,
— 2895. ¼ — am Mühlberge an Johannes Nörthen,
— 2896. 1 — am Lehne an Heinrich Kuchenbuch,
— 2897. ¼ — auf dem Eschberge an Franz Wehling,
— 2898. ¼ — hinter der Eichen an Georg Conrady, taxirt zu 118 Thlr.,

b) ½ Acker Wiese bei der Volsbacher Brücke, taxirt zu 30 Thlr.,

c) ½ — — daselbst, taxirt zu 30 Thlr.,

zufolge

Digitized by Google

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 21sten December c. Morgens 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(653.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt den 6ten September 1842. Die dem Georg Hahn gehörende zwischen Geismar und Lengenfeld belegene Mühle nebst Garten, Wiesen und Mühlen Inventarium taxirt zu 886 Thlr. 12 Sgr., 3¾ Acker Landes 87 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 22sten December cr. Morgens 11 Uhr

an Gerichtsstätte vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Balcke subhastirt werden.

(654.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht Schleusingen. Folgende, den 4 Stadtmusikus Neumeister'schen Kindern allhier zugehörigen Immobilien:

a) die Hälfte des Wohnhauses Nro. 27. in hiesiger Klostergasse, auf 1350 Thlr.,
b) ¼tel von einem Stadel bei der Haynmühle dahier, auf 35 Thlr., und
c) ein Acker Land von 6 Achtel Aussaat über der Haynmühle in hiesiger Stadtflur, auf 200 Thlr. geschätzt,

worüber Hypothekenschein und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

den 19ten November 1842, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(655.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Langensalza, den 15ten August 1842. Das in hiesiger Stadt sub Nro. 441. in der Langgasse belegene Wohnhaus des Schuhmachermeister Karl Adolph Knöpfel, abgeschätzt auf:

896 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.

zufolge der, nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am

3ten December cur. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(656.) Entreprise von Brod- und Fourageliefernngen an die königlichen Truppen pro 1843. Die Brod- und Fourage-Verpflegung der Königlichen Truppen in Langensalza und Mühlhausen soll pro 1843 in directer Lieferung durch Entreprise sicher gestellt werden und beträgt der ungefähre Bedarf

1) Für

Digitized by Google

1) Für Langensalza, einschließlich des Bedarfs für die 14tägige Regiments-Uebung,
21,000 Stück Brode, à 6 Pfd.,
880 Wispel Hafer,
5000 Centner Heu,
720 Schock Roggenstroh, à 1200 Pfd.

2) Für Mühlhausen, einschließlich des Bedarfs für 1 Landwehrbataillon und Escadron während der 14tägigen Uebung,
22,000 Stück Brode, à 6 Pfd.,
770 Wispel Hafer,
4500 Centner Heu,
660 Schock Stroh, à 1200 Pfd.

Zuverlässige Entrepreneurs werden hierdurch aufgefordert, in dem zum 8ten October c. Morgens 10 Uhr zu Langensalza im Gasthofe zum Mohren anberaumten Licitations-Termine vor dem daselbst anwesenden Commissarius der unterzeichneten Intendantur zu erscheinen und ihre Forderungen für die resp. Entreprisen zu Protocoll zu geben.

Die nähern Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden, können aber auch zu jeder Zeit bei dem Königlichen Proviant-Amte zu Erfurt und bei den Magisträten zu Langensalza und Mühlhausen, sowie bei uns, eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß die Lieferungs-Forderungen auf Brod allein, und auf Fourage allein, oder auch auf beide Gegenstände zusammen, auf das ganze Jahr 1843 gerichtet werden können, und daß jeder Licitant vier Wochen nach dem Tage des Termins, an seine Offerten gebunden bleibt.

Magdeburg, den 17ten September 1842.

Königliche Intendantur 4ten Armee-Corps.

(657.) Verpachtung. Das zur hiesigen Kämmerei gehörige Vorwerk Ludersborn zwischen hier und Straußfurth an der Chaussee gelegen, soll

den 30sten September c. früh 10 Uhr

auf dem Rathhause hieselbst verpachtet werden.

Zu dem Vorwerke gehören
248½ Acker Land und
22¾ Acker Wiesen.

Die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen sind von jetzt ab in den Expeditionsstunden von früh 8 bis Abends 6 Uhr bei uns einzusehen.

Weißensee, den 16ten August 1842. Der Magistrat.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41.

Erfurt, den 1sten October 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 17ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 239.

Nro. 2295. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Juli 1842 über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten.

Nro. 2296. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Juli 1842 zur Abänderung der Strafbestimmungen bei Uebertretungen gegen die Steuern vom inländischen Tabacksbau.

Nro. 2297. die Allerhöchste Deklaration vom 30sten Juli 1842 über die Auslegung der §§. 10 und 62. der Verordnung vom 30sten Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden hinsichtlich der Verwendung von Abfindungs-Kapitalien betreffend.

Erfurt, den 23sten September 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 240. Ableistung der Militair-Dienstpflicht der Seeschiffer. 3806. A. 8.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 6ten Juli d. J. die Allerhöchste Bestimmung vom 29sten Juli 1839, abgedruckt im 38sten Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1839, nach welcher der Dienst auf diesseitigen, außerhalb der Ostsee fahrenden Schiffen, den Seeleuten auf ihre Mili-

Digitized by Google

Militairdienstzeit angerechnet werden soll, anderweit auf Fünf Jahre zu verlängern geruhet.

Wir bringen solches in Gemäßheit Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 12ten d. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 22sten September 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 241. Danksagung.

Als im Jahre 1839 die Bewohner des großen Marienburger Werders, in Folge des furchtbaren Deichbruches bei Schönau, durch eine verheerende Ueberschwemmung heimgesucht wurden, da fand ihr Hülferuf in vielen theilnehmenden Herzen Anklang und auf die vertrauungsvolle Bitte derer, denen zunächst die Linderung der Noth am Herzen lag, flossen aus allen Provinzen des Staates reiche Spenden der Liebe für die Verunglückten zusammen.

Unter Gottes segnendem Beistande und durch zweckgemäße Verwendung jener liebreichen Gaben ist es seitdem gelungen, die traurigen Spuren jenes seltenen Unglücks mehr und mehr zu vertilgen und die schwergeprüfte Gegend beginnt immer mehr, sich von dem harten Schlage zu erholen.

Die von dem Kreiskassenrendanten Herrn Schumann gelegte, von der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Danzig geprüfte und unter dem 30sten v. Mts. dechargirte Rechnung über die Verwendung der Gesammteinnahme von **34478 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. liegt auf der Königl. Kreissteuerkasse hierselbst zu Jedermanns Einsicht bereit und liefert den Beweis so von der Mildthätigkeit der hochherzigen Geber, wie von der gewissenhaften und möglichst zweckmäßigen Verwendung zu wahrer Hülfe für die Verunglückten.**

Dem Unterzeichneten aber ist es heilige Pflicht, wie damals die Noth der Bedrängten zu schildern, so jetzt den herzlichen Dank der Geretteten den edeln Menschenfreunden nah und fern auszusprechen, die bereitwillig hinzutraten, ein so großes Unglück durch erhebendes Wohlthun zu mildern. Sie haben in den Herzen der Betheiligten sich ein unvergängliches Denkmal der Liebe und der Dank-

barkeit

barkeit errichtet. Möge der Himmel sie segnen, wie sie der leidenden Brüder liebreich sich erbarmten!

Marienburg, am 9ten September 1842.

Plehn, Königl. Landrath.

Erledigte Stelle.

Nro. 242.

Die evangelische Diaconatstelle zu Weißensee, Privatpatronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 243.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Carl Theodor Böttticher ist als Rector an der evangelischen Stadtschule zu Ellrich angestellt worden.

Der provisorische Lehrer-Adjunct Friedrich Theodor Schmidt ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Ebertshausen, Kreises Schleusingen, angestellt worden.

Dem Elementar-Schulamts-Candidaten Gustav Thomä aus Sonneberg im Herzogthum Sachsen-Meiningen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 244.

Empfehlung eines Werks die Preußischen directen Steuern betr.

Der Königl. Rechnungs-Rath Schimmelpfennig zu Berlin beabsichtigt, binnen Kurzem eine neue Ausgabe des von ihm unter dem Titel „die Preußischen directen Steuern" auf eigene Kosten herausgegebenen Werks erscheinen zu lassen.

Da schon die erste Ausgabe dieses Werks sich als practisch brauchbar bewährt und einem gefühlten Bedürfnisse entsprochen hat, eine zweite verbesserte und vermehrte Ausgabe desselben aber noch nützlicher sein wird, so wird solches in

Digitized by Google

in Gemäßheit des Reſcripts des Herrn Miniſters des Innern Excellenz vom 29ſten Auguſt d. J. den von uns reſſortirenden Behörden zur Anſchaffung empfohlen.

Der Preis des Werks beträgt hinſichtlich der bis zum October d. J. eingehenden Beſtellungen Einen Silbergroſchen Neun Pfennige für den Druckbogen großen Formats.

Erfurt, den 17ten September 1842.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 41sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 1sten October 1842.

Sicherheits-Polizei.

(658.) Landesverweisung. Die unten signalisirten Personen

1) Dienstmagd Marie Hasermann und
2) — Johanne Margarethe Wagner

sind Vagabundirens halber aus der Stadt Erfurt über die Landesgrenze transportirt, und ist denselben die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 21sten September 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

Personen-Beschreibung:

Vorname: Maria, Zuname: Hasermann, Gewerbe: Dienstmagd, Geburts- und Wohnort: Ohrdruff im Herzogthume Sachsen Coburg-Gotha, Religion: evangelisch, Alter: 19 Jahre, Größe: 4 Fuß 11 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: bedeckt und schmal, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: klein und stumpf, Mund: klein, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: über den linken Mundwinkel ein kleiner Leberfleck und an der rechten Hand fehlen sämmtliche Finger bis zum zweiten Gliede.

Personen-Beschreibung.

Vornamen: Johanne Margarethe, Zuname: Wagner, Gewerbe: Dienstmagd, Geburts- und Wohnort: Mehlis im Herzogthume S. Coburg-Gotha, Religion: evangelisch, Alter: 32 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau und schielend, Nase und Mund: mittler, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: schielt mit dem rechten Auge.

Digitized by Google

(659.) Steckbrief. Der Vagabond Carl Böttcher, welcher in dem Polizeigefängniß von Seebach in gefänglicher Haft sich befunden, ist in der Nacht vom 15ten zum 16ten d. Mts. abermals entsprungen und treibt sich wahrscheinlich wieder bettelnd herum.

Die Polizeibehörden ersuche ich, auf diesen Menschen zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an die Gutsherrschaft in Seebach mittelst Reiseroute zu dirigiren.

Der ꝛc. Böttcher ist 53 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, von blonden Haaren, Augenbraunen und Bart, hat eine gedrückte Stirn, starke Nase und Mund, ovales Kinn und Gesicht.

Besondere Kennzeichen bestehen darin, daß das erste Glied am linken Zeigefinger fehlt. Seine Bekleidung besteht in ein paar zerrissenen Schnürschuhen, einer alten beschmutzten weißen Hose, und einem sehr defecten blauen Fuhrmannskittel, Halstuch und Kopfbedeckung mangelt demselben.

Langensalza, den 21sten September 1842.

Der Königliche Landrath.
v. Goldacker.

(660.) Erledigter Steckbrief. Der Conrad Köllmann aus Christes ist eingebracht, und erledigt sich daher der unterm 27sten Juli cur. erlassene Steckbrief.

Suhl, den 13ten September 1842.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

(661.) Diebstahl. Am 5ten d. Mts. Morgens zwischen 3 und 4 Uhr sind dem Heinrich Thieme zu Geisleden mittelst Einsteigens in das Stubenfenster und durch Eröffnung der Kommode mittelst eines Nachschlüssels oder Dietrichs

1) drei einfache preuß. Friedrichsd'or, 2) ein doppelter dergl., 3) achtzehn Thaler in $\frac{1}{1}$, 4) 5 Thlr. 20 Sgr. in $\frac{1}{2}$ und 5) 18 Thlr. in $\frac{1}{6}$,

gestohlen. Behufs Ermittelung des Thäters und Wiedererlangung des Geldes fordern wir zur Mitwirkung auf.

Heiligenstadt, den 10ten September 1842.

Königliches Inquisitoriat.

(662.) Diebstahl. Am Morgen des 21sten v. Mts. sind mittelst Einbruchs dem Joseph Zwingmann in Kallmerode 2 einfache und 2 Doppel-Louisd'or entwendet worden, ohne daß bis jetzt der Thäter hat ermittelt werden können.

Wir bitten daher Jedermann und insbesondere alle Behörden um ihre Mitwirkung bei Entdeckung des Diebes.

Worbis, den 14ten September 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Dieb-

Digitized by Google

(663.) Diebstahl. In der Nacht vom 12ten zum 13ten d. Mts. sind aus dem Jobst Schmidtschen Kramladen zu Altenbeuthen durch Einbruch folgende Gegenstände:

1) zwei Thaler in Gelde, in 6 Kreuzer- und 3 Kreuzerstücken, so wie in Kupferdreiern und Pfennigen bestehend, 2) vierzig Pfund Kaffee zum Theil in einem Säckchen von grauer Packleinewand, 3) acht Pfund Zucker, 4) zehn Pfund Kraustaback in einem leinen Sack enthalten, 5) zwölf Paquet Taback aus der Fabrick Hoffmann und Triebel zu Erfurt, die Paquete von weiß Papier mit rother Etiquette, einen Reuter darstellend und die Buchstaben A. B. unter einer Krone, 6) ein Pfund Chocolade in 8 Tafeln aus der Fabrik F. Lobeck zu Dresden in weiß Papier mit Etiquette und Nro. 5. bezeichnet, 7) circa ½ Schock Hühnereier und etwas Lorbeerblätter, 8) eine gläserne Flasche mit Syrup, 9) 3 Pfd. gegossene Talglichte, 10) eine Partie Haar- und Stecknadeln, 11) eine Partie leinenes und wollenes Band von verschiedenen Farben, à Elle 2 und 3 Pf., 12) circa 1 Pfd. Feuerschwamm, ungepackt, 13) ein weißer Tragekorb mit Bändern,

entwendet worden. Wir bringen dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, warnen vor dem Ankauf dieser Gegenstände und fordern zugleich auf, zur Entdeckung der Diebe und Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände mitzuwirken, uns aber über die sich hervorgethanen Spuren schleunigst Mittheilung zu machen.

Ziegenrück, den 15ten September 1842.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(664.) Bestrafung eines Verbrechers. Am 6ten October 1838 des Morgens, gleich nachdem der Wächter die dritte Stunde abgerufen hatte, hörten mehrere Einwohner zu Mühlberg — Landkreis Erfurt — ein Schreien, welches aus dem ihnen benachbarten Hause der darin allein wohnenden 75jährigen Wittwe Pabst zu ihnen drang. Sie begaben sich sogleich vor das Haus der letzteren, sahen dieselbe in der Stube am Fenster stehen, vernahmen von ihr einen unverständlichen Zuruf und gingen darauf in deren Wohnstube, wo sie dieselbe mit blutendem Kopfe fanden. Sie vermochte nicht zu sprechen und starb, ärztlicher Hülfe ungeachtet, in der Nacht vom 8ten zum 9ten desselben Monats, ohne Sprache oder Besinnung wieder erlangt zu haben.

Die vorgenommenen Erörterungen setzten es außer Zweifel, daß die vorgefundenen bedeutenden Kopfverletzungen die unmittelbare Ursache des Todes der Wittwe Pabst gewesen und daß selbige ihr durch die Hand eines Dritten zugefügt worden seyen. Zugleich sprach die Wahrscheinlichkeit dafür, daß Wittwe Pabst beraubt worden. Schon nach Verlauf einiger Tage wurde bei dem Inquisitoriat der Verdacht der Thäterschaft auf den erst kürzlich, nach Verbüßung einer Diebstahlsstrafe, aus dem Gefängniß entlassenen und über die Landesgrenze verwiesenen Dienstknecht Rothe aus Schlotheim gelenkt.

 Letzterer

Letzterer war nehmlich am 6ten October zur Vormittagszeit in Arnstadt ohne Legitimation betroffen worden und im Besitz ungewöhnlicher Geldmittel. Da er das Geld auf preußischem Gebiet, nach verbotswidriger Rückkehr in solches gefunden zu haben vorgab, wurde seine Auslieferung von den Stadtgerichten zu Arnstadt angeboten und diesseits angenommen. Jene erfolgte am 18ten desselben Monats und in dem noch am nehmlichen Tage mit ihm gehaltenen Verhör, legte Rothe ein Bekenntniß ab, welches die ganze ruchlose That mit allen ihren Beweggründen und Nebenumständen völlig enthüllte.

Der Verbrecher heißt mit vollständigem Namen Georg Friedrich Rothe, befindet sich jetzt im 42sten Lebensjahre, ist evangelischer Confession, Wittwer, Vater eines unmündigen Sohnes, von Character leichtsinnig, war der Trunkenheit ergeben und verschwenderisch. Derselbe wurde von dem Kriminal-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg unterm 16ten October 1839, wegen des an der Wittwe Pabst verübten Raubes und Todschlags, zur Strafe des Beils verurtheilt und dieses Erkenntniß vom zweiten Senat der gedachten hohen Behörde am 6ten April d. J. bestätigt. Se. Majestät der König haben jedoch unterm 19ten v. Mts. die erkannte Todesstrafe in lebenswieriges Zuchthaus Allergnädigst umzuwandeln geruht, worauf Inquisit zur Erleidung dieser Strafe am 22sten d. Mts. in die Strafanstalt zu Halle eingeliefert worden ist.

Erfurt, den 25sten September 1842.

Königliches Inquisitoriat.

(665.) Maaßregeln gegen Debitirung Frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Post-Anstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Roth-

Digitized by Google

(666.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Der dem Zeugmacher Gottfried Rothe an dem Hause Erfurt Nro. 2747. zustehende, auf 234 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. gerichtlich taxirte vierte Antheil zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 21sten December d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(667.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das den Geschwistern Orphal und Consorten gehörige, in dem Dorfe Tiefthal unter Nr. 63. gelegene Haus nebst Garten, Scheuer und Zubehör, gerichtlich taxirt auf 518 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9ten Januar 1843 Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Tiefthal subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(668.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hierselbst sub Nro. 1337. an dem Wenigenmarkte gelegene dem Kaufmann Sulzbach und dessen Ehefrau geb. Jünge gehörige Haus, nach Abzug der Lasten abgeschätzt auf 4104 Thlr. 5 Sgr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29sten November 1842 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(669.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das allhier am Fischersande unter Nro. 2204. belegene Wohnhaus und Zubehör des Gerber Friedrich König und dessen Ehefrau, geb. Zacharias, nach Abzug der Lasten abgeschätzt auf 2564 Thlr. 20 Sgr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3ten December 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(670.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 25sten Juli 1842. Das den minorennen Geschwistern Martha Elisabeth, Anna Barbara und Katharina Elisabeth Stephan gehörige, zu Oberdorla unter Nro. 274. belegene Wohnhaus mit Zubehör und Gemeindeholzgerechtigkeit, taxirt zu 510 Thlr. soll in dem auf

den 4ten October d. J. früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Oberdorla anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

Noth-

Digitized by Google

(671.) **Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis.** Die den Leineweber Georg Franz Müllerschen Erben gehörige ideelle Hälfte des zu Breitenworbis an der langen Gasse an Wiederhold sub Nro. 29 und 29 a. (Nro. 28 und 29.) belegenen ganzen Gerechtigkeitshauses nebst Zubehör, taxirt auf 150 Thlr., soll im Gemeindehause zu Breitenworbis

auf den 4ten Januar 1843 Nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn O. L. G.-Assessor Ständer subhastirt werden.

Die Taxe liegt in unsrer Registratur zur Einsicht bereit.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

(672.) **Nothwendiger Verkauf.** Die dem Nagelschmiedemeister Andreas Christian Meyer jun. zu Benneckenstein gehörigen Immobilien, als:

1) das zu Benneckenstein sub Nro. 178 c. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, incl. der dahinter befindlichen Schmiede, abgeschätzt zu . . . . . 556 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.
2) folgende in Benneckensteiner Flur belegene Feldgrundstücke:
   a. ½ Tagewerk Acker hinter dem Schaafstalle zwischen Philipp Linde und Pätz Erben, abgeschätzt zu . . . . . 50 — . — . —
   b. ½ Tagewerk Acker, ein Göhren zwischen Philipp Linde und Pätz Erben, abgeschätzt zu . . . . . 12 — . — . —
   c. ein Stück Kartoffelland im Pinkenthale nebst einem hinter dem Hause des Carl Hartung belegenen Garten, abgeschätzt zu . . 40 — . — . —

in Summa 658 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur der Gerichts-Commission zu Benneckenstein einzusehenden Taxe, sollen in dem auf

den 21sten November d. J. Vormittags 11 Uhr

im Gerichtslokale zu Benneckenstein vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Stubenrauch anberaumten Termine subhastirt werden.

Nordhausen, den 1sten Julius 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(673.) **Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt.** Die dem Obsthändler Conrad Horrlach zu Falken gehörigen Grundstücke, nämlich das Nro. 149. daselbst gelegene Wohnhaus nebst Zubehör und 32 Stück in dasiger Flur gelegene Wandeläcker, auf 539 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt, sollen den 7ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr in der Gemeindeschenke

schenke zu Falken öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxationsverhandlung und Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden.

(674.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission Tennstädt. Das dem abwesenden Handelsmann Johann Andreas Mahlung gehörige und in hiesiger Stadt am Kornmarkte unter Nro. 219. gelegene brauberechtigte Wohnhaus, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 551 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf., soll auf

den 11ten November c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

(675.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht zu Haynroda. Die den Geschwistern Heddrich in Rehungen gehörenden in der hiesigen Flur liegenden Grundstücke, als:

Nro. 437. ½ Acker Land vor der Matzenburg, taxirt auf 20 Thlr.,
Nro. 588. ½ Acker Land daselbst, taxirt auf 20 Thlr.,
Nro. 770. ⅝ Acker Land in der Hölle, taxirt auf 36 Thlr.,
Nro. 937. ½ Acker Land am Krebsberge, taxirt auf 5 Thlr.,
Nro. 1529. 1 Acker Land auf dem alten Galgen, taxirt auf 65 Thlr.,
Nro. 1535. ½ Acker Land daselbst, taxirt auf 34 Thlr.,
Nro. 928. ⅜ Acker 8½ Ruthen Land in dem Schmiedethale, taxirt auf —

sollen auf

den 17ten Januar 1843 Vorm. 11 Uhr

in der hiesigen Gerichtsstube meistbietend verkauft werden.

Die Taxationsverhandlung und der neueste Hypothekenschein können in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

(676.) Aufgehobener Termin. Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 19ten September 1842. Die Bekanntmachung vom 6ten Juli c., betreffend den Verkauf der dem Tischlermeister Jacob August Weiß hier gehörigen Grundstücke cessirt nunmehr, da der Termin aufgehoben worden ist.

(677.) Aufgehobener Termin. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Der in der Georg Hahnschen Subhastations-Sache auf

den 22sten December d. J.

anstehende Termin ist aufgehoben.

Mühlen-

Digitized by Google

(678.) Mühlenveränderung. Der Müller Gottfried Rosenthal zu Ferna beabsichtigt in der ihm zugehörigen Mühle mittelst eines Vorgeleges neben dem bereits bestehenden durch ein Rad wechselweise getrieben werdenden Mahl- und Oelgange noch eine Papier-Stampfe anzulegen.

Indem ich dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß Veränderungen an den äußern Mühlenwerken so wie an dem Wasserlaufe nicht Statt finden werden, fordere ich alle diejenigen, welche durch die fragliche Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten und ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hierdurch auf, dasselbe binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom heutigen Tage angerechnet, bei mir anzumelden.

Haynrode, den 20sten August 1842.

Der Königliche Landrath des Kreises Worbis.
v. Bültzingslöwen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42.

Erfurt, den 8ten October 1842.

Bekanntmachung.

Nro. 245.

Die in dem diesjährigen heißen und trockenen Sommer bemerkbar gewordene übermäßige Vermehrung der Feldmäuse und Hamster hat die Erprobung der den Herren Landwirthen meist schon bekannten Mittel zur Vertilgung dieser dem Ertrage der Felder äußerst nachtheiligen Thiere nothwendig gemacht.

Unter allen Mitteln, die Feldmäuse zu vertilgen, hat sich nach übereinstimmenden Urtheilen erfahrener Landwirthe, keins so vorzugsweise bewährt, als das Bohren von Löchern um die Ackerstücke herum. Mit einem etwa 4 Zoll im Durchmesser haltenden Bohrer macht man in einer Entfernung von 6 zu 6 Fuß Ein Fuß tiefe Löcher, in denen sich die Mäuse fangen, und wenn sie nicht von selbst schon sterben, leicht darin getödtet werden können. Ein solcher Bohrer kann von jedem Schmidt angefertigt werden, und es sind dazu auch Spateneisen verwendet. Die Löcher werden meist in den Furchen (Grenz-Furchen) der Aecker, auch in die Gänge der Mäuse, wo diese erkennbar sind, gebohrt, und es soll in nicht steinigen Boden ein Mann täglich 100 solcher Löcher bohren können.

Ich nehme daher keinen Anstand, das landwirthschaftliche Publikum von vorstehenden Erfahrungen in Kenntniß zu setzen und dasselbe auf das an sich einfache aber dennoch zweckmäßige Verfahren aufmerksam zu machen.

Hinsichts der Hamster enthalten zwar die hie und da bestehenden Feld-Polizei-Ordnungen das Nöthige. Es scheint indessen erforderlich, auf die Ausführung der über die Vertilgung dieser schädlichen Thiere, wovon meist ein Gewerbe gemacht wird, ergangenen landesherrlichen oder überhaupt nur polizeilichen

Digitized by Google

Vorschriften mit allem Nachdruck hinzuwirken, weshalb ich den betreffenden Behörden dringend empfehle, diesem Gegenstande gerade jetzt ihre besondere Fürsorge zu widmen und ihrerseits diejenigen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, welche nach den Orts-Gewohnheiten als gültig anzusehen sind.

Magdeburg, den 26sten September 1842.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 246. Anmeldung des Weingewinns.

Auf Grund §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820 die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Inhaber von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert: ihren diesjährigen Weingewinn spätestens bis zum 15ten November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 28sten September 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 42sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 8ten October 1842.

Sicherheits-Polizei.

(679.) Steckbrief. Die geschiedene Dorothea Wilhelmine Gräfe aus Kirchheilingen hiesigen Kreises, eine dem Vagabondiren ganz ergebene Person, treibt sich schon längere Zeit bettelnd umher, und ist, obgleich sie mehrmals in ihre Heimath gewiesen worden, bis jetzt dahin nicht zurückgekehrt. Um nun diesem vagabondirenden Leben ein Ziel setzen zu können, ersuche ich die Polizeibehörden, die ꝛc. Gräfe, wenn sie sich betreten lassen sollte, in ihre Heimath zu weisen.

Die ꝛc. Gräfe ist 34 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat schwarze Haare und Augenbraunen und blaue Augen, Nase und Mund sind gewöhnlich, das Kinn ist rund, die Gesichtsfarbe gesund und die Statur untersetzt.

Langensalza, den 28sten September 1842.

Der Königliche Landrath.
v. Goldacker.

(680.) Diebstahl. In der Nacht vom 7ten zum 8ten l. M. ist bei einem Kaufmanne zu Bleicherode ein Einbruch in die Wohnstube verübt und aus einem unverschlossenen Schranke 4½ Thlr. in verschiedenen Sorten entwendet, auch noch die Erbrechung anderer Behältnisse versucht worden.

Wir machen diesen Diebstahl behufs Entdeckung des Thäters bekannt.

Nordhausen, den 23sten September 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

(681.) Diebstahl. Am Abende des Neustädter Wiesenfestes ist einem Betrunkenen auf dem Wege von da hierher

1) seine silberne eingehäusige Taschenuhr, deren Gehäuse in Form einer Sonne gravirt ist, die sich jedoch schon etwas verwischt hat; der Drucker an der Feder des unterliegenden messingenen Deckels ist beschä-

digt,

Digitized by Google

digt, die Ziffern sind arabische und die Zeiger stählerne, nebst 2) dem Uhrbande von geflochtenen dunkelbraunen Haaren mit einem goldenen Schloß in Form zwei in einander gelegter Hände, nebst einigen andern goldenen Schlößchen in gewissen Entfernungen, worin die Haarstränge befestigt sind, 3) ein bunter seidener Geldbeutel zum Aufziehen mit zwei stählernen Ringen,

aus der Tasche entwendet worden.

Wir machen diese Entwendung mit der Aufforderung bekannt, Anzeige davon zu machen, wenn diese Gegenstände irgend zum Versatz oder Verkauf kommen, oder auch davon, wenn man etwa erfährt, wer sie im Besitz hat.

Nordhausen, den 23sten September 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(682.) Uebernahme einer Agentur. Dem Kaufmann und Spediteur Karl Löffler hier ist die Uebernahme der Agentur für die unter dem Namen Riunione adriatica di Sicurta bestehende Adriatische Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Triest gestattet worden.

Erfurt, den 28sten September 1842.

Königlich Preußische Regierung.

(683.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Friedrich Güldner und dessen Mutter, Johanne Margarethe Güldner geb. Lundershausen gehörigen Haus und Ackergrundstücke, als das Haus Nro. 132. zu Walschleben, und 2½ Acker Land in Walschleber Flur Nro. 374 und 387., abgeschätzt auf 330 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 17ten Januar 1843 Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Walschleben subhastirt werden.

(684.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Das im Dorfe Waldau belegene, der Anne Margarethe Griebel und der Anne Margarethe Geyer daselbst zugehörige Wohnhaus Nro. 1. nebst Zubehör, abgeschätzt auf 660 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26sten Januar 1843 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden. Auch die dem Aufenthalte nach

Digitized by Google

nach unbekannten Gläubiger der Gottlieb Hesseschen Concursmasse, welche Ansprüche an die aus der Schuld- und Pfandverschreibung vom 10ten April 1828 eingetragenen 45 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. machen, werden mit der Auflage, das Document einzureichen, und unter der Warnung, daß sie im Falle ihres Nichterscheinens mit ihren Forderungen ausgeschlossen werden, das Document aber für amortisirt erklärt werden wird, hierzu öffentlich vorgeladen.

(685.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Die dem Gottfried Dötsch in Waldau zugehörige in Waldauer Flur gelegene Hälfte von einem Viertel aus dem Schmidts halben Guth, abgeschätzt auf 667 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am

21sten November c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(686.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Langensalza. Das im Dorfe Waldstedt sub Nro. 26. belegene Wohnhaus des Johann Jakob Emanuel Kruspe, abgeschätzt auf

500 Thlr. — Sgr. — Pf.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am

8ten December cur. Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Langensalza, den 8ten August 1842.

(687.) Nothwendiger Verkauf. Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothasches Patrimonialgericht zu Wandersleben, den 29sten August 1842. Die der Ehefrau des Heinrich Friedrich Mäder, Catharine Elisabethe geb. Merkel gehörigen in der Wandersleber Flur belegenen nachbeschriebenen Grundstücke:

1) Fol. 507. $\frac{3}{8}$ Ar. Krautland vor dem Haine, taxirt zu 33 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
2) — 507. $\frac{3}{8}$ Ar. Krautland vor dem Haine, taxirt zu 33 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
3) Nro. 14. Fol. 249. Ein Nösel Land, nach dem Walde zu, enthält:

im Steinfelde:

a. $\frac{1}{2}$ Ar. Artl. bei der Kirschecke,

im Seebergerfelde:

b. $\frac{1}{2}$ Ar. Artl. bei dem Gerichte,

im

im Rothfelde:

c. ½ Ar. Artl. über dem Pfaffenthale

1⅝ Ar. Summa, taxirt zu 68 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

4) Nro. 3. Fol. 535. Ein Nösel Land, enthält:

im Steinfelde:

a. ¾ Ar. Artl. unter dem breiten Rasewege,

im Seebergerfelde:

b. 1 Ar. Artl. im obern Theile des Döllfeldes,

im Rothfelde:

c. 1 Ar. Artl. am Lobstedter Felde

2¾ Ar. Summa, taxirt zu 137 Thlr.

5) Nro. 55 b. Fol. 333. 1 Ar. Wiese in den Grummtwiesen, taxirt zu 250 Thlr.

6) — " — " ⅞ Ar. Artland, das sogenannte Oelmüllersstück, taxirt zu 88 Thlr.

7) — 18. — 614. ½ Ar. Artl. auf die Unterlache stoßend, taxirt zu 25 Thlr.

8) — " — " 1 Ar. Artl. unter dem Dorfe, taxirt zu 100 Thlr.

9) — 2. — 384. 1½ Ar. Weinberg vor dem Holze, taxirt zu 125 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein bei uns einzusehenden Taxe, sollen

am 15ten Dezember 1842 Nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Wandersleben subhastirt werden.

(688.) Subhastations-Patent. Das dem Johann George Schumann gehörige, im Dorfe Marolterode gelegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 43 Thlr. nebst 43 Q. Ruthen 24 Fuß Garten abgeschätzt zu 20 Thlr., einer Krautmaaße abgeschätzt zu 8 Thlr. 15 Sgr. und 1 Acker Lehdenland abgeschätzt zu 20 Thlr. soll auf

den 16ten December c. Vormittags 12 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können vor dem Termine in unserm Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Neunheilingen, den 19ten Juli 1842.

Herrlich Limpertsches Patrimonial-Gericht.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43.

Erfurt, den 15ten October 1842.

Bekanntmachung.

Nro. 247. Ausgelooſete Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine.

Bei der heute in Merſeburg erfolgten 42ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine ſind Behufs deren Realiſirung zu Oſtern 1843 folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nro. 109 und 491.;

von Litt. D. à 50 Thlr.

Nro. 3. 108. 292. 369. 391. 417 und 439.;

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

Nro. 114. 202. 422. 581. 702. 839. 1049. 1084. 1085. 1144. 1537. 1724. 1795. 2105. 2156. 2396. 2566 und 2960.

Außerdem ſind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheinen Litt. E. à 31 Thlr. die Scheine von Nro. 13005 bis mit 14632. zur Zahlung in jenem Termine ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden daher hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oſtertermins 1843 bei der hieſigen Inſtituten- und Kommunal-Haupt-Kaſſe zu erheben.

Merſeburg, den 29ſten September 1842.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Der Regierungs-Präſident

von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 248. In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind folgende katholische Schullehrer-Seminaristen:

1) Michael Dellemann aus Heiligenstadt,
2) Johannes Siebert aus Siemerode,
3) Andreas Trappe aus Beuern,
4) Ludwig Grube aus Egeln,
5) Friedrich Kienemund aus Ecklingerode,
6) Rudolph Decker aus Hamersleben,
7) Valentin Schollmeyer aus Beberstedt,
8) Heinrich Billigmann aus Ecklingerode,
9) Jacob Wand aus Bernterode,
10) Jacob Rehbein aus Rüstungen,

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niedern Stadtschulen, die unter 8 und 9 genannten jedoch nur in sofern, als zu den amtlichen Obliegenheiten einer solchen Stelle das Orgelspiel nicht erforderlich ist, erklärt, und in die Zahl der katholischen Elementar-Schulamtscandidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 30sten September 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 249. Betrieb der Schenkwirthschaft in einem andern Locale. 4041. A. 1.

Aus Anlaß eines Specialfalles machen wir die Ortspolizeibehörden und das betreffende Publicum darauf aufmerksam, daß bei dem Erlöschen einer Concession zum Betriebe der Schenkwirthschaft durch das Aufgeben desjenigen Locals, für welches dieselbe ertheilt worden, wenn es sich demnächst um die Ertheilung einer neuen Concession für den bisherigen Schankwirth handelt, die Bedürfnißfrage stets eben so sorgfältig berücksichtigt werden muß, wie es bei Gesuchen von Personen, welche überhaupt noch nicht Schenkwirthschaft betrieben haben, vorgeschrieben ist.

Erfurt, den 8ten October 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 250. An die Stelle des nach Magdeburg versetzten Regierungs-Raths Maclean ist der Regierungs-Rath und Justitiarius von Werder zu Posen in gleicher Eigenschaft an das hiesige Regierungs-Collegium berufen worden.

Der

Der provisorische Lehrer Johann Heinrich Rudolph ist als Cantor und Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Walschleben, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Schröder ist nach dem Tode des Land- und Stadt-Gerichts-Assessors und Gerichts-Kommissarius Michaelis in Elsterwerda die Stelle des jüngsten Mitgliedes bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Liebenwerda mit Anweisung seiner Funktion als Gerichts-Kommissarius in Elsterwerda den 8ten August c. übertragen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Oppenheim in Naumburg ist den 9ten September c. an das Königliche Kammergericht zu Berlin versetzt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Heinrich Adolph Berendes und Tobias Kindler I. in Naumburg sind den 6ten September und resp. 13ten September c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Der Referendar Wilhelm Herrmann Weyhe ist den 17ten August c. von dem Oberlandesgerichte in Magdeburg und der Referendar Karl Ludwig Leopold Ferdinand Achilles ist den 16ten September c. von dem Königlichen Kammergerichte in Berlin zu dem Oberlandesgerichte in Naumburg, der Ober-Landes-Gerichts-Referendar Eduard Fridolin Möbius in Naumburg aber ist den 19ten September c. an das Königliche Kammergericht in Berlin versetzt.

Der Auscultator Friedrich Anton Oske in Naumburg ist den 21sten August c. zum Ober-Landes-Gerichts-Referendar befördert.

Der bisherige Stadtgerichts-Auscultator zu Berlin Robert Albert Friedrich Otto Wenzel ist den 20sten August c. zum Referendar ernannt und zum Oberlandesgerichte in Naumburg versetzt.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Friedrich August Ludwig Püttmann und Christian Heinrich Köhler in Naumburg sind resp. 1sten und 3ten September c. zum Königlichen Kammergerichte in Berlin und Königlichen Oberlandesgerichte in Halberstadt entlassen.

Der Justiz-Kommissar Ludwig Eduard Krüger in Cölleda ist zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg den 2ten September c. ernannt.

Der Justizcommissarius Lambert Gremler zu Stadt-Worbis ist zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt.

Der Auscultator Christian Heinrich Köhler ist an das Oberlandesgericht zu Halberstadt versetzt.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung

Nro. 251. der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel auf den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat September 1842.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.				
Weitzen .	Scheffl.	2	12	10	2	14	—	2	3	10	2	11	9	2	17	5	2	12	—				
Roggen .	—	1	27	9	2	2	2	1	23	3	1	28	3	2	1	1	1	28	6				
Gerste . .	—	1	23	9	1	18	8	1	15	11	1	18	3	1	28	1	1	20	11				
Hafer . .	—	1	1	5	1	2	9	1	—	7	1	—	2	1	6	10	1	2	4				
Erbsen . .	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	2	15	—				
Linsen . .	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	3	20	—				
Bohnen .	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—				
Kartoffeln .	—	1	—	—	—	28	8	—	20	—	1	2	9	—	13	11	—	25	1				
Hirse . .	Pfund.	—	1	7	—	1	8	—	1	10	—	2	—	—	—	—	—	1	9				
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	1	—	3	4	—	3	—	—	2	4	—	2	11				
Kalbfleisch .	—	—	1	8	—	2	3	—	1	10	—	1	6	—	—	—	—	1	10				
Hammelfleisch	—	—	2	4	—	2	3	—	2	6	—	2	6	—	2	—	—	2	4				
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	3	2	—	3	4	—	3	—	—	3	—	—	3	2				
Eier . .	Schock.	—	14	—	—	15	3	—	15	—	—	12	10	—	15	—	—	14	5				
Butter . .	Pfund.	—	7	1	—	7	6	—	8	—	—	7	6	—	6	—	—	7	3				
Oel . . .	Quart.	—	8	4	—	10	2	—	9	9	—	9	4	—	12	—	—	9	11				
Bier . .	—	—	1	—	—	1	—	—	—	10	—	1	—	—	—	10	—	—	11				
Brantwein	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	4	—	5	—	—	5	1				
Heu . .	Centner.	1	25	6	1	18	9	1	22	6	1	20	7	—	—	—	1	20	7				
Stroh . .	Schock.	7	11	3	7	27	8	10	20	—	8	24	4	6	—	—	8	4	8				

Erfurt, den 5ten October 1842.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 43sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 15ten October 1842.

Sicherheits-Polizei.

(689.) Erledigter Steckbrief. Die von uns mittelst Steckbriefs vom 8ten v. M. verfolgten beiden Arrestaten Thomas und Jagemann sind zu Bleicherode wieder arretirt und uns zugesendet worden.

Heiligenstadt, den 30sten September 1842.

Königliches Inquisitoriat.

(690.) Steckbrief. Der wegen Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit und Rache, unerlaubter Selbsthülfe und thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Polizeibeamten, in Untersuchung befindliche Tuchdekatirer Johann Gotthelf August Oeffenberger von hier, 34 Jahr alt, evangelischen Glaubens, aus Cotbus gebürtig, hat sich der weitern Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Es wird daher dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Oeffenberger invigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Suhl, den 28sten September 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(691.) Steckbrief. Dem vor Kurzem aus der Corrections-Anstalt zu Zeitz entlassenen und wiederholt wegen Bettelns arretirten Handarbeiter Johann Friedrich Rahaus ist es abermals gelungen, aus dem hiesigen Polizei-Gefängnisse mittelst gewaltsamen Durchbruchs zu entspringen.

Wir ersuchen sämmtliche resp. Polizei-Behörden ergebenst, auf den unten signalisirten, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Rahaus zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern.

Tennstädt, den 3ten October 1842.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Signalement.

Geburtsort: Großenehrich, Wohnort: Tennstädt, Religion: evangelisch, Stand und Gewerbe: Handarbeiter, Alter: 60 Jahr, Größe: 5 Fuß 9 Zoll, Haare: schwarz mit grau, Stirn: gefurcht, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: schwarzgrau, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: rund, Statur: robust, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: fehlen.

Bekleidung.

Kurzer blauer Tuchrock, dunkelgrüne Tuchweste, braungestreifte Sommerhose, rindlederne Schuhe, dunkelgrüne Tuchmütze mit Lederschirm.

(692.) Diebstahl. In der Nacht vom 3ten zum 4ten d. M. sind dem Gärtner und Handarbeiter Joseph Sippel hieselbst mittelst Erbrechung eines in der Küche stehenden Schrankes 80 Thlr. 25 Sgr., erstere in ¼ nebst einem linnenen Beutel, der ein Loch gehabt, durch welches ein harter Thaler wohl hat durchfallen können, entwendet worden.

Behufs Ermittelung des Thäters und Wiedererlangung des Geldes fordern wir das Publikum zur Mitwirkung und zur schleunigen Anzeige der etwanigen Verdachtsgründe auf.

Heiligenstadt, den 7ten October 1842.

Königliches Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(693.) Freihändiger Ankauf von Brodroggen und Fourage-Artikel für den Magazin-Bedarf pro 1843. Der Bedarf an Brodroggen und Fourage-Artikeln für die Königlichen Magazine unsers Bereichs pro 1843 soll durch freihändigen Ankauf von den, mit diesem Geschäfte zu beauftragenden Commissarien besorgt werden und zwar für die Magazine:

a. in Magdeburg, Aschersleben, Halberstadt, Quedlinburg, Schönebeck und Eisleben durch den Proviantmeister Kriegsrath Scheringer hierselbst und durch die bei diesem Geschäfte von ihm beauftragte Unterankaufs-Commissarien und zwar durch den Magazin-Depot-Rendanten Clauß in Aschersleben, Schröder zu Halberstadt, Guthsmuths zu Quedlinburg, Neumcke zu Schönebeck und Richter zu Eisleben;

b. in Erfurt durch den Proviantmeister Grunow daselbst;

c. in Torgau und Mühlberg, so fern für letzteren Ort keine directe Verpflegung eingeführt werden sollte, durch den Proviantmeister Lemke und durch den von ihm zu beauftragenden Magazin-Depot-Rendanten Schneider in Mühlberg;

d. in Wittenberg, Kemberg und Schmiedeberg durch den Proviantmeister Kriegsrath Mensch und durch die von ihm zu beauftragenden Magazin-Depot-Rendanten Kraft zu Kemberg und Perschmann zu Schmiedeberg;

e. in

Digitized by Google

e. in Weißenfels und Merseburg durch den Reserve-Magazin-Rendanten Meyer in Weißenfels und durch den von ihm zu beauftragenden Magazin-Depot-Rendanten Clauß in Merseburg.

Sämmtlichen Producenten der Umgegenden dieser Orte wird demnach anheim gestellt, ihre Erzeugnisse an Roggen, Hafer, Heu und Stroh den vorgenannten Commissarien feil zu stellen.

Alle Einlieferungen werden zur Stelle baar bezahlt, dagegen dürfen Vorschüsse auf besprochene Lieferungen nicht gegeben werden.

Auch stellen wir es den Producenten und Handeltreibenden anheim, ihre Offerten wegen größerer Einlieferungen in die genannten Magazine, in so fern sie solches vorziehen möchten, unmittelbar an uns gelangen zu lassen.

Die Bedingungen, unter denen Einlieferungen in die Magazine statt finden können, liegen bei den Proviant-Aemtern in Magdeburg, Erfurt und Torgau, so wie bei den Magazin-Verwaltungen zu Wittenberg und Weißenfels zu Jedermanns Einsicht bereit, auch können selbige in unserm Büreau eingesehen werden. Magdeburg, den 4ten October 1842.

Königliche Intendantur des 4ten Armee-Corps.

(694.) Entreprise von Brod- und Fouragelieferungen an die Königlichen Truppen pro 1843. Die Brod- und Fourage-Verpflegung der Königlichen Truppen pro 1843 soll

in den Garnisonorten.	mit dem ungefähren Jahresbedarfe von: Stück Broden à 6 Pfd.	Winspel Hafer à 24 Schf.	Centner Heu.	Schock Stroh à 1200 Pf.	Bemerkungen.
1. Burg	9,600	210	1,360	200	ad 1. 2 und 3. einschließlich der Landwehr-Uebungen der Bataillone und Escadrons auf 14 Tage.
2. Stendal	3,900	25	175	26	
3. Neuhaldensleben	4,000	25	175	26	
4. Herzberg	3,900	25	175	26	ad 4. wie ad 1 — 3.
5. Mühlberg . . .	18,400	350	1,800	250	einschließlich des Bedarfs für die 6wöchentliche Schießübung der 4ten Artillerie-Brigade.
6. Spremberg . . .	3,900	25	175	26	ad 6. wie 1 — 3.
7. Halle	37,000	40	280	40	ad 7. desgl.
8. Naumburg . . .	9,500	202	1,274	196	ad 8. desgl.
9. Delitzsch	3,900	25	175	26	ad 9. desgl.
10. Nordhausen . . .	18,200	7	24	7	
11. Heiligenstadt . .	1,700	—	—	—	
12. Sangerhausen .	9,600	200	1,300	190	ad 12. desgl. wie ad 1 — 3.

in

in direkter Verabreichung an die Truppen durch Entreprise sicher gestellt werden. Zuverlässige Entrepreneurs werden zur Uebernahme der Lieferungen und zur Abgabe ihrer desfallsigen Forderungen mit dem Bemerken aufgefordert, daß hierbei ein Submissions Verfahren eintreten soll. Die Submissionen sind in frankirten, versiegelten Schreiben an uns mit dem Vermerke:

„Submission für die directe Entreprise-Verpflegung der Garnison zu N. N."

dergestalt zeitig einzusenden, daß selbige am 24sten October d. J. Morgens 9 Uhr hier in unserm Geschäftslocale eröffnet werden können, und bleibt jeder Submittent 4 Wochen vom Termins-Tage ab an seine Offerte gebunden.

Die nähern Bedingungen können bei den Königlichen Proviant-Aemtern zu Magdeburg, Erfurt und Torgau und bei den Magazin-Verwaltungen zu Wittenberg und Weißenfels, so wie bei dem Magistrate zu Halle zu jeder Zeit eingesehen werden.

Die Anerbietungen können auf Brod und auf Fourage besonders, oder auch auf beide Gegenstände zusammen, auf das ganze Jahr 1843 abgegeben werden.

Auch kann in Beziehung auf diejenigen Orte, wo der Jahresbedarf weniger als 4000 Stück Brode beträgt, die Offerte so gestellt werden, daß der Entrepreneur den Brod-Roggen nach dem jedesmaligen monatlichen Durchschnitts-Marktpreise des Garnison-Orts vergütet erhält, und für die Bestreitung der Mahl-, Back- und Distributions-Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, für jeden der Drei Gegenstände abgesondert anzugebende Entschädigung beansprucht. Die Mahlsteuer wird bei einem derartigen Uebereinkommen an denjenigen Orten, wo überhaupt diese Steuer entrichtet werden muß, dem Unternehmer erstattet werden.

Magdeburg, den 4ten October 1842.

Königliche Intendantur des 4ten Armee-Corps.

(695.) **Aufgehobener Termin.** Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der der verehelichten Kunstgärtner Heß gehörigen, hier unter Nro. 1217. und 2163. gelegenen Wohnhäuser auf den 26sten November c. anberaumte Licitationstermin wieder aufgehoben worden ist.

Erfurt, den 6ten October 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(696.) **Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen.** Das den Erben der Wittwe Anne Dorothee Reiß zu Klettenberg gehörige, daselbst sub Nro. 52. belegene Hintersattlerhaus nebst Hofraume, Garten und sonstigem Zubehör, abgeschätzt zu 876 Thlr. Cour., zufolge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur der Gerichts-Commission zu Sachsa einzusehenden Taxe, soll in dem auf

den

den 21sten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr

in der Gießlerschen Schenke zu Klettenberg vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Goldhorn anberaumten Termine subhastirt werden.

(697.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 13ten September 1842. Das dem Zimmermeister Johann Christian Obermann gehörige unter Nro. 15. zu Horsmar belegene Wohnhaus nebst Zubehör und ganzer Gemeindegerechtigkeit, taxirt zu 210 Thlr. soll in dem auf

den 19ten December d. J. früh 11 Uhr

im Gemeindewirthshause zu Horsmar anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(698.) Nothwendige Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 23sten September 1842. Eine zum Nachlaß des Schmidts Johann Barthel Günther zu Büttstedt gehörige, in Büttstedter Flur belegene halbe Hufe Landes, aus 14½ Acker in 15 Stücken bestehend und taxirt zu 140 Thlr., soll in dem auf

den 16ten Januar 1843 früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Büttstedt anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(699.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Mühlhausen, den 4ten August 1842. Das dem Metzger Gottfried Knittel zugehörige, dahier sub Nro. 56 b. zu St. Margarethen belegene Wohnhaus, taxirt zu 1264 Thlr. sowie folgende Feldgrundstücke desselben, als:

2) ⅝ Acker Land in Flarchheim, neben Christian Knittel und Weingart sen., taxirt zu 70 Thlr.;
3) ⅜ Acker Land im Haaken neben Assessor Hey und Johann Georg Herz, taxirt zu 40 Thlr.,
4) ⅞ Acker Land am Mönchsstiege, neben Friedrich Grabe und Herrmann Schwarzburg, taxirt zu 100 Thlr.,
5) ¾ Acker Land in der wenigen Aue oder Görmar'scher Aue, neben Sylvester Knittel und Joachim Schulze, taxirt zu 97 Thlr. 15 Sgr.,
6) ¼ Acker Land in der wenigen Aue, neben Brauer Gottfried Wilhelm Röttig und Friedrich Albrecht, taxirt zu 32 Thlr. 15 Sgr.,
7) ⅝ Acker 5 Ruthen von 1¼ Acker 10 Ruthen Land am Kirchberge, neben Röttig, taxirt zu 60 Thlr.,
8) 1½ Acker 11 Ruth. Land zu St. Daniel, neben Schröters Witwe und Walch, taxirt zu 60 Thlr.,

sollen

sollen in dem auf

den 16ten November c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(700.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen den 31sten August 1842. Die dem Ackermann Johann Georg Richardt und dessen minorennen Kindern Magdalena, Marie Anna, Johann Michael und Johannes Geschwister Richardt, zu Struth gehörigen Grundbesitzungen als:

1) das zu Struth unter Nro. 24. belegene Wohnhaus mit Zubehör und ganzer Gemeindegerechtigkeit, taxirt zu 500 Thlr.,
2) eine geschlossene Hufe Feldland, bestehend in 29¾ Acker, taxirt zusammen zu 418 Thlr.,
3) eine geschlossene Hufe Feldland, bestehend in 26¾ Acker, zusammen taxirt zu 442 Thlr.,

sollen in dem auf den

19ten December c. früh 11 Uhr

im Richterschen Gasthause zu Struth anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(701.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 26sten Juli 1842. Die dem Ackermann Martin Köhler zu Kalteneber gehörenden Grundstücke, als

1) ein Gemeinde-Gerechtigkeits-Haus nebst Scheune und Stallung, taxirt zu 1220 Thlr.,
2) 25½ Acker Landes, taxirt zu 450 Thlr.,
3) 18 Acker Landes, taxirt zu 370 Thlr.,
4) 8 Acker Landes, taxirt zu 100 Thlr.,
5) 76½ Acker Landes, taxirt zu 1050 Thlr.,
6) 3½ Acker Landes, taxirt zu 100 Thlr.,
7) 19¾ Acker Landes, taxirt zu 880 Thlr.,
8) 16½ Acker Landes, taxirt zu 305 Thlr.,
9) 22 Acker Landes, taxirt zu 240 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 26sten November cr. Morgens 10 Uhr

im Gemeindehause zu Kalteneber subhastirt werden.

(702.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Das im Dorfe Ahlstädt sub Nro. 8. belegene, amtslehnbare Wohnhaus nebst Zubehör,

Digitized by Google

Zubehör der Wittwe Catharine Sophie Hoffmann geb. Sorg daselbst gehörig, abgeschätzt auf 235 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am

16ten Dezember Vorm. 10 Uhr

zur Hälfte an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(703.) Subhastations-Patent der Königl. Gerichts-Commission Ziegenrück. Das unter dem Namen der Marie Elisabethe Voigt gebornen Wagner und sub Nro. 82. eingetragene Wohnhaus nebst Garten, taxirt 100 Thlr., soll auf

den 16ten December 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe liegt in unserer Registratur bereit.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit ihren etwanigen Ansprüchen sich zu melden vorgeladen.

(704.) Nothwendiger Verkauf. Das zum Nachlasse des verstorbenen Schäfers Johann Sebastian Frank gehörige, allhier sub Nro. 61. gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 377 Thlr. soll in dem auf

den 5ten December 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anstehenden Licitationstermine öffentlich an den Meistbietenden subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Kleinballhausen, am 5ten August 1842.

Adelich von Zechsches Patrimonialgericht.

(705.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreis-Gericht in Bleicherode. Die den Lohgerber Reuschelschen Erben gehörende bei Niedergebra sub Nro. 112. unter dem sogenannten rothen Ufer belegene Oel- und Lohmühle, die Sülzemühle genannt nebst Garten, ungefähr 2 Acker Land in zwei Stücken, einem Mühlteiche mit ¼ Acker dienstfreien Lande, zusammen auf 1341 Thlr. 25 Sgr. Courant abgeschätzt, soll

den 17ten Januar 1843

Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle in gedachter Mühle öffentlich meistbietend verkauft, und können die Taxations-Verhandlungen und der neueste Hypotheken-Schein in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(706.) Verkauf von Grundstücken. Die sämmtlichen Grundstücke des verstorbenen Bürgermeisters Buse, bestehend

1) in den beiden hierselbst sub Nris. 1 und 167a. belegenen Häuser,
2) in 65 $\frac{3}{4}$tel Acker Lande, und
3) in 14½ Acker Wiesen

in

in Ellricher Flur belegen, zusammen abgeschätzt auf 9937 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., desgleichen ein vor der hiesigen Frauenbergs-Mühle belegener zu 10 Thlr. gewürdigter Fischhälter, sollen auf freiwilliges Ansuchen der Erben in den nachstehenden drei Terminen

den 8ten,
den 11ten und } November dieses Jahres
den 17ten

Vormittags 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich und meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen auf hiesigem Gerichte stets zur Einsicht bereit, und wird hierbei nur bemerkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden.

Ellrich, den 25sten September 1842.

Königl. Gerichts-Commission.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44.

Erfurt, den 18ten October 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 252. Auszahlung der in der 19ten Verlooſung gezogenen Staats-ſchuldſcheine. 1342. C.

Wir haben beſchloſſen, mit der Auszahlung des Kapital-Betrages der in der 19ten Verlooſung gezogenen und durch unſere Bekanntmachung vom 10ten April d. J. zum 2ten Januar k. J. gekündigten Staats-Schuldſcheine über 1,328,200 Rthlr. ſofort beginnen zu laſſen. Es werden demnach die Inhaber ſolcher Staats-Schuldſcheine hierdurch aufgefordert, dieſelben, nebſt dem zu ihnen gehörigen Zins-Coupon Ser. VIII. Nro. 8., bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe hier in Berlin (Taubenſtraße Nro. 30) in den Vormittagsſtunden abzugeben und dagegen Kapital und Zinſen in Empfang zu nehmen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Staats-Schuldſcheine bleibt überlaſſen, dieſelben bei der nächſten Regierungs-Haupt-Kaſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Staats-Schuldſcheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt ſind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, einzureichen.

Berlin, den 3ten Oktober 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan.

Vorſtehende Bekanntmachung wird mit Hinweiſung auf unſer Publicandum vom 15ten April d. J. und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bei unſerer Haupt-Kaſſe in doppelten Exemplaren einzureichenden Verzeichniſſe der ausgelooſten Staats-Schuldſcheine nach der nemlichen Vorſchrift einzurichten ſind, welche das unſerm oben erwähnten Publicandum beigefügt geweſene Schema enthält.

Nur

Digitized by Google

Nur diejenigen Inhaber ausgelooster Staatsschuldscheine haben den Verzeichnissen die letzten Zinscoupons der Ser. VIII. beizufügen, welche die Einlieferung der verlooften Staatsschuldscheine entweder persönlich bei unserer Haupt-Kasse, oder vom Auslande her bewirken wollen; alle übrigen Individuen und Institute ꝛc. haben die fraglichen Coupons sofort bei der Königl. Kreis-Kasse ihres Orts oder der ihnen zunächst gelegenen Kreis-Kasse zu realisiren, mithin die Einsendung der verlooften Staatsschuldscheine ohne Coupons und portofrei an unsere Haupt-Kasse zu besorgen. Die Königl. Kreis-Kassen werden hiermit besonders angewiesen, die in der vorstehenden Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden näher bezeichneten Zins-Coupons gegen Zahlung des Betrages anzunehmen und an unsere Haupt-Kasse weiter zu befördern, worüber denselben von Letzterer noch nähere Instruction zugehen wird.

Erfurt, den 16ten October 1842.

Königliche Regierung.

Nro. 253.

Umschreibung der konvertirten Staats-Schuldscheine.

1341. C.

In unserer Bekanntmachung vom 10ten April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooften Staats-Schuldscheine zum Belaufe von 98,982,900 Rthlr. Kapital, hatten wir unter Nro. 3. die Bestimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtausch der konvertirten und resp. mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine gegen neue, zu $3^1/_2$ pCt. verzinsliche Verbriefungen beginnen solle. Die Ausfertigung dieser neuen Dokumente ist nunmehr so weit vorgeschritten, daß mit der Ausreichung derselben gegen Zurückgabe der alten konvertirten Obligationen vorgegangen werden kann. Demnach werden:

I. Die Inhaber derjenigen Staats-Schuldscheine, welche die durch unsere gedachte Bekanntmachung geschehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag sich nur auf 6825 Rthlr. beläuft, hiermit aufgefordert, das Kapital und die Zinsen bis zum 1sten Januar 1843 sofort bei derjenigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben, bei welcher sie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtausch sämmtlicher übrigen noch unverlooften Staats-Schuldscheine, welche nunmehr — sie mögen mit dem Reductions-Stempel versehen sein oder nicht — als konvertirt anzusehen sind, gegen neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche Obligationen soll vom 1sten November d. J. ab beginnen

Die Inhaber solcher Staats-Schuldscheine werden daher hiermit aufgefordert

Digitized by Google

fordert, letztere in einer mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnortes ꝛc. von ihnen zu vollziehenden Liste dergestalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Kapital-Betrag lautende Apoints unter Einer Abtheilung, einzeln und nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben auf einander folgen.

Mit dieser Liste, welche doppelt anzufertigen, und zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin bei der Kontrolle der Staats-Papiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse, unentgeltlich zu haben sind, sind die Staats-Schuldscheine selbst, in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, nach Absonderung der zu denselben gehörenden Zins-Coupons, von hiesigen Einwohnern an die Kontrolle der Staats-Papiere, von außerhalb Berlin Wohnenden an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern, worauf so schnell, als der Andrang es gestattet, die Ausreichung der neuen Staats-Schuldscheine mit den Zins-Coupons Ser. IX. erfolgen wird.

Um der für die Versendung solcher Staats-Schuldscheine an die Regierungs-Haupt-Kassen und zurück zugestandenen Porto-Freiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adresse bei der Einsendung die Bezeichnung

„..... Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt",

bei der Rücksendung die Bezeichnung:

„..... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine"

hinzugefügt werden.

Sollten Staats-Schuldscheine, welche in einer der stattgehabten 19 Verloosungen gezogen worden, aus Versehen mit dem Reductions-Stempel bedruckt worden sein, so sind die Inhaber derselben gehalten, die zu Unrecht bezogene Konvertirungs-Prämie zurückzuerstatten.

Wegen der außer Cours gesetzten Staats-Schuldscheine wird auf die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten März d. J. (Gesetz-Sammlung Nro. 2255.) unter Nro. 5. und auf die §§. 1 und 2. des Gesetzes vom 16ten Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nro. 1620.) verwiesen.

III. Zur Erleichterung der Staats-Schuldschein-Besitzer soll mit dem Umtausche der Obligationen zugleich die Realisirung der zu denselben gehörigen Zins-Coupons, obgleich der letzte erst am 2ten Januar 1843 fällig ist, verbunden werden.

Es können zu dem Ende die Coupons den Staats-Schuldschein-Sendungen, mit Angabe ihres summarischen Betrages, jedoch in besondere Umschläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch

IV. Auch auf diejenigen Staats-Schuldscheine, welche mit dem Reductions-Stempel nicht bedruckt sein und zum Umtausch nicht eingereicht werden sollten, werden vom 1sten Januar k. J. ab, in Gemäßheit der Bestimmung unter Nro. 2. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten März d. J. nur die auf drei und ein halb Prozent reduzirten Zinsen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Kontrolle der Staats-Papiere uns auf schriftliche Korrespondenz in dieser Angelegenheit einlassen können, und daß, wenn, wider Vermuthen, Auswärtige den Umtausch ihrer Staats-Schuldscheine bei der Kontrolle der Staats-Papiere unmittelbar sollten bewirken wollen, sie sich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen lassen müssen.

Berlin, den 4ten Oktober 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

Ad I.

wird unsere Haupt-Kasse sich mit denjenigen Besitzern von Staatsschuldscheinen, welche die Kündigung derselben angenommen und dies der gedachten Kasse in Folge unserer Bekanntmachung vom 19ten April d. J. eröffnet haben, in Schriftwechsel setzen.

Ad II. und III.

machen wir besonders darauf aufmerksam, daß die Inhaber der zum Umtausch geeigneten Staatsschuldscheine, letztere in der Art in die von unserer Haupt-Kasse auszugebenden gedruckten Listen einzutragen haben, wie dies beispielsweise in dem beiliegenden Schema angegeben ist.

Die gedachten Listen können von denjenigen Inhabern umzutauschender Staatsschuldscheine, welche entweder in hiesiger Stadt, oder im Auslande wohnen, von unserer Haupt-Kasse erbeten werden, alle übrigen Besitzer solcher Staatsschuldscheine aber haben diese Listen bei der ihnen zunächst gelegenen Königlichen Kreis-Kasse zu empfangen, und können bei dieser Gelegenheit auch sofort die letzten, am 2ten Januar künftigen Jahres fällig werdenden Zins-Coupons realisiren, indem die Kreis-Kassen zur sofortigen Realisirung dieser Zinscoupons, welche mithin in solchem Falle den zur Umwandlung bestimmten, unserer Haupt-Kasse einzureichenden Staatsschuldscheinen nicht beigefügt werden können, hiermit angewiesen werden.

Ferner

Der Zeitpunkt des Eingangs dieser letztern, so wie die Termine zur Empfangnahme derselben werden den Besitzern, welche in der Stadt Erfurt wohnen, durch das hiesige Adreßblatt, allen übrigen aber durch besondere Mittheilung Seitens unserer Haupt-Kasse bekannt gemacht werden.

In Betreff der in der vorstehenden Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen wegen der außer Cours gesetzten Staatsschuldscheine wird nur noch bemerkt, daß es vor Einreichung der etwa außer Cours gesetzten zur Umwandlung bestimmten Staatsschuldscheine einer Wieder-Incourssetzung derselben nicht bedarf, was sämmtliche nicht unter unserer unmittelbaren Verwaltung stehende Institute und Kassen zu beachten haben. Erfurt, den 15ten October 1842.

Königliche Regierung.

Schema.

1) 27,550.	A.	1000 Thlr.		
2) 27,551.	A.	1000 —		
3) 5,750.	A.	500 —	2000 Thlr.	
4) 5,750.	D.	500 —		
5) 5,751.	A.	500 —		
6) 5,752.	G.	500 —		
7) 40,780.	X.	400 —	2000 Thlr.	
8) 40,781.	A. ꝛc.	400 —		
9) 20,333.	A.	300 —	800 Thlr.	
10) 20,333.	B.	300 —		
11) 20,333.	C. ꝛc.	300 —	900 Thlr.	
12) 70,642.	A.	200 —	200 —	
13) 71,777.	C.	100 —	100 —	
14) 55,975.	A.	50 —	50 —	
15) 97,634.	L.	25 —	25 —	
Summa 15 Stück über			6075 Thlr.	

N. N., den ten 1842.

Wohnort. N. N. Name.

N. N. Character.

(Die in Erfurt domizilirenden Individuen haben ihre Wohnung nach Straße und Haus-Nummer anzugeben.)

Zur

Nro. 260.

Verwendung der Medicinalpersonen zu sanitätspolicei-lichen Geschäften.

4329. A. 1.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Verminderung der, der Staatskasse zur Last fallenden Kosten weisen wir die Königl. Regierung an, bei der Zuziehung von Medicinalpersonen zu sanitätspoliceilichen Geschäften in Zukunft nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Nur die vom Staate angestellten Medicinal-Beamten, d. h. die Kreis-Physiker, die Kreis-Wundärzte, und die Departements- und Kreis-Thierärzte, oder in Behinderungsfällen die für sie bestellten Stellvertreter, sind, mit Ausschluß aller übrigen, nicht im unmittelbaren Dienste des Staates angestellten Medicinalpersonen, als Sachverständige zu sanitätspoliceilichen Untersuchungen zuzuziehen.

2) Die Requisition der Medicinal-Beamten muß jederzeit von dem landräthlichen Amte, und in den Städten, wo die Policeiverwaltung einer besondern Staatsbehörde übertragen ist, von dieser ausgehen, dergestalt, daß die Medicinal-Beamten die in Rede stehenden Untersuchungen und die deshalb erforderlichen Reisen niemals aus eigener Bewegung, oder ex officio, sondern erst nach erhaltener Aufforderung Seitens der landräthlichen oder der städtischen Policeibehörde zu unternehmen haben.

3) Ob eine Untersuchung durch Medicinal-Beamte erforderlich ist, oder nicht, muß lediglich der Beurtheilung der genannten Behörden überlassen bleiben, so wie auch ihnen allein die Ausführung und Controle der, von den Medicinal-Beamten für nöthig erklärten, sanitätspoliceilichen Maaßregeln zusteht, und es von ihrem Ermessen abhängt, ob sie sich dabei des Beistandes der Medicinal-Beamten zu bedienen, oder wiederholte Untersuchungen durch dieselben zu veranlassen, für nöthig erachten oder nicht.

4) Die Fälle, in welchen bei ansteckenden Krankheiten die Nothwendigkeit des sanitätspoliceilichen Einschreitens eintritt, so wie die, in jedem derselben zu treffenden Anordnungen sind in dem Regulativ vom 28sten Oktober 1835 vollständig angegeben. Nach §. 10. dieser Verordnung sind die Policeibehörden verpflichtet, die ersten Fälle solcher Krankheiten ärztlich untersuchen zu lassen, welche durch ihre zu befürchtende weitere Verbreitung der allgemeinen Gesundheit der Menschen oder auch der Hausthiere Gefahr drohen. Diese Krankheiten sind: die asiatische Cholera, der ansteckende Typhus, die Menschenblattern, die Wuth-Krankheit, der Milzbrand, der Rotz und Wurm, so wie die seuchenartigen und zugleich ansteckenden Thierkrankheiten überhaupt. Bei diesen Krankheiten wird es in der Regel der Constatirung der ersten Fälle durch Medicinalbeamte bedürfen, während bei den übrigen

Digitized by Google

übrigen, für das Gemeinwohl minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten die Zuziehung der Medicinalbeamten in den meisten Fällen nicht erforderlich sein wird.

5) Außer den genannten ansteckenden Krankheiten können auch in einzelnen Fällen andere, nicht ansteckende Krankheiten eine Untersuchung durch Medicinalbeamte nothwendig machen. Dergleichen Fälle lassen sich jedoch nicht specificiren, vielmehr muß deren Beurtheilung und das jedesmal einzuschlagende Verfahren dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Behörden überlassen bleiben.

6) In keinem Falle darf das amtliche Einschreiten der Medicinal-Personen auf die zu leistende ärztliche Hülfe sich beziehen, sondern dasselbe muß sich auf die Anordnung der Maaßregeln beschränken, welche das Auftreten einer für Leben, Gesundheit und Vermögen anderer Menschen gefährlichen Krankheit erfordert, gegen welche der Einzelne ohne den Zutritt policeilicher Maaßregeln sich zu schützen außer Stande sein würde.

7) Als Grundsatz ist daher festzuhalten, daß das Einschreiten der Medicinal-Policei-Behörde niemals ein ärztliches Heilverfahren zum Zwecke haben darf. Mangelt es in einem gegebenen Falle an der nöthigen ärztlichen Hilfe, so ist die Herbeischaffung derselben Sache der principaliter oder subsidiarisch dazu Verpflichteten, welche nöthigen Falles durch die betreffenden Behörden dazu angehalten werden können. Der Medicinalbeamte als solcher hat jedoch seiner Seits keine Verpflichtung, sich der ärztlichen Behandlung der Erkrankten zu unterziehen. Thut er es, so steht er in dieser Beziehung jedem anderen Arzte gleich, und hat nur, im Falle er von der Behörde zur ärztlichen Hülfsleistung aufgefordert wurde, seine Remuneration von dieser zu fordern. Unterzieht er sich der Behandlung auf die Aufforderung der Erkrankten selbst, oder dritter Personen, so erwächst ihm daraus kein Anspruch an die Behörden, vielmehr muß er sich im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit der Kranken und ihrer Angehörigen an die, zur Zahlung subsidiarisch verpflichteten Verwandten, Corporationen oder Gemeinden halten.

8) Für die eigentlichen sanitätspoliceilichen Geschäfte haben die Medicinalbeamten ihre taxmäßige Remuneration von derjenigen Behörde zu fordern, durch welche sie mit dem fraglichen Geschäfte beauftragt worden sind; und es ist die Zahlung aus den dazu bestimmten öffentlichen Fonds zu leisten.

9) In Betreff der Höhe der, den Medicinal-Beamten zustehenden Remuneration verbleibt es einstweilen bei den Bestimmungen der Medicinal-Taxe vom

21sten

21sten Juni 1815 und deren Ergänzungen durch das Regulativ vom 28sten Juni 1825 in Betreff der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten.

Berlin, den 26sten September 1842.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Eichhorn. — Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh. — Der Minister des Innern. v. Arnim.

An die Königl. Regierung zu Erfurt.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 18ten Oktober 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 261.

Preis der Blutegel vom 1sten November 1842 bis ultimo April 1843. 4424. A. 1.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Preis der Blutegel vom 1sten November d. J. bis ultimo April k. J. auf 3 Sgr. pro Stück festgesetzt ist.

Erfurt, den 21sten October 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 262.

Anmeldung der Schlachtstunde bei den Schlachtungen in Langensalza.

Auf Grund höherer Genehmigung wird der §. 78. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Langensalza vom 14ten September 1821 dahin abgeändert:

daß fortan bei Anmeldung der vorzunehmenden Schlachtungen auch die Stunde, zu welcher Vor- oder Nachmittags geschlachtet werden soll, der Steuerstelle angegeben und pünktlich inne gehalten werden muß;

wonach sich die Betheiligten zu achten haben.

Magdeburg, den 15ten October 1842.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Geheime-Regierungs-Rath.

Göring.

Nro. 263.

Viehsalz-Anmeldung.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 6ten August d. J., pag. 223. des diesjährigen Amtsblattes, wonach die Viehsalzanmeldungen vom künftigen Jahre an unmittelbar bei den Haupt-

Zoll-

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 46sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 29sten October 1842.

Sicherheits-Polizei.

(719.) Steckbrief. Der wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Forstbeamten in officio, zu 2 Jahr Zuchthaus, wegen mehrerer wiederholten Holz- und Harzdiebstähle aber zu mehrjähriger Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilte, und wegen gleicher Vergehen neuerdings wieder zur Untersuchung gezogene, unten signalisirte Handarbeiter Georg Heinrich Herzog aus Heinrichs, ist in der Nacht vom 9ten zum 10ten cur. aus hiesiger Frohnfeste gebrochen und flüchtig geworden.

Es wird daher dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Herzog invigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und an uns abliefern zu lassen.

Suhl, den 12ten October 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Namen: Georg Heinrich Herzog, Geburts- und bisheriger Aufenthaltsort: Heinrichs, Religion: evangelisch, Alter: 31 Jahr, Gestalt: schlank, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: dunkelbraun und gewöhnlich verschnitten, Stirn: flach, Augenbraunen: dunkelbraun, Augen: dunkelgrau, Nase: gewöhnlich, Mund: groß, Zähne: gut, Bart: dunkel, Kinn: länglich, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Hände: lange Finger, besondere Kennzeichen: geht etwas geduckt, schleichender Gang.

Bekleidung.

Zur Zeit der Flucht eine schmutzig gelbliche Aermelweste von Baumwollenzeug, alte blautuchene Hosen, dunkles Halstuch, alte Schuhe, weiße wollene Strümpfe, Hemde.

(720.) Diebstahl. Aus der Wohnung eines hiesigen Kaufmanns sind am 14ten l. M. Vormittags, die dem Dienstmädchen gehörigen Kleidungsstücke, als:

1) ein gelb kattunes Kleid mit rothen Schnüren besetzt, 2) ein kattuner Oberrock von braunem Grunde,

Digitized by Google

welcher mit kleinen rothen Cirkeln in Form 8 bedruckt ist, die Nähte sind ebenfalls mit rothen Schnüren besetzt, 3) ein kattunes Kleid mit braunem Grunde und gelbem Stempel, Blättchen und Blüthen, 4) ein blaugedruckter baumwollener Ueberrock mit hellblauen Blättchen und kurzen Aermeln, 5) ein hochrother flanellener neuer Unterrock mit einem leinenen weißen Bunde, gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, wenn diese Gegenstände zum Versatz oder Kauf oder andern Zwecken angeboten werden sollten, davon und von dem Besitzer Behufs Ausmittelung des Diebes uns oder der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Nordhausen, den 19ten October 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

(721.) Aufforderung: Bei einem Diebstahls verdächtigen Subjecte sind unlängst 2 Platten dünnes Messingblech 10 Pfund wiegend in Beschlag genommen.

Wir machen dieses hiermit öffentlich bekannt, damit sich der unbekannte Eigenthümer zur Anerkennung bei uns oder bei seiner Ortsobrigkeit melde, und über das Abhandenkommen Auskunft gebe.

Nordhausen, den 14ten October 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(722.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 14ten October 1842. Das der Ehefrau des Tuchmachers Franz Steinert, Maria Juliana geborne Köhler gehörige hier bei der Jacobi-Kirche sub Nro. 698. belegene Wohnhaus, taxirt zu 400 Thlr. soll in dem auf

den 28sten Januar 1843 früh 10 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(723.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Der dem Weber Georg Wolf und dessen Ehefrau Johanne Magdalena geb. Burkhardt allhier zugehörige Garten am hiesigen Stadtwege, abgeschätzt auf 115 Thlr., zu Folge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23sten Februar 1843 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Noth-

Digitized by Google

Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern eingereicht werden müssen, mache ich hierdurch den Viehsalzbedürfenden bekannt, daß die Formulare zu den Viehsalzanmeldungen sowohl bei den bemerkten Hauptämtern, als auch bei den von denselben abhängenden Unterämtern, Salzfaktoreien und Salzdebitsstellen auf den Salinen, nicht aber bei den kontraktlichen Sellereien und Salzniederlagen, zu erlangen sind.

Magdeburg, den 17ten October 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Geheime Regierungs-Rath
Göring.

Nro. 264. Tarif für den vereinigten Kösener und Saalecker Floßzoll pro 1843.

In Gemäßheit der dem Finanz-Ministerio durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten Juli 1840 ertheilten Ermächtigung, wird der Tarif für den verbundenen Kösener und Saalecker Floßzoll auf die Jahre 1843 bis einschließlich 1845 wie folgt festgesetzt:

Tarif

nach welchem der verbundene Kösener und Saalecker Floßzoll in den Jahren 1843 bis einschließlich 1845 zu erheben ist.

Es wird entrichtet:	Rt.	Sgr.	Pf.
1) für einen Baumstamm			
a. von einer Länge bis 27 Fuß	—	—	6
b. = = = über 27 bis 36 Fuß	—	1	—
c. = = = = 36 = 43 =	—	1	9
d. = = = = 43 = 51 =	—	3	—
e. = = = = 51 Fuß	—	6	6
2) für einen Rohrstamm, Mast oder Spieren, von jeder Länge	—	8	—
3) für ein Schock Bohlen, gesäumt oder ungesäumt			
a. von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke über $1\frac{1}{4}$ — 3 Zoll	1	15	—
b. = = = = 15 = = = = = 3 Zoll	3	—	—
c. = = = über 15 = = = = = $1\frac{1}{4}$ — 3 Zoll	3	—	—
4) für ein Schock Bretter, gesäumt oder ungesäumt			
a. von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke bis $1\frac{1}{4}$ Zoll	—	22	6
b. = = = über 15 = = = = = $1\frac{1}{4}$ =	1	15	—

5) für

	Rt.	Sgr.	₰.
5) für ein Schock Schwartenbretter			
a. von einer Länge bis 15 Fuß	—	10	—
b. = = = über 15 = ...	—	20	—
6) für ein Schock Rundschwarten von jeder Länge und Stärke .	—	5	—
7) für ein Schock Latten, gesäumte			
a. von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke bis $1^1/_2$ Zoll	—	6	—
b. = = = über 15 = = = = = $1^1/_2$ =	—	12	—
8) für ein Schock Waldlatten, rohe ungesäumte von jeder Länge und Stärke	—	6	—
9) für ein Schock Bottichrieme	—	25	—
10) für ein Schock Hängelbäume von jeder Länge und Stärke .	1	—	—
11) für ein Schock Wagenachsen desgleichen	1	—	—
12) für ein Schock Leiterbäume von jeder Länge und Stärke . .	—	7	6
13) für ein Schock Radefelgen	—	6	—
14) für ein Schock Bettstellen	—	15	—
15) für ein Schock Speichen, Baum=, Zaum= und Weinpfähle, Hopfen= und Flößerstangen	—	1	6

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgaben tritt ein, sobald die von derselben betroffenen Gegenstände

a. innerhalb des Floßzoll=Bezirks ausgeflößt oder ausgesetzt oder
b. über den Kösener Wehrdamm oder
c. in die kleine Saale gebracht werden.

Der Floßzoll=Bezirk nimmt seinen Anfang beim großen Wasserrisse oberhalb der Katze, an der durch eine Tafel bezeichneten Stelle und erstreckt sich bis zum Kösener Wehrdamm.

2) Bevor das Ausflößen oder Aussetzen, oder die Weiterbeförderung in der vorstehend zu 1. a. b und c. bezeichneten Art erfolgt, muß der Führer des Flosses den Inhalt des letztern nach Art und Menge des Holzes und der Holzwaaren bei dem Floßzoll=Amte zu Kösen unter Anwendung des vorgeschriebenen Musters schriftlich anmelden und nach Maßgabe des Revisionsbefundes die Abgabe gegen Quittung zahlen.

3) An demselben Tage, an welchem die Zahlung geleistet ist, und zwar in der Zeit vom Aufgange bis zum Untergange der Sonne muß das Ausschleppen

pen und beziehungsweise die Weiterbeförderung bewirkt werden, sofern nicht aus besondern Gründen in einzelnen Fällen, eine Ausnahme nachgegeben wird.

4) So lange Gegenstände, für welche die Abgabe berichtigt ist, im Floßzollbezirke sich befinden, muß der Floßführer oder der Eigenthümer der Gegenstände über die geschehene Berichtigung der Abgabe durch die zu 2. bezeichnete Quittung sich ausweisen können, widrigenfalls die Gegenstände als abgabenpflichtig behandelt werden.

5) Gegenstände, welche nach Berichtigung der Abgabe ausgeflößt, oder in die kleine Saale geschafft sind, dürfen nur nach vorgängiger mündlicher Anzeige bei dem Floßzoll-Amte zu Kösen und mit der Genehmigung desselben zu Wasser weiter befördert, oder in den Floßzollbezirk zurückgeschafft werden.

6) Die Flöße sind von den Führern bei der Revisionsstelle in der Reihefolge, in welcher sie eingetroffen sind, aufzustellen oder anzulegen, und später eingetroffene Flöße dürfen die früher angekommenen weder überfahren, noch vor ihnen anlegen.

7) Wer innerhalb des Floßzoll-Bezirks abgabenpflichtige Gegenstände ausflößt oder aussetzt, ingleichen wer solche über den Kösener Wehrdamm schafft, oder in die kleine Saale bringt, ohne zuvor die Anmeldung in der zu 2. angegebenen Art bewirkt und die Abgabe berichtigt zu haben, erlegt außer den tarifmäßigen Abgaben, das Vierfache derselben als Strafe. Wer die Gegenstände nach ihrer Menge oder Gattung unrichtig anmeldet, erlegt außer den von dem zu wenig oder zu geringe Angemeldeten, zu entrichtenden Abgabenbetrage, das Vierfache desselben als Strafe.

8) Die Uebertretung einer der Vorschriften zu 3 bis 6 wird mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler bis zehn Thalern geahndet.

9) Bei der Verwaltung, Erhebung und Entrichtung der Abgaben und bei dem Verfahren gegen die Angeschuldigten, finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 §§. 55 bis 59. 64. 83. 84. 86. 88 bis 93 und 95. Anwendung.

Die durch Contraventionen verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Contraventionen gegen die Steuer-Gesetze vom 8ten Februar 1819 und 30sten Mai 1820 geschieht.

Berlin, den 9ten October 1842.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Bodelschwingh.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 9ten October c.

den Tarif für den vereinigten Kösener und Saalecker Floßzoll für die Jahre 1843 bis einschließlich 1845 betreffend,

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen bei Erhebung jenes Zolles vom 1sten Januar k. J. ab Anwendung finden werden.

Magdeburg, den 15ten October 1842.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Geheime Regierungs-Rath

Göring.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 265. Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, den practischen Arzt Dr. Wessely zu Nordhausen zum Sanitäts-Rath zu ernennen.

Die evangelische Pfarrstelle zu Kirchohmfeld und Kaltohmfeld, im Kreise Worbis, ist dem bisherigen Hülfsprediger zu Wintzingerode, Johann Heinrich Wilhelm Willige verliehen worden.

Dem bisherigen evangelischen Pfarrer zu Kirchohmfeld, Andreas Friedrich Theodor Schmidt, ist die Pfarrstelle zu Wintzingerode mit Bodenstein, im Kreise Worbis, übertragen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

(724.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 8ten October 1842. Die den Johann Andreas Schlegelmilchschen Erben zu Neundorf zugehörigen Immobilien:

1) die Hälfte des Erbehauses nebst Zubehör sub Nro. 76. der Dorfreihe in Suhler-Neundorf, 96½ Thlr. taxirt,

2) die Hälfte des Georg Hellmuthshäuser Guts, bestehend aus 5 Acker 3 Gert. Land am Wiesenthale, 350 Thlr. taxirt,

3) 1½ Acker 1½ Viertel Wiesrod im Häubenthale, 25 Thlr. taxirt,

sollen im Termine

den 26sten Januar 1843

im hiesigen Gerichte, Zimmer Nro. 1., öffentlich verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können täglich in unserm III. Büreau eingesehen werden.

(725.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission Tennstädt. Das dem Bäckermeister Gottfried Wilhelm Keiling hier gehörige, in hiesiger Stadt am Kornmarkte unter Nro. 218. gelegene Wohnhaus mit Seitengebäude, Stall und Scheune incl. der Weißback- und Braugerechtigkeit, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 946 Thlr. soll auf

den 3ten Februar 1843 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Tennstädt, den 15ten October 1842.

(726.) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt. Dem unterzeichneten Curatorium fehlen gegenwärtig zwei Mitglieder und von den vorhandenen Stellvertretern gehen statutenmäßig am Ende d. J. zwei ab.

Behufs der Wahl zur Ersetzung dieses Abganges ist eine General-Versammlung der Interessenten der Anstalt erforderlich und dazu ein Termin auf Mittwoch den 23sten November d. J. Morgens 11 Uhr, hierselbst (Mohren-Straße Nro. 59.) angesetzt.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Anstalt werden zur Theilnahme an diesem Wahlact hiedurch eingeladen und dabei auf die Bestimmungen der Position 2 bis 6. des §. 57. der Statuten aufmerksam gemacht.

Berlin, den 7ten Oktober 1842.

Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Anzei-

Digitized by Google

Anzeigen.

(727.) Patentertheilung. Den Mechanikern Gebrüder Bonardel in Berlin ist unter dem 14ten October 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung, um Chenille-Faden zu schneiden

auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(728.) Patentertheilung. Dem Mechaniker C. Hummel in Berlin ist unter dem 14ten October 1842 ein Patent

auf eine Verbesserung der mechanischen Vorrichtungen zum Stüppen und Abschlagen der Formen an Perrotinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

auf sechs Jahre von diesem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(729.) Patentertheilung. Dem Banquier Lipke in Berlin ist unter dem 17ten October 1842 ein Einführungs-Patent

auf zwei mechanische Vorrichtungen zum Noppen der Wolle in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(730.) Patentertheilung. Den Fabrikanten Julius Wirth und Karl Voos in Pereskotten bei Solingen ist unter dem 9ten Octbr. 1842 ein Patent

auf eine Walz-Vorrichtung für Tafelmesser, Klingen, Hobeleisen und Bruchbandfedern in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47.

Erfurt, den 5ten November 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 26sten v. M. zu Berlin ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 266.

Nro. 2298. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Juli 1842, den Umzugstermin des Landgesindes in den zum ständischen Verbande der Marken Brandenburg und Niederlausitz gehörenden Landestheilen betreffend;

Nro. 2299. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Juli 1842, wegen Vergütigung der Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten an Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind;

Nro. 2300. den Tarif, nach welchem das Bollwerksgeld zu Jarmen von jetzt an zu erheben ist. Vom 19ten August 1842;

Nro. 2301. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten September 1842, betreffend die Erleichterungen der Patrimonialgerichtsherren in Beziehung auf die Einrichtung der Depositalgelasse und Gefängnisse;

Nro. 2302. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten September 1842, betreffend die Annahme von Obligationen über vom Staate übernommene provinzielle Staatsschulden als depositalmäßige Sicherheit;

Nro. 2303. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten October 1842, betreffend die Bestimmung: daß die in den Preußischen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text mit Ausschluß der Beilagen zwanzig Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen.

Erfurt, den 1sten November 1842.

Bekannt=

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nro. 267.

Gezogene Seehandlungs-Prämienscheine.

Bei der in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 20sten August c. heute Statt gefundenen Ziehung, sind von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen, die 108 Serien

20. 32. 33. 50. 64. 70. 77. 98. 99. 111. 126. 163. 166. 173. 180. 194. 196. 235. 243. 248. 269. 276. 288. 290. 307. 338. 342. 420. 436. 446. 470. 493. 530. 538. 560. 570. 579. 602. 604. 726. 741. 762. 764. 769. 782. 787. 808. 901. 905. 909. 940. 946. 948. 981. 1001. 1049. 1091. 1104. 1106. 1116. 1128. 1151. 1153. 1209. 1223. 1274. 1331. 1339. 1388. 1484. 1523. 1530. 1591. 1593. 1597. 1617. 1620. 1654. 1660. 1724. 1736. 1791. 1798. 1854. 1910. 1982. 1987. 2007. 2116. 2151. 2188. 2207. 2224. 2230. 2243. 2248. 2254. 2259. 2309. 2339. 2344. 2417. 2462. 2465. 2471. 2478. 2492. 2500.

gezogen worden, welche die Nummern

von	bis einschließ.	von	bis einschließ.	von	bis einschließ.	von	bis einschließ.
1901 —	2000	24201 —	24300	57801 —	57900	100001 —	100100
3101 —	3200	24701 —	24800	60101 —	60200	104801 —	104900
3201 —	3300	26801 —	26900	60301 —	60400	109001 —	109100
4901 —	5000	27501 —	27600	72501 —	72600	110301 —	110400
6301 —	6400	28701 —	28800	74001 —	74100	110501 —	110600
6901 —	7000	28901 —	29000	76101 —	76200	111501 —	111600
7601 —	7700	30601 —	30700	76301 —	76400	112701 —	112800
9701 —	9800	33701 —	33800	76801 —	76900	115001 —	115100
9801 —	9900	34101 —	34200	78101 —	78200	115201 —	115300
11001 —	11100	41901 —	42000	78601 —	78700	120801 —	120900
12501 —	12600	43501 —	43600	80701 —	80800	122201 —	122300
16201 —	16300	44501 —	44600	90001 —	90100	127301 —	127400
16501 —	16600	46901 —	47000	90401 —	90500	133001 —	133100
17201 —	17300	49201 —	49300	90801 —	90900	133801 —	133900
17901 —	18000	52901 —	53000	93901 —	94000	138701 —	138800
19301 —	19400	53701 —	53800	94501 —	94600	148301 —	148400
19501 —	19600	55901 —	56000	94701 —	94800	152201 —	152300
23401 —	23500	56901 —	57000	98001 —	98100	152901 —	153000
							159000

Digitized by Google

von bis einschließ.	von bis einschließ.	von bis einschließ.	von bis einschließ.
159001—159100	179001—179100	218701—218800	233801—233900
159201—159300	179701—179800	220601—220700	234301—234400
159601—159700	185301—185400	222301—222400	241601—241700
161601—161700	190901—191000	222901—223000	246101—246200
161901—162000	198101—198200	224201—224300	246401—246500
165301—165400	198601—198700	224701—224800	247001—247100
165901—166000	200601—200700	225301—225400	247701—247800
172301—172400	211501—211600	225801—225900	249101—249200
173501—173600	215001—215100	230801—230900	249901— 250000

enthalten.

Dem §. 6. der Bekanntmachung des Herrn Chefs des Seehandlungs-Instituts vom 30. Juli 1832 zufolge, wird die ausgelooste Prämie von 75 Thlr. für jeden Schein, am 16. Januar 1843 und an den folgenden Tagen, hier in Berlin durch die Haupt-Seehandlungs-Casse (Jägerstraße Nr. 21.) gegen Rückgabe des Original-Prämien-Scheins an jeden Inhaber, dessen Legitimation einer weiteren Prüfung nicht unterworfen wird, in Preußischem Courant gezahlt.

Wer aber seine Prämie im Laufe von vier Jahren nicht erhebt, hat sie nach den näheren Bestimmungen, welche die vorerwähnte, dem Prämienscheine beigedruckte Bekanntmachung enthält, verwirkt, und wird ihr Betrag zu milden Zwecken verwendet.

Mit der Absendung der Prämien-Beträge durch die Post, und der damit verknüpften Correspondenz, wird sich die Haupt-Seehandlungs-Casse nicht befassen. Berlin, den 15ten October 1842.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Kayser. Mayet. Wentzel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 268. Nachtrag zur Vorschrift über das Verfahren bei Versendung

Mit Bezug auf die in dem Amtsblatte vom Jahre 1834 Seite 190 bis 211 abgedruckte Bekanntmachung vom 19ten Juni desselben Jahres, enthaltend Vorschrift über das Verfahren bei Versendung von Schießpulver, bringen wir in Gemäßheit Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 14ten Oktober c. folgenden Nachtrag zu §. 14. jener Vorschrift, wörtlich also lautend:

„Diese Vorschrift findet auch auf jeden Reiter, welcher einem Pulvertrans-

 port

von Schießpulver. 4416. A. 1.

port begegnet, oder ihn einholt, eine uneingeschränkte Anwendung; nur dem Commandoführer steht die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen in schnellern Tempos zu reiten"

hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 25sten Oktober 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 269.

Das von dem Eisenhüttenbesitzer Carl Pönsgen zu Schleiden im Regierungsbezirk Aachen verbesserte Stahlstäbe-Geläute. 7290. A. 2.

Der unverkennbar feierliche Eindruck, welchen ein harmonisches Geläute auf Gemüther ausübt, welche sich gern zur Andacht vorbereiten, muß es Kirchengemeinden, welche die zur Anschaffung eines Glockengeläutes erforderlichen, meist sehr beträchtlichen Kosten aufzubringen nicht vermögen, sehr wünschenswerth machen, daß das Verlangen nach einem harmonischen Geläute auf minder kostbare Weise, als durch Anschaffung von Glocken zu befriedigen sein möchte.

Ein neuerlich von dem Eisenhüttenbesitzer Carl Pönsgen zu Schleiden im Regierungsbezirk Aachen erfundene Verbesserung der für jenen Zweck schon seit längerer Zeit versuchten Stahlstäbe wird daher sehr willkommen erscheinen.

Der Erfinder hat der evangelischen Kirchengemeinde zu Schleiden ein von ihm construirtes Geläute zum Geschenk gemacht, welches von der Königl. Ober-Bau-Deputation als das bedeutendste von allen ihr bisher bekannt gewordenen Stahlstab-Geläuten anerkannt worden ist.

Es bestehet aus 4 Stäben von zusammen gegen 600 Pfd. Gewicht, welche mit einem Resonanzboden verbunden sind und durch eine zweckmäßige mechanische Vorrichtung mittelst hölzerner Hammer angeschlagen werden. Zwar hat dasselbe nicht einen so kräftigen Ton als schwingende Glocken, bildet jedoch ein harmonisches Geläute, welches gegen das in Schleiden befindliche Glockengeläute der katholischen Kirche nicht auffallend zurückbleibt und bei nicht widrigem Winde der ungünstigen Oertlichkeit ungeachtet, eine Stunde weit vernehmbar ist.

Wenn nun gleich ein solches Geläute im Allgemeinen die Kraft und Fülle des Tones der Glocken schon um deswillen nicht erreichen kann, weil es ungleich weniger tönende Masse enthält und nicht geschwungen wird, so gewährt es doch anderer Seits die wesentlichen Vortheile, daß es verhältnißmäßig weit wenige Kosten verursacht, nur einen beschränkten Raum im Thurme einnimmt und eine weit geringern Construction bedarf, auch in Ermangelung eines Thurmes ohne alle Gefahr im Kirchendache angebracht werden kann; dabei aber allen Anforderungen, welche an ein Geläute dieser Art gemacht werden können, entspricht.

Nach

Digitized by Google

Nach einer neuern Mittheilung der Königl. Regierung zu Aachen befaßt sich der Pönsgen nicht mehr mit der Lieferung von dergleichen Stahlstab-Geläuten und sind gegenwärtig Bestellungen darauf bei dem Fabrikanten Friedrich Krupp auf der Gußstahlfabrik bei Essen Regierungsbezirk Düsseldorf zu machen, von welchem letzteren der gedachten Königl. Regierung folgendes angezeigt worden ist.

1) Die Stärke und Tiefe der Töne, wie auch die Weithörbarkeit der Stahlstäbegeläute lasse sich im Verhältnisse zu gewissen Glocken-Dimensionen nicht feststellen; hinsichtlich der Tontiefe sei jedoch jede Anforderung zu erfüllen, indem den Glockenstäben auch die Tiefe der größten Glocken zu geben sey. In Schleiden sei der tiefste Ton auf C. gestimmt und der Dreiklang im Accord c. e. g. Die inzwischen gemachten Versuche und Erfahrungen bewiesen es aber als zweckmäßiger, anstatt des Accords die nach einander folgenden Töne zu nehmen, weil im Accord der höchste Ton vom tiefsten zu sehr abweiche, als daß er noch kräftig genug bleiben könne. Seiner Ansicht nach sei die Stimmung bei einem dreitönigen Geläute auf e. f. g und bei einem viertönigen e. f. g. a. am geeignetsten; der Unterschied zwischen beiden Arten könne bei augenblicklich sich in Arbeit befindenden Geläuten von Sachkundigen näher beurtheilt werden.

2) Die Preise der Geläute habe er einstweilen — wohl wissend, daß dergleichen Neues sich nur mit Hülfe besonderer Wohlfeilheit schnell Eingang und Anerkennung verschaffen könne hauptsächlich da, wo wie bei Kirchengemeinden so vielerlei Ansichten in die Wagschale kämen — so billig wie möglich gestellt. Ein Geläute gleicher Wirkung wie das in Schleiden, welches der Erwartung der Königl. Regierung in Aachen vollkommen entsprochen hat, liefere er zu dem Preise von 400 Thlr. am Orte der Fabrik und er steige bei größern und kräftigern Geläuten im Preise bis 1000 Thlr. und darüber. Gegenwärtig habe er außer einem leichten Vierklang-Geläute zu 400 Thlr. und einem andern zu 500 Thlr. auch ein schweres sehr schönes dreitöniges Geläute zu 800 Thlr. in Arbeit und alle drei so weit vollendet, daß sie bei ihm in Augenschein genommen resp. gehört werden könnten. Die Kosten des Resonanzbodens und der mechanischen Vorrichtungen zum Läuten seyen in allen Preisen mit einbegriffen, jedoch müßten

3) die Kosten der Aufstellung, welche er ebenfalls besorge, besonders vergütet

gütet werden, und richteten sich diese nach der Entfernung der Bestimmungsorte.

Die bauliche Einrichtung stellt der rc. Krupp als leicht genügend dar, indem man sich sowohl mit einem kleinen Raume behelfen, als einen großen vortheilhaft anwenden könne. In Ermangelung einer angemessenen Höhe der Glockenkammer, wozu je mehr erforderlich sei, desto größer das Geläute werde, lasse sich der Resonanzboden dadurch ersetzen, daß die Glockenkammer mit Tannenholz gedeckt und gedielt werde.

Würde ihm eine Zeichnung oder Beschreibung der baulichen Vorrichtung mitgetheilt, so könne er darnach das Erforderliche leicht bestimmen.

Schließlich äußert der rc. Krupp noch, daß zu allen frühern Versuchen in Stabgeläuten, gewöhnlicher Schweißstahl — auch raffinirter Stahl und deutscher Stahl genannt — verwendet worden, weil man es für eine Unmöglichkeit gehalten habe, solche Stäbe von geschmiedeten Gußstahl darzustellen, gleichzeitig aber der Ueberzeugung gewesen sei, daß nur vermittelst Gußstahls eine Vollkommenheit zu erzielen sey, weshalb zur deutlichen Bezeichnung und Unterscheidung es erforderlich erscheine, diese Geläute Gußstahl-Geläute zu nennen.

Indem wir auf die gedachte Erfindung aufmerksam machen, und zu näherer Einsicht nachstehend die Bemerkungen des Baumeisters Ulich zu Aachen über das Pönsgensche Stahlgeläute zu Schleiden abdrucken lassen, veranlassen wir die Kirchengemeinden uns in dem Falle, daß ein Versuch mit einem solchen Gußstahl-Geläute gemacht werden sollte, über den Erfolg Bericht zu erstatten.

Erfurt, den 21sten October 1842.

Königlich Preuß. Regierung.

Bemer-

Digitized by Google

Bemerkungen

über das Pönsgen'sche Stahlgeläute der evangelischen Kirche zu Schleiden.

Die ganz neue und eigenthümliche Construction und Einrichtung des von dem Herrn Carl Pönsgen unter Assistenz des Gußstahl-Fabrikanten Herrn Friedrich Krupp in Essen und des Klavierbauers Speck in Kirchseiffen hergestellten und der evangelischen Gemeinde zur Verherrlichung ihres neuen massiven Kirchthurms von ersterm geschenkte Stahlstäbe-Geläutes (das man der Kürze und des Wohllauts halber, im Gegensatz zu den Metallglocken schlechthin Stahlgeläute nennen sollte) geht aus der von dem Herrn Bau-Conducteur Ritter mit sorgfältiger Genauigkeit gefertigten Zeichnung so deutlich hervor, daß es auch für den Nichttechniker kaum noch einer Beschreibung bedürfen möchte. Die 4 gabelförmig gebogenen, oben mit einem Resonanzboden in Verbindung stehenden, quadratisch geformten, nach unten zu verjüngten Stäbe von Gußstahl zum Gesammtgewichte von circa 600 Pfd. geben die Töne

Nro. 1.	Nro. 2.	Nro. 3.	Nro. 4.
C.	E.	Es.	G.

an.

Die Töne Nro. 1. 2. und 4. bilden daher einen harten Dreiklang für die gewöhnlichen und freudigen festlichen Veranlassungen, dagegen die Töne Nro. 1. 3 und 4. einen Moll-Accord für die Tage christlicher Trauer. Es werden also mittelst der im untern Theile des Thurms angebrachten Drehwalze, die mit geringer Kraft in Bewegung zu setzen ist, jedesmal nur 3 Stäbe mit solchen Intervallen angeschlagen, daß der Grundton, Nro. 1. nur 5mal von dem ihm zugehörigen Hammer getroffen wird, während der mittlere Ton (Nro. 2. oder 3.) 6mal und der höchste Ton (Nro. 4.) 7mal angeschlagen werden. Die Hämmer sind von Ahornholz und nicht belebert. Der Pendelschwung der verschiedenen Stahlstäbe muß so bemessen sein, daß solche beim Umschwunge der Walze den Hämmern stets in der richtigen Entfernung begegnen. — Das Harmonische und Wohlklingende des Stahlgeläutes habe ich meinem musikalischen Gefühl ganz entsprechend und meine nicht gering gespannten Erwartungen bei weitem übertreffend gefunden. — Wenn gleich der Schall desselben nicht die intensive Stärke von ähnlich gestimmten Metallglocken hat, so steht derselbe doch offenbar hinsichtlich der Kosten in einem sehr günstigen Verhältnisse, welches sich, wie weiter unten ausgeführt wird, wenigstens wie 1 zu 6 stellen dürfte.

Die

Die Lokalität für das gedachte Geläute kann nicht wohl unvortheilhafter gedacht werden, als solche in Schleiden vorhanden ist. Die dortige evangelische Kirche liegt in einem etwa 500 Fuß tiefen Thale an einer Stelle, wo 2 Querthäler (der Kraterbach und der Tiefenbach, das Hauptthal durchschneiden, mithin den Schall großentheils absorbiren. — Nicht weit von dem Thurme, zwischen diesem und dem Städtchen, liegt die langgestreckte hohe Franziskaner-Kirche, die jedoch nicht verhindert, daß das Geläute bei nicht ganz contrairem Winde lebhaft in den Ort hinein und über denselben hinweg tönt. Nach glaubwürdiger Versicherung hat man das Geläute unter nicht ungünstigen Witterungs-Verhältnissen in dem eine Stunde weit entfernten, auf der Höhe gelegenen Dorfe Harperscheid, woselbst mehrere Mitglieder der Schleidener evangelischen Gemeinde wohnen, deutlich hören können. Ein derartiges Geläute auf einem weitgedehnten Berg-Plateau, oder in einer Ebene angebracht und in etwa über die nebenliegenden Gebäude erhöht, würde gewiß, unter gewöhnlichen Umständen, auf mehr als eine halbe Meile in der Runde deutlich vernehmbar sein.

Von dem wirklich starken Klange des fraglichen Geläutes kann man sich hinlänglich in der Nähe desselben, im Thurme selbst, überzeugen. Es ist buchstäblich wahr, daß man dabei sein eigenes Wort kaum hören und sich mit Andern durch Sprechen nicht verständlich machen kann, was mir in diesem Grade kaum in der Nähe starker, im Läuten begriffener Metallglocken begegnet ist. Ob dieses starke Tönen im Thurme selbst nicht hauptsächlich durch den Resonanzkasten, womit die Stahlstäbe in Verbindung stehen, verursacht wird, will ich nicht entscheiden; es kam mir jedoch so vor, daß das Geläute in einiger Entfernung vom Thurme verhältnißmäßig nicht so stark töne, wie in dessen unmittelbarer Nähe.

Was die Kosten des Pönsgen'schen Stahlgeläutes betrifft, so können die bisherigen vielfältigen und kostspieligen Versuche, wodurch der Erfinder zu dem vorhandenen preiswürdigen Resultate gelangt ist, natürlich nicht als Maaßstab angenommen werden. Herr Pönsgen ist nach Rücksprache mit dem Stahlfabrikanten Herrn Krupp zu Essen, welcher ihn in seinen Versuchen bereitwillig unterstützte, der Meinung, daß ein ähnliches neu herzustellendes Geläute unter Benutzung aller bisherigen Erfahrungen, für 4 bis 600 Thaler zu liefern sein dürfte. Dieses mag allerdings für eine unbemittelte Gemeinde immer schon als eine nicht unerhebliche Ausgabe erscheinen und mehre möchten es vorziehen, lieber eine oder zwei kleine Metallglocken anzuschaffen und die Ergänzung dieses Geläutes durch schwere Glocken der Zukunft zu überlassen, indessen ist doch auch hier wieder

Digitized by Google

wieder zu berücksichtigen, nicht nur, daß kleine Glocken bei weitem die Schönheit des Tones nicht haben und größerer Gefahr des Zersprengens ausgesetzt sind als Stahlstäbe, sondern auch daß bei einem etwaigen Neubau eines Thurmes, weil ein Stahlgeläute nicht erschütternd auf das Mauerwerk einwirkt, fast soviel an Baukosten gespart werden kann, als ein solches Geläute kostet, ja, daß es allenfalls, wo der Thurm ganz fehlt, ohne alle Gefahr im Kirchendache angebracht werden kann, Vortheile, die mir sehr erheblich scheinen.

Wer freilich das Grelle dem blos Schönen vorzieht, der wird bei dem Stahlgeläute den durchdringenden helltönenden Klang vermissen und sich durch die feierlichen rührenden Töne weniger angesprochen fühlen; wer aber für das Gefühl wahrer Andacht empfänglich ist: in solchem wird diese unfehlbar geweckt werden durch die vibrirenden Stimmen jenes Harmonika-Geläutes, das sich zu den Metallglocken gleichsam verhält, wie das Waldhorn zum schärfertönenden Klapphorn.

Wenn hinsichtlich der Stärke und Fülle des Schalls Einiges zu wünschen übrig bleibt, so muß man berücksichtigen, daß ein wohlfeiles doch wohltönendes Tafel-Klavier immer kein Wiener Flügel von doppeltem oder dreifachem Preise ist, und daß, wenn erst mehrere Geläute der Art gemacht werden, dieselben noch in größerer Vollkommenheit dargestellt werden können, als bei dem ersten Versuche möglich war: wie denn der Erfinder schon jetzt im Stande zu sein glaubt, wesentliche Verbesserungen anbringen zu können.

Aachen, den 31sten Mai 1841.

(gez.) Ulich,
Baumeister.

Nro. 270.
Erleichterung des Grenz- u. Handelsverkehrs mit Rußland.
4225. A. 3.

Ukas

Seiner Majestät des Kaisers von Rußland

an den dirigirenden Senat, vom 9ten/21sten Juli 1842.

Da Wir, auf Vorstellung des Vicekanzlers und des Finanzministers, es für nützlich erachten, in den Handelsverhältnissen auf der Preußischen Gränze einige Erleichterungen zum Besten der Unterthanen beider Staaten eintreten zu lassen, so befehlen Wir:

1. In

1. In den Russischen Häfen, die Preußischen Handelsschiffe den Russischen, hinsichtlich der Schiffs-Abgaben, gleichzustellen, unter der Bedingung, daß eine ähnliche Gleichstellung in den Preußischen Häfen erfolge; wobei jedoch von dieser Regel die Küstenschiffahrt ausgenommen wird, welche nur Unsern Unterthanen vorbehalten bleibt. Ebenso sollen in den Häfen des Großfürstenthums Finnland die Preußischen Schiffe den Finnländischen gleichgestellt werden, sobald, nach weiterer Vereinbarung, die Finnländischen Schiffe in den Preußischen Häfen mit den einheimischen Schiffen gleiche Rechte genießen werden.
2. Zu größerer Erleichterung des Handels sollen, auf Grundlage der hier beigelegten Etats, zwei neue Zollämter 3ter Klasse in Krotingen und Neustadt (Nowoje-Mesto) mit denselben Rechten, welche dem Zollamte von Gorshdow zustehen, errichtet werden; wobei der Finanzminister nicht ermangeln wird, Maaßregeln zu ergreifen, daß diese Zollämter spätestens am 1sten Januar des bevorstehenden Jahres 1843 eröffnet werden.
3. Des bequemern Gränzverkehrs wegen, ist dem Finanzminister der Auftrag geworden, außer den bestehenden Zollämtern, noch drei zweckmäßige Uebergangspunkte auf der Preußischen Gränze zu bestimmen, und mit der Zeit, je nachdem solches für nöthig und geeignet erachtet werden sollte, noch einige andere ähnliche Punkte zu eröffnen.
4. Ueberdies soll die Einrichtung getroffen werden, daß in Zukunft die Kreis-Kommissäre in den an Preußen gränzenden Kreisen, Unsern Unterthanen, welche über die Zollämter oder die besondern Durchgangspunkte nach Preußen zu gehen haben oder von da zurückkehren, unentgeltlich, für drei Tage gültige Passierzettel auf gewöhnlichem Papier und mit namentlicher Anzeige des Uebergangsortes ausliefern, wobei übrigens alle polizeiliche und Zoll-Vorsichtsmaaßregeln beobachtet werden müssen.
5. Im Fall es die Preußische Regierung wünscht, sollen zur Belebung des Gränzverkehrs, nach besonderer Uebereinkunft, einige Marktplätze auf der Gränze errichtet werden, woselbst gewisse bestimmte Gegenstände der ländlichen Industrie und des Handwerksfleißes verkauft werden mögen, der Zoll der unverkauften Waaren aber zurückgezahlt werden soll.
6. Zu mehrerer Erleichterung des Handels mit oben genannten und einigen andern Gegenständen soll von etlichen Waaren der Zoll verringert, von andern derselbe ganz aufgehoben werden, nach dem beifolgenden Verzeichnisse.

7. Den

Digitized by Google

7. Den Zollämtern von Polangen, Tauroggen und Jurburg wird das Recht der Zollerhebung von allen nach dem allgemeinen Zolltarif für den europäischen Handel Rußlands erlaubten Waaren, mit Ausnahme von Sandzucker, Rum, Arrak, Franzbranntwein, türkischen und Kaschemir-Shawls, und goldenen und silbernen Waaren, ertheilt, wobei den Einfuhrwaaren ein sechs- und achtmonatliches Niederlagsrecht, wie in St. Petersburg, zugestanden wird. Uebrigens, wenn in den an Preußen gränzenden Kreisen eine Zukkerfabrik errichtet wird, so soll auch die Einfuhr des Sandzuckers, in zu bestimmender Menge und gegen Entrichtung des dafür festgesetzten Zolls, erlaubt werden.

8. Das Zollamt von Brest-Litowski soll, auf Grundlage des hier beigelegten Etats, zur 1sten Klasse erhoben und ihm eben die Rechte ertheilt werden, welche die im vorhergehenden Punkte genannten drei Zollämter erlangt haben. Ueberdies wird dasselbe verpflichtet, zum Transit nach Odessa, alle zu diesem Zweck von Preußen über das Königreich Polen zugeführte und mit den gesetzlichen Unterpfändern versehene Waaren anzunehmen.

9. Nach Ablauf des Privilegiums der Lübecker Dampfschiffahrts-Gesellschaft sollen die Preußischen Unterthanen mit den Russischen gleiches Recht haben, an den Dampfschiffahrts-Unternehmungen zwischen den Häfen beider Staaten Theil nehmen zu dürfen.

Der dirigirende Senat wird nicht unterlassen, demgemäß die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Kontrasignirt: Finanzminister, General der Infanterie,
Graf Cancrin.

Auf das Original hat Seine Kaiserliche Majestät Höchst eigenhändig geschrieben:

„Dem sey also."

Peterhoff, den 9ten Juli 1842.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Waaren, hinsichtlich welcher, bei deren Einfuhr über die Preußische Landgrenze, die Zollbestimmungen abgeändert werden.

Benennung der Waaren.	Zahl, Maaß und Gewicht.	Einfuhrzoll nach dem Tarif vom Jahr 1841 In Silber. Rub.	Kop	Neu angesetzter Zollbetrag. In Silber. Rub.	Kop.
Bernstein, gelber, brauner und weißer, unverarbeitet d. h. in Stücken, und Bernsteinfeilicht	vom Pfund	—	10	—	3
— verarbeitet und auf Schnüren	dito	4	75	1	—
— eingefaßt und Bernsteinmundstücke mit Metallinkrustirung und andern ähnlichen Verzierungen	dito	9	20	3	—
Besen, von Binsen und Reisern	dito	—	40	Zollfrei	
Butter, von Kuh- und Schaafmilch . . .	vom Pud	5	80	—	40
Dachpfannen	v. Tausend	—	50	—	20
Daunen, von allerlei Vögeln	vom Pud	8	—	6	—
Eingemachtes: Allerlei Früchte in Zucker- oder Honigsyrup eingemacht und Fruchtsyrupe .	vom Pfund	—	60	—	20
— Pastila, allerlei, und ohne Zucker dickeingekochter Fruchtmuß	dito	—	50	—	5
Federn: Schreibfedern oder Federposen . .	dito	1	20	—	25
— allerlei geschlissene	dito	Verboten		—	15
Fleisch, frisches	vom Pud	3	60	Zollfrei	
— gesalzen, geräuchert und gedörrt, und Würste jeder Art	dito	3	60	—	60
Früchte: Aepfel und Birnen jeder Art, frische, von der Tonne	zu 2 Anker	1	20	Zollfrei	
— Kirschen und Pflaumen, allerlei frische . .	dito	1	60	Zollfrei	
Fuchsfelle, die besonders benannten ausgenommen. Auf Bescheinigung der Preuß. Bezirksbehörden, daß die Felle wirklich Preuß. Ursprungs sind	vom Pfund	1	—	—	50
Geschirr von Fayance und ordinairem Thon; weißes und jedes einfarbige, ohne Gold und					

Silber

Benennung der Waaren.	Zahl, Maaß und Gewicht.	Einfuhrzoll nach dem Tarif vom Jahr 1841 In Silber. Rub.	Kop.	Neu angesetzter Zollbetrag. In Silber. Rub.	Kop.
Silber und ohne Malerei und Kanten. Auf Bescheinigung der Preuß. Bezirksbehörden, daß die Waare wirklich Preuß. Ursprungs ist . .	vom Pud	4	65	—	80
Geschirr von Holz, gefärbtes, lackirtes und ordinaires, mit Ausnahme des besonders benannten	dito	4	—	1	50
Getreide, Perlgraupen	v. Tschetwert	Verboten		—	30
Mannagrütze	dito	Verboten		—	45
Haare: Menschenhaar, unverarbeitet . . .	vom Pfund	6	90	2	—
verarbeitet . . .	dito	10	50	5	—
Holz: Eschenstämme . . von jeder Arschin	der Länge	—	5	Zollfrei	
— — in dünne Blätter gesägt .	vom Pud	1	15	Zollfrei	
— Ulmenstämme und Bretter von jeder Arschin	der Länge	—	5	Zollfrei	
Kalk, allerlei, ausgenommen Spießglaskalk und Chlorkalk	vom Pud	—	6	Zollfrei	
Lein- und Hanffabrikate. Auf Bescheinigung der Preußischen Bezirksbehörden, daß die Waare wirklich Preußischen Ursprungs ist:					
— Leinene Tücher, weiße Schnupftücher mit u. ohne Kanten, außer den besonders benannten Tüchern	vom Pfund	2	10	1	50
— Battisttücher mit weißen und bunten, angewebten und aufgedruckten, nicht über einen Zoll breiten Kanten	dito	5	60	3	—
— Dergleichen Tücher mit Ecken, Kanten von mehr als einem Zoll Breite und mit Blumen in der Mitte	dito	6	90	4	—
— Leinwand, leinene, hänfene u. mit Baumwolle gemischte; die besonders benannte ausgenommen	dito	1	85	1	20
— Alle einfarbig gefärbte und bunte, gewirkte, brochirte und brodirte Leinen- und Hanfwaaren; die besonders benannten ausgenommen .	dito	6	90	4	—
— Dergleichen Tücher	dito	9	20	5	—

Tisch-

Benennung der Waaren.	Zahl, Maaß und Gewicht.	Einfuhrzoll nach dem Tarif vom Jahr 1841 In Silber. Rub.	Kop.	Neu angesetzter Zollbetrag. In Silber. Rub.	Kop.
— Tischtücher, Servietten u. Handtücher, leinene und mit Baumwolle oder Wolle gemischte, weiße, farbige u. bunte, durchwirkte u. brochirte	vom Pfund	2	30	1	20
— Strümpfe u. Mützen, weiße, einfarbige u. bunte	dito	1	20	—	80
— — Dergleichen brodirte	dito	1	80	1	20
— Knöpfe, zwirnene, für die Wäsche	dito	4	60	2	—
Anmerk. Alle leinene u. hänfene bedruckte Fabrikate bleiben verboten, die besonders benannten ausgenommen.					
Pferde, Wallachen u. Stuten. Auf Bescheinigung der Preuß. Bezirksbehörden, daß die eingeführten Pferde wirklich Preuß. Ursprungs sind .	vom Stück	40	—	15	—
Füllen werden den vollwüchsigen Pferden gleichgestellt.					
Radfelgen von Buchen- u. Ulmenholz ꝛc. von	100 Stück	1	20	—	50
Senf, trockner	vom Pfund	—	20	—	5
— angemachter, mit dem Geschirr. Auf Bescheinigung der Preuß. Bezirksbehörde, daß die Waare wirklich Preuß. Ursprungs ist . .	dito	—	50	—	20
Strohkästchen, Futterale und ähnliche nicht benannte Arbeit	dito	1	50	1	—
Tischlerarbeit jeder Art, die besonders benannte ausgenommen	vom Pud	8	—	1	50
Töpferwaare, als: Kacheln, Töpfe, u. allerlei irdene, glasurte u. nicht glasurte Sachen, ohne Gold, Silber u. Malerei, mit Ausn. der besond. genannten	dito	4	65	—	80
Trüffeln, Muscherons, Champignons und alle andere Pilze in Oel, Essig und gesalzen . .	dito	13	—	2	—
Vieh: Bullen, Ochsen und Büffelochsen . .	vom Stück	—	70	—	30
— Kühe, Büffelkühe und junge nicht ausgewachsene Rinder	dito	—	30	—	12
— Kälber, Schaafböcke, Schaafe, Lämmer, Ziegen, Ziegenböcke und Zickeln	dito	—	8	—	3

Vieh-

Digitized by Google

Benennung der Waaren.	Zahl, Maaß und Gewicht.	Einfuhrzoll nach dem Tarif vom Jahr 1841 In Silber. Rub.	Kop.	Neu angesetzter Zollbetrag. In Silber. Rub.	Kop.
Vieh, Eber und Schweine	vom Stück	—	25	—	10
— Ferkeln	dito	—	7	—	5
Vögel, allerlei lebendige, ausgenommen Papageien und ähnliche	dito	—	30	Zollfrei	
Wachs, gelbes, weißes u. gefärbtes, unverarbeitet	vom Pud	1	75	1	—
— Gummierwachs für die Tapezierer, u. Baum- oder Impfwachs	dito	1	75	1	—
Ziegelsteine	v. Tausend	—	50	—	10
Zunder oder Feuerschwamm	vom Pud	2	40	Zollfrei	
Anmerk. Vom salpetrisirten Papierschwamm wird der bisherige Zoll erhoben.					
Außer obigen Waaren dürfen folgende, zur See, von Preußen eingeführte und, daß sie Preuß. Ursprungs sind, von den Preuß. Bezirksbehörden bescheinigte Getreidesorten, gegen nachstehenden herabgesetzten Zoll, durchgelassen werden:					
Roggen	v. Tschetwert	2	—	1	—
Weizen und Spelz	dito	3	—	1	50
Erbsen	dito	3	—	1	50
Hafer	dito	1	50	—	75
Gerste	dito	2	—	1	—
Buchweizen	dito	1	50	—	75
Hirse	dito	2	50	1	25
Mais	dito	2	—	1	—
Linsen	dito	3	—	1	50
Türkische Bohnen, getrocknete oder Schminkbohnen, Phaseolen und andere, die besonders benannten ausgenommen	dito	3	—	1	50
Perlgraupen	dito	Verboten		1	50
Mannagrütze	dito	Verboten		2	25
Anmerk. Jede andere Art Grütze, desgleichen Mehl und Malz, zahlen bei der Einfuhr anderthalbmal so viel als das Korn, woraus sie bereitet worden.					

Vorschrift.

1. Die Wirksamkeit dieses Verzeichnisses beginnt mit dem Tage, an welchem die Zollämter dasselbe erhalten.
2. Alle in diesem Verzeichnisse benannte Einfuhrwaaren, welche an dem Tage des Empfanges desselben noch nicht bereinigt sind, genießen die festgesetzten Zollermäßigungen.
3. Ursprungsattestate werden von keiner Waare verlangt, bei welcher es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Unterzeichnet: Finanzminister, General der Infanterie.
Graf Cancrin.

(Abgedruckt in der St. Petersburger Handelszeitung vom 12ten August 1842.)

Formular der Ursprungs-Bescheinigung

für die nach Rußland zu versendenden Preußischen Handelsgegenstände, bei welchen eine Einfuhr-Erleichterung zugestanden ist.

Königlich Preußischer Regierungsbezirk

Ursprungs-Bescheinigung für die nachstehend bezeichneten Preußischen Handelsgegenstände.

Die unterzeichnete Polizeibehörde des Bezirks bescheinigt kraft dieses, daß folgende, von dem mitunterzeichneten zur Versendung nach Rußland deklarirte Handelsgegenstände:

Benennung der Gegenstände.	Zahl und Zeichen der Colli.	Bruttogewicht der Colli.

wirklich Preußischen Ursprungs sind.

Ausgestellt am ten 184

Der Deklarant. Die Bezirksbehörde von

(L. S.)

Vor-

Vorstehenden kaiserlichen Ukas nebst dessen Beilagen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und bemerken dabei Folgendes:

Die nach Inhalt des Waaren-Verzeichnisses zugelassenen Zoll-Erleichterungen für Fuchs-Felle, Geschirr von Fayance und von ordinairem Thon, für Lein- und Hanf-Fabrikate, Pferde, Senf und Getreide gelten nur für derartige Preußische Erzeugnisse. Daß die Waare wirklich diesseitigen Ursprungs ist, bleibt nach dem Ukas durch Bescheinigungen der Bezirks-Behörden nachzuweisen.

Hierunter sollen, höherer Bestimmung zufolge, die ordentlichen Polizei-Behörden des Polizei-Bezirks, in welchem die Waaren erzeugt sind, oder wo der Fabrikant wohnt, verstanden werden. Es haben daher in den mit der revidirten Städte-Ordnung beliehenen Städten die Magistrate, in den unmittelbaren Dörfern die Kreis-Landräthe und in den mittelbaren Dörfern die Dominien die erforderlichen Ursprungsbescheinigungen auf den Antrag der betreffenden Fabrikanten oder Kaufleute nach dem Formular, welches sich hinter den Abdrücken des Ukases und Waaren-Verzeichnisses befindet, auszustellen.

Die Zeugnisse werden von dem Deklaranten und der ausstellenden Behörde unterzeichnet, und mit einem Abdrucke des Siegels der letzteren versehen, und es erfolgt die Ausstellung und Behändigung an den Extrahenten stempel- und gebührenfrei. Für den Fall der Versendung von Pferden oder von Getreide in unverpacktem Zustande passen zwar die Ueberschriften der zweiten und dritten Spalte in dem vorstehenden Formular nicht, der Gleichförmigkeit wegen ist letzteres jedoch auch in solchem Falle zu benutzen, alsdann muß aber statt der in den Spalten des Verzeichnisses enthaltenen Rubriken diejenige Bezeichnung des Gegenstandes, dessen Zahl oder Maaß näher anzugeben, gewählt werden, welche die Natur der Waaren etwa mit sich bringt. Es ist übrigens wohl zu beachten, daß sowohl diese Ursprungs-Zeugnisse als auch überhaupt der vorstehende kaiserliche Ukas nur auf das Kaiserreich Rußland, nicht auch zugleich auf das Königreich Polen Bezug haben.

Erfurt, den 26sten October 1842.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 271. Zwangsmittel gegen Forstfrevler,

Bei der statt gehabten legislativen Berathung über die Zwangsmittel, die gegen Forstfrevler anzuwenden sind, welche die ihnen in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 und des Allerhöchsten Cabinetsbefehls vom

28sten

welche die ihnen statt der erkannten Gefängnißstrafe übertragenen Arbeiten zu verrichten sich weigern.

28sten April 1834 statt der erkannten Gefängnißstrafe übertragenen Arbeiten zu verrichten sich weigern, hat sich der Königl. Staatsrath gegen die Anwendung der Zwangshaft ausgesprochen, und ist dieser Beschluß von Seiner Majestät Allerhöchst bestätigt worden. Es ist daher die Circular-Verordnung vom 30sten November 1838 wegen Vollstreckung der Zwangshaft gegen renitente Forstfrevler, nicht mehr zur Anwendung zu bringen, vielmehr bis auf Weiteres gegen diejenigen Forstfrevler, welche sich weigern, die Strafarbeit zu verrichten, sogleich die substituirte Gefängnißstrafe zu vollstrecken. Bei der Revision des Holzdiebstahlsgesetzes wird dieser Gegenstand demnächst seine Erledigung finden.

Sämmtliche Gerichts- und Verwaltungs-Behörden haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 27sten August 1841.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei. Für denselben von Meding.

Der Geheime Staats-Minister. von Ladenberg.

An sämmtliche Gerichts- und Verwaltungs-Behörden.

I. 3984. F. 52. Vol. 8.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und unsern Untergerichten und betreffenden Forstbehörden die Befolgung derselben aufgegeben.

Halberstadt, den 8ten October 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 272. Die katholische Schullehrerstelle zu Effelder, im Kreise Mühlhausen, ist dem bisherigen provisorischen Schullehrer zu Vollenborn, Joseph Kratz verliehen worden.

Die katholische Schullehrer-, Küster- und Organisten-Stelle zu Großbartloff, im Kreise Heiligenstadt, ist dem bisherigen Schullehrer zu Breitenholz, Franz Wiemuth übertragen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 47sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 5ten November 1842.

Sicherheits-Polizei.

(731.) Zurückgenommener Steckbrief. Da der vom Königlichen 30sten Infanterie-Regiment desertirt gewesene Hautboist Friedrich Wilhelm Grunert wieder zu demselben zurückgekehrt ist, so wird der gegen ihn erlassene, im Amtsblatt pro 1835 abgedruckte Steckbrief hierdurch zurückgenommen. Trier, den 24sten October 1842.

v. Walther,
Oberstlieutenant und Commandeur des 30. Inf.-Regiments.

(732.) Diebstahl. In der Nacht vom 3ten zum 4ten d. Mts. sind zu Ellrich einem Fleischer mittelst Oeffnung eines Fensterladens und Erbrechung einer Kommode 13 Thlr. in $\frac{1}{3}$ Stücken entwendet. Wir machen diesen Diebstahl behufs Entdeckung des Diebes hiermit öffentlich bekannt.

Nordhausen, den 27sten October 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

(733.) Diebstahl. Am 6ten d. Mts. Morgens zwischen 4 und 5 Uhr ist dem Einwohner Gottfried Nolte zu Kaltohmfeld eine 3gehäusige Taschen-Uhr gewaltsamer Weise entwendet worden. Zwei Gehäuse sind von Silber, das äußerste aber von Schildpatt, worauf ein Hirt mit 4 Kühen und 4 Fenster mit 4 Lichtern eingravirt sind, und dessen Rand mit silbernen Stiften, wovon 14 Stück fehlen, besetzt ist. In der Uhr sind mehrere Nummern, und das Wort „London“ eingravirt. An der Uhr befand sich eine gelbe metallene Kette mit stählernem Ringe, ein Petschaft mit einem blau- und weißgestreiften Steine (wahrscheinlich Achat) von der Größe eines 2 Sgr. Stücks, und ein messingener Schlüssel, der nur zum Aufziehen der Uhr gebraucht werden konnte.

Jedermann wird vor dem Ankauf dieser Uhr gewarnt.

Digitized by Google

Der Dieb ist bis jetzt nicht bekannt, indeß ist dem Entdecker desselben ein Friedrichsd'or zugesichert.

Worbis, den 14ten October 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(734.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das den Geschwistern Orphal und Consorten gehörige, in dem Dorfe Tiefthal unter Nr. 63. gelegene Haus nebst Garten, Scheuer und Zubehör, gerichtlich taxirt auf 518 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9ten Januar 1843 Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Tiefthal subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(735.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das allhier am Fischersande unter Nro. 2204. belegene Wohnhaus und Zubehör des Gerber Friedrich König und dessen Ehefrau, geb. Zacharias, nach Abzug der Lasten abgeschätzt auf 2564 Thlr. 20 Sgr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8ten December 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(736.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hierselbst sub Nro. 1337. an dem Wenigenmarkte gelegene dem Kaufmann Sulzbach und dessen Ehefrau geb. Jünge gehörige Haus, nach Abzug der Lasten abgeschätzt auf 4104 Thlr. 5 Sgr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29sten November 1842 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(737.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Folgende, zum Nachlasse des zu Liebenrode verstorbenen Ackermanns Friedrich Schneidler gehörige, in dortiger Feldflur belegene Grundstücke:

a. $1\frac{1}{16}$ Acker Land auf dem Hegelochsberge,

b. 1 Acker Wiese im Seerei,

c. $\frac{1}{2}$ Acker Wiese daselbst,

abgeschätzt zu 189 Thlr. 29 Sgr. $3\frac{10}{12}$ Pf., sollen in dem vor der Gerichts-Commission zu Ellrich auf den

Digitized by Google

den 4ten Februar 1843 Vormittags 11 Uhr

anstehenden Termine an dortiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(738.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 25sten Oktober 1842. Das der Ehefrau des Töpfers Johann Georg Franke, Caroline Sophia geborne Schilling gehörige, hier in der Vorstadt St. Nikolai unter Nro. 62. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 879 Thlr. 13 Sgr. soll in dem auf den

14ten Februar 1843 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(739.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 18ten October 1842. Das Miteigenthum der Erben des Leonhard Heukerodt zu Büttstedt an dem daselbst unter Nro. 90. belegenen Wohnhause, im Ganzen zu 122 Thlr. taxirt, soll in dem anderweit auf

den 6ten December d. J. früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Büttstedt anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe ist täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

Zugleich werden die etwaigen unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben vorgeladen.

(740.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Langensalza. Das im Dorfe Waldstedt sub Nro. 26. belegene Wohnhaus des Johann Jakob Emanuel Kruspe, abgeschätzt auf

500 Thlr. — Sgr. — Pf.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am

3ten December cur. Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Langensalza, den 8ten August 1842.

(741.) Subhastations-Patent der Königl. Gerichts-Commission Ziegenrück. Das unter dem Namen der Marie Elisabethe Voigt gebornen Wagner und sub Nro. 32. eingetragene Wohnhaus nebst Garten, taxirt 100 Thlr., soll auf

den 16ten December 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe liegt in unserer Registratur bereit.

All

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit ihren etwanigen Ansprüchen sich zu melden vorgeladen.

(742.) Nothwendiger Verkauf. Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothasches Patrimonialgericht zu Wandersleben, den 29sten August 1842. Die der Ehefrau des Heinrich Friedrich Mäder, Catharine Elisabethe geb. Merkel gehörigen in der Wandersleber Flur belegenen nachbeschriebenen Grundstücke:

1) Fol. 507. $\frac{3}{8}$ Ar. Krautland vor dem Haine, taxirt zu 33 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
2) — 507. $\frac{3}{8}$ Ar. Krautland vor dem Haine, taxirt zu 33 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
3) Nro. 14. Fol. 249. Ein Mösel Land, nach dem Walde zu, enthält:

im Steinfelde:

a. $\frac{1}{4}$ Ar. Artl. bei der Kirschecke,

im Seebergerfelde:

b. $\frac{3}{8}$ Ar. Artl. bei dem Gerichte,

im Rothfelde:

c. $\frac{1}{2}$ Ar. Artl. über dem Pfaffenthale

$1\frac{5}{8}$ Ar. Summa, taxirt zu 68 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

4) Nro. 3. Fol. 535. Ein Mösel Land, enthält:

im Steinfelde:

a. $\frac{3}{4}$ Ar. Artl. unter dem breiten Rasewege,

im Seebergerfelde:

b. 1 Ar. Artl. im obern Theile des Döllfeldes,

im Rothfelde:

c. 1 Ar. Artl. am Lobstedter Felde

$2\frac{3}{4}$ Ar. Summa, taxirt zu 137 Thlr.

5) Nro. 55 b. Fol. 333. 1 Ar. Wiese in den Grummtwiesen, taxirt zu 250 Thlr.
6) — " — " $\frac{7}{8}$ Ar. Artland, das sogenannte Oelmüllersstück, taxirt zu 88 Thlr.
7) — 18. — 614. $\frac{1}{2}$ Ar. Artl. auf die Unterlache stoßend, taxirt zu 25 Thlr.
8) — " — " 1 Ar. Artl. unter dem Dorfe, taxirt zu 100 Thlr.
9) — 2. — 384. $1\frac{1}{2}$ Ar. Weinberg vor dem Holze, taxirt zu 125 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein bei uns einzusehenden Taxe, sollen

am 15ten Dezember 1842 Nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Wandersleben subhastirt werden.

(743.) Subhastations-Patent. Das dem Johann George Schumann gehörige, im Dorfe Marol-

Digitized by Google

Marolterode gelegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 43 Thlr. nebst 43 Q. Ruthen 24 Fuß Garten abgeschätzt zu 20 Thlr., einer Krautmaaße abgeschätzt zu 8 Thlr. 15 Sgr. und 1 Acker Lehdenland abgeschätzt zu 20 Thlr. soll auf

den 16ten December c. Vormittags 12 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können vor dem Termine in unserm Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Neunheilingen, den 19ten Juli 1842.

Herrlich Limpertsches Patrimonial-Gericht.

(744.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 4ten August 1842. Die in Mäbendorfer Flur belegenen, dem Weber Johannes Lindemann in Heinrichs gehörigen Grundstücke:

1) 1¼ Acker 8⅔ Gert. Wiese am Furthsteg,
2) 1¼ Acker 8⅔ Gert. Wiese am Furthsteg,

abgeschätzt auf 450 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 13ten Februar 1843, Vormittags 10 Uhr

im Gemeindewirthshause zu Mäbendorf subhastirt werden.

(745.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 20sten October 1842. Folgende, der Wittwe Anne Marie Holland gebornen Wickert zu Albrechts gehörige, in dasiger Flur belegene Grundstücke, als:

1) 7/16 Acker Grasfleck unter dem Garten oder ¼ an 1¾ Acker am Steinbusch, 60 Thlr. taxirt,
2) 1½ Acker Land am Steinbusch, 90 Thlr. taxirt,
3) ⅞ Acker oder ½ an 1¾ Acker Land, am Steinbusch, 70 Thlr. taxirt,
4) 1 Acker 40 Gertl. Land hinterm Dorfe, der Hopfenacker genannt, auch als:
   ¼ Acker Land,
   ½ Acker Land,
   ½ Acker Land,
   ¼ Acker Land

   beschrieben, 240 Thlr. taxirt,
5) ¼ Acker 30 Ruthen Land am Steinbusch, 40 Thlr. taxirt,
6) 2¾ Acker Land am Heinrichser Winkel, 80 Thlr. taxirt,
7) ¼ Acker 30 Gert. Garten hinterm Hause Nro. 79. und
   ¼ Acker Garten neben dem Hause Nro. 79. und hinter den Kellerschen Hause, 50 Thlr. taxirt,

sollen

sollen im Termine

den 6ten Februar 1843 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindewirthshause zu Albrechts subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Anzeigen.

(746.) **Patentertheilung.** Den Kaufleuten und Fabrikbesitzern George Wilhelm und Gustav Adolf Rengert in Berlin ist unter dem 25sten October 1842 ein Einführungs-Patent

auf die Anfertigung von Streich-Zündhölzern mit einem als neu und eigenthümlich erachteten Ueberzuge, ohne Jemand in der Benutzung bekannter und bereits zur Bereitung von Zündhölzern angewandten Materialien zu behindern,

auf vier Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 48.

Erfurt, den 12ten November 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 273. Erleichterung des Grenz- u. Handelsverkehrs mit dem Königreich Polen. 4443. A. 8.

(Uebersetzung aus der Polnischen Staatszeitung vom $^{8}/_{20}$ten September 1842. Nro. 205.)

Auszug

aus dem Protokolle des Staatssekretariats des Königreichs Polen.

Von Gottes Gnaden Wir **Nicolaus** I., Kaiser aller Reußen, König von Polen ꝛc. ꝛc.

Um Erleichterungen in den Grenz- und Handelsverhältnissen mit Preußen eintreten zu lassen, haben Wir auf die Vorstellung des Administrations-Raths Unsers Königreichs Polen beschlossen:

Artikel 1.

Mit dem $\frac{\text{20sten December}}{\text{1sten Januar}}$ $18^{42}/_{43}$ sollen die im Königreiche Polen in den Gouvernements-Städten bestehenden Verbrauchs-Kammern aufgelöst werden, und zur Hebung und Kontrollirung der Zoll-Revenüen, so wie zur Expedirung der durch das Land transito gehenden Waaren, werden Zollämter I. und II. Klasse eingerichtet, mit deren Organisation sich die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes, nach den im Kaiserreiche bestehenden Grundsätzen, unter Berücksichtigung der Lokalbedürfnisse und Umstände, zu befassen hat.

Artikel 2.

Es werden Kammern errichtet:

im Inlande:

eine Niederlage-Kammer in Warschau;

auf der Preußischen Grenze:

Kammern I. Klasse: in Wieruszów, Szczypiorno, Slupce, Nieszawa und Dowgielajcie (Wierballen genannt);

Kammern II. Klasse: in Praszka, Pyzdry, Sluzewo, Lubicz, Zielun, Peplowek, Wincenta, Filipów und Kucharskinia.

Alle andern auf dieser Grenze bestehenden Kammern werden Kammern III. Klasse.

Artikel 3.

Außer den vorstehenden Zollkammern wird der Administrations-Rath autorisirt, noch zwei neue Kammern III. Klasse zu errichten und zwei Kommunikationspunkte auf der Preußischen Grenze zu eröffnen. Auch wird derselbe für die Zukunft autorisirt, mit Genehmigung der Preußischen Regierung andere ähnliche Kommunikationspunkte zu eröfnen, auch sogar die vorstehenden Kammern I. und II. Klasse nach andern Oertern zu verlegen, wenn dies die Bequemlichkeit und das Bedürfniß erheischen sollten.

Artikel 4.

Für die neu eingerichteten Kammern und für die Grenzwache wird der Administrations-Rath Etats, welche dem Bedürfnisse entsprechen, feststellen und die Fonds zur Besoldung der Beamten, der Kammern, der Grenzwache, so wie zur Erbauung von Zollhäusern erhöhen, auch einen neuen Fonds Behufs der Organisation des Zolldienstes bestimmen.

Artikel 5.

Falls Seitens der Preußischen Regierung der Wunsch ausgedrückt wird, ist der Administrations-Rath autorisirt, um den nachbarlichen Verkehr zu beleben, in Folge einer besondern Verständigung, die Markttage in einigen Grenzstädten anzugeben, um den Verkauf bestimmter namhaft gemachter Gegenstände des Ackerbaues und der Handwerks-Industrie zu befördern, mit dem Vorbehalt der Rückzahlung der Zollabgabe von denjenigen dieser Gegenstände, die auf jenen Märkten nicht verkauft und daher über die Grenze zurückgeführt werden.

Artikel 6.

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs mit den vorstehenden und andern

Arti-

Digitized by Google

Artikeln, wird der Zoll von einigen Waaren ermäßigt und gleichzeitig gestattet, andere zollfrei einzuführen, und zwar auf Grund der besondern hier beigeschlossenen Nachweisung.

Artikel 7.

Die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes wird eine Anordnung wegen Erleichterung des Grenzverkehrs in Bezug auf diejenigen Güter treffen, die unter beiden Regierungen stehen und von der Preußischen Seite durch die Grenzlinie durchschnitten sind, indem sie folgende allgemeine Grundsätze in Anwendung zu bringen hat:

a) Die Grenz-Einwohner können frei die Grenze sowohl über die Kammern, als über die Kommunikationspunkte passiren und zwar unter Beobachtung der Zoll- und Polizeibestimmungen. Demgemäß werden die Kreis-Kommissarien autorisirt, sie mit unentgeltlichen, auf drei Tage gültigen und auf gewöhnlichem Papier ausgestellten Legitimations-Karten zu versehen.

b) Eigenthümer, deren Besitzungen die Grenze durchschneidet, werden in Bezug auf diese Grundstücke nach den liberalsten Grundsätzen behandelt.

c) Dergleichen sujets-mixtes, ihre daselbst wohnhaften Dienstboten und Einsassen, haben das Recht die Grenze zu passiren und zurückzukehren, auch mit Ackergeräthschaften, Vieh, Geschirr ꝛc. von dem einen Theile der durch die Grenze durchschnittenen Besitzung nach dem andern, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Staats, hinüberzutreten; auch steht es ihnen frei, von dem einen Orte nach dem andern, den Getreide-Einschnitt, sämmtliche Erzeugnisse des Bodens, das Hausvieh und die Erzeugnisse ihrer Fabrikation, ohne Paß, auf Grund einer gewöhnlichen Legitimations-Karte, die wenigstens auf ein Jahr ausgefertigt werden muß, ohne Hindernisse zoll- und abgabenfrei hinüberzuführen. Diese Karten werden von den Kreis-Kommissarien ausgefertigt.

d) Diese Begünstigung findet nur Anwendung auf die Natur- und Gewerbe-Erzeugnisse derjenigen Güter, welche die Demarkationslinie durchschneidet. Auch ist dieselbe nur auf diejenigen, durch die Grenze durchschnittenen Besitzungen anwendbar, die einem und demselben Eigenthümer angehören und dies- und jenseits der Demarkationslinie in dem Umfange von einer Meile (deren 15 auf einen Grad gezählt werden) belegen sind.

e) Es versteht sich von selbst, daß die Wege-Kommunikations-Schlagbäume, die mit zwei Schlüsseln verschlossen werden, wovon der eine sich in den Hän-

 den

Digitized by Google

den des Zollaufsehers und der andere in den Händen des sujet-mixte-Eigenthümers befindet, nicht als ein Hinderniß betrachtet werden können.

f) Jede, durch die Schuld des Zollaufsehers, welchem der Schlagbaumschlüssel anvertraut worden, eingetretene Verzögerung, wird als eine Beeinträchtigung betrachtet und soll eine Untersuchung gegen den schuldigen Zollaufseher zur Folge haben.

g) Die Zahl der Zoll-Aufseher auf den Kommunikationswegen soll in der Art vermehrt werden, daß sich einer derselben von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang bei dem Schlagbaume befinden soll.

Der Administrations-Rath wird die Lokal-Behörden mit einer besondern Instruktion in Bezug auf die vorstehenden Legitimations-Karten und ihre Kontrollirung versehen.

Artikel 8.

Der Durchgang durch das Königreich Polen ist gestattet und von allen Zollabgaben frei, und zwar nach allen bestehenden, oder künftig ins Leben tretenden Richtungen, es sey, die Handelsartikel passiren nur das Königreich aus einem Theile Preußens nach dem andern, oder sie sind bestimmt zum Ausgange über einen andern Polnischen Grenzpunkt.

Artikel 9.

Die mittelst Unserer Ukase vom $^{5}/_{17}$ten April 1837 festgesetzte Zuschlags-Abgabe von 1 Silber-Rubel 20 Kopeken für jeden Zentner raffinirten Zucker, welcher über die Grenze des Königreichs von Kucharskinia bis an den Bezirk der freien Stadt Krakau, von der Seite von Preußen, eingeführt und während seines Durchganges von dem Orte seiner Fabrikation, nirgends mit dem Transito-Zoll belegt worden, wird aufgehoben und soll die desfallsige Erhebung auf den Zollkammern mit dem Augenblicke aufhören, wo sie Kenntniß von der gegenwärtigen Ukase erhalten.

Artikel 10.

Die mittelst Unserer Ukase vom $^{5}/_{17}$ten April 1837 bestimmten Entschädigungen von dem, nach den Ostsee-Häfen auszuführenden Getreide und Oel-Sämereien hören von nun ab auf.

Artikel 11.

Da in Folge der Aufhebung der Verbrauchs-Kammern, wovon in dem 1sten Artikel die Rede gewesen, die Organisation der Kammern auf der ganzen Grenze des Königreichs stattfinden muß, so ist der Administrations-Rath autorisirt,

Digitized by Google

ſirt, die Kammern I. und II. Klaſſe auf den andern Punkten der äußern Grenze zu beſtimmen und ihre Einrichtung nach den in der gegenwärtigen Ukaſe angegebenen Grundſätzen herbeizuführen.

Artikel 12.

Die Kommunikations-Abgaben, welche auf den Flüſſen und Kanälen im Königreiche erhoben worden, werden mit dem 1/12ten September 1842 zu Gunſten der Ausländer aufgehoben.

Artikel 13.

Die Verflößungs-Abgabe im Königreiche Polen wird zu Gunſten der Schiffahrt der Preußiſchen Unterthanen aufgehoben.

Artikel 14.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Ukaſe, welche in die Geſetzſammlung aufzunehmen iſt, wird der Adminiſtrations-Rath beauftragt.

Gegeben Zarſkoe-Selo, den 28ſten Auguſt / 9ten September 1842.

(gez.) **Nicolaus.**

Durch den Kaiſer und König.

Der Miniſter-Staatsſekretair.

(gez.) Ig. Turkull.

Zum

Digitized by Google

Zum Artikel 6. dieses Gesetzes gehört nachstehende Nachweisung:
(Uebersetzung aus der Polnischen Staats-Zeitung vom $^{9}/_{21}$. September 1842. Nro. 206.)

Nachweisung

der aus Preußen zur Einfuhr nach dem Königreiche Polen gestatteten Waaren und zwar zollfrei oder gegen eine mäßigere Zollabgabe, als die ist, welche durch den Tarif festgestellt worden.

Position des Eingangs-Zoll-Tarifs.	Benennung der Waaren.	Grundsatz zur Versteuerung.	Zollsatz nach dem allgemein. Eingangs-Zoll-Tarif. S.Rb.	Kop.	Neue Zoll-Abgabe. S.Rb.	Kop.
	B.					
	Bernstein:					
26.	unverarbeiteter	Pfund	verboten		—	3
27.	verarbeiteter und eingefädelt	dito	dito		1	—
	in Einfassung und Mundstücke von Bernstein, mit Metall- und andern Verzierungen	dito	dito		3	—
	Vieh:					
29. 30. 32. 34.	Kälber, Widder, Schaafe, Lämmer, Ziegen-Böcke, Ziegen und junge Ziegen	Stück	—	18	—	3
31.	Kühe, Büffelkühe und Ferfen	dito	—	75	—	12
35.	Schweine und Säue	dito	2	16	—	10
36.	Ochsen und Büffel	dito	8	10	—	30
37.	Bullen	dito	—	61½	—	30
	C.					
	Ziegel	1000 St	—	45	—	10
48.	Cichorien, noch nicht getrocknet . . .	. . .	verboten		zollfrei	
	D.					
51.	Dachpfannen	1000 St	—	50	—	20

Holz

Position des Eingangs-Zoll-Tarifs.	Benennung der Waaren.	Grundsatz der Versteuerung.	Zollsatz nach dem allgemein. Eingangs-Zoll-Tarif. S.Rb.	Sgr.	Pf.	Neue Zoll-Abgabe. S.Rb.	Sgr.	Pf.
	Holz und Holzfabrikate:							
54.	zur Achse geführtes Brennholz, unverarbeitetes Landesholz, welches zum Verflößen nicht bestimmt ist, Aeste, Besen von grünen Zweigen oder Ruthen und Aesten, Wasserweiden	. . .	—	—		zollfrei		
59.	Ulmenbaum- und Elsenholz	Centner.	—	37½		zollfrei		
	Eschenholz zum Formiren geschnitten . .	. . .	—	—		zollfrei		
56.	Radfelgen von Buchen- und Ulmenholz .	100 St.	verboten			—	—	50
61.	Ulmenholzbretter	. . .	verboten			zollfrei		
72.	Tischlerarbeiten, mit Ausnahme derjenigen, auf welche andere Positionen Anwendung haben	Centner	verboten			3	—	75
76.	Rohr zum Tünchen	. . .	verboten			zollfrei		
	F.							
121.	**Fourage:**							
	Gras, Heu, Stroh	Centner	—	1		zollfrei		
131.	Pelzwerk: Fuchsfelle, gegen Ursprungs-Atteste der Preußischen Bezirksbehörden	Pfund	verboten			—	—	50
	G.							
140.	**Galanteriewaaren:**							
	Strohpaudeln, Futterale, Körbchen, Unterlagen ꝛc., mit Ausnahme der Strohhüte und derjenigen Strohfabrikate, die mit Seide durchwebt sind	Pfund	verboten			1	—	—
170.	**Senf:**							
	in Glasbüchsen, gegen Ursprungs-Atteste der Preußischen Bezirksbehörden . .	Pfund	verboten			—	—	20
	Pilze:							
173.	Trüffeln, Moucherons, Champignons und andere Pilze in Oel, Essig oder Salz	Centner	25	—		5	—	—

Holz-

Position des Eingangs-Zoll-Tarifs.	Benennung der Waaren.	Grundsatz zur Versteuerung.	Zollsatz nach dem allgemein. Eingangs-Zoll-Tarif. S. Rb. Kop.		Neue Zoll-Abgabe. S. Rb. Kop.	
	II.					
174.	Holzschwamm	Centner	4	50	zollfrei	
	Bemerk. Chemische, präparirte u. Friktionsschwämme sind nach dem alten Satze zu verzollen.					
	L.					
176.	Eier	Schock	—	1	zollfrei	
	K.					
	Konfitüren:					
231.	alles Obst, in Syrup, Zucker oder Honig, so wie alle Gattungen Syrup von Obst	Pfund	verboten		—	20
232.	Pflaumenmuß und jeder eingesottene Obstsaft ohne Zucker	dito	verboten		—	5
	Pferde:					
237.	Wallache, Stuten und geschnittene Fohlen, gegen Ursprungs-Atteste der Preußischen Bezirksbehörden	Stück	33	75	15	—
	L.					
	Leinene und hanfene Fabrikate, gegen Ursprungs-Atteste der Preußischen Bezirksbehörden:					
307.	Batisttücher mit weißen oder bunten Rändern, gewebt, gedruckt, nicht breiter als einen Zoll	Pfund	6	50	3	—
	Dergleichen Tücher mit Ecken, Rändern, breiter als einen Zoll, mit Dessins in der Mitte	dito	7	50	4	—
311.	Zwirnknöpfe zur Wäsche	dito	4	—	2	—
312.	Tischtücher, Servietten, leinene Handtücher					

und

Digitized by Google

Position des Eingangs-Zoll-Tarifs.	Benennung der Waaren.	Grundsatz zur Versteuerung.	Zollsatz nach dem allgemein. Eingangs-Zoll-Tarif. S.Rb.	Kop.	Neue Zoll-Abgabe. S.Rb.	Kop.
	und gemischte mit Baumwolle oder Wolle, weiße, gefärbte, bunte, gewebte u. durchgewebte	Pfund	nicht namhaft gemacht.		1	20
318.	Strümpfe und Schlafmützen, weiße von einer Farbe und bunte	dito	—	90	—	80
	M.					
325.	Kuh- und Schaafbutter	Centner	3	75	1	—
317.	Frisches Fleisch	dito	7	50	zollfrei	
	geräuchertes, gesalzenes und getrocknetes, so wie alle Gattungen von Würsten . .	dito	7	50	1	50
387.	Milch	. . .	zollfrei			
	N.					
	Gefäße, gegen Ursprungs-Atteste der Preuß. Bezirksbehörden:					
379.	Weißes Fayance	Centner	7	50	2	—
380.	alles von einer Farbe	dito	10	—	2	—
	hölzerne, gemalte, lackirte u. ordinaire Gefäße	dito	nicht benannt		3	75
382.	Töpfer-Arbeiten, als: Töpfe, alle Gefäße, Kacheln ꝛc. mit Glasur und ohne Glasur, ohne Gold, Silber und unbemalt	dito	verboten		2	—
	O.					
	Gartenerzeugnisse:					
395.	Brucken, Rüben, Kartoffeln und andere frische Gemüse	Korzec	—	1	zollfrei	
	Obst:					
413.	frische Birnen und Aepfel	Tonne	—	75	zollfrei	
427.	frische Weintrauben	Centner	6	25	zollfrei	
428.	frische Kirschen und Pflaumen . . .	Anker	—	62½	zollfrei	
430.	alles andere frische Obst	dito	—	62½	zollfrei	

Digitized by Google

Position des Eingangs-Zoll-Tarifs.	Benennung der Waaren.	Grundsatz zur Versteuerung.	Zollsatz nach dem allgemein. Eingangs-Zoll-Tarif. S.Rb.Kop.	Neue Zoll-Abgabe. S.Rb.Kop.
	P.			
462.	Schreibfedern	Pfund	1 —	— 25
463.	Gänse- und alle andere geschlissene Federn	dito	verboten	— 15
464.	Flaumfedern aller Vögel	dito	verboten	— 15
479.	Alle lebendige Vögel, mit Ausnahme der Papageien und dergleichen	Stück	— 15	zollfrei
480.	Federvieh und kleines frisches Wilpret .	Centner	1 —	zollfrei
	R.			
484.	Alle frische Fische	dito	— 15	zollfrei
	W.			
572.	Allerlei Kalk, mit Ausnahme des antimonischen und Chlor-Kalks	dito	— 12½	zollfrei
596.	**Kohlen:**			
	Torf	. . .	verboten	zollfrei
599.	Unverarbeitete Menschenhaare . . .	Pfund	6 75	2 —
600.	verarbeitete dito . . .	dito	verboten	5 —
606.	Gefärbtes Wachs, unverarbeitet u. Baumwachs	Centner	3 75	2 —
	Z.			
	Getreide und Grütze:			
609.	Perlgrütze	Korzec	verboten	— 18
	Mannagrütze	dito	verboten	— 27
	Erdarten:			
619. 620.	Thon, Sand und Mergel	Centner	— 1	zollfrei

Allge-

Allgemeine Bestimmungen.

1) Der gegenwärtige Tarif tritt mit dem Tage des Einganges bei den Kammern in Wirksamkeit.
2) Allen in diesem Tarif namhaft gemachten Waaren, von welchen bis zum Eingange desselben die Kammern den Zoll nicht erhoben, kommt der ermäßigte Zoll zu Statten.
3) Es werden in Bezug auf Waaren keine Ursprungs-Atteste verlangt, wenn dies in Betreff derselben nicht ausdrücklich stipulirt worden.

Für die Uebereinstimmung:

Der Minister-Staatssekretair,
(gez.) Ig. Turkull.

Vorstehenden Kaiserlichen Ukas nebst dessen Anlage bringen wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in der letzteren erwähnten Ursprungs Atteste nach dem nämlichen Formulare auszustellen sind, welches nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 26sten v. M. für den Verkehr mit dem Kaiserreich Rußland vorgeschrieben ist.

Die Ursprungs-Atteste sind von den in unserer gedachten Bekanntmachung genannten Behörden stempel- und sportelfrei auszufertigen. Die Durchgangs-Freiheit der Handels-Artikel, welche über die Preußisch Polnische Grenze durch Polen versendet werden, und deren der Artikel 8. des Ukases gedenkt, ist, so viel uns bekannt geworden, ohne Beschränkung zugestanden, in welchem Falle es für diesen Zweck der Beibringung von Ursprungszeugnissen nicht bedarf.

Erfurt, den 1sten November 1842.

Königliche Regierung.

Nro. 274. Umtausch der convertirten Staats-Schuldscheine. 1445. C.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß die in unserer Bekanntmachung vom 15ten v. M. nicht für erforderlich erklärte Wieder-Incourssetzung etwa außer Cours gesetzter, zur Umwandlung bestimmter Staatsschuldscheine vor deren Einreichung zum Umtausche sich nur auf die Fälle bezieht, wo die Außercourssetzungs-Vermerke von Privat-Personen herrühren, oder wo dieselbe öffentliche Behörde, welche die convertirten Staatsschuldscheine außer Cours gesetzt hat, solche zum Umtausche gegen die neuen Verbriefungen einreicht.

Vermerke hingegen, durch welche öffentliche Behörden convertirte Staatsschuldscheine außer Cours gesetzt haben, müssen vor Bewirkung des Umtausches

 wieder

wieder aufgehoben werden, wenn die solchergestalt außer Cours gesetzten Papiere von Privatpersonen, oder von andern Behörden als denjenigen, von welchen die Außercourssetzungs-Vermerke herrühren, zum Umtausche eingereicht werden.

Erfurt, den 7ten November 1842.

Königliche Regierung.

Nro. 275.

Wählbarkeits-Erklärung von Elementar-Schulamts-Candidaten.

8134. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßigen Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen

1) Jacob Friedrich Dietz aus Gispersleben-Viti,
2) Carl Joseph Günzel aus Erfurt,
3) Carl Aug. Friedr. Joedecke aus Sachsa,
4) Friedrich Wilh. Aug. Krieghoff aus Oberdorf,
5) Ephraim Gotthold Mäntz aus Waltersdorf,
6) Heinr. Ferdinand Aug. Merx aus Gratzungen,
7) Ludwig Heinr. Ferdinand Möller aus Bindersleben,
8) Christian Friedr. Neumeyer aus Hörningen,
9) Friedrich Wilhelm Pabst aus Lipprechtrode,
10) Heinrich Christoph Aug. Schneider aus Wiehe,
11) Wilh. Theod. Seebald Eduard Schönemann aus Egstedt,
12) Friedr. Aug. Eduard Splitt aus Stendal,
13) Aug. Constantin Theuerkauf aus Erfurt,
14) Joh. Sebastian Triebel aus Schmiedefeld,
15) Anton Albert Ziller aus Etzleben,

ferner der katholische Schullehrer-Seminarist Johann Heinrich Kruspe aus Erfurt,

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niedern Stadtschulen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 26sten October 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 276.

Erledigte Stellen.

4559. A. 1.

In Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 20sten Februar und 15ten Mai v. J. und vom 16ten Juli d. J. bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in jedem der Kreise Schleusingen und Ziegenrück ein Kreis-Thierarzt gegen eine Besoldung von jährlich 100 Thlr. respe-

Digitized by Google

respective 50 Thlr. angestellt werden soll. Qualificirte Thierärzte, welche diese Stellen zu erhalten wünschen, haben sich innerhalb 6 Wochen deshalb an uns zu wenden.

Erfurt, den 1sten November 1842.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 277. Schiedsmann in Heiligenstadt.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Neustädter Bezirk der Stadt Heiligenstadt der pensionirte Haupt-Zoll-Amts-Controleur Valentin Opfermann zum Schiedsmann für die Zeit von 1842 bis 1845 erwählt und von uns in dieser Eigenschaft verpflichtet und bestätigt worden ist.

Halberstadt, den 25sten Oktober 1842.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 278. Preußische Renten-Versicherungsanstalt.

Nach einer Benachrichtigung Seitens Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 6ten d. Mts., haben Se. Majestät der König durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18ten v. Mts., zur Wiederbesetzung der durch den Abgang des verstorbenen Königlichen Wirklichen Geheimen Raths Herrn Köhler erledigten Stelle eines Stellvertreters des Präsidenten des Curatoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt, den Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und Chef der General-Lotterie-Direction Herrn Paalzow auf die nächsten drei Jahre für diese Stelle zu ernennen geruhet.

In Gemäßheit des §. 44. der Statuten der gedachten Anstalt wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13ten Oktober 1842.

Der Präsident des Curatoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
v. Reiman.

Die evangelische Pfarrstelle zu Lengefeld im Kreise Mühlhausen, ist dem bisherigen Pastor extraordinarius zu Mühlhausen, Karl Adolph van Hagen, verliehen worden.

Dem Predigtamtscandidaten Johann Christoph Eyle aus Mühlhausen, ist die evangelische Pfarrstelle zu Görmar, im Kreise Mühlhausen, conferirt worden.

Die

Digitized by Google

Die evangelische Pfarrstelle zu Freienbessingen, im Kreise Längensalza, ist dem Candidaten des Predigtamts August Herrmann Walter aus Freienbessingen übertragen worden.

Der Candidat des Predigtamts und Collaborator am Gymnasium zu Nordhausen, Johann Ludwig Albertus aus Schleusingen, ist zum evangelischen Pfarrer in Kühndorf, im Kreise Schleusingen, berufen worden.

Der Candidat des Predigtamts und Oberlehrer am Gymnasium zu Nordhausen, Heinrich Friedrich Ludwig Niemeyer, ist als evangelischer Pfarrer ad B. M. Virg. in monte zu Nordhausen angestellt worden.

Der bisherige Candidat des Predigtamts und Conrector an der Stadtschule zu Bleicherode, im Kreise Nordhausen, Friedrich Wilhelm Merx, ist zum evangelischen Diaconus und zum Rector an der Stadtschule daselbst ernannt worden.

Die erledigte Försterstelle zu Wichtshausen, in der Oberförsterei Dietzhausen, ist dem versorgungsberechtigten Corps-Jäger Christian Gottfried Otto vom 1sten Mai c. ab übertragen worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt angestellte Justiz-Commissarius Wunderlich zu Dingelstedt ist zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandes-Gerichts zu Halberstadt ernannt.

Die Rechts-Candidaten Emanuel Heinrich Plato, Carl Hermann Klemm, August Bernhard Carl Schulze sind zu Auscultatoren angenommen.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 279. Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat Oktbr. 1842.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Fünf Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; vier Personen haben sich selbst entleibt.

Erfurt, den 2ten November 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 48sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 12ten November 1842.

Sicherheits-Polizei.

(747.) Erledigter Steckbrief. Der in Betreff des Georg Heinrich Herzog von Heinrichs von uns unterm 12ten cur. erlassene Steckbrief, erledigt sich, da Herzog wieder eingebracht ist.

Suhl, den 31sten Oktober 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(748.) Diebstahl. Am 21sten l. M. sind aus einer Wohnung hieselbst 36 Ellen feine Leinwand mit aufgeworfenen kleinen Blümchen entwendet worden.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Diebes hiermit bekannt und warnen zugleich vor deren Ankaufe.

Nordhausen, den 29sten October 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

(749.) Diebstahl. Am 20sten September d. J. sind dem Gastwirthe Becker zu Lipprechterode durch Oeffnung eines Koffers und einer Kammerthür des Nachts

a) 3 Thlr. 20 Sgr. in ½ Stücken, b) 5 Thlr. 10 Sgr. in ½ Stücken, c) 1 Thlr. in $\frac{1}{30}$ Stücken und d) ein 10 Kreuzerstück

entwendet worden.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Thäters bekannt.

Nordhausen, den 30sten October 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

(750.) Angeblich gefundene Sachen. Am 30sten August d. J. an dem zu Schmiedefeld abgehaltenen Jahrmarkte, sind nachbemerkte Gegenstände, als:

a) drei

a) drei neue große schwarzseidene Tücher mit bunter Kante, b) ein dergleichen Tuch mit Franzen und grüner Kante, und c) ein Stück schwarz halbseidenes Westenzeug,

angeblich gefunden worden.

Wir fordern diejenigen welchen diese Sachen weggekommen sind, hiermit auf, sich binnen 4 Wochen an hiesiger Gerichtsstelle zu melden, ihr Eigenthum daran nachzuweisen, und sodann nach Befinden solche in Empfang zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist wird anderweit darüber disponirt werden.

Schleusingen, den 28sten Oktober 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(751.) Aufruf unbekannter Theilnehmer. Die nachstehenden Gemeinheitstheilungen und Regulirungen:

A. im landräthlichen Kreise Eckartsberga:

1) Die Separation zu Bachra zwischen dem Freiherrlich von Werthernschen Rittergute, der Gemeinde, den geistlichen Instituten, sämmtlichen bäuerlichen Wirthen daselbst und den Forensen.

2) Die Verwandlung des an die Mädchenschule zu Cannawurf zu entrichtenden Garbenzehents in eine Geldrente zwischen der genannten Schule einerseits und den Besitzern der pflichtigen Grundstücke in Cannawurfer Flur anderseits.

3) Die Separations-Sache von Sachsenburg-Cannawurf, zwischen der Königlichen Domaine zu Sachsenburg, der Gemeinde und den bäuerlichen Wirthen daselbst, sämmtlichen Rittergütern zu Cannawurf, der Gemeinde und sämmtlichen bäuerlichen Wirthen daselbst, den forensischen Besitzern und Hütungsberechtigten in Kindelbrück und Bilsingsleben ꝛc.

B. im landräthlichen Kreise Weißensee:

4) Die Wiesen- und Hutrasen-Separation in Gebesseer Flur zwischen der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kammer, sämmtlichen Hütungsberechtigten in Gebesee und Ringleben.

5) Die Wiesen-Hütungs- und Feld-Separation in Groß-Ballhausen zwischen sämmtlichen Grundbesitzern und Hütungsberechtigten daselbst, sämmtlichen Forensen und auswärtigen Hütungsberechtigten.

6) Die Separation in den Trommel- und Mittelwiesen der Flur Kleinballhausen zwischen sämmtlichen Grundbesitzern und Hütungsberechtigten daselbst, der hütungsberechtigten Stadt Tennstedt und den Forensen.

7) Die Separation zu Nieder-Topfstedt, zwischen den dortigen Rittergütern, der Gemeinde, sämmtlichen bäuerlichen Wirthen, den geistlichen Instituten und den Forensen,

werden in Gemäßheit des §. 11 bis 15. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7ten Juni 1821 und §. 23 bis 25. der Verordnung vom 30sten Juni 1834 zur Ermittelung

Digitized by Google

telung unbekannter Interessenten und Feststellung der Legitimation hiemit öffentlich bekannt gemacht und allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere auch den Lehnsherren, Obereigenthümern, Wiederkaufsberechtigten, den Lehns- und Fideicommißberechtigten — überlassen, sich spätestens bis zu dem

auf den 8ten December d. J. Vormittags 8 Uhr

in meinem Geschäftslocale hieselbst vor mir angesetzten Termine zu melden, und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Planes oder überhaupt zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie beim Nichterscheinen die Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden weiter gehört werden.

Weißensee, den 8ten October 1842.

Im Auftrage der Königlichen General-Commission der Provinz Sachsen
der Ober-Landes-Gerichts-Assessor
Willenbücher.

(752.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das den Eberhardtschen Geschwistern resp. den Erben der verehel. gewesenen Anna Maria Trucks geb. Kuchenbuch hier zugehörige, am Spielberg unter No. 376. gelegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 467 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16ten Februar 1843 früh 11 Uhr bis Abends 6 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(753.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen den 31sten August 1842. Die dem Ackermann Johann Georg Richardt und dessen minorennen Kindern Magdalena, Marie Anna, Johann Michael und Johannes Geschwister Richardt, zu Struth gehörigen Grunddesitzungen als:

1) das zu Struth unter Nro. 24. belegene Wohnhaus mit Zubehör und ganzer Gemeindegerechtigkeit, taxirt zu 500 Thlr.,
2) eine geschlossene Hufe Feldland, bestehend in 29¾ Acker, taxirt zusammen zu 418 Thlr.,
3) eine geschlossene Hufe Feldland, bestehend in 26¾ Acker, zusammen taxirt zu 442 Thlr.,

sollen in dem auf den

19ten December c. früh 11 Uhr

im Richterschen Gasthause zu Struth anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

 Noth-

Digitized by Google

(754.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Das im Dorfe Ahlstädt sub Nro. 8. belegene, amtslehnbare Wohnhaus nebst Zubehör der Wittwe Catharine Sophie Hoffmann geb. Sorg daselbst gehörig, abgeschätzt auf 235 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am

16ten Dezember Vorm. 10 Uhr

zur Hälfte an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(755.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Das im Dorfe Waldau belegene, der Anne Margarethe Griebel und der Anne Margarethe Geyer daselbst zugehörige Wohnhaus Nro. 1. nebst Zubehör, abgeschätzt auf 660 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26sten Januar 1843 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden. Auch die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger der Gottlieb Hessischen Concursmasse, welche Ansprüche an die aus der Schuld- und Pfandverschreibung vom 10ten April 1828 eingetragenen 45 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. machen, werden mit der Auflage, das Document einzureichen, und unter der Warnung, daß sie im Falle ihres Nichterscheinens mit ihren Forderungen ausgeschlossen werden, das Document aber für amortisirt erklärt werden wird, hierzu öffentlich vorgeladen.

(756.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Das den Carl Daniel Ahmerschen Erben gehörige allhier belegene Wohnhaus Nro. 105. allhier, abgeschätzt auf 136 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am

17ten Februar 1843 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(757.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreis-Gericht in Bleicherode. Die den Lohgerber Reuschelschen Erben gehörende bei Niedergebra sub Nro. 112. unter dem sogenannten rothen Ufer belegene Oel- und Lohmühle, die Sülzemühle genannt nebst Garten, ungefähr 2 Acker Land in zwei Stücken, einem Mühlteiche mit ½ Acker dienstfreien Lande, zusammen auf 1341 Thlr. 25 Sgr. Courant abgeschätzt, soll

den 17ten Januar 1843

Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle in gedachter Mühle öffentlich meistbietend verkauft, und können die Taxations-Verhandlungen und der neueste Hypotheken-Schein in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Subha-

Digitized by Google

(758.) Subhastations-Patent. Folgende, dem Einwohner Johann Christian Kraft hier gehörige Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus nebst Hofraum, Scheune und Stallgebäude, abgeschätzt zu 500 Thlr.,
2) eine Hufe Land an 31⅛ Acker in 6 Parzellen, taxirt zu 824 Thlr.,
3) ein Nösel Land an 2¾ Acker in 6 Parzellen, taxirt zu 79 Thlr.,
4) ein Nösel Land an 2⅝ Acker in 6 Parzellen, taxirt zu 85 Thlr.,
5) ein Nösel Land an 2⅛ Acker in 7 Parzellen, taxirt zu 58 Thlr.,
6) ein halb Viertel Land an 3¾ Acker in 6 Parzellen, taxirt zu 86 Thlr.,
7) ½ Acker einzeln Land, Strick, auf dem Kühleiche, taxirt zu 12 Thlr.,
8) ⅜ Acker einzeln Land, dreigertig auf der Kornwiese, taxirt zu 6 Thlr.,
9) ½ Acker einzeln Land, Strick, am Welsbacherwege, taxirt zu 20 Thlr.,
10) ¼ Acker einzeln Land am Siechwege, taxirt zu 8 Thlr.,
11) ⅚ Acker einzeln Land, hinterm Dorfe auf den Appenheilinger Berg stoßend, taxirt zu 5 Thlr.,
12) ½ Acker Seegarten, taxirt zu 50 Thlr.,

sollen auf

den 3ten März k. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenscheine können schon vor dem Termine in unserm Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Neunheilingen, den 6ten October 1842.

Herrlich Limpertsches Patrimonial-Gericht.

(759.) Hausverkauf. Das dem Ackermanne Conrad Bockel in Falken gehörige, daselbst sub Nro. 80. an der Rasengasse gelegene, auf 725 Thlr. abgeschätzte Haus nebst Zubehör und Gemeinetheilen soll den 28sten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr in der Gemeineschenke zu Falken verkauft werden. Hypothekenschein und Taxe liegen zur Einsicht in der hiesigen Registratur bereit.

Treffurt, den 17ten September 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(760.) Guts-Verpachtung. Das Sr. Durchlaucht dem Prinzen Clodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst, Prinzen von Ratibor und Corvey zugehörige Gut Höngeda soll von Michaelis 1843 anderweit auf 12 Jahre durch Unterzeichneten in dem auf

Dienstag, den 3ten Januar 1843 Vormittags 10 Uhr

dahier in meiner Geschäftsstube anberaumten Termine öffentlich meistbiethend verpachtet werden.

Das Gut liegt an der Kunststraße von Mühlhausen nach Langensalza eine

eine kleine Stunde von erstgenannter Stadt, und enthält außer den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, die fast ganz neu und bequem eingerichtet sind, 548 Morgen 68 Ruthen Magdeburger Maaß, einschließlich 64 Morgen 65 Ruthen Wiesen und 4 Morgen 115 Ruthen Gemüse- und Baumgarten.

Die Pachtbedingungen können gegen Entrichtung der Schreibegebühren mitgetheilt werden.

Mühlhausen, den 1sten November 1842.

Danner, Justizrath und Notar.

Anzeigen.

(761.) Bestätigung als Agent. Der Banquier Heinrich Herrmann zu Erfurt ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(762.) Patentertheilung. Dem Kaufmann Moritz Güterbock in Berlin ist unter dem 5ten November 1842 ein Einführungs-Patent

1) auf sogenannte Zündbänder und deren Füllung, so wie
2) auf zwei Gewehrschlösser für Zündbänder,

in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(763.) Für Brennereibesitzer. Die neuesten, einfachsten, billigsten, ohne kostspielige Veränderungen, bei jedem Brennereiapparate, bei Kartoff., wie Getreide anwendbaren Gährungsmittel und Maischmethod., welche bei allen übrigen Vortheilen, aller bis jetzt nur irgend bekannten, 750 bis 800 P. Alkohol aus dem Scheff. Kartoff. liefern, mithin den diesjährigen Ausfall letzterer reichlich decken dürften, offerirt den Herren **Brennereibesitzern** und **Branntweinbrennern**, unter Garantie die Commiss.- und landwirthschaftl. Producten-Groß-Handlung von G. Voigt zu Danzig, für 10 Frdor. franco.

(764.) Dienstentlassung. Herr August Müller aus Langelsheim ist aus unsern Geschäften entlassen. Bremen 31sten October 1842.

Grasenhorst et Wessels.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49.

Erfurt, den 19ten November 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 5ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 280.

Nro. 2304. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten October 1842, den Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend;

Nro. 2305. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten October 1842, die für einige Waaren-Artikel eintretende Erhöhung der Eingangs-Zollsätze betreffend.

Erfurt, den 11ten November 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 281. Ausgelooſete Seehandlungs-Prämien-Scheine.

Den Untergerichten unſeres Departements und den betreffenden Gerichts-Eingeſeſſenen machen wir hierdurch zur Beachtung bekannt, daß Liſten über die am 15ten v. M. gezogenen Prämien, der für dieſes Jahr zur Auslöſung beſtimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine bei den Landgerichten und reſp. Land- und Stadtgerichten zu Torgau, Wittenberg, Halle, Erfurt, Merſeburg, Weißenfels, Eisleben, Delitzſch, Naumburg, Sangerhauſen, Langenſalza, zur Einſicht bereit liegen.

Naumburg, den 9ten November 1842.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Sachſen.

Nro. 282. Verwaltung der Depoſitorien bei den Gerichten.

Zu der Verwaltung der Depoſitorien ſind bei jedem Gerichte drei Beamte angeſtellt, von denen der eine die Geſchäfte des erſten Curators, der zweite die des zweiten Curators und der dritte die des Rendanten zu beſorgen hat. Nach den beſtehenden Geſetzen können zum Depoſitorio abzuliefernde Gelder nie an eine ein-

Digitized by Google

einzelne Gerichtsperson mit Sicherheit gezahlt werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß in Gegenwart der oberwähnten drei Depositalbeamten und an diese gemeinschaftlich erfolgen, von denselben auch darüber gemeinschaftlich quittirt werden.

Wir machen die Gerichtseingesessenen unseres Departements, so wie einen Jeden, welcher Zahlungen an die gerichtlichen Depositorien zu leisten hat, auf obige Vorschriften aufmerksam, mit der Aufforderung, sich danach zu achten, indem sie sich alle aus der Nichtbeachtung derselben etwa entstehende Nachtheile selbst zuzuschreiben und auf Entschädigung dafür von Seiten des Staats oder der Behörden keinen Anspruch haben.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden dagegen angewiesen, die drei Personen, welche bei ihnen zu Verwaltung ihres Depositoriums bestellt sind, durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang namentlich bekannt zu machen, damit die Deponenten jederzeit davon unterrichtet sind, an wen sie Zahlungen ad depositum mit Sicherheit leisten können.

Halberstadt, den 2ten November 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 283.

Todtenlisten behufs Anlegung der Erbschaftsstempel-Tabellen.

In Folge der in dem Justizministerial-Blatt vom 21sten d. Mts. abgedruckten Verordnung vom 26sten v. Mts. werden sämmtliche Geistliche und Judenältesten unsers Departements angewiesen, von jetzt ab die zur Anlegung der Erbschaftsstempel-Tabellen in den ersten Zehn Tagen der Monate Mai, September und Januar an die Untergerichte einzureichenden Todtenlisten nach dem umstehenden Formular einzurichten, aber nur die ersten vier Kolonnen derselben auszufüllen, indem die letzte Kolonne von den Gerichten ausgefüllt werden wird.

Zugleich werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements angewiesen, solche Todtenlisten, die nicht in der vorgeschriebenen Form abgefaßt sind, zur Abänderung zurückzugeben und sich übrigens bei Bearbeitung des Erbschaftsstempelwesens vom 1sten September c. ab überall nach der erwähnten Verordnung vom 26sten September c. zu richten.

Halberstadt, den 28sten October 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Liste

Digitized by Google

Liste der im ersten Tertial 1835 Verstorbenen.

Nro.	Name, Stand und Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.	Nro. der Erbschaftsstempel-Tabelle des entsprechenden Tertials.
1	Bürger Martin, 60 Jahre alt.	den 2. Januar.	Wittwe und majorenne Kinder.	
2	Rittergutsbesitzer Jacob, 30 Jahre alt.	den 10. Januar.	unbekannt.	
3	Kommerzienrath Ludwig, 40 Jahr alt.	den 4. Februar.	Wittwe und minorenne Kinder.	

Unterschrift des Predigers.

Nro. 284. Desgleichen.

Wir machen den Herrn Geistlichen und Juden-Aeltesten in Folge Rescripts der hohen Ministerien der Justiz und Finanzen vom 26sten v. M.

(Just. Min. Blatt S. 324. Nro. 471.)

hiermit bekannt, daß die Todten-Listen künftig nach dem anliegenden Formulare, und zwar in den ersten Tagen der Monate Januar, Mai und September bei uns einzureichen sind.

Erfurt, am 28sten October 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Liste

Liste der im ersten Tertial 1835 Verstorbenen.

Nro.	Name, Stand und Alter des Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.	Nro. der Erbschaftsstempel-Tabelle des entsprechenden Tertials.
1	Bürger Martin, 60 Jahr alt.	den 2. Januar.	Wittwe und majorenne Kinder.	
2	Rittergutsbesitzer Jacob, 30 Jahr alt.	den 10. Januar.	unbekannt.	
3	Kommerzienrath Ludwig, 40 Jahr alt.	den 4. Februar.	Wittwe und minorenne Kinder.	

Unterschrift des Predigers.

Erle

Digitized by Google

Erledigte Stelle.

Die evangelische Pfarrstelle zu Tröchtelborn, im Kreise Erfurt, ist durch die Weiterbeförderung des bisherigen Inhabers erledigt worden. Nro. 285.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Im Laufe des dritten Quartals d. J. sind von uns nachfolgende Candidaten des Predigt-Amts: Nro. 286.

1) Dr. Carl Gustav Brückner aus Wethau,
2) Friedrich August Gerstner aus Naumburg,
3) August Carl Gueinzius aus Halle,
4) Johann Gottlieb Heinrich aus Elberfeld,
5) Immanuel Gottlieb Höcklau aus Erdeborn,
6) Gottlieb Traugott Kretschel aus Dankerode,
7) August Herrmann Walter aus Freienbessingen,
8) Carl Johann Herrmann Werckenthin aus Sandau,
9) Ernst Ferdinand Beßler aus Zeitz,
10) Carl Friedrich Bercht aus Annaburg,
11) Dr. Carl Emil Francke aus Gehofen,
12) Friedrich August Kaak aus Rudelsdorf,
13) Friedrich August Kurze aus Obergreißlau,
14) Lebrecht Anton Lautenschläger aus Eisleben,
15) Friedrich Ludwig Ferdinand Ulrich aus Mohrungen und
16) August Eduard Urbig aus Magdeburg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Magdeburg, den 9ten November 1842.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die durch den Tod des Rechnungs-Raths Pinkert erledigte Stelle eines Büreau-Vorstehers für das Kassen- und Rechnungs-Wesen der Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg, ist mittelst Ministerial-Rescripts vom 24sten October c. III. 25594., dem Geheimen-Secretair Torges verliehen worden.

Der evangelische Pfarrer zu Tröchtelborn, im Kreise Erfurt, Franz Ewald Burckhardt, ist zum Diaconus an der Prediger-Kirche zu Erfurt ernannt worden.

Die

Digitized by Google

Die katholische Schullehrer- und Küsterstelle zu Hausen, im Kreise Worbis, ist dem bisherigen Schullehrer zu Mackenrode, Joseph Trümper verliehen worden.

Der bishergie provisorische Lehrer Ludwig Julius Glaser zu Bleicherode ist als Conrector an den Stadtschulen dortselbst angestellt worden.

Die Verwaltung der 2ten Aktuariensstelle bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Liebenwerda mit der Befugniß der Theilnahme an den richterlichen Arbeiten daselbst ist den 19. September c. dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Ludwig Körbin verliehen.

Der am 28. August 1841 aus dem Justizdienste entlassene Referendarius Friedrich Wilhelm Schulze ist dem Vorbehalt gemäß, in denselben am 24. Oktober c. wieder eingetreten.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Rudolph Karl Cölestin Arndt in Naumburg ist den 24. September c. verstorben.

Die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren Georg Herrmann Wernicke und Otto Traugott Brehme in Naumburg sind den 30. September und 6. October c. zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien ernannt.

Die Auskultatoren Heinrich Conrad von Holleufer und Albert Bernhard Frantz sind den 26. September resp. 6. October c. von dem Königl. Kammergerichte in Berlin, der Auskultator Theodor Alexander Bernhard von Schön aber ist den 4. October c. von dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Königsberg zu dem Ober-Landes-Gericht in Naumburg versetzt.

Der Dr. jur. Karl Otto Müller und die Candidaten der Rechte, Karl Wilhelm Remigius Bartels, Karl Albert Wegener und Georg Alexander Talka Dalkowsky sind den 17. October, 24. October und 29. October c. zu Auskultatoren bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 287. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat October 1842 sind folgende Collectengelder an uns abgeführt worden:

A. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche zu Dombrowo, Regierungsbezirk Bromberg:

1) Von der Königl. Superintendentur in Erfurt 17 Thlr. — Sgr. — Pf.

B. Für

Digitized by Google

B. Für arme Studirende auf der Universität Halle:

1) Von der Königl. Superintendentur in Bleicherode 2 Thlr. — Sgr. 10 Pf.

C. Für die Abgebrannten zu Möckern:

1) Von der Königl. Kreis-Kasse zu Ziegenrück	4	Thlr.	7	Sgr.	6 Pf.
2) — — — — — — Langensalza aus dem Kreise Langensalza	18	—	16	—	10 —
3) von derselben aus dem Kreise Weißensee .	21	—	20	—	10 —
4) von der Königl. Kreis-Kass- in Nordhausen	137	—	13	—	8 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 12. November 1842.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel
Nro. 288. auf den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat October 1842.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.				
Weitzen .	Scheffl.	2	13	—	2	13	6	2	5	11	2	11	4	2	19	—	2	12	7				
Roggen .	—	1	25	1	2	3	11	1	23	—	1	27	8	2	—	9	1	28	1				
Gerste . .	—	1	23	3	1	19	11	1	17	6	1	22	1	1	26	10	1	21	11				
Hafer . .	—	1	1	5	1	3	1	1	1	7	1	2	7	1	5	3	1	2	9				
Erbsen . .	—	3	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	—	2	10	—	2	15	8				
Linsen . .	—	5	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	—	2	10	—	3	15	—				
Bohnen .	—	2	20	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	2	10	6				
Kartoffeln .	—	—	26	—	—	22	7	—	20	—	1	—	—	—	18	4	—	23	5				
Hirse . .	Pfund.	—	1	7	—	1	8	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	1	10				
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	1	—	3	4	—	3	—	—	2	4	—	2	11				
Kalbfleisch .	—	—	1	8	—	1	9	—	1	8	—	1	6	—	—	—	—	1	8				
Hammelfleisch	—	—	2	—	—	1	11	—	2	4	—	2	6	—	2	—	—	2	2				
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	3	—	—	3	2				
Eier . .	Schock.	—	16	—	—	16	3	—	16	—	—	14	11	—	15	—	—	15	8				
Butter . .	Pfund.	—	7	9	—	7	6	—	8	—	—	7	6	—	6	—	—	7	4				
Oel . . .	Quart.	—	8	4	—	10	2	—	9	—	—	9	4	—	12	—	—	9	9				
Bier . .	—	—	1	2	—	1	—	—	—	10	—	1	—	—	—	10	—	1	—				
Brantwein	—	—	5	—	—	5	2	—	5	—	—	5	4	—	5	—	—	5	1				
Heu . .	Centner.	2	5	—	1	20	3	1	22	6	1	29	—	—	—	—	1	26	8				
Stroh . .	Schock.	9	20	6	9	3	3	10	—	—	9	—	—	7	25	—	9	3	9				

Erfurt, den 4ten November 1842.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 49sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 19ten November 1842.

Sicherheits-Polizei.

(765.) Erledigter Steckbrief. Der in Betreff des Tuchdekatirer Johann Gottheif August Oeffenberger von hier von uns unterm 28sten September cur. erlassene Steckbrief erledigt sich, da Oeffenberger wieder inhaftirt ist.

Suhl, den 5ten November 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(766.) Steckbrief. Der Jude Joseph Jonas, rectius Joseph Calm angeblich von Schira bei Strasberg, welcher nachdem er wegen Diebstahl ein Jahr Zuchthaus verbüßt, hat auf Grund des betr. Transportzettels d. d. Frankfurt a. M. den 9ten October c. nach Gernrode an das Herzogl. Anhalt. Justiz-Amt zu Gernrode und zwar behufs Anerkennung seiner Persönlichkeit transportirt werden sollen, hat am 29sten v. M. auf der Transportstation von hier nach Stolberg Gelegenheit gefunden, in dem Holze, der Iberg genannt, zu entspringen. Da es bis jetzt nicht gelungen ist, desselben wieder habhaft zu werden, so werden alle Civil- und Militairbehörden hierdurch ersucht, den unten näher signalisirten ꝛc. Jonas in Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Signalement.

Name: Joseph soll aber Joseph Calm heißen, Geburts- und Wohnort: angeblich Schira bei Strasberg im Anhaltschen, Religion: jüdisch, Alter: 30 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll Rheinl., Haare: dunkelbraun, Stirn: etwas bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: platt, Mund: aufgeworfen, Bart: braun, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: trägt Blei in den Ohrläppen.

Bekleidet war derselbe: mit einem dunkelblauen Tuch-Oberrock, einer dergl. Hose, einem

Digitized by Google

alten schwarzen seidenen Halstuche, einer dunkelblauen Tuchkappe mit Schirm, oben auf dem Deckel mit Schnuren verziert, Halbstiefeln.

Nordhausen, am 2ten November 1842.

Der Magistrat.

(767.) Diebstahl. Aus einer verschlossenen Niederlage des Fabrikanten Schreiber sind mittelst Aufbruchs in der Nacht vom $\frac{27}{28}$. October d. J. 280 Pfd. Cichorien entwendet worden. Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Thäters bekannt und auf etwanige verdächtige Verkäufer solcher Waare aufmerksam.

Nordhausen, den 5ten November 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

(768.) Diebstahl. In der Nacht vom 6ten zum 7ten dieses Monats ist aus dem Hintergebäude des unterzeichneten Gerichts ein kupferner sogenannter Bordkessel mit kupfernen Haacken, etwa $1\frac{1}{2}$ Fuß tief, $2\frac{1}{4}$ Fuß im Durchmesser und 2 Eimern Gemäß, welcher beim Ankauf 10 Thaler gekostet, und jetzt noch einen Werth von etwa 6 Thaler hat, entwendet worden, und machen wir diesen Diebstahl behufs der Entdeckung des Thäters hiermit bekannt.

Suhl, den 9ten November 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(769.) Diebstahl. In der Nacht vom $\frac{16}{17}$ten September d. J. wurden der Wittwe Frau v. Westernhagen zu Ecklingerode eine Menge Sachen auf eine gewaltsame Art entwendet; der kleinere Theil ist zwar wieder hergeschafft und den entwichenen Arrestaten Ernst Gottlieb Thomas von Mühlhausen und Christian Jagemann von Kirchgandern bei ihrer Wiederarretirung abgenommen worden; die nachverzeichneten Sachen fehlen aber noch und werden das Publikum, so wie die öffentlichen Behörden ersucht, zu deren Wiederherbeischaffung mitzuwirken.

Vor dem Ankaufe derselben wird bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen gewarnt. Sollten dergleichen bereits gekauft oder gefunden sein, so erwarten wir bei Vermeidung des Verlustes des Kaufgeldes und resp. der Strafe des Diebstahls die Anzeige hiervon, so wie von denjenigen Personen, welche sie verkauft, zum Verkauf angeboten oder gefunden haben.

Heiligenstadt, den 4ten November 1842.

Königliches Inquisitoriat.

Verzeichniß der fehlenden Sachen.

1) Ein ganz neuer silberner Vorlegelöffel mit runder Kelle mit schwarzem hölzernem Stiele, 2) zwei neue große schlichtgearbeitete Leuchter von Silberblech, 3) eine neue silberne Zuckerzange, 4) $1\frac{1}{2}$ Duzzend

Digitized by Google

zend ziemlich neue leinene Hemden, 5) 2 — 3 Dutzend weiße leinene Taschentücher mit Drellkäntchen, 6) 30 — 40 Paar weiße baumwollene Frauenstrümpfe, 7) sechs weiße leinene Nachthalstücher, 8) ein weißes baumwollenes Strickzeug nebst Meßstrumpfe, 9) ein zinnerner Vorlegelöffel, 10) ein kleiner zinnerner Eßlöffel, 11) 1½ Dutzend Hemden, 12) 13 Paar baumwollene Strümpfe, 13) ½ Dutzend weiß und blau carirte Taschentücher, 14) ½ Dutzend hellblau, dunkelblau und weiß carirte dergl. alte, 15) vier Stück fast ganz neue dunkelblau und roth carirte leinene Taschentücher, 16) sieben Stück baumwollene Schürzen von verschiedenen Farben, 17) fünf große Haustücher, theils von Wolle, theils von Baumwolle, theils in Halbseide von verschiedenen Farben, 18) vier bis fünf baumwollene farbige Nachthalstücher, 19) drei Unterjacken von Kattun und Gingham ohne Aermeln mit langen Bändern und weiten Aermelausschnitten, 20) mehrere Paare Handschuhe, 21) mehrere kattunene Nachthauben mit weißer Leinwand gefüttert, 22) mehrere Paare wollene Strümpfe, 23) mehrere weiße Kaffeeservietten mit großen Mustern, 24) mehrere große drellene gestreifte und gemusterte schmutzige Tischtücher, Servietten uud Handtücher, 25) ungefähr 4 Thlr. baares Geld in verschiedenen Münzsorten, 26) eine silberne Taschenuhr mit deutschen Ziffern, 27) ein großes Vorlegemesser mit elfenbeinernem, geborstenem Stiele, an welchem das Messer mit Siegellack befestigt war, 28) eine Drahtzange, 29) drei bis vier Rasirmesser, 30) mehrere Tabackspfeifen, worunter eine mit Meerschaumkopfe, silbernem Beschlage und silberner Kette, 31) eine Schnupftabacksdose von Burbaumholz, 32) ein grünes Brillenfutteral von Saffian, 33) eine Papierscheere, 34) ein krummes Gartenmesser, 35) ein Pettschaft gez. A. E., 36) vier Lichtscheeren, 37) ein porcellanenes Kästchen mit Nähnadeln und drei Einziehnadeln, zwei von Stahl, eine von Perlmutter, 38) ein Kästchen in Form eines Buches mit Haken und Oesen, einer kleinen Scheere und einer Nadeldose in Form eines Stiefels, 39) ein durchgeschnittenes Geldstück und ein silberner Nähhut, 40) 9 weiße Herrenhalstücher und ein dergl. seidenes mit gelben Blümchen, 41) 7 Vorhemden, woran 4 mit Jabots, 42) 3 schwarze Halsbinden, 43) ein Geldbeutel von grüner Seide mit Gold gehäkelt, 44) 3 Ellen rothes, blau geblümtes baumwollenes Zeug, 45) 8 — 10 leinene, blau, weiß und roth carirte Taschentücher, 46) 3 weiße Küchenschürzen, eine blau und weißgedruckte dergleichen, 47) mehrere blau, weiß und roth carirte, auch geblümte weiße Halstücher, 48) 3 Paar wollene Mannsstrümpfe, 49) ein Paar wollene Frauenstrümpfe.

(770.) Diebstahl. In der Nacht vom 9ten zum 10ten v. Mts. sind dem Caspar Hühne in Kallmerode folgende Gegenstände, als:

1) 136 Ellen Kattun mit einem Oelflecken, 2) 2 Ellen Flanell, 3) 1 dunkelblauer Tuchrock mit dergl. Rasch gefüttert mit gelben blanken Knöpfen, 4) 1 desgl. ohne Futter, mit überspannenen Knöpfen, 5) 1 blauer kattunener Kittel, mit einer Tasche von weißer Leinewand, 6) 10 Stück

Manns

Digitized by Google

Manns- und Weiberhemden, 7) drei Rasirmesser und ein messingener Schloß zu einem Schurzfelle, 8) zwei hörnerne Pfeifenröhre

gewaltsamer Weise entwendet worden.

Wir warnen daher vor dem Ankaufe derselben und bitten Jedermann um Mitwirkung zur Entdeckung des noch unbekannten Diebes.

Worbis, den 6ten November 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(771.) Diebstahl. In der Nacht vom 30sten v. Mts. zum 1sten d. Mts. sind dem Schullehrer Vetter und dessen Sohne gewaltsamer Weise 12 Mannshemden zum Theil F. V. gezeichnet und ein drillichenes Handtuch entwendet worden, ohne daß der Dieb bis jetzt entdeckt ist.

Wir warnen daher vor dem Ankaufe jener Gegenstände und bitten alle Gerichte und Polizei-Behörden um ihre Mitwirkung zur Entdeckung des Thäters.

Worbis, den 22sten October 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(772.) Submission. Zu der Bereitung von Viehsalz auf den Niedersächsischen Thüringschen Salinen sollen für die fünf Jahre 1843 bis incl. 1847 für jedes Jahr 700 Centner Wermuthskrautpulver und zwar im Wege der Submission angekauft werden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und qualificirte Lieferungslustige zugleich auffordern, ihre auf Stempelpapier zu schreibende Submissionen, versiegelt und als solche bezeichnet, auch mit einer Probe von circa 6 Pfd. der zu liefernden Waare begleitet, portofrei, spätestens bis zum 1sten December d. J. bei uns einzureichen und sich Tags darauf, als den 2ten December, Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäfts-Locale einzufinden, um der Eröffnung der eingegangenen Submissionen beizuwohnen, bemerken wir gleichzeitig, daß die Submissions-Anträge, nach Belieben der Submittenten, sowohl auf das ganze ausgebotene Quantum, als auch auf die halbe Quantität gestellt werden können, so wie, daß die Forderungen pro 1 Centner Wermuthskrautpulver incl. Faßtage franco der hiesigen Saline abzugeben sind, die Ablieferung der Waare aber spätestens bis zum Schluß jeden Jahres erfolgen muß.

Die nähern, der Lieferung zum Grunde gelegten Bedingungen werden in dem oben gedachten, auf den 2ten December d. J. anberaumten Termine bekannt gemacht werden, liegen aber auch von jetzt

ab

Digitized by Google

ab in unserer Registratur zur Einsicht bereit und können auf Verlangen, gegen Entrichtung der Copialien, in Abschrift übersandt werden.

Schönebeck, den 7ten November 1842.

Königlich Preußisches Salz-Amt.

(773.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das der Wittwe Justine Louise Urban geb. Reichardt und den Johann Christoph Urbanschen Erben zugehörige, in der Johannisvorstadt unter Nro. 714. gelegene Wohnhaus nebst Zubehör abgeschätzt auf 248 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13ten Februar 1843 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(774.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Die zur August Fleckschen Concursmasse gehörenden, in der Kranichstraße Nro. 595 und 596. zu Nordhausen belegenen, in ein Gebäude zusammengezogenen Häuser nebst Zubehör, gerichtlich zu 7593 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. geschätzt, sollen

am 2ten Juni k. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Gerichtsrathe Willing, im Gerichtslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(775.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Die den Erben des Leinewebers Adam Friedrich Witzenhausen und dessen Ehefrau Christiane geborne Bender gehörigen, zu Mitteldorf in dasiger Flur, so wie in Pustleber Flur belegenen Grundstücke, als:

I. das zu Mitteldorf unter Nro. 53. belegene Anbauerhaus nebst Hofraume, Stallung und Garten, auf 438 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.,

II. 1¾ Acker 28½ Ruthe dienstfreies Land und Wiesen am langen Wasser in Mitteldörfer Flur, auf 11 Thlr. 21 Sgr. 6¾ Pf.,

III. ⅝ Acker 9 Ruthen Land in Pustleber Flur auf dem Mittelberge neben Ostmann und Pflümer, auf 61 Thlr. 16 Sgr. 4¼ Pf., und

IV. 1 Acker Land in derselben Flur am Boyl zwischen Hessescher und Schötensackscher Länderei, auf 98 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. gerichtlich abgeschätzt,

sollen

am 17ten März k. J. Vormittags 11½ Uhr

in der Schenke zu Mitteldorf öffentlich meistbietend verkauft und können das Taxationsinstrument und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Noth-

Digitized by Google

(776.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Heiligenstadt, den 27sten August 1842. Die dem Fleischer Benedict Waldheim resp. dessen Frau Anne Dorothea geb. Kirchmeyer zu Dingelstädt gehörenden Grundstücke, als:

1) ein an der Straße daselbst sub Nro. 334. belegenes Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 1920 Thlr.,
2) $\frac{3}{8}$ Hufe Landes, taxirt zu 276 Thlr.,
3) $\frac{1}{2}$ Acker Freiland, taxirt zu 25 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 30sten December c. Morgens 10 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Commission zu Dingelstädt subhastirt werden.

(777.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Nachfolgende, dem Oekonom Heinrich Philipp Braun zu Wundersleben gehörige, in dasiger Flur belegene und zu Folge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu dem beigesetzten Preiß abgeschätzte Wandelgrundstücke, als:

Oberfeld.

Nro. 884 b.	$\frac{3}{8}$	Acker	Strick im Pinsdorfer Mittelfelde, 18 Thlr.,
— 151.	$\frac{1}{2}$	—	Sottel über der Greußner Straße, 25 Thlr.,
— 261.	$\frac{1}{4}$	—	Strick auf der hintersten Klinger, 24 Thlr.,
— 155.	$\frac{3}{4}$	—	Strick unter der Greußner Straße, 40 Thlr.,
— 1019.	$\frac{3}{16}$	—	im Pinsdorfer Mittelfelde, 6 Thlr.,
— 317.	$\frac{1}{2}$	—	Göhren an der Greußner Straße, 18 Thlr.,
— 972.	$\frac{1}{4}$	—	im Pinsdorfer Mittelfelde, 10 Thlr.,
— 521.	$\frac{1}{2}$	—	am Langenthalswege, 10 Thlr.,
— 958.	$\frac{3}{8}$	—	im Pinsdorfer Mittelfelde, 18 Thlr.,
— 127.	$\frac{3}{8}$	—	an der Greußner Straße, 20 Thlr.,
— 327.	$1\frac{1}{4}$	—	an der Greußner Straße, 60 Thlr.,
— 985.	$\frac{1}{2}$	—	im Pinsdorfer Mittelfelde, 20 Thlr.,
— 522.	$\frac{3}{4}$	—	am Langenthalsberge, 18 Thlr.,
— 452.	1	—	an der Greußner Straße, 40 Thlr.,
— 701.	$\frac{1}{4}$	—	im Langenthale, 6 Thlr.,
— 36.	$\frac{1}{2}$	—	im kleinen Felde, 18 Thlr.,
— 472.	1	—	an der Säule, 40 Thlr.,
— 70.	$\frac{3}{8}$	—	im kleinen Felde, 18 Thlr.,
— 618.	$\frac{1}{2}$	—	am Langenthalsberge, 10 Thlr.;

Nro

Nro. 881. ¾ Acker in Pinsdorf, 45 Thlr.,
— 23. ½ — im kleinen Felde, 15 Thlr.,
— 754. ⅛ — am Langenthalsberge, 2 Thlr.,
— 914. ½ — in Pinsdorf, 38 Thlr.,
— 402. ½ — an der Greußner Straße, 26 Thlr.,

Mittelfeld.

— 975. ¾ — im Sümpfchen, 36 Thlr.,
— 70. ½ — in Pinsdorf, 30 Thlr.,
— 651. ¾ — übern Börnchen, 40 Thlr.,
— 631. 1½ — auf dem Börnchen, 56 Thlr.,
— 504. ¾ — vor dem Thore, 40 Thlr.,
— 895. ¼ — am Beitanze, 8 Thlr.,
— 495. ¾ — übern Börnchen, 40 Thlr.,
— 284. ¼ — hinter der Kirche, 16 Thlr.,
— 315. ¼ — hinter der Kirche, 10 Thlr.,
— 142. 1½ — im Pinsdorfer Vorderfelde, 66 Thlr.,
— 133. ¾ — im Pinsdorfer Vorderfelde, 36 Thlr.,
— 972. ¾ — im Sümpfchen, 36 Thlr.,
— 864. 1 — im Langenthale, 25 Thlr.,
— 578. 1 — im Katzenthale, 26 Thlr.,
— 668. ½ — auf dem Börnchen, 25 Thlr.,
— 470. ½ — auf dem Börnchen, 22 Thlr.,
— 960. ½ — am Weißenseer Stiege, 25 Thlr.,
— 29. ½ — im Pinsdorfer Vorderfelde, 25 Thlr.,
— 171. ½ — im Pinsdorfer Vorderfelde, 16 Thlr.,
— 1045. ½ — am Langenthalsberge, 10 Thlr.,

Niederfeld.

— 871. 1 — unterm Tunzenhäuser Wege, 55 Thlr.,
— 87. ¼ — im Pinsdorfer Niederfelde, 7 Thlr.,
— 1011. ⅛ — am Beitanze, 8 Thlr.,
— 203. ½ — in der Wiese, 25 Thlr.,
— 418. ½ — unterm Tunzenhäuser Wege, 25 Thlr.,
— 577. 1¼ — über dem Tunzenhäuser Wege, 64 Thlr.,
— 811. ¾ — am Weißenseer Stiege, 30 Thlr.,

Nro.

Digitized by Google

Nro. 977.	$\frac{5}{8}$	Acker	am Langenthalsberge, 10 Thlr.,
— 840.	$\frac{3}{8}$	—	in der Wiese, 30 Thlr.,
— 471.	1	—	über dem Tunzenhäuser Wege, 36 Thlr.,
— 479.	$\frac{3}{4}$	—	geht durch die Landstraße, 25 Thlr.,
— 516.	$\frac{1}{2}$	—	überm Tunzenhäuser Wege, 38 Thlr.,
— 68.	1	—	im Pinsdorfer Niederfelde, 30 Thlr.,
— 252.	$\frac{3}{4}$	—	hinterm Wehre, 40 Thlr.,
— 297.	$\frac{1}{2}$	—	in Wiesen, auf den Graben stoßend, 25 Thlr.,
— 375.	1	—	am Tunzenhäuser Wege, 60 Thlr.,
— 408.	$\frac{3}{4}$	—	am Tunzenhäuser Wege, 45 Thlr.,
— 334.	$1\frac{1}{4}$	—	in den Wiesen, 60 Thlr.,
— 102.	$\frac{1}{2}$	—	im Pinsdorfer Niederfelde, 30 Thlr.,
— 581.	$\frac{5}{8}$	—	übern Tunzenhäuser Wege, 45 Thlr.,
— 603.	1	—	auf dem Kiese, 36 Thlr.,
— 983.	1	—	im Langenthale, 24 Thlr.,
— 62.	2	—	im Pinsdorfer Niederfelde, 76 Thlr.;
— 229.	$\frac{1}{2}$	—	hinterm Wehre, 25 Thlr.,
— 513.	$\frac{1}{2}$	—	übern Tunzenhäuser Wege, 30 Thlr.,
— 541.	$1\frac{3}{4}$	—	über dem Tunzenhäuser Wege, 100 Thlr.,
— 887.	$\frac{1}{2}$	—	am Langenthalsberge, 6 Thlr.,
— 921.	$\frac{1}{2}$	—	am Hummelshügel, 15 Thlr.,
— 247.	2	—	hinterm Wehre, 90 Thlr.,

sollen

am 22sten Februar 1843 Vormittags 10 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Wundersleben subhastirt werden.

(778.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Weißensee. Das der Wittwe Katharine Dorothea Fohmann geborne Schäfer und deren Kindern gehörige in Sömmerda in der Weißenseer Gasse sub Nro. 57. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 301 Thlr. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 18ten Februar 1843 Vormittags 11½ Uhr

an Gerichts-Kommissionsstelle zu Sömmerda subhastirt werden.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50.

Erfurt, den 26sten November 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 9ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 289.

Nro. 2306. das Allerhöchst vollzogene Publications-Patent vom 20sten September 1842 in Betreff des von der Deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlusses zum Schutze der Werke J. G. von Herder's gegen Nachdruck;

Nro. 2307. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 17ten October 1842 nebst dazu gehörigem Nachtrage zu dem Statute der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 600,000 Thlr. Prioritäts-Aktien.

Erfurt, den 19ten November 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 290. Erbschafts-stempelwesen.

Die Untergerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, die Erbschaftsstempel-Tabellen nach der in der Verordnung vom 26sten September 1842 und deren Beilage (Justiz-Ministerialblatt Nro. 42.) vorgeschriebenen Anweisung vom 2. Tertial 1842 ab zu bearbeiten und also von diesem Zeitpunkte ab die Tabellen oder Vakatscheine in den §. 29. bestimmten Terminen ohne Todtenlisten einzureichen. Zugleich haben sie die Pfarrer resp. Judenältesten ihres Gerichtsbezirks zu veranlassen, die Todtenlisten nach dem Schema sub A. einzurichten.

Naumburg, den 4ten November 1842.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Perso-

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 291. Der bisherige Regierungs-Referendarius Eduard Adolph Voigt ist durch Ministerial-Verfügung vom 27sten October d. J. zum Assessor bei dem hiesigen Regierungs-Collegio ernannt worden.

Dem Candidaten des Predigtamts, Ernst Emil Breithaupt aus Ziegenrück ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungs-Bezirke ertheilt worden.

Der provisorische Lehrer Ferdinand Christian Eduard Müller ist als Mädchen-Schullehrer und Organist der evangelischen Gemeinde Walschleben, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Der Chirurgus erster Classe und Geburtshelfer Johann Friedrich Andreas Patzschke ist als Kreischirurg für den Kreis Ziegenrück angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 50sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 26sten November 1842.

Sicherheits-Polizei.

(779.) Diebstahl. In der Nacht vom 15ten zum 16ten October d. J. sind dem Kaufmann Kühne zu Ellrich mittelst Einsteigens und Erbrechung eines Schranks

1) beiläufig 7 bis 8 Thaler in Ein Thaler-Stücken, 2) drei Thaler in ⅓ Stücken, 3) fünf bis sechs Thaler in ¼ und $\frac{1}{12}$ Stücken, nebst einem grünseidenen Geldbeutel mit 2 weißen stählernen Ringen, 4) beiläufig 15 bis 18 Thlr. aus dem Kramladen, in Kupfermünze bestehend,

entwendet worden.

Wir machen dieses behufs Entdeckung des Diebes hiermit bekannt.

Nordhausen, den 12ten November 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(780.) Bekanntmachung. Friedrich Starke von hier, ältester Sohn des verstorbenen Johann Friedrich Starke, bald 28 Jahr alt, ohngefähr 5 Fuß groß, schwächlicher Statur, dessen Gesicht länglich und hager, Haare schwarz, Augenbraunen dunkel, hat sich seit dem 26. October 1842 Abends von hier entfernt, ohne daß man von seinem Aufenthalte Kunde bekommen kann. Wir bitten, uns, wenn er sich treffen läßt, von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben.

Er trug bei seiner Entfernung eine dunkelblaue Tuch-Jacke, lederne Hosen, eine grün manchesterne Weste, ein dunkelbraunes wollenes Halstuch, Stiefeln und wollene Strümpfe.

Straußfurth bei Weißensee, am 14. November 1842.

Die Polizei-Verwaltung.

(781.) Aufforderung zur Ableistung der Militairpflicht. Der Militairpflichtige Friedrich Wilhelm Sickel aus Kindelbrück, geboren daselbst am 12. Februar 1820, welcher in den Ersatz-

Digitized by Google

aushebungs-Terminen 1840, 1841 und 1842 nicht erschienen ist und von welchem nicht bekannt ist, daß er seiner Militairpflicht irgendwo im Inlande genügt hat, wird hiermit aufgefordert, sich sofort bei dem Landrathe des Kreises Weißensee oder spätestens im nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Königl. Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen ihn als ungehorsam abwesenden Militairpflichtigen das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 8. November 1842.

Königlich Preußische Regierung.

(782.) Submission. Zu der Bereitung von Viehsalz auf den Niedersächsischen Thüringschen Salinen sollen für die fünf Jahre 1843 bis incl. 1847 für jedes Jahr 700 Centner Wermuthskrautpulver und zwar im Wege der Submission angekauft werden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und qualificirte Lieferungslustige zugleich auffordern, ihre auf Stempelpapier zu schreibenden Submissionen, versiegelt und als solche bezeichnet, auch mit einer Probe von circa 6 Pfd. der zu liefernden Waare begleitet, portofrei, spätestens bis zum 1sten December d. J. bei uns einzureichen und sich Tags darauf, als den 2ten December, Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäfts-Locale einzufinden, um der Eröffnung der eingegangenen Submissionen beizuwohnen, bemerken wir gleichzeitig, daß die Submissions-Anträge, nach Belieben der Submittenten, sowohl auf das ganze ausgebotene Quantum, als auch auf die halbe Quantität gestellt werden können, so wie, daß die Forderungen pro 1 Centner Wermuthskrautpulver incl. Faßtage franco der hiesigen Saline abzugeben sind, die Ablieferung der Waare aber spätestens bis zum Schluß jeden Jahres erfolgen muß.

Die nähern, der Lieferung zum Grunde gelegten Bedingungen werden in dem oben gedachten, auf den 2ten December d. J. anberaumten Termine bekannt gemacht werden, liegen aber auch von jetzt ab in unserer Registratur zur Einsicht bereit und können auf Verlangen, gegen Entrichtung der Copialien, in Abschrift übersandt werden.

Schönebeck, den 7ten November 1842.

Königlich Preußisches Salz-Amt.

(783.) Aufforderung. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Treffurt. Alle unbekannte Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde an die hiesige Salarien- oder an die Depositalkasse während der Dienstperiode des hierselbst am 1sten December vorigen Jahres verstorbenen Rendant Montag Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich damit binnen 8 Wochen, spätestens aber in dem auf den 1sten März k. J. Vormittags 10 Uhr hier an Gerichtsstelle anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie aller ihrer Ansprüche an der gedachten Kasse verlustig sein und blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt, oder an welchen sie gezahlt haben, verwiesen werden.

Noth-

Digitized by Google

(784.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 29sten October 1842. Die der Wittwe Anne Marie Holland zu Albrechts gehörigen Grundstücke

1) die Hälfte von 1 Acker 20 Gertl. Wiese im Altenthale,

2) die Hälfte von $\frac{3}{4}$ Acker Wiese im Altenthale, Mäbendorfer Flur, abgeschätzt auf 265 Thlr. 15 Sgr., sollen im Termine

den 2ten März 1843, Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle, Zimmer Nro. 1. öffentlich verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können täglich im IIIten Bureau eingesehen werden.

(785.) Subhastations-Patent. Das zum Nachlasse des Georg Wilhelm Müller gehörige sub Nro. 260. des Flurbuchs zu Niederorschel belegene $\frac{1}{2}$ Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt auf 148 Thlr. soll der Erbtheilung wegen auf den

18ten März 1843 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Niederorschel subhastirt werden.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Alle unbekannte Realberechtigte werden bei Vermeidung der Präklusion mit vorgeladen.

Stadt-Worbis, den 3ten November 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(786.) Subhastations-Patent. Das den Michael Leinweberschen Erben zugehörige sub Nro. 15. I. zu Beuren in der Hintergasse belegene Einmiethlingshaus nebst Zubehör, taxirt auf 95 Thlr., soll auf den

7ten März 1843, Vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Beuren subhastirt werden.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Stadt-Worbis, den 23sten October 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(787.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission Tennstädt. Das dem Bäckermeister Gottfried Wilhelm Keiling hier gehörige, in hiesiger Stadt am Kornmarkte unter Nro. 218. gelegene Wohnhaus mit Seitengebäude, Stall und Scheune incl. der Weißback- und Braugerechtigkeit, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 946 Thlr. soll auf

den 3ten Februar 1843 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Tennstädt, den 15ten October 1842.

 Frei-

Digitized by Google

(788.) Freiwilliger Verkauf. Die den Kindern und Erben des zu Großvargula verstorbenen Dr. Schumann und deſſen Ehegattin geb. v. Hauſen gehörigen Grundſtücke als:

1) das im Dorfe Großvargula unter Nro. 87. gelegene Wohnhaus nebſt Zubehör, taxirt auf 469 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.,

2) das daſelbſt unter Nro. 46. gelegene Wohnhaus, taxirt auf 242 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., ingleichen

3) eine Erbſtandshufe, die Hälfte des 4ten Looſes, taxirt 920 Thlr.,

zufolge der nebſt den neueſten Hypothekenſcheinen, in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden hier einzuſehenden Taxe ſollen

den 10ten December c. Vormittags 11 Uhr

im Erbſchaftshauſe zu Großvargula an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden.

Tennſtädt, den 1ſten November 1842.

Königl. Gerichts-Commiſſion im Auftrag.

(789.) Nothwendige Subhaſtation. Folgende in hieſiger Flur gelegene Grundſtücke:

a) ½ Acker Artland am Tellerberge, abgeſchätzt zu 25 Thlr.,

b) 1 Acker Artland auf dem Gern, abgeſchätzt zu 30 Thlr.,

c) 1¼ Acker Artland daſelbſt, abgeſchätzt zu 37 Thlr. 15 Sgr.,

d) 1 Acker Artland daſelbſt, abgeſchätzt zu 30 Thlr.,

e) eine Sattel auf dem untern Gries, abgeſchätzt zu 50 Thlr.,

f) 1½ Acker Artland im Ackengründlein, abgeſchätzt zu 50 Thlr.,

g) 2½ Acker Artland auf dem Gern, abgeſchätzt zu 100 Thlr.,

h) 1¼ Acker Wieſe hinter der Seemühle, abgeſchätzt zu 187 Thlr. 15 Sgr.;

zu a bis e dem Ackermann Juſt Gottfried Möller, zu f und g dem Pachtsmüller Johannes Mägdefrau, zu h dem Mühlenbeſitzer Simon von Hauſen hier gehörig, ſollen

den 23. Februar 1843 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Taxe und Realatteſt können täglich bei uns eingeſehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, ſich bei Vermeidung der Präcluſion, ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Schwarza, den 29ſten October 1842.

Gräflich Stolberg-Wernigeröd. Juſtiz-Amt.

(790.) Nothwendiger Verkauf. Das Boutin und von Volgtſche Patrimonial-Gericht zu Tunzenhauſen. Das allhier unter Nro. 58. belegene Wohnhaus nebſt Zubehör, den Erb n

Digitized by Google

Erben des George Caspar Haase gehörig, gerichtlich taxirt auf 83 Thlr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserm Geschäfts-Locale zu Weißensee einzusehenden Taxe, soll

auf den 6ten März 1843 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

(791.) Guts-Verpachtung. Das Sr. Durchlaucht dem Prinzen Clodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst, Prinzen von Ratibor und Corvey zugehörige Gut Höngeda soll von Michaelis 1843 anderweit auf 12 Jahre durch Unterzeichneten in dem auf

Dienstag, den 3ten Januar 1843 Vormittags 10 Uhr

dahier in meiner Geschäftsstube anberaumten Termine öffentlich meistbiethend verpachtet werden.

Das Gut liegt an der Kunststraße von Mühlhausen nach Langensalza eine kleine Stunde von erstgenannter Stadt, und enthält außer den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, die fast ganz neu und bequem eingerichtet sind, 548 Morgen 68 Ruthen Magdeburger Maaß, einschließlich 64 Morgen 65 Ruthen Wiesen und 4 Morgen 115 Ruthen Gemüse- und Baumgarten.

Die Pachtbedingungen können gegen Entrichtung der Schreibegebühren mitgetheilt werden.

Mühlhausen, den 1sten November 1842.

Danner, Justizrath und Notar.

Anzeigen.

(792.) Patent-Ertheilung. Dem G. Issing zu Köln ist unter dem 14. November 1842 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum sogenannten Ziehen der Karotten aus Tabacksblättern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(793.) Patent-Ertheilung. Dem Mechanicus P. J. Saß zu Hersel ist unter dem 14. November 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erachtete Hechelmaschine

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-

Digitized by Google

(794.) Patent-Ertheilung. Dem Kaufmann August Dumont zu Köln ist unter dem 11. November 1842 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Sicherheits-Apparat gegen Diebe

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(795.) Bücher-Anzeige. Die Herren Gutsbesitzer, Wirthschaftsbeamten, Schulzen, Prediger ꝛc. werden auf nachstehende anerkannt gute und empfehlenswerthe, in allen guten Buchhandlungen vorräthige Werke aufmerksam gemacht:

1) **Das Dorfbuch für die Provinz Sachsen.** Herausgegeben von Th. Brandt. 3te Auflage. 52 Bogen groß Octav. Preis 2 Thlr. 5 Sgr., enthaltend: über Schulwesen — Steuerwesen — gerichtl. Angelegenheiten — Stempelwesen — Gesindeordnung — Schiedsmanns-institut — Dorfschulzenamt — Polizeiliche Dorfordnung — Allgem. Polizeisachen — Versicherungsanstalten — Geschäftsaufsätze, Eingaben, Titulaturen — Geographie und Statistik des Preußischen Staats u. s. w.

2) **Franz Nowak, der wohlberathene Landmann,** ein Volksbuch, in welchem naturgetreu die wichtigsten Lehren über Benutzung des Grund und Bodens, geregelte Hauswirthschaft, Viehzucht u. s. w. kurz und bündig mitgetheilt werden, von A. Rothe, Fürstl. Sulkowskischem Oekonomie-Director. 3te verbesserte Auflage. Preis 15 Sgr. Das Buch ist von den meisten hochpr. Königl. Preußischen Behörden angelegentlichst empfohlen worden, und bedarf darum keiner Anpreisung.

3) **Des alten Schäfers Thomas seine Kuren an Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen** und den übrigen Hausthieren. 3te Auflage, neu bearbeitet vom Major v. Tennecker und Kreisthierarzt Ziller. 1 Thaler.

4) **Kochbuch, neuestes, für bürgerliche Haushaltungen,** von Th. Blok. 3te Aufl. 15 Sgr.

Vorstehende Bücher sind durch uns zu erhalten.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

(796.) Haus-Verkauf. Unterzeichneter beabsichtigt, sein an der Wilhelmstraße Nro. 264 belegenes doppeltes Braugerechtigkeits-Haus freiwillig meistbietend zu verkaufen und ist hierzu ein Termin auf den 23sten December Vormittags 10 Uhr an Stelle anberaumt. Das Haus ist zu 3400 Thlr. taxirt und zu 3200 Thlr. versichert, eignet sich zum Oekonomie- oder Fabriks-Betrieb. Heiligenstadt, im November 1842. M. Breitenbach.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51.

Erfurt, den 3ten December 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 292. Martini-Durchschnitts-Marktpreise. 4654. A. 3.

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides aus den Jahren 1815 bis 1828 und 1829 bis 1842, welche in Gemäßheit der Ablösungs-Ordnung für die ehemals Westphälischen Landestheile vom 13ten Juli 1829 §. 49. bei den Ablösungen von Getreide-Natural-Leistungen für das Jahr vom 18ten November 1842 bis dahin 1843 in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt, Nordhausen und Worbis zum Grunde zu legen sind, ingleichen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides aus den Jahren 1829 bis 1842, welche für diese genannten Kreise und für die Kreise Erfurt, Weißensee, Langensalza, Schleusingen und Ziegenrück nach den §§. 73 und 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 zur Berechnung kommen, bringen wir im Nachfolgenden zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 23sten November 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

A.

Nachweiſung

der Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, welche nach §. 49. des Ablöſungs-Geſetzes vom 13ten Juli 1829 in den ehemals Weſtphäliſchen Landestheilen des Erfurter Regierungsbezirks bei Ablöſungen von Getreide-Natural-Leiſtungen für das Jahr vom 18ten November 1842 bis dahin 1843 zum Grunde zu legen ſind.

Nro.	Durchſchnitts-Marktpreis aus den Jahren 1815 bis 1828, und 1829 bis 1842.		In Mühlhauſen für die Kreiſe Mühlhauſen und Heiligenſtadt.			In Nordhauſen für den Kreis Nordhauſen, mit Ausnahme der Enclave Bennekenſtein und für den Kreis Worbis.			In der Enclave Bennekenſtein der Preis von Nordhauſen mit 10 Procent Aufſchlag bei dem Weizen, Roggen und der Gerſte.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Für einen Preußiſch. Scheffel	Weizen . .	1	23	9	1	25	11	2	1	6
2		Roggen . .	1	12	6	1	12	7	1	16	10
3		Gerſte : .	1	—	2	1	1	4	1	4	6
4		Hafer . . .	—	20	1	—	20	7	—	20	7

Erfurt, den 23ſten November 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

B. Nach-

Digitized by Google

B.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, welche nach §. 73 und 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 in den ehemals Westphälischen Landestheilen des Regierungsbezirks Erfurt zur Berechnung kommen, aus den Jahren 1829 bis 1842.

Nro.	Getreide-Arten.		In Mühlhausen für die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Nordhausen für die Kreise Nordhausen und Worbis. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	für einen Preußisch. Scheffel	Weizen	1	24	—	1	26	2
2		Roggen	1	13	1	1	12	—
3		Gerste .	1	—	8	1	1	5
4		Hafer .	—	19	4	—	19	4

Erfurt, den 23sten November 1842.

Königlich Preuß. Regierung.

C.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, welche nach §§. 73 u. 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und nach §. 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1826 in den Kreisen Erfurt, Weißensee, Langensalza, Schleusingen und Ziegenrück, im Regierungsbezirke Erfurt zur Berechnung kommen, aus den Jahren 1829 bis 1842.

Nro.	Getreidearten.		In Erfurt für die Kreise Erfurt und Weißensee. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Langensalza für den Kreis Langensalza. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Schleusingen für den Kreis Schleusingen. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Pösneck für den Kreis Ziegenrück. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Für einen Preußisch. Scheffel.	Weizen	1	26	4	1	25	5	2	7	11	2	2	7
2		Roggen	1	11	8	1	12	8	1	21	1	1	17	1
3		Gerste	1	—	10	1	—	10	1	7	10	1	3	9
4		Hafer	—	19	1	—	19	9	—	24	5	—	21	10

Erfurt, den 23sten November 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 293.

Nachweisung

der in den bedeutendsten Städten des Regierungsbezirks Erfurt in den 15 Tagen dieses Jahres, in deren Mitte der Martini-Tag lag, stattgefundenen Durchschnitts-Getreide-Marktpreise.

No.	Namen der Marktstädte.	Preis für den Preußischen Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Erfurt	2	14	11	1	29	2	1	23	10	1	4	5
2.	Langensalza . .	2	14	—	2	—	10	1	25	8	1	2	6
3.	Mühlhausen . .	2	14	—	2	2	10	1	22	4	1	2	2
4.	Nordhausen . .	2	4	9	1	26	2	1	20	6	1	3	2
5.	Schleusingen . .	2	18	2	2	3	10	1	29	6	1	5	—

Erfurt, den 24sten November 1842.

Königliche Regierung.

Nro. 294.

Erleichterung des Handels-Verkehrs mit Rußland und Polen.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 26sten October und 1sten November c., die Handelsverhältnisse mit Rußland und Polen betreffend, bringen wir auf höhere Veranlassung anderweit zur öffentlichen Kenntniß, daß bis dahin, wo gedruckte Formulare für die Ursprungszeugnisse Preußischer, nach Rußland oder Polen zu versendender Handels-Gegenstände in Gebrauch kommen werden, auch geschriebene Versendungs-Declarationen nach dem beiliegenden Muster durch die Orts-Polizeibehörden werden aufgenommen, und von uns mit der Ursprungsbescheinigung werden versehen werden, da die Russischen Grenzbehörden die Ursprungszeugnisse der Orts-Polizeibehörden nicht für genügend erachten.

Erfurt, den 23. November 1842.

Königliche Regierung.

For-

Digitized by Google

Formulare der Ursprungsbescheinigungen für die nach Rußland und Polen zu versendenden Handelsgegenstände, bei welchen eine Einfuhr-Erleichterung zugestanden ist.

Königlich Preußischer Regierungs-Bezirk .....

Ursprungsbescheinigung für die nachstehend bezeichneten Preußischen Handelsgegenstände.

Die unterzeichnete Königliche Regierung bescheinigt Kraft dieses, daß folgende von dem vorunterzeichneten
vor dem gegen gezeichneten Polizeibeamten zur Versendung nach .....
deklarirten Handelsgegenstände:

Benennung der Gegenstände.	Zahl und Zeichen der Colli.	Bruttogewicht der Colli.

Der Deklarant.
N.

Der Ortspolizeibeamte.
N. N.

wirklich Preußischen Ursprungs sind.

Ausgestellt am ten 184

(L. S.)

Königl. Preußische Regierung,
Abtheilung des Innern.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 295.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Königl. Oberförster Specht zu Benshausrn den rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen.

Der

Der Schullehrer Carl Engelbert Lüder zu Holbach, ist als Mädchen-Schullehrer und Organist der evangelischen Gemeinde Bothenheilingen, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Die katholische Schullehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Bischofferode, im Kreise Worbis, ist dem bisherigen Lehrer an der vierten Knabenklasse zu Heiligenstadt, Andreas Georg Koch verliehen worden.

Der provisorische Lehrer Adolph Ferdinand Eduard Schrimpf ist als Mädchen-Schullehrer und Organist der evangelischen Gemeinde Ufhofen, im Kreise Langensalza angestellt worden.

Der bisherige Oeconomie-Commissions-Gehülfe Gustav Adolph Strien ist zum Oeconomie-Commissarius ernannt.

Der bisherige Protokollführer Ferdinand Richelmann ist zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen ernannt und bei der Special-Commission zu Langensalza vom 1sten December c. ab stationirt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 51sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 3ten December 1842.

Sicherheits-Polizei.

(797.) Steckbrief. Die hierunter bezeichnete Friederike Spormann, auch Sauer genannt, hat durch falsche Vorspiegelung Jemandem hier 16 Säcke abzulocken gewußt und solche veruntreuet; sich auch von hier entfernt. Die Säcke sind theils mit W. Reinhof, theils mit Wittwe Hartleb und einer mit Weihe, bezeichnet.

Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, die Spormann, wo sie sich betreffen läßt, arretiren und an uns abliefern zu lassen, auch davon Anzeige zu machen, wo diese Person Säcke veräußert hat.

Nordhausen, den 18ten November 1842.

Das Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

1) Familiennamen: Spormann, 2) Vornamen: Friederike, 3) Aufenthaltsort: Nordhausen, 4) Religion: evangelisch, 5) Alter: 46 Jahr, 6) Größe: 5 Fuß, 7) Haare: hellblond, 8) Stirn: klein, 9) Augenbraunen: blond, 10) Augen: grau, 11) Nase: klein, 12) Mund: gewöhnlich, 13) Bart: —, 14) Zähne: gut, 15) Kinn: klein, 16) Gesichtsbildung: voll, 17) Gesichtsfarbe: roth, 18) Gestalt: klein, untersetzt, 19) besondere Kennzeichen: —, 20) Sprache: Nordhäusisch.

Bekleidung.

1) Ein grün gewürfeltes Halstuch, 2) ein hellgelber Flausspenzer, 3) ein dunkelgrauer Flanellrock, am hintern Theile mit einer großen Flicke, 4) rindlederne noch gute Schuhe, 5) eine blaue Leinwandschürze mit einer Flicke, 6) ein altes Tuch um den Kopf.

(798.) Diebstahl. Der Wittwe Gröper hieselbst sind ihrer Anzeige zufolge am 4ten d. Mts.

Digitized by Google

18½ Thaler, in verschiedenen $\frac{1}{12}$, einigen $\frac{1}{4}$ Stücken und 1 Einthalerstücke bestehend, aus ihrer Wohnung aus einem Pulte entwendet worden.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Diebes hiermit öffentlich bekannt.

Nordhausen, den 18ten November 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(799.) Aufgefundener Leichnam. Am Sonntag, den 20sten d. Mts., zur Nachmittagszeit, ist ganz in der Nähe des Hospitals St. Georgii, das, dem Dorfe Linderbach gegenüber, an der von Erfurt nach Weimar führenden Chaussee, liegt und zum diesseitigen Kreisdorfe Büßleben gehört, ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden worden.

Zugleich ist glaubwürdig dargethan, daß der Unbekannte erst am nämlichen Tage und zwar durch eigne Hand dort seinen Tod gefunden hat.

Zur Ermittelung der Person des Verstorbenen, machen wir diesen Vorgang hierdurch bekannt und liefern nachstehend eine Beschreibung des Leichnams sowohl, als seiner hauptsächlichen Bekleidung und Effecten.

Erfurt, den 23sten November 1842.

Königliches Inquisitoriat.

A. Beschreibung des Leichnams.

Alter des Mannes: etwa 40 Jahr. Größe: 5 Fuß 5¼ Zoll. Haare: dunkelbraun. Stirn: gewölbt. Augenbraunen: stark gebogen, röthlich. Augen: grünblau. Nase: groß, breite Nasenlöcher, doch spitz zulaufend. Mund: gewöhnliche Größe, dicke Lippen. Bart: röthlich, starken Backenbart. Zähne: gesund und vollzählig. Kinn: mehr rund und etwas gebogen. Gesichtsbildung: rund und voll. Gesichtsfarbe: roth. Gestalt: kräftig. Besondere Kennzeichen: a) Hände zart und weich, nicht groß; b) goldener Ring, sehr schmal und schwach, am Mittelfinger der linken Hand; c) Platte am Vorderkopf; d) blautätowirtes Andreaskreuz am Bande auf der linken Brust. Bemerkung: die Vollheit, so wie die Röthe des Gesichts und die Aufgetriebenheit der Lippen können Folge der von dem Verstorbenen erlittenen Todesart sein.

B. Bekleidung:

1) Ein wattirter sogenannter Hausrock von geköpertem baumwollenen Zeuge, dessen brauner Grund schwarz geschlängelt war; 2) ein Oberrock von grauem Nankin mit übersponnenen schwarzen Knöpfen; 3) eine lange Unterjacke von grünem Flanell; 4) grautuchene Pantalons, defect; 5) Halbstiefeln, sehr defect, von schwachem Rindleder; beide Stiefeln inwendig am Schaft mit Zahlen gezeichnet, und zwar der rechte mit 36, der linke aber mit 56; 6) eine braune Tuchmütze, alt und mit Leder gefüttert; der Schirm von demselben Tuche.

C. Effec-

Digitized by Google

C. Effecten.

1) Ein Fingerhut, wie ihn die Schneider führen; 2) ein einzelner Faufthandschuh von blauem Tuche mit weißbunter Anschrote; 3) ein kleines Schubkästchen mit Rasirpinsel und Seife; 4) ein kurzes Einschlagemesser mit hölzernem Griff; 5) ein Kamm von Messing.

(800.) Diebstahl. In der Nacht vom 15ten zum 16ten l. M. sind aus einem Garten zu Großwerther

1) fünf veredelte junge Aepfelstämme, 2) ein unveredelter Apfelstamm, 3) ein veredelter Birnstamm, 4) ein unveredelter Birnstamm, 5) ein Zwetschenstamm, wovon die erstern mit $\frac{F}{B}$ durch Einschneiden in der Rinde bezeichnet und etwa 4 Fuß von der Wurzel ab gepfropft sind, der Birnstamm aber weiter unten durch Pfropfen veredelt ist,

entwendet worden.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Thäters bekannt.

Nordhausen, den 21sten November 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(801.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hierselbst unter Nro. 1061. in der Gotthardtsstraße belegene Haus des Handelsmannes Friedrich Niedling, abgeschätzt auf 1564 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6ten März 1843 Vormittags 11 Uhr

an Land- und Stadtgerichtsstelle subhastirt werden.

(802.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das den Geschwistern Orphal und Consorten gehörige, in dem Dorfe Tiefthal unter Nr. 63. gelegene Haus nebst Garten, Scheuer und Zubehör, gerichtlich taxirt auf 518 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9ten Januar 1843 Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Tiefthal subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(803.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 25sten Oktober 1842. Das der Ehefrau des Töpfers Johann Georg Franke,

Caro-

Caroline Sophia geborne Schilling gehörige, hier in der Vorstadt St. Nikolai unter Nro. 62. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 879 Thlr. 13 Sgr. soll in dem auf den

14ten Februar 1843 Vormittags 11 Uhr.

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(804.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 18ten November 1842. Das der geschiedenen Ehefrau des Bierbrauers Vockerodt, Anna Magdalena geborne Koch gehörige, hier sub Nro. 984. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 450 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11ten März 1843, früh 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(805.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 15ten November 1842. Das Miteigenthum des Handarbeiters Friedrich Hausmann zu Ammern an dem ihm und seiner Ehefrau Maria Elisabeth geb. Wolf gemeinschaftlich gehörigen, daselbst unter Nro. 51 a. belegenen Wohnhause, im Ganzen zu 110 Thlr. taxirt, soll in dem auf

den 10ten Februar 1843, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(806.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 18ten October 1842. Das der Wittwe des Werkmeisters Benjamin Christoph Koch, Maria Catharina geb. Franke, und deren Kinder Sebastian August, Ernst Benjamin und Carl Christian Gebrüder Koch gehörige, hier zu St. Nicolai unter Nro. 23 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 1093 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. soll in dem auf

den 10ten März 1843, früh 11 Uhr,

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(807.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 10. Nov. 1842. Die dem Georg Gothe und dessen Ehefrau zu Großbartloff gehörenden Grundstücke, als:

Nro. 1593.	4	Acker	im Finsterthale,	taxirt zu	23	Thlr.
— 488.	1	—	daselbst	—	— 14	—
— 402.	$1\frac{1}{6}$	—	im Welfenthale,	—	— 20	—
— 1626.	$\frac{25}{48}$	—	daselbst	—	— 6	—
— 1628.	$\frac{5}{6}$	—	daselbst	—	— 15	—
— 1629.	$\frac{5}{6}$	—	daselbst	—	— 15	—
— 1630	$\frac{1}{4}$	—	daselbst	—	— 10	—

zufolge

Digitized by Google

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 27sten Februar 1843, 11 Uhr,

an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(808.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Weißensee. Das der Wittwe Marie Katharine Oswald geb. Bauersfeld, zugehörige hierselbst sub Nro. 348. in der langen Gasse gelegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 336 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 4. März 1843 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(809.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Das der Eva Barbara Langguth und Konsorten zugehörige, im Dorfe Hinternah belegene Wohnhaus Nro. 47., abgeschätzt auf 190 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3ten März 1843, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(810.) Aufgehobener Subhastations-Termin. Der auf den 3ten December c. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anstehende Termin zum öffentlichen Verkauf des dem Johann Jakob Emanuel Kruspe in Waldstedt gehörigen Wohnhauses Nro. 26. wird hierdurch aufgehoben.

Langensalza, den 18ten November 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen.

(811.) Patent-Ertheilung. Dem Kaufmann Ulmann in Berlin ist unter dem 22sten November 1842 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Gießen und Abgleichen der Lichte

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(812.) Patent-Ertheilung. Dem Kaufmann Ulmann in Berlin ist unter dem 22sten November 1842 ein Einführungs-Patent

auf

Digitized by Google

auf eine mechanische Vorrichtung zum Fertigen gestrickter Waaren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(813.) Aufgehobenes Patent. Das dem Kupferstecher und Lithographen G. W. Lehmann in Berlin unter dem 3. Mai 1841 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Fabrikation von Papier ohne Ende in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne die Benutzung bekannter, hierbei in Anwendung gebrachter Theile zu beschränken,

ingleichen

auf einen mit dieser Papier-Maschine in Verbindung gebrachten Trocknen-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist, da die Ausführung in der bestimmten Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

(814.) Aufgehobenes Patent. Das dem Kupferstecher und Lithographen G. W. Lehmann in Berlin unter dem 3. Mai 1841 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Nagelschneide-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist, da die Ausführung in der bestimmten Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

(815.) Verkauf. Am 14., 15. und 17. December d. J. des Nachmittags von 1 Uhr an sollen in dem hiesigen neuen Gerichtslocal Meublen, Hausgeräthe, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Federbetten, Manns- und Frauenkleider, Umschlagetücher, Kleiderkattune, baumwollene seidene Tücher, Vorhängezeug, Westenstücke, Taschentücher, Damast, Sammt und Manchester öffentlich bestbietend gegen gleich baare Zahlung in preuß. Courant verkauft werden.

Mühlhausen, den 27sten November 1842.

Bernigau, Gerichts-Secretair.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52.

Erfurt, den 10ten December 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 296. Evangelische Kirchencollecte zur Erbauung eines Bethauses für die evangelische Gemeinde zu Linz in Ober-Oesterreich.

Se. Majestät der König haben auf ein Immediat-Gesuch der Vorsteher der evangelischen Gemeine zu Linz, in Ober-Oesterreich, um Unterstützung zur Erbauung eines eigenen Bethauses eine evangelische Kirchen-Collecte mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19ten v. M. zu bewilligen geruht.

Die evangelisch-geistlichen Behörden werden daher aufgefordert, Mitte nächsten Monats die Collecte in den Kirchen ihrer Sprengel abhalten zu lassen und den Ertrag mittelst Sortenzettels bis Ende Januar k. J. an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, die nach Gemeinden aufgestellten Verzeichnisse aber zur gleichen Zeit an uns einzusenden.

Erfurt, den 28sten November 1842.

9302. A. 2.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 297. Rechnung der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungs-Anstalt für das Jahr 1841.

In Folge des §. 27. des Reglements für die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirk Erfurt (Amtsblatt pro 1832 Seite 140.) machen wir bekannt, daß unter heutigem Tage die für das Jahr 1841 abgelegte Rechnung des Fonds, wovon unten ein Auszug erfolgt, von uns geprüft, richtig befunden und dechargirt ist.

Erfurt, den 2ten December 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

9310. A. 2.

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu Erfurt pro 1841.

Nr.	Einnahme.	Thl.	Sg.	Pf.
1	Bestand	217	23	10
2	Defecte	—	—	—
3	Reste	17	—	—
4	Antritts-Gelder, Beiträge ꝛc.	915	—	—
5	Strafgelder	5	25	—
6	Kapitalzinsen	274	23	4
7	Zurückgezahlte Kapitalien	69	7	6
8	Insgemein	—	—	—
	Summa	1499	19	8
	Abschluß.			
	Einnahme	1499	19	8
	Ausgabe	1196	18	10
	Bestand	303	—	10

Nr.	Ausgabe.	Thl.	Sg.	Pf.
1	Rechnungsvorschuß	—	—	—
2	Guthaben	—	—	—
3	Reste	—	—	—
4	Verwaltungskosten	75	22	7
5	Pensionen	100	—	—
6	Zur Anlegung von Kapitalien für . . . . . 950 rl. in Staatsschuldscheinen u. Prämienscheinen	1020	26	3
	Nach der Rechnung pro 1840 betrug der Capitalstock . . . . . 6575 rl.			
	7525 rl.			
	davon geht ab ein ausgeloster Prämienschein ad 50 rl.			
	gegenwärt. Kapitalstock 7475 rl.			
7	Insgemein	—	—	—
	Summa	1196	18	10

Nro. 298. Untersuchung der Forst- u. Jagd-Polizei-Vergehen.

Vom 1sten Januar k. J. ab und bis auf weitere Bestimmung sind die Königlichen Oberförster mit Untersuchung aller innerhalb ihres Dienstbezirkes vorfallenden Forst- und Jagd-Polizei-Vergehen beauftragt, was hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Erfurt, den 4ten December 1842.

3580. B. 3.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 299. Bestimmungen in Betreff der Lehnsveränderungen.

Nachstehender Allerhöchster Cabinetsbefehl:

„Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 14ten v. M. will Ich über die Lehnsveränderungen in Folge Meiner Thronbesteigung folgende Bestimmungen treffen:

1) In Ansehung der Thronlehne Oels, Sagan, Troppau und Jägerndorf,

dorf, Krotoszyn und Wittgenstein, soll die Lehnserneuerung und die Ausfertigung neuer Lehnbriefe der bestehenden Verfassung gemäß, erfolgen; Ich will jedoch allen Inhabern von Thronlehnen, welche die Belehnung durch einen Bevollmächtigten zu empfangen, nachsuchen, die Dispensation vom persönlichen Erscheinen, hiermit ertheilen.

2) Eben so haben alle Inhaber von Erbämterlehnen, auch wenn sie bloße Dignitätslehne ohne nutzbare Lehnrechte sind, so wie die Besitzer aller übrigen, Meiner Oberlehnsherrlichkeit unterworfenen adlichen oder unadlichen, schrift- oder amtssässigen Lehne, die Erneuerung der Belehnung nachzusuchen und die dafür zu erlegenden Gebühren zu entrichten; neue Lehnbriefe sollen jedoch nur denen, welche ausdrücklich darauf antragen, ausgefertigt werden.

3) Den Mitbelehnten und Gesammthändern an den vorbezeichneten Lehnen, ferner den Besitzern der Ermländischen, der Schweidnitz-Jauerschen und der Niederlausitzschen Lehne, desgleichen den Besitzern solcher allodifizirten Güter, bei deren Allodification die Beleihung von Fällen zu Fällen, oder die Konfirmation der Allodifications-Urkunden vorbehalten werden, will Ich die Lehnserneuerung und beziehungsweise die Beleihung oder die Konfirmation der Allodifications-Urkunden, und die Erlegung der dafür zu entrichtenden Gebühren, so wie auch den Besitzern allodifizirter Lehne in Hinterpommern die zu entrichtenden Homagialgebühren theils nach hergebrachter Verfassung, theils aus Gnaden, jedoch ohne Präjudiz für künftige Fälle, erlassen.

4) Ich will allen Meinen Vasallen, den Lehnbesitzern, Mitbelehnten und Gesammthändern, die von ihnen bis zum heutigen Tage begangenen Lehnsfehler, welche nicht den Verlust des Lehns, sondern nur eine Lehnsemende nach sich ziehen, in Gnaden verzeihen, wenn sie binnen Jahresfrist der versäumten Lehnpflicht nachträglich genügen.

Hiernach haben Sie zur Ausführung vorstehender Bestimmungen in Ihren Ressorts das Erforderliche zu verfügen.

Potsdam, den 22sten April 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Ober-Kammerherrn und Staats-Minister Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein, die Staats-Minister Mühler, von Rochow und von Ladenberg, und den Wirklichen Geheimen Rath Grafen zu Stolberg."

wird

Digitized by Google

wird hierdurch zur Beachtung und Befolgung bekannt gemacht.

Halberstadt, den 18ten November 1842.

Königl. Oberlandesgericht, Lehnscurie.

Nro. 300. Quittungs-Stempel bei Depositat- u. sonstigen gerichtlichen Zahlungen.

Da es zur Sprache gekommen ist, daß die Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 und des Stempel-Tarifs de eod. dato Position „Quittungen" bei der Empfangnahme von Geldzahlungen aus den gerichtlichen Depositorien oder von den Gerichten selbst, nicht immer gehörig beobachtet worden sind, so werden die Gerichts-Eingesessenen unsres Departements darauf aufmerksam gemacht, daß, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, in allen Fällen, wo dem Empfänger solcher Geldzahlungen nicht ausnahmsweise Stempelfreiheit zusteht, der tarifmäßige Quittungs-Stempel sofort bei Empfangnahme der Gelder, in natura zur Verwendung producirt werden muß, widrigenfalls die Aussteller der Quittungen zu gewärtigen haben, daß der Betrag unmittelbar von dem Percipiendo gekürzt und zum nachträglichen Ankauf des Stempels verwendet werden wird.

Naumburg, den 18ten November 1842.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 301. Der provisorische Lehrer Georg Christian Otto Fischer ist als Lehrer an der evangelischen Mädchenschule zu Tennstedt angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Nro. 302. Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat Nov. 1842.

Sechs Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; drei Personen haben sich selbst entleibt.

Erfurt, den 1sten December 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 52sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 10ten December 1842.

Sicherheits-Polizei.

(816.) Erledigter Steckbrief. Der über die Friederike Spormann von hier unterm 18ten d. M. erlassene Steckbrief hat durch deren erfolgte Verhaftung zwar seine Erledigung gefunden, die von derselben veruntreueten Säcke sind aber bis jetzt nicht wieder herbeigeschafft, weshalb wir die Polizeibehörden ersuchen, die Nachforschungen darnach fortsetzen zu lassen.

Nordhausen, den 28sten November 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

(817.) Steckbrief. Ende März d. J. erhielt der Müllergeselle Philipp Schermer von hier, dessen Personsbeschreibung nach folgt, einen Paß, um in der Gegend von Quedlinburg beim Chausseebau in Arbeit zu treten. Nach den eingegangenen Benachrichtigungen treibt sich derselbe jedoch schon Mitte August c. vagabundirend umher, ist nicht allein zu Aschersleben wegen Paßverfälschung mit 14 Tagen Gefängniß bestraft, sondern hat zuletzt in Hornhausen bei Schwanebeck zwei falsche Atteste producirt, ist indeß, ehe die Arrestation hat bewirkt werden können, durch die Flucht entkommen. Indem wir daher auf dieses der öffentlichen Sicherheit gefährliche Subject aufmerksam machen, ersuchen wir die Polizeibehörden ergebenst, auf den ꝛc. Schermer vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und uns mittelst Gendarmerie-Escorte zu übersenden, da er auf 2 beschränkte Reiserouten hier nicht eingetroffen ist.

Worbis, den 30sten November 1842.

Der Magistrat.

Persons-Beschreibung des Philipp Schermer.

Religion: katholisch, Alter: 31 Jahr, Größe: 5 Fuß 8 Zoll, Haare: braun, Stirn: rund, Augenbraunen: braun, Nase: mittel, Mund: dick, Bart: braun, Zähne: schadhaft, Kinn: gegrübt,

Digitized by Google

Gesichtsbildung: voll, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: groß, Haltung: gerade, Sprache: hochdeutsch, besondere Kennzeichen: am rechten Knie eine Narbe.

(818.) Diebstahl. Der unverehelichten Friederike Müller von Ellrich sind in der Zeit vom 16ten zum 25sten October d. J. aus ihrem Koffer mittelst gewaltsamer Oeffnung

1) ein kattuner Frauenmantel mit braunem Grunde und gelben Blumen und 2) ein Frauen-Oberock von bräunlichem Gingham mittelst helleren bräunlichen und gelben Streifen quarirt,

entwendet worden.

Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, falls diese Kleidungsstücke Jemanden versetzt oder verkauft worden, oder zu diesem Zwecke noch angeboten werden sollten, davon Anzeige zu machen.

Nordhausen, den 29sten November 1842.

Das Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(819.) Verlorner Paß. Ein von der Inspektion des Landarmenhauses zu Straußberg dem Arbeitsmann Johann Jakob Bautz aus Pinquard bei Großglogau, unterm 24sten October 1842 zu einer Reise nach Erfurt, um ein Unterkommen zu suchen, ausgestellter Paß, welcher unter Nro. 492. vom Magistrate in Artern am 25sten November d. J. visirt worden ist, ist dem ꝛc. Bautz auf dem Wege von Artern hieher verloren gegangen, und sehen wir uns zur Verhütung von Mißbräuchen veranlaßt, den oberwähnten Paß hiermit für ungültig zu erklären.

Weißensee, den 2ten December 1842.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(820.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Das den Wilhelm Müllerschen Erben zu Burgwalde gehörende im Hofengrunde an der von Linsingenschen Waldung belegene Grundstück 1 Acker enthaltend und auf 20 Thlr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 27sten Februar 1843 11 Uhr

an Gerichtsstätte subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger werden hierzu öffentlich vorgeladen.

(821.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Das im Dorfe Waldau belegene, der Anne Margarethe Griebel und der Anne Margarethe Geyer

Geyer daselbst zugehörige Wohnhaus Nro. 1. nebst Zubehör, abgeschätzt auf 660 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26sten Januar 1843 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden. Auch die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger der Gottlieb Hesseschen Concursmasse, welche Ansprüche an die aus der Schuld- und Pfandverschreibung vom 10ten April 1828 eingetragenen 45 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. machen, werden mit der Auflage, das Document einzureichen, und unter der Warnung, daß sie im Falle ihres Nichterscheinens mit ihren Forderungen ausgeschlossen werden, das Document aber für amortisirt erklärt werden wird, hierzu öffentlich vorgeladen.

(822.) Hausverkauf. Das dem Ackermanne Conrad Bockel in Falken gehörige, daselbst sub Nro. 80. an der Rasengasse gelegene, auf 725 Thlr. abgeschätzte Haus nebst Zubehör und Gemeinetheilen soll den 28sten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr in der Gemeineschenke zu Falken verkauft werden. Hypothekenschein und Taxe liegen zur Einsicht in der hiesigen Registratur bereit.

Treffurt, den 17ten September 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(823.) Hausverkauf. Das den Philipp Zwingmannschen Erben gehörige, unter Nro. 23. zu Berlingerode belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt auf 62 Thlr. 15 Sgr., soll in dem auf den 2ten März 1843 Morgens 10 Uhr in dem Gemeinde-Wirthshause zu Berlingerode anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Alle unbekannte Realberechtigte werden bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Worbis, den 12ten August 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(824.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreis-Gericht in Bleicherode. Die den Lohgerber Reuschelschen Erben gehörende bei Niedergebra sub Nro. 112. unter dem sogenannten rothen Ufer belegene Oel- und Lohmühle, die Sülzemühle genannt nebst Garten, ungefähr 2 Acker Land in zwei Stücken, einem Mühlteiche mit ¼ Acker dienstfreien Lande, zusammen auf 1341 Thlr. 25 Sgr. Courant abgeschätzt, soll

den 17ten Januar 1843

Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle in gedachter Mühle öffentlich meistbietend verkauft, und können die Taxations-Verhandlungen und der neueste Hypotheken-Schein in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Subha-

Digitized by Google

(825.) Subhastation. Das im hiesigen Dorfe in der Schenkgasse sub Nro. 42. belegene dem Johann George Böttcher und dessen Ehefrau Maria Christine geborne Rückbeil gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 159 Thlr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll auf

den 18ten März 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, ihre Ansprüche längstens im Termine bei Vermeidung der Präclusion anzumelden und geltend zu machen.

Großballhausen, am 31sten October 1842.

Adel. von Reinhardtsches Patrim.-Gericht.

Anzeigen.

(826.) Patentertheilung. Den Fabrik-Unternehmern Zuckschwerdt und Beuchel zu Magdeburg ist unter dem 28sten November 1842 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Ausdecken des Zuckers mit Klär (Deckel) und beim Kochen desselben

auf zehn Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(827.) Aufgehobenes Patent. Das dem Kaufmann Karl Treu *in Berlin unter* dem 17ten April 1842 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Verbesserung der Brenner für Oel- und Thranlampen ohne Docht in der für neu und eigenthümlich erachteten durch ein Modell nachgewiesenen Construction

ist wieder aufgehoben worden.

(828.) Verkauf. Am 12ten und 13ten December d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr sollen in der Behausung des hier verstorbenen Stiftscassencontroleurs Hübner allerlei Küchengeschirr von Steingut, Porcelan und Glas, Hausgeräthe, Kunstwerke, Blumenvasen, Kaffee- und Milchkannen, Tische, Stühle, Federbetten und Bettstellen, Messer und Gabeln, Spiegel, Manns- und Frauen-Kleider, Shawls, Steindrücke unter Glas und Rahmen, Oelgemälde, Gewehre, Barometer, Thermometer, Leinenzeug und eine Stutzuhr öffentlich gegen gleich baare Zahlung in Cour. verkauft werden.

Mühlhausen, am 1sten December 1842.

Bernigau, Gerichts-Secretair,
vermöge gerichtlichen Auftrags.

Berichtigung. Im 50sten Stück d. Bl. Seite 304 Zeile 30 lese man statt 3400 Thlr. „4300 Thlr."

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 53.

Erfurt, den 17ten December 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 1sten d. M. zu Berlin ausgegebene 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 303.

Nro. 2308. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten November 1842, wegen des verheißenen Steuer-Erlasses und über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie.

Nro. 2309. die Verordnung wegen Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln der Provinzial-Verwaltungsbehörden. Vom 22sten November 1842.

Nro. 2310. die Verordnung wegen Herabsetzung des Salzverkaufspreises auf den Salzniederlagen der Monarchie. Vom 22sten November 1842.

Erfurt, den 9ten December 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 304. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 4665. B. 2.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartal vom 1sten Juli bis Ende September d. J. zur Ablösung von Domanial-Prästationen ꝛc. eingegangenen Kapitalien sind, nach vorschriftsmäßiger Bescheinigung durch die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Die Letzteren haben sich daher bei den erwähnten Special-Kassen zur Empfangnahme dieser Quittungen baldigst zu melden und dabei die über die fraglichen Zahlungen ertheilten Interims-Quittungen zurückzugeben.

Erfurt, den 7ten December 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Nro. 305.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Auf den Antrag des Curatoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt vom 5ten v. M. will ich dem, mir in beglaubigter Ausfertigung vorgelegten Beschluß vom 4ten v. M., welcher also lautet:

Beschluß. Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt,

in Erwägung,

daß die den Interessenten der Anstalt durch die Statuten verheißenen ursprünglichen Rentensätze nach dem zur Zeit der Gründung des Instituts ($18^{37}/_{38}$) bestandenen allgemeinen Zinsfuß von 4 Procent normirt worden;

(§. 17. der Statuten)

daß bei der seitdem allmählig eingetretenen Herabsetzung der Pfandbriefzinsen, so wie durch die, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27sten März d. J. erfolgte Heruntersetzung der Zinsen der Staats-Schuldscheine von 4 auf $3^1/_2$ Procent, der obige allgemeine Zinsfuß successive aber in der Art heruntergegangen ist, daß es schon seit einiger Zeit schwerer fällt, größere Geldsummen mit der für die vormundschaftlichen Special-Depositorien vorgeschriebenen Sicherheit (§. 59 der Statuten) zu 4 Procent zinsbar unterzubringen;

daß mithin der, im §. 18. der Statuten vorgesehene Fall zulässiger Ermäßigung der ursprünglichen Rentensätze für neu zu bildende Jahresgesellschaften, eingetreten ist, und

daß daher die Pflicht der Verwaltung der Anstalt es erheischt, auf die Verhinderung von Ausfällen bedacht zu seyn, die dadurch entstehen könnten, wenn die Renten-Kapitalien der neuen Jahresgesellschaften nicht überall zu dem statutenmäßig bestehenden Zinsfuß von 4 Procent unterzubringen wären und wovon der Reserve-Fonds die Deckung zu übernehmen hätte,

beschließt

auf Grund des §. 18. der Statuten

1) die durch den §. 16. bestimmten ursprünglichen Rentensätze, die nach denselben regulirten und in den §§. 19 und 20. angegebenen Dotations-Kapital-Beträge der ursprünglichen Einlagen und der Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen, so wie die hierauf sich beziehenden Bestimmungen der §§. 17 und 32. litt. B. finden auf die vom Jahre 1843 ab sich bildenden Jahresgesellschaften nicht in Anwendung, dagegen sollen

2) für die verschiedenen Altersklassen der künftigen Jahresgesellschaften nach einem Zinsfuß von $3^1/_2$ Procent,

a) nach-

Digitized by Google

a) nachstehende ursprüngliche Rentensätze und die nach deren 28fachen Betrage bemessenen Dotations-Kapital-Beträge, als:

Klasse.	Einlage-Kapital.	Renten-Satz.	Dotations-Kapital.
I.	100	2 Rthlr. 20 Sgr.	74 Rthlr. 20 Sgr.
II.	100	2 " 27 "	81 " 6 "
III.	100	3 " 5 "	88 " 20 "
IV.	100	3 " 15 "	98 " — "
V.	100	4 " — "	112 " — "
VI.	100	4 " 22 "	132 " 16 "

geltend seyn;

b) soll zur Bildung der Renten-Kapitalien der verschiedenen Altersklassen nach §§. 17 und 20. der Statuten der 28fache Betrag der ursprünglichen Rente jeder Klasse angenommen und

c) bei Ermittelung der nach litt. B. §. 32. zu leistenden Rückgewähr, das Renten-Kapital des abgegangenen Mitgliedes nach dem 28fachen Betrage der Rente des Abgangsjahres seiner Klasse festgesetzt werden.

3) Ausfertigung dieses Beschlusses dem Königlichen Hohen Ministerium des Innern mit dem Antrage auf Genehmigung und Bestätigung desselben mittelst Berichts einzureichen.

Berlin, den 4ten November 1842.

Das Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

(gez.) von Reiman. Mendelssohn. von Maliszewski.
Berend. Schulze. Friccius.

die zur Ausführung desselben nach §. 18. der Statuten vom 27sten August 1838 erforderliche ministerielle Genehmigung hierdurch ertheilen, unter der Maaßgabe, daß in der durch §. 18. der Statuten vorgeschriebenen Bekanntmachung, welche überall — auch in den Amtsblättern der entfernteren Regierungen — mindestens 8 Tage vor dem 2ten Januar 1843 erfolgen muß, zur Verhütung von Mißverständnissen ausdrücklich bemerkt werde, daß unter den künftigen Jahresgesellschaften, auf welche sich der Beschluß bezieht, diejenigen gemeint sind, welche sich vom 2ten Januar 1843 ab bilden.

Berlin, den 4ten Dezember 1842.

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf von Arnim.

 Der

Der vorstehende, mit Ministerial-Bestätigung versehene Beschluß wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Derselbe tritt mit dem 2ten Januar 1843 in Kraft, so daß die vorstehend sub 2a. für die Sechs Altersklassen angegebenen neuen Rentensätze auf alle von diesem Zeitpunkte ab vorkommenden vollständigen und unvollständigen Einlagen und auf die, auf letztere erfolgenden Nachtrags-Zahlungen Anwendung finden.

Die Maaßregel einer Ermäßigung der gegenwärtig bestehenden ursprünglichen Rentensätze findet in den, im Beschluß angegebenen Verhältnissen ihre Begründung und ist im Interesse des, allen bestehenden und künftig sich noch bildenden Jahresgesellschaften gemeinschaftlichen Reservefonds nicht aufzuhalten gewesen.

Insoweit sich Gelegenheit finden wird, einen Theil der künftigen Renten-Kapitalien zu einem höheren, als dem, den neuen Rentensätzen zum Grunde liegenden Zinsfuß nutzbar zu machen, trägt der dadurch erzielte Zinsen-Mehrertrag bei der nach §. 21. der Statuten jährlich vorkommenden Zinsenausmessung, zu der Verbesserung der Renteneinnahme mit bei und es nehmen alle über Ein Jahr bestehenden Jahresgesellschaften, nach Verhältniß ihrer Renten-Capitalien, an diesem Vortheile Theil.

Berlin, den 5ten Dezember 1842.

Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
von Reiman.

Die in der vorstehenden Bekanntmachung angezeigte Veränderung in der Einrichtung dieser sehr gemeinnützigen Anstalt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 10ten Dezember 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 306. Geschäfts-Uebersichten der Patrimonial-Gerichte.

Die sämmtlichen Patrimonial-Gerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, bei Gelegenheit der für das jetzt abgelaufene Geschäfts-Jahr einzureichenden Jahres-Uebersicht, in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 29sten October c. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 335.) Bericht über die Beschaffenheit der Localien, in welchen bei ihnen

a) die

a) die Acten und Hypothekenbücher,
b) die Depositorien
aufbewahrt werden und
c) über den Zustand der Gefängnisse
zu erstatten, und insbesondere anzuzeigen, in wie fern bei ihnen von den durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 18ten August v. J. und 16ten September d. J. (Gesetz-Sammlung von 1841 Seite 252. und 1842 Seite 249.) in dieser Beziehung nachgelassenen Erleichterungen Gebrauch gemacht werden soll.

Naumburg, am 2ten December 1842.

Königliches Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 307.

Die evangelische Nachmittagspredigerstelle an der Thomas-Kirche zu Erfurt ist dem Candidaten des Predigtamts, Carl David Christian Kühn aus Erfurt, verliehen worden.

Dem Candidaten des Predigtamts, Christian Friedrich Blödner aus Gotha, ist die evangelische Pfarrstelle zu Nottleben, im Kreise Erfurt, conferirt worden.

Der Geheime Regierungsrath Friedrich Krause ist an das Oberlandesgericht in Halberstadt versetzt.

Der Oberlandesgerichtsrath Leopold August Wilhelm Lentze ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre zum geheimen Justizrath befördert.

Der Kammergerichts-Assessor Friedrich Carl Emil Loos ist zum Justizcommissarius bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Quedlinburg und Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt.

Der Referendarius Friedrich Heinrich Bernhard Albert ist an das Oberlandesgericht zu Halberstadt versetzt.

Der Auscultator August Friedrich Ludwig Maaß ist als Auscultator angenommen.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Laage zu Paderborn ist den 24sten Oktober c. in das Departement des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Naumburg zur Beschäftigung bei dem Land- und Stadtgerichte in Halle versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Adalbert Rudloff I. in Naumburg ist den 18ten November c. zum Oberlandesgerichts-Assessor,

der

Digitized by Google

der Oberlandesgerichts-Referendar August Wilhelm Blankenburg ist den 19ten November c. zum Gerichts-Aktuar bei der Gerichts-Kommission zu Lützen ernannt.

Die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren Rudolph Ferdinand Heizer und Emil Wilhelm Müller IV. in Naumburg sind den 27sten Oktober und 21sten November c. zu Referendarien befördert.

Dem Oberlandesgerichts-Auskultator Herrmann von Busse ist die zum Behuf des Uebergangs zur Königl. Regierung in Frankfurt erbetene Entlassung als Oberlandesgerichts-Auskultator den 5ten November c. ertheilt.

Der Auskultator Karl Heinrich Wilhelm Ludwig Werneburg ist den 5ten November c. von dem Königl. Kammergerichte in Berlin zu dem Oberlandesgerichte in Naumburg versetzt.

Der Justiz-Kommissar Herrmann Friedrich Warneyer zu Belgern ist den 14ten Oktober c. zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt.

Die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts über Hohlstedt ist dem Oberlandesgerichts-Assessor Schaum bei dem Landgerichte in Roßla den 21sten Oktober c. mit übertragen.

Der Ingrossator Pabst und Registrator Wernicke bei dem Land- und Stadtgerichte zu Erfurt, der Ingrossator Paalzow bei dem Land- und Stadtgerichte zu Naumburg, der Registrator Florstedt bei dem Land- und Stadtgerichte zu Eisleben und der Registrator Scheibe bei dem Land- und Stadtgerichte zu Merseburg, sind den 24sten Oktober c. zu Land- und Stadtgerichts-Sekretarien ernannt und die Land- und Stadtgerichts-Aktuarien und Rendanten Beyer zu Weißensee und Ehrhardt zu Cölleda können den Titel als Sekretarien, Statt des bisherigen nach demselben Reskripte führen.

Der Botengehülfe Unteroffizier Franz Triebsch ist, nach Pensionirung des Land- und Stadtgerichts-Boten Eylau, den 2ten November c. zum Land- und Stadtgerichts-Boten und Exekutor in Weißenfels und der Hülfsbote invalide Unteroffizier Gottlieb Knöppel den 19ten November c. zum Land- und Stadtgerichtsboten in Halle bestellt.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Nro. 308. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat November 1842 sind folgende Collectengelder an uns abgeliefert worden:

A. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1) Von der Superintendentur zu Seebach . . .	1 Thlr.	6 Sgr.	10 Pf.
2) — — — — Langensalza . .	1 —	28 —	7 —
3) — — — — Bleicherode . .	1 —	3 —	11 —
4) — — — — Kirchheilingen . .	— —	24 —	4 —
5) — — — — Nordhausen . .	3 —	12 —	— —
6) — bischöfl. geistlichen Gerichte zu Erfurt . .	1 —	24 —	9 —

B. Zur Verbreitung der Bibel:

1) Von der Superintendentur in Seebach	4 —	21 —	3 —
2) — — — — Kirchheilingen . .	1 —	28 —	7 —
3) — — — — Bennshausen . .	2 —	8 —	8 —
4) — — — — Langensalza . . .	4 —	15 —	11 —
5) — — — — Mühlhausen . .	15 —	27 —	8 —
6) — — — — Weißensee . . .	7 —	27 —	11 —
7) — — — — Nordhausen . . .	7 —	20 —	6 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 5ten Dezember 1842.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Nach-

Digitized by Google

Nro. 309.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel auf den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat November 1842.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.				
Weitzen .	Schefft.	2	14	3	2	12	4	2	4	8	2	13	9	2	18	—	2	12	7				
Roggen .	—	1	28	9	2	2	2	1	26	3	1	29	1	2	5	2	2	—	5				
Gerste . .	—	1	24	6	1	21	1	1	20	3	1	24	1	1	29	9	1	23	11				
Hafer . .	—	1	4	8	1	2	9	1	3	5	1	2	7	1	6	6	1	4	—				
Erbsen . .	—	3	—	—	2	21	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	2	23	8				
Linsen . .	—	5	—	—	3	4	6	—	—	—	—	—	—	2	25	6	3	20	—				
Bohnen .	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—				
Kartoffeln .	—	—	29	6	—	22	10	—	20	—	1	5	—	—	20	—	—	25	6				
Hirse . .	Pfund.	—	1	7	—	1	8	—	2	3	—	2	—	—	—	—	—	1	11				
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	1	—	3	4	—	3	—	—	2	6	—	3	—				
Kalbfleisch .	—	—	1	6	—	1	3	—	1	10	—	1	6	—	1	6	—	1	6				
Hammelfleisch	—	—	1	8	—	2	—	—	2	—	—	2	6	—	2	—	—	2	—				
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	3	1	—	3	4	—	3	—	—	3	—	—	3	2				
Eier . .	Schock.	—	20	—	—	17	5	—	18	—	—	16	7	—	15	—	—	17	5				
Butter . .	Pfund.	—	8	4	—	7	5	—	8	—	—	7	9	—	6	—	—	7	6				
Oel . . .	Quart.	—	8	4	—	10	2	—	9	9	—	9	4	—	12	—	—	9	11				
Bier . .	—	—	1	2	—	1	1	—	—	11	—	1	—	—	1	1	—	1	1				
Brantwein	—	—	6	—	—	5	4	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	3				
Heu . .	Centner.	2	5	—	1	25	10	1	22	6	2	—	—	—	—	—	1	28	4				
Stroh . .	Schock.	9	22	6	10	—	—	9	20	—	9	—	—	7	27	6	9	8	—				

Erfurt, den 6ten December 1842.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 53sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 17ten December 1842.

Sicherheits-Polizei.

(829.) Aufgefundener Leichnam. In der am 20sten v. Mts. bei dem Hospital St. Georgii aufgefundenen Leiche — siehe Bekanntmachung in Nro. 51. des öffentlichen Anzeigers — ist ein Unbekannter ermittelt, welcher sich Johann Schuchardt genannt und für einen auf der Reise von Bucharest nach Amsterdam begriffenen Schneidergesellen ausgegeben hat.

Erfurt, den 7ten December 1842.

Königlich Preuß. Inquisitoriat.

(830.) Diebstahl. Es sind Jemanden hier in der Nacht vom 27sten v. M. zwei sogenannte Schobenbohrer zum Anschrauben, jeder vorn mit einem Haken versehen und wovon einer 3 Zoll im Durchmesser hat und inwendig die Jahreszahl 1744 trägt, und der andere 3¼ Zoll im Durchmesser hält, entwendet worden. Wir machen diesen Diebstahl hiermit bekannt, um den Dieb zu ermitteln und die entwendeten Bohre wieder herbeizuschaffen.

Nordhausen, den 5ten Dezember 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

(831.) Diebstahl. Am 14ten October d. J. sind in einem Gartenhause hierselbst nachbenannte Bettstücke vermißt und durch Einsteigen in ein gewaltsam geöffnetes Fenster entwendet worden; wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Diebes bekannt.

Beschreibung:

1) ein Oberbett mit parchendner blaugestreifter Inlett, welche an der Seite mit den deutschen Buchstaben A. S. gezeichnet, 2) ein blauer grünwürflichter Ueberzug, an einer Ecke mit denselben Buchstaben und der Jahreszahl 1833 gezeichnet, 3) ein Pfühl von rothgewürfeltem Drell mit denselben Buchstaben und der Jahreszahl 1837 bezeichnet.

Nordhausen, den 4ten Dezember 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Dieb-

(832.) Diebstahl. Am 4ten December d. J. Abends zwischen 6 bis 10 Uhr sind dem Drechslermeister Schleichardt zu Günstedt aus einem verschlossen gewesenen Schranke seiner Wohnstube folgende Gegenstände, als:

1) eine silberne eingehäusige Taschenuhr, flach und noch nicht ganz alt, auf dem Zifferblatte und auf der Platte der Name: „Breguet à Paris“ und auf der innern Seite des Gehäuses der Uhr, die Zeichen: „T. 13. C. P. G. 70914.“ stehend, 2) ein noch ganz neues englisches Rasirmesser mit schwarz polirter Schale, 3) Elf Thaler Courant, bestehend aus einem Preuß. Thalerstücke, aus zwei und vier Groschenstücken, so wie aus einem halben Guldenstücke, 4) eine Schachtel mit verschiedenen, darin befindlich gewesenen Kupfermünzen größtentheils aus sächsischen Pfennigen bestehend, entwendet worden, ohne daß man den Thätern bis jetzt auf die Spur hat kommen können.

Wir warnen vor dem Erwerb dieser Gegenstände, und fordern Jedermann auf, zur Entdeckung der Diebe mitzuwirken.

Weißensee, den 9ten December 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(833.) Oeffentliche Bekanntmachung. Durch ein unter dem 12ten d. M. ergangenes, durch die hohe Bestätigung vom heutigen Tage rechtskräftig gewordenes kriegsrechtliches Erkenntniß ist der Hornist der 2ten Reserve-Festungs-Artillerie-Compagnie Gottfried Michael August Terbrügge (eigentlich Klein), aus Erfurt, als Deserteur in contumaciam zur Confiscation seines gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens verurtheilt worden, welches nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23sten März 1839 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Berlin, den 28sten November 1842.

Königlich Preußische Corps-Gerichte des 4ten Armee-Corps.

(834.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Die zur August Fleckschen Concursmasse gehörenden, in der Kranichstraße Nro. 595 und 596. zu Nordhausen belegenen, in ein Gebäude zusammengezogenen Häuser nebst Zubehör, gerichtlich zu 7593 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. geschätzt, sollen

am 2ten Juni k. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Gerichtsrathe Willing, im Gerichtslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Noth-

Digitized by Google

(835.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Nachfolgende, dem Oekonom Heinrich Philipp Braun zu Wundersleben gehörige, in dasiger Flur belegene und zu Folge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu dem beigesetzten Preiß abgeschätzte Wandelgrundstücke, als:

Oberfeld.

Nro. 884 b. ½ Acker Strick im Pinsdorfer Mittelfelde, 18 Thlr.,
— 151. ½ — Sottel über der Greußner Straße, 25 Thlr.,
— 261. ¼ — Strick auf der hintersten Klinger, 24 Thlr.,
— 155. ¼ — Strick unter der Greußner Straße, 40 Thlr.,
— 1019. 1/12 — im Pinsdorfer Mittelfelde, 6 Thlr.,
— 317. ½ — Göhren an der Greußner Straße, 18 Thlr.,
— 972. ¼ — im Pinsdorfer Mittelfelde, 10 Thlr.,
— 521. ½ — am Langenthalswege, 10 Thlr.,
— 958. ⅓ — im Pinsdorfer Mittelfelde, 18 Thlr.,
— 127. ⅓ — an der Greußner Straße, 20 Thlr.,
— 327. 1¼ — an der Greußner Straße, 60 Thlr.,
— 985. ½ — im Pinsdorfer Mittelfelde, 20 Thlr.,
— 522. ¾ — am Langenthalsberge, 18 Thlr.,
— 452. 1 — an der Greußner Straße, 40 Thlr.
— 701. ¼ — im Langenthale, 6 Thlr.,
— 86. ½ — im kleinen Felde, 18 Thlr.,
— 472. 1 — an der Säule, 40 Thlr.,
— 70. ⅓ — im kleinen Felde, 18 Thlr.,
— 618. ½ — am Langenthalsberge, 10 Thlr.,
— 881. ¾ — in Pinsdorf, 45 Thlr.,
— 23. ½ — im kleinen Felde, 15 Thlr.,
— 754. ½ — am Langenthalsberge, 2 Thlr.,
— 914. ½ — in Pinsdorf, 38 Thlr.,
— 402. ½ — an der Greußner Straße, 26 Thlr.,

Mittelfeld.

— 975. ¾ — im Sümpfchen, 36 Thlr.,
— 70. ½ — in Pinsdorf, 30 Thlr.,
— 651. ¾ — übern Börnchen, 40 Thlr.,
— 631. 1½ — auf dem Börnchen, 56 Thlr.,

Nro

Nro. 504. ¾ Acker vor dem Thore, 40 Thlr.,
— 895. ¼ — am Beitanze, 8 Thlr.,
— 495. ¾ — übern Börnchen, 40 Thlr.,
— 284. ½ — hinter der Kirche, 16 Thlr.,
— 315. ½ — hinter der Kirche, 10 Thlr.,
— 142. 1¼ — im Pinsdorfer Vorderfelde, 66 Thlr.,
— 133. ¾ — im Pinsdorfer Vorderfelde, 36 Thlr.,
— 972. ¾ — im Sümpfchen, 36 Thlr.,
— 864. 1 — im Langenthale, 25 Thlr.,
— 578. 1 — im Katzenthale, 26 Thlr.,
— 668. ½ — auf dem Börnchen, 25 Thlr.,
— 470. ½ — auf dem Börnchen, 22 Thlr.,
— 960. ½ — am Weißenseer Stiege, 25 Thlr.,
— 29. ½ — im Pinsdorfer Vorderfelde, 25 Thlr.,
— 171. ½ — im Pinsdorfer Vorderfelde, 16 Thlr.,
— 1045. ½ — am Langenthalsberge, 10 Thlr.,

Niederfeld.

— 371. 1 — unterm Tunzenhäuser Wege, 55 Thlr.,
— 37. ¼ — im Pinsdorfer Niederfelde, 7 Thlr.,
— 1011. ⅜ — am Beitanze, 8 Thlr.,
— 208. ½ — in der Wiese, 25 Thlr.,
— 418. ½ — unterm Tunzenhäuser Wege, 25 Thlr.,
— 577. 1¼ — über dem Tunzenhäuser Wege, 64 Thlr.,
— 811. ¾ — am Weißenseer Stiege, 30 Thlr.,
— 977. ⅜ — am Langenthalsberge, 10 Thlr.,
— 840. ¾ — in der Wiese, 30 Thlr.,
— 471. 1 — über dem Tunzenhäuser Wege, 36 Thlr.,
— 479. ¾ — geht durch die Landstraße, 25 Thlr.,
— 516. ½ — überm Tunzenhäuser Wege, 38 Thlr.,
— 68. 1 — im Pinsdorfer Niederfelde, 30 Thlr.,
— 252. ¾ — hinterm Wehre, 40 Thlr.,
— 297. ½ — in Wiesen, auf den Graben stoßend, 25 Thlr.,
— 375. 1 — am Tunzenhäuser Wege, 60 Thlr.,
— 408. ¾ — am Tunzenhäuser Wege, 45 Thlr.,

Nro.

Digitized by Google

Nro. 334. 1¼ Acker in den Wiesen, 60 Thlr.,
— 102. ½ — im Pinsdorfer Niederfelde, 30 Thlr.,
— 581. ⅝ — übern Tunzenhäuser Wege, 45 Thlr.,
— 603. 1 — auf dem Kiese, 36 Thlr.,
— 985. 1 — im Langenthale, 24 Thlr.,
— 62. 2 — im Pinsdorfer Niederfelde, 76 Thlr.,
— 229. ½ — hinterm Wehre, 25 Thlr.,
— 513. ½ — übern Tunzenhäuser Wege, 30 Thlr.,
— 541. 1¾ — über dem Tunzenhäuser Wege, 100 Thlr.,
— 887. ½ — am Langenthalsberge, 6 Thlr.,
— 921. ½ — am Hummelshügel, 15 Thlr.,
— 247. 2 — hinterm Wehre, 90 Thlr.,

sollen

am 22sten Februar 1843 Vormittags 10 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Wundersleben subhastirt werden.

(836.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt den 22sten November 1842. Das den Michael Buchartschen Erben zu Großbartloff gehörende, daselbst sub Nro. 81. belegene auf 367 Thlr. 10 Sgr. taxirte Gerechtigkeits-Haus nebst Zubehör zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 27sten März k. J. Mittags 12 Uhr

im Gemeindehause zu Großbartloff vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Graßhof subhastirt weiden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Heinrich Bernard Buchart wird zu dem angesetzten Termine zu seiner Erklärung über Ertheilung des Zuschlags vorgeladen, unter der Warnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen wird, als willige er in die Ertheilung des Zuschlags.

(837.) Subhastations-Patent. Folgende, dem Einwohner Johann Christian Kraft hier gehörige Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus nebst Hofraum, Scheune und Stallgebäude, abgeschätzt zu 500 Thlr.,
2) eine Hufe Land an 31⅛ Acker in 6 Parzellen, taxirt zu 824 Thlr.,
3) ein Nösel Land an 2⅜ Acker in 6 Parzellen, taxirt zu 79 Thlr.,
4) ein Nösel Land an 2⅝ Acker in 6 Parzellen, taxirt zu 85 Thlr.,
5) ein Nösel Land an 2⅛ Acker in 7 Parzellen, taxirt zu 58 Thlr.,
6) ein halb Viertel Land an 3¾ Acker in 6 Parzellen, taxirt zu 86 Thlr.,

7) ½ Ac-

7) ½ Acker einzeln Land, Strick, auf dem Kühleiche, taxirt zu 12 Thlr.,
8) ⅜ Acker einzeln Land, dreigertig auf der Kornwiese, taxirt zu 6 Thlr.,
9) ½ Acker einzeln Land, Strick, am Welsbacherwege, taxirt zu 20 Thlr.,
10) ¼ Acker einzeln Land am Siechwege, taxirt zu 8 Thlr.,
11) $\frac{5}{16}$ Acker einzeln Land, hinterm Dorfe auf den Appenhellinger Berg stoßend, taxirt zu 5 Thlr.,
12) ½ Acker Seegarten, taxirt zu 50 Thlr.,

sollen auf

den 3ten März k. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenscheine können schon vor dem Termine in unserm Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Neunhellingen, den 6ten October 1842.

Herrlich Limpertsches Patrimonial-Gericht.

(838.) Guts-Verpachtung. Das Sr. Durchlaucht dem Prinzen Clodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst, Prinzen von Ratibor und Corvey zugehörige Gut Höngeda soll von Michaelis 1843 anderweit auf 12 Jahre durch Unterzeichneten in dem auf

Dienstag, den 3ten Januar 1843 Vormittags 10 Uhr

dahier in meiner Geschäftsstube anberaumten Termine öffentlich meistbiethend verpachtet werden.

Das Gut liegt an der Kunststraße von Mühlhausen nach Langensalza eine kleine Stunde von erstgenannter Stadt, und enthält außer den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, die fast ganz neu und bequem eingerichtet sind, 548 Morgen 68 Ruthen Magdeburger Maaß, einschließlich 64 Morgen 65 Ruthen Wiesen und 4 Morgen 115 Ruthen Gemüse- und Baumgarten.

Die Pachtbedingungen können gegen Entrichtung der Schreibegebühren mitgetheilt werden.

Mühlhausen, den 1sten November 1842.

Danner, Justizrath und Notar.

(839.) Verpachtungs-Anzeige. Das Rittergut Schönewerda bei Artern, welches Seine Durchlaucht, unser gnädigst regierender Fürst bis auf lehnsherrliche Genehmigung vor kurzer Zeit erkauften, soll auf die zwölf Jahre von Johanni 1843 bis dahin 1855 meistbietend verpachtet werden.

Die zu verpachtenden Gegenstände sind folgende:

1) das schöne und geräumige Herrschaftshaus, ein zweites Wohnhaus und die zur Wirthschaftsführung vorhandenen Gebäude, welche sich sämmtlich in einem ganz guten Zustande befinden:

2) un-

Digitized by Google

2) ungefähr 10 Morgen Garten- und Grabe-Land, worunter ein schön und nutzbar angelegter Garten von ungefähr 4 Morgen;

3) 640½ Morgen Land und 111½ Morgen Wiesen, wobei bemerkt wird, daß die Morgen großes Maß haben, und der Boden vorzüglich gut ist;

4) zwölf Obstbaumplantagen mit einer Menge guter Obstbäume:

5) die Nutzung der dem Gute gehörigen Pappeln, Weiden und Ellern bei Schönewerda, im Riethe, am Teiche, und an den herrschaftlichen Grundstücken, jedoch mit Ausschluß des zum Gute gehörigen Forstes;

6) die Trift mit dem sämmtlichen Vieh in der Schönewerdaer Flur, wobei bemerkt wird, daß das Gut allein das Recht hat, Schafe auf die Weide zu treiben;

7) die Gespann- und Hand-Frohndienste, welche receßmäßig dem Gute zu leisten sind;

8) die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, wozu bemerkt wird, daß die Besitzer von drei Wirthshäusern gezwungen sind, ihren Bedarf an Bier auf dem Gute zu erkaufen;

9) eine in gutem Zustande befindliche Ziegelei bei Schönewerda;

10) eine Gypshütte auf dem Gypsbruche bei Essmannsdorf;

11) die hohe, mittlere und niedere Jagd und die Fischerei; und

12) ungefähr sechs hundert achtzig Thaler Erbpachtsgelder, Erbzinsen, Triftgeschoß, Pachtgelder für verschiedene Gerechtigkeiten u. s. w.

Das Gut kann von heute an täglich besichtigt, und die Pachtbedingungen können vom 1sten Januar 1843 an in unserer Kanzlei allhier eingesehen werden, auch werden von diesen auf Verlangen Abschriften gegen die Gebühren verabfolgt. Pachtlustige, welche ihre Befähigung nachweisen können, werden geladen, am

Mittwoch, den ersten März 1843

Vormittags 9 Uhr im Kammerlokale allhier zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben.

Sondershausen, den 6ten December 1842.

Fürstl. Schwarzb. Kammer.
W. von Kauffberg.

(840.) Erledigte Stelle. Es ist gegenwärtig in hiesiger Stadt eine Nachtwächterstelle vacant.

Wir fordern daher die zu einer derartigen Stelle qualificirten versorgungsberechtigten Militairpersonen hierdurch auf, sich binnen längstens drei Monaten, unter Einreichung ihrer Führungsatteste und insbesondere des Civil-Versorgungsscheins, bei uns zu melden, und bemerken, daß jeder hier angestellte Nachtwächter in jeder Nacht seinen Dienst verrichten muß, und dafür einen jährlichen Lohn von

Zwey

Zwey und dreißig Thalern baar und 6 Schffl. 10½ Mtzn. Roggen Preuß. Maas erhält, die Anstellung aber gegen monatliche Kündigung erfolgt, auch jeder Anzustellende zuvor eine dreimonatliche Probe zu bestehen hat.

Langensalza, den 9ten Dezember 1842.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(841.) Uebernahme einer Agentur. Dem Königl. Kreis-Sekretair Johanning zu Hainrode ist die Erlaubniß zur Uebernahme der ihm von der Direction der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft angetragenen Agentur ertheilt worden.

(842.) Aufgehobenes Patent. Das dem Mechaniker John March zu Aachen unter dem 25sten März 1842 ertheilte Patent

auf einen Dampfschieber für Dampfmaschinen

ist wieder aufgehoben worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 54.

Erfurt, den 24sten December 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 9ten d. M. zu Berlin ausgegebene 26ste Stück der Gesetzsammlung Nro. 310. enthält unter

Nro. 2311. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der diesseitigen und der Fürstlich Reuß-Plauischen gemeinschaftlichen Landes-Regierung zu Gera abgeschlossene Uebereinkunft, um hinsichtlich des Schutzes der gewerblichen Waarenbezeichnungen in den Königlichen Staaten auf der einen Seite und in den gesammten Landen der Fürstlich Reuß-Plauischen jüngeren Linie auf der andern Seite, die gegenseitige Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen herbeizuführen, d. d. den 5ten October und bekannt gemacht den 8ten November 1842;

Nro. 2312. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten November 1842, betreffend die Uebertragung der Leitung der Verwaltung der Domainen und Forsten an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode;

Nro. 2313. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten November 1842, die Ernennung des Ober-Regierungsraths Köhler und des Stadtältesten Knoblauch zu Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

Erfurt, den 16ten December 1842.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nro. 311. Durch Rescript der dem Censurwesen vorgesetzten Königlichen Ministerien vom 31sten October d. Js. ist der Geheime Justiz-Rath, Professor Dr. Pernice zu Halle an Stelle des verstorbenen Geheimen Justiz-Raths Dr. Schmelzer zum Censor der juristischen, politischen und zeitgeschichtlichen Werke bestätigt worden, woneben derselbe die durch das Rescript vom 29sten August 1833 ihm übertragene Censur der philosophischen, mathematischen, philologischen und schönwissenschaftlichen Schriften auch fernerhin handhaben wird.

Magdeburg, den 10ten December 1842.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 312. Emittirung neuer Königl. Sächs. Kassenbillets und die gänzliche Einziehung der älteren vom Jahre 1818.

1593. C.

Nach einer dem Königl. Hohen Finanz-Ministerio zu Berlin gewordenen Mittheilung des Königl. Sächsischen Finanz-Ministeriums zu Dresden ist seit dem 1sten November d. J. mit Emittirung der neuen Königlich Sächsischen Kassenbillets in Appoints zu 1, 5 und 10 Thalern der Anfang gemacht worden und wird auch in dem 12monatlichen Zeitraume vom 1sten Januar bis 31sten December 1843 zur gänzlichen Einziehung der ältern Kassenbillets von der Creation des Jahres 1818 à 1 und 2 Thlr. in der Art vorgeschritten werden, daß dieselbe bei den beiden Auswechselungs-Kassen zu Dresden und Leipzig gegen neue umgetauscht oder baar realisirt, auch in den ersten 9 Monaten noch bei allen Staats-Kassen in Zahlung verwendet werden können, während in den letzten drei Monaten nur noch bei den genannten beiden Auswechselungs-Kassen eine Verwechselung zulässig ist.

Da es nicht unwahrscheinlich ist, daß dergleichen ältere Billets auch in den hiesigen Regierungsbezirk sich verbreitet haben, so machen wir im höhern Auftrage das Publikum auf die vorstehende Einziehungsmaaßregel aufmerksam.

Erfurt, den 13ten December 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 313. Sprunggeld für die Beschäler des sächsischen Landgestüts.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß Allerhöchster Bestimmung gemäß das Sprunggeld für die im hiesigen Landgestüt-Marstall befindlichen Beschäler von 1843 ab von 20 Sgr. auf 1 Thlr. erhöhet worden ist, wie dieses Sprunggeld bereits in andern Provinzen gezahlt werden muß.

Gleichzeitig sollen einer höhern Bestimmung zu Folge auf den dazu geeigneten Beschälstationen Vollblut- und andere ausgezeichnete Hengste aufgestellt werden, welche nur zu 2 Thlr. Sprunggeld decken.

Den betheiligten Pferdezüchtern bleibt es demnach überlassen, auf den Stationen, wo dergleichen Hengste aufgestellt sind, sich nach freier Wahl zu erklären, ob sie ihre Stuten bei einem Hengst, welcher für ein erhöhetes Sprunggeld bedeckt, oder aber bei denen zulassen wollen, welche zu dem normirten Preise von 1 Thlr. Sprunggeld decken.

Vor dem Abgange der Beschäler nach den Stationen werden den betheiligten Pferdezüchtern die Stationen bekannt gemacht werden, wo dergleichen Beschäler aufgestellt sind, welche zu einem erhöheten Sprunggelde von 2 Thlr. decken sollen.

Hauptgestüt Graditz, den 16ten December 1842.

Der Königliche Landstallmeister.
von Thielau.

Erledigte Stelle.

Nro. 314.

Die evangelische Pfarrstelle zu Tottleben, Ephorie Kirchheilingen, Königlichen Patronates, ist durch Abberufung des bisherigen Inhabers erledigt.

Die evangelische Pfarrstelle zu St. Kilian mit Altendambach und Hirschbach, in der Diöces Schleusingen, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 315

Der Diaconus Riedel zu Sömmerda, im Kreise Weißensee, ist zugleich als Katechet der Mädchenschule der evangelischen Bonifacii-Gemeinde dortselbst angestellt worden.

Der

Digitized by Google

Der bisherige Mädchenschullehrer und Organist Johann Wilhelm Lange zu Schwerstedt, Kreises Weißensee, ist als Knaben-Schullehrer, Cantor und Küster der vorgenannten evangelischen Gemeinde angestellt worden.

Der provisorische Hilfslehrer Heinrich Ferdinand Louis Wangemann ist als Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Thamsbrück, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Kleinwelsbach, Heinrich Christoph Koch, ist als Mädchen-Schullehrer und Organist der evangelischen Gemeinde Schwerstedt, im Kreise Weißensee, angestellt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 54sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 24sten December 1842.

Sicherheits-Polizei.

(843.) Steckbrief. Der Dienstknecht Johann Georg Schill aus Großengottern, welcher sich am 14. Octbr. c. bis 28. November bettelnd herumgetrieben, wurde am letztern Tage arretirt und hier mit Arrest bestraft. Am 1sten d. M. ist derselbe aus dem Arreste entlassen worden, in Großengottern aber bis jetzt nicht eingetroffen.

Die Polizeibehörden ersuche ich, den ꝛc. Schill, wenn er sich betreten lassen sollte, in seine Heimath zu weisen.

Der ꝛc. Schill ist 17 Jahr, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare und Augenbraunen und blaue Augen, starke Nase, mittlern Mund, ovales Kinn und Gesicht und blasse Gesichtsfarbe.

Langensalza, den 15. Decbr. 1842.

Der Königliche Landrath
von Goldacker.

(844.) Diebstahl. In der Nacht vom 3 d. M. ist Jemandem zu Großwechsungen ein Schiebkarren, welcher daran kenntlich ist, daß das Gestelle neu, die Bäume von Birkenholz und die Scheben von Espenholz sind, ferner: daß er mit einem alten Rad, an dessen Schienen 2 Stückchen fehlen, versehen ist, und daß er beim Fahren sich zur rechten Seite neigt, gestohlen worden. Wir machen diesen Diebstahl, behufs Entdeckung des Diebes, bekannt.

Nordhausen, den 9. Dezember 1842.

Das Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(845.) Diebstahl. In der Nacht vom 3 d. M. ist einem Einwohner zu Großwechsungen vom Gehöfte ein Schiebkarren gestohlen worden, der daran kenntlich, daß das Rad neu bekränzt und der Bock linker Seits durch Abbrechen eines Stückchens schadhaft ist. Wir machen diesen Diebstahl, behufs Entdeckung des Diebes, bekannt.

Nordhausen, den 9. Dezember 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(846.) Offene Stelle. In der Stadt Mühlhausen, deren Flur in vielen kleinen Parcellen circa 20,000 Morgen umfaßt, befindet sich gegenwärtig so wenig, als in der nächsten Umgegend ein vereidigter Feldmesser, der zu den vielfach begehrten Vermessungen der Gemeinde- und Privat-Grundstücke bereit wäre.

Obwohl unter diesen Umständen es nicht zu bezweifeln ist, daß ein fleißiger und geschickter Geometer, der sich das Vertrauen des Publikums zu gewinnen weiß, in dergleichen Vermessungen auskömmlichen Verdienst finden wird, so sind wir doch, um dem Bedürfnisse desto schneller abzuhelfen, durch Stadtverordnetenbeschluß und die Genehmigung Königlicher Regierung ermächtigt, einem Feldmesser, der sich hier niederläßt und mit uns in Dienstcontract tritt, neben seinen verdienten Meßgebühren auf 5 Jahre lang ein jährliches Gehalt von 80 bis 100 Thlr. aus der Kämmereikasse zuzusichern. Geeignete Personen, welche auf diese Stelle reflectiren, wollen unter Vorlegung ihrer Qualifications- und Führungs-Atteste sich binnen 4 Wochen an uns wenden, um die nähern Bedingungen des Dienstvertrages zu erfahren.

Mühlhausen, den 8. December 1842.

Der Magistrat.

(847.) Aufgehobener Termin. Der zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der dem Friedrich Güldner und dessen Mutter, Johanne Margarethe Güldner gehörigen Haus und Ackergrundstücke zu Watschleben auf den 17. Januar k. J. anstehende Licitationstermin wird hiermit aufgehoben, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Erfurt, den 9. December 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(848.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das von dem Fuhrmann Johann Wenzel Pirschkowitz und seiner verstorbenen Ehefrau geb. Heeg nachgelassene Haus in der Kohlgrube hier, Nro. 929. am 2ten April 1840 gerichtlich abgeschätzt auf 841 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29sten März 1843 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesen Termine zu melden.

(849.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das

Das dem Böttchermeister Christian Friedrich Habrian gehörende, gerichtlich zu 773 Thlr. 25 Sgr. geschätzte, auf dem Neustädter Kirchhofe Nro. 1056. zu Nordhausen belegene Haus nebst Zubehör soll

am 10ten März Vormittags 11 Uhr

im Gerichtslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft, und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(850.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Die den Erben des Leinewebers Adam Friedrich Witzenhausen und dessen Ehefrau Christiane geborne Bender gehörigen, zu Mitteldorf in dasiger Flur, so wie in Pustleber Flur belegenen Grundstücke, als:

I. das zu Mitteldorf unter Nro. 53. belegene Anbauerhaus nebst Hofraume, Stallung und Garten, auf 438 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.,

II. 1¾ Acker 28½ Ruthe dienstfreies Land und Wiesen am langen Wasser in Mitteldörfer Flur, auf 11 Thlr. 21 Sgr. 6¾ Pf.,

III. ⅝ Acker 9 Ruthen Land in Pustleber Flur auf dem Mittelberge neben Ostmann und Pflümer, auf 61 Thlr. 16 Sgr. 4¼ Pf., und

IV. 1 Acker Land in derselben Flur am Boyl zwischen Hessescher und Schötensackscher Länderei, auf 98 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. gerichtlich abgeschätzt,

sollen

am 17ten März k. J. Vormittags 11½ Uhr

in der Schenke zu Mitteldorf öffentlich meistbietend verkauft und können das Taxationsinstrument und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(851.) Subhastations-Patent. Die dem Leineweber Wilhelm Rosenthal zu Kirchworbis zustehende ideelle Hälfte an nachstehenden ihm und seiner Ehefrau gemeinschaftlich zugehörigen Grundstücken, als:

1) an dem Wohnhause Nro. 91. zu Kirchworbis, welches taxirt ist auf 125 Thlr.,

2) an den Feldgrundstücken in der Flur Kirchworbis:

Nro. 267. ½ Acker am Pfarrlande 30 Thlr.,

— 1744. ⅜ Acker Wiesen auf der Wolfswiese 6 Thlr. 15 Sgr.,

— 1683. ½ Acker Land daselbst 2 Thlr. 15 Sgr.,

— 1555. ½ Acker Land am Eichwege 1 Thlr. 15 Sgr.,

sollen auf

den 30sten März 1843 Vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Kirchworbis subhastirt werden.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Alle unbekannte Realberechtigte werden bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Stadt-Worbis, den 22sten November 1842. Königl. Preuß. Land- u. Stadtgericht.

Noth-

Digitized by Google

(852.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission Tennstädt. Das dem Bäckermeister Gottfried Wilhelm Keiling hier gehörige, in hiesiger Stadt am Kornmarkte unter Nro. 218. gelegene Wohnhaus mit Seitengebäude, Stall und Scheune incl. der Weißback- und Braugerechtigkeit, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 946 Thlr. soll auf

den 3ten Februar 1843 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Tennstädt, den 15ten October 1842.

(853.) Aufforderung. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Treffurt. Alle unbekannte Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde an die hiesige Salarien- oder an die Depositalkasse während der Dienstperiode des hierselbst am 1sten December vorigen Jahres verstorbenen Rendant Montag Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich damit binnen 8 Wochen, spätestens aber in dem auf den 1sten März k. J. Vormittags 10 Uhr hier an Gerichtsstelle anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie aller ihrer Ansprüche an der gedachten Kasse verlustig sein und blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt, oder an welchen sie gezahlt haben, verwiesen werden.

(854.) Verkauf eines Forstgrundstücks. Das der hiesigen Stadtgemeinde gehörige, im Sämmicht gelegene Holzgrundstück von 2 Morgen 76 QRuthen nebst 33 QRuthen Feld, soll

den 10ten Februar k. J. Nachmittags 2 Uhr

im Wege des Meistgebots in unserer Rathsstube verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß die Verkaufsbedingungen und die Taxe des Grundstücks, so wie des darauf stehenden Holzes von heute an hier eingesehen werden können.

Ranis, den 14ten December 1842. Der Magistrat.

(855.) Mühlenveränderung. Der Besitzer der vor der Stadt an der Geislede liegenden Kapsmühle, Müller Johann Gottfried Oswald hierselbst beabsichtigt die mit seiner Mahlmühle früher verbunden gewesene Oelmühle wieder herzustellen und zu dem Zweck ohne am Lauf und Gefälle der Geislede eine Aenderung vorzunehmen außerhalb noch ein neues Wasserrad anzubringen und im Innern ein Oelwerk von 6 Stampfen und 2 Pressen anzulegen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen, welche durch die neue Anlage Gefährdung ihrer Rechte besorgen und sich zum Widerspruch befugt halten, auf, ihre Einwendungen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen, auch den Unternehmer davon zu benachrichtigen.

Heiligenstadt, den 5ten December 1842. Der Magistrat.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 55.

Erfurt, den 31sten December 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 316. Aufhebung der Salzverbrauchs-Controle in den Kreisen Erfurt u. Weißensee. 9721. A. 2.

Nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers Excellenz vom 30sten v. M. sind vom künftigen Jahre ab die beiden Kreise Erfurt und Weißensee der Salzverbrauchs-Controle nicht mehr unterworfen, was wir hiermit zur Kenntniß der Einsassen der gedachten beiden Kreise bringen.

Erfurt, den 23sten December 1842.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 317.

Das nach §. 14. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 zur richtigen Anwendung des Zolltarifs für die Jahre $184^3/_5$ dienende amtliche Waarenverzeichniß ist nunmehr erschienen, und dem hiesigen Königlichen Haupt-Steueramte sowie den übrigen zum Thüring'schen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Königlich Preußischen Steuerstellen zu Jedermanns Einsicht und Kenntnißnahme zugefertigt worden.

Erfurt, den 28sten December 1842.

Der General-Inspector des Thüring'schen Zoll- und Handelsvereins.

v. Brandt.

Nro. 318. Verwendung der Stempel zu Erkenntniß-Ausfertigungen.

Durch die im Justiz-Ministerialblatte Seite 334. abgedruckte allgemeine Verfügung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 26sten October 1842 ist festgesetzt:

daß diejenigen Gerichte, welche bloß als Spruchbehörde der höhern Instanz oder auf Grund einer Substitution als Spruchbehörde der ersten Instanz

ſtanz fungiren, zu den von ihnen dem inſtruirenden Gerichte zu überſendenden, für die Partheien beſtimmten Ausfertigungen der Erkenntniſſe keine Stempel zu verwenden haben, letztere vielmehr von den inſtruirenden Gerichten, gleich den Werthſtempeln, zu ihren Akten kaſſirt werden ſollen. Sämmtliche Gerichtsbehörden unſres Departements werden daher auf dieſe Beſtimmung beſonders verwieſen und darauf aufmerkſam gemacht: daß hiernach ſtets dasjenige Gericht, welches den Werthſtempel zu dem Erkenntniſſe zu kaſſiren oder in Unterſuchungsſachen die Quittung über den gelößten Werthſtempel zu ſeinen Akten zu bringen hat, auch die Stempel zu den für die Partheien beſtimmten Ausfertigungen des Erkenntniſſes entweder, wenn es daſſelbe ſelbſt abgefaßt hat, zu verwenden, oder wenn das Erkenntniß von einem Gerichte höherer Inſtanz oder von einem ſubſtituirten Gerichte abgefaßt iſt, zu den Akten zu kaſſiren, verbunden iſt.

Naumburg, den 19ten December 1842.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nro. 819.

Nachweiſe über die Arbeiten der Schiedsmänner.

Die im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen reſp. Magiſtratsbehörden die Nachweiſe ihrer Arbeiten durch Einreichung von Ueberſichten zu liefern. Dieſe müſſen mit folgenden Rubriken verſehen ſein:

1) Im Jahre 1841 ſind unbeendigt geblieben:
2) Im Jahre 1842 ſind anhängig geworden:
3) Hauptſumme.
4) Davon ſind abgemacht:
   a. durch Vergleich:
   b. durch Zurücknahme der Klage:
   c. durch Verweiſung an den Richter:
5) Am Schluſſe des Jahres 1842 ſind anhängig geblieben:

Die betreffenden landräthlichen und Magiſtrats-Behörden werden hierdurch aufgefordert: bezeichnete Nachweiſungen mittelſt gutachtlicher Berichte über den Nutzen des Inſtituts der Schiedsmänner ſpäteſtens bis zum 15ten Januar 1843 einzureichen.

Halberſtadt, den 17ten December 1842.

Königliches Oberlandesgericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 55sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 31sten December 1842.

Sicherheits-Polizei.

(856.) Erledigter Steckbrief. Der Dienstknecht Johann Georg Schill aus Großengottern ist hier eingeliefert worden, wodurch sich der Steckbrief vom 15ten d. Mts. erledigt.

Langensalza, den 23sten December 1842.

Der Königliche Landrath des Langensalzaer Kreises.
von Goldacker.

(857.) Selbstmord. Am 15ten November d. J. hat sich im Gehege unweit hiesiger Stadt eine unbekannte Mannsperson hoch an einem Baume erhängt. Wir machen dieses unter Beschreibung der Person und ihrer Kleidungsstücke, welche hier bei dem Magistrate in Augenschein genommen werden können, bekannt, und veranlassen die betreffende Ortsbehörde, wo dieser Mensch vermißt wird, davon Anzeige zu machen.

Nordhausen, den 14ten Dezember 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Personen-Beschreibung.

Alter: zwischen 45 — 50 Jahren, Größe: 5 Fuß einige Zoll, Haare dunkelblond, besonderes Kennzeichen: am linken Unterkiefer unweit des Ohrs eine lange tiefe Narbe.

Bekleidung.

Dunkelgrüner Oberrock, braungestreifte lange Sommerhose, wollkurtne rothgestreifte Weste, gestreifte wollene weiße Hosenträger, ein gutes leinenes Hemde, ein Paar lange Stiefel, dunkelgrüne Tuchmütze, ein buntes Halstuch, sämmtlich in gutem Zustande, nebst einer schlechten Schnupftabacksdose von Pappe.

(858.) Diebstahl. Geschehener Anzeige zufolge sind hier in der Nacht vom 10ten zum 11ten l. Mts.

1) ein

Digitized by Google

1) ein kupferner Kessel 11 bis 12 Eimer haltend, mit eisernen Handgriffen, 2) ein schwarzer Frauen-Merinorock mit schwarzem Sammt eingefaßt und mit Gingham (blau und weiß) gefüttert, 3) ein roth und weiß quarirter Ginghamspenzer und 4) ein Stück Zeuglinie

vom Hofe durch Uebersteigen gestohlen worden.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Thäters bekannt, mit der Aufforderung, wenn die bezeichneten Gegenstände zum Verkauf oder Versatz oder in jeder andern Absicht angeboten werden, solche an sich zu nehmen und der Polizeibehörde oder uns Anzeige zu machen.

Nordhausen, den 19ten December 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

(859.) Diebstahl. In der Nacht vom 23sten zum 24sten v. M. sind vom Gehöfte der an der Salza gelegenen Steinmühle

1) zwei Stangen-Waagen mit Ketten, 2) ein Vorschwengel ohne Kette, 3) eine Mistgabel, 4) vier Brust- (Aufhalte-) Ketten, 5) eine Spannkette und 6) ein Rückriemen mit Ketten

entwendet worden.

Eben so sind in der nemlichen Nacht und wahrscheinlich von denselben Dieben aus den Gemüsegruben in dem unweit der Steinmühle gelegenen Hofrath Seiffartschen Garten

a) drei Schock gelbe Kohlrüben, b) drei Schock Oberkohlrabi, c) ein Korb rothe Rüben, d) sechs Meerrettig-Stangen, e) acht Schock Selleri, f) fünf Schock Porre und g) eine alte Mistgabel, deren Zinken vorn nahe an einander gebogen sind,

gestohlen worden.

Wir bringen diese Diebstähle mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums, daß die Gegenstände ad 1. 2. und 3. und von denen ad a. b. d. e. und f. ein Theil wieder aufgefunden ist.

Nordhausen, den 16ten Dezember 1842.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

(860.) Diebstahl. In der Nacht vom 10ten zum 11ten December d. J. sind mehreren Einwohnern von Gößitz durch Einsteigen in die untere Wohnstube nachfolgende Gegenstände gestohlen worden, als:

Ein baumwollener blaugestreifter Zeug-Spenzer mit leinem Futter, Ein dergl. grüner, Ein dergl. rother, Ein Rock von baumwollenem Zeug blaugestreift, Ein dergl. röthlich, Ein dergl. abgetragen, Ein dergl. grünlich, Eine blaue leine Schürze ganz neu mit blauer Kante, Eine dergl. mit weißer Kante, Ein blaues baumwollenes Kopftuch mit blauer Kante, Ein schwarzseidenes Kopftuch, Ein dergl. mit blau und rother Kante, Ein Paar hellblaue wollene Strümpfe unterbunden, Ein neuer weißer wollner Strumpf mit etwas Garn, Ein neues Frauenhemde nicht ganz fertig, Ein Paar weiße

Digitized by Google

weiße leine Strümpfe, getragen, Eine dunkelblaue Tuchmütze mit Plüsch, Eine braune wollene ganz neue Unterziehjacke, Eine dunkelblaue Tuchjacke, defect, Ein Paar Stiefel von einem Knaben unbesohlt, Eine halbe Elle ganz neues schwarzes Tuch, Ein Hosenträger grüngeblümt, Eine Oellampe von Zinn, Zwei blaugefärbte abgetragene Schürzen, Zwei schwarz und weiße baumwollene Tücher, Ein Knäulchen weißen Zwirn, sogenannten Hauszwirn, Ein grobes gewürfeltes Handtuch, Eine grün wollene Unterziehjacke mit Barchent gefüttert und mit schwarzen hörnernen Knöpfen, Ein Paar schwarze hirschlederne lange Hosen mit ledernen Knöpfen, Eine dunkelblaue Tuchjacke mit weißen Metallknöpfen in den Aermeln mit Flanell und im Leibe mit Leinwand gefüttert, Ein Paar mit Hufeisen beschlagene, besohlte noch ganz gute Stiefeln, Eine lange und eine kurze Tabackspfeife mit Porcellanköpfen und dergleichen Stiefeln, gelb beschlagen, Erstere mit einem gelblackirten circa 1 Elle langem Rohr von Wachholderholze, Letztere mit einem schwarzen kurzen Rohre von Horn, der eine Pfeifenkopf hatte das Gemälde von Wien, der andere dagegen ein grünes Gemälde mit dem Worte „Andenken", beide Pfeifen hatten hörnerne Spitzen mit elastischen Schläuchen, und die lange Pfeife außerdem noch einen hölzernen Cylinder zum Einschrauben. Ein Barbiermesser mit schwarzer hörnerner Schaale, gelben Nieten und weißen Plättchen darauf, Ein dunkelblauer Tuchlatz mit Barchent gefüttert und mit gelben Knöpfen, Ein Paar weiße wollene Halbstrümpfe, Ein alter lederner Hosenträger, Zwei Einschlagemesser mit Hirschhornschaalen, Ein grüner Tuchspenzer, Ein dergl. Kalmukspenzer, Zwei blaue leinene Schürzen mit weißer Kante, Ein blaues halbseidenes Kopftuch mit hellblauen Streifen, Eine alte schwarze verschossene Weste mit leinem Rücken und schwarzen Hornknöpfen, Ein Paar lange Stiefeln mit kalbledernen Schäften, rindsledernen Schuhen und mit Stahlzwecken beschlagen, Zwei Handtücher, wovon das Eine gemustert, das Andere fischgrätig gewirkt, Zwei Hobeleisen und Ein Stemmeisen, Eine halbseidene Weste und Ein Halstuch grau und mit rothen Blümchen, Eine dunkelblaue Tuchjacke mit blanken Knöpfen und schwarzem Unterfutter, am linken Arme geflickt, Eine hellblaue gestückte Unterjacke, Ein blau manchesterner Latz mit blanken Knöpfen und neuer Futterleinewand, Ein Hosenträger von grünem Gurt, Eine Tuchjacke, dunkelblau mit weißwollenem Futter und blanken Knöpfen, Zwei dunkelblaue baumwollene Tücher, Ein dergl. seidenes, Eine blaue leinene Schürze, Ein weißes leinenes Tischtuch, Ein blaugedrucktes Handtuch mit weißen Blumen und Ein Frauenhemde.

Es wird Jedermann vor dem Ankauf dieser Gegenstände gewarnt, jedoch zugleich ersucht, zur Habhaftwerdung der Diebe nach Kräften zu wirken.

Ziegenrück, den 18ten December 1842.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

 Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(861.) Ediktal-Vorladung. Der Grenadier Karl Ernst Franz Wilhelm Lucius, 22 Jahr alt, katholisch, zu Erfurt — Kreis, Regierungs-Bezirk — geboren, welcher sich am 21sten Juni c. von der 5ten Compagnie des Königl. zweiten Garde-Regiments zu Fuß heimlich entfernt hat, wird hiermit vorgeladen, sich in einem der auf

den 2ten Februar 1843,
den 16ten Februar 1843, zuletzt aber
den 2ten März 1843,

jedesmal Vormittags 10 Uhr anberaumten Termine im Gerichtszimmer, Lindenstraße Nro. 36. persönlich einzufinden, und sich über seine Entfernung zu verantworten; widrigenfalls nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 wider ihn in contumaciam erkannt werden wird, daß er für einen Deserteur zu erachten, sein sämmtliches, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen konfiszirt und der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Erfurt zugesprochen werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen des Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben, hiermit aufgefordert, davon sofort bei Verlust ihres Pfandrechts Anzeige zu machen; insbesondere aber dem Entwichenen bei Strafe der doppelten Erstattung unter keinerlei Vorwand davon etwas zu verabfolgen.

Berlin, den 15ten December 1842.

Königl. Preuß. Gericht der Ersten Garde-Division.

(862.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 20sten December 1842. Das der unverehelichten Anna Elisabeth Kirchhof hier gehörige, in der Vorstadt St. Nicolai unter Nro. 83. belegene Wohnhaus, taxirt zu 300 Thlr., soll in dem auf

den 11ten April k. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(863.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 19ten December 1842. Das den Geschwistern Stubenrauch, Marie Sibille und Conserten in Mäbendorf gehörige halbe Wohnhaus früher Nro. 82., jetzt Nro. 51. nebst Zubehör daselbst, auf 60 Thlr. taxirt, soll im Termine

den 30sten März 1843 Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hier öffentlich verkauft werden.

Di

Die Taxe und der Hypothekenschein können täglich im IIIten Büreau des Gerichts eingesehen werden.

(864.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 16ten December 1842. Das dem Köhler David Pfeffer in Christes gehörige Wohnhaus Nr. 57. nebst Zubehör daselbst, abgeschätzt auf 180 Thaler, soll im Termine

den 16ten März 1843, Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Christes öffentlich verkauft werden.

Die Taxe und das Realatteſt können täglich im IIIten Büreau des Gerichts eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

(865.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Das der verehelichten Christine Bley geb. Schmidt in Großenburschla gehörige, daselbst sub Nro. 90. am Bache gelegene, auf 150 Thlr. geschätzte Wohnhaus nebst Zubehör soll den 11ten Februar k. J. Nachmittags 2 Uhr im dortigen Gemeinehause verkauft werden. Hypothekenschein und Taxationsverhandlung liegen zur Einsicht bereit.

(866.) Preußische Rentenversicherungs-Anstalt. In der General-Versammlung der Mitglieder der Renten-Versicherungs-Anstalt vom 23sten v. Mts. sind für die drei Jahre 18$\frac{43}{45}$ zu Mitgliedern des Curatoriums und zu Stellvertretern erwählt worden und haben die Gewählten die auf sie gefallene Wahl angenommen.

a) Als Mitglieder des Curatoriums:

Herr Gamet, Rentier, Stadtrath und Mitglied der städtischen Schul-Deputation,

" Geim, Rechnungs-Rath im Königl. Finanz-Ministerium.

b) Als Stellvertreter:

Herr Oesterreich, Geheimer Ober-Finanzrath,

" Junge (J. L. M.), Kaufmann.

Von den Gewählten hat an der Verwaltung der Anstalt in obiger Art bereits Theil genommen:

Herr Gamet während des Jahres 1840,

" Junge während der Jahre 1840 und 1841.

In Gemäßheit des §. 44. der Statuten wird das vorstehende Resultat der Statt gehabten Wahl hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 5ten December 1842.

Das Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Ver-

Digitized by Google

(867.) **Verpachtungs-Anzeige.** Das Rittergut **Schönewerda** bei Artern, welches Seine Durchlaucht, unser gnädigst regierender Fürst bis auf lehnsherrliche Genehmigung vor kurzer Zeit erkauften, soll auf die zwölf Jahre von Johanni 1843 bis dahin 1855 meistbietend verpachtet werden.

Die zu verpachtenden Gegenstände sind folgende:

1) das schöne und geräumige Herrschaftshaus, ein zweites Wohnhaus und die zur Wirthschaftsführung vorhandenen Gebäude, welche sich sämmtlich in einem ganz guten Zustande befinden;
2) ungefähr 10 Morgen Garten- und Grabe-Land, worunter ein schön und nutzbar angelegter Garten von ungefähr 4 Morgen;
3) 640¾ Morgen Land und 111½ Morgen Wiesen, wobei bemerkt wird, daß die Morgen großes Maß haben, und der Boden vorzüglich gut ist;
4) zwölf Obstbaumplantagen mit einer Menge guter Obstbäume;
5) die Nutzung der dem Gute gehörigen Pappeln, Weiden und Ellern bei Schönewerda, im *Riethe*, am Teiche, und an den herrschaftlichen Grundstücken, jedoch mit Ausschluß des zum Gute gehörigen Forstes;
6) die Trift mit dem sämmtlichen Vieh in der Schönewerdaer Flur, wobei bemerkt wird, daß das Gut allein das Recht hat, Schafe auf die Weide zu treiben;
7) die Gespann- und Hand-Frohndienste, welche receßmäßig dem Gute zu leisten sind;
8) die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, wozu bemerkt wird, daß die Besitzer von drei Wirthshäusern gezwungen sind, ihren Bedarf an Bier auf dem Gute zu erkaufen;
9) eine in gutem Zustande befindliche Ziegelei bei Schönewerda;
10) eine Gypshütte auf dem Gypsbruche bei Essmannsdorf;
11) die hohe, mittlere und niedere Jagd und die Fischerei; und
12) ungefähr sechs hundert achtzig Thaler Erbpachtsgelder, Erbzinsen, Triftgeschoß, Pachtgelder für verschiedene Gerechtigkeiten u. s. w.

Das Gut kann von heute an täglich besichtigt, und die Pachtbedingungen können vom 1sten Januar 1843 an in unserer Kanzlei allhier eingesehen werden, auch werden von diesen auf Verlangen Abschriften gegen die Gebühren verabfolgt. Pachtlustige, welche ihre Befähigung nachweisen können, werden geladen, am

Mittwoch, den ersten März 1843

Vormittags 9 Uhr im Kammerlokale allhier zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben.

Sondershausen, den 6ten December 1842.

Fürstl. Schwarzb. Kammer.
W. von Kauffberg.

Alphabetisches Namen- und Sachregister

zum Jahrgange 1842

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Namenregister.

Achilles, Oberlandesgerichts-Referendarius, 245.
Albert, Oberlandesgerichts-Referendarius, 327.
Albertus, Pfarrer, 302.
Albrecht, Waldwärter, 224.
Anger, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 39.
Arends, Oberlandesgerichts-Referendarius, 173 und 308.
Armann, Lehrer, 78.
Arndt, Candidat des Predigtamts, 120.
Arnold, Land- und Stadtgerichtsbote und Executor, 96.

Bähnecke, Candidat des Predigtamts, 193.
Bäseler, Wegebaumeister, 164.
Bang, Gerichtsbote und Executor, 226.
Barge, Oberlandesgerichts-Bote, 85.
Barlösius, Pfarrer, 110.
Bartels, Auskultator, 308.
Baumgarten, Oberlandesgerichts-Auskultator, 72.
Beberstedt, Lehrer, 8.
Becker, Predigtamts-Candidat und Hauslehrer, 172.
Bercht, Candidat des Predigtamts, 307.
Berendes, Oberlandesgerichts-Assessor, 245.
von Berndt, Oberlandesgerichts-Auskultator, 222.
Bernhardi, Lehrer, 49.
Bernigau, Sanitäts-Rath, 164.
Bertram, Kanzlei-Rath, 71.
Beschoven, Candidat des Predigtamts, 193.
Beßler, Candidat des Predigtamts, 307.
Beyer, Land- und Stadtgerichts-Secretair, 328.
Billigmann, Schulamts-Candidat, 244.

Bindewald, Oberlandesgerichts-Assessor, 84. 125.
Bischof, Mädchenschullehrer, 208.
Blank, Schullehrer, Küster und Organist, 4.
Blankenburg, Gerichts-Aktuar, 328.
Blau, Pfarrer, 140.
Bliedung, Kreis-Boniteur, 60.
Bliedung, Kreis-Taxator, 193.
Blödner, Pfarrer, 327.
Böttticher, Rector, 239.
du Bois, Land- und Stadtgerichts-Secretair, 71. — Oberlandesgerichts-Referendar, auch Gerichtsschreiber und Gerichts-Verwalter, 125.
Bolze, Land- u. Stadtgerichts-Secretair, 72.
Bornmüller, Pfarrer, 178.
Borrmann, Land- und Stadtgerichts-Secretair, 22.
Boße, Oberlandesgerichts-Assessor und Richter, 124.
Braun, Candidat des Predigtamts, 59.
Brehme, Oberlandes-Gerichts-Referendar, 308.
Breitenbach, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 21.
Breithaupt, Candidat des Predigtamts und Hauslehrer, 312.
von Brixen, Oberforstmeister, 83.
Bromme, Oberlandes-Gerichts-Assessor, Gerichts-Amtmann, 21.
Brückner, Candidat des Predigtamts, 307.
Burchardi, Candidat des Predigtamts, 193.
Burckhardt, Diaconus, 307.
Burghardt, Cantor und Knabenlehrer, 230.
Burkhart, Candidat des Predigtamts, 59.
von Busse, Oberlandes-Gerichts-Auskultator, 328.

Constantin, Patrimonialrichter, 72.

Dalkowsky, Auskultator, 308.
Decker, Schulamts-Candidat, 244.
Degen, Schiedsmann, 83.
Delbrück, Oberlandesgerichts-Referendarius, 222.
Dellemann, Schulamts-Candidat, 244.
Dietlein, Oberlandesgerichts-Referendarius, 39.
Dietrich, Land- und Stadtgerichtsbote und Executor, 72.
Dietz, Schulamts-Candidat, 300.
Dietze, Justizrath, 222.
Döring, Oberlandesgerichts-Assessor, 226.
Dorn, Oberlandesgerichts-Assessor, 173.
Dyckerhoff, Land- und Stadtrichter, Gerichts-Amtmann, 21.

Eberty, Land- und Stadtgerichts-Assessor, 173.
Eckhardt, Schiedsmann, 119.
Ehrhardt, Actuar mit Richterqualität, 71.
Ehrhardt, Land- und Stadtgerichts-Secretair, 328.
Eichapfel, Oberlandesgerichts-Referendarius, 173.
Eichel, Land- und Stadtgerichts-Assessor, 39.
Einecke, Land- und Stadtgerichtsbote und Executor, 96.
Ellendt, Schullehrer und Küster, 8.
Ellger, Gerichtsamtsbote und Executor, 8.
Eylau, Land- und Stadtgerichts-Bote, 328.
Eyle, Candidat des Predigtamts, 59.
Eyle, Pfarrer, 301.

Digitized by Google

Fettke, Gefangen-Aufseher, 72.
Fischer, Oberlandesgerichts-Referendarius, 84.
Fischer, Mädchenschullehrer, 322.
Flaminius, Stadtrichter, 84.
Florstedt, Land- und Stadtgerichts-Secretair, 328.
Francke, Candidat des Predigtamts, 307.
Franke, Schiedsmann, 83.
Franke, Pfarrsubstitut, 84.
Franke, Land- u. Stadtgerichts-Rath, 222.
Frantz, Auskultator, 308.
Fritze, Oberlandesgerichts-Assessor, 49.
Fritzsche, Pastor, 38.
Fürbringer, Oberlandesgerichts-Assessor, 222.
Fütterer, Schiedsmann, 18.

Gentzsch, Land- u. Stadtgerichts-Assessor, 84.
Georgi, Candidat des Predigtamts u. Hauslehrer, 180.
Gericke, Auscultator, 84.
Gerlach, Candidat des Predigtamts, 59.
Gerloff, Stadtrath und Censor, 26. 97.
Gerstner, Candidat des Predigtamts, 307.
Glaser, Conrector, 308.
Glasewald, Oberlandesgerichts-Referendarius, 49.
Göttschke, Candidat des Predigtamts, 60.
Goldmann, Förster, 224.
Gremler, Justiz-Commissarius u. Notar, 245.
Gröschner, Land- u. Stadtgerichts-Secretair, 21.
Gronau, Oberlandesgerichts-Assessor, 49.
Grube, Schulamts-Candidat, 244.
Gruber, Candidat des Predigtamts, 193.
Grüber, Schiedsmann, 119.
Gründler, Candidat des Predigtamts, 193.
Grüner, Oberlandesgerichts-Assessor, 84. 125.
Grüning, Schiedsmann, 198.
Gueinzius, Candidat des Predigtamts, 307.
Günther, Schullehrer- und Küster-Substitut, 8.
Günzel, Schulamts-Candidat, 300.

Haase, Candidat des Predigtamts, 60.
Häusler, Oberlandesgerichts-Assessor, 222.
von Hagen, Auskultator, 22.
van Hagen, Pfarrer, 301.
von Hanstein, Schiedsmann, 18.
Haßfurth, Candidat des Predigtamts, 193.
Heine, Justizrath, 95.
Heinrich, Pfarrer, 164.
Heinrich, Candidat des Predigtamts, 307.
Heizer, Oberlandesgerichts-Referendarius, 328.
Helmke, Auskultator, 226.
von Helmolt, Regierungs-Referendarius, 205.
Henke, Kammer-Gerichts-Assessor, 21.
Herzog, Oberlandesgerichts-Referendarius, 173.
Hesse, Oberlandesgerichts-Referendarius, 49.
Hesse, Schullehrer, Küster und Organist, 165.
von Heydenreich, Lehrer und Censor, 26. 97.
Hildebrandt, Candidat des Predigtamts, 59.
Hintze, Rechnungs-Rath, 140.
Höcklau, Candidat des Predigtamts, 307.
Hofmann, Candidat des Predigtamts, 59.
von Holleufer, Auskultator, 308.
Holzhausen, Pfarrer, 84.
Horn, Vermessungs-Revisor, 180.
Horst, Gerichtsbote und Executor, 222.
Hucke, Kriminalrath, 222.
Hübner, Schiedsmann, 18.
Hundertmark, Land- und Stadtgerichts-Secretair, 22.

Digitized by Google

Jäckel, Candidat des Predigtamts, 193.
Jedermann, Candidat des Predigtamts, 120.
Jentsch, Regierungs-Kanzleidiener, 4.
Jödecke, Schulamts-Candidat, 300.
Jung, Schiedsmann, 18.
Junghanns, Oberlandesgerichts-Assessor, 84 und 205.
Ilberg, Oberlandesgerichts-Assessor und Hilfsrichter, 71.

Kaak, Candidat des Predigtamts, 307.
Kachel, Regierungs-Haupt-Kassenschreiber, 54.
Kachold, Schiedsmann, 83.
Kämmerer, Candidat des Predigtamts, 60.
Kämpfer, Candidat des Predigtamts, 193.
Kallenberg, Lehrer, 198.
Kienemund, Schulamts-Candidat, 244.
Kindler I., Oberlandesgerichts-Assessor, 245.
Kippe, Kreis-Boniteur, 60.
Kircher, Kreistaxator, 157.
Kirchner, Candidat des Predigtamts, 193.
Kläber, Candidat des Predigtamts, 59.
Kleemann, Schiedsmann, 83.
Kleine, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 226.
Klemm, Auskultator, 302.
Klett, Schiedsmann, 119.
Klingelstein, Oberlandesgerichts-Bote, 85.
Klipstein, Predigt- und Schulamts-Candidat, auch Hauptlehrer an einer Knaben-Bürgerschule, 236.
Knappe, Candidat des Predigtamts, 60.
Knauth, Candidat des Predigtamts, 119.
Knöppel, Land- und Stadtgerichts-Bote, 328.
Knorr, Land- und Stadtgerichts-Rath, 71.
Kobert, Justiz-Commissarius u. Notar, 174.
Koch, Schiedsmann, 18.
Koch, Gefangen-Inspektor, 173.
Koch, Schullehrer, Küster und Organist, 318.
Koch, Mädchenschullehrer und Organist, 334.
Köhler, Oberlandesgerichts-Auskultator, 245.
Köhler, wirklicher Geheimer Rath, auch Stellvertreter des Präsidenten des Curatoriums der preußischen Rentenversicherungs-Anstalt, 301.
Kölz, Oberlandesgerichts-Referendarius, 173.
König, Gerichtsbote u. Gefangenwärter, 72.
König, Land- u. Stadtgerichts-Secretair, 84.
von Könneritz, Oberlandesgerichts-Referendar, 72.
Köppe, Landgerichts-Bote und Executor, 50.
Körbin I., Oberlandesgerichts-Assessor, 205. und Actuar, 308.
Kötz, Förster, 224.
Kräger, Regierungs-Referendarius, 164.
Kräger, Oberlandesgerichts-Auskultator, 174.
Kramer, Auskultator, 226.
Kratz, Schullehrer, 288.
Krause, Geheimer Regierungs-Rath, 327.
Kretschel, Candidat des Predigtamts, 307.
Kretzschmar, Landgerichts-Secretair, 21.
Kretzschmar, Gerichts-Bote u. Executor, 50.
Krieghoff, Schulamts-Candidat, 300.
Kröber, Oberlandesgerichts-Referendar und Patrimonial-Richter, 226.
von Krosigk, Oberlandesgerichts-Auskultator, 174 und 174.
Krüger, Justiz-Commissar und Notar, 245.
Kruspe, Schulamts-Candidat, 300.
Küchler, Oberlandesgerichts-Referendar, 222.
Kühn, Nachmittagsprediger, 327.
Kürbitz, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 125.
Kurze, Candidat des Predigtamts, 307.

Digitized by Google

Laage, Oberlandesgerichts-Assessor, 327.
Lange, Pfarrer, 38.
Lange, Knaben-Schullehrer, Cantor und Küster, 334.
Lautenschläger, Candidat des Predigtamts, 307.
Lentze, geheimer Justizrath, 327.
Lepsius, Oberlandesgerichts-Referendarius, 205 und 226.
Lerche, Oberlandesgerichts-Referendarius, 84.
Liebau, Forsthilfs-Aufseher, 133.
Liebe, Candidat des Predigtamts, 60.
Lindemann, Candidat des Predigtamts und Hauslehrer, 208.
Lindig, Candidat des Predigtamts, 120.
Lipke, Oberlandesgerichts-Referendarius, 84. 125.
Löbnitz, Oberlandesgerichts-Referendar, 72.
Lommatzsch, Oberlandesgerichts-Assessor, 222.
Loos, Justizcommissarius und Notar, 327.
Lorenz, Schiedsmann, 18.
Lüder, Mädchenschullehrer u. Organist, 318.
Luther, Pfarrer, 60.
Luther, Oberlandesgerichts-Referendarius, 222.

Maaß, Auskultator, 327.
Maclean, Regierungs-Rath, 244.
Mäntz, Schulamts-Candidat, 300.
Märker, Candidat des Predigtamts, 59.
Märtens, Regierungs-Kanzlei-Inspector, 54.
Marpert, Land- und Stadtgerichtsbote und Executor, 72.
Marx, Schiedsmann, 18.
Marx, Candidat des Predigtamts, 120.
Maximilian, Justizrath, 95.
Mebus, Candidat des Predigtamts und Hauslehrer, 216.
Mecke, Rechnungs-Rath, 222.
Mehler, Amtsrath, 60.
Mellin, Candidat des Predigtamts, 60.
Menshausen, Referendarius, 173.
Merx, Diaconus und Rector, 302.
Merx, Schulamts-Candidat, 300.
Meyer, Candidat des Predigtamts, 120.
Michaelis, Land- und Stadtgerichts-Assessor und Gerichts-Commissarius, 245.
von Minnigerode, Oberlandesgerichts-Referendarius, 205.
Möbius, Pfarrer, 140.
Möbius, Oberlandesgerichts-Referendar, 245.
Möller, Schulamts-Candidat, 300.
Mook, Botenmeister, 50.
Moser, Kriminal-Kanzlist, 174.
Mühle, Land- und Stadtgerichts-Secretair, 84.
Müller, Candidat des Predigtamts, 60.
Müller, Oberlandesgerichts-Referendar, 72.
Müller, Diaconus, 222.
Müller, Auskultator, 308.
Müller, Mädchenschullehrer u. Organist, 312.
Müller IV., Oberlandesgerichts-Referendarius, 328.

Nagel Dr., Sanitäts-Rath, 222.
Nebelung, geistlicher Collaborator, 8.
Nebelung, Diaconus, 205.
Neumeyer, Schulamts-Candidat, 300.
Niemeyer, Pfarrer, 302.
Nitzsche, Candidat des Predigtamts u. Hauslehrer, 4.

Digitized by Google

Nölbechen, Oberlandesgerichts-Auskultator, 174.
Nottrodt, Pfarrer, 71.

Obermann, Pfarradjunkt, 78.
Opfermann, Schiedsmann, 301.
Oppenheim, Oberlandesgerichts-Assessor, 222. 245.
Orban, Candidat der Philologie und Hauslehrer, 140.
Orlop, Oberlandesgerichts-Referendarius, 205.
d'Orville von Löwenclau, Oberlandesgerichts-Referendar, 84.
Oske, Oberlandesgerichts-Referendar, 245.
Otto, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 85.
Otto, Förster, 302.

Paalzow, Geheimer Ober-Finanz-Rath u. Chef der General-Lotterie-Direction, auch Stellvertreter des Präsidenten der preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt, 301.
Paalzow, Land- und Stadtgerichts-Secretair, 328.
Papst, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 172.
Papst, Schulamts-Candidat, 300.
Papst, Land- und Stadtgerichts-Secretair, 328.
Parrisius, Oberlandesgerichts-Assessor, 205.
Patzschke, Kreischirurg, 312.
Pechmann, Landgerichts-Secretair, 21.
Penzler, Predigtamts-Candidat und Hauslehrer, 78.
Pernice, Geheimer Justiz-Rath, Professor, Dr. und Censor, 332.
Petrillo, Oberlandesgerichts-Assessor, 125. 173.
Pfotenhauer, Oberlandesgerichts-Assessor und Hilfsrichter, 226.
Pieschel I., Oberlandesgerichts-Referendarius, 49.
Pieschel II., Oberlandesgerichts-Referendarius, 84.
Pinkert, Rechnungs-Rath u. Büreau-Vorsteher, 307.
Plate, Auskultator, 22.
Plato, Auskultator, 302.
von Du Plessis, Oberlandesgerichts-Referendarius, 84.
Predari, Auskultator, 222.
Preuß, Pfarrer, 198.
Püschel, Oberlandesgerichts-Referendar, 173.
Püttmann, Oberlandesgerichts-Auskult., 245.

Rätzel, Auskultator, 140.
Rehbein, Schulamts-Candidat, 244.
Reinboth, Candidat des Predigtamts, 120.
Reinecke, Oberlandesgerichts-Assessor, 96.
Reinhardt, Candidat des Predigtamts, 120.
Reinhardt, Pfarrer, 164.
Reisig, Auskultator, 21.
Reisland, Oberlandesgerichts-Assessor, 226.
Richelmann, Oeconomie-Commissions-Gehilfe, 318.
Richter, Oberlandesgerichts-Rath, 84.
Richter, Lehrer, 198.
Riedel, Diaconus, 140, — auch Katechet der Mädchenschule, 333.
Rienäcker, Candidat des Predigtamts, 59.
von Ripperda, Oberlandesgerichts-Assessor, 173 und 205.

Digitized by Google

Ritter, Gerichts-Bote und Executor, 125.
Rittler, Justiz-Commissarius und Notar, 21.
von Rochow, Oberlandesgerichts-Assessor, 21.
Rockstroh, Oberlandesgerichts-Referendarius, 125.
Rödiger, Buchhalter bei der Regierungs-Hauptkasse, 54.
Röl, Actuarius, 140.
Röser, Justiz-Commissar und Notar, 125.
Romeiß, Oberlandesgerichts-Referendar, 49.
Rose, Förster, 224.
Roselieb, Kreistarator, 157.
Rothe, Land- und Stadtgerichts-Assessor, Gerichts-Kommissarius, 21.
Rother, Oberlandesgerichts-Referendarius, 173.
Rudloff I., Oberlandesgerichts-Assessor, 327.
Rudolph, Cantor und Schullehrer, 245.
Rummel, Land- und Stadtgerichts-Rath, 173.

Saalborn, Candidat der Theologie und Hauslehrer, 207.
Sadewasser, Candidat des Predigtamts, 59.
Salin, Candidat des Predigtamts, 120.
Sander, Schiedsmann, 18.
Sander, Pastor, 120.
Sauer, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 96.
Sauerteig, Justiz-Commissar und Notar, 206.
Scharfich, Gefangen-Aufseher, 72.
Scharfich, Gerichts-Actuar, 125.
Schaum, Oberlandesgerichts-Assessor und Patrimonial-Gerichts-Verwalter, 328.
Schede, Oberlandesgerichts-Referendarius, 21.
Scheele, Candidat des Predigtamts, 59.
Scheibe, Land- und Stadtgerichts-Secretair, 328.
Schlemm, Oberlandesgerichts-Assessor, 198.
Schlitte, Kreis-Einnehmer, 173.
Schmelzer, Geheimer Justiz-Rath, Dr. und Censor, 332.
Schmidt, Candidat des Predigtamts, 59.
Schmidt, Privatlehrer 100.
Schmidt, Förster, 172.
Schmidt, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 239.
Schmidt, Pfarrer, 270.
Schneider, Schulamts-Candidat, 300.
Schneitler, Kreis-Boniteur, 60.
Schoch, Candidat des Predigtamts, 194.
Schöl, Gerichts-Amtsbote, 72.
von Schön, Auskultator, 308.
Schönburg, Candidat des Predigtamts, 193.
Schönemann, Schulamts-Candidat, 300.
von Schönfeldt, Oberforstmeister, 83.
Schollmeyer, Schulamts-Candidat, 244.
Schrecke, Gerichts-Commissions-Bote und Executor, 96.
Schreyer, Patrimonial-Landrichter, 50.
Schreyer, Regierungs-Rath, 95.
Schrimpf, Mädchenschullehrer und Organist, 318.
Schröder, Justizrath, 95.
Schröder, Land- und Stadtgerichts-Assessor und Gerichts-Commissarius, 245.
Schröpel, Predigtamts-Candidat und Hauslehrer, 39.
Schröter, Justizrath, 222.
Schröter, Candidat des Predigtamts, 193.
Schuchardt, Candidat des Predigtamts, 120.
von Schütz, Auskultator, 61.
Schulz, Gerichts-Amtsbote und Executor, 72.
Schulz, Rentamtsdiener, Fruchtmesser und Executor, 39.

Digitized by Google

Schulze I., Oberlandesgerichts-Assessor, 49.
Schulze, Candidat des Predigtamts, 193.
Schulze, Auskultator, 302.
Schulze, Oberlandesgerichts-Referendarius, 308.
Schultze, Regierungs-Haupt-Kassenschreiber, 54.
Schumacher, Candidat des Predigtamts, 120.
Schwalbe, Justiz-Commissarius und Notar, 173.
Schwenke, Organist und Knabenlehrer, 208.
Seeligmüller, Justiz-Commissar, 206.
Seydewitz, Oberlehrer, 172.
Siebert, Referendar, 226.
Siebert, Schulamts-Candidat, 244.
Siebold, Candidat des Predigtamts, 59.
Siemon, Justiz-Commissar und Notar, 206.
Simon, Oberlandesgerichts-Referendarius, 125.
Simon, Oberlandesgerichts-Assessor, 173.
Slevogt, Land- u. Stadtgerichts-Assessor, 84.
Sommer, Candidat des Predigtamts, 120.
Sonderhoff, Candidat des Predigtamts, 59.
von Spangenberg, Oberlandesgerichts-Referendarius, 173.
Spangenberg, Oberlandesgerichts-Auskultator, 226.
Specht, Oberförster, 317.
von Sperling, Oberlandesgerichts-Referendarius, 173.
Splitt, Schulamts-Candidat, 300.
Ständer, Land- u. Stadtgerichts-Assessor, 61.
Starke, Oberlandesgerichts-Auskultator, 174.
Stecher, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 21.
Steinemann, Gerichtsbote u. Executor, 222.
Steinert, Candidat des Predigtamts, 193.
von Stieglitz, Patrimonial-Richter, 49. 72. 125.
Strecker, Auskultator, 173.
Strien, Oeconomie-Commissarius, 318.
Strümpfel, Schiedsmann, 83.
Struwy, Regierungs-Assessor, 230.
Stubenrauch, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 61.
Szumann, Referendarius, 173.

Teichmann, Gerichtsbote und Executor, 50.
Themar, Predigtamts-Candidat und Hauslehrer, 61.
Theuerkauf, Schulamts-Candidat, 300.
Thiele, Land- u. Stadtgerichts-Secretair, 84.
Thiemann, Candidat des Predigtamts, 120.
Thilo, Land- und Stadtgerichts-Assessor, 39.
Thomä, Schulamts-Candidat und Hauslehrer, 239.
Torges, Geheimer Secretair und Büreau-Vorsteher, 307.
Trappe, Schulamts-Candidat, 244.
Treiber, Gerichtsbote und Executor, 50.
Trepte, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 85.
Treuherz, Oberlandesgerichts-Auskultator, 205.
Triebel II., Oberlandesgerichts-Referendarius, 173.
Triebel, Schulamts-Candidat, 300.
Triebsch, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 328.
Trolle, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 173.
von Trotha, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 198.
Trümper, Kreis-Einnehmer, 173.
Trümper, Schullehrer und Küster, 308.

Digitized by Google

Ulrich, Candidat des Predigtamts, 307.
Urbig, Candidat des Predigtamts, 307.

Vogt, Oberlandesgerichts Referendarius, 205.
Voigt, Candidat des Predigtamts, 60.
Voigt, Regierungs-Assessor, 312.
Volland, Land- u. Stadtgerichts-Assessor, 125.
Vollbracht, Hilfslehrer, 60.

Wagner, Kassirer der Regierungs-Haupt-Kasse, 54.
Wagner, Candidat des Predigtamts, 120 u. 120., auch 194.
Wahn, Land- und Stadtgerichts-Rath, 173.
Walter, Candidat des Predigtamts, 307.
Walter, Pfarrer, 302.
Walther, Schullehrer und Küster, 224.
Wand, Schulamts-Candidat, 244.
Wangemann, Lehrer, 334.
Warneyer, Justiz-Commissarius u. Notar, 328.
Wegener, Auskultator, 308.
Wehr, Schiedsmann, 18.
Weidemann, Schullehrer, 8.
Weidemann, Schullehrer und Küster, 77.
Weighardt, Gerichts-Amtsbote und Executor, 22 und 50.
Weise, Candidat des Predigtamts, 59 u. 194.
Weißenborn, Hilfslehrer und Organist, 236.
Wentzel, Kammergerichts-Referendar, 174.
Wenzel, Oberlandesgerichts-Referendar, 245.
von Werder, Regierungs-Rath u. Justitiarius, 244.
Werckenthin, Candidat des Predigtamts, 307.
Werneburg, Oberförster, 77.
Werneburg, Auskultator, 328.
Wernicke, Land- u. Stadtgerichts-Secretair, 328.
Wernicke, Oberlandesgerichts-Referendar, 308.
Weßely, Dr., Sanitäts-Rath, 270.
Westerberg, Schiedsmann, 18.
Wettich, Auskultator, 22 und 49.
Weyhe, Oberlandesgerichts-Referendar, 245.
Wiebecke, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 72.
Wiebel, Kanzlist, 22.
Wiemuth, Schullehrer, Küster u. Organist, 288.
Wienrich, Buchhalter bei der Regierungs-Haupt-Kasse, 54.
Willige, Pfarrer, 270.
von Wilmowsky I., Oberlandesgerichts-Assessor, 222.
von Windheim, Auskultator, 140.
Wöpke, Candidat des Predigtamts, 60.
Wolff, Lehrer und Cantor, 224.
Wunderlich, Land- und Stadtgerichts-Assessor, 125.
Wunderlich, Justiz-Commissarius und Notar, 302.

Zander, Landgerichtsbote und Executor, 50.
Zeller, Candidat des Predigtamts, 120.
Ziegler, Auskultator, 22.
Ziepel, Auskultator, 140.
Ziller, Schulamts-Candidat, 300.
Zimmermann, Gerichts-Amtsbote und Executor, 72.
Zinck, Lehrer, 164.
Zürner, Schiedsmann, 88.

Digitized by Google

Sachregister.

Ablösung, s. Quittungen.
Abschätzung, Verfahren der Gerichtsbehörden bei Abschätzung verpachteter Landgüter, 171.
Academie, s. Elbena.
Aerzte, Bedingungen, von denen die Verbindlichkeit der Communen zur Remuneration für die ärztliche Dienstleistung bei der Kur erkrankter Armen abhängig ist, 227.
Agenten der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft bedürfen der Bestätigung der betreffenden Regierungen, 157.
Ansässigmachung, s. Militairpflichtige.
Anträge, s. Stadtverordnete.
Arme, s. Aerzte.
Arzneitaxe, Veränderungen derselben, 115., s. auch Blutegel.
Atteste, s. Bauhandwerker; auch Auswanderung.
Auswanderung, Fassung der obervormundschaftlichen Genehmigungs-Atteste in Auswanderungsfällen, 48.

Bauhandwerker, die von geprüften Meistern den nicht approbirten Bauhandwerkern und den Gehilfen auszustellenden Arbeits-Atteste, 6.
Baumanpflanzung, s. Belobung.
Baupolizei, s. Polizei.
Beamte, s. Stellen.
Begräbniß, s. Vereine.
Belobung, mehrerer Gemeinden wegen Abbringen der Steine von den Aeckern und deren Verwendung zu Wegebesserungen, 44. — wegen Baumpflanzungen, 47. — der Thätigkeit einiger Schiedsmänner im Jahre 1841, 67. 70. 71. — mehrerer Kreise über die gute Aufnahme, welche den Truppen der 7ten und 8ten Division während der vorjährigen Herbstübungen zu Theil geworden ist, 76. — mehrerer Medicinalpersonen, welche sich 1841 bei der Schutzpocken-Impfung hervorgethan haben, 89. — des Gastwirths Deterding und des Chaussee-Geld-Erhebers Krebs wegen thätigen und umsichtigen Benehmens beim Löschen von Waldbränden, 236. — des Vorstandes der Actien-Gesellschaft, Landrath Weyhe in Quedlinburg und sämmtlicher Betheiligten, wegen der auf Actien neuerbauten Chaussee von der Herzogl. Anhaltischen Grenze bei Gernrode über Quedlinburg nach Croppenstedt, 259.
Beschwerden, s. Stadtverordnete.
Bier, s. Branntwein.
Blutegel, deren Preis vom 1sten Mai bis ult. October 1842, 119. — desgleichen vom 1sten November 1842 bis ult. April 1843, 266.
Brand-Unglück, s. Hamburg.
Branntwein, Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens, 33. — Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem, 95.
Brief-

Digitized by Google

Briefbestellung, s. Posten.
Bürgerschule, s. Prüfung.

Candidaten, des Predigtamtes, pro ministerio geprüfte und wahlfähige, 59. 60. 119. 120. 193. 194. 307. — Elementar-Schulamts-Candidaten, 244. 300.
Censur, der philosophischen u. belletristischen Schriften durch den Lehrer von Heydenreich, 26. 96. — der juristischen, politischen und zeitgeschichtlichen Werke, desgleichen der philosophischen, mathematischen, philologischen und schönwissenschaftlichen Schriften durch den Geheimen Justiz-Rath, Professor Dr. Pernice, 332.
Chaussee, s. Belobung — auch Kunststraßen.
Chaussee-Freikarten pro 1841, Zurückgabe derselben, 2.
Chausseegeld-Erhebung, in Greußen für die neuerbaute Chausseestrecke von Straußfurth bis zur Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze, 19. — bei der Barriere Schönstedt, 230.
Collecten, allgemeine evangelische Kirchencollecte behufs Errichtung eines Hospitals und einer Schule zu Jerusalem, 52. — evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zur Unterstützung der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Prag, bei der Ausführung ihrer Schul- und Pfarrhaus-Bauten, 90. — allgemeine bei den jüdischen Corporationen für die in Unruhstadt, Regierungs-Bezirk Posen, abgebrannten jüdischen Synagoge und übrigen Gebäude der dortigen Judenschaft, 122. — allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die Brandbeschädigten in Hamburg, 137. — evangelische Kirchen-Collecte für die in Penzig, Kreises Görlitz, abgebrannten geistlichen Gebäude, 137. — evangelische Kirchencollecte für die in Dombrowo, Regierungs-Bezirks Bromberg, eingeäscherte Kirche, 186. — evangelische Kirchencollecte zur Erbauung eines Bethauses für die evangelische Gemeinde zu Linz, in Ober-Oesterreich, 319., siehe auch Danksagung.
Collectengelder, Bescheinigung über den Eingang derselben, 22. 23. 24. 50. 68. 85. 126. 165. 194. 195. 212. 213. 231. 254. 308. 309. 329.
Communikations-Abgaben, s. Kunststraßen.

Danksagung für die 1839 gespendeten milden Gaben zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung heimgesuchten Bewohner des großen Marienburger Werders, 238.
Depositalgeschäfte, des königlichen Land- und Stadtgerichts in Suhl, 20. — des königlichen Land- und Stadtgerichts zu Nordhausen, 158. — des königlichen Land- und Stadtgerichts zu Schleusingen, 172. — Verwaltung der Depositorien bei den Gerichten, 303.
Domainen, Einwilligung des Fiscus zur Veräußerung der königlichen Domainen-Erbpacht- und Erbzinsgüter, 122.
Domanial-Prästationen, s. Quittungen.

Eisenbahnen, Vertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen, Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen,

Digitized by Google

sen, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar-Eisenach und Sr. Herzogl. Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg und Gotha, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Cassel ꝛc. betreffend, 127., f. auch Postwesen.

Eldena, die neuesten Einrichtungen und Unterrichts-Gegenstände an der königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie Eldena bei Greifswald, 218.

Empfehlung, der Schrift: Gesundheit und Geld gewonnen durch richtige Luftbenutzung in Gebäuden, von v. Lyncker, 3. — des neuen historisch-geographisch-statistisch-topographischen Handbuchs vom Regierungsbezirke Magdeburg, herausgegeben vom Hofrath Hermes, 57. — des Werks: die Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens, herausgegeben vom Geheimen Regierungs-Rath Dönniges, 74. — einer Uebersetzung der Abhandlung des Mailänder Advocaten Romagnosi „vom Wasserleitungsrecht" nebst „Fragmenten aus dessen Privatwasserrecht," 167. — eines musikalischen Werks „der Orgelfreund," und einer musikalisch-pädagogischen Zeitschrift „Euterpe," 179. — des 2ten Theils der Farbenchemie des Professors Dr. Runge, 206. — der vom Dr. Schnabel herausgegebenen Schrift: „die wichtigsten technisch-chemischen Prozesse," 217. — des Werks „die preußischen directen Steuern" von Schimmelpfennig, 239.

Erbschafts-Stempel-Tabellen, s. Todtenlisten — Stempel.

Estafetten, s. Postwesen.

Feldmäuse, deren Vertilgung, 241.

Feuer-Kassen-Gelder-Ausschreiben, 105tes der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät, 19. — 106tes derselben Societät, 192. — der Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro II. Semester 1841, 29. — desgleichen pro I. Semester 1842, 202.

Feuersbrünste, s. Nachrichten, historische: auch Hamburg.

Feuer-Societät, die von der Aachen-Münchner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aus der Gewinnhälfte pro 1841 zu gemeinnützigen Zwecken ausgesetzte Summe, 81. — Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen pro 1841, s. Beilage zum 37sten Stück des Amtsblatts.

Flößerei, Tarif für den verbundenen Kösener und Saalecker Floßzoll pro $18\frac{42}{43}$, 207. s. auch Holzflöße.

Fohlenbrenntermin, s. Landbeschäl-Stationen.

Forsten, Zwangsmittel gegen Forstfrevler, welche die ihnen statt der erkannten Gefängnißstrafe übertragenen Arbeiten zu verrichten sich weigern, 287. — Untersuchung der Forst-Polizei-Vergehen durch die Oberförster, 320.

Frachtfuhrleute, Knechte derselben, s. Pässe

Frankenfelde, Königliche Schäferei-Unterrichts-Anstalt daselbst, 43.

Freiwillige, s. Militairdienst.

Gebühren, s. Stempelwesen.

Geistliche, s. Parochialhandlungen — auch Klassensteuer.

Geläute, durch Stahlstäbe, 274.

Digitized by Google

Gerichte, s. Münzen — Kompetenz-Verhältnisse — Abschätzung — Patrimonial-Gerichte — Prozesse — Depositalgeschäfte.
Gerichtskosten und Gelder, deren Einsendung an die Oberlandesgerichts-Salarien-Kasse in Naumburg, 18.
Geschenke, s. Schenkungen.
Gesetzsammlung, allgemeine preußische, Inhalt des 22sten und 23sten Stücks de 1841, 1 und 2. — des 24sten Stücks, 5. — des 25sten und 26sten, 9 und 10. — des 1sten Stücks de 1842, 25. — des 2ten, 33. — des 3ten, 41. — des 4ten und 5ten, 51. — des 6ten und 7ten, 63. — des 8ten, 69. — des 9ten, 75. — des 10ten u. 11ten, 79. — des 12ten, 121. — des 13ten und 14ten, 159 und 160. — des 15ten, 175. — des 16ten, 179. — des 17ten, 181. — des 18ten, 199. — des 19ten u. 20sten, 225. — des 21sten, 237. — des 22sten, 271. — des 23sten, 303. — des 24sten, 311. — des 25sten, 323. — des 26sten, 331.
Getreide-Preise, s. Marktpreis-Nachweisung.
Gewerbe-Institut, königliches zu Berlin, Lehr-Cursus in demselben, 76.
Gewerbeschule, königliche in Erfurt, Eröffnung eines neuen Lehrcursus, 37.
Glocken, s. Geläute.
Gold, s. Münzen.
Grenzverkehr, s. Handel.

Hamburg, Brand-Unglück in dasiger Stadt, gewöhnliche Tagelöhner-Arbeiten sind dort kein Bedürfniß mehr, 164.
Hamster, deren Vertilgung, 241.
Handel, Erleichterung des Grenz- und Handelsverkehrs mit Rußland, 279. 316. — desgleichen mit dem Königreich Polen, 289. 316. s. auch Zoll.
Handwerksgesellen, Zulassung jüdischer, aus Dänemark, 74.
Holzflöße, auf der Gera und Apfelstedt, 70.

Immatrikulations-Verfahren auf Universitäten, 10. 184.
Institute, s. Prozesse.
Inquisitoriate, s. Kompetenz-Verhältnisse.
Jagd, niedere, deren Schluß, 29. — deren Aufgang, 215. — Untersuchung der Jagd-Polizei-Vergehen durch die Oberförster, 320.
Juden, Zulassung jüdischer Handwerksgesellen aus Dänemark, 74.

Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, ausgelooste, 112. 243.
Kassen-Anweisungen, s. Postwesen.
Kassenbillets, Emittirung neuer Königl. Sächsischer, und die gänzliche Einziehung der ältern vom Jahre 1818, 332.
Kindermord und verheimlichte Schwangerschaft, desfalsige Strafgesetze, und die zur Verhütung des Kindermords ertheilten Vorschriften, 5. 182.
Kirchen, s. Prozesse,
Klagen, s. Prozesse.
Klassensteuer, Termin zur Einreichung der Reclamationen gegen deren Veranlagung, 13. — Klassensteuer-Freiheit und resp. Pflichtigkeit der Geistlichen und Schullehrer, 56. —

Klein-

Digitized by Google

Kleinkinder-Bewahr-Anstalt, s. Stempelwesen.
Knechte, s Pässe.
Kompetenz-Verhältnisse der Inquisitoriate und Untergerichte im Departement des königl. Oberlandes-Gerichts zu Halberstadt, 168.
Kreischirurgen, s. Stellen.
Kreisthierärzte, s. Stellen.
Krieger, ehemalige, s. Vereine.
Kunststraßen; Nachtrags-Verzeichniß derjenigen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist, 175. — Nachtrag zu dem Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838. die Communications-Abgaben betreffend, Anwendung findet, 234., s. auch Belobung — Chaussee-Freikarten — Chausseegeld-Erhebung
Kur- und Neumärksche Schuldverschreibungen, Kündigung der in der 1sten Verloosung gezogenen, 26. — Auszahlung der zum 1sten Mai 1842 gekündigten 66,950 Thlr. Kurmärksche Schuldverschreibungen, 79. — desgleichen der zum 1sten Juli c. gekündigten 16400 Thlr. Neumärksche Schuldverschreibungen, 80. — Kündigung der in der 2ten Verloosung gezogenen, 199. — Auszahlung der zum 1sten Novbr. 1842 gekündigten 68,500 Thlr. Kurmärkschen, 233. — Auszahlung der zum 2ten Januar 1843 gekündigten 16,500 Thlr. Neumärkschen, 233. — die im Jahre 1841 amortisirten Kurmärkschen Obligationen, 82.
Kur- und Neumärksche Zins-Coupons und Zinsscheine, Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung sämmtlicher älteren aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822, 43. 52. 55. — die im Jahre 1841 amortisirten Kurmärkschen Coupons u. Zinsscheine, 82.

Landbeschäl-Stationen, deren Besezzung mit Beschälern des Sächsischen Landgestüts, 7. — Anleitung für den Landmann zur Benutzung der Landbeschäler-Depots, 101. — Fohlenbrenntermine im Bereiche des Königl. Preuß. Sächsischen Landgestüts, 193. — Sprunggeld für die Beschäler des Sächsischen Landgestüts, 333.
Landes-Oeconomie-Collegium. 73. s. auch Regulativ.
Landgüter, s. Abschätzung.
Landräthe, Instruction über das Verfahren bei Landrathswahlen in der Provinz Sachsen, 150.
Landwirthschaft, s. Oeconomie — auch Eldena — Feldmäuse — Hamster.
Lehnsbefolgung, deren Erlaß auf den Fall in manu dominante, 176. — Bestimmungen in Betreff der Lehnsveränderungen in Folge der Thronbesteigung Sr. Majestät des Königs, 320.
Lehr-Cursus, s. Gewerbeschule — Gewerbe-Institut — Schäferei-Unterrichts-Anstalt — Provinzial-Kunst- u. Bauhandwerks-Schule.
Leichenbegängnisse, s. Vereine.
Lieferungen, und Aufträge zu Arbeiten für die Armee, 25.
Literaten, s. Prüfung.
Lohnkutscher, Knechte derselben, s. Pässe.

Marktpreis-Nachweisung des Getreides ic. pro December 1841, 32. — pro Januar 1842, 40. — Februar, 62. — März, 86. — April, 134. — Mai, 166. — Juni, 196.

Digitized by Google

196. — Juli, 214. — August, 232. — September, 246. — October, 310. — November, 330.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den bedeutendsten Städten des Regierungs-Bezirks Erfurt pro 1842, 316. — desgleichen aus den Jahren 1815 bis 1828 u. 1829 bis 1842, 313. 314. 315.

Maturitäts-Prüfung, s. Prüfung.

Medicinal-Personen, Verwendung derselben zu sanitätspolizeilichen Geschäften, 264, s. a. Stellen — Belobung.

Messen, in Braunschweig und Lüneburg, Bestimmungen bezüglich der Zurückführung aus dem Zollvereins-Gebiete eingeführter Waaren in dasselbe durch die Käufer der Waaren, 7.

Militairdienst, freiwilliger auf ein Jahr, Anmeldung dazu, 34. — freiwilliger Eintritt auf mehrjährige Dienstzeit, 184. — Ableistung der Militair-Dienstpflicht der Seeschiffer, 237.

Militair-Invaliden, s. Stellen.

Militairpflichtige, sind durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben, 34.

Ministerium, das Ministerium des Innern und der Polizei soll ferner in allen amtlichen Verhandlungen ohne Beisatz „Ministerium des Innern" genannt werden, 183.

Münzen, Verbot der Annahme fremder Goldmünzen zu den gerichtlichen Depositorien, 38. — Einziehung resp. Herabsetzung der königl. Sächsischen $\frac{1}{12}$ Thalerstücke, 54. — Goldzahlungen an die landesherrlichen Kassen können auch in Silbergeld geleistet werden, 207.

Nachrichten, historische, aus dem Erfurter Regierungsbezirke, enthaltend ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle, auch Feuersbrünste: vom Monat December 1841, 22. — Januar 1842, 39. — Februar, 61. — März, 78. — April, 125. — Mai, 165. — Juni, 194. — Juli, 212. — August, 230. — September, 253. — October, 302. — November, 322.

Neumärksche Schuldverschreibungen u. Zins-Coupons, s. Kurmärksche.

Obervormundschaft, Fassung deren Genehmigungsatteste in Auswanderungsfällen, 48.

Oeconomie, Einrichtung eines Landes-Oeconomie-Collegii als landwirthschaftliche Centralbehörde 73. — Regulativ für dasselbe, 141.

Ordensverleihung, an den Oberförster Specht, 317.

Pässe, Nothwendigkeit derselben für Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher im Herzogthum Sachsen Coburg-Gotha, 58.

Parochialhandlungen, Verpflichtung der Geistlichen zur jährlichen Benachrichtigung der Landräthe resp. Magistrate von den an einem andern Orte vorgenommenen, 215.

Patrimonial-Gerichte, jährliche Geschäfts-Uebersichten derselben, 326. — Vereinigung des Patrimonialgerichts Langendorf, Teuritzer Antheils, mit dem Patrimonialgericht Falkenhain, 72.

Pfarrstellen, s. Stellen.

Pferdezucht, s. Landbeschälstationen.

Pocken, s. Schutzpocken.

Digitized by Google

Polizei, Anordnungen behufs Handhabung der Baupolizei von den Polizeibehörden, 137. — wer unter dem Ausdruck Polizei-Obrigkeit und Orts-Polizei-Behörde zu verstehen sei, 224., s. auch Tanzbelustigungen — Wirthshäuser.

Polizei-Contraventionen, Strafbarkeit der Theilnahme an denselben, 116., s. auch Forsten — Jagd.

Postwesen, Beförderung der Estafetten-Depeschen auf den Eisenbahnen, 63. — Verbot des Colligirens und der Vereinigung postzwangspflichtiger Sendungen, 122. — Beschleunigung der Brief-Bestellung, 123. — Versendung von Kassen-Anweisungen und courshabenden Papieren in recommandirten Briefen, 187.

Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt, Eröffnung eines neuen Lehr-Cursus bei derselben, 44. 64.

Prozesse, Verfahren in Prozessen, in welchen Kirchen und die den Kirchen gleichstehenden Stiftungen und Institute klagen oder verklagt werden, 139.

Prüfung, Maturitäts-Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihre Schulbildung nicht in einer Real- oder höhern Bürgerschule erlangt haben, 163. — die in den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Erfurt und Heiligenstadt abzuhaltenden Wählbarkeits-rc. Prüfungen, 197. — der Aspiranten zur Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt, 216.

Quittungen, definitive, über die im 3ten Quartale 1841 zur Ablösung von Domanial-Prästationen rc. eingegangenen Kapitalien, deren Empfangnahme, 3. — desgleichen im 4ten Quartale 1841, 139. — desgleichen im 1sten Quartale 1842, 197. — Aushändigung der Definitiv-Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien, 218. — desgleichen im 2ten Quartale 1842, 236. — desgleichen im 3ten Quartale, 323.

Radfelgenbreite, s. Kunststraßen.

Realschule, s. Prüfung.

Reclamationen, gegen die Klassensteuer-Veranlagung, 13.

Regulativ, für das neu errichtete Landes-Oeconomie-Collegium, 141.

Remonte-Ankauf, pro 1842, 69. 135. 181.

Renten-Versicherungs-Anstalt, preußische, 301. 324.

Roßleben, s. Schulen.

Salz, Erhöhung der Salzpreise in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, 48. — Betheiligung der Bedürfenden mit Viehsalz, 223. — Viehsalz-Anmeldung, 266. — Aufhebung der Salzverbrauchs-Controle in den Kreisen Erfurt und Weißensee, 335.

Schäferei-Unterrichts-Anstalt, königliche, zu Frankenfelde, 43.

Schankwirthe, Fortsetzung der Schenkwirthschaft in einem anderen Locale, 244. s. a. Branntwein — Wirthshäuser.

Schenkungen und Vermächtnisse zu milden Zwecken, 90. 91. 92.

Schiedsmänner; die von ihnen alljährlich einzureichenden Uebersichten ihrer Arbeiten,

4 und

Digitized by Google

4 und 336. — Ausschluß der Stadt Langensalza von dem Institute der Schiedsmänner, 17. — Belobung deren Thätigkeit, 67. 70. 71. — erwählte und verpflichtete, m Kreise Heiligenstadt, 18. — im Kreise Ziegenrück, 83. — in Suhl, 119. — im 8ten Langensalzaer Landbezirk, 198. — für Heiligenstadt, 301.

Schießpulver, Nachtrag zur Vorschrift über das Verfahren bei Versendung desselben, 273.

Schlachtsteuer-Stücksätze, deren Bestimmung für die Stadt Erfurt, 158. — Anmeldung der Schlachtstunde bei den Schlachtungen in Langensalza, 266.

Schriften, s. Empfehlung.

Schulamts-Aspiranten, s. Prüfung.

Schuldverschreibungen, s. Kur- und Neumärksche.

Schulen, Kassen-Verwaltungswesen der Klosterschule Roßleben, 178., s. auch Prüfung.

Schullehrer, s. Klassensteuer.

Schullehrer-Seminarien, s. Prüfung.

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, Rechnung derselben pro 1841, 319.

Schutzpocken-Impfung, deren Resultate 1841, 89.

Schwangerschaft, verheimlichte, s. Kindermord.

Seminaristen, s. Prüfung.

Seehandlungs-Prämienscheine, die am 15ten October gezogenen 108 Serien, 272. 303.

Spediteure, s. Postwesen.

Staatspapiere, die im Jahre 1841 amortisirten, 82.

Staatsschuldscheine, Kündigung von 974,000 Thlr. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1842, 65. — Auszahlung derselben, 80. — Kündigung von 1,328,200 Thlr. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1843, 92. — Auszahlung derselben, 247. — die aus sämmtlichen Verloosungen noch unrealisirten Staatsschuldscheine, 93. — Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten in 3½procentige, 97. 106. 109. 113. 160. 189. 209. — Umschreibung der konvertirten Staats-Schuldscheine und Auszahlung der gekündigten Kapitalbeträge mit Zinsen, 248. 255. 260. 299.

Stadtverordnete, Beschwerden derselben bei höheren Behörden, 35.

Stahlstäbe, s. Geläute.

Steine, s. Wegebesserung.

Stellen, erledigte, eines Wundarztes zu Goldlauter, 2. — der Diaconatstelle an der Bonifacii-Kirche zu Sömmerda, 20. — der Pfarrstelle zu Freienbessingen, 31. — der Pfarrstelle zu Heinrichs, 38. — der Pfarrstelle an der Predigerkirche zu Erfurt, 38. — der Pfarrstelle zu Oppershausen, 71. — der Diaconatstelle zu Bleicherode, 95. — der Pfarrstelle an der Frauenberger Kirche zu Nordhausen, 120. — der Pfarrstelle zu Kühndorf, 178. — des Kreisthierarztes für den Kreis Schleusingen, 198. — des Kreischirurgen für den Kreis Ziegenrück, 217. — der Diaconatstelle zu Weißensee, 239. — der Kreisthierärzte für die Kreise Schleusingen und Ziegenrück, 300. — der Pfarrstelle zu Tröchtelborn, 307. — der Pfarrstelle zu Tottleben, 333. — der Pfarrstelle zu St. Kilian mit Altendambach und Hirschbach, 333. — das bei Besetzung der 50 Thlr. und weniger einbrin-

Digitized by Google

bringenden ſtädtiſchen Unterbeamten-Stellen zu beobachtende Verfahren, 64.
Stempelweſen, Anträge auf Ablöſung des Erbſchaftsſtempels durch ein Averſum, 3. — Stempel- und Gebührenfreiheit der Kleinkinder-Bewahr-Anſtalten, 163. — Stempelpflichtigkeit der in Geſindebücher eingeſchriebenen Geſinde-Entlaſſungszeugniſſe, 183. — Quittungs-Stempel bei Depoſital- u. ſonſtigen gerichtlichen Zahlungen, 322. — Verwendung der Stempel zu Erkenntniß-Ausfertigungen, 335., ſ. auch Todtenliſten.
Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine, ausgeloſete, 111. 252 253.
Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländiſchem Branntwein, 95.
Steuerweſen, ſ. Zoll- und Handelsverein.
Stiftungen, ſ. Prozeſſe.
Studirende, ſ. Immatrikulations-Verfahren.

Tabacksplanzungen, deren Anmeldung bei der Steuerbehörde, 157.
Tanzbeluſtigungen, das Halten derſelben in öffentlichen Localen, 139.
Todesfälle, ungewöhnliche, ſ. Nachrichten, hiſtoriſche.
Todtenliſten, behufs Anlegung der Erbſchaftsſtempel-Tabellen, 304. 305. 311.

Unglücksfälle, ſ. Nachrichten, hiſtoriſche.
Univerſitäten, Immatrikulations-Verfahren auf denſelben, 10. 184.

Vereine, Bildung von Vereinen ehemaliger Krieger zum militairiſchen Begräbniß verſtorbener Kameraden, 87.
Verheirathung, ſ. Militairpflichtige.
Vermächtniſſe und Schenkungen zu milden Zwecken, 90. 91. 92.
Verſicherungs-Geſellſchaften, ſ. Agenten.
Verträge, ſ. Eiſenbahnen.
Viehſalz, ſ. Salz.

Wählbarkeitsprüfung, ſ. Prüfung.
Wahlfähigkeit, ſ. Candidaten.
Waldbrände, ſ. Belobung.
Wegebeſſerung, durch die von verſchiedenen Gemeinden von den Aeckern abgebrachten Steine, 44.
Wein, Anmeldung des Weingewinns, 242.
Wirthshäuſer, Innehalten der Polizeiſtunden in denſelben, 83.
Wittwen-Penſions- und Unterſtützungs-Kaſſe, Berliner, allgemeine, 135.
Wundärzte, ſ. Stellen.

Zins-Coupons und Zins-Scheine, ſ. Kur- und Neumärkſche.
Zoll- und Handelsverein, Beitritt der Herzoglich Braunſchweigſchen Hauptlande zu demſelben, 7. — die Steuer-Stelle Buttlar ſcheidet aus der Zahl derjenigen Aemter, welche zur Abfertigung von Branntwein befugt ſind, der gegen Steuer-Vergütigung nach Vereinsſtaaten übergeführt wird, aus, dagegen darf die Ausführung des Branntweins mit dem Anſpruche auf Steuer-Vergütigung über die Steuer-Stellen zu Geiſa und Vacha ſtatt finden, 19. — Anſchluß des Herzogthums Braunſchweig, des Fürſtenthums Lippe, des Fürſtenthums Pyrmont, der Grafſchaft Schaumburg und eines Theils des hannoverſchen Amtes Fallersleben, an den Geſammt-Zollverein, 41. — das Hauptzollamt zu Halberſtadt iſt in ein Haupt-Steueramt umgewandelt und Halberſtadt ein Amt mit Niederlagerecht, 236. ſ. auch Handel — desgl. Steuer-Vergütung — Meſſen.
Zoll-Controle, deren Schärfung im Binnenlande ſeitens der Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgſchen Zoll- und Steuerdirection, 13. — Beſchreibung der anderweit beſtimmten Binnenlinie in den Haupt-Zoll-Amts-Bezirken Halberſtadt und Salzwedel, 15. — das zur richtigen Anwendung des Zolltarifs für die Jahre 184[illegible] dienende amtliche Waarenverzeichniß, 335.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google